

Dorpater
Juristische Studien.

Herausgegeben

von den Professoren

Dr. J. Engelmann, Dr. C. Erdmann
Dr. W. von Rohland.

Band III.

Jurjew (Dorpat).

In Kommission bei C. F. Karow.

1894.

1925: 1280.

Дозволено цензурою. Юрьевъ, 15-го Ноября 1894 г.

ESTICA

A 224 II

157

Гedruckt bei E. Mattiesen in ?

Inhalt.

	Seite.
Vorwort	I
Professor Dr. D. Schmidt von Dr. J. Engelmann	III
I. Zur Geschichte der Ritter- und Landschaft in Livland von Prof. Dr. D. Schmidt	1
II. Geschichte des Kirchenpatronats in Livland von Professor Dr. D. Schmidt	37
III. Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands von Professor Dr. D. Schmidt, herausgegeben aus dem Nachlasse des Verfassers von Dr. E. v. Kottbek	75

Vorwort.

Der III. Band der Dorp. Jur. Studien ist der Veröffentlichung der hinterlassenen Schriften des Professors Dr. Oswald Schmidt gewidmet.

Die Abhandlung „Zur Geschichte der Ritter- und Landschaft in Livland“ ist ein im Jahre 1886 im Dorpater Juristenverein gehaltener Vortrag. Vom Schlusse dieses Vortrages fanden sich in den Papieren des Verfassers Ansätze einer ausführlicheren Neubearbeitung, doch war das Vorhandene so wenig abgeschlossen, daß es für den Druck nicht verwerthet werden konnte. Die „Geschichte des Patronats in Livland“ ist im Jahre 1883 verfaßt. Die „Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands“ enthält die Vorlesungen, wie sie zuletzt im I. Semester 1889 an der Dorpater Universität gehalten worden sind. Die Herausgeber halten sich für verpflichtet zu betonen, daß der Verfasser diese Schriften nicht für den Druck

geschrieben und speciell seine Vorlesungen über die Rechtsgeschichte direct für nicht druckreif erklärt hat; ist doch das von Bunge'sche Urkundenbuch für die Rechtsgeschichte fast gar nicht ausgenutzt worden. Wenn die Herausgeber der D. J. St. sich trotzdem entschlossen haben, diese Arbeiten zu veröffentlichen, so geschah es, weil unter den obwaltenden Umständen schon durch Feststellung dessen, was Schmidt für die provinzielle Rechtsgeschichte geleistet hat, der Wissenschaft und der weiteren Forschung ein wesentlicher Dienst geleistet wird.

Professor Dr. Oswald Schmidt.

Professor Dr. Oswald Schmidt, geboren am 17. Januar 1823 auf der zu Livland gehörenden Insel Moon, als Sohn des dortigen Predigers und Superintendenten des öfelfchen Consistorialbezirks, erhielt die erste Erziehung im elterlichen Hause und besuchte von 1837—1842 das Gymnasium zu Reval, das er mit dem Zeugniß der Reife verließ. Auf der Universität Dorpat studierte er 1842—1846 Rechtswissenschaft und erlangte den Grad eines Candidaten. Im Jahre 1847 trat er in die Praxis, zuerst als Notar (Secretär) des öfelfchen Ordnungsgerichts zu Arensburg, dann, seit 1850, als Obersekretär des Rathes zu Dorpat und als Hofgerichtsadvokat. Im Jahre 1858 gab er seine Stellung als Obersekretär auf, um sich wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen. Von jeher hatten ihn rechtsphilosophische Fragen angezogen, sowie die juristische Construction. Zunächst wandte er sich solchen Arbeiten zu, wurde nach bestandenem Magisterexamen auf seine Schrift: „Ueber den Begriff des Besitzes nach römischem Recht, Dorpat 1860“ zum Magister der Rechte promovirt, habilitirte sich im II. Semester 1860 als Privatdocent an der Dorpater Universität und wurde im Jahre 1861 zum Docenten

gewählt. In den Jahren 1861—1866 hielt er regelmäßig Vorlesungen über Encyclopädie der Rechtswissenschaft und gemeines und provinzielles Kirchenrecht. Außerdem leitete er praktische Uebungen in der Extrajudicialpraxis, im Geschäftsgange der livländischen Behörden und besonders im Civilproceß. Die letzteren führte er während seiner ganzen Lehrthätigkeit mit besonderer Vorliebe durch. Die Beschäftigung mit dem Civilproceß führte ihn zu historischen Untersuchungen über die Geschichte desselben. Das Resultat seiner Studien war zunächst die Abhandlung „Das Verfahren vor dem Manngericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Zeit der bischöflichen und Ordensherrschaft, Dorpat 1866“, auf welche hin er zum Doctor der Rechte promovirt wurde. Im II. Semester 1866 von der Universität zum außerordentlichen Professor des Provinzialrechts und der juristischen Praxis erwählt, hielt er von da an, außer den bisherigen Vorlesungen, auch solche über den provinziellen Civil- und Criminalproceß, und seit seiner Wahl zum ordentlichen Professor, 1868, auch über deutsche Rechtsgeschichte; von 1873 ab übernahm er die Vorlesungen über die Geschichte der provinziellen Rechtsquellen, (während die innere Rechtsgeschichte mit den betreffenden Fächern verbunden vortragen wurde), sowie über provinzielle Behördenverfassung und Ständerecht, während er die Vorlesungen über Encyclopädie und Kirchenrecht aufgab.

Als im Jahre 1868 von der Juristenfakultät die Dorpater Juristische Zeitschrift gegründet wurde, nahm er lebhaften Antheil an derselben und veröffentlichte in ihr einzelne Resultate seiner historischen und praktischen Studien über den livländischen Civilproceß. Im Jahre 1868 „zur Geschichte des livländischen landrechtlichen Proceßes“ (D. J. Z. I, 1), „Präjudicien des livländischen Hofgerichts den Civilproceß betreffend“ (ib. I, 2 und 3); im Jahre 1869 „das civilproceßmäßige Verfahren nach livländischem Landrecht“. (ib. I, 3).

Wir sahen oben wie Schmidt, als er nach zehnjähriger Thätigkeit in der Praxis sich wissenschaftlichen Arbeiten zuwandte, zunächst zu seinen Lieblingsstudien rechtsphilosophischer Construction gegriffen hatte, sich aber dann, der wissenschaftlichen Verwerthung seiner Erfahrungen in der Praxis zuwandte. Dies führte ihn dazu, die Erforschung, Bearbeitung und Darstellung des livländischen Civilproceßes sich zur Lebensaufgabe zu stellen. Dieser Proceß war nicht codifizirt und hatte auf Grund des gemeinen deutschen Civilproceßes, jedoch unter Einwirkung der Erlasse polnischer, dann schwedischer Könige und russischer Kaiser, sich rein historisch entwickelt; Vieles war durch autonome Erlasse der Obergerichte geregelt. Handbücher gab es nicht, der Proceß konnte nur aus den historischen Rechtsquellen und aus der Praxis kennen gelernt werden und diese war in verschiedenen Behörden oft verschieden und dazu häufig eine schwankende. Schmidts Verdienst ist es gewesen, diesem Zustande ein Ende gemacht zu haben und durch theoretische Bearbeitung des gesammten Stoffes die wesentlichen Normen des livländischen Proceßes klar gestellt und auf ihre historischen Grundlagen zurückgeführt zu haben. Bei seinen Studien mußten ihm zunächst die Auswüchse, die sich aus mißverständenen historischen Instituten gebildet hatten, auffallen. Im Jahre 1871 veröffentlichte er: „Vorschläge zur Reform des in Liv-, Est- und Curland geltenden Civilproceßes“ (D. J. Z. III, 1). Diese Vorschläge wurden vom livländischen Hofgericht acceptirt und durch Hofgerichtliche Constitution zur Norm für die Praxis erhoben. Die nächste Arbeit war darauf gerichtet, das durch die Praxis und besonders die Thätigkeit des Hofgerichts beschaffte Material für die Regelung des Civilproceßes ins Licht zu stellen. Schmidt veröffentlichte eine Sammlung „Constitutionen, Publikationen und Circularbefehle des livländischen Hofgerichts Dorpat, 1875“. In dieselbe Zeit 1874—1877, fallen umfassende kritische Ar-

beiten: „Beitrag zur Quellenkunde des Hilschenschen Landrechtsentwurfs“ (D. J. Z. V, 1, 1874); „Dr. Fr. G. von Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland 1871.“ (D. J. Z. V, 2, 1876); „F. G. L. Napierſky, die Quellen des Rigaschen Stadtrechts bis zum Jahre 1673“. (D. J. Z. V, 3, 1877).

Alle diese Arbeiten dienten mittelbar oder unmittelbar der Förderung seines Hauptwerkes, der Darstellung des livländischen Civilprocesses, das im Jahre 1880 im Druck erschien unter dem Titel: „Der ordentliche Civilproceß nach livländischem Landrecht“ (Dorpat, C. Mattiesen 1880). Bei seiner Darstellung hatte der Verfasser vor Allem die Brauchbarkeit für die Praxis im Auge und seinen Zweck hat er auch vollständig erreicht. Sein Buch hat sich rasch die Bedeutung einer Rechtsquelle erworben, diente bis zur Einführung des neuen russischen Civilprocesses im Jahre 1889 als Grundlage des civilprocessualen Verfahrens in Livland und wurde als solche nicht nur in den heimischen Gerichten, sondern auch in den Entscheidungen des Dirigirenden Senats anerkannt. Die Dorpater Universität verlieh diesem Werke nach dem Tode des Verfassers im Jahre 1890 die Heimbürger Prämie*).

Nach Abschluß dieser Hauptarbeit wandte Schmidt sich vorherrschend der Bearbeitung der provinziellen Rechtsgeschichte zu, jedoch zeigen verschiedene Veröffentlichungen, mit wie reger Aufmerksamkeit er die Weiterentwicklung des Proceßrechtes verfolgte. Er veröffentlichte 1883 die Abhandlung: „Ueber das Verhältniß des russischen Criminalprocesses zum provinziellen Liv-, Est- und Curlands“. (D. J. Z. VIII, 1), im Jahre 1889 „Zur Abwehr der neuesten Angriffe gegen die livländischen Rechtsbücher“. (D. J. Z. X, 1) und im selben

*) Einem Professor kann so lange er Mitglied des Conzeils ist, diese Prämie nicht verliehen werden.

Jahre „Die civilprocessualischen Normen des Reichsrathsgutachtens vom 3. Juni 1886 und ihre Anwendung“ (Dorpat Schnakenburg 1889). In dieser Schrift behandelte er die Abänderungen, welche die der Einführung der neuen russischen Civil- und Criminal-Processordnungen vorhergehenden Uebergangsmaßregeln in dem livländischen Civil- und Criminalproceß hervorrufen mußten. Im Jahre 1886 waren seine Vorarbeiten zur provinziellen Rechtsgeschichte so weit gediehen, daß er an Stelle der Vorlesung über die Geschichte der Rechtsquellen, die über die Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands (jedoch mit Ausschluß des Privatrechts) treten ließ. Diese Aenderung wurde äußerlich dadurch veranlaßt, daß durch die Einführung der russischen Processordnung und die Beseitigung der provinziellen Behördenverfassung, die Vorlesungen über diese Fächer, bei denen bisher die innere Rechtsgeschichte dieser Institute behandelt worden war, als selbständige Fächer aufhörten. Diese Vorlesungen über provinzielle Rechtsgeschichte hat Schmidt drei mal gehalten im I. Semester 1886, im I. Semester 1887 und im I. Semester 1889 in der Form, in der sie hier zum Abdruck gelangen. In demselben Semester las er zum letzten Mal, Ständerecht Liv-, Est- und Curlands, dann schied er, da mit Einführung der russischen Processordnung und der russischen Behördenverfassung sein Katheder aufgehoben wurde, aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Universität, doch setzte er seine Vorlesungen als außeretatmäßiger Professor fort und las im akademischen Jahre 1889—1890 gemeinen Civilproceß und deutsche Rechtsgeschichte und hielt zum letzten Mal ein Civilproceßpraktikum. Am 29. Juli 1890 endete ein rascher Tod sein thätiges Leben.

Es ist Schmidt nicht beschieden gewesen, die zweite umfassende Arbeit einer provinziellen Rechtsgeschichte, die seine Freunde und Schüler von ihm erwarten konnten, zu Ende zu führen. Das was er geleistet hat wird hier als

Denkmal seiner Arbeit veröffentlicht. Mögen diese Arbeiten, wie sie zu seinen Lebzeiten gewirkt und seine Schüler gefördert haben, auch nach seinem Tode zu weiterer Erforschung und Bearbeitung der heimischen Rechtsgeschichte anregen.

Dr. J. Engelmann.

Dorpat, im October 1894.

I.

Zur Geschichte der Ritter- und Landschaft in Livland.

(Landstandschafft und Güterbesitz.)

Von

Prof. Dr. D. Schmidt.

I. Ordensperiode*).

Nach dem Verfall des Heerbannes in Deutschland und dem Aufkommen des schweren Reiterdienstes waren die Großen darauf bedacht ihrem Reichsheerdienst dadurch zu genügen, daß sie theils ihre Unfreien, die Ministerialen, auf den Reiterdienst einüben ließen, theils Freie als Vasallen mit Verleihung von Lehngütern in Dienst nahmen. Anfänglich wurde jeder, der ritterliche Dienste, namentlich derjenige der sie zu Pferde leistete, miles, Ritter genannt. Seit dem 12. Jh. fing man aber an die Eigenschaft eines Ritters als eine Würde zu betrachten, welche durch einen feierlichen Akt erworben werden mußte und nur von einem wirklichen Ritter durch den Ritterschlag verliehen werden konnte. Um die Ritterwürde zu erlangen mußte man vorher eine gewisse Probezeit als armiger, famulus, servus, Knappe oder Knecht bestehen. Gleichzeitig bildete sich die Ansicht aus, daß der Ritterwürde nur derjenige theilhaftig werden könne, der nicht bloß selbst das Reitergewerbe betrieb, sondern dessen Vater und Großvater ebenfalls eine

*) H u p e l, Nord. Misc. VIII, S. 179 ff. Inland, Jhrg. 1838
Nº 18, 22 u. 34. Bunge, Privatrecht § 55 u. 117.

Dorp. Sur. Et. Bd. III, 1.

ritterliche Lebensweise geführt hatten. Die Ritterbürtigkeit oder die Abstammung von einem ritterlichen Geschlecht, die „ridders art“, hatte somit ursprünglich nur die Bedeutung einer Bedingung für die Erlangung der Ritterwürde, gewährte aber durchaus noch keine besonderen Standesrechte, sie ließ vielmehr noch längere Zeit hindurch den Geburtsstand ganz unberührt, so daß die Ritterbürtigen allen Ständen angehören, sowohl Freie als Unfreie sein konnten. Mit der Ritterbürtigkeit waren jedoch allmählig mehrfache Vorrechte, wie die Wappenfähigkeit, die Turnier- und Stiftsfähigkeit zc., vor Allem aber die Lehnsfähigkeit und Lehnsfolgefähigkeit in Bezug auf Ritterlehn verbunden worden. Dieses Hauptrecht konnte freilich nur von freien Ritterbürtigen in Anspruch genommen werden, denn die Ministerialen erhielten Beneficien durch die Gnade des Herrn nicht nach Lehnrecht, sondern nach Dienstrecht*). Bei dem hohen Ansehen, in welchem die ritterliche Lebensweise stand, an welcher alle edleren Stände theilnahmen, so wie in Folge der den Ritterbürtigen zugestandenen besonderen Berechtigungen, konnte es jedoch nicht fehlen, daß sie sich allmählig zu einer Genossenschaft zusammenschlossen und so einen besonders bevorzugten Stand, den Ritterstand bildeten und als seit dem 13. Jh. die Ansicht immer mehr schwand, daß die Familien der ritterlichen Dienstleute als beschränkt in ihrer persönlichen Freiheit zu betrachten wären, verschmolzen diese seit dem 14. Jh. mit der vasallischen freien Ritterschaft zu dem Stande des sog. niederen Adels. Durch die Veränderung des Kriegsdienstes und das Aufhören des Lehnsdienstes fiel aber die Verbindung dieses Adels mit der ritterlichen Lebensart weg und er blieb nun bloß als ein ausgezeichnete Geburtsstand bestehen. Erworben wurde der

*) Sächf. Lehnv. Art. 2, § 1. „Alle die nicht ne sijn von ridders art von vader unde von eldervader, die soln lehnrechts darven.“

niedere Adels schon durch die Abstammung von einem adeligen Vater. Außerdem kam eine Verleihung des niederen Adels durch kaiserliche Gnadenbriefe auf. Schon früher konnte der Kaiser bei besonderen persönlichen Verdiensten von dem Erforderniß der rittermäßigen Abstammung zur Erlangung der Ritterwürde dispensiren. Dieses führte, besonders seit Karl IV. dazu, daß auch der Adel selbst mit Wappen- und Turnierfähigkeit durch ein kaiserliches Diplom ertheilt wurde (Bullenadel). Von einem Verlust des Adels bloß wegen nicht ritterlicher Lebensweise konnte nun nicht mehr die Rede sein.

In Livland konnten die deutschen Einwanderer, abgesehen von den Städten nicht anders als durch Belehnung von Seiten der Landesherrn Grundbesitz erwerben. Bunge geht von der Ansicht aus, daß der Stand der Ritterbürtigen oder der Ritterstand in der Gestalt, zu welcher er im 13. Jh. im Abendlande sich ausgebildet hatte, bereits als erblicher Stand nach Livland verpflanzt worden sei. Daher seien auch zunächst nur Ritterbürtige zum Erwerb von Ritterlehen berechtigt gewesen. Der Ritterstand sei aber in Livland mit dem Vasallenstande zusammengefallen, weil daselbst die Verpflichtung zum Ritterdienst nur den Vasallen obgelegen habe. Daraus erkläre es sich, daß die Quellen des 13. Jh. die Ritterbürtigen fast ausschließlich als Vasallen bezeichneten. Erst im 14. Jh. trete die Bezeichnung „Vasallen“ für die Ritterbürtigen mehr zurück und komme statt dessen die Benennung „milites et armigeri“, „Ritter und Knechte oder Knappen“, „Ritter und Wapener“ vorherrschend in Gebrauch. Wenn besonders im 13. Jh. auch Bürger, civos, mit Gütern beliehen worden, so sei dies daraus zu erklären, daß die civos im engeren Sinne des Wortes, die Großbürger, ritterbürtig gewesen, so lange sie nicht die rittermäßige Lebensweise dadurch aufgegeben, daß sie sich dem Handel oder einem Gewerbe gewidmet hätten. Freilich muß Bunge es als eine

Ausnahme von der Regel zugeben, daß auch Kaufleute, mercatores, Ritterlehn erhalten hätten.

Eine andere Ansicht vertritt gegenwärtig Schilling. Er hat den Beweis überzeugend geliefert, daß die Mehrzahl der Vasallengeschlechter Livlands im 13. Jh., westphälischen, eine ritterliche Lebensweise führenden Ministerialgeschlechtern entstammten. Was die Standesverhältnisse dieser letzteren betrifft, so weist Schilling darauf hin, daß die Ministerialen in Westphalen damals mit den freien Rittern noch nicht in einen gemeinsamen Stand Ritterbürtiger zusammengeschmolzen seien. Wo die große Masse des Volkes und der Ritter aus Freien bestanden, wie in Ostfachsen zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels, habe sich die Aussonderung des Standes der Ritterbürtigen mit ungehinderter Stätigkeit vollzogen, wogegen in Westphalen das festumschriebene Recht, welches die Classe der Ministerialen und ihre wichtigsten Lebensinteressen an den Herrn und das Dienstgut banden, dieselben an Vereinigung mit Personen in anderer rechtlichen Lage zu einem neuen Stande gehindert habe. In Livland, zu dessen Bischöfen die westphälischen Einwanderer in keinem Ministerialitätsverbande standen, habe sich aus ihnen, ebensowenig wie in ihrem Vaterlande ein Stand ritterbürtiger Personen, sondern der Stand der Vasallen ausgebildet. Ein solcher Stand habe sich aber in Livland um so eher bilden können, als daselbst die Vererblichkeit des Lehens auf alle Söhne gegolten, während es an letzterer, die allein einen Vasallenstand hätte entstehen lassen können, in Deutschland gefehlt habe. Da somit die Vasalleneigenschaft, nicht die „ridders art“ für den Stand maßgebend geworden, so sei die Lehnsfähigkeit gegenüber dem gemeinen Lehnrechte eine erweiterte gewesen, so daß in Livland sämtliche Deutsche, sofern sie den Lehnsdienst leisten konnten, als lehnsfähig angesehen wurden. Daraus erkläre es sich auch, daß die Lehnsfähigkeit

der städtischen Bürger, der rigaer, revaler und dorpater verschiedentlich anerkannt worden ohne weitere Unterscheidung zwischen ritterbürtigen und nicht ritterbürtigen Bürgern. Ebenso ergebe sich daraus, weshalb der Verfasser des Mittleren Ritterrechts die Beziehungen des Sachsenspiegels auf die „ridders art“ gestrichen habe.

Von den dargestellten beiden Ansichten ist entschieden der von Schilling der Vorzug einzuräumen, als der besser begründeten und weil sie die Eigenthümlichkeiten in der Rechtsentwicklung Livlands genügender zu erklären vermag als die von Bunge. Der von Schilling dargestellte Rechtszustand, nach welchem es in Livland wohl einen Vasallenstand, aber keinen Stand der Ritterbürtigen gegeben hat, war jedoch nur von kurzem Bestande. Denn schon seit dem 14. Jh., nachdem sich in Deutschland der Ritterstand als ein besonderer, von den übrigen Ständen unterschiedener Geburtsstand ausgebildet hatte, machten sich für die Standesverhältnisse der Vasallen in Livland andere Gesichtspunkte geltend. Auf die Zugehörigkeit zum Ritterstande hatten nämlich die livländischen Vasallen, wenigstens zum überwiegend größten Theile Anspruch, denn theils waren sie aus rittermäßigen Geschlechtern hervorgegangen, theils waren sie in der Lage gewesen die Ritterbürtigkeit durch fortgesetzte ritterliche Lebensweise in drei Generationen zu erlangen. Es lag daher nahe, daß die livländischen Vasallen auf die Zugehörigkeit zu dem vielfach bevorzugten Stande der Ritterbürtigen besonderes Gewicht legten und so wurde es nunmehr üblich die Vasallen nach ihrem ritterlichen Berufe als Ritter und Knechte, milites et armigeri, zu bezeichnen. Wie übrigens aus den Urkunden hervorgeht, war die Zahl der wirklichen Ritter, welche durch das Prädicat dominus oder stronuus vir, Herr, oder gestrenger Herr, ausgezeichnet wurden, eine verhältnißmäßig kleine. Die meisten eine ritterliche Lebensweise führenden

Personen blieben ihr Leben lang Knechte oder Knappen (armigori). Darunter mochten nicht bloß solche sich befinden, welche die Ritterwürde nicht erlangen wollten; sondern auch solche, welche sie nicht erlangen konnten, weil das Geschlecht noch nicht in der dritten Generation eine ritterliche Lebensweise geführt hatte. Immerhin war aber die Bezeichnung „Ritter und Knechte“ für die Gesamtheit der Vasallen nicht ganz zutreffend. Es mußte vielmehr eine Bezeichnung gewählt werden, welche auch die nicht zum Ritterstande gehörigen Vasallen einschloß und diesem Umstande dürfte es zuzuschreiben sein, daß im 15. Jh. die Bezeichnung „Ritter- und Mannschaft“ aufkam. Denn der Ausdruck Mannschaft umfaßt alle, auch die nicht zum Ritterstande gehörigen Vasallen oder Mannen. Gleichbedeutend ist daher der in einer Urkunde v. J. 1397 vorkommende Ausdruck: „den Rittersn und Knechten . . . und alle den andern mannen“, oder wie es in einer anderen Urkunde heißt: (U. B. № 730) „milites armigeri et vasalli“.

Bunge bezieht in Konsequenz seiner Ansicht, daß nur Ritterbürtige in Livland lehnsfähig gewesen, den Ausdruck „Ritterschaft“ auf die Gesamtheit aller Ritterbürtigen und den Ausdruck „Mannschaft“ auf den Complex der mit Lehnsgütern besitzlichen Glieder der Ritterschaft, ohne Rücksicht darauf, ob sie Ritter oder Knechte sind. Es werden sich aber kaum ritterbürtige Vasallen nachweisen lassen, die, obschon sie vermöge ihrer Lehnspflicht zum Ritterdienste verpflichtet waren, nicht zur Zahl der Ritter oder Knechte gehörten.

Seit dem 16. Jh. schwindet die Bezeichnung Ritter- und Mannschaft mehr und mehr und es tritt statt dessen die einfache Bezeichnung Ritterschaft oder auch Adel für die Gesamtheit der Vasallen auf. Hieraus darf nun keineswegs gefolgert werden, daß es seit dieser Zeit keine Vasallen mehr gegeben habe, die dem Ritterstande nicht angehörten, denn

niemals haben die Stadtbürger während der Ordensperiode ihre Privilegien in dieser Beziehung verloren. Wenn Bunge gleichwohl unter Bezugnahme auf das Privilegium von Ehrlichhausen für Estland vom J. 1452 und des Erzbischofs Sylvester v. J. 1457 § 14 behauptet, daß wenigstens nach Erbrecht nur derjenige ein Lehngut habe erwerben können, der nicht nur ritterbürtig gewesen, sondern auch zur eingeborenen Ritterschaft des resp. Territoriums gehört habe, beziehungsweise mit einem Lehngute bereits in dem Territorium angeessen gewesen; so ist dagegen zu bemerken, daß in den citirten Privilegien das Erforderniß der Ritterbürtigkeit gar nicht erwähnt, sondern von Bunge nur als Konsequenz der von ihm behaupteten Regel supplirt wird. Die seit dem 16. Jh. übliche Benennung „Ritterschaft“ oder „Adel“ für die Gesamtheit der Vasallen, läßt sich daher nur in der Weise erklären, daß man unter der Bezeichnung des größeren Theiles das Ganze verstand.

Was nun speciell die nicht schon ihrer Geburt nach zum Ritterstande gehörigen Vasallen betrifft, so werden sie schon in dieser Periode „Landsassen“ genannt. Jedoch wird der Ausdruck auch auf die besitzlichen Glieder der Ritterschaft bezogen, z. B. in einer Urkunde Wolter von Plettenbergs vom J. 1525: unsere lewen getrewen Landsaten, frye Ritter und knechte der Lande to Harrien und Wierlandt zc.

Die rechtliche Stellung der Landsassen anlangend, so mußten sie unzweifelhaft alle Verpflichtungen erfüllen, die den ritterbürtigen Vasallen oblagen. Dies wird bestätigt durch ein Privilegium des Ordensmeisters Goswin von Herike an die Stadt Reval v. 8. October 1348, worin die Stadt von der Theilnahme an den Feldzügen wider Litthauen und Rußland befreit wird. In demselben heißt es dann weiter: „Praeterea si quis de praedictis nostris consulibus vel civibus a nobis fuerit infeodatus, illum nolumus frui hujusmodi libertate ex

parte feodi sui, sed facere tenetur tam ad expeditiones, quam ad málvias, sicut caeteri vasalli nostri de feodo suo facere consueverunt.“ (U. B. № 889 Vgl. auch U. B. № 890). Hinsichtlich der Pfandbesitzer von Lehngütern, unter denen besonders häufig sich nicht ritterbürtige Personen befinden mochten, traf der Erzbischof Thomas in einem Privilegium vom Jahre 1531 für das Erzstift eine ähnliche Bestimmung. „Mith dhenen“ — heißt es daselbst — „sso in Pandtgerechticheit ssitten edder ehre Thare mit ehren Husfrowen in den Gudern hebben, Höuen vnd Gudern vor ehr Gelth, soll men idt vorttmehr also mith holden, de ssolen nicht mynn alffe de Erffheren in des Stiffes Besten gebrucketh werden, de wile sse im Stiffte whonen vnd de Guder hositten, ock Bysitter vnd Ordelsluide seyn, vnd in Kriegeslofften eigener Persson trwlich mith denenn, vnd sic von Unser achtbarn Ridderchap keinerlei Wyffe Macht hebben to ssundern, by Verlust ehres uttgelechten Geldes, edder ehrer Jare, sso sse in den Gudern hebben. Darvor ssolen sse aller Gerechtigheit der achtbarn Ridderchap, demwile sse im Stiffte whonen, geneten“. (Hupel. N. Nord. Misc. 7 u. 8 Stück pag. 284).

Es mag schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß obgleich in den Städten das Verbot der Veräußerung von Immobilien an Nichtbürger bestand (vgl. umgearbeitete Statuten der Stadt Riga IV, 14—19 u. U. B. № 882 aa, 2010), dennoch nicht selten Ausnahmen von demselben insbesondere zu Gunsten Adeliger zugelassen wurden, jedoch immer nur unter der Bedingung, daß sie die Verpflichtung übernehmen alle auf den Immobilien ruhenden Lasten, gleich den Bürgern zu tragen (Erbe-Buch der Stadt Riga № 900): „So heft Peter van der Borch gelavet, borgerrecht to donde, like einem andern erve.“ (Vgl. für Riga U. B. № 805 aa, 849 a, 895 a, b, 1003 a, 2010 und überhaupt Bunge, Stadt Riga S. 214 und Napierksy, „die Auflassung“ in der Dor-

pater Zeitschrift für Rechtswissenschaft 7. Jahrg. S. 1. S. 49; — für Reval U. B. № 1139 und Briefflade № 64): „Jck Johannes Schermbecke, knappe . . . in deser jegenworden schrift bekenne ick openbare und betuge, dat ick mit gunsten und mit leeffliker volbord der erfamen heren borgermesteren und ratmannen tu Revele hebbe gekoft en erve . . . rechte und reddeliken tu brukende und nach des stades rechte dar vore vol to doende mit schotene und mit wakene in allen dingen, als dat den andern inwonliken borgeren te Revele plicht und recht to toende is.“ Es konnten somit während der Ordensperiode Bürgerliche Rittergüter und umgekehrt Adelige städtische Immobilien unter der gleichen Bedingung der Uebnahme aller mit dem Besitze verbundenen Verpflichtungen erwerben.

II. Periode der polnischen Herrschaft.

Unter der polnischen Herrschaft ließen sich viele polnische und litauische Edelleute in Livland nieder oder erhielten daselbst Güter zu zeitweiliger Nutznießung von der Krone. In Folge dessen kam die Unterscheidung des Adels nach Nationen auf. Die polnischen und litauischen Edelleute behielten alle Rechte, deren sie sich in Polen und Litauen erfreuten, in Livland bei, wogegen den livländischen Edelleuten ihre Ständesrechte nur in den Grenzen Livlands zustanden. Im Gegensatz zu den polnischen und litauischen Edelleuten wird die eingeborene Ritter- und Mannschaft *tota nobilitas* oder *universis equestris ordo Livoniae* genannt. Die Bezeichnung Vasallen ist gänzlich geschwunden. Im Uebrigen wurden sowohl dem Adel als den Stadtbürgern alle hergebrachten Rechte und Freiheiten zugesichert. Insbesondere wurde durch das Privilegium Stephaneum v. J. 1581 den rigischen Bürgern und durch die Constitutiones Livoniae v. J. 1582 § 20 den Stadtbürgern überhaupt das Recht be-

stätigt Rittergüter als Eigenthum oder Pfand zu erwerben. In dem erstgenannten Privilegium wird jedoch die Bedingung hinzugefügt, daß zu dem Erwerbe von Landgütern von Seiten der Stadtbürger die königliche Genehmigung erforderlich sei: *Universis civibus relinquimus et confirmamus plenum dominium . . . omnium fortunarum atque rerum suarum, . . . cum potestate etiam acquirendi bona terrestria sub ratihabitione et confirmatione nostra impetranda.*

Diese Bestimmung ist offenbar auf die nach Lehnrecht für den Erwerb von Lehngütern vorgeschriebene Investitur durch den Lehnherrn zu beziehen. In dem zweiten Privilegium wird die bereits in der Ordensperiode ausgebildete Regel, daß Bürgerliche Rittergüter und umgekehrt Adelige städtische Immobilien unter der gleichen Bedingung der Uebernahme aller mit dem Besitze verbundenen Lasten erwerben konnten, als gesetzliche Vorschrift ausgesprochen: *„Civibus bona terrestria et nobilibus civilia bona liberum sit deinceps emere, ita tamen, quod ad paria onera utrinque ferenda sint obligati. Quod scilicet cives ratione honorum terrestrium omnia nobilitatis onera, et nobiles ratione civilium honorum omnia civilia onera aequis passibus ferant et eidem juri subsint.“*

III. Periode der schwedischen Herrschaft*).

Unter der schwedischen Herrschaft vollendete sich eine Entwicklung, die bereits unter der polnischen begonnen hatte. Durch die Veränderung des Kriegswesens und das Aufhören des persönlichen Lehnsdienstes fiel die Verbindung des Adels mit der ritterlichen Lebensart weg. Er blieb nur noch als ein ausgezeichnete Geburtsstand bestehen. Seit dieser Zeit erhielt der alte rittermäßige Adel seinen Zuwachs hauptsächlich durch landesherrliche Verleihung.

*) Supel N. Nord. Misc. 22 u. 23 Stück S. 314.

Auch in Livland wurde der Lehnsdienst, nunmehr Rosßdienst genannt, nicht mehr persönlich von Besitzern der Lehngüter, sondern in der Weise geleistet, daß von einer gewissen Anzahl von Haken ein gerüsteter Reiter gestellt und unterhalten werden mußte. Der einheimische Adel verstärkte sich vorzugsweise durch bürgerliche Familien, welche von den polnischen und schwedischen Königen in den Adelsstand erhoben waren, außerdem aber auch durch einige aus Deutschland, so wie aus Schweden eingewanderte Adelsgeschlechter. Der Adel polnischer und litaunischer Nation verschwand dagegen mit dem Eintritt der schwedischen Herrschaft vollständig aus Livland. Außer dem einheimischen Adel gab es aber noch einzelne angesehenere schwedische Adelsgeschlechter, denen die schwedischen Könige, namentlich Gustav Adolf und dessen verschwenderische Tochter Christine ausgedehnte Besitzungen in Livland, zum Theil ganze Kirchspiele nebst den in denselben befindlichen Städten verliehen. Diese Geschlechter aber schlossen sich nicht dem einheimischen Adel an, verblieben vielmehr in Schweden, nachdem sie, insbesondere in Folge der Reduction, ihre Besitzungen in Livland verloren hatten.

In den officiellen Urkunden aus der schwedischen Zeit wird die livländische Ritterschaft häufig „Ritterschaft und Adel“, sowie „Herrenstand und Adel“ genannt. Diese Bezeichnungen sind aus dem schwedischen Sprachgebrauch zu erklären. „Ritterschaft und Adel“ (*Ridderscap och Adel*) ist nichts als eine pleonastische Bezeichnung für Ritterschaft oder Adel, die nicht nur in livländischen, sondern ebenso auch in Urkunden vorkommt, welche sich nur auf Schweden beziehen, z. B. in dem Privilegium Gustav Adolf's an den schwedischen Adel vom 7. Mai 1622. Die Bezeichnung „Herrenstand und Adel“ ist auf das von Gustav Adolf dem schwedischen Adel am 6. Juni 1626 ertheilte Privilegium zurückzuführen, nach welchem letzterer in drei

Classen getheilt wurde, von denen die erste den Herrenstand bildete und aus solchen adeligen Geschlechtern bestand, welche die gräfliche oder freiherrliche Würde erlangt hatten. Zur zweiten gehörten diejenigen Adelligen, welche nachweisen konnten, daß einer ihrer Vorfahren Reichsrath gewesen, während die dritte Classe aus allen übrigen Edelleuten gebildet wurde. Diese Classeneintheilung, nach welcher der Adel in Schweden seinen Sitz im Ritterhause einnahm und seine Stimme abgab, hatte jedoch für die livländische Ritterschaft keine Bedeutung. Denn wenngleich einige livländische Adelsgeschlechter — *Ceumern* nennt ihrer 9 in seinem Verzeichnisse livländischer Adelsgeschlechter vom Jahre 1690 — unter der schwedischen Herrschaft den freiherrlichen oder Barontitel erhielten, so waren doch mit diesem Titel in Livland keine Vorrechte verbunden. Nach der in Deutschland ausgebildeten Rechtsanschauung wären die freiherrlichen Geschlechter Livlands zu dem Titularadel zu zählen, denn einen Herrenstand oder hohen Adel im Sinne des deutschen Staatsrechts hat es in Livland, abgesehen von den Landesherren, niemals gegeben.

Eigenthümlich livländischen Ursprungs ist dagegen der Ausdruck „Ritter- und Landschaft“. Durchaus unrichtig ist er bisher als eine Bezeichnung der Ritterschaft aufgefaßt worden. Er wird vielmehr in ähnlichem Sinne gebraucht, wie der Ausdruck „Ritter- und Mannschaft“ zur Zeit der Ordensherrschaft. Nur insofern besteht ein Unterschied, als das Wort „Mannschaft“ die Vasalleneigenschaft der Lehnsbesitzer hervorhob, wogegen das Wort „Landschaft“ von dieser Eigenschaft absieht und nur die Besitzlichkeit im Lande betont. Beide Bezeichnungen aber umfassen sämmtliche Besitzer von Rittergütern, ohne Rücksicht auf ihren Geburtsstand, also die Gesamtheit der Großgrundbesitzer. Wir begegnen diesem Ausdruck schon in der von *Gustav Adolf* im Jahre 1629,

gleich nach Eroberung des Landes, ertheilten Generalconfirmation der Privilegien, in welcher es heißt, daß „die Ritter- und Landschaft ihre alten Freiheiten vollkommen genießen und ein jeder absonderlich in seiner Possession verbleiben solle“. Schon hieraus geht hervor, daß der Ausdruck Ritter- und Landschaft nicht auf die Ritterschaft allein zu beschränken ist. Denn aus der Zeit der polnischen Herrschaft mußten unzweifelhaft bürgerliche Besitzer von Rittergütern vorhanden sein, und alle sollen in ihrer Possession geschützt werden. Eine fernere Unterstützung erhält die gegebene Erklärung durch die älteste livländische Landtagsordnung vom 5. September 1647. Gleich im Eingang wird dieselbe als gültig für die „Ritter- und Landschaft“ bezeichnet. Hierauf heißt es in § 2, welcher von der Zusammensetzung des Landtags handelt und daher recht eigentlich dazu bestimmt ist den Begriff „Ritter- und Landschaft“ durch die Bezeichnung der landtagsfähigen Personen näher zu erklären: „im gesetzten Landtagstermine sollen sich alle und jede im Lande Eingeseffenen . . . einfinden“. Das Recht zur Theilnahme an dem Landtag ist somit nur vom Besitze eines Rittergutes, nicht vom Stande abhängig gemacht. Sogar Amtleute und Arrendatoren wurden in Uebereinstimmung mit der schwedischen Ritterhausordnung (v. 6. Juni 1626) zum Landtage zugelassen, hatten aber nach § 5 kein Stimmrecht, wenn sie nicht außerdem besizlich waren. Mit dem Ausdruck Landsassen werden, ebenso wie zur Zeit der Ordensherrschaft alle im Lande Eingeseffenen sowohl adeligen als bürgerlichen Standes bezeichnet. So werden in dem Privilegium der Stadt Riga von 1621 die Stadtbürger, welche Rittergüter erwerben, den andern Landsassen gleichgestellt und in der königlichen Verordnung von 1694 heißt es: alle diejenigen von Ritterschaft und Adel, welche Landsassen sind und allda einige Güter haben.

Die Ritter- und Landschaft oder mit anderen Worten die Großgrundbesitzer wurden von der schwedischen Regierung mit bedeutenden corporativen Rechten ausgestattet, nachweislich jedoch erst vom Jahre 1643. Zunächst hatte der Adel im Jahre 1634 um die Genehmigung gebeten an Stelle des von der polnischen Regierung beseitigten Ritterschafthauptmannes wiederum einen solchen wählen zu dürfen. Dieser Bitte wurde mit der Vorschrift gewillfahrt, daß der Adel, wenn er „vom Gouverneur zum Landtag zusammenberufen wird, sodann jedesmal, da solches geschieht, jemanden aus ihren eigenen Mitteln dazu vorschlage und erwähle.“ Aber schon im Jahre 1643 erschien eine Deputation der Ritter- und Landschaft bei der Königin mit der Bitte, „daß das verfallene Liefland mit einem guten wohlformirten Staat bedacht und soulagiret werden möge.“ Auf Grund der Anträge der Deputation genehmigte die Königin *Christine* mit Berufung darauf, „damit . . . die Ritter- und Landschaft einige Form eines Staats und einer Regierung daselbst haben möge, daß daselbst in Liefland ein Land-Rath formirth werde von sechs derer besten und geschicktesten ablichen Persohnen, die im Lande besitzlich seyn . . . und daß dieselbige nach vorhergegangener ordentlicher Präsentation in *J. K. M.* Rahmen vom General-Gouverneuren bestellet und nominiret werden“. Die Landräthe wurden aber unter Anderem angewiesen: „daß sie . . . des Landes Angelegenheiten und Beschwerden anhören, aufnehmen und selbige dem General-Gouverneuren und dessen Beysitzern treulich conferiren auffen *Conventstage*, den *J. K. M.* für gut finden, auff wenigste jährlich einmal in Riga zu halten, auff welchem Conventstage alle Sachen daselbst überleget und der Billigkeit, wie auch ihrer Umstände und Beschaffenheit nach rewediret werden sollen“. Auf diese Weise hatte die Ritter- und Landschaft das Recht erhalten Landräthe zu wählen und sich jährlich zu einem Landtage

zu versammeln. Weitere Privilegien „Dero zur Ritter- und Landschaft in Livland tragenden Affection nach“ zu ertheilen, verschiebt die Königin auf gelegenerer Zeit. Auf Grund dieser königlichen Resolution vom *J.* 1643 wurde sodann von der Ritter- und Landschaft die bereits erwähnte Landtagsordnung verfaßt und nach erfolgter königlicher Bestätigung im Jahre 1647 vom General-Gouverneur publicirt*). Aus derselben geht hervor, daß die Ritter- und Landschaft an allen Verhandlungen des Landtages theil nimmt, mit alleiniger Ausnahme der Wahl des Ritterschafthauptmanns oder Landmarschalls, welche auf Grund der königlichen Resolution vom Jahre 1634 der Ritterschafft allein vorbehalten wird. Im Jahre 1648 endlich wurde durch eine königliche Resolution die Zahl der Landräthe auf 12 erhöht, von denen 3 im Hofgerichte sitzen sollten, und die Amtsdauer des Ritterschafthauptmanns auf 3 Jahre festgestellt.

Die Rechte des Adels, so wie des Bürgerstandes in Beziehung auf den Grundbesitz waren im wesentlichen die gleichen**). Bei Gelegenheit der von *Gustav Adolf* am 25. Sept. 1621 der Stadt Riga ertheilten Bestätigung ihrer Privilegien erklärte der König ausdrücklich (§ 26): „So geben wir auch der Stadt Riga und derer Bürgern frei Landgüter mit Unserer Rathabition an sich zu bringen, jedoch anderst nicht, denn, daß sie davon gleich anderen Landsassen die gebührliche Pflicht und gewöhnliche Dienste thun.“ Von der anderen Seite wurde aber auch dem Adel das Recht bestätigt Häuser in Riga unter gleicher Bedingung zu acquiriren. „Was die Häuser in Riga betrifft,“ — heißt es in der königlichen Reso-

*) *G. Braschen*. Gedanken zur Consolidirung des livl. Landesstaates. Seite 36.

***) Vgl. dagegen *Bunge*: Gesch. d. Priv.-Rechts, S. 154 Anm. 9 und Königl. Resolution vom 30. Juli 1662, § 15.

lution vom 31. October 1662 § 6 (N^o II *), — „so der Adel daselbst zu kauffen und zu besitzen Freiheit zu haben sucht, darüber ist diese J. R. M. allergnädigste Verordnung, daß die Schwedischen und Livländischen von Adel so wenig aus der Stadt, als Bürger aus dem Lande excludirt werden können, so daß sie in diesem Falle nicht vor Frembde zu halten, sondern es sollen alle solche von Adel, welche durch Kauff, Erbfall oder Heirath vor diesem Häuser an sich gebracht haben oder auch solches hinkünftig noch thun und sich daselbsten haufest und wohnhaft niederlassen und bürgerliche Nahrung treiben, schuldig sein auch alle onera realia et personalia zu tragen“. (Vgl. daselbst § 5 und N^o I, § 18) Der Rechtsgebrauch, welcher sich bereits zur Zeit der Ordensherrschaft hinsichtlich des Güterbesitzes ausgebildet hat, wird demnach von der schwedischen Regierung vollständig aufrecht erhalten. — Für die Stadtbürger der übrigen Städte Livlands findet sich eine specielle Bestätigung des Rechts Landgüter zu erwerben, unter schwedischer Regierung nicht. Keinenfalls kann aber daraus gefolgert werden, daß sie dadurch ihr wohl erworbenes Recht eingebüßt hätten. Es mag damals nur kein Bedürfniß für eine solche Bestätigung bestanden haben, weil die kleinen Städte durch die fortwährenden Kriege während der polnischen Herrschaft schwer gelitten hatten und in einen armseligen Zustand gerathen waren.

Besondere Standesvorrechte besaßen die adeligen Grundbesitzer gegenüber den bürgerlichen ebenfalls nicht, wenn man etwa davon absieht, daß die ersteren den Landmarschall aus ihrer Mitte wählten und daß die Landrätthe Adelige sein mußten. Von größerer Bedeutung war das im Jahre 1675 der Ritterschaft gewährte Recht die Glieder des Landgerichts zu wählen. Die im Jahre 1648 unterlegte Bitte, daß nur

*) Vgl. dazu Königl. Resol. v. 31. Dec. 1687 § 7.

Adelige bei der Besetzung von Aemtern im Lande wählbar sein sollten, wurde dagegen von der Regierung zurückgewiesen. Endlich hat der Adel im Jahre 1650 mit Berufung darauf, „daß in Livland einige Confusion und Unordnung darinnen eingerissen, daß Viele, so nicht von Adel sind, gleichwohl davor respektirt sein . . . wollen“, um die Genehmigung zur Errichtung einer Ritterbank oder Matrikel. Obgleich die Bitte von der Königin genehmigt wurde, „damit der Adel bei seinem gebührenden Respekt und Honneur conserviret und gehandhabt werde“ — so unterblieb doch die Ausführung. Es hat also wohl die gerügte Confusion weiter fortbestanden und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß der schwedischen Periode eine kastenartige Scheidung zwischen dem Adel und dem Bürgerstande fremd geblieben ist. Die bürgerlichen Landsassen wurden, wenn sie längere Zeit im Besitz ihrer Güter blieben, den Adelligen gleichachtet und dies führte dazu, daß sich die Ritterschaft als eine mit dem großen Grundbesitz identische Corporation fühlte. Es erklärt sich hieraus auch die Thatsache, daß in den Urkunden nicht selten von der Ritterschaft allein die Rede ist, wo doch die Ritter- und Landschaft gemeint ist.

Der geschilderte Rechtszustand blieb jedoch nur bis gegen Ende der schwedischen Herrschaft bestehen. In Folge der Mißhelligkeiten, welche in Veranlassung der Reduction zwischen der Ritter- und Landschaft und der Regierung entstanden waren, wurde die Landesverfassung durch eine königliche Verordnung vom 20. December 1694 umgestürzt. In der nicht zu verkennenden Absicht die Landesvertretung zu schwächen, verordnete der König, daß nunmehr nur besitzliche Edelleute zum Landtage zusammentreten sollten, (§ 12): „Zu den Landtagen sollen keine andern als possessionati und die, so eigne Erbgüter im Lande besitzen eingeladen werden, wie auch nur diejenigen, so darthun können, daß sie rechte Edel-

leute find". Aus einer Versammlung der Großgrundbesitzer war der Landtag somit zu einer Adelsversammlung zusammengeschmolzen. Gadebusch kann nicht umhin die auf dieser Grundlage in den Jahren 1695 und 1697 zusammengetretenen Landtage als sogenannte oder vermeinte Landtage zu bezeichnen (Gad. III, 2, S. 738). Nach Ausbruch des nordischen Krieges erkannte die Regierung sehr wohl die Nothwendigkeit sich nicht bloß auf den Adel, sondern auf das ganze Land zu stützen. Es wurden daher zum Landtage von 1700 wiederum die Ritter- und Landschaft und außerdem noch Vertreter der Geistlichkeit, sowie der großen und kleinen Städte eingeladen. Der nächste und letzte Landtag unter schwedischer Regierung, der Landtag von 1710 verhandelte bereits über die Capitulation.

IV. Die Zeit der russischen Herrschaft.

Im Punkt 5 der Capitulation der livl. Ritterschaft von 1710 wurde ausbedungen: „der status provincialis wird plenarie reabliert und die Ritterschaft bei den von Alters dabei gehabtten Competenzen conserviret“. Diese Bestimmung ist jedoch niemals zur Wahrheit geworden. Das Wesen des Landesstaats, wie es sich in mehrhundertjähriger Entwicklung bis zum Jahre 1694 ausgebildet hatte, bestand in der Vertretung des Landes durch die Corporation der Rittergutsbesitzer ohne Rücksicht auf ihren Stand. Mochte auch der Adel durch sein numerisches Uebergewicht und seine hervorragende Stellung faktisch den größten Einfluß in Bezug auf die Landesvertretung ausüben, rechtlich standen ihm nur gewisse Ehrenvorrechte vor den nichtadeligen Rittergutsbesitzern zu. Seit der russischen Herrschaft hat die livländische Landesverfassung einen durchaus anderen Charakter angenommen. Die Ritterschaft begnügte sich nicht mehr mit „den von Alters gehabtten Competenzen“, sondern erstrebte in Verbindung mit dem Recht des ausschließlichen Güterbesitzes, zugleich das

Recht der ausschließlichen Vertretung auf dem Landtage. Ist dieses Ziel auch niemals vollständig erreicht worden, so wurden doch die vorzüglichsten der von der Ritter- und Landschaft erworbenen Rechte auf den besitzenden Adel und nach Errichtung der Adelsmatrikel sogar auf die besitzlichen Glieder einer Anzahl Adelsfamilien übertragen. Das Land erhielt somit eine wesentlich ständische Vertretung.

Während der Belagerung Riga's durch die Russen im Jahre 1710 traten die in Riga anwesenden Glieder der Ritter- und Landschaft vom Januar bis Juli zu Landtags- handlungen unter Leitung des von ihnen gewählten Landmarschalls, Obristlieutenants Georg Reinhold von Tiefenhausen zusammen. Der Drang der Umstände nöthigte den Gen. Gouv. Strömberg von den Bestimmungen der Verordnung vom 1694 abzusehen. (In einem am 9. Juli 1710 angefertigten Verzeichnisse werden 151 Familien „von der Noblesse“ und 26 Familien „von der Landschaft“ als in Riga während der Belagerung anwesend genannt.) Nachdem die Capitulation beschloffen worden, beauftragte die Ritter- und Landschaft am 25. Jnni den Landmarschall unter Zuziehung einiger Delegirten von dem Corps der Ritterschaft, „damit nicht die ganze Ritterschaft alle Tage zusammenzukommen incommodiret würde“, die Capitulationsbedingungen zu entwerfen und mit dem Generalfeldmarschall Scheremetjew zu berathen, oder, wie es in den Landtagsverhandlungen heißt: nicht allein allhier etwas gewisses zu Confirmation und Besten G. G. Ritter- und Landschaft der Beschaffenheit nach zu schlüssen, sondern auch deren von Sr. Excellenz beliebten Conferences beim Feinde . . . beizuwohnen“.

Ist nun auch den Verfassern der Capitulationsbedingungen das Verdienst unummunden zuzuerkennen, daß sie die theuersten Besitzthümer des Landes, seine Kirche, sein Recht und seine deutsche Eigenthümlichkeit mit Umsicht gewahrt haben, so

muß dagegen ebenso unumwunden zugestanden werden, daß sie in einer Beziehung sich einen Rechtsbruch haben zu Schulden kommen lassen, wodurch sie nicht nur die wohlverworbenen Rechte einzelner Glieder der eigenen Corporation, sondern auch das privilegienmäßige Recht der bürgerlichen Mitstände schwer verletzten. An demselben Tage, an welchem den Bürgern und Einwohnern der Stadt Riga *) zugestanden wurde „bei ihren Güthern, Privilegien und Rechten . . . und Besitz beides in der Stadt als auch außer derselben und auff dem Lande“ zu verbleiben, bedang sich die Ritterschaft im § 19 aus: „Solche adeliche Güter sollen inskünftige Niemanden als nobilibus Livonis zu kauffen frey stehen, diese auch solche vorhin demzugegen verkauffte Güter zu reluiren befugt sein“. Der diesem Accordpunkte zu Grunde liegende Gedanke war nicht neu. In den trüben Zeiten der Reduction hatte die Ritterschaft auf dem Landtage von 1687 ein Desiderium folgenden Inhalts dem General-Gouverneur übergeben: „Eine von den edelsten und Fundamental-Landes-Freyheiten ist, daß Niemand, als ein Stifts-Mann adeliche Güter an sich kauffen und possidiren möge, welches annoch in der Province Ehst- und Churlandt, als Theile von Tief-land, in genaue Observanz gezogen wirdt, bey uns aber leider viele Jahre her zu großem Präjudice des Adels in Tief-land gar aus der Acht gelassen worden. Derohalben dehmüthigst E. Hmgb. Excellenz ersuchet wirdt, daß, weilens J. K. M. dem liefländischen Adel das Beneficium der perpetuellen Arrende und also den Besitz des Landes gönnen, die Besitzer die dergestalt Güter an sich erhandelt haben, dieselben für den Rauffschilling, den sie davor gegeben, an wahren Edelleuten wieder zu überlassen, mögen verbunden sein.“ Nachdem jedoch

*) Den Bürgern Dorpats wurde durch den namentlichen Ukas vom 28. November 1713 der überkommene und durch Gnadenbriefe nachweisliche Landgüterbesitz garantirt.

der General-Gouverneur eine Conferenz von Deputirten des Rathes und der Ritterschaft zur Verathung einzelner streitiger Gegenstände zusammenberufen hatte, erklärten die letzteren: „daß ihre Meinung nicht gewesen denen Bürgern der Stadt Riga die Macht Landgüter an sich zu erhandeln, disputirlich zu machen, maßen ihnen diese Freyheit allweil in constitutione Stephani, auch von J. K. M. zu Schweden in der anno 1662 allergnädigst gegebenen Resolution accordiret wäre, sondern ihr petitum wäre nur auf die im Lande ankommende Frembdlinge, von denen mau nicht weiß, weß Standes, Landes oder Glaubens sie wären, gerichtet gewesen.“ Die Ritterschaft verwarf also damals, zur Zeit der drückendsten Noth den Gedanken seine Lage auf Kosten eines Mitstandes zu verbessern, weil ein solcher Schritt zum Unrecht führte, und als der Gedanke später zu einer Zeit, wo sich das über der Ritterschaft schwebende trübe Verhängniß bereits zu lichten begann, dennoch zur That wurde, da wurde in engherziger Verfolgung einseitiger Standesinteressen ein Unrecht begangen, das sich nicht rechtfertigen läßt.

Die einmal ausgesäete Saat trug ihre Früchte. Das ausschließliche Güterbesitzrecht und die ausschließliche Landtagsberechtigung sind nunmehr die Zielpunkte, welche der Adel im Laufe des vorigen und in einem Theile des gegenwärtigen Jahrhunderts unablässig verfolgt hat. Dabei machte der Adel freilich die Erfahrung, daß beide Ziele nicht so leicht zu erreichen waren. Den Anspruch auf das Recht des ausschließlichen Güterbesitzes stützte die Ritterschaft außer auf den Pkt. 19 der Capitulation, nach welchem er allein Rittergüter sollte käuflich acquiriren können, noch auf den Pkt. 17 l. c. nach welchem dem Adel ein Vorzugsrecht zu den Arrenden von Kronsgütern absonderlich vor den Bürgern in Riga zugesichert worden war *).

*) Schirren, Recesse der livländischen Landtage, Dorpat 1865, S. 407.

tulation von 1710 waren so lange nicht durchführbar, als die Stadtbürger sich auf die gleichzeitige Bestätigung ihrer Privilegien berufen konnten. Der Widerspruch in den Privilegien konnte nur durch die gesetzgebende Gewalt gelöst werden. Die Schritte, die der Adel in dieser Richtung behufs Durchführung seines Privilegiums unternahm, blieben jedoch erfolglos. Zwar ertheilte der Baron Löwenwolde, welcher von Peter dem Großen behufs Wiederherstellung der ritterschaftlichen Verfassung nach Livland abgeandt war, auf die Desiderien der Ritterschaft unter dem 28. Sept. 1711 eine Resolution folgenden Inhalts: „Wie denen vorhin wohl-erworbenen und bei iger Veränderung der Herrschaft, von Sr. Groß Zarischen Majestät gnädigst confirmirten Privilegiis E. Wohlgeborenen Ritterschaft gemäß ist, daß dieselbe allein adelige Güther in Lieffland zu kauffen die Freiheit habe, also sind auch vermöge Capitulations Punkt 19 diejenige Bürgers-Leute, welche unter voriger Regierung adelige Güther an sich gehandelt haben, dieselben facta refusione ihres Kauffschillings und was damit combiniret ist, an den Adell abzustehen gehalten“. Da aber der Baron Löwenwolde nur den Auftrag zur Wiederherstellung des livländischen Landesstaats erhalten hatte, so war er keineswegs befugt über privilegienmäßige Privatrechte der Stadtbürger zu verfügen und seine Resolution konnte nur die Bedeutung einer wohlwollenden Privatmeinung für seine Standesgenossen haben. Im Gegensatz zu dieser Meinung des Baron Löwenwolde bestätigte der Kaiser Peter I. durch einen Ukas vom 28. November 1713 den Bürgern Dorpats den überkommenen und durch Gnadenbriefe nachweislichen Landgüterbesitz auch für die Zukunft. Bei der Staatsregierung aber war eine unbedingte Anerkennung des Pkt. 19 nicht zu erlangen. Die Kaiserin Catharina I. ließ sich am 24. Sept. 1725 nur zu einer Resolution herbei, Inhalts deren dem Adel bei der Arrende von Domänen und

dem Ankauf von adeligen Gütern der „Vorzug“ vor den Bürgern eingeräumt wurde. Der Versuch endlich die bürgerlichen Pfandbesitzer aus ihren Besitz zu verdrängen, mißlang gänzlich. Es hatte nämlich die schwedische Regierung, insbesondere in den Kriegsjahren, Krongüter sowohl an Adelige als an Bürgerliche gegen empfangene Vorschüsse verpfändet. Obchon im Pkt. 16 der ritterschaftlichen Capitulation ausdrücklich ausbedungen worden, daß solche Pfandbesitzer, sie seien adeligen oder bürgerlichen Standes, im Genuß ihrer Pfandrechte geschützt werden sollten, so meinte doch der Adel, gestützt auf sein angeblich ausschließliches Güterbesitzprivilegium fordern zu können, daß solche Güter nunmehr Adeligen in Arrende zu vergeben seien. In der vom Fürsten Menschikow in Abwesenheit des Kaisers am 1. März 1712 ertheilten Resolution hieß es jedoch: „zwar solle der Adel immer vor den Bürgern zur Arrende von Krongütern zugelassen werden, Sr. Zarische Majestät wolle aber auch nicht diejenigen Bürger verlegen, denen Krongüter von der schwedischen Krone in Pfand gegeben worden“.

Im engsten Zusammenhange mit dem von der Ritterschaft prätendirten ausschließlichen Güterbesitzrecht standen die Bestrebungen wegen Beseitigung der nicht adeligen, so wie überhaupt der nicht zur sog. Mitbrüderschaft gehörigen Gutsbesitzer von der Landesvertretung. Als Mitbruder wurde nämlich jeder indigene d. h. jeder Edelmann angesehen, der im Lande geboren und mit Landgütern ansässig war oder dessen Vater im Lande mit Landgütern ansässig gewesen war. Besitzliche Edelleute, die nicht zur Zahl der Eingeborenen gehörten, konnten das Indigenat gegen eine Zahlung von 100 Rthlr. Ab. an die Ritterlade erlangen. (Schirren l. c. S. 380). Zu dem ersten, am 12. Nov. 1710 unter russischer Herrschaft vom Baron Löwenwolde behufs Wiederherstellung der Landesverfassung zusammenberufenen, so wie zu allen späteren bis

zur Mitte des vorigen Jahrhunderts anberaumten Landtagen wurde zwar noch in hergebrachter Weise die gesammte Ritter- und Landschaft convocirt. Aber schon auf dem Landtage von 1710 wurden zur Wahl der Landräthe, deren Zahl wiederum auf 12 erhöht wurde, nur Edelleute und die Deputirten der Stadt Riga, welche sich auf ihr hergebrachtes Recht beriefen, zugelassen. Noch weiter ging der Landtag von 1714, welcher bereits über den Ausschluß aller nicht zur Mitbrüderschaft gehörigen Rittergutsbesitzer von der Betheiligung am Landtage verhandelte. Dieser Gedanke wurde jedoch wieder aufgegeben, statt dessen aber der Weg betreten die nicht zur Mitbrüderschaft gehörigen Gutsbesitzer in ihren Rechten in Beziehung auf die Landesvertretung zu beschränken. In der im Jahre 1730 verfaßten und im Jahre 1742 von der Ritterschaft angenommenen Landtagsordnung wurde Tit. II § 3 bestimmt, daß nur besitzliche Adelige zum Erscheinen auf dem Landtage verpflichtet seien, Tit. III § daß die unadeligen besondere Sitze einnehmen daß sie aber, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, wegbleiben können. Tit. VI § 3 bestimmt, daß an den Wahlen niemand theilnehmen könne, „als der durch Producirung seines diplomati nobilitatis oder sonst ex notorietate ein untadelhafter Edelmann und auch zugleich Mitbruder ist“. Im § 8 l. c. heißt es dann weiter: „In allen andern Angelegenheiten und Bewilligungen geben alle anwesende possessionati, adelichen sowohl als unadelichen Standes ihre Meinung und Stimmen, wenn aber Sachen wären, welche allein die Ritterschaft angehen, so treten alsdann auf des Herrn Landmarschalls Anmuthen die unadelichen ab“.

Eine völlige Umgestaltung erhielt die bisherige Landesvertretung in Folge der Errichtung der Matrikel. Am 29. März 1728 übergab die livländische Ritterschaft dem Generalgouverneur Lascy ein Gesuch, worin sie unter Berufung auf die Resolution der Königin Christine vom 14. Nov. 1650

um die Anordnung bat, einige Personen aus der Ritterschaft zur Errichtung einer Matrikel zu ernennen und den Eingesehenen im Lande, welche noch keine Beweise über ihren Adel beigebracht, vorzuschreiben, dies ungesäumt zu thun, weil die Ritterschaft beabsichtige nach Abfassung der Matrikel im Ritterhause die Wappen aller Adelsgeschlechter aufzustellen. Nachdem der General-Gouverneur Lascy mittelst Patents vom 17. Nov. 1720 dem livl. Adel bekannt gemacht hatte, daß die obrigkeitliche Einwilligung zur Aufrichtung einer Matrikel oder eines Verzeichnisses der adeligen Familien in Livland eingelaufen sei, wurde eine Commission niedergesetzt, bei welcher ein jeder „der zur Noblesse dieses Landes gehörig und der Matrikel einverleibt zu werden Competence haben möchte“, sich melden sollte. Da die Anzeigen über den Adel nur langsam eingingen, so wurden die Arbeiten der Commission so sehr hingehalten, daß dieselbe ihre Aufgabe erst im Jahre 1747 beendigte. Mit der Errichtung der Matrikel waren ursprünglich durchaus keine politischen Zwecke verbunden. Jeder in Livland mit einem Rittergute besitzliche Edelmann hatte, wenn er seinen Besitz und seinen Adel nachweisen konnte, Anspruch in die Matrikel aufgenommen zu werden, ohne daß dadurch seine politischen Rechte eine Vermehrung oder daß dieselben durch die Nichtaufnahme eine Verminderung erlitten. Der Landtag von 1742 erklärte ausdrücklich, daß die aufzurichtende Matrikel nichts anderes wäre, als ein Verzeichniß der zum Corps der livländischen Ritterschaft gehörigen adeligen Familien. Eine andere Bewandniß erhielt die Angelegenheit nach Schluß der Matrikel und speciell durch die Landtagsordnung vom Jahre 1759. In derselben werden die oben aus der Landtagsordnung von 1742 erwähnten Bestimmungen ihrem Inhalte nach wiederholt: Nur die zum Corps der Ritterschaft gehörigen Personen sind zum Erscheinen auf dem Landtage verpflichtet (Tit. II § 4) und üben das

active Wahlrecht zu den Landesämtern aus (Tit. VI § 6). Die Landsassen haben nur das Recht auf dem Landtage zu erscheinen können aber auch wegleiben (Tit. II § 4) und erhalten daselbst besondere Sitze angewiesen (Tit. III § 2). In wie weit in dem Tit. VI § 8 eine Beschränkung der Rechte der nicht zum Corps der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer enthalten ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen. Der allegirte Paragraph besagt nämlich, daß bei Bewilligungen von den Haken nur diejenigen votiren, welche im Lande possessiret sind, gleichviel, ob sie zum Corps der Ritterschaft gehören oder nicht. Alle anderen sollen in diesem Falle nicht mit votiren, wenn sie gleich sonst zum Corps der Ritterschaft gehören. Diese Bestimmung kann einmal so aufgefaßt werden, daß den unbefizlichen Gliedern der Ritterschaft, bei den Bewilligungen das Stimmrecht entzogen worden, während sie in anderen Fällen stimmberechtigt gewesen seien, sodann kann sie aber auch in der Weise gedeutet werden, daß die nichtadeligen Landsassen nur bei Bewilligungen ein Stimmrecht zugleich mit den befizlichen Gliedern der Ritterschaft zugestanden sei. Das Wahrscheinlichste dürfte sein, daß man durch den in Rede stehenden Paragraph in beiden Beziehungen eine Beschränkung hat feststellen wollen, indem man den nichtbefizlichen Gliedern der Ritterschaft bei Bewilligungen das Stimmrecht entzogen, den nichtadeligen Landsassen aber nur bei Bewilligungen ein Stimmrecht zugestanden habe, weil nicht anzunehmen ist, daß man das Stimmrecht der letztern, entgegen der Landtagsordnung von 1742 auch auf Sachen, welche die Ritterschaft betreffen, hat ausdehnen wollen.

Von der größten Tragweite waren die Bestimmungen der Landtagsordnung von 1759 über das Indigenat. Nachdem im Tit. V § 4 gesagt ist, daß die Gesuche um das Indigenat 8 Tage vor Beginn des Landtages eingereicht werden

müssen, bestimmt der Tit. VI § 12, nicht nur, daß über die eingegangenen Indigenatsgesuche jedes anwesende Mitglied der Ritterschaft, auch wenn es nicht befizlich ist, zu votiren das Recht habe, sondern auch, daß auf Grund eines Landtagschlusses von 1750 der Candidat mehr als $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmen für sich haben müsse, „um angenommen zu werden“. Was unter dem Worte Indigenat zu verstehen sei und wozu der Candidat angenommen werden soll, ist nicht gesagt. Nach dem allgemeinen als auch dem in Livland bis dahin üblichen Sprachgebrauch kann darunter nur die Staats- oder Ortsangehörigkeit verstanden werden, so daß jeder in Livland geborene und befizliche Edelmann nicht nur den Anspruch hatte ohne Weiteres in die Matrikel aufgenommen, sondern auch dem Indigenatsadel beigezählt zu werden. Demnach konnte eine Abstimmung nur für den Fall erfolgen, wenn es sich um die Aufnahme eines nicht indigenen Edelmanns in die Zahl der indigenen oder in die früher sog. Mitbrüderschaft handelte. In der Praxis wurde jedoch der Sache ein anderer Sinn beigelegt. Man verstand unter dem Ausdruck indigen nur den in die Matrikel verzeichneten Edelmann und schloß damit jeden nicht immatriculirten Adligen aus der Zahl der ortsangehörigen aus. Um in die Matrikel aufgenommen zu werden, mußte jeder Edelmann, auch der ortsangehörige erst das Indigenat durch ein sehr erschwertes Ballotement erwerben und erst wenn solches für ihn günstig ausfiel, konnte er die Aufnahme in die Matrikel erlangen. Die Folge davon war, daß die Matrikel vollständig aufhörte das zu sein, was sie ihrem ursprünglichen Zwecke nach sein sollte, nämlich ein Verzeichniß aller in Livland befizlichen adeligen Geschlechter und daß sich nunmehr ein Gegensatz zwischen dem in die Matrikel verzeichneten Adel, der für sich allein das Indigenat in Anspruch nahm und dem in die Matrikel nicht aufgenommenen Adel, der zu einem nicht indigenen um-

gewandelt wurde, bildete. Indem sodann der indigene Adel alle dem Adel überhaupt bis dahin zustehenden politischen Rechte für sich in Anspruch nahm, und der nicht indigene Adel den bürgerlichen Landsassen gleichgestellt wurde, trat die eigenthümliche Erscheinung hervor, daß eine Anzahl adeliger Familien, die sich nur durch eigene Wahl ergänzen konnten, in ihren besitzlichen Gliedern als die allein Berechtigten in Beziehung auf die politische Vertretung des Landes erscheinen. Diese Corporation ist es, die sich seitdem die Bezeichnung „die livländische Ritterschaft“ oder „das Corps der Ritterschaft“ beilegt. Die Ritter- und Landschaft, welche bis dahin die Geschicke Livlands in wechselvollen und schwierigen Zeiten geleitet, war zu Grabe getragen. An ihre Stelle trat der immatriculirte Adel, der nunmehr darauf bedacht war seine Rechte möglichst zu erweitern und dagegen die Rechte der nicht immatriculirten Rittergutsbesitzer zu beschränken. Gleich zu dem folgenden, im Jahre 1764 stattgehabten Landtage wurden in der Publication behufs Zusammenberufung desselben nur noch die zum Corps der Ritterschaft gehörigen Rittergutsbesitzer zum Erscheinen eingeladen, hinsichtlich der nicht immatriculirten Besitzer aber die Bemerkung hinzugefügt, daß es ihnen freigelassen werde, ob sie dem Landtage beiwohnen wollen oder nicht, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich den Landtagschlüssen in Allem zu conformiren haben. Diese Art der Convocation, die von der früher herrschenden Anschauung ganz absteht, daß die bürgerlichen Landsassen gleich den adeligen auf dem Landtage erscheinen sollen, um eine Pflicht dem Lande gegenüber zu erfüllen, hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

Hand in Hand mit den Matrikelarbeiten gingen erneute Anstrengungen der Ritterschaft zur Durchführung ihrer Ansprüche auf den ausschließlichen Güterbesitz. Das livl. Landrathscollégium wandte sich im Jahre 1741 mit einer hierauf

abzielenden Supplik an den Senat, wogegen der rigasche Rath die Vertheidigung der Rechte der Bürger übernahm. Der Senat übertrug die Untersuchung der beiderseitigen Privilegien dem Reichsjustizcollegium, wodurch die Entscheidung der Sache in unabsehbare Ferne gerückt war.

Inzwischen traten Ereignisse ein, welche die bis dahin wenigstens äußerlich noch verbundene Ritter- und Landschaft in zwei getrennte Heerlager spaltete. In dem von der Kaiserin Catharina II. am 14. December 1766 erlassenen, für Livland am 6. Februar 1767 publicirten Manifest wegen Zusammenberufung der sog. großen Gesetzescommission nach Moskau war unter Anderem verordnet, daß jeder besitzliche Edelmann sich an der Wahl der Deputirten betheiligen dürfe und daß der behufs der Wahl zu versammelnde Adel einen Marschall für die Dauer von 2 Jahren zu wählen habe, dem die Leitung der Wahlverhandlung obliege. In Folge dessen convocirte der General-Gouverneur Brown e bereits am 22. Januar 1767 die Ritter- und Landschaft behufs Vollziehung der Wahl. Um die anbefohlenen Wahlen vorzunehmen constituirte sich die Ritterschaft im Jahre 1767 als besondere Adelsconvocation, nachdem sie sich vom General-Gouverneur Brown e die Zusicherung hatte geben lassen, daß dieser Vorgang der Landesverfassung in keiner Weise präjudicirlich sein solle. Auf der Versammlung verweigerte jedoch der immatriculirte Adel den nichtimmatriculirten Rittergutsbesitzern die Theilnahme an der Wahl. Die Sache gelangte zur Allerhöchsten Entscheidung, in Folge deren „diejenigen adeligen Possessores, welche auf der letzten Versammlung der Ritterschaft bei dem Wahlgeschäft nicht concurrirt hatten, weil sie nicht zur livländischen Matrikel gehörten“ vom Gen.-Gouv. Brown e am 22. Juni 1767 zu einer besonderen Versammlung behufs Wahl eines Marschalls oder Hauptes, wie er nunmehr genannt wird, so wie eines Deputirten zur Gesetzescommission

zusammenrufen wurden. Aber schon am 10. August 1767 erging ebenfalls in Folge eines Allerhöchsten Befehls eine zweite Publication, in welcher nicht mehr bloß die adligen Rittergutsbesitzer, sondern überhaupt alle mit Erbgütern angeeigneten Possessores, welche nicht zum Corps der Ritterschaft gehören, zur Wahlversammlung eingeladen wurden. Seitdem wurden meist alle 2 Jahre Termine zur Wahl der Marschälle oder Häupter anberaumt und zwar waren die Publicationen entweder an die Ritter- und Landschaft behufs Wahl der Marschälle „beider Distrikte“ oder besonders an die zum Corps der Ritterschaft und die nicht zu demselben gehörigen Possessores gerichtet. Die letzteren constituirten sich nunmehr gegenüber der durch die Matrifel abgeschlossenen livl. Ritterschaft als besondere Corporation, welche seit dem Jahre 1774 in der behufs ihrer Zusammenberufung erlassenen Publicationen Landschaft genannt wird. Seitdem hat sich der Sprachgebrauch ausgebildet, nach welchem die nicht immatriculirten Rittergutsbesitzer, gleichviel ob sie zum Adel oder zum Bürgerstande gehören, als Landsassen und ihre Gemeinschaft als Landschaft bezeichnet wird. Wenn nun gleich die Landschaft auf diese Weise die Möglichkeit gewonnen hatte ihre Interessen gegenüber der Ritterschaft selbstständig zu vertreten, so ist doch nicht zu übersehen, daß die Vertheilung der Landesvertretung an zwei feindlich sich gegenüberstehende Organe unabsehbare Konflikte zum Schaden des Landes hätte zur Folge haben müssen, wenn nicht von beiden Seiten das Bestreben obgewaltet hätte bei Zeiten einen Ausgleich herbeizuführen. Der Schwerpunkt der Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und der Landschaft bildete das vom immatriculirten Adel beim Verkauf von Landgütern an Personen, die nicht zur Matrifel gehörten, beanspruchte Näherrecht. Denn das Güterbesitzrecht konnte der Landschaft, nachdem dieselbe als Bestandtheil der livl. Landgutsbesitzer anerkannt war, nicht mehr streitig gemacht

werden. Das vom livländischen immatriculirten Adel beanspruchte, an keine Frist gebundene Näherrecht aber gab zu vielfachen Processen Veranlassung und stellte alle Sicherheit des Besitzes in Frage. Die Unerträglichkeit dieses Zustandes führte zu einem Compromiß. Wahrscheinlich stand im Zusammenhange damit die im Jahre 1772 erfolgte Convocation der Landschaft behufs Beschlußfassung über „verschiedene, sie angehende Umstände und Angelegenheiten“. Beide Theile stellten ihre Beweise dem Gen.-Gouv. *Browne* zur Überprüfung und Entscheidung vor. In Ausführung eines Ukases aus dem dirigirenden Senate vom 26. Juni 1773 gab Graf *Browne* am 5. März 1774 eine compromissarische Entscheidung, welche den zwischen der Ritterschaft und der Landschaft obschwebenden Differenzen ein Ende machte. Der erste Punkt der Entscheidung betraf das Näherrecht, hinsichtlich dessen die Landschaft verlangt hatte, daß die Ritterschaft auf dasselbe verzichten möge. Die Entscheidung des Gen.-Gouv. lautete: Da sich *E. E.* Ritterschaft in diesem Hauptartikel, welcher zu der bisherigen Spaltung Gelegenheit gegeben, dahin erklärt hat, daß sie bei erfolglicher Vereinigung und Aufhebung aller bisherigen Trennung das prätendirte Reluitionsrecht so einschränken wollen, daß nicht nur alle bisherigen Possessores, die nicht zum Corps der Ritterschaft gehören, gesichert werden, sondern auch für's künftige das Näherrecht des Adels zu den Gütern nur während der legalen Proclamationsfrist von einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen dem Adel vorbehalten bleiben solle, so hat *E. E.* Landschaft bei dieser billigen Declaration um so mehr rechtlich zu aquiesciren, als *E. E.* Ritterschaft in dieser Sache zwei Privilegien für sich allegiret“. (Diese Privilegien waren vermuthlich der Punkt 19 der Capitulation von 1710 und die Resolution der Kaiserin *Catharina I.* vom 24. Sept. 1725. vgl. *Hupel*, Neue nord. Misc. St. 5 u. 6 S. 319). Der zweite Punkt betraf das Steuerbewilligungsrecht und

fand der Gen.-Gouverneur es billig, daß die zum Corps der Ritterschaft nicht gehörigen Possessores zu den Landtagen convocirt werden und bei allen Bewilligungen Sitz und Stimme haben. Der dritte Punkt betraf die, wie es scheint, unrechtfertige Forderung der Landschaft wegen Zahlung der für ihren Deputirten contrahirten unverhältnißmäßig hohen Schuld, von welcher jedoch nur ein Theil ex aequo et bona auf die Ritterschaft übertragen wurde. In dem vierten Punkte der Entscheidung wurde die Landschaft mit ihrer höchst ungeschickten (taktlosen) Forderung, wegen Aufnahme ihres derzeitigen Hauptes und ihres Deputirten in die Matrikel an die Ritterschaft verwiesen, „weil diese Forderung lediglich ihr Personale berühre und mit denen Gerechtsamen der Landschaft auf keine Weise confundirt werden könne“.

Nachdem durch diese Entscheidung die Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und der Landschaft ausgeglichen waren, erfolgte auf Grund derselben die Wiedervereinigung der Ritter- und Landschaft. Zwar wurde die letztere noch weiterhin und zwar zuletzt mittelst Publication vom 7. Nov. 1784 zur vorschriftmäßigen Wahl des Marschalls oder Hauptes zusammenberufen, bis die Einführung der Statthalterchaftsverfassung (Adelsordnung) diesen Convocationen ein Ende machte.

Zur Zeit der Statthalterchaftsverfassung tauchte die leidige Güterbesitzfrage wiederum auf, die nunmehr die Richtung nahm, den Bürgerstand vom Güterbesitz gänzlich auszuschließen. Der Senat brachte durch Ukas vom 16. März 1789 in einem einzelnen zu seiner Entscheidung gelangten Falle die Vorschrift des Reichsrechts auf Livland zur Anwendung, nach welcher es Nichtadeligen verboten war, Leibeigene zu besitzen. Das Hofgericht nahm diesen Ukas als ein Gesetz zur Richtschnur und verweigerte seitdem den Bürgern die Zuschreibung von Landgütern zum Eigenthum. Zwar wurde nach Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland diese Entscheidung durch

Senats-Ukas vom 3. December 1828 wieder aufgehoben, aber schon am 1. April 1838 erfolgte ein Allerhöchster Befehl, welcher die Zuschreibung adeliger Güter an Nichtadelige in den Ostseeprovinzen bis zur Codification des Provinzialrechts sistirte.

Nach Beseitigung der Statthalterchaftsverfassung lebte die Adelsmatrikel, an deren Stelle bis dahin die adeligen Geschlechtsbücher getreten waren, wieder auf. In geschickter Weise wurde weiteren Konflikten durch zahlreiche Aufnahme der in den Geschlechtsbüchern verzeichneten nicht indigenen Edelleute in die Matrikel vorgebeugt. Eine im Jahre 1802 entworfene und im Jahre 1827 auf Befehl des Senats von der Gouvernementsobrigkeit bestätigte Landtagsordnung nahm die aus der Landtagsordnung erwähnten Bestimmungen im Wesentlichen wieder auf vgl. Tit. II § 10, Tit. III § 18, Tit. V § 44, Tit. VI § 63*). Nur die jedenfalls unhöfliche Phrase, daß die Landsassen auch wegleiben können, findet sich nicht mehr vor. Hinsichtlich der Ertheilung des Indigenats werden folgende Bedingungen festgestellt: der Candidat muß seinen Adel und die Besitzlichkeit im Gouvernement nachweisen, von welcher letzteren Bedingung jedoch der Saal dispensiren kann, worauf erst das Ballotement über die Aufnahme in die Mitbrüderschaft stattfindet, nach welcher der Aufgenommene einförmliches Indigenatsdiplom erhält. Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß nicht die Aufnahme in die Matrikel, sondern nur die Ertheilung des Indigenats von einem Ballotement abhängig gemacht wird. Da nun die Aufnahme in die Matrikel nur von den gesetzlichen Bedingungen des Adels und der Besitzlichkeit abhängig ist und derjenige, welcher bereits eingeborener Edelmann ist, einer besonderen Ertheilung des Indigenats nicht bedarf, so wäre hieraus zu folgern, daß nur der nicht in Livland eingeborene Edelmann sich dem Ballote-

*) Vgl. Allh. best. Reichsrathsgutachten v. 20. April 1834 (7007).

ment zu unterwerfen habe, wenn er das Indigenat erlangen will. Es ist demnach eine ungerechtfertigte Praxis, wenn jeder nicht in die Matrikel verzeichnete Edelmann in dieselbe nur aufgenommen werden kann, wenn er zuvor durch ein Ballotement in die Zahl der indigenen Edelleute recipirt worden ist.

Bei der Redaktion des Provinzialrechts war der Gedanke maßgebend, daß die bestehenden Gesetze nicht abgeändert, sondern nur in ein System gebracht werden sollten, daß aber in einigen besonderen Fällen, die zu Zweifeln Anlaß gaben, die Entscheidung der Gesetzgebenden Gewalt einzuholen sei. Hinsichtlich dieser letzteren heißt es in der officiellen Darstellung der Geschichte des Provinzialrechts S. 207: „Von den besondern Gesetzgebungsfragen wurden zwei, über die Adelsmatrikeln und über das Recht des Güterbesitzes in den Ostseegouvernements — auf Unterlegung des Präsidenten des Reichsraths, Fürst Wassiltschikow, allendlich durch einen besondern Allerhöchsten Befehl entschieden, in Folge dessen in der zweiten Abtheilung bezüglich dieser Gegenstände eine ins Einzelne gehende Redaktion angefertigt ward, die darauf ebenfalls der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt wurde“. Die gesetzgebende Gewalt entschied hinsichtlich der Güterbesitzfrage im Art. 876 des Provinzialrechts auf Grund des Allerhöchst bestätigten Doklads des Oberdirigirenden der 2. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät vom 20. Juni 1841 zu Ungunsten des Bürgerstandes. Der Erwerb von Rittergütern zu Eigenthum wurde nur Erbadeligen gestattet und außerdem dem immatriculirten Adel ein Näherrecht beim Verkauf eines Rittergutes gewährt. Was die Matrikel betrifft, so wurden die von dem sog. Indigenatsadel durch den Schluß der Matrikel im Jahre 1747 erworbenen Rechte im Provinzialrecht einfach anerkannt und zwar, da es an gesetzlichen Bestimmungen dafür vollständig fehlte, ebenfalls auf Grund des Allerhöchst bestätigten Doklads

des Oberdirigirenden der 2. Abth. der Eigenen Kanzlei Sr. Majestät vom 20. Juni 1841. Derselbe bildet daher die einzige Grundlage für die §§ 7 und 8 des Prov.-Rechts Bd. II, welche von den verschiedenen Gattungen des Adelsstandes und die §§ 10—21 eodem, welche von der Erwerbung der Adelsrechte handeln. Nach denselben zerfällt der Adel in den Stammadel, welcher Ausdruck vom Gesetzbuche für die Bezeichnung Indigenatsadel substituirt und auf den in die örtliche Matrikel aufgenommenen Adel bezogen wird und in den in die Matrikel nicht aufgenommenen Adel (§ 7). Die Mitglieder der Matrikel bilden eine mit besonderen Rechten ausgestattete Corporation (§ 10), in welche, abgesehen von dem Falle, wenn Jemand durch Allerhöchste Gnade ein Rittergut in Livland erhält, zum russischen Geschlechtsadel gehörige Personen nur durch Ballotement, wobei der Candidat nicht weniger als $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder für sich haben muß, oder durch Acclamation aufgenommen werden kann (§ 11, 14, 18 und 19). Zu den besonderen Rechten der Mitglieder des Stammadels gehört insbesondere die Landtagsfähigkeit (§ 32) und das Recht der Wahl zu sämtlichen durch Adelswahl zu besetzenden Aemtern. Das Stimmrecht auf dem Landtage steht jedoch nur den besitzlichen Gliedern des immatriculirten Adels zu (§ 97), Edelleuten die zur örtlichen Matrikel nicht gehören und Bürgerliche, die in Livland besitzlich sind, üben bloß bei Berathungen über Bewilligungen ein Stimmrecht aus (§ 100).

Mit der Codification des Provinzialrechts hatte der Adel alle von ihm seit 1710 verfolgten Ziele erreicht. Nur ihm stand das Recht des Erwerbes von Rittergütern zu und aus der alten Mitbrüderschaft war ein enggeschlossener Kreis der politisch höchstberechtigten Standesgenossen, der Stammadel, hervorgegangen, während den außerhalb dieses Kreises stehenden Besitzern von Rittergütern nur die Pflicht oblag, sich den

Beschlüssen des immatriculirten Adels zu fügen und das fragliche Recht zustand, sich an der Abstimmung über Bewilligungen zu betheiligen. Die Landschaft war neben der Ritterschaft nur noch ein bedeutungsloser Faktor.

Mit der Erreichung dieser Ziele drang aber auch die Einsicht von der Unhaltbarkeit der nunmehr gewonnenen Position durch. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts trat an Stelle der bisherigen ständischen Politik die staatsmännische Rücksicht auf das Wohl des Landes. Eröffnet wurde diese Politik durch die Agrarreform des hochgesinnten und weitblickenden Landmarschalls *Hamilkar Baron Völkersahm*. Seiner Initiative ist es zu danken, daß die Reform unbeeinflusst von fremden Mustern auf Grund der besondern Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes durchgeführt werden konnte. Die segensreichen Früchte der Reform sind sowohl den Bauern als den Grundherren zu Gute gekommen. In rascher Aufeinanderfolge verzichtete seitdem der Adel auf eine ganze Reihe wichtiger ständischer Privilegien. Auf Bitte des Adels erfolgte am 5. November 1866 der Allerhöchste Befehl, nach welchem Personen aller Stände christlichen Glaubens das Recht zugestanden wurde, unbewegliches Eigenthum jeder Art im livl. Gouvernement zu erwerben. Zugleich wurde das dem immatriculirten Adel zustehende Näherrecht aufgehoben. Endlich verzichtete der livl. Adel im Jahre 1871 (Allerhöchst am 21. Februar 1871 bestätigter Ostseecomitébeschluß) auf das ausschließliche sowohl aktive als passive Wahlrecht zu den Landesämtern judiciären, polizeilichen und administrativen Charakters mit Ausnahme jedoch der im Provinzialrecht sog. Ämter zur inneren Verwaltung der Ritterschaft, der Landräthe, des Landmarschalls, der Kreisdeputirten etc.

II.

Geschichte des Kirchenpatronats in Livland.

Von

Prof. Dr. *D. Schmidt*.

Einleitung.

Uebersicht über die Ausbildung der Lehre vom Patronat in der katholischen und der lutherischen Kirche.

Die Entstehung des Patronats ist ihrem inneren Grunde nach zurückzuführen auf die der Kirche als eine Rechtspflicht erscheinende Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten. Hatte jemand der Kirche die Möglichkeit verschafft an einem Orte fortdauernd ihre Aufgabe zu lösen, indem er eine Kirche fundirte, dotirte etc., so war es billig, daß man ihn nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich als Stifter ansah und dieses Verhältniß zu einem Rechtsinstitute gestaltete. Anfänglich wurden dem Stifter nur Ehrenrechte und Einsicht in die Verwaltung des Kirchenvermögens gewährt. Allmählich entwickelte sich das Rechtsinstitut aber immer mehr, bis sich als Hauptinhalt desselben die Theilnahme an der Besetzung des Pfarramtes herausbildete.

Die Besetzung geistlicher Ämter ist an sich ein Recht der Kirche. In den ersten Jahrhunderten geschah die Verleihung durch den Bischof mit Hilfe des Presbyteriums, so daß die ganze Kirche einen geordneten Antheil an der Verleihung hatte. Nachdem sich jedoch der Unterschied der kirchlichen Beamten (*κληρoς*) und der Gemeinde (*λαός*) zu einem

Gegensätze von Herrschern und Beherrschten gestaltet hatte, fiel die Sorge für die Verleihung der Aemter (provisio) den geistlichen Oberen allein zu. Eine Ausnahme wurde nur zu Gunsten des Stifters einer Kirche gestattet. Derselbe erhielt im Orient im VI. Jahrhundert das Recht, dem Bischof einen Geistlichen behufs Besetzung des Pfarramtes vorzuschlagen (Nov. 57 c. 2 und 123 c. 18). Im Occident wurde ein solches Recht zunächst nur Bischöfen einer anderen Diocese (Synode von Orange im J. 441, c. 1 C. 16 qu. 5), später auch Laien, letzteren jedoch unvererblich, (neunte Synode zu Toledo um die Mitte des VII. Jh. c. 32 C. 16 qu. 7) zugestanden. Die eigentliche Ausbildung des Patronatrechts erfolgte im Frankenreiche. Dasselbst wurden die auf den Herrenhöfen erbauten Oratorien ganz als Privateigenthum betrachtet, für welche der Herr, weil er auf seinem Grund und Boden nach der damaligen Anschauung in jeder Beziehung frei sollte schalten können, den Geistlichen anstellte oder einen solchen vom Bischof erbat. Der im IX. Jahrhundert zuerst vorkommende Name patronus deutet gerade auf dies grundherrliche Verhältniß hin. Als jedoch die Umbildung solcher Oratorien und Kapellen in Pfarrkirchen begann, konnte das Eigenthumsrecht über dieselben nicht mehr bestehen bleiben und nur das Recht den Geistlichen zu ernennen und eine gewisse Aufsicht über die Kirche und die Verwaltung ihres Vermögens zu führen, blieben den Grundherren als Ausflüsse ihres Eigenthums am Grund und Boden. Dies ist die Entstehung der sogenannten dinglichen Patronate. Eine analoge Entwicklung fand statt, wo Laien vom Könige oder vom Bischofe Kirchengüter zu Lehen erhielten. Auch hier nahmen die Besitzer das volle Verleihungsrecht für sich in Anspruch. Seit dem XI. Jahrhundert trat jedoch eine Reaktion gegen die Laienpatronate hervor, in welcher man ihr Recht theils auf die Präsentation zu beschränken, theils als bloße Gunst der

Kirche darzustellen (C. Lat. III, 1079, in c. 3 X. de jure patron. 3, 38) und daneben an Stelle des Grundbesitzes wieder die Stiftung einer Kirche als die Voraussetzung des Patronatrechts geltend zu machen suchte.

In Gemäßheit dieser Entwicklung haben sich in der katholischen Kirche im Wesentlichen folgende Grundsätze über die kirchliche Stellenbesetzung im Allgemeinen und das Patronatrecht im Besonderen ausgebildet. Was zunächst die kirchliche Stellenbesetzung betrifft, so gilt die Regel, daß dem Bischof in seiner Diocese das freie Verleihungsrecht (collatio libera) hinsichtlich der erledigten Kirchenämter seines Sprengels zustehe (c. 10 C. 16 qu. 7, c. 16 X. de off. jud. ord. 1, 31 u. c. 3 X. de institut. 3, 7) und nur ausnahmsweise eine Beschränkung des bischöflichen Collationsrechts (collatio non libera) zuzulassen sei, insofern dem Patron das Recht des Vorschlages (jus praesentandi) unter hinzutretender bischöflicher Bestätigung (institutio collativa) gebührt.

Unter Patronat versteht das canonische Recht einen Inbegriff von Rechten und Pflichten in Bezug auf eine Kirche, welche als Beschränkung der bischöflichen Gewalt über dieselbe, namentlich hinsichtlich der Stellenbesetzung, sich in der Hand einer dritten physischen oder juristischen Person befinden. Der Patronat ist, je nachdem er einer geistlichen oder weltlichen Person zusteht, ein geistlicher (patronatus ecclesiasticus) oder weltlicher (patronatus laicalis). Er ist ein persönlicher, wenn er nur vom Stifter oder seinen Nachfolgern auszuüben ist, oder ein dinglicher, wenn er an einem Grundstück dergestalt haftet, daß er auf den jedesmaligen Besitzer desselben übergeht. Das Patronatrecht gilt als ein Recht geistlicher Natur (jus spirituali annexum, c. 16 X. de jure patr. 3, 38 und c. 3 X. de judic. 2, 1), weshalb dasselbe weder verkauft noch getheilt werden darf. Es kann daher nur in solidum besessen oder erworben werden. Eine Theilung läßt sich nur rücksichtlich

der Form der Ausübung denken, namentlich in Betreff des Präsentationsrechtes. Sind in Folge gemeinschaftlicher Fundation mehrere Patrone vorhanden oder ist das Recht auf mehrere Erben übergegangen, so entscheidet, falls es an besonderen Bestimmungen fehlt, die relative Stimmenmehrheit der Präsentierenden, wobei die Erben eines Patrons als eine Person gelten (c. 3 Clem. de jure patron 3, 12). Juristische Personen üben das Präsentationsrecht nach ihrer besonderen Verfassung aus.

In Folge der Reformation ging das Kirchenregiment von den Bischöfen auf die Landesherren über, welche dasselbe als bischöfliches Recht (jus episcopale oder jus in sacra) mit ihrer Kirchenhoheit (jus circa sacra) d. h. dem Recht der Aufsichtigung und der Controlle der Kirche vereinigten. Die Ausübung des Kirchenregiments wurde von den Landesherrn, soweit diese sich nicht einzelne Rechte vorbehalten hatten (jura reservata) auf die von ihnen bestellten Consistorien übertragen. Die Consistorialverfassung hat selbst da Platz gegriffen, wo anfänglich noch die bischöfliche Würde als solche bestehen geblieben war, wie im Herzogthum Preußen, in der Mark Brandenburg und in Schweden.

Durch die Beseitigung der Unterscheidung von Clerus und Laienschaft trat die Gemeinde aus ihrer absoluten Passivität hervor. Die Reformatoren entschieden sich ursprünglich dafür, den geistlichen Oberen nicht mehr das allgemeine Besetzungsrecht der Pfarren beizulegen, sondern dasselbe, soweit es nicht bereits Patronen zustand, in Folge der vom Protestantismus anerkannten Verantwortlichkeit jedes Einzelnen für sein Seelenheil, den Gemeinden zu übertragen. (Luther: „Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen“. 1523.) Mannigfache Mißbräuche, insbesondere die Bauernunruhen,

veranlaßten jedoch die Reformatoren diesen Grundsatz wieder aufzugeben und den Gemeinden nur eine Mitwirkung bei der Besetzung des Amtes zuzugestehen. Melancton, de abusibus emendandis, im Corp. Reform. t. IV. p. 544 (1540) erklärte: patroni nec praeficiant pastores non prius commendatos aliquo testimonio ecclesiae, hoc est honestiorum hominum in coetu, cui commendatur pastor. Et liceat ecclesiae rejicere impios aut minus idoneos, aut referre rem ad episcopos aut eos, qui loco episcoporum sustinent gubernationem ecclesiarum. Diese Mitwirkung, welche den Gemeinden im Allgemeinen in Norddeutschland erhalten blieb, in Süddeutschland aber abhanden kam, hat sich in sehr verschiedener Weise ausgebildet. Entweder muß der vom Kirchenregiment oder vom Patron designirte Candidat mit einer Probepredigt der Gemeinde vorgestellt werden, welche berechtigt ist ihn aus Gründen zu recusiren, über die das Kirchenregiment entscheidet, — oder sie kann eine derartige Vorstellung von mehreren Candidaten verlangen, aus denen alle stimmberechtigten Hausväter oder nur ein Ausschuß aus denselben die Wahl hat. Endlich hat sich auch und zwar vorzugsweise in den Städten, selten auf dem Lande, ein freies Wahlrecht der Gemeinde erhalten.

Das Patronatrecht ging wesentlich unverändert in der im canonischen Rechte ausgebildeten Gestalt in die protestantische Kirche über. Wo die Gemeinden das Recht der Theiligung an der Wahl des Pfarrers erlangt haben, erscheint der Patron bei Ausübung seines Präsentationsrechtes beschränkt, sei es, daß der Gemeinde nur das Recht des Einspruchs (votum negativum) zusteht, oder, daß sie das Recht der Wahl unter den vom Patron in Vorschlag gebrachten Candidaten hat. Wo aber die Gemeinden ein freies Wahlrecht erlangt haben, stehen sie bei der Besetzung der Pfarrstellen zur Kirchenregimentsbehörde in einem analogen Verhältnisse, wie die Patrone. Es wird daher das freie Wahlrecht

der Gemeinde häufig als Gemeindepatronat bezeichnet, wie wohl der Ausdruck Patronat gewöhnlich nur auf den Einzelpatronat bezogen wird.

Die Annahme eines allgemeinen landesherrlichen Patronats beruht auf ungerechtfertigten Voraussetzungen. Die Landesherrn waren durch die verschiedensten Rechtstitel in den Besitz sehr vieler Patronate gelangt. Denn abgesehen von den ohnedies den Landesherrn als Begründern von Kirchen oder in Folge von Belehnungen mit Kirchengütern zustehenden Patronaten, fiel ihnen bei Aufhebung von Stiftern und Klöstern die den letzteren gehörigen Patronatrechte zu, ja in einzelnen Landeskirchen, wie in Preußen und Mecklenburg, nahmen sie auch die bisher von den Bischöfen frei conferirten Stellen für sich in Anspruch, so daß man in solchen Ländern überall, wo nicht ein privates Patronatrecht hergebracht war, dasselbe dem Landesherrn beilegte. Unter dem Einflusse der territorialistischen Anschauungsweise, zumal die ursprünglichen Rechtstitel oft gar nicht mehr unterscheidbar waren, bildete sich die Ansicht aus, daß der Rechtsgrund des landesherrlichen Verleihungsrechts überhaupt in der Landeshoheit zu suchen sei, eine Ansicht, die um so ungerechtfertigter ist, als in der Landeshoheit an sich kein anderes Recht begriffen ist, als das auf Ueberwachung des kirchlichen Aemterwesens und auf Abwehr staatsgefährlicher Verleihungen. In Folge der Säkularisationen auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 nahmen die Staatsregierungen auch in anderen Ländern die bischöflichen Verleihungsrechte in Anspruch, von denen man annahm, daß sie von den Bischöfen als Landesherrn besessen worden seien. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens erfand man die extravagante Theorie von einem allgemeinen landesherrlichen Patronatrechte, nach welcher die vorhandenen Privatpatronate erst als ein Ausfluß des landesherrlichen Patronates zu betrachten seien.

Das Patronatrecht in Livland.

Seit der Colonisirung des Landes durch die Deutschen bis zur schwedischen Herrschaft.

Zur Zeit der bischöflichen und der Ordensherrschaft fanden mit der katholischen Kirche auch die Bestimmungen des canonischen Rechts über das Patronatrecht in Livland Eingang. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß den Bischöfen das freie Collationsrecht in ihren Bisthümern zustand, soweit dasselbe nicht durch geistliche oder weltliche Patronate beschränkt war. Obgleich sich verhältnißmäßig nur wenige Urkunden über die einzelner Personen zustehenden Patronatrechte aus dieser Zeit erhalten haben, wie z. B. über das Patronatrecht des Klosters zu Padis an der Kirche zu Borga (Urkundenbuch № 937 a) oder des Dörptschen Vasallen Diedrich von Tiesenhausen an der Kirche zu Puinen (Brieflade von Bunge und Toll Bd. I № 197), so ist doch aus dem vom Erzbischof Henning im Jahre 1428 auf dem Provinzialconcil zu Riga erlassenen Kirchenstatut ersichtlich, daß damals schon häufig Patronate in Livland bestanden haben müssen, da es auf diesem Concil unter anderem nöthig befunden wurde den Kirchenpatronen geistlichen und weltlichen Standes zu verbieten, sich die Kircheneinkünfte während einer Sedisvacanz anzueignen (Urkundenbuch Bd. VII № 690). Der Stadt Riga stand unzweifelhaft das Patronatrecht an den von ihr fundirten Kirchen, namentlich aber auch an der Petrikirche zu, wie daraus hervorgeht, daß der rigasche Rath im Jahre 1481 den Schwarzhäuptern und allen deutschen Kaufleuten gestattete, daselbst einen Altar und Gestühle zu bauen. Auch wurde der Stadt bei der im Jahre 1231 erfolgten Belehnung mit einem Drittheile Kurlands, Semgallens und Desels, ausdrücklich das Patronatrecht für diese Gebiete zugestanden (U. B. Bd. I Nr. 109). Ausführlichere Nachrichten finden

sich über das Patronatrecht des Ordens. Der Schwerdtorden erhielt gleich bei der Theilung des Landes zwischen ihm und den Bischöfen das Patronatrecht über alle Pfarreien seines Territoriums (U. B. Bd. I Nr. 16) und bei seiner Vereinigung mit dem Deutschorden im Jahre 1237 wurde nebst allen anderen Rechten auch das Patronatrecht auf den Deutschorden übertragen (U. B. Bd. I Nr. 149. Vgl. noch Nr. 234, 264, 265, 2743, 3141, 3167, 3189, 3202, 3221, 3235). In dem zwischen dem Orden und den Bischöfen entbrannten heftigen Kampfe gab das Patronatrecht mehrfach Veranlassung zu Streitigkeiten, die aber meist zu Gunsten des Ordens entschieden wurden (Reg. Nr. 714, U. B. Nr. 327, 3029, c, 3219, 3231, 3233).

Die Lehren der Reformation fanden in Livland besonders schnelle Verbreitung. Da aber die katholischen Landesherrn sich der neuen Lehre nicht anschlossen, so nahmen die Stände sie in ihren Schutz. Die ersten Schritte in dieser Beziehung that die Stadt Riga. Nachdem der rigasche Rath im Jahre 1522 vom Erzbischof eine Reform und Anstellung gottseliger Prediger gefordert hatte, solches aber verweigert worden war, ernannte der Rath, als die nächste nach protestantischer Auffassung zur Herstellung der kirchlichen Ordnung verpflichtete Obrigkeit, von sich aus die beiden Reformatoren Riga's, Anöpfen und Tegetmeyer zu Predigern an der Petri- und Jakobikirche. Am 21. September 1525 (vgl. Monumenta Livoniae antiquae Bd. IV im Urkundenanhang Nr. 152) gestand darauf der Ordensmeister Plettenberg der Stadt die freie Religionsübung nach dem alten und dem neuen Testamente zu. Der Stadt Riga folgten die Ritterschaften. Sie wirkten von den Bischöfen Privilegien aus, worin ihnen die Religionsübung nach altem und neuem Testament, unverfälscht durch menschliche Satzungen, sowie das Recht gewährt wurde zu diesem Behufe tüchtige Prediger zu erwählen. (Vgl. des

erzbischöflichen Coadjutors Wilhelm, Markgrafen von Brandenburg, Verbindung mit den livl. Ständen v. 1. April 1532 in Mon. Liv. ant. Bd. IV Nr. 159 und das Privilegium des Bischofs Riewel von Desel vom 15. December 1524 in Hupels n. n. Misc. Stücke 7 u. 8). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß seitdem an einzelnen Pfarren hinsichtlich deren dem Bischof bis dahin das freie Collationsrecht zugestanden hatte, das Präsentationsrecht von den eingepfarrten Gutsbesitzern, in Vertretung der Gemeinde, namentlich der unfreien bäuerlichen Gemeindeglieder ausgeübt worden ist.

Als Livland sich im Jahre 1561 der polnischen Herrschaft unterwarf, waren die Stände vor Allem darauf bedacht, die lutherische Lehre und das bestehende Kirchenwesen gegen alle Eingriffe sicherzustellen. Das Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 enthielt an erster Stelle die Festsetzung: *ut sacrosancta nobis et inviolabilis maneat religio, quam juxta Evangelica Apostolicaque scripta purioris ecclesiae, Nicenae Synodi, Augustanamque confessionem hactenus servavimus, neve unquam ullis, sive ecclesiasticorum, sive saecularium praescriptis, censuris et adinventionibus gravemur, turbemurque quovis modo.* Die Nachfolger Sigismund August's, die Könige Stephan Bathory und Sigismund III. mißachteten jedoch, verleitet von ihren jesuitischen Rathgebern die geschlossenen Verträge und suchten die lutherische Kirche in jeder Weise zu beeinträchtigen. Nach der Unterwerfung Riga's an Polen im Jahre 1581 wies Stephan Bathory die Jacobi- und die Marien-Magdalenenkirche, in denen bereits über 60 Jahre protestantischer Gottesdienst stattgefunden hatte, den Katholiken mit Gewalt ein, wogegen er freilich durch eine Urkunde vom 7. April 1582 (Dogiel Bd. V Nr. 185) der Stadt den Besitz der übrigen Kirchen nebst Gerichtsbarkeit und Patronat bestätigte. In Wenden wurde ein katholisches Bisthum und in Riga ein Jesuitencollegium errichtet, eine

Gegenreformation förmlich organisirt und das Landvolk, auf welches sich die den Ständen ertheilten Privilegien nicht beziehen sollten, mit Gewalt von den lutherischen Kirchen verdrängt.

Die Zeit der schwedischen Herrschaft.

Mit besonderer Energie nahm sich Schweden des Kirchenwesens in Livland an. Gleich nach der Einnahme Riga's im Jahre 1621 setzte *Gustav Adolf* einen Superintendenten ein, den er mit der Beaufsichtigung der Kirchen im Lande beauftragte und ordnete die Wiederherstellung der verfallenen Kirchen an. Nach seinem Tode ließ der Generalgouverneur *Skytte* im Jahre 1633 eine provisorische Consistorialordnung verfassen, auf deren Grundlage die Regentschaft unter dem 13. August 1634 eine Consistorialordnung erließ. (Buddenbrock S. 133.) Es wurde ein aus weltlichen und geistlichen Gliedern bestehendes Oberconsistorium eingesetzt, das seinen Sitz in Dorpat hatte. Dem Superintendenten waren Präbste und dem Oberconsistorium Stadtconsistorien in Riga und Dorpat, später auch in Pernau und Narwa unterstellt. Eine Verordnung vom 5. Februar 1636 ordnete Unterconsistorien in Verbindung mit den Landgerichten an, die jedoch von keinem langen Bestande waren. Für die Verwaltung des Kircheneigenthums und die Handhabung der Kirchenpolizei wurden Kirchenvorsteher eingesetzt, die einem für jeden Kreis auf 3 Jahre zum Oberkirchenvorsteher gewählten Landrath, dem der Probst und ein adeliger Assessor zur Seite standen, untergeordnet waren. Wann das Amt der Kirchenvorsteher begründet worden, ist unbekannt. Zum ersten Male geschieht ihrer, so wie der Oberkirchenvorsteher Erwähnung in einer vom Generalgouverneur am 8. Mai 1650 über die Landtagsverhandlungen ertheilten Resolution. Nähere Bestimmungen über ihre Funktionen sind in den am 22. September 1671

bestätigten sogenannten „Landesordnungen des Generalgouverneuren *Claudius v. Lott* enthalten. Das Priesterprivilegium von 1675 Art. 23 gestattet den Pfarrern: „Conventiones der Eingepfarrten“ anzustellen, auf denen über Kirchenbauten, kirchliche Einkünfte und dergleichen berathen wurde. Es sollen sich dazu entweder die ganze Gemeinde oder „deren Bevollmächtigte, die Kirchenvormünder und Sechsmänner“ einfinden. Die Zusammenberufung soll vom Pastor mit Beirath derer „denen solches zusteht“ d. h. wol der Kirchenvorsteher erfolgen. Die Kirchenvormünder, welche aus der Bauerschaft gewählt wurden, haben wahrscheinlich stets nur ein consultatives Votum, gleich dem Prediger, gehabt, während die eingepfarrten Gutsbesitzer und die Kirchenvorsteher die eigentlich beschließende Vertretung der Gemeinde bildeten. Die bäuerliche Bevölkerung war schon in Folge der Leibeigenschaft von der Vertretung ausgeschlossen.

Sinsichtlich der Predigerwahl erließ das Oberconsistorium am 28. Juli 1638 eine Verordnung, in welcher es heißt: „sollen die patroni einen tüchtigen Mann, der in Lehr und Leben unstrefflich, in vier Monatsfrist legitime nominiren, der christlichen Gemeine vorstellen und derselbe Consens gebührlich erfordern. Im Fall aber die patroni darin verseumig seyn oder in bestimmter Zeit keine tüchtige Person bekommen könnten, soll das Ober-Consistorium oder Herr Superintendent ihnen einen tüchtigen oder mehr, wo sie vorhanden, vor andern auß der Königlichen Academie zu Dorpat, so von der theologischen Facultät daselbst ein gut Gezeugniß ihrer Geschicklichkeit, Gaben und untadelhaftigen Lebens fürzeigen können, den patronis der Kirchen commendiren . . . Wan die Gemeine mit deß nominirten Lehr und Leben zufrieden, sollen die patroni ihn mit einer schriftlichen Vocation dem Herrn Superintendenten zum Examina und Ordination präsentiren“. Da in dieser Verordnung nur der Wahl durch den Patron Er-

wählung geschieht, so ist anzunehmen, daß schon damals in Livland ausschließlich oder wenigstens vorzugsweise Patronatspfarren bestanden haben, mochte das Patronatsrecht von der Krone oder von Privatpersonen ausgeübt werden. Dem Patrone wird, wie namentlich auch in Preußen üblich, das Recht der Vocation ertheilt, wodurch die Institution des Kirchenoberen äußerlich mehr den Charakter einer bloßen Confirmation annimmt (Richter, Kirchenrecht § 201 Anm. 8), der Gemeinde aber wird das Recht vorbehalten ihren Consens zu ertheilen. In einer speciell für Livland erlassenen, und daher hier selbst unzweifelhaft zur Geltung gelangten königlichen Resolution vom 31. October 1662 wurde das Bethetheiligungsrecht der Gemeinde an der Wahl bei Besetzung von Patronatspfarren noch erweitert. In derselben heißt es im § 10: „Was der Ritterschaft und des Adels jus patronatus anbelangt, so sind J. R. M. gerne geneigt denjenigen, der sothanes mit Recht und Grund zu prätendiren vermag, dabei nach der anno 1634 und 1638 gemachten und verfaßten Consistorialordnung zu handhaben. Damit aber auch keiner Gemeine ein Pastor wider ihren Willen und Consens aufgenöthiget werde, so befinden J. R. M. vor billig, daß derjenige, welcher schon das jus patronatus hat, das jus praesentandi behalten, hiernächst die Gemeine das jus eligendi et vocandi und der Superintendent das officium examinandi et confirmandi pastorem haben solle“. Man hat die Resolution in der Weise mißverstanden, als ertheile sie der Gemeinde ein freies Wahlrecht und gestehe dem Patron nur das bedeutungslose Recht zu, den von der Gemeinde gewählten Candidaten dem Consistorium behufs der Bestätigung vorzustellen (Brüggen, in der baltischen Monatschrift Bd. XX, S. 402 fg.). In diesem Sinne aufgefaßt enthielte die Resolution eine völlige Aufhebung des bisherigen Patronatsrechts und Uebertragung desselben auf die Gemeinde. Eine solche

Interpretation widerspricht jedoch dem ausgesprochenen Zweck der Resolution, welcher darauf gerichtet ist, den Patronen ihr Recht zu erhalten und nur dafür Vorsorge zu treffen, daß den Gemeinden kein Pastor „wider ihren Willen und Consens aufgenöthigt werde“. Der Widerspruch der Verordnung mit ihrem ausgesprochenen Zweck wird aber vermieden, wenn man den Ausdruck jus praesentandi nicht auf die bedeutungslose, dem Patron angeblich vorbehaltene Befugniß bezieht, den von der Gemeinde frei gewählten Candidaten dem Consistorium zur Bestätigung vorzustellen, sondern in dem jus praesentandi das dem Patron gewährte Recht erblickt der Gemeinde Candidaten behufs der Wahl in Vorschlag zu bringen. Für diese Auffassung spricht auch die Reihenfolge der in der Resolution genannten Handlungen. Erst soll präsentirt und sodann gewählt werden, während die Präsentation im canonischen Sinn der Wahl nachfolgte. Bei der großen Präcisionlosigkeit im Ausdruck der schwedischen Verordnungen kann es nicht auffallen, daß das Wort Präsentation im vulgären Sinne gebraucht ist, in welchem es häufig auf das Recht des Patrons bezogen wird der Gemeinde Candidaten in Vorschlag zu bringen. So aufgefaßt enthält die in Rede stehende Verordnung nichts Auffälliges, sondern trifft nur eine Anordnung, der man häufig in der lutherischen Kirche begegnet. Das Priesterprivilegium vom Jahre 1675 enthält (Cap. 19 § 7) nur die allgemeine Vorschrift, daß „die Priester keiner Gemeine ohne derselben und des Bischofs Consens und guten Willen aufgedrungen werden sollen“. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß in Livland die speciell für das Land erlassene Verordnung von 1662 in Kraft blieb, nach welcher der Gemeinde ein Bethetheiligungsrecht an der Wahl zugestanden war.

Den tiefgreifendsten Einfluß auf das Kirchenwesen in Livland hatte die im Jahre 1686 auf Befehl Carl XI. verfaßte

und im folgenden Jahre in's Deutsche übersetzte schwedische Kirchenordnung. Sie wurde auf Königlichen Befehl vom Generalgouverneuren *Hastfer* im Jahre 1690 auf einem Landtage zu Dorpat der livländischen Ritterschaft „zur punktuellen Beobachtung“ mitgetheilt. In Folge der vom Oberconsistorium erhobenen Bedenken erhielt Livland im Jahre 1691 einige Modificationen zugestanden (*Buddenbrock* S. 1631 fg.), die jedoch schon 1694 wieder aufgehoben wurden. Die schwedische Kirchenordnung (*Schw. R. D.*) handelt im Cap. XIX vom Predigtamte und darin im § 7 bis 17 von der Besetzung erledigter Pfarren. Sie erwähnt des freien Collationsrechts des Bischofs, beziehungsweise des Consistoriums gar nicht. Sie kennt nur Patronatspfarren und unterscheidet, je nach der Art ihrer Besetzung in der Hand der Gemeinde liegt, ferner solche, die von der Krone und endlich solche, die von einer oder mehreren Privatpersonen besetzt werden. Dem entsprechend bezeichnet der Sprachgebrauch die Pfarren als Gemeindepfarren, Regal-, Kron- oder publice Pfarren und Patronatspfarren im engeren Sinne.

Was zunächst die Gemeindepfarren betrifft, so steht das Wahlrecht nicht etwa jedem einzelnen Gemeindegliede zu, sondern die Gemeinde übt dasselbe durch ihre gesetzliche Vertretung aus und zwar in den Städten durch den Rath und die Bürgerschaft und auf dem Lande durch die eingepfarrten Gutsbesitzer (*Schw. R. D.* § 15 und 16). Solche Gemeindepfarren bestehen vorzugsweise in den Städten, während sie auf dem Lande schon zur Zeit der schwedischen Herrschaft nur selten vorkommen und durch die spätere Begünstigung der Kronspatronate gänzlich verdrängt sein mögen. Die *Schw. R. D.* erwähnt als Mittel ein Gemeindepatronat zu erwerben allein ein Privileg (§ 11 und 16). Neben dieser Erwerbart kann aber die Gemeinde das Patronatrecht an ihrer Pfarre auf dieselbe Weise erlangen, wie der Einzelne (§ 12) und

dieses ist der regelmäßige Modus des Erwerbes in den Städten. — Zur Ausübung ihres Präsentationsrechts ist der Gemeinde nach der *Schw. R. D.* bei Erledigung der Pfarren eine Frist von 6 Monaten gesetzt. Weiter bestimmt die *Schw. R. D.* noch (§ 11), daß bei Ausübung eines Gemeindepatronats der Bischof nicht übergangen werden dürfe und vindicirt diesem demzufolge das Recht (§ 7): den Probst zum Beisein bei der Wahl abzu delegiren, ferner anstatt eines unwürdigen Candidaten einen würdigen zu ernennen und endlich einer Gemeinde, welche die für die Präsentation vorgeschriebene Frist versäumt hat, einen oder zwei Candidaten vorzuschlagen, unter denen sie sodann die Wahl hat. Nach dem Zeugnisse *Hupels* (über das litz- und ehstländische Kirchenpatronat, in den nord. Miscellaneen Stück 2 S. 101) haben jedoch diese Bestimmungen in Livland keine Anwendung gefunden.

Wichtiger als die Gemeindepfarren, weil größer an Zahl, sind die Kronspfarren. *Hupel* sagt, in Livland seien sehr viele, in Defel alle Pfarren regal. In Wirklichkeit hat ihre Zahl sehr gewechselt. Die *Schw. R. D.* zählt zu denselben (§ 10) diejenigen, welche von Alters her regal gewesen sind, oder später für regal erklärt worden oder in Zukunft dafür erklärt werden könnten. Der Modus der Besetzung solcher Pfarren hat sich im Laufe der Zeit mehrfach geändert. Das Priesterprivilegium von 1675 hat in den Art. 16 und 18 bestimmt, daß bei Erledigung einer Regalpfarre „der Bischof mit der Gemeinde“ dem Könige anzeigen solle, welche Person er, der Bischof, der Gemeinde zur freien Wahl vorzustellen gedenke und auch, wenn der König einen anderen Candidaten zu präsentiren hätte, so solle vom König „nachgehends mit des Bischofs und der Gemeine Consens“ in Bezug auf denselben verfahren werden und überhaupt sei die Disposition über die Regalpfarren „mit Vorbewußt des Consistorii und mit der Gemeine freiwilligen Wahl, Consens und gutem Vergnügen“

zu bewerkstelligen. Die Schw. R. D. (Cap. XIX § 10) übertrug das Recht und die Pflicht bei Erledigung einer Regalpfarre einen geeigneten Candidaten vorzuschlagen dem Bischof, gestattete aber außerdem der Gemeinde „einen oder andern in Unterthänigkeit zu begehren, welchen sie vermeinet dazu bequem zu sein und welcher verdienet bei Uns in gnädigste Consideration zu kommen“. Der König behielt sich dagegen das Recht vor aus den vom Bischof und der Gemeinde vorgeschlagenen Candidaten einen auszuwählen oder „sonst jemand zu wählen, den wir selbst kennen und für gewiß sind, daß er Unserer gnädigen Beförderung werth sei“. Die Königliche Verordnung vom 20. December 1694 § 15 endlich bestimmte: „wenn einige Regalpfarre ledig wird, hat der Superintendent mit dem ganzen Consistorio solches nicht allein Thro Königl. Majestät immediate sondern auch dem General-Gouverneuren zu erkennen zu geben, weilen er die Ordre hat bei S. R. M. mit seiner Erinnerung einzukommen . . . und danebst den vorzuschlagen, welchen er zur Succession tüchtig zu sein befindet“. Obgleich die Kirchenordnung und die Verordnung v. 20. December 1694, welche letztere übrigens nur das behufs der Bestätigung zu beobachtende Verfahren betrifft, nicht mehr in so ausgedehntem Maaße der Gemeinde bei der Besetzung der Regalparren eine Betheiligung zuspricht, wie die älteren Verordnungen, so ist es doch thatsächlich bei dem früheren Modus der Wahl geblieben. Die Gemeinde wählte einen aus der ihr vom Consistorium vorgeschlagenen Candidaten, der vom General-Gouverneur an Stelle des Königs bestätigt wurde. — Das Bestätigungsrecht des Königs hatte ursprünglich seinen Grund in dem, dem Könige als Besitzer von Krongütern zustehenden Patronatrecht, wie schon daraus hervorgeht, daß die Schw. R. D. (§ 16) dem Könige das jus patronatus derjenigen Güter reservirt, welche an private Personen verschenkt oder sonst wie vergeben worden sind. Außer-

dem weist aber die Schw. R. D. (§ 10) dem Könige noch das Patronatrecht hinsichtlich solcher Pfarre zu, die „durch königliche Briefe und Verordnungen für regal erklärt worden oder auch hinführo aus gewissen Ursachen dazu könnten erklärt werden.“ Hieraus geht hervor, daß damals in Schweden schon die Anschauung Eingang gefunden hatte, welche ein landesherrliches Patronatrecht aus der dem Könige zustehenden Landeshoheit ableitete. Es war nur eine Consequenz dieser Anschauung dem Könige die Patronatrechte über alle Pfarren zu vindiciren, soweit sie nicht bereits von anderen erworben waren. Diese Consequenz wurde in der That alsbald gezogen, denn wie aus einer Verordnung des Generalgouverneuren *G a s t e r* vom 15. September 1693 ersichtlich, erklärte der König einfach alle Pfarren in Livland für regal und überließ es dem Einzelnen innerhalb sechs Monaten sein etwaiges Patronatrecht durch einen „vollkommenen Beweis“ darzuthun, widrigenfalls er desselben verlustig gehen sollte. Die bisherigen Besitzer des jus patronatus wurden ihres Besitzes beraubt und in die schwierige Lage versetzt gegen den neuen faktischen Besitzer ihr besseres Recht zu erweisen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß damals sowohl in Folge dieser Maßregel als in Folge der Reduktion viele Patronats- und Gemeindepfarren dem Könige zugefallen sind. In der speciell für Livland erlassenen Verordnung vom 20. December 1694 heißt es im § 14 ausdrücklich, daß nunmehr „die Kirchen im Lande fast alle regal geworden“.

Der Privatpersonen zustehende Patronat, gewöhnlich schlechtthin Patronat genannt, verleiht in dem jus praesentandi das Recht bei Pfarrovacanz den neuen Pfarrer, wie die Schw. R. D. sich ausdrückt, „zu ersehen, zu wählen und zu berufen“. (§ 12 und 13.) Der Bischof ist verpflichtet den präsentirten Candidaten zu bestätigen, falls er nicht Einwendungen gegen seine Lehre oder seinen Wandel

erheben kann. Versagt der Bischof die Bestätigung aus gesetzlichen Gründen, so hat er den Patron aufzufordern einen anderen zu berufen (§ 13). Neben dem Patron und im Unterschiede von ihm kommen in Livland häufig Compatrone vor. Da es aber an einer gesetzlichen Regelung ihrer gegenseitigen Rechte fehlt, so muß die Gleichberechtigung des Compatronats mit dem Patronat sowohl auf Grund des canonischen Rechts als der Schw. R. D. angenommen werden. Nach der letzteren üben Compatrone das Präsentationsrecht gemeinschaftlich aus, wobei Stimmenmehrheit entscheiden, im Falle der Stimmgleichheit aber der Bischof den Ausschlag geben soll (§ 14). Uebereinstimmend mit dieser Mitberechtigung des Compatronates theilnahmen auch die übrigen Eingepfarrten häufig an der Pfarrbesetzung. Denn, wiewohl die Schw. R. D. den Consens der Gemeinde bei Patronatspfarren mit Stillschweigen übergeht, so wird er doch so sehr durch das Princip der Reformation gefordert, daß die in dieser Beziehung in Livland in früherer Zeit namentlich auf Grund der königlichen Resolution vom 31. October 1662 ausgebildete Observanz meist erhalten blieb. Die Bestimmungen der schwedischen Kirchenordnung über das Patronatrecht im Allgemeinen, dessen nur bei Gelegenheit der Besetzung vacanter Pfarren Erwähnung geschieht, sind äußerst lückenhaft. Was zunächst die Rechte des Patrons betrifft, so steht ihm, außer dem bereits erörterten Präsentationsrechte, noch die Befugniß zu fordern, daß gegen sein Wissen und seinen Rath keine Reparaturen und Verbesserungen an den Kirchengebäuden vorgenommen werden sollen (§ 13), woraus die Praxis ein Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens abgeleitet hat (Hupel I. c. S. 37). Als Ehrenrecht wird dem Patron der Anspruch auf einen besonderen Kirchenstuhl gewährt (Schw. R. D. § 13).

Die Pflichten des Patrons bestehen in der ihm obliegenden Anzeige an den Bischof bei Amtsmißbrauch von

Seiten des Predigers, sowie in der Verpflichtung zur Vertheidigung der Kirche und Gemeinde im Falle unrechtmäßiger Eingriffe in ihre Rechte (§ 13). Zur Erhaltung der Kirche ist der Patron gesetzlich nicht verpflichtet (über die Baulast vgl. Königl. Verordnung v. 20. December 1694 § 14 und die Gouvernements-Placate vom 27. April 1689 und vom 9. December 1697), doch kann er sich insofern dazu veranlaßt sehen, als er im Falle des Verfalles der Kirche seines Patronatrechts zu Gunsten des Wiederaufbauers verlustig geht.

Der Erwerb des Patronates erfolgt nach der Schw. R. D. (§ 12) durch Anweisung von Grund und Boden zum Aufbau einer Kirche, ferner durch Erbauung, wesentliche Erweiterung und Wiederaufbau einer verfallenen Kirche und endlich durch Hingabe von Land zum Pfarrhofe und zu den Pastoratsländereien, also durch die canonischen Erwerbsarten der Foundation, Construction und Dotation. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die bloße Darbringung von Gewändern, Altartafeln und Taufsteinen, die Erneuerung des Kirchendaches, die Uebertünchung der Kirche etc., nicht geeignet sind den Patronat zu begründen. Der unvoordenkliche Besitz, welcher den Beweis der Foundation ersetzt, wird zwar nicht als ursprüngliche Erwerbsart ausdrücklich erwähnt, ist aber von der Praxis in Uebereinstimmung mit dem canonischen Rechte stets als solche anerkannt worden (Hupel I. c. S. 82). Von den derivativen Erwerbsarten werden nur die Erbfolge und die Regalerklärung einer Pfarre genannt (Schw. R. D. Cap. 19 § 10 und 12). Es hat jedoch die Praxis die anderen im canonischen Rechte gestatteten Erwerbsarten deshalb nicht als ausgeschlossen angesehen.

Ueber den Verlust des Patronats schweigt die Schw. R. D. gänzlich und müssen daher die Gründe, aus denen ein solcher eintritt, aus dem canonischen Rechte ergänzt werden.

Ueber den Beweis des Patronates ist in der Schw. R. O. ebenfalls nichts gesagt. Die Praxis aber hat als Beweismittel gelten lassen (Hupel l. c. S. 94): Kirchenvisitationsprotokolle, Stiftungsurkunden, Urkunden über abgeschlossene Verträge und in Ermangelung solcher den Nachweis der unwordenklichen Verjährung.

Seit der Unterwerfung Livlands unter die russische Herrschaft.

Bei der Unterwerfung an Rußland wahrten die Stände in den von ihnen abgeschlossenen Capitulationen wie den Bestand der lutherischen Kirche in Livland überhaupt, so insbesondere auch den Fortbestand der Patronate. Die Capitulation der livl. Ritterschaft setzt namentlich im Pkt. 1 fest: „daß im Lande sowohl als in allen Städten . . . sämmtliche Einwohner . . . bei Administration sowohl internorum als externorum ecclesiae, von altersher gewöhnlichen Consistorien und competirenden jurium patronatus sonder Veränderung ewiglich conserviret werden“. Es ist daher möglich die Eintheilung der Patronatspfarren, wie sie sich unter schwedischer Herrschaft ansgebildet hat, der folgenden Erörterung über die Art ihrer Besetzung zu Grunde zu legen.

Was zunächst die Gemeindepfarren betrifft, die gegenwärtig nur noch in den Städten bestehen, so änderte die Unterwerfung unter den russischen Scepter an dem Besetzungsmodus derselben nichts. Die Capitulation der Stadt Riga bestimmte im Pkt. 1: daß die Prediger „wie bisher ohne interruption von C. C. Rathe gewählt und darauf ordiniret“ werden sollen. Der Gebrauch ist indessen in den städtischen Gemeinden heute so verschieden, als er es im vorigen Jahrhundert war, wo nach Hupel (l. c. S. 102) gemeiniglich der Magistrat in den Städten 2–3 Männer vorschlug und denjenigen berief, welcher von den Gilden die meisten Stimmen

erhalten hatte. Es hängt aber alles von der Verfassung in den einzelnen Gemeinden ab.

Hinsichtlich der Regalpfarren findet sich in der Capitulation der livländischen Ritterschaft, Pkt. 3, die folgende Bestimmung: „Die vocationes der Prediger bei vacanten Regal-Pfarren lassen S. Gr. Cz. Majt. gnädigst also bestellen, daß die Eingepfarrete aus dem Adel und der Landschaft die Freiheit haben und behalten, jedesmal zwei tüchtige subjecta vorzuschlagen und zu präsentiren.“ Aus diesem Accordpunkte ist gefolgert worden (Brüggen in der baltischen Monatschrift Bd. XX S. 395 fg.), daß der Zar auf das Patronatrecht in den Kronspfarren zu Gunsten der Kirchengemeinde verzichtet habe und diese dadurch Patronin der Kirche geworden sei. Zum Beweise dafür beruft man sich auf das im Accordpunkte den Eingepfarreten zugestandene Präsentationsrecht, welches nach canonischer Auffassung den wesentlichen Inhalt des Patronatrechts bilde. Bei näherer Prüfung des in Rede stehenden Accordpunktes ergiebt sich jedoch, daß derselbe gar nicht auf ein Präsentationsrecht der Gemeinde an die Kirchenregimentsbehörde, sondern nur auf das der Kirchengemeinde zugestandene Recht bezogen werden kann, dem Landesherrn als Patron der Kirche Candidaten behufs seiner Bestätigung in Vorschlag zu bringen und daß daher der Ausdruck „präsentiren“ nicht im canonischen Sinne, sondern in dem des zur Erläuterung hinzugefügten Wortes „vorschlagen“ gebraucht worden. Denn es wird den Eingepfarreten keineswegs ein neues Recht zugestanden, was der Fall gewesen wäre, wenn das bis dahin von der Krone ausgeübte Patronatrecht auf die Kirchengemeinde hätte übertragen werden sollen, sondern es heißt ausdrücklich, daß die Eingepfarreten die Befugniß „behalten“ sollen Candidaten vorzuschlagen und nur ein Vorschlagsrecht an den König, als Patron, stand ihnen nach der Schw. R. O. (Cap. XIX § 10 zu. Sodann ließe sich die

Verpflichtung der Kirchengemeinde jedesmal zwei Candidaten zu präsentiren nicht erklären, da der Patron nur einen Candidaten zu präsentiren braucht, den die Kirchenregimentsbehörde bestätigen muß, falls sich gegen ihn keine Einwände erheben lassen. Die in Rede stehende Bestimmung verliert aber alles Auffällige, wenn man sie auf eine Concession bezieht, die der Landesherr, als Patron, der Kirchengemeinde hinsichtlich ihrer Mitwirkung an der Wahl macht und ihr demnach den Sinn beilegt, daß der Landesherr hinsichtlich der Kronspfarrn den Gemeinden das Recht gewährt ihm zwei Candidaten behufs Bestätigung eines unter denselben vorzuschlagen. In der Praxis ist der erwähnte Accordpunkt auch nur in diesem Sinne aufgefaßt worden, denn nicht nur wurde in den Visitationsprotokollen der Kaiser stets als Inhaber des Patronatrechts genannt, sondern es wurden auch die gewählten Candidaten dem General-Gouverneur, seit Einführung der Statthaltererschaftsverfassung aber der Gouvernementsregierung, (Buddenbrock Bd. II S. 715 Anm. 95) zur Bestätigung vorgestellt. Die Bestätigung eines von mehreren von einer Gemeinde gewählten Candidaten durch eine weltliche Autorität läßt sich aber nicht anders, als aus dem Patronatrecht erklären. — Der für die Kronspfarrn vorgeschriebene Modus der Besetzung vacanter Pfarrstellen hat übrigens im Laufe der Zeit mehrfach gewechselt. Nachdem es üblich geworden war statt zweier nur einen Candidaten zur Bestätigung vorzustellen, erklärte das General-Gouvernement im Jahre 1734 (Patent vom 9. Sept. 1734): die Krone habe dadurch, daß „dem Lande . . . das beneficium praesentandi allergnädigst accordiret worden, sich der Wahl und Bestellung der Prediger bei publikn Pfarren keineswegs begeben“. Es sollen daher nicht mehr bloß ein Candidat, sondern zwei Candidaten präsentirt werden. Diese Verordnung bestätigt nur das bestehende Recht, wenn man sich vergegen-

wärtigt, daß der darin vorkommende Ausdruck beneficium praesentandi nicht im Sinne des canonischen Rechts, sondern in dem der Accordpunkte gebraucht ist. (Vgl. dagegen Brüggem I. c. S. 397.) Ferner wurde in einem Erlaß vom 5. April 1768 für Desel, wo nur Kronspfarrn in Frage kamen, verordnet, daß die Predigermahlen von den Kirchenvorstehern und den Eingepfarrten in Gegenwart des Superintendenten und „mit Zuziehung der Kirchenvormünder der unteutschen Gemeinde“ zu bewerkstelligen und „die gewählten subjecta zur erforderlichen Confirmation dem Kaiserl. General-Gouvernement zu präsentiren“ seien. Eine ausführliche Instruction für die Besetzung von Patronatspfarrn überhaupt ertheilte das vom General-Gouvernement erlassene Patent vom 6. November 1780, welches im Wesentlichen noch gegenwärtig bei der Besetzung von Kronspfarrn beobachtet wird. Denn wenngleich das Patent in Folge der Beschwerde eines Patrons im Jahre 1787 durch einen Senatsukas aufgehoben wurde, so gaben dazu doch nur die Bestimmungen des Patentes über die Besetzung der Patronatspfarrn von Privatpatronen Veranlassung, welche nach der Erklärung des Senates im Widerspruche mit den Bestimmungen in Cap. XIX § 12—14 stehen, während der für die Kronspfarrn festgesetzte Wahlmodus niemals angestritten ist. Das erwähnte Patent vom 6. November 1780 bestimmt aber in letzterer Beziehung, daß die Kirchenvorsteher bei einer Predigervacanz dieselbe dem General-Superintendenten anzuzeigen und drei Candidaten der Gemeinde vorzuschlagen haben, unter denen nach gehaltenen Probepredigten auf einem Wahlconvente, auf welchem außer den Eingepfarrten auch die Kirchenvormünder als Repräsentanten der „sämmtlichen unteutschen Gemeinde . . . zur freien Wahl“ zugelassen werden sollen, im Beisein des Probstes die Wahl zu vollziehen sei, worauf die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, dem Generalgouvernement

behufs der Vocation eines von ihnen vorgestellt werden sollen. Es finden sich hier zuerst die Kirchenvorsteher zur Mitwirkung bei Besetzung erledigter Pfarren gesetzlich herbeigezogen. Sie sollen das nach der Königlichen Resolution vom 31. October 1662 dem Patron zustehende Recht ausüben, der Gemeinde die Candidaten behufs der Wahl in Vorschlag zu bringen. Außerdem wird die durch die Schw. R. O. (Cap. XIX § 7) schon angeordnete Thätigkeit des Probstes hier erweitert, indem ihm aufgegeben wird auf dem Convent das Protokoll zu führen und dasselbe dem General-Gouvernement zuzusenden. Die Zuziehung der Bauerschaft zur Wahl mit positiver Stimmbe- rechtigung steht freilich in einem eigenthümlichen Widerspruche zu der damals bestehenden Leibeigenschaft. Der humane Standpunkt aber, den auch Hupel (a. a. O. S. 72 fg.) gegen- über dem strengen Recht vertritt, scheint im Lande die Ober- hand behalten zu haben. Denn obgleich nach Aufhebung des Patentes von 1780 in einzelnen Kronspfarrn das positive Stimmrecht der Kirchenvormünder wieder beseitigt wurde, so blieb dasselbe doch in vielen Kronskirchspielen thatsächlich in Gebrauch. — Was die Zahl der Kronspfarrn betrifft, so hat sich dieselbe unter russischer Herrschaft wesentlich gemindert. Dazu trug nicht nur die Restitution der durch die Reduction eingezogenen Güter, sondern auch folgender Umstand bei. Während nach der Schw. R. O. (l. c. § 16) der König bei Ver- leihungen von Kronsgütern sich die Entscheidung über das Patronatrecht vorbehalten hatte, erklärte der General-Gouver- neur *Browne* die Pfarren, hinsichtlich deren ein donirtes Gut das Patronatrecht ausgeübt hatte, für regal (Patent vom 7. November 1780). Der Senat entschied aber mittelst *Ukases* vom 27. Juli 1787 (vgl. Patent vom 10. Juli 1787), daß bei Kaiserlichen Donationen von Kronsgütern zu erblichem und ewigem Besitz mit allen dazu gehörigen Appertinentien das etwa inhärirende Patronatrecht stillschweigend als mit donirt

zu betrachten sei und daß nur bei Arrenden oder Vergebungen auf Lebenszeit die Pfarre Kronspferrre bleiben solle. Zwar hat die Krone nach 1710 durch neue Foundationen an einzelnen lutherischen Kirchen das Patronatrecht neu erworben, diese Erwerbungen stehen aber in keinem Verhältniß zu den in früherer Zeit häufig vorgekommenen Donationen von Kron- gütern.

Die Rechte der Privatpatrone bei Besetzung der Patronatspfarrn im engeren Sinne blieben auf Grund des bereits erwähnten Pkt. 1 der Capitulation von 1710 in ihrer durch Gesetzgebung und Praxis ausgebildeten Gestalt unverändert bestehen. Zwar unternahm der General-Gouver- neur *Browne* im Jahre 1781 einen allgemeinen Angriff auf die Einzelpatronate, als Wiederholung jener Willkührmaßregel *Hastfers* vom Jahre 1693. Ein Patent vom 23. Juni 1781 verordnete nämlich, indem es an den Erlaß *Hastfers* an- knüpfte: „wenn nun die Güter, die in diesem Falle gewesen (nämlich innerhalb 6 Monaten ihr Patronatrecht erweisen zu müssen) nothwendig ihr Recht damals deducirt und eine Resolution darauf erhalten haben werden und man gegenwärtig diese, ein Regal betreffende Sache in gesetzmäßige Weise zu bringen bemüht ist, so wird allen und jeden, die sich zum jure patronatus berechtigt glauben, hierdurch aufgegeben, von denen anno 1693 und 1694 eingereichten Deductionen und darauf gefallenen Resolutionen Copeyen in forma authentica und was sie sonst zu ihrem Behuf und Beweis allegiren können, längstens innerhalb zwei Monaten anher einzuliefern, mit dem Bedeuten, daß die Pfarren dererjenigen, die hier- innen manquiren, nach Anleitung der Königl. Schw. R. O. den Regalpfarrn werden gezählt werden“. Dieses Patent, welches in Uebereinstimmung mit den gleichzeitigen Entwürfen zum allgemeinen preussischen Landrecht dem Landesherrn ein regales Patronatrecht beilegt, gelangte jedoch nicht zur Aus-

führung, wahrscheinlich in Folge des die Anordnung Brownes über das Patronatrecht donirter Güter abändernden Senatsukases vom Jahre 1781. — Hinsichtlich der Bethheiligung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen durch den Patron hatten sich sehr verschiedene Observanzen in Livland ausgebildet. Einzelnen Gemeinden war auf Grund der älteren schwedischen Verordnungen eine mehr oder weniger weitgehende Mitwirkung bei der Wahl erhalten geblieben, während andern sie gänzlich entzogen wurde, weil die Schw. R. O. die Rechte der Gemeinde hinsichtlich der Besetzung von Patronatspfarren mit Stillschweigen übergeht. Um nun in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit herzustellen, ordnete der General-Gouverneur Brown mittelst Patentes vom 6. November 1780 an, daß der Patron bei einer Predigervacanz der Gemeinde drei Candidaten vorzuschlagen habe, unter denen nach gehaltenen Probepredigten auf einem Wahlconvente der Eingepfarrten, auf welchem auch die Kirchenvormünder zur freien Wahl zugelassen werden sollen, im Beisein des Probstes die Wahl zu vollziehen sei, worauf dem Patron die Vocation desjenigen, der die meisten Stimmen hat, zustehet. So sehr diese Anordnung des General-Gouverneuren mit der speciell für Livland erlassenen, wenn gleich bereits in Vergessenheit gerathenen Königlichen Resolution vom 31. October 1662 übereinstimmte und geeignet war den berechtigten Anforderungen der Gemeinden zu genügen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß der General-Gouverneur seine Competenz überschritt, indem er von sich aus so tief eingreifende Vorschriften über das Patronatrecht erließ. In Folge eines wegen Besetzung der Pfarre des donirten Gutes Lemberg ausgebrochenen und an den Senat gelangten Processes wurde auch in der That das Patent des Generalgouverneurs von dem Senate mittelst Ukases vom 13. Mai 1787 (vgl. Patent vom 10. Juli 1787) wieder aufgehoben und die Schw. R. O. als alleinige Norm bei

Besetzung der Patronatspfarren anerkannt. Wenn es aber in dem Senatsukase heißt, daß nach Inhalt der Schw. R. O. der Patron „ein tüchtiges Subjekt auszumitteln, es zu erwählen, zu berufen und dem Generalsuperintendenten vorzustellen habe, ohne die Eingepfarrten mit wählen oder Stimmenmehrheit eintreten zu lassen“ (vgl. Buddenbrock, Bd. II S. 1141), so war die letztere, aus den Worten der Schw. R. O. abgeleitete Folgerung eine offenbar zu weit gehende. Denn wenngleich die schwedische Kirchenordnung über die Theilnahme der Gemeinde bei der Besetzung einer Pfarre durch den Patron mit Stillschweigen hinweggeht, so darf daraus noch keineswegs gefolgert werden, daß sie eine solche völlig habe beseitigen wollen, vielmehr kann mit Rücksicht auf die ältere schwedische Gesetzgebung, welche ein so großes Gewicht auf den Consens der Gemeinde legt, nur angenommen werden, daß sie die Regelung dieses Verhältnisses der örtlichen Observanz habe überlassen wollen. In dieser Weise ist die Sache auch von der Praxis in Livland aufgefaßt worden und es haben daher die Patrone, trotz der erwähnten Entscheidung des Senates, entsprechend den Grundsätzen der protestantischen Kirche meistentheils den Gemeinden oder vielmehr der Vertretung derselben durch die eingepfarrten Gutsbesitzer, eine gewisse Mitwirkung bei der Wahl des Pfarrers gestattet. Es mag ein solches Entgegenkommen der Patrone gegenüber den Gemeinden mehrfach aus Gleichgültigkeit der ersteren gegen die Sache entsprungen sein, häufig aber wird es auch aus Billigkeitsrücksichten im Hinblick auf die von den Eingepfarrten getragenen kirchlichen Lasten, so wie aus Rücksichtnahme auf die Forderungen der protestantischen Kirche zu erklären sein. Soweit aber die Gemeinden das Recht der Bethheiligung an der Wahl durch den Usus erworben haben, kann es ihnen nicht ohne weiteres wieder entzogen werden. Es lassen sich etwa folgende Observanzen unter-

scheiden. Regelmäßig wurden die Gemeinden um ihren Consens befragt und stand ihnen ein mit Gründen zu unterstützendes Protestrecht gegen den vom Patron designirten Candidaten zu. Vielfach wurde, wie bei Kronspfarrn, so auch bei Erledigung von Patronatspfarrn, ein Kirchenconvent ausgeschrieben, auf welchem der Patron gewöhnlich 2 Candidaten, die vorher ihre Probepredigt gehalten hatten, in Vorschlag brachte und jeder, der im Kirchspiel ein Gut hatte, seine Wahlstimme abgab. Der Patron berief den durch Stimmenmehrheit Erwählten und die Vocation wurde durch das Consistorium bestätigt. Der Patron unterschrieb die Vocationsurkunde und fertigte sie aus, wobei die Einwilligung der Eingepfarrten darin bemerkt wurde. Bei Pfarrn mit Compatronen wählten oft Compatrone und Kirchenvormünder, der Patron aber gab nur bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Bei Patronatspfarrn Einzelner scheinen die Bauerschaften nie ein positives Stimmrecht geübt zu haben. Die Billigkeit und wohlverstandenes Interesse aber griffen ganz allgemein in der Weise ergänzend ein, daß den Kirchenvormündern, als Repräsentanten der Bauerschaften wenigstens ein negatives Votum, jenes Protestrecht eingeräumt wurde. Uebrigens sind auch stets einzelne Fälle vorgekommen, wo Patrone gegen die Meinung der Kirchengemeinde und besonders der Bauerschaften das ausschließliche Recht der Pfarrbesetzung geltend gemacht haben.

Unter den geschilderten Verhältnissen wäre eine feste und möglichst gleichmäßige Normirung der Rechte des Patrons und der Gemeinde bei der Pfarrbesetzung ein Bedürfnis gewesen. Das „Gesetz für die evangelische Kirche in Rußland vom 28. December 1832“, welches den eigenartigen, in den Ostseeprovinzen auf Grund besonderer Rechte und Privilegien ausgebildeten kirchlichen Verhältnisse überhaupt wenig Berücksichtigung angedeihen läßt, war aber nicht geeignet diesem

Bedürfnis zu entsprechen. Die speciell von der Besetzung der Predigerstellen handelnden Artikel (156—166) enthalten nur wenige, durchaus unzureichende und überdies in Folge einer auffallenden Unpräcision des Ausdrucks ihrem Sinne nach oft fragliche Bestimmungen. Indem der Art. 157 den Grundsatz an die Spitze stellt, daß die Ordnung bei Besetzung erledigter Predigerstellen in jeder Gemeinde dieselbe bleiben solle, wie sie bis zum 28. December 1832 bestanden hat, verzichtet das Gesetz von vorne herein auf eine Regelung der faktischen, vielfach unsicheren Verhältnisse. Es unterscheidet, ebenso wie die schwedische Kirchenordnung, Kron-, Gemeinde- und Patronatspfarrn, je nachdem das Recht der Besetzung der Krone, der Gemeinde oder einem Einzelpatron gebührt.

Von den Kronspfarrn handeln die Artikel 158—160. Sie werden eingetheilt in solche, wo das Recht der Ernennung des Predigers unmittelbar der Krone zusteht (Art. 158), ferner in solche, wo die Krone nur das Recht der Bestätigung des Predigers hat, die Wahl aber der Gemeinde oder einem Theile derselben gebührt (Art. 159) und endlich in solche von der Krone abhängige Pfarrstellen, wo die Consistorien bis zum 28. December 1832 das Recht der Wahl der Prediger gehabt haben (Art. 160). Von diesen drei Artikeln beziehen sich der erste und letzte nicht auf Livland, da es hier selbst keine derartige Pfarrn giebt. Für Livland kommt demnach nur der Art. 159 in Betracht, welcher in Uebereinstimmung mit der Capitulation von 1710 der Gemeinde ein durch das Bestätigungsrecht der Krone, als Patronin, beschränktes Wahlrecht concedirt. Nach der diesem Artikel beigefügten Anmerkung soll das Consistorium über die Wahl dem Gouvernementsbefehlshaber berichten, welcher den Gewählten nebst seinem Gutachten dem Ministerium der inneren Angelegenheiten vorstellt. Wenn in dem Artikel zwischen der Wahl durch die Gemeinde selbst oder nur durch einen Theil derselben unter-

schieden wird, so liegt dieser Unterscheidung offenbar ein ungenauer Ausdruck zu Grunde, da kaum irgendwo ein Theil der Gemeinde für den anderen das Wahlrecht auszuüben befugt sein dürfte. Wahrscheinlich hat der Unterschied hervorgehoben werden sollen, je nachdem die Gemeinde die Wahl unmittelbar oder durch eine Vertretung ausübt. In Livland ist die Wahl in Uebereinstimmung mit der Capitulation immer nur durch die Eingepfarrten „aus dem Adel und der Landschaft“ oder den Kirchenconvent in Vertretung der Gemeinde vollzogen worden.

Auf den Gemeinde- und Einzelpatronat bezieht sich der Art. 161, welcher bestimmt, daß in Kirchspielen, wo die Gemeindeglieder selbst oder der Patron oder mehrere Patrone das Recht der Berufung und Ernennung haben, „der Erwählte“ dem Consistorium zur Einführung in das Amt vorgestellt werden soll. Das Consistorium darf ihn nur aus besonderen gesetzlichen Gründen verwerfen, für welchen Fall jedoch dem Patron die Beschwerde an das Generalconsistorium gestattet ist (Art. 165). Pfarren, bei deren Besetzung den Gemeindegliedern selbst das Recht der Berufung und Ernennung zusteht oder mit anderen Worten Gemeindepfarren existiren gegenwärtig in Livland nur in den Städten. Uebrigens wird auch in den Städten das Besetzungsrecht meistens nicht unmittelbar durch sämtliche Gemeindeglieder, sondern vom Rath und der Bürgerschaft, als Vertretern der Gemeinde, in der Weise ausgeübt, daß der Rath 2 bis 3 Candidaten vorschlägt und den beruft, welcher von den Gilden die meisten Stimmen erhalten hat. In den Gemeindepfarren der livländischen Städte wird demnach die Wahl, ebenso wie in den Kronspfarrten, von der Vertretung der Gemeinde vollzogen. Der wesentliche Unterschied besteht aber darin, daß die Wahl in den Gemeindepfarren nur noch der Bestätigung durch das Consistorium bedarf, in den Kronspfarrten aber

außerdem die Bestätigung von Seiten des Patrons durch den Generalgouverneur herbeizuführen ist.

Das Kirchengesetz enthält noch zwei an dieser Stelle in Betracht zu ziehende Bestimmungen, nämlich über die Wahl und das Protestrecht der Gemeinde. Der Art. 163 bestimmt, daß derjenige unter den Candidaten als gewählt gelte, für welchen die größere Zahl der Stimmen gegeben worden und daß bei Stimmgleichheit da, wo ein Patron und Compatrone vorhanden sind, der Patron, sonst aber das Consistorium den Ausschlag geben solle. Der vorliegende Artikel handelt nur von der Wahl, an welcher eine Mehrheit von Personen concurriren und läßt somit den Fall, daß ein Einzelpatron allein ohne Betheiligung der Gemeinde den Candidaten erwählt, unerwähnt. Dafür spricht sowohl der Wortlaut des Artikels als der Umstand, daß das Kirchengesetz nach Art. 157 die bestehende Ordnung bei Besetzung der Pfarrstellen grundsätzlich nicht abändern will, daß es aber thatsächlich Gemeinden giebt, die das Recht einer Betheiligung an der Wahl nicht erworben haben. Die entgegengesetzte Annahme (Brüggen l. c. S. 410 fg.), daß nämlich der in Rede stehende Artikel eine für alle Fälle, also auch für den Fall der Wahl durch den Einzelpatron allein gültige Wahlordnung feststelle und daß demnach das Kirchengesetz mit sich selbst in Widerspruch trete, weil im Art. 164 von Gemeinden die Rede ist, die nicht das Recht der Wahl haben, wird nicht genügend durch den Hinweis auf den Art. 161 motivirt, wo allerdings der für eine Pfarrstelle Ausersiehene ganz allgemein, also auch für den Fall der Wahl durch den Einzelpatron allein, „der Erwählte“ genannt wird. Denn der Ausdruck „Wahl“ wird häufig in einem zwiefachen Sinne gebraucht, in einem engeren, wobei eine Mehrheit von Personen als Wählende vorausgesetzt wird und in einem weiteren, wo er auch auf den Fall sich bezieht, wo ein Einzelner sich zu etwas bestimmt.

Von dem Protestrecht der Gemeinde handelt der Art. 164,

welcher bestimmt, daß kein Prediger dem Wunsche der Gemeindeglieder zuwider angestellt werden kann, sofern sie zur Äußerung desselben triftige Gründe haben. Daher soll auch in allen den Gemeinden, die nicht das Recht haben, selbst ihre Prediger zu wählen, der berufene Prediger, ehe er angestellt wird, vor der Gemeinde eine Predigt halten. Das Recht den Prediger selbst zu wählen oder mit anderen Worten das freie Wahlrecht steht den Gemeindegliedern nur in Gemeindepfarrren zu, während sie in Kronspfarrren und Patronatspfarrren im engeren Sinne lediglich eine Theilnahme an der Wahl erworben haben können. Bei der Besetzung der letztgenannten Pfarrren sind daher die Gemeinden, die nicht das Recht haben selbst ihre Prediger zu wählen, berechtigt die vorgängige Abhaltung von Probepredigten durch die Candidaten zu fordern.

Als Präsentationsfrist setzt das Kirchengesetz allgemein einen Zeitraum von 6 Monaten fest, gewährt aber außerdem noch eine kurze, durch das Consistorium zu bestimmende Nothfrist. Im Falle der Nichtberücksichtigung der letzteren gehen die Rechte des Patrons auf das Consistorium über (Art. 156).

Hinsichtlich des Patronatrechts im Allgemeinen und abgesehen vom besonderen Präsentationsrecht enthält das Kirchengesetz nur wenige und unzureichende Bestimmungen (Art. 502—512). Eine Definition des Inhalts des Patronatrechts fehlt ganz. Nur gelegentlich (Art. 509) ist von Ehrenrechten und Verpflichtungen des Patrons die Rede, ohne daß dieselben näher bezeichnet werden. Von den Arten des Patronatrechts erwähnt das Kirchengesetz (Art. 505 und 509) den dinglichen Patronat, welcher nach dem Provinzialrecht Bd. III (Art. 552) zu den Realrechten eines Grundstückes gehört, sowie den persönlichen Patronat, welcher letztere stets erblich sein soll. Auch macht das Kirchengesetz einen Unterschied zwischen dem Patron und dem Compatron, von denen der erstere im Falle der Stimmgleichheit bei der Wahl den Ausschlag geben

soll (Art. 163). Dem canonischen Rechte ist eine solche Unterscheidung fremd. Die Verschiedenheit der Confession ist kein Hinderniß für die Ausübung des Patronatrechts, sofern der Patron nur dem christlichen Glauben angehört (Art. 505. Vgl. dazu Patent v. 31. October 1845). — Was die ursprünglichen Erwerbsarten des Patronatrechts anlangt, so werden als solche, wie in der Schw. R. O., angeführt: Fundation, Construction und Dotation (Art. 503). Nur tritt als neues Requirat bei Erlangung des Patronatrechts die Kaiserliche Bestätigung hinzu (Art. 504), so daß die Patronate der Privatpersonen als Ausfluß eines allgemeinen landesherrlichen Patronats erscheinen. Von den abgeleiteten Erwerbsarten werden angeführt: die Erbfolge, der Verkauf und die Abtretung eines patronatberechtigten Gutes (Art. 505 u. 506). Das Patronatrecht soll im letzteren Falle auf den neuen Besitzer übergehen. Eine Ausnahme macht nur der Pfandbesitz des neueren Rechts, bei welchem der Patronat dem Eigenthümer verbleibt, nicht auch der ältere langjährige Pfandbesitz (Bunge in den theoretisch-praktischen Erörterungen Bd. V S. 34 fg.). Bei Kronsgütern, die zu Eigenthum donirt werden, geht das Patronatrecht auf den Eigenthümer über, es verbleibt aber der Krone, wenn sie nur auf Lebenszeit oder auf eine Reihe von Jahren verliehen worden sind (Art. 506). Des unverdenklichen Besitzes und der Verjährung geschieht keine ausdrückliche Erwähnung, ebensowenig, wie der Schenkung und des Tausches. Hinsichtlich des Verlustes des Patronatrechts enthält der Art. 510 die Bestimmung, daß derselbe eintreten solle 1, wenn der Patron für Geld oder aus anderen unerlaubten, eigennützigen Absichten Prediger erwählt hat, 2, wenn er sich das Vermögen der Kirche angeeignet oder sonst die Rechte der Kirche verletzt hat, 3, wenn er mehr als dreimal nach der Reihe das Präsentationsrecht aus Nachlässigkeit nicht ausgeübt hat und endlich 4, wenn

die Kirche, deren Unterhaltung ihm oblag, in solchen Verfall gerathen ist, daß in derselben kein Gottesdienst gehalten werden kann. In den drei ersten Fällen geht das Patronatrecht während der Lebensdauer des Patrons auf die Gemeinde, nach seinem Tode auf seine gesetzlichen Erben, im letzten Falle aber auf denjenigen über, der die verfallene Kirche auf seine Kosten wieder aufbaut. Vom Verzicht und der Konfidenz ist nicht die Rede. Gleichwohl muß dem Patron das Recht des Verzichtes um so unbedenklicher zugestanden werden, weil ihm in Livland nicht die Baulast obliegt.

Seit dem Kirchengesetz von 1832 sind keine neuen umfassenden Ergänzungen der Gesetze über den Kirchenpatronat erlassen worden. Es sind nur noch zwei Patente zu erwähnen und zwar das eine vom 8. März 1840 Nr. 35, welches bestimmte, daß im Falle der Abwesenheit eines Patrons nicht der temporelle Besitzer des Gutes, an welchem das Patronatrecht haftet, dasselbe auszuüben habe, sondern bei Besetzung der Pfarre die Vocation dem Kirchspiele „gleich denjenigen Gemeinden, in welchen keine Kirchenpatrone vorhanden sind“ anheimgestellt bleiben soll, und das andere vom 15. Juli 1870 Nr. 128, welches die bisherigen Versammlungen der Kirchspielsgemeinden die sog. Kirchen- oder Kirchspielsconvente reformirte. Die letzteren bestanden nach dem Kirchengesetz von 1832 „aus allen denjenigen Gemeindegliedern, die irgend ein unbewegliches Eigenthum besitzen“ (Art. 486) oder mit anderen Worten aus den Besitzern von Rittergütern, da es damals bäuerliche Grundbesitzer noch nicht gab. Die Kirchenvormünder, welche sich auf § 119 der „Instruktion“ auf den Kirchenconventen einzufinden hatten, nahmen als kirchlich bestellte Gemeindepfleger (R. G. Art. 588 und 489) an den Conventsverhandlungen theil, der Regel nach hatten sie nur eine beratende Stimme, ausnahmsweise war ihnen jedoch auch eine positive Stimmberechtigung in einzelnen Gemeinden bei der Predigerwahl durch den hergebrachten Usus zugestanden.

Die dergestalt zusammengesetzten Kirchenconvente hatten es nicht nur mit den die Kirche und Schule, sondern überhaupt mit allen das Kirchspiel betreffenden Angelegenheiten, namentlich mit den Bewilligungen der Bauergemeinden zum Besten desselben zu thun. Von den gewöhnlichen Kirchen- oder Kirchspielsconventen unterschieden sich die Predigerwahlconvente dadurch, daß auf letzteren der Sprengelprobst gegenwärtig sein mußte, widrigenfalls die Wahl als Nullität aufgehoben werden konnte (Patent der livl. Gov. Reg. v. 31. März 1821). Die Vereinigung aller Angelegenheiten sowohl der Kirchengemeinde als der politischen Gemeinde in einem Organ konnte aber, insbesondere seit der confessionellen Spaltung der Bauergemeinden in Livland, auf die Dauer von keinem Bestande sein. Auch schien die bisherige Zusammensetzung des Kirchen- oder Kirchspielsconvents, seitdem es in allen Kirchspielen mehr oder weniger zahlreiche bäuerliche Grundbesitzer giebt und seitdem durch die Landgemeindeordnung v. 19. Februar 1866 den Bauergemeinden ein bedeutendes Maaß freier Selbstbestimmung eingeräumt ist, mit den veränderten Gemeindeverhältnissen unvereinbar. Es entsprach somit einem entschiedenen Bedürfniß, als auf Grund eines Landtagschlusses durch das erwähnte Patent von 1870 die bisherigen Convente der ländlichen Kirchspiele Livlands getrennt wurden in einen lutherischen Kirchen- und Schulconvent, ausschließlich für die, die lutherische Kirche und Schule berührenden Angelegenheiten des Kirchspiels und in einen Kirchspielsconvent für die, die lutherischen Kirchen und Schulen nicht berührenden Fragen. Der Kirchen- und Schulconvent, mit welchem wir es hier allein zu thun haben, wird zusammengesetzt aus den Großgrundbesitzern des Kirchspiels, so wie aus Delegirten der Bauergemeinden. Zu diesem Zweck wählen die für die lutherische Kirche und Schule beisteuernden Eigenthümer und Pächter bäuerlicher Grundstücke in jeder zu einem Kirchspiele gehörigen Landgemeinde einen

Delegirten aus der Zahl der lutherischen Gemeindeglieder, welcher mit vollem Stimmrecht, gleich den Vertretern der Rittergüter an dem Convente theilnimmt, so daß den Delegirten der bäuerlichen Gemeinden eine gleiche Stimmzahl auf dem Convente zusteht, wie den Großgrundbesitzern. Dagegen hört die bisherige Vertretung der Kirchenvormünder auf dem Convente auf. Der Kirchen- und Schulconvent verhandelt alle die lutherische Kirche und Schule betreffenden Gegenstände, vorbehältlich jedoch der auf dem jus patronatus beruhenden besonderen Rechte. Die Rechte der Patrone und zwar sowohl der Krone als der Privatpatrone sind völlig intakt geblieben und werden von ihnen in herkömmlicher Weise ausgeübt. Aus der historischen Uebersicht über die Entwicklung des Patronats hat sich aber ergeben, daß die Gemeinden überall ein gewisses Maaß der Bethheiligung an der Wahl des Pfarrers erworben haben, wodurch sie das Recht des Patronats beschränken. Am ausgedehntesten ist es in den Kronspfarrn ausgebildet, wo die Wahl nur unter Vorbehalt der Bestätigung derselben durch den Patron, ganz der Gemeinde überlassen ist, während in den Pfarren mit einem Privatpatron sich das Maaß der Bethheiligung der Gemeinde sehr verschieden ausgebildet hat, wenigstens aber in einem motivirten Protestrechte besteht. Diese verschiedenen, den Gemeinden zustehenden Rechte in Bezug auf die Predigerwahl werden gegenwärtig auf dem durch das Patent von 1870 gebildeten Kirchenconvente im Beisein des Sprengelprobstes ausgeübt, so daß die Kirchengemeinde nicht mehr, wie bisher, bloß durch die Großgrundbesitzer, sondern nunmehr auch durch eine gleiche Anzahl von Delegirten der Eigenthümer und Pächter bäuerlicher Grundstücke vertreten wird. Besprechungen des Kirchenconvents finden sich in den Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Kirche in Rußland, Jahrgang 1870, Bd. XXVI S. 467 fg., und Jahrgang 1871, Bd. XXVII S. 172 fg.

In neuester Zeit ist unter der bäuerlichen Bevölkerung Livlands eine Agitation hervorgetreten, welche kein geringeres Ziel verfolgt als die gänzliche Beseitigung sowohl der der Krone als der Privatpersonen zustehenden Patronate und die Uebertragung des Rechtes der Predigerwahl auf die Gemeindeglieder. Wir wollen hier nicht auf theoretische Erörterungen über die Vorzüge und Nachtheile der freien Gemeindegliederwahl im Vergleich zum Einzelpatronat eingehen. Nur auf die Thatsache wollen wir hinweisen, daß keine von den verschiedenen Arten der kirchlichen Stellenbesetzung so sehr, insbesondere in politisch erregten Zeiten, die Möglichkeit zu Mißbräuchen gewährt, wie die freie Gemeindegliederwahl in der Gestalt der Gleichberechtigung aller Gemeindeglieder. Waren es doch die Mißbräuche zur Zeit der sog. Bauerunruhen, welche die Reformatoren veranlaßten von der freien Gemeindegliederwahl in der lutherischen Kirche abzugehen. Die gegenwärtig in Livland unter dem Landvolk hervorgetretene Bewegung ist keineswegs etwa durch ein besonders entwickeltes kirchliches oder speciell protestantisches Bewußtsein hervorgerufen, sondern trägt unverkennbar den Charakter einer politischen Agitation an sich. Sie ist nur ein Theil derjenigen Agitation, die darauf gerichtet ist, unter Umsturz der bestehenden Zustände den Massen der Bevölkerung einen möglichst weitgehenden Einfluß zu sichern. Ueber den einzuschlagenden Weg, um dieses Ziel auf kirchlichem Gebiete zu erreichen und die wohl erworbenen Rechte der gegenwärtigen Patrone zu beseitigen, fehlt es bisher an jeder Andeutung. So sehr wir die Ueberzeugung hegen, daß die Patrone gerne bereit sein werden ihre Rechte zum Opfer zu bringen, sobald das Wohl der Kirche und der Gemeinden solches erheischt, so glauben wir doch mit Bestimmtheit voraussetzen zu dürfen, daß sie der gegenwärtigen Agitation unter dem Landvolk, die nichts mit den Bedürfnissen der Kirche zu thun hat, sondern darauf gerichtet ist, Prediger

von einer gewissen politischen Richtung in's Amt zu bringen, nicht die Wege ebenen werden.

Eine andere Frage ist es, ob die Verschiedenheit des Wahlmodus, wie er sich namentlich bei der Besetzung der Pfarren durch Privatpatrone ausgebildet hat, nicht etwa berechtigte Veranlassung zum Wunsche nach Reformen giebt. Die lutherische Kirche hat dem Bestreben der Gemeinden nach Betheiligung an der Wahl des Seelsorgers, soweit eine solche mit dem Patronate vereinbar ist, jederzeit Rechnung getragen. Auch die lutherische Kirche Livlands legt davon Zeugniß ab. Es ist aber nicht zu verkennen, daß das sehr verschiedene Maaß der Betheiligung, welche namentlich von Seiten der Privatpatrone den Gemeinden zugestanden worden, den minder berechtigten Gemeinden Veranlassung zur Unzufriedenheit und zum Streben nach Erlangung weiterer Berechtigung geben muß. Es würde daher unverkennbar zur Erhaltung des Friedens in der Kirche beitragen, wenn sich in dieser Beziehung eine möglichste Gleichstellung der Gemeinden erzielen ließe. Eine solche wäre aber zu erreichen, wenn die für Livland erlassene königliche Verordnung vom 31. October 1662, welche niemals durch ein speciellcs Gesetz aufgehoben, sondern nur in Folge einer falschen Interpretation des § 12 Cap. 19 der schwedischen Kirchenordnung, wie sie sich namentlich in dem Senatsulas vom 13. Mai 1787 findet, wenigstens in vielen Kirchspielen außer Uebung gekommen ist, wieder zu einer allgemeinen Norm für alle Privatpatrone erhoben würde. Demgemäß wäre der Patron bei Besetzung einer Pfarrstelle zu verpflichten dem lutherischen Kirchen- und Schulconvent, als dem Vertreter der Kirchengemeinde, zwei oder drei Candidaten behufs der von letzterem zu vollziehenden Wahl in Vorschlag zu bringen, wobei für den Fall, daß der Kirchenconvent die Wahl nicht vollzieht, die Annahme gerechtfertigt wäre, daß er auf sein Recht verzichtet. Eine solche Anordnung

trüge nicht nur einem allerdings berechtigten Wunsche der Gemeinden Rechnung, sondern hätte auch noch den weiteren Erfolg, daß bei Besetzung der Kronspfarren und der Pfarren mit einem Privatpatron ein ähnlicher Wahlmodus hergestellt wäre. Wie dort der Kirchenvorsteher, so brächte hier der Patron die Candidaten dem Wahlconvent in Vorschlag.

Rechtsgeschichte
Liv-, Est- und Curlands

von

Professor Dr. Oswald Schmidt.

Aus dem Nachlasse des Verfassers

herausgegeben

von

Dr. Eugen von Nottbeck.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Vorbericht des Herausgebers	VII
Einleitung.	
§ 1. Aufgabe der provinziellen Rechtsgeschichte	3
§ 2. Sammlungen von Urkunden für die Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands	4
§ 3. Chroniken	8
§ 4. Literatur der liv-, est- und curländischen Rechtsgeschichte	11
Erste Periode: Die Zeit der bischöflichen und der Ordensherrschaft.	
<i>Erste Abtheilung. Historische Uebersicht.</i>	
§ 5. Zustände der Eingeborenen vor der Eroberung Livlands durch die Deutschen	19
§ 6. Begründung der deutschen Herrschaft in Livland	20
§ 7. Die dänische Herrschaft in Estland	22
§ 8. Kampf des Ordens mit den Bischöfen	23
<i>Zweite Abtheilung. Die Rechtsquellen.</i>	
§ 9. Uebersicht	27
§ 10. Gesetzgebung und Autonomie	28
§ 11. Rechtsbücher	30
I. Lehn- oder Ritterrechte.	
§ 12. Das Waldemar-Grischke Recht	31
§ 13. Die Bearbeitung des Waldemar-Grischken Rechts für Livland oder das älteste livländische Ritterrecht	35
§ 14. Die Bearbeitung des Sachsenspiegels für Livland	37
§ 15. Combinirte Rechtsbücher	39
§ 16. Das Alter der livl. Ritterrechte	41
§ 17. Die Artikel vom Lehngut und Lehnrecht	44
§ 18. Das formulars procuratorum des Dionysius Fabri	44
II. Bauerrechte.	
§ 19. Das livische Bauerrecht	46
§ 20. Die jüngeren Recensionen des liv. Bauerrechts	47
§ 21. Das wief-vefelsche Bauerrecht	47
III. Stadtrechte.	
§ 22. Das sog. gothländische Recht in Riga	48
§ 23. Das rigisch-revalsche Stadtrecht	49
§ 24. Das rigisch-hapsalsche Stadtrecht	51
§ 25. Das hamburgisch-rigische Stadtrecht	52
§ 26. Das umgearbeitete oder vermehrte rigische Stadtrecht	53
§ 27. Uebertragung des rigischen Stadtrechts auf andere Städte Livlands	54
§ 28. Geschichte des libbischen Rechts in Reval und in den kleinen Städten Estlands	54
§ 29. Anderweitige autonomische Normen der Städte	56
§ 30. Anwendung des römischen und canonischen Rechts in den weltlichen Gerichten Livlands	57

	Seite.
Dritte Abtheilung. Die Stände.	
31. Die ersten Anfänge der Ständebildung	60
32. Die Vasallen	65
33. Pflichten und Rechte der Vasallen	69
34. Corporationsrechte der Vasallen	71
35. Die Stadtbürger	74
36. Die Eingeborenen	79
Vierte Abtheilung. Das Verfassungs- und Verwaltungsgesetz.	
37. Verhältniß Livlands zum deutschen Reich	84
38. Die Bischöfe und deren Capitel	85
39. Der Orden	87
40. Die landesherrliche Gerichtsbarkeit und deren Organe	90
41. Der Landesherr und die Stifträte	93
42. Die Mannrichter	95
43. Die Manntage	96
44. Die Gerichtsbarkeit über die Landeseingeborenen	98
45. Die livländischen Städte, insbesondere Riga	99
46. Die estländischen Städte, insbesondere Reval	103
47. Die Städtetage	105
48. Die Ausbildung der landständischen Verfassung	106
49. Der gemeine Landtag	107
Fünfte Abtheilung. Das Strafrecht.	
50. Quellen	112
51. Von den Verbrechen im Allgemeinen	112
52. Von den Strafen	114
53. Das Strafrecht zu Ende der Ordensperiode	118
Sechste Abtheilung. Das Strafverfahren.	
54. Das Fehderecht	119
55. Das Verfahren nach den Ritterrechten	120
56. Das Verfahren nach den Stadtrechten	125
57. Das Verfahren nach dem Bauerrecht	129
Siebente Abtheilung. Das Verfahren in Civilsachen.	
58. Das Verfahren nach Landrecht	130
59. Das Verfahren nach Stadtrecht	135
Zweite Periode: Von der Theilung Livlands bis zur Wiedervereinigung Liv-, Est- und Curlands unter russischer Herrschaft, von 1561 bis 1710 resp. 1795.	
Erster Abschnitt. Die Zeit der polnischen Herrschaft in Livland von 1561—1621.	
Erste Abtheilung. Historische Uebersicht.	
60. Die polnische Herrschaft	138
Zweite Abtheilung. Rechtsquellen.	
61. Unterwerfungs- und Unionsverträge mit Polen und Litthauen	141
62. Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt	143
63. Autonominische Rechtsquellen	145
64. Codificationsversuche	146
Dritte Abtheilung. Die Stände.	
65. Der Adel	148
66. Der Bürger und Bauerstand	150
Vierte Abtheilung. Das Verfassungs- und Verwaltungsgesetz.	
67. Verwaltungsorgane	151

	Seite.
68. Die Gerichte	154
69. Die Städte	157
70. Der Landtag	159
Zweite Abtheilung. Das Criminalrecht und das Proceßverfahren.	
71. Strafrecht, Criminal- und Civilproceß	162
Zweiter Abschnitt. Die Zeit der schwedischen Herrschaft in Estland und Livland von 1561 resp. 1621 bis 1710.	
Erste Abtheilung. Historische Uebersicht.	
72. Die schwedische Herrschaft	166
Zweite Abtheilung. Rechtsquellen.	
73. Bestätigung der früheren Rechtsquellen	167
74. Das allgemeine schwedische Land- und Stadtrecht	170
75. Einführung des schwedischen Reichsrechts in Liv- und Estland	171
76. Besondere Rechtsquellen für Liv- und Estland	174
77. Sammlungen d. Rechtsquellen aus d. schwedischen Regierungszeit	175
78. Der Engelbrecht v. Mengdenische Landrechtsentwurf für Livland	177
79. Codificationsarbeiten für Estland	177
80. Das libbische Stadtrecht	179
81. Das rigische Stadtrecht	180
Dritte Abtheilung. Die Stände.	
82. Der Adel	182
83. Corporationsrechte des Adels	187
84. Der Bürger- und Bauerstand	189
Vierte Abtheilung. Verfassungs- und Verwaltungsgesetz.	
85. Die obersten Verwaltungsautoritäten	191
86. Justizverfassung Estlands	192
87. Justizverfassung Livlands	194
88. Die Städte	197
89. Die Landtage	199
Fünfte Abtheilung. Das Strafrecht und das Proceßverfahren.	
90. Strafgesetze der schwedischen Regierung	202
91. Das Strafverfahren nach Land- und Stadtrecht	203
92. Der Civilproceß nach Landrecht	207
93. Der Civilproceß nach den Stadtrechten	210
Dritter Abschnitt. Curland unter den Herzögen von 1561—1795.	
Erste Abtheilung. Historische Uebersicht.	
94. Die herzogliche Regierungszeit	212
Zweite Abtheilung. Rechtsquellen.	
95. Bestätigung der früheren Rechtsquellen	215
96. Gesetzgebung	216
97. Autonomie	217
98. Die Regimentsformeln sowie die curländischen und piltenischen Statuten	218
99. Landrechtsentwurf von Derschau	220
100. Rechtsquellen der curl. und piltenischen Städte	221
101. Römischer Recht und Rechtsliteratur	222
Dritte Abtheilung. Die Stände.	
102. Der Adel	223
103. Der Bürger- und Bauerstand	227

	Seite.
Vierte Abtheilung. Verfassungs- und Verwaltungsrecht.	
104. Uebersicht	228
105. Verwaltungs- und Justizeinrichtungen	229
106. Die Städte in Curland und Wilten	232
107. Der Landtag	233
Fünfte Abtheilung. Das Strafrecht und das Proceßverfahren.	
108. Das Strafrecht	234
109. Das Strafverfahren	234
110. Der Civilproceß	235
Dritte Periode: Liv-, Est- und Curland unter russischer Herrschaft.	
Erste Abtheilung. Historische Uebersicht.	
111. Verhandlungen bei der Unterwerfung	237
Zweite Abtheilung. Rechtsquellen.	
112. Bestätigung der früheren Rechtsquellen	240
113. Ueber das Verhältniß des russischen Reichsrechts zum Provinzialrecht	242
114. Fortbildung des besonderen Rechts der Ostseeprovinzen	243
115. Codificationsversuche bis zum Regierungsantritt des Kaisers Nicolaus	244
116. Codificationsarbeiten unter Kaiser Nicolaus	245
117. Der erste und zweite Band des Provinzialrechts	248
118. Der dritte Band des Provinzialrechts	249
119. Ueber das Verhältniß der Provinzialgesetzbücher zu den Quellen derselben	251
120. Arbeiten für die baltische Justizreform	253
121. Einführung der allgemeinen Städteordnung in d. Ostseeprovinzen	255
122. Die Reform der Polizei in den Ostseeprovinzen	256
123. Besondere Gesetzgebung für die Bauern der Ostseeprovinzen. A. Bauerverordnungen aus den Jahren 1802—1804	257
124. B. Bauerverordnungen und Gesetzbücher aus den Jahren 1816—1819	259
125. C. Die Agrarreform	261
126. D. Die Landgemeindeordnung	265
Dritte Abtheilung. Die Stände.	
127. Der Adel	265
128. Der Bürger- und Bauerstand	271
Vierte Abtheilung. Verfassungs- und Verwaltungsrecht.	
129. Die Behördenverfassung bis zur Aufhebung der Statthalterchaftsverfassung	274
130. Behördenverfassung nach Aufhebung der Statthalterchaftsverfassung	277
131. Die Landtage Liv-, Est- und Curlands	279
Fünfte Abtheilung. Das Strafrecht und das Proceßverfahren.	
132. Das Strafrecht	283
133. Das Strafverfahren	285
134. Der Civilproceß	287
135. Die russische Justizreform	289

Vorbericht.

Der an mich ergangenen Aufforderung der Herausgeber der Dorpater juristischen Studien, das Collegienheft des weiland Dorpater Professors Dr. Oswald Schmidt über die Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands zur Edition vorzubereiten, habe ich Folge leisten zu müssen geglaubt. Galt es doch nicht nur die langjährige Arbeit eines um die provinzielle rechtshistorische Wissenschaft hochverdienten Mannes, welcher mein academischer Lehrer gewesen ist, der Vergessenheit zu entziehen, sondern auch ein in seiner Art einziges Werk, welches leicht das einzige bleiben kann, der Veröffentlichung zu übergeben. Eine ostseeprovinzielle Rechtsgeschichte ist bisher nicht im Druck erschienen und bei gegenwärtigen Zeitumständen ist wenig Aussicht dafür vorhanden, daß dieselbe noch eine weitere umfassende Bearbeitung finden wird.

So wenig auch die gegenwärtige Justizverwaltung in der rechtshistorischen Vergangenheit des Landes wurzelt, so wird die Bekanntschaft mit derselben doch für die Erkenntniß des Rechts nöthig bleiben, da die privatrechtlichen Normen, die sich so verschiedenartig in den einzelnen Gebieten gestaltet haben, in die neue Aera mit hinübergenommen worden sind. Die vorliegende Arbeit dürfte daher nicht nur für den Rechtshistoriker und die ältere, sondern auch für die junge Generation der Juristen von Interesse sein.

Das Schmidtsche Collegienheft reicht bis zur 2. Hälfte 1888, insofern der Einführung der Kronspolizei (§ 122) Erwähnung geschieht. Das folgende, für unser heimathliches Rechtsleben so hochwichtige Jahr 1889 hat der Autor nicht mehr berührt. Ich habe mich daher veranlaßt gesehen, in einem Schlußparagraph die in jenem Jahre erfolgte Einführung der russischen Justizreform nebst ihren Vorläufern ergänzend zu behandeln.

Es erübrigt noch hier anzudeuten, in welcher Weise sich meine Thätigkeit bei der Edition vorliegenden Werkes geäußert hat. Sie sollte in keiner Umarbeitung bestehen, — weshalb denn auch die Ansichten des Autors sich nicht überall mit den meinigen decken, — sondern vielmehr nur die zur Drucklegung erforderlichen Emendationen und Ergänzungen bewerkstelligen. Ich habe daher kleine Versehen zurechtgestellt, die Ausdrucksweise hie und da geglättet, fast alle Quellen citate verificirt, die in den Text geschriebenen Citate nach unten als Noten verlegt und Systematisch in die Uberschriften gebracht, ich habe ferner bei der neueren Literatur, den Quellen citaten und wo es mir sonst nöthig schien Ergänzungen als Noten angebracht, welchen ich zum Unterschied von denjenigen des Autors den Anfangsbuchstaben meines Familiennamens N. beigelegt, ich habe endlich ein Inhaltsverzeichnis angefertigt, dem Register folgen sollen.

Roccaalmare bei Reval, im August 1894.

Dr. E. v. Nottbeck.

Einleitung.

§ 1.

Aufgabe der provinziellen Rechtsgeschichte.

Die Aufgabe der Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands ist die Darstellung der Entwicklung des gesammten Rechtszustandes in diesen Provinzen seit der Colonisirung durch die Deutschen bis zur Gegenwart. Gegenstand derselben ist sowohl die sog. äußere Rechtsgeschichte oder die Geschichte der Rechtsquellen, d. h. der Denkmäler, aus denen das Recht erkannt wird, als die sog. innere Rechtsgeschichte oder die Geschichte der Rechtsinstitute, d. h. der Einrichtungen, wie sie sich aus den Rechtsquellen ergeben. Die Perioden der Rechtsgeschichte werden durch die großen politischen Umwälzungen, denen die Ostseeprovinzen im Laufe der Zeit unterlagen, bestimmt. Dieselben sind:

- 1) Die Periode der bischöflichen und der Ordensherrschaft oder der Selbstständigkeit Livlands von 1184 bis zum Jahre 1561.
- 2) Die Periode der polnischen Herrschaft in Livland bis 1621 und der schwedischen Herrschaft daselbst bis 1710.
- 3) Die Periode der schwedischen Herrschaft in Estland von 1561—1710.
- 4) Die herzogliche Periode in Curland von 1561—1795.
- 5) Die Periode der Vereinigung Liv-, Est- und Curlands unter russischer Herrschaft von 1710 resp. 1795 bis zur Gegenwart.

§ 2.

Sammlungen von Urkunden für die Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands.

Die wichtigsten Denkmäler für die Rechtsgeschichte sind Urkunden, die sich auf das Recht beziehen. Die liv-, est- und curländischen Urkunden sind im 13. Jahrh. fast ausschließlich in lateinischer Sprache abgefaßt, die auch noch im 14. Jahrh. vorherrscht. Seit dem 15. und bis zur Mitte des 16. Jahrh. dagegen ist die Sprache der Urkunden meist die mittelniederdeutsche und erst seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrh. findet sich die hochdeutsche Sprache, wiewohl bis 1560 nur selten gebraucht. Reiche Schätze livländischer Urkunden enthalten sowohl inländische als ausländische Archive. Von den ersteren sind hervorzuheben: in Estland die Archive der estländischen Ritterschaft (vgl. Paucker im Inlande 1839 Nr. 6) und das besonders reichhaltige des revaler Rathes (vgl. Bunge, Nachrichten über das alte Archiv des Rathes zu Reval in dessen Archiv Bd. III S. 293—312), in Livland die Archive der livländischen Ritterschaft, des rigaschen und dörptischen Rathes und der rigaschen Stadtbibliothek, in Curland das herzogliche Archiv auf dem Schloß aus der 2. Hälfte des 16. bis zum 18. Jahrh., in St. Petersburg die kaiserliche öffentliche Bibliothek, sowie das polnische und litthauische Reichsarchiv (Metrika) im Senat. In das letztere ist das ursprünglich zu Krakau, später zu Warschau aufbewahrte königlich polnische Archiv übergegangen, in welchem sich Urkunden sowohl aus dem Ordens- als dem erzbischöflichen Archive vorfinden. (Vgl. Napiersky in den Mittheilungen Bd. II S. 81 fg. und Bd. III S. 61 fg. und S. 307 fg., Hausmann, daselbst Bd. XII S. 72 und Schirren im Inlande 1861 Nr. 44 pag. 693.) Außerdem finden sich reichhaltige Sammlungen, namentlich von Urkundenabschriften in den

Archiven gelehrter Gesellschaften und zwar der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseegouvernements in Riga, der estländischen literarischen Gesellschaft in Reval, der gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat und in dem curländischen Provinzialmuseum zu Mitau. Von den ausländischen Archiven sind besonders hervorzuheben: das geheime Ordensarchiv in Königsberg, das schwedische Reichsarchiv zu Stockholm nebst der Universitätsbibliothek zu Upsala und das königliche geheime Archiv zu Kopenhagen. Aus dem Archiv des deutschen Ordens zu Königsberg ließen die Ritterschaften Liv-, Est- und Curlands alle diejenigen Urkunden copiren, welche zu den Ostseeprovinzen in irgend einer Beziehung stehen. Ueber diese reiche Urkundensammlung ist von C. C. Napiersky ein ausführliches Inhaltsverzeichnis herausgegeben unter dem Titel: Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae. Riga und Dorpat 1833 und 1835, 2 Bände (vgl. dazu Auctaria indicis corporis hist. dipl. in den Mittheilungen Bd. II S. 140—156 u. S. 485—544). In einem Anhang enthält dieser Index auch ein Verzeichnis der wichtigeren Urkunden aus den handschriftlichen Sammlungen von Hiärne, Broke und von Recke. — Das schwedische Reichsarchiv zu Stockholm enthält außer Urkunden aus der schwedischen Periode einen Theil des livländischen Ordensarchivs, welches im Jahre 1621 aus Mitau nach Schweden gebracht wurde. Ein „Verzeichnis livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken“ wurde herausgegeben von C. Schirren in zwei Hefen, Dorpat 1861 und 1868. (Ueber schwedische Archive vgl. Inland v. 1838 S. 71, 72, 89, 90, 134, 679, 680, 689, 690, 727, 728, 741—746. — Aufwurm in den Mittheilungen Bd. VIII S. 141—146 und S. 343—344, Archiv Bd. VIII S. 322—329 und Inland 1853 S. 410—413 und 1854 S. 462). In das geheime Archiv zu Kopenhagen ist das Archiv der Bischöfe von Desel

übergegangen. Außerdem sind noch in anderen Archiven verschiedene Livland betreffende Urkunden aufgefunden worden: in dem deutschen Ordens-Archiv zu Wien, in dem Stadtarchiv zu Danzig (Inland 1861 S. 694, Mittheilungen Bd. IX S. 85—89), in der Bibliothek zu Greifswald (Winkelman, Johann Meilof, Dorpat 1869) und in dem königlich württembergischen Staats- und Handelsarchiv zu Stuttgart (Mittheilungen II S. 490 fg.)¹⁾

Für die Veröffentlichung des vorhandenen Urkundenmaterials durch den Druck ist in neuerer Zeit für die erste Periode der livländischen Geschichte Hervorragendes geschehen durch das von F. G. von Bunge herausgegebene Liv-, Est- und Curländische Urkundenbuch nebst Registern, Bd. I bis VI, Reval 1853—1859 und Riga 1867 und 1873. Nachdem der Herausgeber seine Thätigkeit an dem Werk mit dem Jahre 1423 abgeschlossen hatte, wurde die Fortsetzung desselben von den Ständen dem Dr. H. Hildebrand übertragen²⁾. Hieran schließen sich die Quellen zur Geschichte des Unterganges livländischer Selbstständigkeit aus dem schwedischen Reichsarchive zu Stockholm von C. Schirren Bd. I—XI, Reval 1861—1885³⁾ und Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558—1562 aus inländischen Archiven von Wienemann Bd. I—V, Riga 1865—1876. — Durch diese Werke sind die früheren sehr unvollständigen Sammelwerke für die Periode der bischöflichen und der Ordensherr-

1) Außerdem ist in neuerer Zeit das für die Ordensgeschichte besonders reichhaltige Archiv des Vaticanus der gelehrten Forschung zugänglich gemacht worden. N.

2) Von demselben sind bis zu seinem 1890 erfolgten Tode 3 weitere Bände 1881—1889 herausgegeben worden. N.

3) Erschienen als „Neue Folge“ des von der estländ. literarischen Gesellschaft herausgegebenen Archivs für die Geschichte Liv-, Est- und Curlands. N.

schaft entbehrlich geworden. Für die Periode der polnischen Herrschaft ist das hauptsächlichste Urfundenwerk: Matthias Dogiel, Codex diplomaticus Regni Poloniae et Magni Ducatus Lituaniae etc. Tomus V, in quo ut universae Livoniae, ita speciatim Curlandiae et Semigalliae Ducatum res continentur. Vilnae 1759 fol. Für die schwedische Periode ist für Livland besonders hervorzuheben: G. J. v. Buddenbrocks Sammlung der Gesetze, welche das heutige livl. Landrecht betreffen, in zwei Theilen, Mitau und Riga 1802 bis 1821. Der zweite Theil enthält eine chronologisch geordnete, übrigens aber kritiklose Zusammenstellung der Gesetze aus der Zeit der schwedischen Herrschaft. Eine vollständigere Sammlung ist die von Schmedemann in schwedischer Sprache herausgegebene, unter dem Titel: Kongliga Stadgar etc., Stockholm 1706. Sie umfaßt die Jahre 1528 bis 1701. Für die schwedische Periode in Estland ist zu nennen (Derlings) „Auswahl derer wichtigsten in denen Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Estland geltenden königl. schwedischen Verordnungen“ Reval 1777. Urkunden aus der herzoglichen Zeit in Curland enthalten: Chr. Nettelblatt, Fasciculus rerum Curlandicarum primus, Rostock 1729 und dessen Anecdota Curlandiae, Gryphisw. et Lipsiae 1736 und die Urkunden-Beilagen in Ch. G. v. Ziegenhorns Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg 1772 fol.

Eine reiche Fundgrube für Urkunden, welche über Rechtsgeschäfte ausgefertigt worden, sind die auf einzelnen Gütern befindlichen Privatarchive oder Briefladen. Eine werthvolle Sammlung derselben enthält die von Bunge und Baron R. von Toll herausgegebene Est- und Liefländische Brieflade. Der erste mit einem Namen- und Wortregister versehene Theil (Reval 1856 und 1857) umfaßt die dänische und die Ordenszeit, wogegen der zweite von Pabst und Baron v. Toll (Reval 1861 und 1864) herausgegebene Theil sich auf die polnische und schwedische Zeit bis zum Jahre 1701 bezieht.

Chroniken.

Nächst den Urkunden bilden eine wichtige, wenngleich weniger ergiebige Erkenntnißquelle des Rechts die Werke gleichzeitiger Schriftsteller, namentlich die Chroniken und Jahrbücher und zwar nicht nur einheimische, sondern auch fremde der benachbarten Länder. Aus der großen Zahl der einheimischen Chroniken sind als die wichtigsten zu nennen:

1) *Heinrici chronicon Livoniae*, die Chronik Heinrichs von Lettland. Sie umfaßt den Zeitraum von 1184—1227 und ist die Hauptquelle für die älteste Geschichte Livlands. Einzige kritische Ausgabe ist die von W. Arndt in den *Monumentis Germaniae historicis* Scr. XXIII, die 1874 auch als Separatabdruck erschien¹⁾.

2) Die ältere livländische Reimchronik, die fälschlich dem Ditleb von Anseke zugeschrieben wurde. Sie reicht bis zum Jahre 1290 und ist Hauptquelle für die Eroberung Curlands. Neueste Ausgabe von Leo Meyer 1876.

3) Die jüngere livl. Reimchronik des Bartholomäus Hoeneke, eines Ordenspriesters und Caplans des Ordensmeisters, die uns jedoch nur in der prosaischen Bearbeitung des Johann Kenner (vgl. Nr. 7) erhalten ist. Sie umfaßt den Zeitraum von 1315—1348 und ist besonders wichtig für die Kuffenriege und den Estenaufstand.

4) Hermann von Wartberge (Caplan des Ordensmeisters), *Chronicon Livoniae*, ed. Strehlke in den *Scriptores rerum Pruss.* (1863). In deutscher Uebersetzung 1864. Die Chronik reicht bis 1378 und ist besonders wichtig für die Kämpfe gegen Litthauen.

1) Eine treffliche Uebersetzung hat Ed. Pabst geliefert (Reval, 1867). N.

5) Es folgt nunmehr eine Lücke in der Geschichtsschreibung bis zum 16. Jahrh., die nur spärlich ausgefüllt wird durch einige unzuverlässige Aufzeichnungen. Im Kloster von Dünamünde wurden gegen Ende des 13. Jahrh. kurze *Annales* geschrieben, die in verschiedenen Fortsetzungen bis 1321 gehen. Die ursprünglichen *Annales* sind verloren. Aus den verschiedenen Ableitungen in Riga, Preußen etc. hat sie Höhlbaum (1873) in den Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft wieder herzustellen versucht. — Eine Parteischrift im Interesse des rigaschen Rathes gegen den Orden ist: das rothe Buch inter *Archiepiscopalia*, das der 1490 verstorbene Rathmann Helewegh im Auftrage des Rathes schrieb und das der Rathsherr Joh. Witte hochdeutsch überarbeitete. Es reicht von 1454 bis 1489 und wurde fälschlich dem Bürgermeister Fuchs zugeschrieben. Endlich sind noch zu nennen zahlreiche Meisterchroniken von verschiedenen unbekanntem Compilatoren, alle unter einander verwandt, aber voller Fehler. Sie reichen bis Ende des 15., Anfang des 16. Jahrh. und sind abgedruckt in Bunge's Archiv Bd. IV—VIII.

6) Balthasar Ruffow, Pastor zu Reval, *Chronica* der Provinz Vyfflandt. Sie erschien zu Lebzeiten des Verfassers im Druck zu Rostock 1578 und gleichzeitig in einem Nachdruck, sowie in zweiter Auflage 1584, in neuerer Zeit in den *Scriptores rer. Liv.* II¹⁾. Der Verfasser, eifrig protestantisch und gut schwedisch gefinnt, schildert mit Lebhaftigkeit die Verderbtheit der letzten Zeit der bischöflichen und Ordensherrschaft.

7) Johann Kenner (Jurist in Ordensdiensten), *Livl. Historien*. Die Chronik zerfällt in 9 Bücher, von denen 1—3 aus den beiden Reimchroniken und norddeutschen Chroniken compilirt sind; 4—9 enthalten ausführlich und gut die Geschichte

1) In hochdeutscher Uebersetzung v. E. Pabst 1845. N.

seiner Zeit von 1555—1560. Der Rest bis 1581 ist aus Ruffow entlehnt. Die Chronik ist erst in neuerer Zeit in Bremen aufgefunden und von Hausmann und Höhlbaum 1876 herausgegeben worden.

8) Salomon Henning (Freund Kettlers), livländische und curländische Chronik. Sie ist parteiisch für Kettler, vielfach aus Ruffow ausgeschrieben und enthält zum Theil Memoiren eines Diplomaten. Zeitgeschichte für 1554—1590. (Scriptores II.)

9) Bartholomäus Grefenthal, livländische Chronik. Sie reicht bis 1560 und ist werthvoll durch viele Urkunden, besonders über das Erzbisthum Riga. Herausgegeben von Bunge in den Mon. Liv. ant. B. V.

10) Franz Nyenstädt oder Nyenstede (Bürgermeister in Riga), livländische Chronik, reicht bis 1609. Sie ist werthvoll für die rigaschen Kämpfe gegen Polen und den Kalenderstreit. Herausgegeben nebst den Memoiren des Verfassers in den Mon. Liv. ant. B. II.

11) Moriz Brandis (Ritterschaftssecretär in Estland), Liefländische Geschichte bis 1237, eine um 1600 angefertigte ganz werthlose Compilation, voller Fälschungen. Dagegen sind seine Collectaneen eine werthvolle Sammlung von Urkunden, Ritterschaftsprotokollen etc. Abgedruckt in den Mon. Liv. ant. B. III.

12) Thomas Hiärne, est-, liv- und lettländische Geschichte bis zum Jahre 1639, herausgegeben in den Mon. Liv. ant. Bd. I und II. Der Verfasser, welcher in Dorpat studirt hatte, lebte in der Wieck. Er arbeitete in schwedischen Archiven, starb aber bevor er sein Material verarbeitete. Es haben sich von ihm auch ungedruckte Collectaneen mit Urkunden-Ab-schriften erhalten.

13) Christian Kelch (Pastor in Estland), Liefländische Historia bis 1690, Continuation bis 1707. Das Werk ist erst für das 17. Jahrh. brauchbar, für welches es beinahe die

einzige Quelle ist. Die Continuation behandelt den nordischen Krieg ausführlich. Der Verfasser, welcher eifrig schwedisch war, besorgte selbst die Herausgabe seiner Historie zu Reval 1695, während die Continuation erst 1875 von Löffius edirt worden ist.

14) Johann Gottfried Arndt, liefländische Chronik. Der erste Theil enthält eine Uebersetzung Heinrichs von Lettland, der zweite eine Chronik der livländischen Ordensmeister. Das Werk erschien im Druck zu Halle 1747 und 1753.

15) Friedr. Konr. Gadebusch, Livländische Jahrbücher bis 1761. Der um die Geschichtsschreibung Livlands verdiente Verfasser, Bürgermeister in Dorpat, hat außer anderen Quellen namentlich die Akten des Dörptschen Rechtes benutzt. Das Werk erschien im Druck zu Riga 1780—1783.

Ueber die Druckausgaben der genannten Chroniken vgl. Winkelmann, bibliotheca Livoniae historica. Einen verhältnißmäßig geringen Werth für die Rechtsgeschichte haben Münzen, Wappen und Inschriften.

§ 4.

Literatur der liv-, est- und curländischen Rechtsgeschichte.

Eine Darstellung der provinziellen Rechtsgeschichte in ihrem ganzen Umfange giebt es nicht. Den größten Theil derselben behandeln die von der zweiten Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers als Einleitung in die beiden ersten Bände des Provinzialrechts in russischer Sprache veröffentlichten rechtshistorischen Arbeiten. Verfasser sind Emanuel Graf Sievers und Oscar Baron Rahden. Eine von G. von Brevern angefertigte deutsche Uebersetzung führt den Titel: „Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements“. Allgemeiner Theil: 1. Geschichte, 2. Rechtsquellen, 3. Codi-

fication seit 1710. Besonderer Theil: 1. Behördenverfassung, 2. Ständerecht. 2 Bde. St. Petersburg 1845. Hieran schließt sich als 3. Abtheilung des besonderen Theiles die von F. G. v. Bunge verfaßte Geschichte des liv-, est- und curländischen Privatrechts. St. Petersburg 1862.

Aus der großen Zahl von Abhandlungen, welche einzelne Theile der Rechtsgeschichte betreffen, sind hervorzuheben:

I. Zur Geschichte der Rechtsquellen.

Menius, Fr., „Historischer Prodrömus des Liefflandischen Rechts und Regiments vom Anfange der Provinz erfindung bis auff J. R. M. von Schweden Gustavi Magni todt“. Dorpat 1633. Ein höchst magerer, vielfach fehlerhafter Abriß der Rechtsquellen-geschichte.

J. L. Mithels handschriftliche livländische Rechtsgeschichte, wovon die Dorpater Universitätsbibliothek das Autographon in 7 Quartbänden besitzt, ist eine mit vielem Fleiße gearbeitete, ausführliche Quellengeschichte.

(J. C. Schwarz). Versuch einer Geschichte der livländischen Ritter- und Landrechte, Riga 1794 und in Hupels neuen nord. Miscell. St. 5 und 6.

Bunge, F. G. v., über den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren livl. Ritterrechts. Riga 1827.

Derjelbe, Beiträge zur Kunde der liv-, est- und curländischen Rechtsquellen, Riga und Dorpat 1832.

Bunge, F. G. v., Einleitung in die liv-, est- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, Reval 1849.

(Otto Müller). Die livländischen Landesprivilegien und deren Confirmationen, Leipzig 1841, 2. Aufl. 1870.

Schmidt, D., Beitrag zur Quellenkunde des Hilschenschen Landrechtsentwurfs in der Dorpater juristischen Zeitschrift Bd. V.

Schoeler, R., über das Verhältniß des ältesten livl. R. R. zum Wald. G. Lehnrecht, daselbst.

(Napiersky.) Zur Entstehungsgeschichte der sog. abgeänderten Artikel der rig. Stadtrechte, daselbst.

Bruiningk, H. v., Zur Quellenkritik der Fabriichen Proceßordnung, daselbst Bd. VI.

(Tidebühl.) Die baltischen Bauerverordnungen und ihre Supplemente, daselbst.

Napiersky, J. G. L., die Quellen des rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673. Riga 1876¹⁾.

Bunge, F. G. v., Altlivlands Rechtsbücher, Leipzig 1879.

Schilling, C., Die Lehren und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts, Mitau 1879.

Bruiningk, H. v., Zur Geschichte des umgearbeiteten livl. Ritterrechts in der Dorpater jurist. Zeitschrift Bd. VII.

II. Zur Geschichte des öffentlichen Rechts.

A. Livland.

Schoultz von Ascheraden, C. F., Versuch über die Geschichte von Livland und dessen Staatsrecht. Mscpt. 1773.

Hupel, A. W., Die gegenwärtige Verfassung der rigaschen und revalschen Statthaltertschaft, Riga 1789.

Sahnen, J. J., Altes Dorpat, so den Zustand und Beschaffenheit desselben unter der bischöflichen und kgl. polnischen Regierung aus richtigen Urkunden darstellt. 1759. Mscpt. (ehemals im Dorpater Rathssarchiv.)

1) Für Reval wichtig ist die hier ausgelassene „Literarisch historische Einleitung in die Quellen des Revaler Stadtrechts“ in Bunges Quellen des Revaler Stadtrechts B. I. Reval 1844. Aus der neuern Literatur verdient hier hervorgehoben zu werden: Beiträge zur Kenntniß der altlivländ. Bauerrechte v. Fr. Stillmark in d. Dorpater juristischen Studien. Bd. II, Hälfte 1, 1893. N.

R. v. Helmersen, Geschichte des livl. Adelsrechts bis zum J. 1561. Dorpat 1836.

Bunge, F. G. v., Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse bis zum Jahre 1561. Dorpat 1838.

Fircks, F. v., Ueber den Ursprung des Adels in den Ostseeprovinzen Rußlands. Mitau u. Leipzig 1843.

Böttcher, Der Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht, Balt. Monatschrift Bd. III.

Schirren, C., die Reccessen der livl. Landtage aus den Jahren 1681 bis 1711. Dorpat 1865.

Kathlef, G., Das Verhältniß des livl. Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga. Dorpat 1875.

Das Bauerland und die neuere baltische Agrargesetzgebung. Baltische Monatschrift Bd. XIV.

Böthführ, H. J., Die rigische Rathslinie von 1226 bis 1876. Riga 1877.

Bunge, F. G. v., Die Stadt Riga im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. Leipzig 1878.

Vienemann, Fr., Die statthalterchaftliche Zeit. Balt. Monatschrift Bd. XXX, XXXI, XXXII¹⁾.

Mollerup, Dänemarks Beziehungen zu Livland vom Verkauf Estlands bis zur Auflösung des Ordensstaats. Berlin 1884²⁾.

B. Estland.

Baucker, J., Die Regenten, Oberbefehlshaber und Oberbeamten Estlands. Reval 1855.

1) In Buchform 1886 erschienen unter dem Titel „Die Statthalterchaftszeit in Liv- und Estland“. N.

2) Aus neuerer Zeit wäre noch zu nennen: D. Stavenhagen, Freibauer und Landfreie in Livland bis zur Mitte des 14. Jahrh. in den Beiträgen der estl. lit. Gesellsch. B. IV S. 295—336 und N. v. Bulmerincq, Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas. 1894. N.

Derselbe, das estländische Landraths-Collegium und Oberlandgericht. Reval 1855.

Brevern, Georg v., Der liber census Daniae und die Anfänge der Geschichte Harriens und Wierlands. Dorpat 1858.

Schirren, C., Beitrag zum Verständniß des liber census Daniae, Petersburg 1859 in den mémoires de l'academie imperiale des sciences de St. Petersburg.

Bunge, F. G. v., Das Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark. Gotha 1877.

Derselbe, Die Revaler Rathslinie nebst Geschichte der Rathsverfassung. Reval 1874.

Nottbeck, C. v., Die älteren Rathsfamilien Revals. Reval 1875¹⁾.

C. Curland.

Ziegenhorn, Chr. G. v., Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg 1772 fol. Zusätze Frankfurt 1776.

Heyfing, D. G. v., Curlands Grundverfassung, gereinigt von denen Meinungen und Vorurtheilen, auf welchen des geheimen Tribunalraths von Ziegenhorn curl. Staatsrecht ruhet. 1774.

Kinck, Fr. Th., Beiträge zum Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Mitau 1794.

Schwarz, J. Ch., Vollständige Bibliothek kurländischer und piltenischer Staatschriften. Mitau 1799 und Nachtrag.

Cruse, R. W., Curland unter den Herzögen. Mitau 1833 und 1837.

1) Aus neuester Zeit gehört hierher die von A. v. Gernet 1893 mit dem 1. Hefte begonnene Herausgabe seiner „Forschungen zur Geschichte des baltischen Adels.“ N.

Von den Schriften über die Geschichte der Ostseeprovinzen ist wegen der rechtshistorischen Uebersicht, namentlich aber der reichen Quellenangaben wegen hervorzuheben: A. v. Richter, Geschichte der dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostseeprovinzen, 2 Theile in 5 Abtheilungen. Riga 1857 und 1858.

III. Zur Geschichte des Criminalrechts.

Tiesenhausen, C. v., Beiträge zur Kenntniß des strafrechtlichen Zustandes Livlands am Ende der schwedischen Periode, in den Mittheilungen aus der livl. Gesch. B. II, 1. (S. 44—78.)

Müthel, J. L., Handbuch der livländischen Criminalrechtslehre I. Dorpat 1827.

Osenbrüggen, C., Theorie und Praxis des liv-, est- und curländischen Criminalrechts S. 1 u. 2. Dorpat 1846.

Bunge, F. G. v., Das Herzogthum Estland. Gotha 1877. S. 297 fg.

Derselbe, Die Stadt Riga im XIII. und XIV. Jahrh. Leipzig 1878. S. 283 fg.

Notbeck, C. v., Die alte Criminalchronik Revals. Reval 1884¹⁾.

1) Aus der neuern Literatur der Strafrechtspflege sei hier erwähnt: H. v. Freymann, Das Strafrecht der livl. Ritterrechte in der Dorp. jurist. Zeitschr. B. IX.

P. Großmann, Das rig. Strafrecht bis z. J. 1673. B. X., daselbst. C. Var. Burghöveden, Beiträge z. Strafrechtspflege in Dessel in 18. Jahrh. in den Dorp. jurist. Studien B. I.

W. v. Blanckenhagen, Beiträge z. Kenntniß des Strafrechts während der schwed. Periode in Livland, daselbst. N.

IV. Zur Geschichte des Criminalprocesses.

Wolffeldt, M. v., Betrachtungen über den Beweis im livländischen Proceß. Riga 1837.

Bock, W. v., Zur Geschichte des Criminalprocesses in Livland. Dorpat 1845.

Baucker, J., Das öffentliche Untersuchungs- und private Anklageverfahren des 16. Jahrh. in peinlichen Sachen, in v. Bunges Archiv Bd. VI (1851).

Bunge, F. G. v., Inquisitionen- und Anklageproceß? Beantwortet in einem Gutachten über die Schrift: Zur Geschichte des Criminalprocesses in Livland von W. v. Bock, in den theoretisch-practischen Erörterungen von Bunge und Madai Bd. V (1853).

Schwarz, J. Chr., Zur Geschichte des livl. Criminalprocesses während der schwedischen Herrschaft, in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Bd. II (1870).

Bunge, F. G. v., Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland. Reval 1874¹⁾.

V. Zur Geschichte des Civilprocesses.

Schwarz, J. Chr., Von der Beschaffenheit des Appellationswesens in der Stadt Riga, in Gadebusch: Versuche in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. I. Stück 4 (1781).

1) Arbeiten aus neuerer Zeit sind:

D. Schmidt, über das Verhältniß des russ. Criminalprocesses zum provinziellen, in der Dorp. jurist. Zeitschr. B. VIII.

Ueber die Anwendbarkeit des im XV. B. des Smods enthaltenen russ. Criminalprocesses in Livland, daselbst. N.

Dorp. Jur. St. Bd. III, 2 u. 3.

Schmidt, Oswald, Das Verfahren vor dem Manngerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Zeit der bischöflichen und der Ordensherrschaft. Dorpat 1865.

Derselbe, Ueber die Anwendbarkeit der deutschen Reichsgesetze im livl. Civilproceß, in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft B. I (1868).

Bunge, F. G. v., Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland, Reval 1874.

Anmerk. des Autors: Die Literatur des Privatrechts, des Civil- und des Criminalproceßes bleibt unberücksichtigt, weil dieselbe in besonderen Vorlesungen erwähnt wird.

Erste Periode:

Die Zeit der bischöflichen und der Ordensherrschaft.

Erste Abtheilung.

Historische Uebersicht.

§ 5.

Zustände der Eingeborenen vor der Eroberung Livlands durch die Deutschen.

(Bunge, Einleitung in die liv-, est- u. curl. Rechtsgeschichte S. 59 fg.)

Zur Zeit der Ankunft der Deutschen hatten die Esten das jetzige Estland, den nördlichen Theil Livlands und die benachbarten Inseln inne. Die Letten saßen im südöstlichen Livland, während die Liven an der Meeresküste in Kurland und Livland von der Windau an bis zur Bernau wohnten. Die Kuren nahmen das südwestliche Kurland zwischen der Seeküste und der Windau ein und die Semgallen das ganze linke Dünaufer. Ein gemeinschaftliches Oberhaupt hatten sie nicht. Einzelne Stämme, desgleichen einzelne größere oder kleinere Landstriche hatten Vorgesetzte, welche Älteste, Seniores, Seniores terrae genannt wurden und im Kriege den Oberbefehl führten, in Friedenszeiten aber das Richteramt ausübten. Bei den Esten, Deselern und Curen zerfielen die größeren Landschaften in kleinere, Kilegunden genannte Districte. Wichtige Angelegenheiten wurden auf Volksversammlungen — Maja — berathschlagt, bei welchen in schwierigen Fällen das Loos entschied. Einen Standesunterschied gab es, wie es scheint,

unter den Eingeborenen nicht, dergleichen keine Unfreiheit. Gefangenschaft im Kriege führte indeß allerdings zur Sklaverei, in welche eben daher nur Fremde geriethen. Ueber den Zustand dieser Sklaverei fehlen genauere Nachrichten. Nur so viel ist gewiß, daß mit solchen Sklaven förmlicher Handel getrieben wurde. — Das Volk, in Dörfern und Einzelhöfen sesshaft, beschäftigte sich mit Ackerbau, Viehzucht, Fischerei und nicht selten mit Seeraub. Die Aeltesten lebten in befestigten Burgen, die im Kriege als allgemeine Zufluchtsorte dienten. Die Religion war eine heidnische.

§ 6.

Begründung der deutschen Herrschaft in Livland.

Nachdem Deutsche seit dem 12. Jahrh. mit den an der Düna wohnenden Liven Handelsverbindungen angeknüpft hatten, erbaute der von ihnen mitgebrachte Mönch Meinhard 1184 in Pleskole (Neriküll) eine Kirche, predigte den Liven das Kreuz und wurde vom Papst zum Bischof ernannt. So war die erste Ansiedelung der Deutschen in Livland begründet. Aber erst durch den dritten Bischof Albert von Appeldern (1199—1229) wurde die Herrschaft der Deutschen erweitert und befestigt. Dieser, von den Päpsten Innocenz III. und dessen Nachfolgern Honorius III. und Gregor IX. kräftig unterstützt, warb auf wiederholten Reisen Kreuzfahrer in Deutschland und Gothland zur Bezwingung und Bekehrung der Liven. Die erste Organisation der deutschen Colonie an der Düna ging dergestalt nicht nur von der Kirche aus, sondern ruhte auch ganz auf kirchlicher Grundlage. An der Spitze der Verfassung stand sowohl als kirchlicher, wie als weltlicher Regent der Bischof, dem gemäß den canonischen Regeln das Capitel beigegeben war. Als Kriegsmacht diente dem Bischof der im Jahre 1202 gestiftete geistliche Orden der

Schwertbrüder oder der Brüder der Ritterschaft Christi, dessen Bestimmung es war die Eroberung Livlands auszuführen. Zu seinem Unterhalte sollte der Orden den dritten Theil an allem eroberten Lande unter der Lehnshoheit des Bischofs erhalten. In seinem Bisthum gründete Albert (1201) die von ihm mit einem eigenen Ländergebiete versehene Stadt Riga, deren Festigkeit seinem Unternehmen einen sicheren Stützpunkt bieten und Kaufleute und Bürger zu dauernder Niederlassung bewegen sollte. In Riga befand sich die Kathedralkirche und der Sitz des Kapitels, während der Bischof seinen Sitz auf seinen Schlössern im Lande (Konneburg, Kokenhusen zc.) nahm. Das eroberte Land wurde, soweit es nicht für die Zwecke der Kirche diente, in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der damaligen Zeit kriegspflichtigen Vasallen nach Lehnrecht vergeben. So wie die Eroberung des Landes fortschritt, wurden neue Bisthümer nach dem Muster des rigischen errichtet, namentlich das dörptische (1224), das wies-öselische (1224), das curländische (1234) und das semgallische (1218), welches letztere jedoch bald wieder mit dem rigischen Stifte vereinigt wurde. Durch diese Maaßregel war gleich im Beginn die Einheit des Staatsverbandes aufgegeben worden und der Keim zu Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Machthabern gelegt, um deren Beilegung sich der vom Papst wiederholt (in den Jahren 1225—1234) als Legat nach Livland gesandte Bischof Wilhelm von Modena wesentliche Verdienste erwarb. Die Einheit wurde dadurch zwar einigermaßen hergestellt, zumal im Jahre 1255 die Erhebung des Bisthums Riga zum Erzbisthum (unter Albert Suerbeer) erfolgte, die Metropolitanhoheit des Erzbischofs bezog sich aber nur auf geistliche Dinge, während in weltlicher Hinsicht die Bischöfe einander gleichgestellt waren. Nur der Orden, der in allen Bisthümern besitzlich war, stellte noch eine einheitliche Macht dar, die den Bischöfen um so gefährlicher

werden mußte, als sich der Orden der Schwertbrüder, um sich nach einigen unglücklichen Schlachten gegen die Litthauer vom Untergange zu retten, im Jahre 1237 durch den Vertrag zu Viterbo mit dem mächtigen deutschen Orden in Preußen vereinigte und von dann ab einen Zweig des letzteren bildete.

§ 7.

Die dänische Herrschaft in Estland.

Um den Esten, welche wiederholt russische Hülfe herbeiholten, Widerstand leisten zu können, sah sich der Bischof Albert genöthigt den damals mächtigen König Waldemar II. von Dänemark zu Hülfe zu rufen, der auch im Jahre 1219 mit einer bedeutenden Flotte an der Nordküste Estlands landete, die Esten in einer blutigen Schlacht bei dem heutigen Reval besiegte, das umliegende Land in Besitz nahm, an der Stelle, wo die Estenburg Lindanisse gestanden hatte, das Schloß Reval erbaute und daselbst seinen Caplan Wescelin zum Bischof einsetzte. Nach wesentlich anderen Gesichtspunkten als in Livland erfolgte die Organisation der dänischen Colonie. Es war im Gegensatz zu der kirchlichen Herrschaft in Livland eine weltliche Macht, die daselbst begründet wurde. An der Spitze der Regierung stand der königliche Hauptmann (capitaneus), auch Bogt oder Statthalter genannt, dem die königlichen Dienstmannen, homines regis, zur Seite standen. Der Bischof von Reval war lediglich Oberhirte seiner Diocese ohne alle weltliche Macht. Zwar erhielt er zu seinem Unterhalte einige Ländereien geschenkt, sie waren aber nicht groß genug zur Begründung einer weltlichen Herrschaft. Die Beziehungen der beiden Colonien in Liv- und Estland zu einander waren äußerst gespannte. — Sehr folgenreiche Veränderungen traten in den Zuständen Estlands ein, als der Orden, während König Waldemar mit seinen deutschen Vasallen

im Kampfe begriffen war, im Jahre 1227 ganz Harrien und Wierland und selbst die Dänenburg bei Reval in seine Gewalt gebracht hatte. Um seine Herrschaft zu befestigen, wirkte der Orden einen Schenkungsbrief über Estland vom römischen Könige aus (1228) und vertheilte das Land, aus welchem die Dänen meist vertrieben wurden, an deutsche Vasallen. Zwar mußte der livl. Orden nach seiner Vereinigung mit dem deutschen auf Anordnung des Papstes Harrien und Wierland dem Dänenkönige wieder ausliefern, dem letzteren blieb aber nichts übrig, als die in einer 10 jährigen deutschen Herrschaft ausgebildeten bestehenden Zustände durch den Vergleich zu Stenby vom Jahre 1238 anzuerkennen. Auf diese Weise vollzog sich die Germanisirung Estlands bereits unter dänischer Herrschaft. Die Beziehungen der beiden Colonien gestalteten sich seitdem fortwährend freundlich. Nachdem jedoch die Vasallen in Estland den Orden zur Dämpfung eines Aufstandes der Esten (1343) zu Hilfe gerufen hatten, war die Stellung desselben eine so gebieterische im Lande geworden, daß König Waldemar III. sich genöthigt sah letzteres im Jahre 1346 dem Hochmeister des deutschen Ordens zu verkaufen. Damit hörte auch die äußere Scheidung Liv- und Estlands auf. Im J. 1459 überließ der Hochmeister die Landeshoheit über Harrien und Wierland dem livländ. Ordensmeister¹⁾.

§ 8.

Kampf des Ordens mit den Bischöfen.

Während die Feindseligkeiten zwischen der deutschen und der dänischen Colonie früh beseitigt wurden, füllt ein anderer Kampf die Annalen der Geschichte Livlands im Laufe zweier

1) Bunge, Einleitung in die Rechtsgesch. S. 44.

Jahrhunderte aus. Es war dies der Kampf zwischen dem Orden und den Bischöfen um ihre gegenseitige Machtstellung. Wenngleich bei der Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden festgesetzt worden war, daß der livländische Zweig des deutschen Ordens ganz in das Verhältniß des Schwertordens, namentlich in den Besitz des dem letzteren zugetheilten Ländergebietes, zugleich aber auch in die Lehnabhängigkeit von den Bischöfen treten sollte, so suchte sich doch der Orden, gestützt auf seine Macht, dieser Abhängigkeit zu entziehen und ein Verhältniß zu den Bischöfen herzustellen, wie es in Preußen bestand, wo die Bischöfe sich in Abhängigkeit vom deutschen Orden befanden, nur ein Drittheil des Landes besaßen, die Ordensregel befolgen und die Kleidung des Ordens tragen mußten. Bis gegen Ende des XIII. Jahrh. war der Orden in Livland noch ausschließlich mit der allendlichen Unterwerfung der Landeseingeborenen, der Unterdrückung aufrehrerischer Stämme und mit Kriegen gegen die Nachbarn beschäftigt. Insbesondere mußte er einen hartnäckigen und langwierigen Kampf mit den Kuren und Semgallen bestehen, die vom Christenthume abgefallen waren und sich mit den Litthauern verbunden hatten. Die nach Beendigung dieser Kämpfe wachsende Macht des Ordens gewährte demselben die Mittel zur Erreichung seiner ehrgeizigen Pläne. Er setzte es durch, daß Curland und Semgallen nicht nach livländischem, sondern nach preußischem Maaßstabe getheilt wurde, so daß der Orden davon $\frac{2}{3}$ erhielt, der Bischof von Curland aber nur $\frac{1}{3}$. Die Machtstellung des Ordens erregte den Neid der Bischöfe. Gegen Ende des XIII. Jahrh. brach der gegenseitige Haß zwischen dem Orden und den Erzbischöfen, durch unzählige, an sich zum Theil unbedeutende Veranlassungen genährt, in eine verderbliche Fehde aus, in welcher die Erzbischöfe die alten Feinde Livlands, die Litthauer, gegen den Orden zu Hülfe riefen und die mächtige Stadt Riga, welche

nebst anderen Städten Livlands (Reval, Dorpat, Pernau) seit 1282¹⁾ Mitglied des deutschen Hanfabundes geworden war, thätigen Antheil zu Gunsten des Erzbischofs nahm. Der Ordensmeister Eberhard v. Monheim brachte im Jahre 1330 nach einer durch ein halbes Jahr sich hinziehenden Belagerung Riga in seine Gewalt und durch den Unterwerfungsvertrag, den sog. Sühnebrief, erkannte Riga die Mitherrschaft des Ordens über die Stadt an. Im Jahre 1366 verzichtete der Orden jedoch auf seine Mitherrschaft über Riga, wogegen der Erzbischof seiner Oberhoheit über den Meister und den Orden entsagte. Nachdem es dem Orden gelungen war, den früheren Ordenscaplan Sylvester Stodewescher auf den erzbischöflichen Stuhl zu erheben, schien sich anfänglich ein friedliches Verhältniß herstellen zu wollen. Durch den sog. wolmarschen Brief v. J. 1451, der im folgenden Jahre durch eine päpstliche Bulle (bulla habitus) bestätigt wurde, verpflichtete sich der Erzbischof die Ordenstracht anzulegen und sich überhaupt dem Orden zu unterwerfen. Durch den Vergleich zu Kirchoholm v. J. 1452 erkannte er sogar die Mitherrschaft des Ordens über Riga von neuem an. Allein weder diese noch andere Verträge waren dem Erzbischof heilig. Er brach sie ohne weitere Veranlassung und der Kampf, in welchem Riga die Partei des Erzbischofs ergriff, entbrannte von neuem mit größerer Heftigkeit. Nachdem aber Riga sich im J. 1491 zu einem demüthigenden Frieden, der sog. Wolmarschen Affspröke bequemen mußte, erlangte der Orden das Supremat über ganz Liv-, Est- und Curland und leitete alle Angelegenheiten des Landes. Auf den Höhepunkt seiner Machtstellung gelangte er unter dem tapferen und staatsklugen Ordensmeister Wolter von Plettenberg (1494—1535), der den Frieden nach innen

1) Bunge, Die Stadt Riga S. 17.

und außen herstellte und sich fast ganz unabhängig von dem durch die Kämpfe mit Polen geschwächten deutschen Orden machte. Zugleich wurde dem livl. Orden vom Hochmeister die unmittelbare Oberherrlichkeit über Estland bestätigt¹⁾ (§ 39, 2). Die seit dem Jahre 1522 sich ausbreitende Lehre der Reformation untergrub jedoch die Staatsverfassung, welche auf dem Katholicismus begründet war, und die Entwöhnung der Livländer vom Kriegshandwerk während eines langen Friedens führte die Ordensherrschaft unter den schwachen Nachfolgern Plettenbergs ihrem Untergange entgegen. Der Zar Joann Wassiljewitsch IV., der Ansprüche auf einen von ihm bei früheren Friedensschlüssen vorbehaltenen Glaubenszins erhob, eroberte im Jahre 1558 Dorpat, führte den dortigen Bischof Hermann Wessall gefangen nach Moskau und machte so diesem Bisthum ein Ende. Während die Russen in ihren Eroberungen fortfuhren, verkaufte Johann von Mönninghausen, der zugleich Bischof von Desel und Curland war, beide Bisthümer im J. 1560 an den Herzog Magnus von Holstein. Das von den Russen am meisten bedrängte Estland unterwarf sich nebst Reval im Juni 1561 freiwillig dem König Erich XIV. von Schweden. Der Ordensmeister Gotthard Kettler warf sich dem Könige Sigismund August von Polen, mit welchem er schon früher Vertheidigungsverträge eingegangen war und dem er mehrere feste Schlösser abgetreten hatte, in die Arme und schloß mit ihm am 28. November 1561 die Unterwerfungsverträge zu Wilna ab.

1) Nachdem der Hochmeister Ludwig von Erlichhausen am 24. April 1459 die Landeshoheit über Harrien und Wierland dem livl. Ordensmeister abgetreten hatte, erhielt Plettenberg durch Urk. v. 29. September 1520 vom Hochmeister Albrecht von Brandenburg eine Bestätigung dieser Landeshoheit. N.

Zweite Abtheilung.

Die Rechtsquellen.

§ 9.

Uebersicht.

1. In Livland bildete sich nach der Eroberung des Landes durch die Deutschen ein dem Mutterlande im XIII. Jahrh. ähnlicher Rechtszustand aus. Derselbe beruhte bei der Unthätigkeit der Gesetzgebung zum größten Theile auf dem Gewohnheitsrecht und dem Herkommen und wurde durch die den Corporationen und Gemeinden zustehende Autonomie, sowie durch die Praxis der Gerichte, in denen die Standesgenossen das Urtheil fanden, fortentwickelt. Dem Bedürfniß nach schriftlicher Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts wurde, wie in Deutschland, durch Rechtsbücher (d. h. private Aufzeichnungen des geltenden Rechts) genügt, für welche die deutschen Rechtsbücher und Stadtrechte nicht nur Muster, sondern zum Theil auch unmittelbare Quelle waren. Auch konnte es nicht fehlen, daß der Einfluß, den das römische und canonische Recht in Deutschland seit der Mitte des XV. Jahrh. auf die weltlichen Gerichte gewannen, auch auf Livland gegen Ende dieser Periode seine Nachwirkung ausübte. Dieser Einfluß blieb jedoch in Folge der entfernten Lage und wegen besonderer in Livland bestehender Verhältnisse auf weit engere Grenzen beschränkt, als selbst im nördlichen Deutschland.

2. Obgleich die einzelnen Territorien, in welche Livland zerfiel, in keinem Abhängigkeitsverhältnisse zu einander standen, so hat sich doch der Rechtszustand in denselben wesentlich übereinstimmend entwickelt. Der gemeinsame Geist des deutschen Rechts, sowie die genaue Verbindung der einzelnen Territorien unter einander wirkten nicht nur auf die Bildung

gleichartiger Grundsätze, sondern hatten auch die Entstehung gemeinschaftlicher, für alle Territorien gleichmäßig geltender Rechtsquellen zur Folge. Es wurden die für ein Territorium verfaßten Rechtsaufzeichnungen den für andere entworfenen Rechtsbüchern zu Grunde gelegt oder jene in anderen Territorien schlechthin recipirt. Es wurden auf gemeinschaftlichen Landtagen für alle Territorien geltende Rechtsnormen beschloffen und publicirt. Die Privilegien der einen Ritterschaft wurden auf die anderen ausgedehnt, den neu entstandenen Städten wurde das Recht der älteren Städte verliehen.

3. Die Gesamtheit der Rechtsnormen, welche in Livland in Uebung waren, wird in den Urkunden häufig als Landrecht, *jus patriae*, *commune jus terrae*, *justitia et consuetudo terrae nostrae*, landläufiges, auch landlöbliches Recht, gewöhnliches Recht bezeichnet.

§ 10.

Gesetzgebung und Autonomie.

1. Die Gesetzgebung der deutschen Kaiser, welche sie nur mit Zustimmung der Großen, später des Reichstags ausüben durften, blieb für Livland ebenso unfruchtbar, wie für Deutschland, zumal die Reichsgesetze damals in den einzelnen Territorien keine unmittelbare Geltung hatten, sondern daselbst der besonderen Publication bedurften¹⁾. Eine Ausnahme macht nur wie auch in Deutschland die Halsgerichtsordnung Kaiser Carl's V. Dagegen übten die deutschen Kaiser einen unmittelbaren Einfluß auf die Ordnung der livländischen Verhältnisse auf dem Verwaltungswege aus durch Ertheilung von Privilegien. Dahin gehören besonders die Lehnbriefe,

durch welche die livländischen Landesherren mit den Regalien belehnt wurden, die Privilegien, durch welche dieselben in den Reichsfürstenstand erhoben wurden zc.

2. Eine bedeutend regere gesetzgeberische Thätigkeit als Kaiser und Reich übten die Päpste in Beziehung auf Livland aus. Sie sahen Livland als eine Schöpfung der Kirche an und ließen sich daher die Ordnung der Verhältnisse mit großem Eifer angelegen sein. Eine große Zahl päpstlicher Bullen, durch welche die Verhältnisse der Bischümer und des Ordens geregelt wurden, legen davon Zeugniß ab.

3. Den Landesherren in Livland stand ebensowenig wie den Landesherren in Deutschland das Recht der Gesetzgebung allein, ohne Zuziehung des Volkes oder der Stände zu. Zwar bildete sich zu Anfang des XV. Jahrh. in dem allgemeinen Landtage ein Organ für die Gesetzgebung in Livland aus, doch bezog sich dieselbe vorzugsweise nur auf das Polizeiwesen, auf kirchliche Verhältnisse seit dem Eindrang der Reformation, auf die Erhaltung des Landfriedens zc. Seit dem Anfang des XVI. Jahrh., nachdem der Orden in Livland die unbedingte Oberherrschaft erlangt hatte, finden wir die livländischen Ordensmeister, namentlich Wolter von Plettenberg, selbstständig legislativ thätig. Indeß beschränkt sich diese Thätigkeit der Landesherren auf einzelne wenige Verordnungen, vorzugsweise auf Anordnungen, die auf dem Wege des Vertrages zu Stande kamen und nach der Auffassungsweise der damaligen Zeit als Ausflüsse ihrer administrativen Gewalt galten¹⁾. Dahin gehören die Verträge, welche die Landesherren im XIII. Jahrh. mit den Eingeborenen schlossen, die Verträge unter den einzelnen livländischen Landesherren und Ständen, wie z. B. die Friedensschlüsse, die

1) Stobbe, Privatrecht I. §. 13.

1) Stobbe a. a. D. I. § 59.

Einigungen über die Ausantwortung der entlaufenen Bauern zc. und endlich die Privilegien der Landesherren an die Stände, welche zum größten Theile auf vertragmäßige Weise zu Stande kamen und eigentlich nur Concessionen für geleistete oder noch zu leistende Dienste oder für baare Geldsummen waren, wie z. B. die Wahlcapitulationen, die meisten sog. Gnadenrechte oder Erbschaftsprivilegien, die von den Königen von Dänemark ihren harrisch-wierischen Vasallen ertheilten Privilegien zc.

4. Sehr ausgebildet war das Autonomierecht der Corporationen und Gemeinden und zwar namentlich des Ordens auf den Ordenscapiteln, der Geistlichkeit auf ihren Concilien, der Ritterschaften auf ihren Versammlungen und der Städte bei Erlaß von Willküren, Statuten, Bauer Sprachen zc.

§ 11.

Rechtsbücher.

1. Die Rechtsbücher in Livland zerfallen in: a) Lehn- oder Ritterrechte, b) Bauerrechte und c) Stadtrechte. Die zu jeder dieser Classen gehörigen Rechtsbücher stehen meist in einem Verwandtschaftsverhältniß zu einander.

2. Abgesehen von den Stadtrechten sind die Originale der Rechtsbücher nicht erhalten. Sie existiren ausschließlich in Abschriften, die nicht über das XVI. Jahrh. zurückreichen, und haben sich meist in planlos angelegten Privatsammlungen von alten Urkunden erhalten. Nur das älteste Rechtsbuch, das sog. Waldemar-Erichsche Lehnrecht, findet sich abschriftlich in einer offiziellen Sammlung estländischer Privilegien, dem nach seinem Einbände so genannten rothen Buche, welches im Jahre 1546 auf Veranlassung der harrisch-wierischen Räthe zusammengestellt wurde. Die beste Ausgabe der Rechtsbücher ist die von F. G. v. Bunge, *Alt-Livlands Rechtsbücher*. 1879.

I. Lehn- oder Ritterrechte.

§ 12.

Das Waldemar-Erichsche Recht.

Abdruck: Pauker, *Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Est- und Curlands III.* Dorpat 1845. Bunge, *Alt-Livlands Rechtsbücher*.

1. Für die Entstehungsgeschichte des Waldemar-Erichschen Rechts ist die Vorrede zu demselben die einzige Quelle. In derselben heißt es: „Der Dänenkönig Waldemar habe nach Eroberung Estlands das Land Rittersn, Knappen und Knechten verlehnt und sie mit einem Rechte begnadigt, welches nicht nur seine Mannen in Estland, sondern auch die zu Riga, Dorpat, Desel und in den Ordenslanden bis auf die gegenwärtige Zeit beibehalten hätten. Da aber das Recht im Laufe der Zeit mehrfach gebrochen und verdunkelt worden, weil es nicht schriftlich aufgezeichnet gewesen, so habe der zur Zeit regierende König Erich dasselbe im Jahre 1315 niederschreiben lassen und bestätigt“.

2. Wenn es hiernach feststeht, daß die schriftliche Aufzeichnung des in Rede stehenden Rechtsbuchs in seiner gegenwärtigen Fassung erst unter der Regierung des Königs Erich VI. Mendved erfolgte, so ist dagegen die Frage nach der dem König Waldemar II. beizumessenden Thätigkeit in Beziehung auf die Entstehung desselben eine sehr bestrittene. Die älteste Ansicht ging dahin, König Waldemar habe, nachdem er Estland erobert, seinen Kriegern den größten Theil des Landes als Lehen verliehen und diesen seinen Vasallen über solche Lehengüter gewisse Privilegien und ein Lehnrecht mündlich ertheilt und dieses mündlich ertheilte Privilegium habe die Grundlage für die spätere schriftliche Aufzeichnung unter Erich VI. gebildet. Bunge dagegen verwirft die Annahme einer derartigen mündlichen Gesetzgebung durch Waldemar, zumal ein dänischer König nicht wohl anders als

ein dänisches Gesetz hätte ertheilen können, während das W. G. R. auf Grundsätzen des deutschen, insbesondere des sächsischen Rechts beruhe. Den deutschen Ursprung dieses Gesetzes erklärt nun Bunge daraus, daß die Krieger, mit denen Waldemar das Land erobert, und die von ihm dafür mit Gütern belehnt worden, vorzugsweise Deutsche gewesen seien. Diese aber hätten nur nach deutschem Rechte behandelt sein wollen und demnach sei das W. G. R. ein zwischen Waldemar und seinen deutschen Vasallen vertragsweise zu Stande gekommenes Dienstrecht, welches jedoch nicht gleich, sondern erst später schriftlich aufgezeichnet worden. — Aber auch dieser, bis jetzt herrschenden Ansicht kann nicht beigegeben werden. Denn die Annahme, daß Waldemar Estland vorzugsweise mit deutschen Hülfsstruppen erobert und das Land sogleich an deutsche Vasallen vertheilt habe, beruht auf historisch unbewiesenen Voraussetzungen. Im Gegentheil ist nicht zu bezweifeln, daß die von Waldemar in Estland begründete Niederlassung, welche nur ein kleines Gebiet um die von ihm erbaute Dänenfeste beherrschte, keineswegs eine deutsche, sondern eine dänische war, die alsbald in einen Kampf mit der deutschen Colonie an der Düna verwickelt wurde, der mit der ganzen Heftigkeit feindlicher Nationalitäten geführt wurde. Auch wird die Bungesche Ansicht keineswegs durch die Angabe Heinrichs von Lettland (Cap. 23 § 2) unterstützt, nach welcher der König von Dänemark bei seiner Abreise *viris regis* zurückgelassen habe. Denn darunter sind nicht Vasallen im deutschen Sinne zu verstehen, sondern die in späteren Urkunden noch häufig erwähnten *homines regis* (krunungs men) des dänischen Rechts, d. h. königliche Dienstmänner, die für ihre Dienste Sold oder Güter, aber nur für die Dauer ihres Dienstes und nicht erblich, wie die Vasallen nach deutschem Rechte, erhielten. Ebenso wenig läßt sich die Bungesche Ansicht auf den im sog. *liber census Daniae* enthaltenen Kataster

der Revalschen Diöcese, in welchem vielfach deutsche Vasallen aufgezählt werden, stützen, da dieser Kataster nach den neueren Forschungen erst nach dem Jahre 1240¹⁾ zusammengestellt sein kann. Die richtige Ansicht ergibt sich aus der Erwägung, daß der Orden nach der Eroberung Estlands im Jahre 1227 das Land mit deutschen Vasallen besetzte, welche das deutsche Lehnsrecht zur Geltung brachten, und daß dem König Waldemar, nachdem er wieder in den Besitz Estlands gekommen war, nichts übrig blieb, als entweder die angesiedelten deutschen Vasallen mit Gewalt zu vertreiben oder aber die bestehenden Zustände anzuerkennen. Er wählte das letztere. Darauf weisen die Worte in dem zwischen dem Orden und Waldemar am 7. Juni 1238 zu Stenby abgeschlossenen Vertrage hin, nach welchen alle Streitigkeiten, die aus früher begangenen Unrecht hervorgehen könnten, beseitigt sein sollten²⁾. Freilich war durch eine solche allgemeine Zusage der Fortbestand des deutschen Rechts noch keineswegs ausdrücklich anerkannt und die Vasallen mochten in dieser Beziehung manche Befürchtungen hegen, wie aus einer Urkunde vom J. 1284 hervorgeht, wofelbst es heißt: „*Et si etiam aliquis ipsas antiquas leges nostras et jus nostrum antiquum infringere attentaverit, compromisimus illud defendere una manu*“³⁾. Das Bestreben der Vasallen mußte daher darauf gerichtet sein eine ausdrückliche Anerkennung ihres Rechts zu erlangen und diese erhielten sie durch Bestätigung des im Jahre 1315 schriftlich aufgezeichneten W. G. Rechts. In der Vorrede zu demselben konnte daher Waldemar mit Beziehung auf die Erklärung im Vertrage von Stenby mit Recht als derjenige bezeichnet werden, der seine Vasallen

1) d. h. zwischen 1240 und 1260. N.

2) U. B. 160, 175. Vgl. dagegen Bunge, Estland unter den Königen von Dänemark S. 34.

3) U. B. 491. Vgl. Bunge a. a. O. S. 232 Anm. 1.

mit einem auch im übrigen Livland geltenden Rechte begnadigt habe. Es bedarf somit weder der Annahme eines legislativen Aktes, noch der eines Vertrages, um die Betheiligung Waldemars an der Entstehung des W. E. Rechts zu erklären.

3. Trotz des officiösen Ursprungs der uns vorliegenden Aufzeichnung des W. E. Rechts charakterisirt sich dasselbe nach Inhalt und Form als ein Rechtsbuch, weil es ein durch Gewohnheit eingebürgertes Recht wiedergibt und weil der Gesetzgeber nicht redend, sondern, wie in der Vorrede geschieht, in der dritten Person eingeführt wird: „Konink Erich, de nu is“.

4. Was den Inhalt des Rechtsbuches betrifft, so beginnt die Darstellung mit Bestimmungen über die Lehnserneuerung beim Herrnfalle, sowie beim Mannfalle. Hierauf wird gehandelt von der Lehnfolge, den Rechten der Wittwe am Lehn und der Vormundschaft, dann von der Veräußerung des Lehns und zum Schluß von der Gerichtsbarkeit und dem gerichtlichen Verfahren. Der homines reges und ihrer Rechtsverhältnisse geschieht keine Erwähnung, weil dieselben von Christoph durch eine Urk. v. J. 1252 den Vasallen gleichgestellt wurden, in welcher es heißt: „Universitati vestrae notum facimus, quod nos omnibus hominibus nostris, in Revalia et Wesenbergh constitutis, omnia bona sua jure hereditario, quod vulgariter dicitur laenrect (nicht lanrect) dimisimus libere possidenda“¹⁾. Ueberhaupt schildert das W. E. R. den Rechtszustand nicht wie er zu Zeiten Waldemars, sondern wie er um das Jahr 1315 war.

5. Alle bekannten Handschriften sind niederdeutsch. Bisher galt die im sog. rothen Buche (§ 11, 2) enthaltene Handschrift aus der Mitte des 16. Jahrh. als die älteste.

1) U. B. 239. In der Urkundenregeste U. B. I, № 269 steht irrtümlich „Landrecht“ statt „Lehnrecht“. N.

In neuerer Zeit ist jedoch eine aus der Mitte des 15. Jahrh. stammende Handschrift im Deutschordensarchiv zu Wien entdeckt worden. Beide Texte stimmen unter einander im Wesentlichen überein.

§ 13.

Die Bearbeitung des Waldemar-Erich'schen Rechts für Livland oder das älteste livländische Ritterrecht.

Abdruck: Bunge, Alt-Livlands Rechtsbücher.

1. Das von Estland gegebene Beispiel mußte das Streben nach ähnlichen Rechtsaufzeichnungen in den Territorien Livlands und zwar namentlich in den Stiftern anregen, wo sich eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Lehnsmanen befand, während in den Ordenslanden die Zahl der Vasallen eine geringfügige war. Daraus erklärt es sich, daß man sehr bald nach der schriftlichen Aufzeichnung des W. E. Rechts zu einer den Verhältnissen entsprechenden Bearbeitung desselben für Livland schritt¹⁾. Dabei ging man nach der Sitte der Zeit dergestalt zu Werke, daß man dem W. E. Rechte größtentheils Wort für Wort folgte und nur diejenigen Veränderungen vornahm, welche durch die abweichende Verfassung und die Localverhältnisse geboten waren, zugleich auch mehr oder weniger neue, auf dem heimischen Gewohnheitsrecht beruhende Sätze hinzufügte. Dergestalt entstand das mit dem Namen des ältesten livländischen Ritterrechts belegte Rechtsbuch.

2. Von demselben lassen sich drei Recensionen unterscheiden. Als die älteste giebt sich durch die geringste Zahl von Zusätzen diejenige kund, welche das fünfte Buch des sog.

1) Die Ansicht R. Schoelers (Dorp. jurist. Zeitschr. Jahrg. V, S. 176), daß das W. E. Lehnrecht aus dem alt-livl. Ritterrechte entstanden, wird entschieden widerlegt von Bunge, Alt-Livlands Rechtsbücher S. 2 Anm. N.

Wief-Deselschen Lehnrechts (cf. § 15, 1) bildet und als vom Bischof Hartung (Herting) von Desel¹⁾ bestätigt bezeichnet wird. Die zweite bedeutend vermehrte, aus 67 Artikeln bestehende in niederdeutscher Sprache abgefaßte Recension ist von Prof. Schirren im königlich-schwedischen Reichsarchive zu Stockholm entdeckt worden und führt den Titel: „De privilegia, begnadigung und dat ridderrecht von olders im stift Dorpt gebruecklich“. Die Vermehrungen dieser Recension beziehen sich vorzugsweise auf die am Schlusse hinzugefügten Bestimmungen über das Fehde- und Strafrecht, sowie über die Rechtsverhältnisse der Dorfbewohner, insonderheit in Beziehung auf die Dorfmarken, welchen letzteren einige Verordnungen des päpstlichen Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena zu Grunde liegen. — Die jüngste, von der zweiten nach Form und Inhalt nur wenig abweichende Recension findet sich in hochdeutscher Sprache in einem Anhange zu der Chronik des Moriz Brandis.

3. Ueber die Entstehung des ältesten Ritterrechts berichtet Brandis: Es hätten sich der Bischof Albert I. von Riga und der Ordensmeister Wolquin mit ihren Unterthanen, Rittern und dem Adel beredet, daß nebst dem Bischof einige Vornehme vom Adel niedergesetzt würden, die ein Ritter- und Landrecht abfaßten und publicirten, und dieses sei noch im Jahre 1228 geschehen. Abgesehen davon, daß es im 13. Jahrh. noch keinen niederen Adel gab, ist schon von Schwarz²⁾ und Bunge darauf hingewiesen worden, wie diese mit der Art der Rechtsbildung im Mittelalter im Widerspruch stehende Erzählung durch den Inhalt des ältesten Ritterrechts widerlegt wird. Denn aus dem Inhalt ergibt sich unzweifelhaft,

1) † wahrscheinlich 1321.

2) Schwarz, Versuch einer Gesch. der livl. Ritter- u. Landr. in Supels n. nord. Misc. St. 5, 6, S. 31. N.

daß es kein Gesetzbuch, sondern durchaus nur eine Privat- arbeit, ein Rechtsbuch ist, daß es erst nach 1315 entstanden sein kann, da es seinem größten Theile nach wörtlich aus dem W. G. R. geschöpft ist, und endlich, daß es nicht zugleich für die Ordenslande bestimmt sein kann, da es ausschließlich den Bischof als Landesherren voraussetzt.

§ 14.

Die Bearbeitung des Sachsenpiegels für Livland.

Abdruck: Bunge, Alt-Livlands Rechtsbücher.

1. Wiewohl das nächste Bedürfnis zur Feststellung und Ausbildung des Lehnrechts führte, so vermochte dasselbe doch nicht die einzige Grundlage des Rechtszustandes in Livland zu verbleiben. Es mußte sich vielmehr bald die Nothwendigkeit ergeben denselben nach gewissen Seiten auszugestalten, die nicht speciell in das Gebiet des Lehnrechts gehörten. Die wenigen Bestimmungen über Fehde- und Strafrecht, sowie über Dorf- und Markenverhältnisse in den jüngeren Recensionen des ältesten livl. Ritterrechts genügten nicht und dies gab Veranlassung zur Ergänzung der Rechtsbücher durch das Landrecht. Bei der nahen Beziehung Livlands zu den sächsischen Landen und bei dem hohen Ansehen, das der Sachsenpiegel genoß, war es selbstverständlich, daß zu diesem Behufe das Landrecht des Sachsenpiegels benutzt wurde. Aus der den Verhältnissen des Landes entsprechenden Verarbeitung des Sachsenpiegels entstand das Rechtsbuch, welches die drei ersten Bücher des Wief-Deselschen Lehnrechts (§ 15, 1) bildet und füglich nach dem Vorgang Bunges: „Spiegel des Land- und Lehnrechts für Livland“ genannt werden kann.

2. Von den in den livl. Spiegel aufgenommenen Artikeln des Sachsenpiegels ist nur ein Theil dem Wortlaute nach wiedergegeben, die übrigen sind mit Rücksicht auf Localverhältnisse und heimische Gewohnheiten mehr oder minder

bedeutenden Abänderungen unterzogen worden, ja einigemal sind an Stelle der verwandten Artikel des Sachsen spiegels solche aus dem ältesten Ritterrecht eingeschaltet. Viele Artikel des Sachsen spiegels sind ganz weggelassen. Abgesehen davon, daß dem Verfasser des livl. Spiegels der Sachsen spiegel in seiner ursprünglichen Gestalt vorgelegen haben muß, in welcher viele Artikel der jüngsten, von Johann von Buch normirten, in drei Bücher getheilten Form des Sachsen spiegels fehlen, ist der Grund der Weglassung vorzugsweise darin zu suchen, daß der Verfasser nur die das praktische Recht darstellenden Sätze, soweit sie auf Livland anwendbar waren, aufgenommen hat. Daher übergeht er alle die Verfassung des deutschen Reichs betreffenden Artikel, so wie die Bestimmungen über Verhältnisse, die sich in Livland abweichend gestaltet hatten, wie namentlich die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, Freiheit und Unfreiheit, Schöffenbare, Pflughafte, über den Heerschild u. s. w. Aus demselben Grunde läßt er auch solche Rechtsätze unberücksichtigt, welche schon in dem ältesten Ritterrecht enthalten waren, wie z. B. viele Bestimmungen des sächsischen Landrechts über lehnrechtliche Verhältnisse. Daher ist auch das sächsische Lehnrecht nur an wenigen Stellen benutzt.

3. Trotz der Berücksichtigung der localen Verhältnisse sind gleichwohl aus dem Sachsen spiegel Bestimmungen über einzelne Institute in den livländischen Spiegel übergegangen, die in Livland erweislich nie praktisch gewesen sind, wie die Gerade und der Mustheil¹⁾, die gemeine deutsche Morgengabe²⁾, die wesentlich verschieden ist von der Morgengabe des ältesten livl. Ritterrechts³⁾.

1) B. III, Art. 12, 46.

2) B. I, Art. 10, 11.

3) Art. 7, 17, 18, 19.

4. Die Reihenfolge der einzelnen Artikel des livl. Spiegels ist dieselbe wie die ziemlich bunte des Sachsen spiegels. Die Eintheilung in drei Bücher entspricht aber keineswegs den drei Büchern, in welche Johann v. Buch den Sachsen spiegel getheilt hat. Dem livl. Spiegel sind zwei einleitende Artikel vorausgeschickt, von denen der erste ein Auszug aus der Vorrede des sächsischen Landrechts: „Des heiligen geistes minne“ und der zweite ziemlich wortgetreu dem Epilog des sächsischen Lehnrechts nachgebildet ist.

5. Da der livl. Rechts spiegel nur im Wiek-Deselschen Lehnrecht in einem höchst corrumpirten, der späteren Zeit angehörigen hochdeutschen Texte erhalten ist, so hat Bunge in seiner Ausgabe von Alt-Livlands Rechtsbüchern den ursprünglichen Text aus einer Vergleichung des Sachsen spiegels mit den verschiedenen Ritterrechten herzustellen gesucht.

§ 15.

Combinirte Rechtsbücher.

Wie in anderen Gebieten des deutschen Rechts, so wurden auch in Livland mehrere Rechtsbücher mit einander verbunden. Dergestalt combinirte Rechtsbücher sind:

1. Das Wiek-Deselsche Lehnrecht, unter dem Titel: „Dies seindt die Lehenrechte, beyde deutsch und undeutsch, in der Wiek und im Sticht von Desell“. Dasselbe besteht aus 5 Büchern, in denen 3 verschiedene Rechtsbücher im wesentlichen unverändert an einander gereiht sind, und zwar enthält das 1.—3. Buch die Bearbeitung des Sachsen spiegels für Livland (cf. § 14, 1), das 4. Buch, auf welches sich in der Ueberschrift der Ausdruck undeutsch bezieht, ein für Desell bestimmtes Bauerrecht und das 5. Buch das älteste livl. Ritterrecht (§ 13, 2). Die bisher bekannten, höchst mangelhaften Texte liefern nur eine hochdeutsche Uebersetzung, welche

überdies von den größten Mißverständnissen frogt. Abdruck bei Ewers, des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrechte.

2. Das mittlere livländische Ritterrecht. Der älteste bekannte Text dieses Rechtsbuches ist derjenige, welcher unter dem Titel: „De gemenen slichtischen rechte im slicht van Riga, geheten dat Ridderrecht“ im Jahre 1537 in niederdeutscher Sprache im Druck erschienen ist. Weder Herausgeber, noch Drucker haben sich genannt und ebensowenig ist der Druckort angegeben. Dieses für das Erzstift Riga bestimmte, aus 249 Capiteln bestehende sog. mittlere Ritterrecht verschmilzt das älteste livl. Ritterrecht dergestalt mit dem livl. Rechtsspiegel, daß einer Reihe von Sätzen aus dem ersteren eine Reihe von Sätzen aus dem letzteren folgt. Mitten hierin ist das sog. Stück vom Mustheil (Cap. 28—32) eingeschaltet, welches als Anhang verschiedener deutscher Rechtsbücher vorkommt und Institute behandelt, die in Livland entweder nie praktisch gewesen sind oder anderweitig geregelt waren, wie das Heergewette, der Mustheil, die Gerade und die Leibzucht der Wittve. So ist es gekommen, daß, nachdem die Bestimmungen des ältesten Ritterrechts (Art. 22) über das Heergewette und dessen Bestandtheile in das Cap. 21 des mittleren Ritterrechts übergegangen, dennoch in dem Cap. 28 auch die davon ganz abweichenden Bestimmungen aus dem Stück vom Mustheil Aufnahme gefunden haben. Die Gedankenlosigkeit und Ungechicktheit des Compilers offenbart sich auch in der Vertheilung des Stoffes in Capitel, indem einestheils einzelne zusammenhängende Sätze auseinander gerissen und in verschiedene Capitel vertheilt, anderentheils einzelne nicht zusammengehörige Sätze in einem Capitel vereinigt sind. — In einem Anhange zu Grefenthals Chronik in der königlichen Bibliothek zu Dresden findet sich eine Abschrift des mittleren Ritterrechts, welche von der Druckausgabe von 1537 unabhängig zu sein scheint, hauptsächlich, weil sie ein Paar Lücken

der letztern ergänzt, was sich nur aus der Benutzung eines anderen vollständigeren Textes erklären läßt. Der Dresdener Text, welcher mit vielen hochdeutschen Anklängen untermischt ist, führt den Titel: „Das gemeine Recht des Erzstifts Riga“.

3. Das umgearbeitete oder systematische livl. Ritterrecht. Es ist ein höchst mangelhafter Versuch, die durch einander geworfenen Sätze des mittl. R. R. in eine Art von Ordnung oder System zu bringen. Zu diesem Zwecke ist das Ganze in drei Bücher eingetheilt. Daß der Umarbeitung das m. R. R. zu Grunde gelegen hat, geht aus der Aufnahme des Stückes vom Mustheil in dasselbe hervor. In einem Allegat in Fabri's formulare procuratorum (§ 18) wird es das stiftische landläufige Recht genannt. Dennoch erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß dieses Rechtsbuch außer in den Stiftern Livlands auch in den Ordenslanden Eingang gefunden habe. Auf einen solchen allgemeinen Gebrauch weist der Umstand hin, daß in demselben mit Ausnahme weniger Stellen nicht vom Bischof, sondern vom Herrn oder Landesherren die Rede ist, sowie daß dieses Rechtsbuch in späteren Rechtsquellen, z. B. in den Ritterrechten des Moriz Brandis, häufig erwähnt und das livl. Landrecht genannt wird. Dies wird auch in der Vorrede behauptet, die aber jüngeren Ursprungs ist und daher für die Geschichte des Rechtsbuches keinen erheblichen Aufschluß giebt. Dasselbe ist nur in hochdeutscher Sprache vorhanden und bisher nicht im Druck erschienen.

§ 16.

Das Alter der livl. Ritterrechte.

1. Das im Jahre 1315 aufgezeichnete Waldemars Erichsche Recht gilt allgemein als das älteste aller Rechtsbücher, theils weil bei seinem officiösen Ursprung nicht anzunehmen

ist, daß man sich mit der Abschrift eines für ein anderes Gebiet geltenden Rechtsbuchs begnügt haben werde, theils weil es das kürzeste und zugleich das am meisten systematisch geordnete Rechtsbuch ist, so daß die in den übrigen Rechtsbüchern enthaltenen Ergänzungen als spätere Zusätze erscheinen, die ohne Rücksicht auf den systematischen Zusammenhang in ungeschickter Weise eingeschoben sind.

2. Ist es nun bei der größtentheils wörtlichen Uebereinstimmung der livl. Rechtsbücher mit dem W. G. Recht nicht zu bezweifeln, daß die ersteren erst nach dem Jahre 1315 schriftlich redigirt sein können, so bietet dagegen die Beantwortung der Frage, wie lange nachher ihre Aufzeichnung erfolgt sei, mancherlei Schwierigkeiten. Zunächst steht so viel fest, daß das älteste livl. Ritterrecht, sowie der livl. Rechtsspiegel älter sein müssen als das mittlere und umgearbeitete Ritterrecht, da letztere aus einer Verschmelzung der ersteren hervorgegangen sind. Für das mittlere und umgearbeitete R. R. ist aber eine äußerste Grenzbestimmung ihres Alters dadurch gegeben, daß das mittlere R. R. 1537 im Druck erschien und daß das umgearbeitete R. R. in dem von Fabri 1533 verfaßten *formulae procuratorum* (cf. § 18) citirt wird.

3. Es läßt sich jedoch aus dem Inhalte der livl. Rechtsbücher nachweisen, daß sie schon geraume Zeit früher und zwar im XIV., spätestens zu Anfang des XV. Jahrh. verfaßt sein müssen. Denn sie kennen nur das alte strenge Mannlehn, welches bloß vom Vater auf den Sohn vererbte, der Proceß beruht noch ganz auf Grundsätzen des altdeutschen Rechts und das höchste Gericht besteht noch aus der Versammlung der Vasallen unter dem Vorsitz des Bischofs (m. R. R. Cap. 128). In allen diesen Beziehungen traten aber um die Mitte des XV. Jahrh. wesentliche Veränderungen ein. Die Erbfolge wurde auch in Livland, wie solches schon früher

in Harrien und Wierland geschehen war, durch Gnadenrechte auf beide Geschlechter und die Seitenverwandten ausgedehnt, der Proceß wurde durch den Eindrang römisch = canonischer Grundsätze in mehrfacher Beziehung umgestaltet und als höchstes Gericht wurden die Stiftsräthe eingesetzt. Völlig unbekannt sind den Rechtsbüchern die seit der Mitte des XV. Jh. zu Stande gekommenen Einigungen über verstrichene Bauern¹⁾, der Landtag als Obertribunal Altlivlands u. s. w. Es läßt sich aber nicht voraussetzen, daß die livl. Rechtsbücher ein bereits antiquirtes Recht dargestellt haben. Sie müssen daher vor der Mitte des XV. Jh. entstanden sein.

4. Einzelne Umstände weisen darauf hin, daß speciell die beiden jüngsten Rechtsbücher vor dem Jahre 1422 verfaßt sein müssen. In dem Dresdener Text des m. R. R. findet sich nämlich bei den Cap. 48 und 49 bemerkt, daß die Wedde, von der daselbst die Rede ist, von dem Bischof Habundi (1418—1424) abgeschafft worden. Das Rechtsbuch muß daher mindestens vor dem Jahre 1424 existirt haben. Dasselbe gilt auch vom umgearbeiteten R. R., da in demselben ebenfalls der Wedde Erwähnung geschieht. Sodann ist in neuester Zeit eine vom erzstiftischen Rathe ausgefertigte Urkunde aufgefunden worden, in welcher eine freilich in allen livl. Ritterrechten vorkommende Stelle mit den Worten citirt wird: „item befinden wy oec in den gesetten, de de zelige here Habündi — — gemact hefft to Lemzel, do men schreff duzenth veerhundert im twee unde twintigsten“. Da die Urkunde aus dem Erzstift herrührt, so kann nur das mittlere oder das umgearbeitete R. R. gemeint sein und zwar wahrscheinlich das letztere, weil nach einer officiellen Bestätigung etwa des mittlern Ritterrechts kein Bedürfniß für ein neues, von dem

1) Bunge, Gesch. des Gerichtswesens § 53.

vorigen inhaltlich kaum verschiedenes mehr vorgelegen hätte. Das umgearbeitete R. R. ist aber das jüngere von beiden. Die Bezeichnung des R. R. als Gesetz, das der Bischof gemacht habe, muß, da die Ritterrechte alle den Charakter von Rechtsbüchern haben, bei der unpräcisen Ausdrucksweise des Mittelalters offenbar auf die bloße Anerkennung oder Bestätigung eines bereits vorhandenen Rechtsbuchs bezogen werden. Hiernach ist anzunehmen, daß das jüngste der Rechtsbücher, nämlich das umgearbeitete, bereits vor dem Jahre 1422 angefertigt ist.

§ 17.

Die Artikel vom Lehngut und Lehnrecht.

Abdruck: Bunge, Alt-Livlands Rechtsbücher.

Während die bisher aufgezählten Rechtsbücher in Livland selbst entstanden sind und das heimische Recht darstellen, sind die Artikel vom Lehngut und Lehnrecht eine, vorzugsweise aus dem longobardischen Lehnrecht geschöpfte, aus der Fremde eingeführte Arbeit. Sie findet sich nämlich in einer für Preußen veranstalteten Bearbeitung des Magdeburgischen Rechts vom Jahre 1444. Aus dem Umstande, daß das Rechtsbuch in das estländische rothe Buch aufgenommen worden, hat man geschlossen, daß es Anwendung hier im Lande gefunden. Dieselbe kann aber — wenn überhaupt — erst seit der Mitte des XV. Jahrh. stattgehabt haben und muß eine nur subsidiäre gewesen sein, weil in dem Rechtsbuch Sätze vorkommen, die mit den übrigen Quellen des livl. Lehnrechts in Widerspruch stehen.

§ 18.

Das formulare procuratorum des Dionysius Fabri.

Abdruck: Bunge, Alt-Livlands Rechtsbücher.

1. Das formulare procuratorum des Dionysius Fabri ist eine Anleitung zum gerichtlichen Verfahren für die Par-

teien sowohl als für das Gericht und bildet daher, ähnlich den Richtsteigen in Deutschland, eine wesentliche Ergänzung der älteren Rechtsbücher. Nach Angabe des Verfassers ist es 1533—1538 angefertigt worden, ist also über 100 Jahre jünger als die Ritterrechte. Im Druck erschien es 1539. Das Werk zerfällt in 5 Bücher, von denen die 4 ersten den ordentlichen Civilproceß, einschließlich der Execution behandeln, während das 5. Buch das Befreiungsverfahren oder den außerordentlichen Proceß bei gestörtem Besiß zum Gegenstande hat. Nach der dem Werke vorangeschickten Inhaltsanzeige sollte noch in einem sechsten Buche vom Anklageproceß, also vom Strafverfahren gehandelt werden. Diese Absicht ist indeß, wenigstens in der Druckausgabe, nicht zur Ausführung gekommen.

2. Das Verfahren, wie es Fabri schildert und wie es für die damalige Zeit durch Urkunden vielfach bezeugt wird, ist nicht mehr das altdeutsche der livl. Ritterrechte, sondern erscheint schon vielfach vom römisch-canonischen Rechte beeinflusst, besonders im Beweisverfahren.

3. Bei der Darstellung des ordentlichen Processes nimmt der Verfasser besonders auf Harrien und Wierland Rücksicht, während er im Befreiungsverfahren bloß von dem Proceß in den Stiftern handelt. Diese Verschiedenheit ist daraus zu erklären, daß nur die 4 ersten Bücher eine selbstständige Arbeit Fabri's sind, während das 5. meist Wort für Wort einer Verordnung entnommen ist, welche sich handschriftlich unter dem Titel: „Ordnung des gehegten Gerichts“ mit einem Anhange: „Wie sich der Mannrichter in dem gehegten Richte mit seinen Folgern in der Befreiung halten soll“ erhalten hat.

II. Bauerrechte.

§ 19.

Das livische Bauerrecht.

Abdrücke: Arndts Chronik Bd. II S. 28—30 (hochdeutsch).

Baucker, Quellen der Ritterrechte S. 84—90.

(Vgl. Schilling, Wald.-Erich. Lehnrecht S. 267 fg.)¹⁾.

Das älteste der die Rechtsverhältnisse der Bauern betreffenden Rechtsbücher ist höchst wahrscheinlich das sog. livische Bauerrecht, welches den Titel führt: „Dyt is dat wertlike Recht, dat gesettet is von eynem Hern Bischope tho Vyfflande vnd von den Godes Riddern vnd von den oldesten Lyven, von dem Burrecht, woe in Vyfflande gewonlick tho holden.“ Von den livländischen Annalisten und Geschichtsschreibern wird dieses Bauerrecht dem Bischof Albert I. von Riga (1199—1229) zugeschrieben und ist für jene Zeit eine Teilnahme der Livenältesten bei der Feststellung desselben nicht unwahrscheinlich. Auf das hohe Alter des Rechtsbuchs weist sowohl der Inhalt desselben, welcher fast nur ein Verzeichniß von Sätzen für Todschatz und verschiedene Verwundungen enthält und nur für ein Paar Verbrechen Todesstrafe, für zwei andere Staupe festsetzt, sowie der Umstand hin, daß schon im Jahre 1267 bei einem Vertrage mit den besiegten Euren diese „dem livischen Recht“ unterworfen werden, worunter nicht unwahrscheinlich unser livisches Bauerrecht zu verstehen ist. Bei dem echt germanischen Typus der Bußtaxen ist jedoch die Annahme nicht zulässig, daß dieselben aus dem Gewohnheitsrecht der Eingeborenen hervorgegangen seien.

1) Vgl. auch Stillmark, Beiträge z. Kenntniß der altliv. Bauerrechte in den Dorp. jurist. Studien B. II, S. 1 fg. N.

§ 20.

Die jüngeren Recensionen des liv. Bauerrechts.

Abdruck: Bunge, Beiträge z. Kunde der Rechtsquellen S. 81—88.

Viel Ähnlichkeit mit dem liv. Bauerrechte in Bezug auf Form und Inhalt hat eine im Königsberger geheimen Ordensarchive asservirte Rechtsammlung, welche überschrieben ist: „Diet seint dye vornemlichen Rechte von den Bischopen von Vyffland vnd von Rittern Goh vnd von den Deutschen vnd olden Vyfflendern“. Ein etwas abweichender Text in einer handschriftlichen Sammlung hauptsächlich curländischer Rechtsquellen hat die Ueberschrift: „Das gemeine Landrecht, was die Alten bewilliget und in Lieff-, Cuhrland und Semgallen im üblichen Brauch gewesen“. Das jüngere Alter dieser beiden Recensionen des livischen Bauerrechts im Vergleich zur Quelle ergibt sich aus dem Umstande, daß der Inhalt derselben ein mannigfaltigerer ist und offenbar eine weitere Rechtsentwicklung voraussetzt. Möglicher Weise liegt in diesen jüngeren Recensionen des Bauerrechts der Text der Verordnungen vor, welche der Ordensmeister Keymar Hane nach Angabe der Chronik von Hermann von Wartberge¹⁾ im Jahre 1324 den Liven und Letten erneute.

§ 21.

Das wief-oeselsche Bauerrecht.

Abdruck: Ewers, Des Herzogthums Esten Ritter- und Landrechte S. 127—132.

Wesentlich verschieden von den bisher genannten ist das wiefsche Bauerrecht, welches das 4. Buch des wief-öfelschen Lehnrechts bildet. Dasselbe beginnt mit den Worten: „Das nach geschrieven Recht ist gegeben vom Bischoff zu Oesell mit

1) In den Scriptorum rer. Pruss. II, 62. N.

Bolbort seines Capittels den Echten in der Wieck, da die Manschaft auch somit Bolbort haben“. Dennoch bleibt es zweifelhaft, ob dieses Bauerrecht überhaupt ein Produkt der Gesetzgebung und nicht vielmehr ein Rechtsbuch sei. Denn die Ueberschrift ist offenbar späteren Ursprungs und der Inhalt spricht insofern für die Annahme einer Privatarbeit, als derselbe zum Theil anderen Rechtsbüchern, namentlich dem ältesten Ritterrecht, der Bearbeitung des Sachsenspiegels für Livland und dem livischen Bauerrecht entlehnt ist. Im übrigen ist dieses wiefsche Bauerrecht viel reichhaltiger als die anderen, offenbar älteren Bauerrechte. Es enthält zwar auch vorzugsweise strafrechtliche Bestimmungen, allein es handelt auch von dem Verhältniß der Bauern zur Herrschaft, von dem Ehe- und Erbrecht der Bauern, vom gerichtlichen Verfahren u. s. w. Aus dem Umstande, daß in diesem Rechtsbuche nur leise Andeutungen von der Bodenpflichtigkeit der Bauern vorkommen, muß man folgern, daß dasselbe noch dem 14. Jahrh. angehört, nach dessen Ablauf hauptsächlich der Zustand der Bauern sich wesentlich zu ändern anfang.

III. Stadtrechte.

§ 22.

Das sog. gothländische Recht in Riga.

Vgl. Schwarz, Versuch einer Geschichte der rig. Stadtrechte in Wadefusch's Versuchen Bd. II, Stück 3, S. 125—167.

Höhlbaum, Die Gründung der deutschen Colonie an der Düna, Hanfsiche Geschichtsblätter 1872, S. 23—65.

Bunge, Die Stadt Riga, S. 9, 12.

Derselbe, Einl. in die Rechtsgesch., S. 133 fg.

1. Bald nach der Gründung Riga's ertheilte der Bischof Albert I. in einer Urkunde vom J. 1211 den die Düna und die übrigen livländischen Häfen auf längere oder kürzere Zeit besuchenden Kaufleuten, insonderheit denen aus Wisby auf

Gothland, ein Privilegium, durch welches er sie von Zöllen und von dem Gebrauche des Gottesurtheils befreite, sie gegen das Strandrecht in Schutz nahm, das Münzwesen und die Jurisdiktionsverhältnisse regelte u. s. w. Wahrscheinlich wurde die Gesamtheit dieser Privilegien mit dem Ausdruck *jus Gothorum* zusammengefaßt, obgleich es mit dem auf der Insel Gothland geltenden wibsyschen Stadtrecht nichts gemein hat. Denn als zwischen der Stadt und dem Bischof Albert ein Streit über den Umfang des *jus Gothorum* entstand, wurde derselbe von dem päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena im Jahre 1225 in genauer Uebereinstimmung mit den Festsetzungen der Urkunde vom J. 1211 entschieden.

2. Der Bischof Nicolaus, Alberts Nachfolger, ertheilte (1238) dem rig. Rathe auf dessen Bitte das Recht, die *jura Gothlandiae*, da dieselben den Verhältnissen der Stadt nicht ganz angemessen seien, zu verbessern oder, wie es in einer späteren Urkunde heißt, in seinen Urtheilen zu verbessern. Darunter ist offenbar das dem Rathe gewährte Autonomierecht zu verstehen. Seitdem gelangte ein eigenthümlich rigasches Stadtrecht zur Ausbildung, das wir zunächst nur aus Redaktionen kennen lernen, die behufs Mittheilung an andere Städte angefertigt wurden.

§ 23.

Das rigisch-revalsche Stadtrecht.

Abdrücke: Archiv Bd. I, S. 9 fg., Bunge's Urkundenbuch Nr. 77.

Rapierstky, die Quellen des rigischen Stadtrechts S. 3—12.

1. Das älteste Rechtsdenkmal Rigas besteht in einer für Reval und, wie es scheint, auch für andere Städte Estlands bestimmten Aufzeichnung rigischen Stadtrechts. Im Eingange der zu diesem Behufe ausgefertigten, den Schrift-

zügen nach unzweifelhaft dem 13. Jahrhundert angehörigen, in lateinischer Sprache abgefaßten Urkunde erklären Revalenser und Wierländer, daß von ihnen beschloffen worden sei, die Stadtrechte, welche die Bürger von Riga mit Zustimmung des rigischen Bischofs Albert seit dem Beginn der Befehung Livlands erhalten und schriftlich aufgezeichnet hätten, auch in Reval und den umliegenden Gegenden zu beobachten. Darauf folgt das Stadtrecht selbst, ohne Abfätze und Numeration der einzelnen Artikel. Die Urkunde ist offenbar nur das Concept der beabsichtigten Rechtsmittheilung, weil am Schluß jede Orts- und Zeitangabe fehlt, ferner weil sich zwar am unteren Rande fünf Einschnitte, aber keine Siegelbänder und Siegel finden, und endlich weil sie ausgestrichene und verbesserte Worte enthält.

2. Die Zeit der Abfassung der Urkunde läßt sich nur nach zwei Momenten mit Zuverlässigkeit bestimmen. Da in derselben an mehreren Stellen consules vorkommen, der Rath zu Riga aber im Jahre 1226¹⁾ errichtet wurde, so kann sie nicht vor dem Jahre 1226 niedergeschrieben sein, andererseits aber auch nicht nach dem Jahre 1248, da in diesem Jahre der Stadt Reval von König Erich IV. von Dänemark lübisches Recht verliehen ward. Mit größter Wahrscheinlichkeit ist die Abfassung der Urkunde in die Zeit der Oberherrlichkeit des Ordens über Estland von 1227 bis 1238 zu setzen, in welcher sich überhaupt die Einbürgerung des deutschen Elementes in Estland vollzog.

3. Daß dieses Statut echt rigisches Recht enthält, ergibt sich daraus, daß die meisten Artikel desselben in den späteren Recensionen des rigischen Stadtrechts wieder vorkommen.

§ 24.

Das rigisch-hapsalsche Stadtrecht.

Abdrücke: Bunge, Archiv Bd. III, S. 271—284, Bd. IV, S. 27.

Kapieršky, Die Quellen des rigischen Stadtrechts S. 15—45.

1. Der Bischof von Desel, Hermann I. von Burghöden, hatte im Jahre 1279 Hapsal Stadtrecht und den Gebrauch des rigischen Rechts verliehen. Wahrscheinlich erhielt Hapsal bei dieser Gelegenheit aus Riga eine Rechtsaufzeichnung, in welche das älteste, Reval mitgetheilte Stadtrecht größtentheils mit aufgenommen ist. Viel bedeutender aber sind die neueren, wahrscheinlich aus der Autonomie des rigischen Rathes hervorgegangenen, zum Theil aber wohl auch aus fremden Quellen entlehnten Zusätze. Die ursprüngliche, unstreitig in lateinischer Sprache verfaßte Aufzeichnung dieses rigisch-hapsalschen Stadtrechts ist nicht mehr vorhanden. In einer im hapsalschen Rathe befindlich gewesenen handschriftlichen Sammlung rigischer Rechtsquellen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts¹⁾ ist nur eine am Anfange unvollständige niederdeutsche Uebersetzung vorhanden.

2. Dieses rigisch-hapsalsche Stadtrecht wurde im J. 1294 für die Stadt Hapsal besonders überarbeitet und der Einleitung zufolge vom Bischof Jacob von Desel als hapsalsches Stadtrecht bestätigt. Die meisten dieser Artikel stimmen mit denen des oben erwähnten rigisch-hapsalschen Stadtrechts sowohl in der Reihenfolge, als auch dem Inhalte nach genau überein, nur die Wortfassung ist häufig eine abweichende, woraus sich ergibt, daß dies eine selbstständige, von der oben angeführten unabhängige Uebersetzung des lateinischen Originals ist.

1) Vergl. dagegen Bulmerincq a. a. O. S. 68 fg. N.

1) Gehört gegenwärtig zur Bibliothek der estl. lit. Gesellschaft. N.

§ 25.

Das hamburgisch-rigische Stadtrecht.

Abdrücke: Pufendorf, *Observationes juris universi* T. III. Hannov. 1756.
 Append. p. 222—283.

Rapierſky, *Die Quellen des rigischen Stadtrechts* S. 53—130.

1. Das indigene rigische Stadtrecht in seiner bisherigen Gestalt genügte nicht lange dem Bedürfnisse. Man sah sich daher in Riga nach einem vollständigeren verwandten Stadtrecht als Hülfrecht um. Daß man dazu nicht das weit verbreitete lübische, sondern das hamburgische Recht wählte, erklärt sich theils aus politischen Gründen, theils aus dem Umstande, daß das 1270 codificirte hamburgische Stadtrecht zu den vollständigsten Statuten norddeutscher Städte gehörte. Von der für Riga bestimmten Redaction des Hamburger Statutes von 1270 sind mehrere an verschiedenen Orten gefundene Texte bekannt geworden. Einer derselben wurde von Pufendorf in seinen *Observationes juris* als *Statuta Rigensia* veröffentlicht und vier handschriftliche Texte sind außerdem zu Tage getreten. Der wichtigste ist der handschriftliche Text, welcher im Archive des rigischen Rathes aufbewahrt wird. Schon das höhere Alter und der Aufbewahrungsort desselben sowie seine größere Uebereinstimmung mit dem Hamburger Statut von 1270 geben der Vermuthung Raum, daß der Archiextext dem ursprünglich aus Hamburg nach Riga gelangten Codex des Hamburger Statuts nahe steht und wahrscheinlich eine (erst im 14. Jahrh.) zu amtlichem Gebrauch angefertigte Abschrift des unzweifelhaft auf Pergament ausgefertigten Originalcodex ist.

2. Die Reception des hamburgischen Rechts in Riga muß bereits zwischen 1279 und 1285 erfolgt sein und zwar erst nach 1279, weil zur Zeit der Mittheilung des rigischen Rechts an Hapsal, was frühestens in diesem Jahre geschah, das hamburgische Recht in Riga noch nicht in Gebrauch

gewesen zu sein scheint, und spätestens Ende 1285, weil im folgenden Jahre das älteste rigische Schuldbuch auf Grund des Hamburger Rechts eingerichtet wurde.

3. Die Geltung des Hamburger Statuts kann nicht wohl eine andere, als eine subsidiäre gewesen sein, da die älteren rig. Stadtrechte neben demselben in Kraft blieben.

§ 26.

Das umgearbeitete oder vermehrte rigische Stadtrecht.

Abdrücke: Delrichs, *Das Rigische Recht*, Bremen 1773.

Rapierſky, *Die Quellen des rigischen Stadtrechts* S. 133—200.

1. Die subsidiäre Anwendung des Hamburger Stadtrechts scheint Mißstände im Gefolge gehabt zu haben, die zu einer neuen Redaction des in Riga geltenden Rechts führten.

2. Die in Folge dessen neu redigirten rigischen Statuten sind in niederdeutscher Sprache abgefaßt und werden nach ihrem ersten Herausgeber die Delrichs'schen Statuten genannt, füglich aber wohl als das umgearbeitete oder vermehrte rigische Stadtrecht bezeichnet. Die muthmaßliche Originalhandschrift, auf Pergament in Folio geschrieben, die sich durch Alter und Correctheit in hohem Grade auszeichnet, wird noch im rigischen Stadtarchiv aufbewahrt. Das Ganze ist in 11 Theile getheilt, deren jeder aus mehreren Capiteln besteht.

3. Als Quellen dieses Stadtrechts sind vorzugsweise benutzt worden: das rigisch-revalsche und rigisch-hapsalsche Recht, das hamburgisch-rigische Recht und endlich autonomische Bestimmungen des rigischen Rathes. Auch sind einzelne Capitel aus den Codicen des lübischen Rechts geschöpft. Der Stoff aus den älteren Quellen ist übrigens nicht bloß einfach zusammengetragen, sondern einigermaßen verarbeitet und geordnet, so daß sich die Arbeit trotz mancher Mängel vor den auf ähnliche Weise zu Stande gekommenen Mitterrechten sehr vortheilhaft auszeichnet.

4. Bisher nahm man aus unzureichenden Gründen an, daß das umgearbeitete rigische Stadtrecht bereits im 13. Jh. abgefaßt worden sei, wogegen Napierſky nachgewiesen hat, daß es wahrscheinlich erst zu Anfang des 14. Jahrh. redigirt worden ist. Von dieser Zeit ab hat das umgearbeitete Stadtrecht bis in die schwedische Periode hinein in Riga ununterbrochene Geltung gehabt.

5. Der Delrichſſchen Druckausgabe war ein sehr mangelhafter Text zu Grunde gelegt, wogegen Napierſky seinen Abdruck nach der muthmaßlichen Originalhandschrift angefertigt hat.

§ 27.

Uebertragung des rigischen Stadtrechts auf andere Städte Livlands.

Das rigische Stadtrecht wurde allmählig auf alle Städte Livlands, mit Ausnahme der in Harrien und Wierland gelegenen, noch in diesem Zeitraum übertragen. Nachweislich hat es nicht nur in allen Städten Livlands im engeren Sinne und in der Wiek (Hapsal), sondern auch in Curland in den Städten Hasenpoth, Goldingen, Windau und Pilten gegolten. Die Uebertragung geschah in der Regel mittelst förmlicher Verleihung von Seiten des Landesherrn, mitunter aber auch mittelst autonomischer Reception von Seiten der Städte selbst.

§ 28.

Geschichte des lübischen Rechts in Reval und in den kleinen Städten Estlands.

Abdruck: Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts, Dorpat 1844—47.

1. Das von der Stadt Reval recipirte rigische Recht (§ 23) kann sich daselbst nicht lange im Gebrauch erhalten haben, denn schon im J. 1248 wurde dieser Stadt von dem König von Dänemark Erich IV. Blogpennig das lübische Recht verliehen. Erichs Nachfolger bestätigten nicht nur diese

Verleihung, sondern erbaten auch vom Rathe zu Lübeck Aufzeichnungen des lübischen Rechts für die Stadt Reval. In Folge dessen erhielt Reval (im Jahre 1257) einen lateinischen Codex und (im J. 1282) einen niederdeutschen Codex. Die Urchriften beider Aufzeichnungen auf Pergament werden noch gegenwärtig im Revaler Stadtarchiv aufbewahrt. Der revaler lateinische Codex von 1257 dürfte unter den lateinischen Recensionen des lübischen Rechts, welche an sich zu den ältesten gehören, einer der jüngsten sein, da er einige Artikel mehr hat als alle übrigen bekannten lateinischen Texte. Der niederdeutsche Codex v. 1282 enthält dagegen unstreitig die älteste deutsche Recension des lübischen Rechts.

2. Von einer officiellen Mittheilung der späteren Recensionen des lübischen Rechtes, welche um Vieles vermehrt sind, findet sich im Laufe dieser Periode zwar keine Spur, allein im Stadtarchiv wird ein (im J. 1511 geschriebener) stark gebrauchter Codex auf Papier aufbewahrt, welcher dieser Classe von Texten angehört¹⁾. Seit dem Anfange des 15. Jahrh. findet man in Deutschland Texte des lübischen Rechts mit dem hamburgers Stadtrecht von 1270 in verschiedener Weise verbunden, die jedoch nicht nach Reval gelangt zu sein scheinen.

3. Wie das rigische Recht in den kleineren Städten Livlands, so wurde das lübisch-revalsche Recht das Mutterrecht für die kleineren Städte des dänischen Estlands. Namentlich verlieh der König Erich der VI. Menved im J. 1302 der Stadt Wesenberg und Waldemar IV. im J. 1345 der Stadt

¹⁾ Neuerdings ist noch ein Codex im Stadtarchiv gefunden worden, der im J. 1509 zum Gebrauch in der Rathscanzlei angefertigt wurde, wie die Aufschrift: „Dit bock hort up de Schriverie“ besagt. Er trägt den Titel: „Jus municipale Lubicense Revaliensibus communicatum“. N.

Narva¹⁾ das lübische Recht. Beide Städte hatten seitdem ihren Oberhof in Reval.

§ 29.

Anderweitige autonome Normen der Städte.

Zu den autonomen Festsetzungen, durch welche theils die Statuten, theils die polizeilichen und corporativen Verhältnisse in den Städten ausgebildet wurden, gehören insbesondere:

1. Die Urtheile, Urtheile, Erkenntnisse und Willküren, welche vorzugsweise zur Fortbildung der Statuten in privatrechtlicher Beziehung dienten. In denjenigen Städten, welche ihren Appellationszug an Oberhöfe hatten, geschah dies meist durch Rechtsprüche dieser Oberhöfe. Vgl. Michelsen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Altona 1839, Arndt in Bunge's Archiv Bd. III, S. 83 fg. und Bunge Quellen des Revaler Stadtrechts B. I, S. XXXV der Einleitung.

2. Die Burspraken oder Civiloquia, worunter man in kurzen Sätzen abgefaßte Sammlungen von Vorschriften, meist polizeilichen Inhalts, versteht, welche bei gewissen feierlichen Veranlassungen oder an bestimmten Tagen des Jahres, namentlich bei der Publication der Rathswahlen, vom Rathhause aus öffentlich verlesen wurden. Diese Burspraken, die ursprünglich aus wenigen Sätzen bestanden, wurden im Laufe der Zeit vermehrt. Vgl. für Riga: den Anhang zu den revidirten rigaschen Statuten und Bunge's Archiv Bd. IV, S. 183—209, für Reval: Archiv Bd. III, S. 83 fg. Inland, Jahrg. 1837, S. 814 fg. und Bunge's Quellen des Revaler Rechts Bd. I.

1) U. B. 405 (für Wesenberg) und 484 (für Narva). Für Narva ist die Verleihung entschieden schon früher, wahrscheinlich auch 1302, erfolgt, da die Urk. v. 1345 keine Verleihung, sondern nur die Bestätigung der von Waldemar IV. Großvater Erich VI. verliehenen Rechte der Stadt Reval ausspricht (cf. auch U. B. II, Reg. 990, Anm.). N.

S. 238 fg., für Pernau: Archiv Bd. IV, S. 103 fg., für Fellin: Archiv Bd. I, S. 134, für Windau: Archiv Bd. V, S. 222 fg. und überhaupt Winkelmann bibliotheca historica sub voce Bursprake.

3. Willküren oder Ordnungen, durch welche einzelne Zweige des Polizeirechts durch den Rath geregelt wurden. Dahin gehören die Wette-, Hochzeits- und Kleiderordnungen.

4. Schra, Schragen oder Morgensprachen, d. h. vom Rathe verfaßte oder bestätigte Ordnungen, durch welche die Verhältnisse der Handwerkszünfte oder Aemter geregelt wurden. Uebrigens scheinen die größeren Corporationen, namentlich die Gilden selbst Autonomierecht geübt und Schragen verfaßt zu haben. Vgl. Winkelmann l. c. unter Schra und Schragen, Mon. Liv. ant. Bd. IV und Bunge, Quellen des Revaler Rechts Bd. II.

5. Verträge, welche von den Gilden unter einander und zwischen ihnen und dem Rathe hin und wieder abgeschlossen wurden. Vgl. Mon. Liv. ant. l. c. und Bunge, Quellen des Revaler Rechts l. c.

§ 30.

Anwendung des römischen und canonischen Rechts in den weltlichen Gerichten Livlands.

Bunge, Das römische Recht in den Ostseeprovinzen Rußlands, Dorpat 1833 und in der Schrift: Gedächtnißfeier der dreizehnhundertjährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandekten des römischen Rechts, Riga und Dorpat 1834.

Derselbe, Beiträge z. Kunde der liv-, est- und curv. Rechtsquellen 1832, S. 61—71 und Einleitung in die Rechtsgeschichte S. 170—179.

Winkelmann, Johann Meilos, Zur Geschichte des römischen Rechts in Livland im 15. Jahrh. Dorpat 1869.

Madai, Das röm. Recht in dem estl. Ritter- und Landr. in den von ihm u. Bunge herausgegebenen theoretisch-practischen Erörterungen B. I. u. II. Neumann, daselbst B. I, S. 67—78.

1. In kirchlichen Angelegenheiten und in geistlichen Gerichten kam das canonische und mit ihm auch das römische Recht in den Ostseeprovinzen während der Dauer der bischöf-

lichen und Ordensherrschaft, wie überall in der katholischen Kirche, unzweifelhaft zur Anwendung. Bestritten ist dagegen die Frage, in welchem Umfange die fremden Rechte in dieser Periode in den weltlichen Gerichten Eingang gefunden oder mit anderen Worten von denselben als Hülfrecht recipirt worden sind.

2. Zunächst steht so viel fest, daß eine Reception derselben in dem Umfange, wie sie bereits um die Mitte des 15. Jahrh. in Deutschland stattfand, während dieser ganzen Periode in den weltlichen Gerichten Livlands nicht erfolgt ist. Die Gründe, weshalb eine Reception der fremden Rechte in demselben Umfange wie in Deutschland in Livland nicht erfolgen konnte, sind vornehmlich in dem Fortbestande der alten Gerichtsverfassung zu suchen. Während in den Territorien Deutschlands die Besetzung der landesherrlichen Territorialgerichte mit Rechtskundigen in Folge dessen zur Nothwendigkeit wurde, weil in dem Reichskammergerichte, an welches die Appellationen aus den Hofgerichten gelangten, Rechtskundige saßen, fiel für Livland dieser Grund für eine Aenderung der Gerichtsverfassung insofern weg, als Livland nur wenig¹⁾ Verbindung mit dem Reichskammergericht hatte. In Livland blieben daher die Gerichte sowohl auf dem Lande als in den Städten in ihrer ursprünglichen Verfassung bestehen, nach welcher die Rechtsfindung in die Hände der Standesgenossen gelegt war. Zwar heißt es in der Vorrede zum umgearbeiteten oder systematischen livländischen Ritterrecht, nachdem gesagt ist, daß in allen Händeln und Sachen, so darinnen verfaßt, allerwegen geurtheilt und gesprochen worden: „wenn aber andere Fälle, so in diesem Ritterrechte nicht begriffen, sich

1) Dagegen vgl. Hausmann, *Livl. Prozesse im Reichskammergericht* zu Wehlar, Sonderabdruck Dorpat 1887. Aus Estland durfte keine Berufung an's Reichskammergericht gehen. N.

zugetragen, so hat man sich der gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechte gebraucht“. Diese Angabe würde allerdings die bereits in der bischöflichen Periode erfolgte Reception der fremden Rechte als Subsidiarrecht beweisen, wenn es nicht feststände, daß die erwähnte Vorrede jüngeren Ursprungs und erst gegen Schluß des 16. Jahrh. dem Ritterrechte vorgefetzt worden ist. Außerdem findet sich weder in den privaten, noch officiellen Rechtsaufzeichnungen aus diesem Zeitraume eine Spur einer unmittelbaren Berücksichtigung der fremden Rechte, welche in den seit dem 15. Jahrh. in Deutschland erschienenen Schriften so sehr hervorspringt.

3. Wenn hiernach eine unmittelbare Anwendung der fremden Rechte in dieser Periode in den Gerichten Livlands geleugnet werden muß, so läßt sich dennoch ein tiefgreifender Einfluß, den dieselben mittelbar, insbesondere auf das gerichtliche Verfahren bereits in dieser Periode erlangten, mit Sicherheit nachweisen. Vorbereitet wurde dieser Einfluß durch die immer weitergehende Verbreitung der Kenntniß der fremden Rechte. Dazu trug aber, ebenso wie in Deutschland, wesentlich der Umstand bei, daß die Geistlichkeit nach römischem Rechte lebte, daß in den geistlichen Gerichten der canonische Proceß galt und insbesondere, daß auf den Universitäten das Studium des canonischen und später auch des römischen Rechts cultivirt wurde, welchem Studium auch Livländer oblagen. Seit der Mitte des 15. Jahrh. finden sich in der Umgebung der Ordensmeister, desgleichen in den Stiftscapiteln nicht selten Doctoren der Rechte, welche die wichtigsten Aemter bekleideten.

4. Alles dies hätte aber noch nicht zu einer Einbürgerung der fremden Rechte in den weltlichen Gerichten geführt, wenn nicht in dieser Beziehung noch ein anderer Grund bestimmend eingewirkt hätte. Bei dem Zusammenhange und der Abhängigkeit, in welcher Livland auf allen Gebieten des

geistigen Lebens, insbesondere auch in seinem Rechtsleben von Deutschland stand, war es unmöglich, daß die Thatsache der Reception der fremden Rechte in Deutschland ohne Nachwirkung auf Livland hätte bleiben und die unveränderte Anwendung des altdeutschen Rechts sich hätte erhalten können. In der That liefern die Urkunden über Rechtsstreitigkeiten seit dem 15. Jahrh., wie sie in der Brieflade in großer Zahl vorliegen, sowie die Darstellung von Fabri in seinem Formulare den Beweis, daß das Proceßverfahren der damaligen Zeit keineswegs mehr das altdeutsche in unveränderter Gestalt war, sondern daß dasselbe schon zum größten Theile durch Grundsätze des römisch-canonischen Rechts, namentlich in der Beweislehre, modificirt war. Diese Grundsätze wurden aber keineswegs unmittelbar aus den fremden Rechten geschöpft, sondern fanden in Livland Eingang, weil und insofern sie in Deutschland in den Gerichtsgebrauch übergegangen waren. Sie hatten daher die Bedeutung eines auf der Grundlage des gemeinen in Deutschland geltenden Rechts sich neu ausbildenden Gewohnheitsrechts. Hieraus erklärt es sich, daß in Livland für das neuere, ebenso wie für das ältere Recht die Bezeichnung Landrecht, gewöhnliches Recht u. s. w. üblich blieb. Das Privatrecht dagegen entzog sich zumeist diesem Einfluß, weil dasselbe in Livland vorzugsweise auf Grundsätzen des sächsischen Lehnrechts beruhte.

Dritte Abtheilung.

Die Stände.

§ 31.

Die ersten Anfänge der Ständebildung.

1. Die zur Zeit der Kreuzzüge herrschende Idee von der Verdienstlichkeit der Ausbreitung des Christenthums durch

das Schwert führte Deutsche in großer Zahl nach Livland, um daselbst den Kampf gegen die Heiden aufzunehmen. Schon im Jahre 1199 hatte Papst Innocenz III.¹⁾ in Westphalen und Sachsen eine Aufforderung zum Kreuzzuge nach Livland erlassen. Unter den Deutschen, welche dieser Aufforderung folgend als Kreuzfahrer in's Land kamen, befanden sich zum größten Theil Pilger, peregrini, die sich meist nur ein Jahr hieselbst aufhielten und sodann in ihr Vaterland zurückkehrten²⁾. Zu diesen gehörten auch die von Heinrich von Lettland genannten Herzöge, Grafen und Herren, welche als Führer der Pilgerschaaren erschienen, aber aus nahe liegenden Gründen hier nicht ansäßig wurden, sondern in ihre Territorien zurückkehrten. Diese dem Herrenstande angehörigen Personen, die nachmals im Gegensatz zu dem sich ausbildenden niederen Adel den hohen Adel ausmachten, werden von H. v. L. viri nobiles genannt. Ein anderer Theil der Einwanderer aber blieb in Livland zurück und erwarb sich hier eine neue Heimath. Wie es in der Natur der Sache lag, waren es vorzugsweise Krieger, die in's Land kamen. Sie werden von Heinrich von Lettland gewöhnlich als milites bezeichnet, denen er aber auch zuweilen die Bezeichnung „vir nobilis“ im Sinne eines ehrenden Prädikats beilegt. Die Ritter, milites, aber bildeten zu Anfang des 13. Jahrh. noch keineswegs einen abgeschlossenen Geburtsstand, sondern einen Berufsstand, nämlich den Kriegerstand, in welchen Personen verschiedener Geburtsstände und zwar sowohl Freie als Ministerialen, welche letztere fast überall den Hauptcontingent lieferten, eintreten durften.

1) H. B. 12.

2) Bunge, Ständeverhältnisse S. 42.

2. Wie durch neuere Forschungen, namentlich Schilling¹⁾, festgestellt ist, gehörten die deutschen Einwanderer, welche sich gleich im Beginn der livl. Geschichte auf dem Lande und in den Städten ansiedelten, ritterlichen Geschlechtern aus Niedersachsen und vorzugsweise aus Westphalen an. Von Westphalen aus hatte schon früh eine lebhafte Auswanderung nach Lübeck und den anderen norddeutschen Handelsstädten, sogar bis Gothland stattgehabt. Bischof Albert wandte sich wiederholt nach Westphalen, um dort Succurs zu erlangen²⁾. Im Vergleich zu Westphalen und dem Erzbisthum Bremen bildeten die aus den norddeutschen Ostseeländern stammenden Einwanderer die bei weitem geringere Zahl³⁾. In Westphalen war aber der Stand der Ministerialen besonders verbreitet und waren es daher vorzugsweise ritterliche Ministerialengeschlechter, sowohl vom Lande als von den Städten, welche nach Livland auswanderten⁴⁾. In Folge der Auswanderung schieden sie aus ihrem bisherigen Abhängigkeitsverhältnisse aus. In Livland aber, zu dessen Bischöfen sie nur im Verhältniß von freiwilligen Gehilfen der Eroberung standen, gab es keine Gründe für Entstehung der Ministerialität⁵⁾. Die von Heinr. v. Lettland gebrauchten Ausdrücke familia episcopi und servi episcopi sind nicht auf Ministerialen, sondern auf das Gefolge oder Gefinde der Bischöfe zu beziehen.

3. Die Landesherren in Livland mußten alsbald darauf bedacht sein, feste und dauernde Verhältnisse zu schaffen und zu diesem Behufe kriegstüchtige Einwanderer an das Land

1) Schilling, Wald.-Erichsches Lehrn. S. 62 fg. Nottbeck, Mathsfam. Revals S. 7, 8, 19—21. N.

2) Nottbeck a. a. D. S. 8.

3) Dasselbst S. 10.

4) Schilling a. a. D. S. 62, 63.

5) Dasselbst S. 77.

zu fesseln, mit deren Hülfe sie sich die Herrschaft über ihre Territorien sicherten. Dies Ziel konnten sie nach den damals herrschenden Anschauungen nur in der Weise erreichen, daß sie dieselben in den von ihnen gegründeten Städten ansiedelten. Die Verleihung von Gütern geschah aber nicht nach Dienst-, sondern nach Lehnrecht, weil die Eingewanderten den livländischen Landesherrn gegenüber nicht mehr die Stellung von Ministerialen einnahmen, sondern als Freie galten. In den Urkunden kommt für sie bis in's 14. Jahrh. nach ihrer Vasalleneigenschaft vorzugsweise die Bezeichnung Vasallen, vasalli, vor¹⁾. Dieselben galten in Beziehung auf ihren Geburtsstand unter einander alle als standesgleich, denn die in Deutschland mit Beziehung auf die Verschiedenheit des Grundbesitzes ausgebildeten Geburtsunterschiede der Schöffenbarfreien, der Pflughaften u. konnten nach Livland nicht übertragen werden, weil es in Livland kein freies Grundeigenthum auf dem Lande gab und die Einwanderer daher nur durch Belehnung von Seiten des Landesherrn Grundbesitz erwerben konnten. Daraus erklärt es sich, daß die Bestimmungen des sächsischen Rechts über Schöffenbarfreie und über das Verhältniß der Ritter zu den Ministerialen²⁾ in den livländischen Rechtsquellen ebensowenig Aufnahme fanden, wie die durch die Verschiedenheit der Geburtsstände bedingten Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit³⁾.

4. Die in den Städten angesiedelten Einwanderer hießen cives, borgere, feltener burgenses⁴⁾. Sie gehörten

1) Bunge, Estland S. 131.

2) Sachsenspiegel I. 2, 20 § 8, 27 § 2, 51 § 4; II. 3 § 2, 12 § 2, 21 § 1; III. 26 § 2, 29 § 1, 45, 72, 73, 80 § 2, 81.

3) Bunge, Standesverhältnisse S. 44, Anm. 62. Schilling a. a. D. S. 78.

4) Heinr. v. Lettland VI. 2, VII. 4. Bunge, Riga S. 86 Anm. 143.

ebenfalls meistens westphälischen Ministerialengeschlechtern an und theilhaftigten sich wie in Deutschland an der Vertheidigung ¹⁾ und Regierung der Stadt ²⁾, ja sie nahmen nach dem Berichte Heinrichs von L. mehrfach an Heerfahrten zur Eroberung des Landes theil ³⁾. Die Heimchronik bezeichnet es sogar als Sitte, daß die Bürger von Riga mit den Ordensherren auszogen ⁴⁾. Auch sie galten in Livland als Freie und standen zu den Vasallen auf dem Lande häufig in naher verwandtschaftlicher Beziehung ⁵⁾. Glieder derselben Familie werden bald als Vasallen, bald als Stadtbürger genannt und nicht selten fand ein Uebergang aus der einen Stellung in die andere statt. Die Gleichheit des Geburtsstandes von Bürgern und Vasallen und die gleichmäßige Betheiligung am Kriegshandwerke führten dazu, daß sich zunächst kein schroffer Gegensatz zwischen den Vasallen und den Stadtbürgern ausbilden konnte, zumal der Handel im Laufe des 13. Jahrh. vorzugsweise von den fremden Kaufleuten, den in den Urkunden der damaligen Zeit im Gegensatz zu den *cives* sog. *mercatores* betrieben wurde ⁶⁾. Jedoch muß diese Gleichstellung der Bürger und Vasallen auf die Bollbürger oder *cives* im engeren Sinne beschränkt werden, die auch hier wie in Deutschland den Handwerkern gegenüber eine bevorzugte Klasse bildeten ⁷⁾.

5. Seit dem 14. Jahrh. traten die Verschiedenheiten in der Berufsstellung der Stadtbürger und der Vasallen mit größerer Schärfe hervor. Die letzteren nannten sich seit dieser Zeit vorzugsweise mit Beziehung auf die Abstufungen des

1) Bunge, a. a. D. S. 98 Anm. 264.

2) Bunge a. a. D. S. 79, 80, 341, Anm. 24.

3) Heinr. v. Lettl. XXV, 1, XXVIII, 5.

4) Bunge, Riga S. 99, Anm. 276, 277, 278.

5) Brieflade I, Nr. 284. Böhlführ, Rig. Rathsklinie Nr. 144, 162.

6) Bunge, Riga S. 114, Anm. 142.

7) Daselbst, S. 110, Anm. 90.

ritterlichen Berufs *milites et armigeri*, Ritter und Knechte oder Knappen, Ritter und Wapener. Die Bürger aber theilhaftigten sich in Folge der fortschreitenden Pacisirung des Landes nicht mehr an den Kriegszügen, sondern beschränkten sich auf die Bewachung und Vertheidigung der Stadt und gaben sich vorzugsweise dem Handelsbetriebe hin. Trotz dieser Verschiedenheit der Berufsstellung der Bürger und der Vasallen war das gegenseitige Verhältniß doch noch keineswegs ein so unfreundliches, wie sich das in den späteren Perioden herausstellte ¹⁾.

§ 32.

Die Vasallen.

1. Die Bischöfe vergaben den größten Theil ihres Landes an ritterliche Einwanderer zu Lehen gegen Leistung von Lehnsdiensten, indem sie sich verhältnißmäßig nur geringe Gebiete als bischöfliche Tafelgüter vorbehielten. Der Orden zog in Estland während seiner interimistischen Herrschaft von 1227—1238 ebenfalls eine größere Zahl von deutschen Kriegern heran, die er mit Ländereien belehnte und die nach Wiederherstellung der dänischen Herrschaft ihre Besitzungen behaupteten. In den übrigen Ordenslanden blieb dagegen der größte Theil des Landes der unmittelbaren Herrschaft des Ordens unterworfen, weil er der Unterstützung kriegerischer Einwanderer weniger bedurfte als die Stifter.

2. Da die Vasallen in Livland völlig vom Mutterlande verschiedene Existenzbedingungen vorfanden und vielfach Anschauungen und Gewohnheiten mitbrachten, die sich in Westphalen unter den Ministerialen ausgebildet hatten, so erklärt sich daraus, daß von ihnen das Lehnrecht nicht etwa in der Gestalt, wie es sich in Sachsen für die freien Ritter im

1) Vgl. Ruffow, Chronik Bl. 25—27.

Gegensatz zu dem Dienstrecht der Ministerialen ausgebildet hatte, unverändert nach Livland übertragen werden konnte, sondern daß sich in Livland ein besonderes Ritterrecht ausbildete, welches, wenn auch im Ganzen auf Grundsätzen des sächsischen Lehnrechts beruhend, doch vielfach Modificationen von demselben aufweist. Auf eine solche Modification ist es zurückzuführen, daß der Satz des sächsischen Lehnrechts, wonach nur Ritterbürtige lehnsfähig sein sollen, in den livländischen Ritterrechten keinen Eingang fand, denn die Ministerialen kannten die Ritterbürtigkeit nur als Bedingung für Erlangung der Ritterwürde, nicht als Bedingung für Erlangung eines Dienstgutes, da Dienstgüter den Ministerialen vom Landesherrn nur nach freiem Ermessen vergeben wurden. In Livland aber mußte bei der Vergabung der Lehngüter um so mehr von der Bedingung der Ritterbürtigkeit abgesehen werden, als es hier vor Allem darauf ankam wehrfähige und kriegstüchtige Personen in größerer Zahl zu gewinnen. Es gab daher in Livland jederzeit Vasallen, die nicht ritterbürtig waren, ja sogar Stadtbürger konnten Rittergüter erwerben, die aber nur, wenn sie ihr Bürgerrecht aufgaben¹⁾, Vasallen wurden, im entgegengesetzten Falle aber ihre Standesrechte als Bürger, *cives*, beibehielten, wie dies meist bei solchen Stadtbürgern der Fall war, die den Pfandbesitz von Lehngütern erworben hatten, ihren Wohnsitz aber in der Stadt beibehielten. Wie wenig die Ritterbürtigkeit Bedingung für den Erwerb von Lehngütern war, geht aus einem Schreiben des Vicemeisters des deutschen Ordens in Livland an die Lübecker vom 27. April 1261 hervor, in welchem derselbe den Deutschen, die nach Livland ziehen wollten, Lehne in Aussicht stellte und dabei einem Ritter oder ehrbaren Bürger, *militi*

1) Dagegen vgl. U. B. 889 (*sicut ceteri vasalli*). N.

vel honesto burgensi, die gleiche Anzahl Hufen zu Lehnen anbot, während Knappen und Knechte geringere Lehne erhalten sollten¹⁾.

3. Die Folge der dergestalt erweiterten Lehnsfähigkeit war, daß die Besitzer von Lehngütern in Livland sich nicht zu einem Stande der Ritterbürtigen, sondern zu einem Stande der Vasallen abschließen konnten, zu welchen auch Nichtritterbürtige gehörten. Daraus und nicht etwa aus einer bloßen Unterlassung erklärt es sich, daß die Vorschrift des sächsischen Lehnrechts (Art. 2, § 1) über die ausschließliche Lehnsfähigkeit der Ritterbürtigen in keines der livländischen Ritterrechte übergegangen ist und daß der Verfasser des livländischen Rechtspiegels eine Stelle des Sachsenspiegels über die Morgengabe des Ritterbürtigen (Sachsensp. I, 20, § 1) umgewandelt hat in eine Bestimmung über die Morgengabe des Stiftsmannes²⁾.

4. Die Bezeichnung für den mit einem Lehngute Belehnten war *vasallus*, *vir*, Mann oder Gutmann. Die für die Gesamtheit der Vasallen übliche Bezeichnung *vasalli* und später *milites et armigeri* tritt seit dem 15. Jahrh. zurück und kommt für dieselbe die Bezeichnung Ritterchaft und Mannschaft, auch bloß Mannschaft oder bloß Ritterchaft auf. Nachdem in Deutschland im 14. Jahrh. die ritterlichen Ministerialen und die freien Ritter sich zu einem Stande der Ritterbürtigen verschmolzen hatten, kam für dieselben die Bezeichnung Adel oder niederer Adel im Gegensatz zum hohen Adel in Uebung. Diese Bezeichnung tritt aber in Livland erst erheblich später und zwar erst seit dem Anfang des

1) U. B. 362. Cf. Schilling, W. G. Lehn. S. 79. — Darüber, daß diese Urk. gerade das Gegentheil für größere Lehngüter (Rittergüter) beweist, cf. Rottbeck, Rev. Rathsj. S. 14, Anm. 6. (Der miles und der *honestus burgensis* sollte 60, der Edelknecht (*probus famulus*) 40 und der gewöhnliche Knecht (*servus*) nur 10 Hufen Landes erhalten.) N.

2) Schilling a. a. O. S. 78.

16. Jahrh. auf¹⁾. Der Ausdruck Adel wurde aber in Livland nicht wie in Deutschland auf den Stand der Ritterbürtigen beschränkt, sondern auf den gesammten Vasallenstand bezogen, in welchem sich jederzeit viele nicht ritterbürtige Personen befanden. Der Grund ist wesentlich darin zu suchen, daß sie gleichmäßig an den den Vasallen zustehenden Rechten und Pflichten Theil nahmen und jeder Vasall, so lange der ritterliche Beruf bestand, im Laufe der Zeit ein ritterbürtiges Geschlecht begründen konnte²⁾. Nur die Stadtbürger, welche, obschon sie Rittergüter besaßen, in den Städten wohnen blieben und ihr bürgerliches Gewerbe fortbetrieben, behielten ihre Standesrechte als Bürger, *cives*, bei. Nobilitirungen mittelst Diploms sind in Livland erst seit dem Beginn des 16. Jahrh. nachweisbar. Gegen Ende der Ordensperiode, nachdem die Ritterchaft auf dem allgemeinen Landtage (§ 49) einen Landstand bildete, kommt für sie die Bezeichnung Ritter- und Landschaft vor, die in der späteren Zeit, namentlich während der schwedischen Periode, zur herrschenden wird.

5. Mit Ausnahme der geistlichen Landesherren, der Bischöfe und des Ordensmeisters, gab es in Livland nur einen niederen Adel. Den gräflichen oder freiherrlichen Titel führt in diesem Zeitraum noch keines der in Livland ansässigen Geschlechter. Die Ansicht, daß der Adel Liv-, Est- und Curlands aus den Dynastengeschlechtern hervorgegangen sei und daher dem hohen Adel angehöre³⁾, entbehrt jeder historischen Begründung⁴⁾.

1) Bunge, Standesverhältnisse S. 54, Anm. 57.

2) Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte § 446.

3) F. v. Zirkel, Ueber den Ursprung des Adels in den Ostseeprovinzen.

1843. S. 122, 171.

4) Cf. auch Bunge, Estland S. 106, Anm. 118. N.

Pflichten und Rechte der Vasallen.

1. Die Verpflichtungen der Vasallen bestanden, wie in Deutschland, hauptsächlich in der Leistung des Ritter- oder Kriegsdienstes und des Gerichtsdienstes. Der Ritterdienst wurde dergestalt geleistet, daß jeder Vasall auf Aufforderung des Landesherrn zur Vertheidigung des Landes sich selbst bewaffnen oder, wie z. B. die Wittwe, einen Stellvertreter beschaffen und eine gewisse Zahl bewaffneter Reiter aus den Landeseingeborenen, je nach der Größe seines Gutes, in's Feld führen mußte. Der Kriegsdienst erstreckte sich übrigens nur auf die Vertheidigung des Landes, nicht auf Dienste außerhalb Landes. Der Gerichtsdienst wurde von den Vasallen auf ihren Versammlungen zu den Mantagen (§ 43) geleistet. Zu dem Kriegsdienste und dem Gerichtsdienste waren sämtliche Besitzer von Rittergütern, auch die im Lande besitzlichen Stadtbürger, in gleicher Weise verpflichtet¹⁾, mochten sie das Lehngut erblich oder nur pfandweise besitzen²⁾. Dabei galt jedoch auch in Livland die Regel des sächsischen Lehnrechts, daß die Lehnsleute zu allen Diensten nur nach vorgängigem Aufgebot verpflichtet seien³⁾.

2. Unter den Rechten der Vasallen sind besonders hervorzuheben die Freiheit von aller Schatzung und Besteuerung und das Recht zu mehreren Herren gleichmäßig in ein Lehnverhältniß zu treten, sowie das Recht Aftervasall eines Lehnsmannes zu werden, ohne dadurch seine Standesrechte zu schädigen. Nachdem die Vasallen seit der Mitte des 15. Jh. durch die sog. Gnadenrechte ein auf die Seitenverwandten

1) Privilegium des D. M. Goswin v. Perite für die Stadt Reval v. 8. Oct. 1348. (U. B. 889.)

2) Privil. Erzbischofs Thomas Schönig v. 1531.

3) Briefl. I, Nr. 124.

und die weibliche Linie ausgedehntes Erbrecht erlangt hatten, wurden behufs näherer Beschränkung desselben in den einzelnen Territorien verschiedene Bestimmungen über die Lehnsfolgefähigkeit getroffen. In Harrien und Wierland und im Erzstifte wurde sie in der Weise beschränkt, daß der zur Nachfolge berufene Erbe zur Zeit des Todes des Erblassers bereits in Eftland und im Erzstift mit einem Lehngute angefessen sein mußte (Indigenat)¹⁾, wobei es gleichgültig war, ob der Prätendent ritterbürtig war oder nicht²⁾. In Desel wurde die Lehnsfolgefähigkeit den Bürgern und Bauern abgesprochen³⁾, wogegen sie in Dorpat den Stadtbürgern ausdrücklich zugestanden und nur Bauern verwehrt wurde⁴⁾.

3. Nicht alle Vasallen erlangten die höchste Würde des Schildamtes, die Ritterwürde, im Gegentheil blieben viele, ja die meisten der livl. Vasallen ihr Leben lang Knechte oder Knappen, armigori. Ebenso wenig waren alle Vasallen ritterbürtig. Der Vorzug des wirklichen Ritters vor den Knechten bestand wesentlich darin, daß ihm das Prädicat dominus oder strenuus vir (Herr, gestrenger Herr) beigelegt wurde. Die Vorrechte der Ritterbürtigen als solcher bestanden: in der Fähigkeit die Ritterwürde zu erlangen und in einen Ritterorden als Ritterbruder einzutreten. Bei der Aufnahme eines Ritters in den livl. Zweig des deutschen Ordens sollte nach dem Ordensstatut aus dem 15. Jahrh. auf „ebenbürtige Ahnen“ gesehen werden, wovon nur der Hochmeister dispensiren konnte. In früherer Zeit hatten auch litbische und

1) Privil. des Hochmeisters Ludw. v. Erlichhausen v. 1452 für Eftland und des Erzbischofs Sylvester Stodewescher Gnadenrecht v. 1457, § 14.

2) Briefl. I, Nr. 284, 1296 und besonders 348.

3) Privil. des Bischofs Joh. Kiewel v. 1524.

4) Privil. des Bischofs Joh. Beye v. 1540.

bremische Kaufleute als zum Eintritt berechtigt gegolten. Seit dem 13. Jahrh. kam in Deutschland der Gebrauch erblicher Wappen von Seiten der Ritterbürtigen auf, welcher von ihnen mit dem hohen Adel und den einzelnen Corporationen getheilt wurde. In Livland findet sich der Gebrauch des Wappens beim Siegeln erst seit dem Anfang des 14. Jh. Gegen Ende der Ordensperiode, nachdem sich in Deutschland die sog. Stiftsfähigkeit des Adels ausgebildet hatte, erlangten hieselbst Adelige zu den Präbenden bei den Domcapiteln ein Vorzugsrecht vor den Nichtadeligen. Nur im Stift Dorpat blieben die Städter dem Adel in Beziehung auf die Erlangung von Dompfründen gleichgestellt. An den Turnieren durfte sich in ältester Zeit jeder rittermäßig Lebende betheiligen. Erst seit dem 15. Jahrh. begann man jedoch die Turnierfähigkeit auf Ritterbürtige zu beschränken. Das Wörtchen „von“ war während der ganzen Ordensperiode als Adels-epitheton noch unbekannt. Es wurde vielmehr gewissen Namen sowohl ritterbürtiger wie nicht ritterbürtiger Geschlechter beigefügt, wenn der Name von einem Ortsnamen gebildet war. Es bedienten sich daher viele Stadtbürger der Bezeichnung „von“ in dieser Periode. Erst seit dem 17. Jahrh. wurde es allmählich üblich durch das Wörtchen „von“ die adelige Herkunft zu bezeichnen.

§ 34.

Corporationsrechte der Vasallen.

1. Die Anfänge der Ausbildung von Corporationsrechten der Vasallen sind in den Vereinigungen zu suchen, zu denen die Vasallen zunächst behufs Vertheidigung und Erhaltung ihrer Rechte und Besizthümer, sodann aber auch zur Erlangung von weiteren Rechten zusammentraten. Die erste derartige Vereinigung fand in Eftland (1259) statt in Ver-

anlassung der Forderung von Leistungen für die Kirche, welche der Bischof von Reval an die königlichen Vasallen stellte¹⁾. Bei dieser Gelegenheit nannten sie sich zum ersten Male *universitas vasallorum per Estoniam constituta*. Weitere Veranlassung zum gemeinsamen Handeln gaben die wiederholten Versuche der Könige von Dänemark das Land gegen den Willen der Vasallen zu veräußern und als die Veräußerung an den Orden zu Stande kam, gab sie wiederum Veranlassung zur förmlichen Sanctionirung der bis dahin von den Vasallen erworbenen Rechte.

2. In dem Erzstift Riga wußten die Vasallen die beständigen Fehden des Erzbischofs gegen den Orden zur Erwerbung von Corporationsrechten von dem oft gedrängten Landesherrn zu benutzen und seit der Mitte des 15. Jahrh. wurde es üblich, daß die Vasallen im Verein mit der Geistlichkeit mit den neu erwählten Erzbischöfen Wahlcapitulationen abschlossen, durch welche sie ihre Rechte immer mehr erweiterten.

3. In den verschiedenen, von den Vasallen erlangten Freiheitsbriefen oder Privilegienurkunden wird ihnen regelmäßig die Zusicherung von Seiten der Landesherrn zu Theil, die von ihnen in früherer Zeit erworbenen Rechte, Freiheiten, Immunitäten, Privilegien u. s. w. halten und sie dabei schützen, auch dieselben eher mehren als mindern zu wollen. Dahin gehört auch die nicht selten vorkommende Zusicherung der Rechte und Freiheiten, die den Ritterschaften anderer Territorien zustehen, was zu dem schon in diesem Zeitraum ziemlich

1) U. B. 337. Ein Siegel besaß diese *universitas vasallorum* schon 1284 (U. B. 491). Vgl. Gernet „Forschungen z. Gesch. des balt. Adels, 1893, 1. Heft, S. 5. N.

allgemein behaupteten Grundsätze der Privilegiengemeinschaft aller livländischen Ritterschaften führte¹⁾.

4. Für die Versammlungen der Vasallen kommt in Harrien und Bierland seit dem Anfange des 14. Jahrh. (1306) die Bezeichnung *placitum generale*, allg. Landtag vor. Dergleichen *placita* mögen seit dieser Zeit in Harrien und Bierland öfters gehalten worden sein, in der Regel unter Theilnahme der königlichen Räte (§41). Ein Ritterschaftshauptmann²⁾ kommt erst gegen Ende dieser Periode vor.

5. Nähere Kenntniß über die Organisation der ritterschaftlichen Versammlungen, namentlich in den Stiftern, besitzen wir erst aus dem 16. Jahrh. An der Spitze der Ritterschaft jedes Territoriums stand ein Ritterschaftshauptmann, welcher vom Landesherrn eingesetzt wurde. Unter ihm stand der Ritterschaftssecretär. Für die gemeinsamen Ausgaben hatte die Ritterschaft ihre Kasse (Gemeindecasse, Lade). Auf den Versammlungen der Vasallen, welche in den Stiftern Versprechungen oder Zusammenkünfte der Ritterschaften hießen, mußten alle erscheinen, welche mit Rittergütern besitzlich waren, der Besitz mochte übrigens ein erblicher sein oder auf Pfandrecht oder auf eheliches Güterrecht sich gründen. Die Versammlungen wurden wohl nicht regelmäßig zu bestimmten Zeiten gehalten, sondern im Falle des Erfordernisses vom Ritterschaftshauptmann ausgeschrieben oder verschrieben, welcher die Gegenstände der Verhandlung dem Landesherrn zur Kenntniß bringen mußte. Die Leitung der Verhandlung hatte der Ritterschaftshauptmann nebst den Ältesten vom Rathe

1) Privilegien des Erzbischofs Thomas v. 1531, des Bischofs v. Desfel Joh. Münnichhusen v. 1541, des Bischofs v. Dorpat Joh. Beye v. 1540.

2) U. B. 621.

3) Sievers u. Nahden, Geschichtl. Uebersicht der Entwicklung des Provinzialrechts II, S. 99.

(§ 41). In der Zwischenzeit von einer Verschreibung zur anderen bildete der Ritterschafthauptmann, vier Glieder aus den Ältesten des Rathes und vier von der Ritterschafthauptmann selbst gewählte Bevollmächtigte einen besonderen Ausschuß zur Verhandlung der keinen Aufschub erlaubenden Sachen und zur Wahrung der corporativen Rechte und Interessen der Ritterschafthauptmannschaft.

6. Zu Zeiten traten die Ritterschafthauptmannschaften sämtlicher Territorien zu gemeinsamer Berathung und Beschlußnahme zusammen, ja bisweilen vereinigten sie sich zu solchen Zusammenkünften mit den Städten. Solches geschah theils bei ihren Versammlungen zum gemeinsamen Landtage (§ 49), theils außerhalb der Landtage. Von diesen Zusammenkünften haben bisher als die wichtigsten gegolten: Die Versammlung der Ritterschafthauptmannschaften zu Wemmel v. J. 1482, die Versammlung des gemeinen Adels u. der Ritterschafthauptmannschaften der Lande zu Livland bei Gelegenheit des Landtags zu Wolmar v. J. 1543 und die Versammlung der gemeinen geistlichen und weltlichen Stände, Ritterschafthauptmannschaften, Städte und Gemeinde der Lande zu Livland zu Bernau im J. 1552.

§ 35.

Die Stadtbürger.

1. In Riga bestand die Hauptmasse der Bevölkerung nach Gründung der Stadt aus Fremden oder Gästen und aus Bürgern. Zu den Fremden gehörten die Pilger, peregrini, die behufs Bekämpfung der Heiden und die Kaufleute, mercatores, die des Handels wegen sich längere oder kürzere Zeit daselbst aufhielten. Neben diesem fluktuirenden Bestandtheil der Bevölkerung bildeten die dauernd angesiedelten Personen, welche das Bürgerrecht erlangt hatten, die vollberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde. Nur sie hießen Bürger, cives, borgere. Aus dem Umstande jedoch, daß in den Urkunden

die mercatores den cives gegenübergestellt werden, darf nicht gefolgert werden, daß es unter den cives keine Kaufleute gegeben habe. Im Gegentheil waren solche in der Bürgerschaft sehr stark vertreten, sie werden jedoch gleichwohl immer cives genannt, während die Benennung mercatores der Regel nach die fremden Kaufleute erhielten¹⁾. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in der ersten Zeit nach Erbauung der Stadt die Zahl der in derselben anwesenden Fremden die der Bürger bedeutend überwog. Der Zuzug von Pilgern hörte jedoch schon im 13. Jh., der der fremden Kaufleute im 14. Jh. auf.

2. Die meisten deutschen Einwanderer, welche sich in Riga als Bürger, cives, dauernd niederließen, stammten, wie sich aus genealogischen Forschungen ergeben hat, aus Westphalen und gehörten vorzugsweise den dortigen städtischen oder landischen Ministerialengeschlechtern an. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande war jedoch keineswegs Bedingung für die Erlangung des Bürgerrechts, vielmehr konnte jeder, der seinen bleibenden Wohnsitz in der Stadt aufschlagen wollte, Bürger werden laut Urkunde des Bischofs Wilhelm von Modena v. J. 1225: „Omnibus, volentibus intrare civitatem ad habitandum, liceat cives fieri“²⁾. Selbstverständlich war dabei die Beschränkung auf Personen freien Standes, da sich nur diese ihren Aufenthalt frei wählen konnten. Jedoch enthält schon das umgearbeitete rig. Stadtrecht die Bestimmung, daß ein Unfreier, welcher das Bürgerrecht erworben und als Bürger im Laufe von Jahr und Tag in der Stadt seinen Wohnsitz gehabt, nicht auszuliefern sei. Die Bedingungen für die Aufnahme in die Bürgerschaft bestanden darin, daß der Aufzunehmende das Bürgerrecht, burscap, gewann und für die Aufnahme eine Steuer, das nachmals

1) Bunge, Riga S. 114, Anm. 142.

2) U. B. 75, cf. Bunge, Riga S. 114, Anm. 144.

fog. Bürgergeld entrichtete. Die Verpflichtungen der Bürger, die fog. bürgerlichen Lasten, bürgerrecht, bestanden zunächst in der Leistung verschiedener Dienste behufs Bewahrung und Vertheidigung der Stadt und in der Erlegung von Schoß und Steuern zum Besten des Stadtkärs.

3. Wie alle Personen nicht ritterbürtigen Standes konnten auch Stadtbürger Lehnsgüter erwerben. Sie erhielten aber überdies das besondere Recht unter Beibehaltung ihrer Rechte als Bürger einer Stadt, Rittergüter zu besitzen. Schon in der ältesten Zeit der livl. Geschichte kamen Belehnungen von Bürgern vor. Nachdem der Bischof Wilhelm von Modena den Bürgern Rigas als Belohnung für die Antheilnahme an der Eroberung des Landes ein Drittheil der künftigen Länderewerbungen zugesagt hatte, belehnte der Bischof Nicolaus die rigaschen Stadtbürger, cives, d. 9. August 1231 mit Gütern in Desel und in Curland und der Bischof Balduin von Semgallen vergab denselben Güter in Curland zu Lehn (1. April 1234) mit ausdrücklicher Hervorhebung dessen, daß sie sich an der Ausbreitung des Christenthums unter den Ungläubigen theilhaftig hätten, ja es wurden sogar Kaufleute (mercatores) belehnt (Urk. vom 16. Febr. 1232)¹⁾. Aber auch in den folgenden Jahrhunderten wurde ihnen das Recht, Lehnsgüter zu erwerben, wiederholt bestätigt, so namentlich für Reval durch Gnadenbrief des O. M. Goswin von Herike v. 8. October 1348²⁾ und für Dorpat durch Gnadenbrief des Bischofs Joh. Bene v. 16. Dec. 1540. Dabei wird den Bürgern zur Pflicht gemacht, dieselben Dienste zu leisten, wie die übrigen Vasallen³⁾.

1) Cf. II. B. 109, 135, 125. N.

2) U. B. 889, cf. Briefl. I, Nr. 194. N.

3) cf. auch II. B. 980, 5. Briefl. I, Nr. 86, 194.

4. Es ist von Bunge die Ansicht vertreten worden, daß nur die ritterbürtigen Geschlechter unter den Stadtbürgern fähig gewesen seien Rittergüter zu erwerben. Dagegen spricht aber, daß die ritterbürtigen Stadtbewohner niemals eine besondere Genossenschaft gebildet haben, daß die den Stadtbürgern ertheilten Privilegien zum Erwerb von Lehnsgütern ganz allgemein lauten und daß thatsächlich viele nicht ritterbürtige Bürger Lehnsgüter erhalten haben. Ebenso unrichtig ist die Ansicht, daß nur gewisse Geschlechter rathsfähig gewesen seien¹⁾. Das Patriciat, wie es sich in einigen Städten Deutschlands seit dem 14. Jahrh. entwickelt hat, blieb Riga fremd, da die Familien, aus denen meist nur wenige Rathsglieder stammen, fortwährend wechseln. Es muß daher angenommen werden, daß jeder mit einem Grundstück angefessene Bürger, der nicht ein Handwerk betrieb, in den Rath gewählt werden konnte. Die Ausschließung des Handwerks von der Rathsfähigkeit war in den norddeutschen Städten im 13. und 14. Jahrh. so allgemeine Regel, daß an ihrer Geltung in Riga nicht gezweifelt werden kann²⁾.

5. Von dem zur Gründung der Stadt angewiesenen Ländergebiet wurde ein Theil als Stadtmark, marchia civitatis, für den gemeinsamen Gebrauch der Stadtbewohner, insbesondere als Stadtweide, angewiesen, ein anderer Theil aber Ansiedlern zu Eigenthumsrecht verkauft oder gegen Entrichtung eines Grundzinses überlassen. Obgleich das Verbot der Veräußerung von Immobilien an Nichtbürger bestand, so wurden doch nicht selten Ausnahmen von demselben zugelassen. Die Erwerber mußten sich jedoch eidlich verpflichten alle städtischen Lasten gleich den Bürgern zu tragen.

1) Böttfähr, Rigasche Rathsklinie S. 10.

2) Bunge, Riga S. 110, Anm. 90.

6. Schon früh traten die Bürger wiederholt als geschlossene Genossenschaft auf, an deren Spitze in Riga der bischöfliche Vogt stand. Wo es auf die Wahrung ihrer Rechte ankam, wurden sie durch einen Syndicus vertreten, den sie wahrscheinlich aus ihrer Mitte wählten. Von besonderen Corporationsrechten ist aber noch nicht die Rede. Erst nachdem der Rath eingesetzt war (in Riga 1226), erscheint die Gesammtheit der Bürger als Gemeinde, *gemene borgere, universi cives, commune civitatis*. Die Gemeinde tritt übrigens fast nie allein und selbstständig handelnd auf, vielmehr immer nur in Verbindung mit dem Rathe.

7. Innerhalb der Gemeinde bildeten sich, ohne jedoch die gesammte Bürgerschaft zu umfassen, Bruderschaften, Gilden, Compagnien, zu gefelligen, gewerblichen und Wohlthätigkeitszwecken. Keine derselben verfolgte politische Zwecke. Sie erhielten vom Rathe bestätigte *Scraen* oder *Schragen*, *Gildeschragen*. Der Zweck der gefelligen Unterhaltung wurde durch Trinkgelage, *drunke*, erreicht, welche zu bestimmten Zeiten des Jahres veranstaltet wurden. An der Spitze der Gilde stand in der Regel der *Altermann*. Bedingung für die Aufnahme war: freier Stand, eheliche Geburt und unbescholtene Führung.

8. Von den Gilden erlangten in Riga seit dem Ende des 14. Jahrh. die Corporation der Kaufleute oder die große Gilde und die Corporation der Handwerker oder die kleine Gilde die größte Bedeutung. Die erste hatte als Schutzpatronin die heilige Jungfrau Maria, die andere stellte sich unter den Schutz St. Johannis, woraus dann die Bezeichnungen Mariengilde und St. Johannisgilde entstanden sind. Niemand durfte sich mit städtischem Gewerbe beschäftigen, der nicht Mitbruder einer dieser Gilden war. Im Zusammenhange mit der wachsenden Bedeutung der Gilden stand es, daß die Vertreter derselben in wichtigen communalen und politischen Angelegenheiten vom Rathe zur Berathung hinzugezogen wurden.

Auf diesem Wege gelangten die Gilden der Kaufleute und Handwerker zur Theilnahme an der städtischen Verwaltung.

9. In Reval gab es unter den *cives* ebenfalls nicht wenige Ritterbürtige, die mit Gliedern der harrisch-wierischen Ritterschaft verwandt und verschwägert waren. Aber ebenso wenig wie die Fähigkeit Lehngüter zu erwerben, war auch die Fähigkeit in den Rath gewählt zu werden, rechtlich auf die ritterbürtigen Familien beschränkt, wenn gleich es möglich ist, daß die Glieder des Rathes vorzugsweise aus solchen durch Herkunft und Wohlhabenheit angesehenen Geschlechtern gewählt wurden. — Auf ähnliche Weise, wie in Riga, entstanden und entwickelten sich Gilden und Zünfte auch in Reval. In der sog. großen Gilde hatten sich hauptsächlich Kaufleute zusammengethan, während die Gewerke in den kleinen Gilden des heiligen Olaus und des heiligen Kanut überwiegend waren. Die auf dem Dom wohnenden Handwerker bildeten die Domgilde. Wie die große Gilde, so hatten auch beide kleinen Gilden ihre besondere Verwaltung, ihre besondere Gemeindecasse, *Schragen* und Versammlungen, auf welchen letzteren sie unter Vorsitz ihrer *Altermänner* und *Altesten* über ihre Angelegenheiten sich beriethen. In der auf die ganze Stadt bezüglichen nahm jede Gilde an den Verhandlungen des Rathes durch ihre *Alterleute* ¹⁾ Antheil.

§ 36.

Die Eingeborenen.

(Bunge, *Standesverhältnisse*, S. 4 fg.)

1. Die eingeborenen behielten nach der Einwanderung der Deutschen zunächst ihre persönliche Freiheit bei. Sie

1) Vor dem Rath vertrat auch der *Altermann* der großen die kleine Gilde. N.

wurden unter die Jurisdiction der landesherrlichen Vögte gestellt, denen zugleich ihre Vertretung, sowie das Aufgebot zur Heeresfolge zustand¹⁾. Sie traten demnach in ein Verhältniß, ähnlich dem der Vogteileute (advocatii) in Deutschland und wurden, wie solches allgemein in den Marken geschah²⁾, mit Abgaben aller Art belastet. Dies geschah durch Auferlegung von Diensten und Frohnen an den Landesherrn, sowie des Zehnten zum Besten der Kirche, der jedoch schon von Bischof Albert (1211) in einen vom Pferde oder Pfluge (Haken) zu erhebenden Zins verwandelt ward. Obschon ursprünglich für die Kirche bestimmt, ging dieser Zins oder Zehnte in Livland in ein Recht der Landesherrn, der Bischöfe und des Ordens über (in Estland während der Herrschaft des Ordens von 1227—1238), die ihrerseits ihre Vasallen mit dem Zehnten, nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Haken, belehnten. Da die Deutschen das urbare und bebaute Land im Besitz und Genuß der Landeseingeborenen stehend vorfanden, so bestand das Einkommen der Vasallen vorzugsweise in dem Zins oder Zehnten von den Eingeborenen. Erst allmählig bei zunehmender Sicherheit des Landes fingen die Lehnsleute an sich in dem Bereich ihrer Besitzungen anzusiedeln und Höfe, Allodia oder Vorwerke, in späterer Zeit auch neue Höfe genannt, anzulegen und die Eingeborenen zu Diensten und Frohnen anzuhalten.

2. Der Uebergang von der Freiheit zur Unfreiheit der Eingeborenen vollzog sich nicht etwa gleichzeitig, sondern zu verschiedenen Zeiten und in verschiedener Weise. Die Unfreiheit der Eingeborenen bildete sich zuerst in Estland aus, wo

1) Schilling, a. a. D. S. 110.

2) Walther, Deutsche Rechtsgesch. § 172.

die Esten den Eroberern den härtesten Widerstand leisteten und die Zahl der Vasallen die größte war. Indem die Verleihung des Landes an die Vasallen nach dem Wald-Grichschen Rechte (§ 12) nicht nur mit allem Nutzen, mit Zehnten und mit Zinsen, sondern auch mit allem Recht an Hals und Hand erfolgte, wurden die Hintersassen der Vasallen in Estland der Gerichtsbarkeit der Vögte gänzlich entzogen und nicht nur der niederen, sondern auch der hohen Gerichtsbarkeit der Vasallen unterworfen. In Folge dessen traten die Eingeborenen, soweit sie Hintersassen der Vasallen waren in die Stellung von Unfreien und zwar von Hörigen. Denn nach der damals in Deutschland herrschenden Anschauung bestand die Unfreiheit wesentlich darin, daß der Unfreie nicht dem Landesherrn und seinen Beamten, sondern einem besondern Herrn, der zwischen ihn und die Staatsgewalt trat, in allen rechtlichen Beziehungen unterworfen war. Das Verhältniß, in welches die Eingeborenen zu ihren Herren traten, muß aber als das der Hörigkeit bezeichnet werden, weil sie ihre Persönlichkeit im rechtlichen Sinne sowie ihre Eigenthumsrechte an beweglichem und unbeweglichem Vermögen beibehielten und darin durch königliche Verordnungen geschützt wurden.

3. Günstiger war die Lage der Eingeborenen in den Stiftern, denn wengleich die Hintersassen der Lehnsleute auch dort der Jurisdiction der letzteren unterworfen wurden, so blieb wenigstens über die Bauern auf den bischöflichen Gütern die hohe Gerichtsbarkeit den Vögten vorbehalten. Am günstigsten aber war die Lage der Eingeborenen in den Ordenslanden außerhalb Estlands, wo das ganze Land meist der unmittelbaren Verwaltung des Ordens unterworfen blieb und wo es verhältnißmäßig nicht viele Vasallen gab. Dasselbst wurden sogar Eingeborenen für besondere Verdienste Grundstücke nach sog. Lehngutsrecht verliehen, die meist von ge-

ringerem Umfange waren und den Lehnsmann zu Boten-, Wacht- und Kriegsdiensten verpflichteten¹⁾.

4. Viele Umstände trugen jedoch zu einer allgemeinen Verschlimmerung der Lage der Bauern bei, namentlich der Wiederabfall einzelner Distrikte vom Christenthume, sowie die Erpressungen, die sich die Vasallen zum Theil in Folge der durch Kriege, Anarchie und sonst herbeigeführten schweren Zeiten oder aus Uebermuth von ihren Land- und Zinsleuten erlaubten. Strafmandate von Kaisern und Päpsten, in welchen die Eingeborenen gegen solche Gewaltthätigkeiten in Schutz genommen wurden, blieben ohne Erfolg. Die harte Behandlung des Landvolkes führte an einigen Orten, wie in Estland, zu wiederholten Aufständen, die durch Gewalt niedergedrückt werden mußten, an anderen Orten zum Entweichen der Bauern von ihren Wohnsitzen, indem sie unter anderen Herren mildere Behandlung zu finden hofften. Dieses in den Quellen sog. Verstreichen der Bauern, — welche letztere Bezeichnung nunmehr in Gebrauch kommt, — nahm besonders seit der Mitte des 15. Jahrh. überhand und gab zu den sog. Einigungen über die Ausantwortung verstrichener Bauern nicht nur zwischen den Vasallen in einzelnen Territorien unter sich und mit ihren Landesherren, sondern auch mehrerer Territorien unter einander Veranlassung²⁾. Dadurch wurde nunmehr nicht nur der Grundsatz, daß der Bauer an die Scholle gebunden, glebae adscriptus, sei, allmählig allgemein verbreitet und festgestellt, sondern auch mittelbar die persönliche Abhängigkeit desselben von der Gutsherrschaft immer fester begründet.

5. Waren hiernach die Bauern fast überall an die Scholle gebunden und zu Hörigen herabgedrückt, so mußte sich ihre rechtliche Lage alsbald durch die allgemein in Deutsch-

1) Cf. auch Walthers, Rechtsgefch. § 137.

2) Bunge, Gesch. des Gerichtswesens S. 114, Anm. 667.

land sich ausbildende Ansicht von der Leibeigenschaft der Bauern noch mehr verschlimmern. Seit dem Ende des 15. Jahrh. fing man in Livland an sich der die Leibeigenschaft bezeichnenden Ausdrücke Erbmann, Erbbauer oder eigen Mann zu bedienen. In Folge der Leibeigenschaft galt aber der Bauer als seinem Herrn erblich zugehörig. Von einem Grundeigenthum des Erbbauern konnte natürlich nicht mehr die Rede sein. So verwandelte sich das Recht der Bauern auf die von ihnen bebauten Grundstücke unvermerkt in ein bloßes Nutzungsrecht, welches durch Dienste und Frohnen verdient werden mußte. Uebrigens gab es schon zur Zeit der bischöflichen und der Ordensherrschaft sog. Wackenbücher, durch welche das Maaß der jedem bäuerlichen Grundbesitzer obliegenden Leistungen festgestellt ward. Die Leibeigenschaft wurde überdies dadurch gemildert, daß der Bauer eine gültige Ehe eingehen konnte, ferner daß er das Eigenthum an seinem Mobilien behielt und endlich, daß der Erbherr die Bauern nur mit dem Grund und Boden verkaufen durfte, auf welchem sie angesiedelt waren, und daß Eheleute dabei nicht getrennt werden durften.

6. Man unterschied die Bauern in Hakenmänner, d. h. solche, die auf Grundstücken von der Größe eines Hakens angesiedelt waren, in Einfotlinge (Einfußlinge), d. h. solche, die geringere Grundstücke besaßen und zu sog. Fußarbeiten im Gegensatz von Spanndiensten verpflichtet waren, und in Losdiener oder Lostreiber, die keinen Landbesitz hatten. Eine besondere Gattung der Unfreien bildeten die Drellen. Es waren dies Kriegsgefangene oder zum Tode verurtheilte Verbrecher, welche in dies Verhältniß auf so lange traten, bis sie die Buße, durch welche für sie der Hals gelöst worden war, abverdient hatten. Da die Drellschaft eine rein persönliche Knechtschaft war, so konnten die in derselben befindlichen Personen jederzeit ohne Land verkauft werden.

7. Indessen wurden nicht alle Eingeborenen Livlands leibeigen. Besonders in den Ordenslanden scheinen die mit Grundstücken nach Lehngutsrecht belehnten Eingeborenen, welche unter dem Namen der Freien oder Landfreien, vorkommen, ihre Freiheit wenigstens bis zum Ende der Ordensperiode bewahrt zu haben. Vermuthlich waren ihre Verhältnisse ähnlich denen der Freilehnsleute in Preußen, denen ihre Güter vom Orden nach preussischem Recht verliehen waren. Unter den Landfreien sind die sog. curischen Könige (kungi) in der Gegend von Goldingen dadurch merkwürdig, daß sie ihre Freiheit auch später noch während der herzoglichen Regierung und unter der russischen Herrschaft beibehalten haben

Vierte Abtheilung.

Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

§ 37.

Verhältniß Livlands zum deutschen Reich.

1. Livland bildete einen Bestandtheil des römischen Reichs deutscher Nation. Die deutschen Kaiser, sich als weltliche Häupter der christlichen Welt ansehend, belehnten die Bischöfe mit den Regalien und erhoben sie sowie zuletzt auch den Ordensmeister (§ 39) in den Reichsfürstenstand¹⁾. In Folge dessen erwarben die Bischöfe und der Ordensmeister die Landeshoheit über ihre Territorien.

2. Die ersten Reichsterritorien Livlands, die Bisthümer Riga und Dorpat, wurden bei Erhebung der Bischöfe in den Reichsfürstenstand als Marken des deutschen Reichs constituirt. Im Diplom vom 1. December 1225 heißt es: Ad petitionem Alberti, venerabilis Livoniensis episcopi, marchiam unam per

1) Sievers und Rahden a. a. O. II, S. 4. U. B. 47, 48.

totum ejus episcopatum per Livoniam instituimus et eundem ipsi principatum jure aliorum principum concessimus¹⁾. Ähnlich lautet es in der dem Bischof von Dorpat erteilten Urkunde. Die Bischöfe erhielten dadurch als Landesherren die Stellung von Markgrafen²⁾ und übten die Gerichtsbarkeit, die nach der Ansicht jener Zeit das Wesen der Regierungsgewalt ausmachte, kraft eigener Machtvollkommenheit aus (Sachsenp. III, 65, 1: Die marcgreve dingt bi seines selves hulden). Weder der Markgraf, noch der von ihm eingesetzte Richter bedurften daher der Bannleihe von Seiten des Königs, um über Leben und Eigenthum der Markbewohner zu richten.

3. Estland (Harrien und Wierland) gehörte seit dem Vertrage von Stenby (1238) nicht dem Reiche Dänemark, sondern dem Könige als solchem, der den Titel eines Herzogs von Estland führte. Die oberste Verwaltung hatte der vom König ernannte Statthalter (Hauptmann, capitaneus, Vogt), der seinen Sitz in Reval hatte. Im Jahre 1459 ging die Landeshoheit über Estland an den livl. Ordensmeister über, der in den Reichsfürstenstand erhoben wurde³⁾. Seitdem war Estland ebenfalls ein Territorium des deutschen Reiches⁴⁾.

§ 38.

Die Bischöfe und deren Capitel.

1. Der Bischof Albert und sein Bruder Hermann, Bischof von Dorpat, wurden bereits im Jahre 1225 in den

1) Die Urk. ist im U. B. (Nr. 47) irrthümlich v. 1. Dec. 1224 datirt, ebenso Nr. 48. N.

2) Walther, Rechtsgesch. § 621.

3) Rottbeck in d. Beiträgen 3. Kunde Est-, Liv- u. Curl. III, S. 216.

4) Gelegentlich des Reichstags zu Worms erließen Kaiser Maximilian und die Reichsstände am 17. Aug. 1495 Schreiben, in welchem der D. M. Plettenberg als Reichsfürst bezeichnet und das Ordensland u. die livl. Bisthümer als zum h. röm. Reich deutscher Nation allerwege zugehörig bezeichnet werden (cf. Bunes Archiv VI, S. 62—64). N.

Reichsfürstenstand erhoben (§ 37) und gewiß auch die übrigen livl. Bischöfe, wie ihre Theilnahme, wengleich sich die Verleihungsurkunden nicht erhalten haben, an den Reichstagen beweist. Der Bischof von Reval erlangte erst gegen Ende dieser Periode die Stellung eines deutschen Reichsfürsten und nahm als solcher ebenfalls an den Reichstagen Theil, obgleich er nur ein geringes Ländergebiet besaß.

2. Jeder der livl. Bischöfe hatte in den Grenzen seines Gebietes die Landeshoheit unter der Lehnsherrlichkeit des Kaisers, übte in seiner Stellung als Markgraf die höchste Gerichts- und Militärgewalt aus und gehörte als Reichsfürst zu dem hohen Adel. Der Bischof von Reval dagegen war vorzugsweise nur geistlicher Oberhirte seiner Diocese. Ihm standen über dieselbe keine landesherrlichen Rechte zu. Nur auf den zu seinem Unterhalte bestimmten Gütern übte er als Grundherr die weltliche Gerichtsbarkeit durch einen Vogt aus, gehörte aber als Reichsfürst ebenfalls dem hohen Adel an.

3. Dem Bischof zur Seite stand als beratender Körper das nach canonischen Regeln aus verschiedenen Aemtern (Propst, Decan etc.) zusammengesetzte Capitel. Zu den Rechten desselben gehörten die Theilnahme an der Verwaltung des Bisthums, indem der Bischof an die Zustimmung des Capitels (Vollwort) gebunden war, ferner die Wahl des Bischofs und endlich die unmittelbare Verwaltung des Bisthums im Fall der Abwesenheit des Bischofs oder im Fall seines Todes. Nur die Wahl des Erzbischofs von Riga blieb in der Zeit von 1300 bis 1500 dem Papst reservirt. Seit dem Anfange des 16. Jahrh. erlangten die Glieder des Stiftraths (§ 41) als Vertreter der Ritterschaft Theilnahme an der Wahl des Bischofs, die somit von dem Capitel mit Rath oder Einwilligung der Aeltesten vom Rath vollzogen wurde, sowie Theilnahme an der Verwaltung der Stiftsgüter bei einer Sedisvacanz. Bei einer solchen wurde nämlich die Verwaltung

der Stiftsgüter zwei Gliedern aus dem Capitel, zwei aus dem Stiftrathe und dem Ritterschaftshauptmann, die dann den Namen Deconomen führten, übertragen.

§ 39.

Der Orden.

1. Der Schwertorden erscheint während seiner ganzen Dauer als Vasall der Bischöfe, von denen er sein Ländergebiet zu Lehn erhielt. Die Oberhoheit der Bischöfe war übrigens in weltlicher Hinsicht gleich anfangs eine sehr beschränkte wegen der Befreiung des Ordens von allen weltlichen Leistungen an den Bischof (temporale servitium) mit alleiniger Ausnahme der Landesverteidigung. Der Ordensmeister leistete auch keinen Lehnsleid. Dagegen war der Orden dem Bischof zum canonischen Gehorsam (obedientia) verpflichtet. Der Meister mußte durch Gelöbniß die Diöcesengewalt des Bischofs anerkennen, der in Folge dessen das Recht hatte, die Geistlichen im Ordensgebiete zu investiren sowie die Pfarrkirchen und die Ordenshäuser zu visitiren. Jedoch wurden der Orden und seine Geistlichen vom Zehnten und von anderen geistlichen Steuern befreit.

2. Nach der Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden bildete der Orden in Livland einen besonderen Zweig des letzteren, der jedoch nicht lange in Abhängigkeit von den Bischöfen verblieb. Die oberste Verwaltung des ganzen deutschen Ordens stand dem Hochmeister und dem in Preußen befindlichen Hauptcapitel zu. Kirchlich war der deutsche Orden völlig exempt, der Papst allein war sein Bischof. Dem Hochmeister und seinem Capitel war auch Livland als besondere Ordensprovinz untergeordnet. Das Haupt der örtlichen Ordensverwaltung in Livland war der Ordensmeister oder Herrmeister (magister ordinis theutonicici per Livoniam). Er wurde vom Hochmeister und dem Capitel in Preußen eingesetzt

und hatte seinen gewöhnlichen Sitz auf dem Schloß zu Wenden. Seit dem 15. Jahrh. jedoch fingen die livl. Ordensbrüder an dem Hochmeister von ihnen selbst gewählte Candidaten zur Bestätigung vorzustellen. Nachdem der livl. Orden 1459 die unmittelbare Oberhoheit über Estland erhalten hatte (cf. § 8), wurde Plettenberg, wie es scheint, um 1500 ¹⁾ in den Reichsfürstenstand erhoben und erlangte im Jahre 1520 ²⁾ in Folge der Dienste, die er dem Hochmeister in den Kriegen mit Polen geleistet, die freie Meisterwahl für den Orden in Livland.

3. Die unter dem Ordensmeister stehenden Beamten waren der Landmarschall, der hauptsächlich für die gehörige Bewaffnung des Ordensheeres zu sorgen hatte und in Abwesenheit des Meisters dasselbe führte, die Comthure (zu Wenden, Segewold, Ascheraden, Dünamünde, Goldingen, Windau, Doblen, Mitau, Marienburg, Fellin, Pernau, Reval, Reval [seit 1346]), die Hauscomthure (zu Riga und Reval) und die Bögte (zu Sonnenburg, Weissenstein, Wesenberg, Karkus, Narva, Neuschloß, Oberpahlen, Rositten, Selburg, Kandau, Grobin und Bauske), die auf den Ordenschlössern saßen und über den ihnen zugetheilten Landbezirk die militärische, finanzielle, polizeiliche und richterliche Gewalt ausübten. Sämmtliche Beamte des Ordens hießen die Ordensgebietiger und bildeten nebst einigen einfachen Ordensbrüdern das Provinzialcapitel, welches sich in der Regel jährlich versammelte und in Angelegenheiten des Ordens Beschlüsse faßte.

1) Bunge, Einleitung in die Rechtsgesch. S. 46. — Aus § 37 Note 4. (S. 157) erhellt dagegen, daß er jedenfalls 1495 schon Reichsfürst war. N.

2) Vgl. Bunge a. a. O. S. 46. Notizbuch in den Beiträgen zur Kunde Liv-, Est- und Curlands III, S. 216. Klinghsper, Balt. Wappenbuch 1882, Vorwort S. 14.

4. Die Ordensbrüder zerfielen in kämpfende oder Ritterbrüder (*fratres militares*) und geistliche Brüder (*fratres clerici*). Die ersteren waren zur Vertheidigung und Verbreitung des Evangeliums mit dem Schwerte, die letzteren zur Verrichtung des Gottesdienstes bestimmt. Bedingung zur Aufnahme in den Orden war das dreifache Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des unbedingten Gehorsams. Seit dem Jahre 1495 sollten in den livl. Zweig des deutschen Ordens aus Deutschland nur noch Westphalen aufgenommen werden. Sowohl die kämpfenden als die geistlichen Ordensbrüder trugen die Ordensstracht, die in einem weißen Mantel bestand, der bei den Schwertbrüdern mit einem rothen Schwerte und Kreuze, bei den Mitgliedern des deutschen Ordens dagegen mit einem schwarzen Kreuze bezeichnet war. Der Schwertbrüder-Orden befolgte die Regeln der Tempelherren, der deutsche Orden dagegen die des heiligen Augustinus.

5. Die kämpfenden sowohl als die geistlichen Ordensbrüder lebten auf den Ordenschlössern unter dem Oberbefehl des örtlichen Comthurs oder Vogts. Die Brüder eines jeden Schlosses bildeten den Hausconvent, zu dem wenigstens 12 der ersten und sechs der zweiten Abtheilung gehörten. Außerdem finden sich noch bei jedem Convente dienende Brüder (*fratres in caritate servientes*) und Halbbrüder, d. h. gewöhnliche Krieger oder weltliche Personen, die verschiedene Aemter bekleideten, wie z. B. Kellermeister, Küchenmeister u. s. w. Alle Brüder des Convents nahmen an den wöchentlichen Hauscapiteln Theil. Zum Unterhalte eines jeden Convents waren die Einkünfte gewisser Bezirke bestimmt, welche der im Schlosse befehligende Comthur oder Vogt verwaltete.

6. Die anfangs in den einzelnen Bisthümern zum Unterhalte der Schwertbrüder abgetheilten Ländereien gingen nach der Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden und nachdem die Bischöfe der Oberhoheit über den

Orden entzogen hatten, in das Eigenthum des letzteren über und wurden von den Ordensgebietigern verwaltet.

§ 40.

Die landesherrliche Gerichtsbarkeit und deren Organe.

1. Die Gerichtsbarkeit ging als eines der Hauptattribute der Landeshoheit vom Landesherrn aus und zwar in Harrien und Wierland, so lange es dänisch war, vom Könige, später von dem Hochmeister des deutschen Ordens, dann von dem livländischen Ordensmeister (seit 1459), von diesem auch in den übrigen Ordensgebieten, in dem Erzstift Riga von dem Erzbischof, in den Stiftern Dorpat, Desel, Curland und Reval¹⁾ von den bezüglichen Bischöfen. Der Erzbischof und die Bischöfe hatten sowohl die weltliche als auch die geistliche Gerichtsbarkeit, letztere war ihnen von dem Papste, erstere von dem römischen Kaiser verliehen, von welchem auch der Ordensmeister die weltliche Gerichtsbarkeit hatte, während die geistliche Jurisdiktion auch in den Ordenslanden von den Bischöfen in deren bezüglichen Sprengeln geübt wurde.

2. Nach Ausbildung der Landeshoheit in Deutschland übertrugen die zu Landesherrn gewordenen Grafen die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die ihnen bis dahin selbst obgelegen hatte, besonderen Beamten, den sog. Bögten. Die geistlichen Landesherrn waren sogar dazu verpflichtet, da es ihnen verboten war über das Leben der Mitmenschen ein Urtheil zu fällen. In Livland sind die Bögte die ersten und zugleich einzigen Beamten, deren im Beginn der livl. Geschichte Erwähnung geschieht. Unter der allgemeinen Bezeichnung Bögte werden sowohl die Bögte in den Stiftern, als die

Ordenscomthure und Ordensvögte, denen die richterlichen Funktionen übertragen waren, verstanden. Nach dem Berichte Heinrichs von Lettland (Cap. X. § 15) haben die Trendenschen Liven (1207) ihren Priester Mlobrand aufgefordert unter ihnen wie im geistlichen Rechte, so auch in bürgerlichen Händeln das Richteramt zu übernehmen. Dieser soll das ihm übertragene Amt getreulich verwaltet und Diebstahl und Raub beschränkt haben. Später soll das Amt sothaner Vogtei allgemein in Livland, Lettland und Estland geworden und Laien übertragen worden sein. In der That wird die Allgemeinheit dieser Einrichtung dadurch bestätigt, daß der Vögte nicht nur für die bischöflichen und Ordenslande, sondern auch für das dänische Estland¹⁾ Erwähnung geschieht. Aber nicht nur für die Eingeborenen, sondern auch für die Pilger und die Stadtbewohner wurden Bögte eingesetzt. Die Bögte, auch Richter genannt, waren ausschließlich landesherrliche Beamte, da sie, wie überhaupt die Bögte in den Marken, einer Bannleihe von Seiten des Königs nicht bedurften. Sie übten jeder in seinem Bezirke das Richteramt aus. Außerdem waren sie aber auch Verwaltungsbeamte, denn sie sorgten für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, trieben die Steuern ein und zogen die Eingeborenen zum Kriegsdienste heran, wobei die Ältesten (seniores) ihnen Beihülfe leisteten. Sie hatten übrigens keinen festen Sitz, sondern reisten in den ihnen angewiesenen Bezirken behufs Ausübung ihres Amtes umher²⁾.

3. Wie die Competenz der landesherrlichen Richter oder Bögte in Deutschland im Laufe der Zeit wesentlich dadurch beschränkt wurde, daß die Ritterbürtigen ihren Gerichtsstand vor dem landesherrlichen Hofgerichte und die Stadtbewohner

1) Cf. § 38 B. 2 (S. 158) wegen des Bischofs v. Reval. N.

1) H. B. 165.

2) Bunge, der Orden der Schwertbrüder 1875, S. 69, 70.

vor ihren städtischen Gerichten erhielten, so geschah solches auch in Livland. Nach Ausbildung der Corporationsrechte der Vasallen und der Stadtbürger erhielten dieselben ihre besonderen ständischen Richter. Namentlich aber büßte die Gerichtsbarkeit der Vögte dadurch an Umfang ein, daß die Eingeborenen allmählig zum größten Theile ihre Freiheit verloren und der Gerichtsbarkeit der Vasallen als Grundherren unterworfen wurden (§ 44). Somit blieb die unmittelbare Competenz der Vögte auf die Bauern der bischöflichen, der königlichen und der Ordensgüter und außerdem nur noch auf solche Personen beschränkt, die nicht einer besonderen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, wie namentlich die Diener der Bischöfe und des Ordens, die Fremden zc. In einzelnen Fällen wurde jedoch auch die höhere Gerichtsbarkeit einer Stadt oder einzelnen Vasallen nicht übertragen und dieselbe dann dem betreffenden Vogt als dem ordentlichen Richter ausdrücklich vorbehalten. Seitdem die Competenz der Vögte in dieser Weise eingeschränkt worden war, geschieht der bischöflichen Vögte vorzugsweise nur noch als Verwalter bischöflicher Schlösser und im dänischen Estland als Verwalter königlicher Güter Erwähnung¹⁾. Aus dem Ende der bischöflichen Periode erfahren wir, daß die Stiftsvögte, die der Bischof einsetzt, zur Ritterschaft gehören müssen und daß sie die Aufsicht über die Befestigung der Schlösser im Stift führen, die Kirchenbauern vor Ueberlastung beschützen und die Gerichtsbarkeit über dieselben ausüben sollen.

4. Trotz der durch die Ausbildung der ständischen Gerichte bedeutend eingeschränkten Competenz der Stiftsvögte und der Ordenscomthure behielten sie doch die Stellung der ordentlichen Gerichte im Gegensatz zu den besonderen Standes-

1) Bunge, Estland S. 202.

gerichten im Lande bei. Daraus erklärt es sich, daß der Stiftsvogt auf dem Manntage (§ 43) vor Eröffnung der Versammlungen den Frieden bannte und daß der Ordenscomthur oder Ordensvogt jederzeit den Vorsitz im Manngerichte übernehmen konnte.

§ 41.

Der Landesrath und die Stiftsräthe.

1. Von besonderer Wichtigkeit für die Ausbildung der corporativen Verfassung der Vasallen sowie der Gerichtsbarkeit über dieselben war die Einsetzung des königlichen, später sogenannten Landesraths in Estland sowie der Stiftsräthe in den Bisthümern. Diese Räthe waren sowohl Verwaltungs- als Justizinstitutionen.

2. Der Landesrath in Estland bestand aus zwölf Rätthen, gewöhnlich consiliarii, zuweilen auch consules terrae (Landräthe) genannt und zwar zu sechs aus Harrien und sechs aus Bierland, die vom Könige aus der Zahl der Vasallen auf Lebenszeit ernannt wurden¹⁾. Den Vorsitz führten zu dänischer Zeit der königliche Hauptmann, zur Ordenszeit aber der Comthur von Reval und der Vogt von Wesenberg²⁾. Die erste Nachricht über den Rath stammt aus dem Jahre 1282³⁾, in welchem duodecim jurati regni erwähnt werden⁴⁾.

3. In den Stiftern wurden in der älteren Zeit die Justizsachen der Vasallen vom Bischof mit Hinzuziehung von

1) Später zur Zeit der Ordensherrschaft legten sie sich wohl die Befugniß der Cooptation bei.

2) Vgl. dagegen Gernet a. a. O. S. 60, 61. N.

3) H. B. 480.

4) Ueber die alte Zwölfzahl der dänischen Richter cf. Dahlmann, Gesch. Dänemarks 1840--43, B. I, S. 156, B. III, S. 33.

Vasallen, die dazu vermöge ihrer Lehnspflicht verbunden waren, verhandelt¹⁾. Um die Mitte des 15. Jahrh.²⁾ wurden jedoch in den Stiftern nach dem Muster des harrisch-wierischen Rathes ebenfalls Räte unter dem Namen von Stiftsräthen oder sitzenden geschworenen Räten errichtet, in denen der Bischof den Vorsitz führte. Die Zahl der ritterschaftlichen Glieder der Stiftsräthe war nicht überall gleich. Wir wissen nur, daß im Erzstift 12, im Bisthum Desel 10 Aelteste aus der Ritterschaft im Rathe saßen. Sie wurden vom Bischof eingesetzt, ohne daß die Ritterschaft einen Einfluß auf die Wahl besaß. Außer den Gliedern der Ritterschaft hatte auch das bischöfliche Capitel Sitz im Stiftsrathe. Die Annahme, daß die Stadt Riga, wenigstens zeitweilig, im rigaschen Stiftsrathe vertreten gewesen sei, beruht auf einem Irrthum. Es ist an der betreffenden Stelle nur von den 3 Ständen des Bisthums die Rede.

4. In den Ordenslanden außer Harrien und Bierland geschieht gegen Ende der Ordensperiode eines Ordensrathes oder der fürstlichen Kammer als oberster Gerichtsinanz Erwähnung, in welchem außer einigen Ordensgebietigern auch Räte aus der Zahl der Vasallen saßen³⁾.

5. Der Landesrath war die höchste Regierungsbehörde im Lande und der Landesherr verpflichtet ihn in allen wichtigeren Angelegenheiten hinzuzuziehen. In den Stiftern nahm er Theil an der Bischofswahl (§ 38, 3). In seiner Eigenschaft als Justizbehörde wurde der Rath auch Rittergericht genannt. In den vor das Manngericht competirenden Civilsachen sowie in den Criminalsachen der Vasallen war er dagegen die erste Instanz. Es erklärt sich dies aus der in

1) M. N. R. Cap. 128. Livl. Rechtsb. I, 79.

2) Bruiningk in d. Dorp. jurist. Zeitschr. B. VII, S. 254.

3) Bricl. I, Nr. 1360, 1364.

Deutschland ausgebildeten Gewohnheit, nach welcher die Vasallen stets vor den höchsten Gerichten des Landes ihren Gerichtsstand hatten. Als Leiter der Verhandlungen fungirte der Vorsitzende. Die Räte waren keine Beisitzer, als solche aber nicht nur Zeugen der Verhandlung, sondern auch ständige Urtheilsfinder. In Harrien und Bierland war eine Berufung schon nach dem Waldemar-Erichschen Rechte sowie nach späteren Privilegien gänzlich ausgeschlossen, während in den Stiftern eine Revision zulässig war, d. h. es konnte eine vom Stiftsrathe entschiedene Sache auf dem nächsten Manntage zur nochmaligen Verhandlung des Stiftsrathes gebracht werden¹⁾. Nachdem die allgemeinen Landtage aufkamen (§ 49), wurde in den Stiftern außerdem noch eine Appellation an denselben, später sogar die Appellation an das Reichskammergericht gestattet²⁾.

§ 42.

Die Mannrichter.

1. Die Landesherren, im dänischen Götland der königliche Hauptmann³⁾, bestellten für die Vasallen außer den Räten noch besondere Richter, *judices vasallorum*, Mannrichter genannt, deren Competenz in den Stiftern auf Klagen wegen gestörten Besizes, auf die Execution von Civilurtheilen, auch des Stiftsrathes und auf die Beurkundung der verhandelten Rechtsstreitigkeiten beschränkt war⁴⁾, während in Harrien

1) Bunge, Gesch. des Gerichtswezens S. 120. Bruiningk in der Dorp. jurist. Zeitschrift Bd. VII, S. 250, 254.

2) Hausmann, Livl. Prozesse im Reichskammergerichtsarchiv zu Wezlar. Dorpat 1887. N.

3) Wald.-Erich. R. Art. 47. Aelt. N. R. Art. 48.

4) Cf. Bruiningk in der Dorp. jurist. Zeitschr. B. VI, S. 159.

und Bierland alle Lehnstreitigkeiten überhaupt vor den Mannrichter als erste Instanz gehörten¹⁾.

2. Die Einsetzung des Mannrichters aus der Zahl der Vasallen erfolgte anfänglich durch den Landesherrn auf dem Manntage (§ 43). Später nahmen auch die landesherrlichen Rätthe an seiner Ernennung Theil. Seine Amtsdauer währte von einem Manntage zum anderen. Dem Mannrichter lag ausschließlich die Leitung der Verhandlung ob. Ihm waren zwei Beisitzer, assessores, dingmanneu (W. G. R. Art. 57, Aelt. Civl. R. R. Art. 48) behufs der Verhandlung beigeordnet, welche er selbst aus der Zahl der Vasallen zuzog. Ihre Aufgabe bestand darin der Verhandlung beizuwohnen und über dieselbe erforderlichen Falles Zeugniß abzulegen. Die Urtheilsfällung lag dem sog. Umstand, d. h. den versammelten Vasallen ob, die mit Beziehung auf den dem Landesherrn geleisteten Lehnsleid gewöhnlich Geschworene genannt werden. An ihrer Spitze stand der Urtheilsmann, an den die Urtheilsfragen vom Richter gerichtet wurden und der das Urtheil nach stattgehabter Berathung mit den Geschworenen einbrachte, worauf es vom Richter verkündet wurde.

3. In Harrien, Bierland und Jerwen gab es je einen Mannrichter, in jedem Stift jedenfalls auch mehrere.

§ 43.

Die Manntage.

1. Die Gerichtshegung von Seiten der landesherrlichen Rätthe und der Mannrichter fand stets gleichzeitig und zwar auf den Manntagen statt, welche dies vasallorum, dies placitorum, placitum generale, auch Gerichtstag oder Dingeltag

¹⁾ Cf. W. G. R. Art. 47 u. 48, die vom Mannrichter handeln, im Gegensatz zu den Art. 43—46 u. 49, die den Rath betreffen.

genannt wurden. Zu denselben mußten alle Vasallen eines Territoriums in Folge ihrer Verpflichtung zum Gerichtsdienste (§ 33, 1) nach vorgängigem Aufgebot erscheinen.

2. Die Orte, an denen die Manntage stattfanden, waren ein für allemal festgesetzt. Sie wurden regelmäßig anberaumt im Erzstift Riga zu Lemsal, im Stift Dorpat zu Dorpat, im Stift Oesel zu Gapsal, in Harrien und Bierland zu Reval und für die übrigen Ordenslande wahrscheinlich in Wenden. Für Curland fehlt es an Nachrichten.

3. Die Manntage wurden seit dem 16. Jahrh. einmal jährlich von dem Landesherrn, mit Zustimmung des Rathes, zusammenberufen. Für Harrien und Bierland wurde im Jahre 1538 angeordnet, daß in jeder dieser Landschaften einmal jährlich zu Johannis ein sog. Dingelstag gehalten werden solle, alle 3 Jahre aber ein allgemeiner Manntag oder gemeiner Tag für beide Landschaften zu Reval. In den Stiftern Riga, Oesel und Dorpat wurde um dieselbe Zeit festgesetzt, daß jährlich ein Manntag anberaumt werden solle. Während der Dauer des Manntages wurde der Mannrichter auf Kosten des Landesherrn verpflegt.

4. Die Verhandlungen auf dem Manntage begannen damit, daß der Friede im Auftrage des Rathes (in den Stiftern vom Stiftsvogt und dem Ritterschaftshauptmann) gebannt wurde, in Folge dessen die Anwesenden ihre Waffen ablegen mußten. Hierauf befahl der Rath den Richtern sich zu setzen und Rechts zu pflegen.

5. Kam der Mannrichter in den Fall außerhalb des Manntages in dringenden Fällen Gericht zu hegen oder die Execution eines Civilurtheils auszuführen, so mußte er außer den Beisitzern und dem Urtheilsmann noch einige Vasallen hinzuziehen.

§ 44.

Die Gerichtsbarkeit über die Landeseingeborenen.

1. In Estland war den Vasallen bereits durch das W. G. Recht die niedere (Civil-) sowohl, als die höhere (Criminal-) Gerichtsbarkeit oder das Recht an Hals und Hand über ihre Hinterlassen übertragen worden. Behufs der Gerichtshegung in Criminalsachen mußte der Lehnsmann, auf dessen Gut der Verbrecher ergriffen worden, einige andere Vasallen als Weiszer und einige alte Bauern als Urtheilsfinder hinzuziehen.

2. In Livland hatten Vasallen ein solches Privilegium nicht, ja es finden sich Lehnurkunden vor, in denen die höhere Gerichtsbarkeit über die Bauern ausdrücklich dem landesherrlichen Vogt vorbehalten wird. In den Stiftern scheint jedoch die höhere Gerichtsbarkeit der Lehnsleute über ihre Hinterlassen seit der Verschlechterung der Rechtsstellung der Bauern durch die Sitte Eingang gefunden zu haben, wie der Umstand beweist, daß die Bestimmung des Waldemar-Erichsen Rechts in sämtliche livländische Rechtsbücher übergegangen ist¹⁾ und daß in der Einigung des Erzbischofs Michael über die Ausantwortung der Bauern (v. J. 1494) den Lehnsleuten zur Pflicht gemacht wird, bei ihren Hals- und Handgerichten außer den Bauern als Rechtsfinder zwei Vasallen als Weiszer hinzuzuziehen. Dagegen spricht der Umstand, daß sich die Ritterschaft bei der Unterwerfung an Polen im Privil. Sig. Augusti die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, wie sie die Adligen in Estland von den Königen erlangt, ausbedang, keineswegs dafür, daß die Ritterschaften der livl. Bistümer dieses Recht bis dahin nicht ausgeübt hatten, weil es sich im Privil. Sig. Aug.

1) Cf. auch U. B. 490.

nur um die förmliche Sanctionirung eines bereits bestehenden Gebrauchs handelte.

3. Competent war zur Hegung eines peinlichen Gerichts derjenige Grundherr, in dessen Grenzen ein Verbrechen von Personen aus dem Bauerstande begangen war. Die Eingehörigkeit des Verbrechers kam nicht in Betracht¹⁾. Ausdrücklich werden jedoch Gäste und Fremdlinge, die nicht zum Stande der Unfreien gehörten, von den gutherrlichen Gerichten ausgenommen²⁾.

4. Seit der Mitte des 15. Jahrh. wurden bei Gelegenheit der Einigungen über die Ausantwortung der Bauern in allen Territorien Hakenrichter eingesetzt, denen die Verhandlung der aus dem Entlaufen der Bauern entspringenden Streitigkeiten, sowie die Vollstreckung der Criminalstrafen an den Bauern übertragen ward³⁾. Behufs der Gerichtshegung mußte der Hakenrichter zwei Lehnsleute als Weiszer hinzuzuziehen⁴⁾.

§ 45.

Die livländischen Städte, insbesondere Riga.

1. Der Bischof Albert gründete im Jahre 1201 an der Mündung der Rige in die Düna die Stadt Riga. Die für den Handel vortheilhafte Lage der Stadt hatte ein rasches Aufblühen derselben zur Folge. Sie wurde zum Sitze des Domcapitels erhoben und war der Sammelpunkt der zahlreichen Pilger. Demnächst ließ sich daselbst eine nicht geringe Zahl fester Ansiedler nieder, die sich Bürger, cives,

1) Ruffow, Chronik Bl. 18.

2) Velt. Ritt. R. Art. 57. Mittl. R. R. Cap. 240.

3) Bunge, Gesch. d. Gerichtsw. S. 33.

4) Daselbst S. 144.

nannten und einen vom Landesherrn aus ihrer Mitte eingesetzten Vogt, advocatus, an ihrer Spitze hatten.

2. Noch aber war Riga keine Stadt im rechtlichen Sinne des Wortes. Dazu konnte ein Ort nur durch ein unmittelbares Privilegium des Kaisers oder durch die dem Landesherrn ausdrücklich ertheilte Befugniß zur Gründung von Städten erhoben werden. Eine solche nun erhielt der Bischof von Riga durch die Urkunde vom 1. Dec. 1225, mittelst welcher er zum deutschen Reichsfürsten erhoben wurde (§ 37, 2). Unter den ihm in derselben verliehenen Rechten wird namentlich aufgeführt. „Jus fundandi civitatem in Riga et in locis aliis, in quibus eas fieri oportuerit“. Seitdem wurde die Verfassung der Stadt, namentlich während der Anwesenheit des Bischofs Wilh. von Modena, in mehrfacher Beziehung geregelt. Zunächst erhielten die cives das Recht der freien Wahl des Vogts zugestanden, der nur noch der Bestätigung des Bischofs bedurfte¹⁾. Sodann wurde, nachdem die Stadt bis dahin in ihren Interessen von einem Syndicus vertreten worden, im März oder April 1226 ein aus 12 Bürgern zusammengesetzter Rath als oberste Verwaltungsbehörde eingesetzt²⁾, denn um diese Zeit geschieht der consules, die sich auch rathmanni nennen, zum ersten Male Erwähnung³⁾. In allen wichtigen Angelegenheiten mußte die Zustimmung der Bürger eingeholt werden, wie die gebräuchliche Formel: consules et cives Rigenses beweist.

3. Aus diesen Anfängen gestaltete sich die Verfassung Rigas im Laufe der Zeit in folgender Weise. Die Oberhoheit über Riga stand dem Bischof, später dem Erzbischof zu, der sie jedoch seit 1330 zeitweilig mit dem Ordensmeister theilen

1) H. B. 75.

2) Bunge, Riga S. 77. Böhführ, Rig. Rathsl. S. 43.

3) H. B. 2717, cf. 105, 109, 110.

mußte (§ 8). Die Rechte des Bischofs in Beziehung auf die Stadt waren jedoch auf das Recht der Bestätigung des von den Bürgern gewählten Richters (Vogts) und auf die Befugniß Münzen zu prägen beschränkt.

4. Der Rath war die oberste Verwaltungsbehörde und später auch die zweite Gerichtsinstanz in allen vom Stadtvogt entschiedenen Sachen. Wählbar in den Rath, dessen Glieder das Ehren-Prädicat dominus, Herr, führten, waren jeder mit einem Grundstücke in der Stadt angeessene Bürger, der nicht ein Handwerk betrieb, später die Mitglieder der großen Gilde. Das Amt der Rathsherren war zwar ein lebenslängliches¹⁾, aber die Rathsherren blieben nicht beständig in Funktion. Nach dem Beispiel der Städte Hamburg und Lübeck war der Rath auch in Riga ein wechselnder, der alle Jahr erneuert wurde, indem an die Stelle des alten abtretenden Rathes ein von diesem gewählter neuer, junger oder sitzender trat, welcher letztere aus 16 Rathsherren und 2 Bürgermeistern (proconsules) bestand. Diese Einrichtung kann aber nur bis zum Ende des 14. Jahrh. bestanden haben, da sich aus dieser Zeit eine andere Wahlordnung findet, nach welcher eine Rathswahl nur zur Befetzung einer erledigten Stelle und zwar, wie noch gegenwärtig²⁾ geschieht, zu Michaelis zugleich mit einer neuen Vertheilung der Aemter vorgenommen wird.

5. Das Gericht in erster Instanz sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen gehörte dem Stadtvogt (judex civitatis, advocatus), der vom Rathe ernannt und vom Erzbischofe in seinem Amte bestätigt wurde. Er war die vornehmste Person in der Stadt und hatte den Vorrang vor

1) Bunge, Riga S. 77.

2) d. h. bis zum Tage der Aufhebung des Rathes durch die Einführung der russ. Justizreform in Livland, d. 28. Nov. 1889. N.

den Bürgermeistern und Rathsherren. Der Stadtvogt erwählte sich nach Erforderniß einen Gehülfen (Untervogt) ohne weitere Bestätigung. Mit dem Vogt saßen zwei Rathsherren als Beisitzer zu Gericht. Als Riga die Oberhoheit des Ordensmeisters anerkannte, wurde der Vogt sowohl vom Bischof als vom Ordensmeister bestätigt, auch nahm ein Ordensglied, meist der Hauscomthur, an der Verhandlung von Sachen, welche an Hals und Hand gingen, Theil. Erst gegen Ende dieser Periode, wo das Amt des Stadtvogts auf einen Bürgermeister überging, trat eine Befreiung von dieser Beschränkung ein. Als Urtheiler fungirten in der ersten Zeit wahrscheinlich Bürger, die aber in der späteren Zeit, als der Vogt mit seinen Beisitzern das Urtheil sprach, wegfielen. Der Vogt hielt wahrscheinlich wöchentlich ein oder mehrere Mal auf dem Rathhause Gericht, vielleicht schon damals vorzugsweise am Dienstag, welcher daher seinen Namen führt, denn Dingstag ist soviel wie Gerichtstag. Die Amtsgewalt des Vogtes erstreckte sich nicht bloß über alle Stadtbürger, sondern auch auf die unmittelbar unter der Jurisdiktion des Erzbischofs oder des Ordensmeisters stehenden Personen, jedoch nur in soweit es von ihnen in der Stadt oder deren Gebiete geschlossene Verträge oder begangene Verbrechen betraf. Eine vom Vogt entschiedene Sache konnte an den Rath gebracht werden, von dessen Urtheil nur noch eine Berufung an das Buch zulässig war, d. h. es konnte mit Berufung auf eine bestimmte Stelle der rigaschen Statuten eine nochmalige Revision der Sache beim Rathe herbeigeführt werden. Durch den Kirchholmschen Vertrag von 1452 wurde jede Appellation außer Landes streng verboten, dagegen aber gestattet, daß derjenige, der durch ein Urtheil des Rathes seiner Ehre oder seines Vermögens beraubt wurde, sich mit einer Beschwerde an den Erzbischof und den Ordensmeister wenden durfte.

6. Unter den übrigen Städten Livlands waren die bedeutendsten die bischöfliche Stadt Dorpat und die Ordensstädte Pernau und Wenden. Sie hatten seit ihrer Bewidmung mit rigischem Rechte ihren Oberhof in Riga. In Pernau war jedoch die peinliche Gerichtsbarkeit dem Ordenscomthur vorbehalten, so daß die Stadt nur Civilgerichtsbarkeit besaß. In Dorpat nahm ein landesherrlicher Droste an den Sitzungen Theil¹⁾.

§ 46.

Die estländischen Städte, insbesondere Reval.

1. In die Anfangszeit des kurzen Interregnums des Schwertordens (1227—38) fällt nach allgemeiner Annahme die Gründung der Stadt Reval und die Aufnahme des ältesten rig. Stadtrechts, laut dessen Criminalvergehen von einem Richter, d. h. einem Vogt, und Polizeivergehen von einem Stadtrath abzuurtheilen waren. Der Vogt wurde anfangs vom Meister des Schwertordens und nach Beendigung der Ordensherrschaft vom Schloßhauptmann eingesetzt. Er stand an der Spitze des Rathes und übte die volle Civil- und Criminaljustiz in der Stadt aus. Als Urtheilsfinder fungirten die anwesenden Personen aus der Zahl der Gemeinde- oder Standesgenossen der Parteien, welche auf die ihnen vom Gerichtsvogt vorgelegten Fragen zu antworten hatten. Endlich war der Vogt Vorsitzer des echten Dings, in welchem 3 mal jährlich unter Betheiligung sämmtlicher angezessenen Stadtbürger über Erbschafts- und Grundbesitzstreitigkeiten und Immobilienauflassungen öffentlich beschloffen wurde.

2. Das Streben des Rathes nach Erweiterung seiner Competenz richtete sich bald auf Befreiung von der Bevor-

1) H. B. 665, 1105, 2694, 3112 a.

mung des Stadtvogts. So gelang es ihm denn auch (1265) ein Privilegium der Königin Margaretha zu erwirken, laut dessen der Vogt nur mit Zustimmung des Rathes ernannt werden durfte. Damit trat der Vogt in ein Abhängigkeitsverhältniß zum Rathe. Eine weitere Schwächung der Machtbefugnisse des Vogts entstand dadurch, daß die in seinen Gerichtssitzungen gefällten Entscheidungen appellabel wurden und vor dem Rath gescholten werden konnten und daß die Befugnisse des echten Dings auf den Rath übergingen. Ueberdies wurden mehrere Sachen in erster Instanz dem Rathe zugewiesen. Endlich hörte der Vogt auf königlicher Beamter zu sein und wurde vom Rathe aus seinen Gliedern gewählt. Ihm stand ein Untervogt als Gehülfe zur Seite. Das Urtheil wurde vom Vogt gefällt. Zwar wird um die Mitte des 15. Jahrh. noch kein Urtheilsfinder erwähnt, dieser ist aber ein niederer städtischer Beamter, der auf Befragen gewisse althergebrachte Floskeln herzusagen hatte. Das Urtheil fällte bereits der Vogt. Um 1550 wurde das Gericht des Vogts als ein einfaches Untergericht des Rathes unter der Benennung Niedergericht mit Beigabe eines besonderen Secretärs und zweier befähigter Bürger als Zeugen der Gerichtsverhandlung umgeformt¹⁾.

3. Der Rath bestand aus 24 auf Lebenszeit gewählten Gliedern, darunter 4 Bürgermeister. Er ergänzte sich durch eigene Wahl, welche im October im Falle des Erfordernisses vorgenommen wurde. Gleichzeitig wurden in jedem Jahr 2 Bürgermeister und 10—12 Rathsherren ernannt, welche im Laufe des bevorstehenden Jahres an den Sitzungen des Rathes Theil zu nehmen verpflichtet waren und den sitzenden Rath bildeten, im Gegensatz zum alten Rath, welcher für dieses

1) Cf. das Nähere bei Nottbeck, „Der Revalsche Gerichtsvogt“ in den Beiträgen III, S. 31—77. N.

Jahr von der Theilnahme an den Sitzungen befreit war. Wahlfähig waren wie in Lübeck ursprünglich die Bürger, später die Mitglieder der großen Gilde. Seit der Mitte des 15. Jahrh. wurde die alte Verfassung mit den wechselnden Gliedern aufgehoben und bestand der Rath seitdem aus 4 Bürgermeistern und 14 Rathsherren. Als Gericht bildete der Rath, nachdem ihm der Vogt untergeordnet worden, die zweite Instanz für die von dem Stadtvogt entschiedenen Sachen. Im Falle der Unzufriedenheit der Parteien mit dem Urtheile des Rathes wurde die Appellation an den Rath von Lübeck gestattet.

4. Wefenberg und Narva, die lübisches Recht erhielten, hatten ihren Oberhof in Reval. Hapsal war in dieser Periode Sitz des Bischofs von Oesel. An den Sitzungen des Rathes dieser Städte nahm ein landesherrlicher Droste Theil¹⁾.

§ 47.

Die Städtetage.

Die livl. Städte gehörten bald nach Gründung der Hansa im 13. Jahrh. derselben an und bildeten einen zu dem preußisch-livl. Quartier gehörigen Bund der livl. Städte unter dem Borort Riga. Derselbe trat bereits seit dem Anfange des 14. Jahrh. auf sog. Städtetagen zusammen, um über diejenigen Fragen und Vorkommnisse Beschlüsse zu fassen, welche sich auf den höchst bedeutenden Handel zwischen dem damaligen Rußland und dem übrigen Europa bezogen. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. blieben die Sendeboten der kleinen Städte weg, so daß nur die Städte Riga, Reval und Dorpat vertreten waren. Wie für die allgemeinen Landtage

1) II. B. 830, 1097, 1230, 1234, 1298, 1515 p. 3, 1584, 2312.

(§ 49) wählte man auch für die Städtetage am liebsten die mitten im Lande belegenen Ortschaften, besonders Wolmar. Auch suchte man sie auf eine Zeit anzuberaumen, für welche ein Landtag ausgeschrieben war. Der letzte Receß eines Städtetages datirt von 1557.

§ 48.

Die Ausbildung der landständischen Verfassung.

1. Schon in der frühesten Zeit pflegten die Landesherren bei wichtigeren Angelegenheiten die verschiedenen Classen der Landeseingesessenen um deren Rath oder um ihre Zustimmung zu befragen und es wird des vorher eingezogenen Rathes und Consenses besonders der Domcapitel und der Ritterschaften, seltener der Städte in Urkunden der Erzbischöfe, Bischöfe u. vom 13. Jahrh. an überaus häufig gedacht¹⁾. Dieses Verfahren der Landesherren beruhte jedoch keineswegs auf einer Verpflichtung derselben, sondern sie thaten es, um bei der Ausführung ihrer Maßregeln in Landesangelegenheiten des thätigen Beistandes ihrer Unterthanen desto gewisser zu sein.

2. Nachdem die geistlichen, ritterschaftlichen und städtischen Corporationen sich fester gestaltet und mehr ausgebildet hatten (§ 34 und 35), fingen sie an, das, was ihnen von den Landesherren aus freiem Willen zugestanden war, als ein Recht in Anspruch zu nehmen. Der Erfolg war, daß ihnen, insbesondere den Ritterschaften zugesichert wurde, es solle nichts Wichtiges ohne ihre Zuziehung in Sachen des Landes und der Kirche unternommen werden, namentlich aber ohne dieselben kein Krieg beschloffen und kein Bündniß eingegangen werden.

1) Cf. II. B. 820, 1415, 2192, 2686.

3. Seitdem wurden in jedem Territorium in wichtigen Landesangelegenheiten die 3 Landstände (dre Parten) Capitel, Ritterschaft und Städte oder Deputirte derselben zusammenberufen, die dann in Gemeinschaft mit dem Landesherrn und dessen Rathe handelnd auftraten.

4. Für den Fall, daß der Landesherr den Ständen etwas gegen ihre Freiheit zumuthen wollte, stand ihnen in Uebereinstimmung mit einem in Deutschland ausgebildeten Rechtsfaze das Recht des offenen Widerstandes zu. Sie wurden nämlich in einem solchen Falle, wie alle Unterthanen überhaupt, als ihres Eides und ihrer Huldigung entbunden angesehen und die übrigen Stände sollten sie in diesem Widerstande unterstützen, bis sie sich mit dem Landesherrn verglichen hätten.

§ 49.

Der gemeine Landtag.

1. Die landständische Verfassung bildete sich nicht nur gleichmäßig in den einzelnen Territorien aus, sondern wurde auch die Grundlage einer den sämtlichen Territorien gemeinsamen politischen Institution, durch welche eine Verbindung der selbstständigen Staaten hergestellt und in dieser Weise die früh verlorene Einheit in der Landesverfassung wiedergewonnen wurde. Diese Institution war der gemeine Landtag.

2. Bereits seit dem 14. Jahrh. traten mehrfach einzelne Landesherren und deren Vasallen zusammen behufs Herstellung einer näheren politischen Verbindung und Erhaltung des Landfriedens. Die früheste derartige Zusammenkunft war die zu Dorpat vom Jahre 1304¹⁾, auf welcher die estländischen

1) II. B. 608.

Vasallen mit dem livl. Orden und den Bischöfen, Capiteln und Vasallen der Stifte Dorpat und Desel ein Bündniß abschlossen, um die Verleihung Estlands an den Herzog Christoph rückgängig zu machen. Ähnliche Zusammenkünfte fanden noch mehrfach im 14. Jahrh. statt, jedoch kann man sie noch nicht als eigentliche Landtage betrachten, denn das Charakteristische des Landtages bestand darin, daß auf demselben alle livl. Landesherren nebst allen ihren Landständen zu erscheinen verpflichtet waren. Solche Zusammenkünfte, für welche die Bezeichnung Landtag oder Landestag, gemeiner Landestag, feltener gemeine Tagesleistung, gemeiner Tag in Gebrauch kam, traten erst seit dem 15. Jahrh. zusammen.

3. In dem ältesten bekannten Landtagsrecess, errichtet zu Wenden im J. 1422¹⁾, werden als Theilnehmer aufgeführt zunächst die Landesherren und zwar der Erzbischof, der Ordensmeister mit einigen Ordensgebietigern als Vollmächtigen des Ordens, sodann die Bischöfe von Dorpat, Desel, Curland und Reval und endlich die Bevollmächtigten der Capiteln, der Ritterschaften und der Städte. Nach diesem sowohl als nach den späteren Recessen sind die Stände immer nur durch Deputirte vertreten. Von den Capiteln pflegten der Domprobst und der Decan abgesandt zu werden. Die Glieder der Ritterschaften aus den einzelnen Stiftern, sowie der harrisch-wierischen Ritterschaft, welche in nicht bedeutender Anzahl erscheinen, werden immer als Vollmächtige oder Sendeboten aufgeführt. Auch mögen die Stiftsräthe sowie die harrisch-wierischen Räte sich eingefunden haben. Die Städte werden ebenfalls durch Sendeboten, abgesandt von Bürgermeister und Rath, vertreten.

1) U. B. 2632. Der älteste erhaltene, bisher bekannte Landtagsrecess ist der zu Walk im Jan. 1422 errichtete, welcher v. Schirren in seinem Verzeichniß livl. Rechtsquellen Nr. 125 irrthümlich aus dem Jahre 1442 datirt worden ist. N.

In der späteren Zeit haben auch Sendeboten aus der städtischen Gemeinheit (gemeine Bürgerschaft) den Landtagen beigewohnt. Ausdrücklich erwähnt werden nur die Städte Riga, Reval und Dorpat und ist es daher wahrscheinlich, daß dieselben ebenso wie auf den Städtetagen die kleinen Städte vertraten.

4. Als Versammlungsort diente in der früheren Zeit am häufigsten Walk, später in der Regel Wolmar, wahrscheinlich wegen der bequemen Lage dieser Orte mitten im Lande. Wiewohl auf dem Landtage von 1422 jährlich wiederkehrende Landtage beschlossen wurden, so kam es doch in der Folge nicht dazu, sie wurden vielmehr nach jedesmaligem Bedürfniß festgesetzt. Der Landtag wurde alsdann förmlich ausgeschrieben und die zur Theilnahme Berechtigten dazu eingeladen (geeschet). Das Ausschreiben gehörte in der ersten Zeit dem Erzbischof von Riga, jedoch kommen auch schon früh vom Ordensmeister berufene Landtage vor. Später scheinen sich der Erzbischof und der D. M. über die Ansetzung eines Landtages geeinigt zu haben, bis endlich der D. M. in Folge der von ihm erlangten Uebermacht das Ausschreiben derselben als ein ihm ausschließlich zustehendes Recht in Anspruch nahm.

5. Ueber das Verfahren, welches am Schlusse dieses Zeitraums auf dem Landtage befolgt wurde, giebt ein Memorial Auskunft, welches im J. 1562 dem Bevollmächtigten des Königs von Polen, dem Fürsten Radziwil von den Landständen überreicht wurde. Wenn, — heißt es darin, — die Landesherren und Landstände sich versammelt hatten, so wurde ihnen öffentlich durch den Kanzler des Ordensmeister gedankt, daß sich ein jeder dem Willen seines Fürsten gemäß unbeschwert zu dem Landtage eingefunden. Hierauf wurden die Punkte vorgelegt, über welche in der Versammlung berathschlagt werden sollte und nach deren Anhörung jedem Stande ein

besonderes Exemplar davon übergeben. Nach Erwägung derselben von Seiten der einzelnen Stände wurde an einem bestimmten Tage eine Generalversammlung gehalten und was nach Gebrauch und zum Nutzen des Staates zu thun sei, durch Stimmensammlung festgesetzt. Bei der Berathung und Abstimmung wurde aber diese Ordnung beobachtet, daß der Erzbischof von Riga nebst den Bischöfen von Dorpat, Oesel, Curland und Reval und mit Zuziehung der Aebte von Falkenau und Padis den einen Stand (Curie) ausmachten und gemeinschaftlich ihr Gutachten abgaben. Mit den Bischöfen stimmten wahrscheinlich auch die Capitel, obschon ihrer im Memorial nicht Erwähnung geschieht. Nach den Bischöfen folgte der Ordensmeister mit den Gebietigern des Ordens und den Ordensrittern, welche den zweiten Stand bildeten und sich über ihre Stimmen gleichfalls vereinigten. Die dritte Stelle hatte der Adel des gesammten Livlands, mit dem die fürstlichen Rätthe sich vereinigten, welche nun auch wieder unter sich die Stimmen sammelten und so ihre Meinung abgaben. Den letzten Platz hatten die Städte, Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Narva, Fellin und Rokenhusen, mit denen zusammen auch die Schloßhauptleute stimmten. Somit theilte sich der Landtag bei den Deliberationen nicht nach Territorien, sondern nach Ständen in 4 Kammern oder Collegien, in deren jedem die gesammten gleichbenannten Landstände aller Territorien gleichsam einen vereinten Stand bildeten. Auf welche Weise sowohl die Stimmen in den einzelnen Collegien als die etwaigen Kollektivstimmen der letzteren behufs eines Beschlusses gezählt wurden, darüber berichtet jenes Memorial nichts. Die gefaßten Beschlüsse wurden sodann in einer Urkunde aufgezeichnet, welche Receß oder Abschied hieß, von sämmtlichen Landesherren sowohl als von den Ständen besiegelt und den Landständen auf deren Wunsch in beglaubigten Abschriften ausgefertigt.

6. Die Gegenstände, welche auf dem Landtage zur Verhandlung kamen, waren:

a) Allgemeine Landesangelegenheiten, besonders Streitigkeiten unter den Landesherren und Landständen, sowie Kriege nach außen. Innere Streitigkeiten sollten nicht mehr, wie bis dahin in der Regel geschehen, durch Fehde und Selbstgewalt, sondern durch gütliche Vereinbarung und Entscheidung vor Gericht oder durch die unbetheiligten Stände auf den Landtagen abgemacht werden. Es wurden zu diesem Zwecke früher auf eine bestimmte Zeit, gewöhnlich auf 10 Jahre, Landfrieden abgeschlossen, später wohl in Folge des im deutschen Reiche eingeführten ewigen Landfriedens ganz allgemein und für immer alle Selbstgewalt abgeschafft und mit Strafe belegt. In Beziehung auf Kriege gegen auswärtige Feinde ward wiederholt der Grundsatz ausgesprochen, daß solche nicht ohne Bewilligung sämmtlicher Stände begonnen und diejenigen, welche einseitig sich in Kriege einlassen würden, von den anderen nicht unterstützt werden sollten. Auch über die behufs des Krieges von den Landesherren erbetenen Steuern wurde auf den Landtagen verhandelt.

b) Aber nicht bloß Streitigkeiten unter den Landesherren und den Landständen kamen auf den Landtagen zur Sprache, sondern diese waren auch die höchste Instanz für Prozesse zwischen Privatpersonen (§ 41, 5). Endlich wurden

c) die Landtage, besonders in der späteren Zeit, nämlich im 16. Jh. zu legislativen Zwecken benutzt. Jedoch waren es weniger privatrechtliche Gegenstände, auf welche man sich hier einließ, als vielmehr meist nur das öffentliche Wohl betreffende Normen, die gegenwärtig unter dem Namen des Polizeiwesens begriffen werden, an welche aber freilich oft privatrechtliche Bestimmungen sich anknüpfen. Das Münzwesen, die Verhältnisse der Erbleute, deren Ausantwortung, Luxusgesetze, Religionspolizei u. s. w. waren die vorzüglichsten Gegenstände der Verhandlungen.

Fünfte Abtheilung.

Das Strafrecht.

§ 50.

Quellen.

1. Für das Landrecht sind das sog. livische Bauerrecht, welches jedoch nur aus einer Reihe von Bußtaxen besteht und nur für den Bauerstand in Betracht kommt, sowie die wenigen strafrechtlichen Vorschriften im ältesten livländischen Ritterrecht fast die einzigen Quellen. Die Stadtrechte und zwar sowohl das rigasche als das lübisches enthalten zwar nicht wenige einschlagende Bestimmungen, welche sich aber meist auf Strafansätze für einzelne Verbrechen beschränken.

2. Gegen Ende der Ordensperiode wurden auch auf den Versammlungen des Adels strafrechtliche Bestimmungen für die Mitglieder desselben getroffen. Dahin gehört die vom gemeinen Adel in Livland zu Wolmar 1543 getroffene Bestimmung, daß wenn eine Jungfrau von einem schlechten Knechte geschwächt worden, sie beide „geschmechtigt“ werden sollen. Für Estland war eine solche Vorschrift schon früher von Plettenberg 1507 erlassen. Derselbe setzte auch 1510 strenge Strafen fest für Verleumdung der Glieder des Ordens oder Angehöriger des Adels¹⁾.

§ 51.

Von den Verbrechen im Allgemeinen.

1. In den Urkunden der damaligen Zeit, sowie in den rigaschen Stadtrechten tritt die Anschauung des Verbrechens

1) Ervers, Estl. Ritter- u. L. R. S. 63, 70.

als eines Friedensbruches deutlich hervor. In der durch denselben herbeigeführten Schädigung des Gemeinwohles oder des Einzelnen sind daher die wesentlichen Merkmale eines jeden Verbrechens zu erblicken. Die Schädigung des Gemeinwohles wird durch öffentliche Strafen und dem Richter zu erlegende Geldstrafen, die Schädigung des Einzelnen durch die dem Verletzten oder dessen Angehörigen zu zahlende Buße oder Composition gesühnt.

2. Eine Unterscheidung verschiedener Classen von Verbrechen findet sich erst in den umgearbeiteten Rigaschen Statuten. In denselben werden Verbrechen überhaupt als broke, Brüche, bezeichnet. Besonders hervorgehoben aber werden die „Ungerichte“, d. h. schwere Verbrechen (Friedensbrüche), namentlich solche, die mit Todes- oder verstümmelnden Strafen bedroht sind. Dem lübischen Recht sind diese Unterscheidungen noch fremd.

3. Für die Beurtheilung der Strafbarkeit eines Verbrechens kam in erster Linie der Erfolg in Betracht. An Grundsätzen über den Versuch eines Verbrechens fehlt es fast gänzlich. Nächst dem Ausgange einer rechtswidrigen Handlung hing die Strafbarkeit derselben wesentlich von der Willensrichtung des Thäters ab. In dieser Hinsicht wird zwischen fahrlässigen und vorbedachten rechtswidrigen Handlungen unterschieden. Fahrlässigkeit hat in der Regel keine Strafe, sondern nur die Verbindlichkeit des Schuldigen zur Folge, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Die mit Vorbedacht und Ueberlegung ausgeführte rechtswidrige Handlung aber ist an sich strafbar. Der Vorsatz wird jedoch niemals vermuthet, sondern muß durch das Zeugniß ehrbarer besitzlicher Leute erbracht werden. Für Beschädigungen endlich, welche durch Zufall herbeigeführt sind, kann kein Ersatz gefordert werden.

4. Gewisse befriedete Orte, wie Kirchen, Kirchhöfe, Marktplätze, Badstuben u. genossen insofern eines besonderen

Schutzes, als an denselben verübte Vergehen oder Verbrechen mit einer erhöhten Strafe bedroht wurden.

§ 52.

Von den Strafen.

1. Die in den einheimischen Quellen vorkommenden Arten von Todesstrafen sind:

a) die Enthauptung, ordel des hovedes, im Ritterrecht sowie im Bauerrecht als Strafe des Halses bezeichnet. Von dieser Strafe ist auch der Ausdruck zu verstehen: „am Höchsten gerichtet werden“. Sie wird nach Ritterrecht, Stadtrecht und Bauerrecht für Raub angedroht.

b) Das Rädern, radtbraken. Es war die Strafe für die schwersten Verbrechen, namentlich für Mord, nach den Ritterrechten auch die Strafe für Verrätherei.

c) Das Verbrennen des Verbrechers. Nach dem Bauerrecht und dem rig. Stadtrecht ist es die Strafe für Kezer und Zauberer¹⁾.

d) Das Hängen, han, nach den Ritterrechten und den Stadtrechten die Strafe des Diebes für jeden Diebstahl im Betrage von einem Ferding oder darüber. Nach Berichten von Chronisten wurden Landesverräther am Kniegelenk und Seeräuber am Schienbein aufgehängt. Nach lübischem Stadtrecht trat an deren Stelle bei Frauen der weiblichen Ehre halber die Strafe des Lebendigbegrabens.

e) Das Sieden in einer Pfanne war nach rig. Stadtrecht die Strafe für Münzfälscher. Sie kam aber auch in Reval zur Anwendung.

2. Leibstrafen. Von denselben kommt die Geißelung oder Stäupung sowohl im Bauerrecht als in den Stadtrechten vor. Die Stadtrechte kennen auch das Handabhauen, z. B. für Münzfälschung, das Brandmarken und das Abschneiden eines Ohres. Hierher gehört noch die Bestimmung des Bauerrechts: „wer den anderen beißt, mag büßen mit 4 Zähnen; jeglichen Zahn soll er lösen dürfen mit 3 Mark oder man soll die Zähne ausschlagen“.

3. Freiheitsstrafen. Die gefängliche Haft, das sog. „Setzen in's Eisen“ wird schon in den Handelsverträgen der deutschen Kaufleute mit den Fürsten von Smolensk¹⁾ als eine in Riga gegen russische Gäste anzuwendende Strafe erwähnt. Außerdem verordnen die Stadtrechte, daß der zu einer Geldbuße Verurtheilte, wenn er diese nicht entrichten kann, eine verschieden bestimmte Zeit lang im Thurme bei Wasser und Brod verwahrt werden soll. Als eine Beschränkung der Freiheit, den Aufenthaltsort zu wählen, gehört hierher auch die Verweisung aus der Stadt.

4. Strafen am Recht und an der Ehre.

Dem heutigen Begriff von bürgerlicher Ehre entspricht in den Rechtsquellen des deutschen Mittelalters der Ausdruck „Recht“. Wer im vollen Genuß dieses Rechts war, hieß daher vollkommen oder unbesprochen, unberufen an seinem Rechte. Dieses Recht konnte zur Strafe theils geschmälert, theils ganz entzogen werden. Im ersteren Falle hieß der Betroffene rechtlos, im letzteren friedlos. Die Wirkungen der Rechtlosigkeit bestanden in dem Verlust des Rechts einen Eid zu leisten, Zeugniß abzulegen, Vorsprecher, Richter oder Rechtsfinder zu sein und sich vor Gericht durch einen Vorsprecher vertreten zu lassen. Die Friedlosigkeit, auch Verfestung genannt,

1) In Reval wurde auch Fälschung mit dem Feuertode bestraft. N.

1) v. J. 1229, II. B. 101. N.

traf insbesondere die wegen eines schweren Verbrechens flüchtig Gewordenen und zog den Verlust aller bürgerlichen Rechte nach sich ¹⁾. Der Verfestete ist zum Vorsprecheramte wie zum Zeugniss unfähig. Sein Vermögen fällt an seine nächsten Erben. Auf seine Klage braucht sich niemand einzulassen. Er dagegen muß jedem, der wider ihn klagt, antworten. Jedes an ihm begangene Vergehen, selbst seine Tödtung, bleibt straflos. Wird er gefangen vor Gericht gebracht und des ihm Schuld gegebenen Verbrechens überführt, so trifft ihn in jedem Falle die Todesstrafe. Die Stadtrechte kennen auch noch mehrere Arten von beschimpfenden Strafen. Dahin gehört:

a) das Werfen des Verbrechers vom Schuppstuhl. Es bestand darin, daß der Verbrecher von einem Gerüste vermuthlich in eine Schmutzlache hinabgestoßen (geschuppt) wurde. Diese Strafe kommt für den der Bigamie Schuldigen vor.

b) Das Sezen des Verbrechers auf den Kaf, ein Wort, mit welchem noch heutzutage im Niederdeutschen der Pranger bezeichnet wird, an welchem die Strafe des Stäupens vollzogen wurde.

c) Für Ehebrecher und Ehebrecherinnen haben die Stadtrechte besonders beschimpfende Strafen. Im 15. Jahrhundert waren diese Strafen jedoch nicht mehr gebräuchlich.

d) Das Scheeren des Haupthaars nach lübischem Recht.

5. Vermögensstrafen. Unter Buße, bote, im weiteren Sinne ist jede in Gelde oder Geldeswerth zu entrichtende Strafe zu verstehen und ist Buße insofern gleichbedeutend mit Brüche, broke. Im engeren und eigentlichen Sinne dagegen ist Buße jede Leistung der Art, welche den Zweck hat, die einem anderen zugefügte Rechtsverletzung zu bessern, beteren, und zu sühnen oder zu vergleichen. Verschieden von der

Buße im engeren Sinne ist die Wedde, welche — bald neben der Buße, bald selbstständig — dem Richter entrichtet wird und als Strafe für die Mißachtung richterlicher Autorität anzusehen ist. In den Fällen, in welchen Buße und Wedde in den Rechtsquellen nicht von einander getrennt sind, ist regelmäßig der Maßstab für die Vertheilung derselben angegeben. Der Geldbetrag der Bußen im Allgemeinen ist in den verschiedenen Rechtsquellen sehr verschieden bestimmt, richtet sich indeß in der Regel nur nach der Größe oder Schwere der zu sühnenden Verletzung. Die Grundlage bildete die zur Büßung eines einfachen Todtschlages zu entrichtende sog. Mannbuße. Bereits in einer Urkunde vom Jahre 1211 ¹⁾ hatte der Bischof Albert von Riga für Livland die Mannbuße auf 40 Mark Pfennige festgesetzt, welche dem Betrage von 10 Mark Silber entsprechen. Sie findet sich in dem alten Bauerrecht, in dem ältesten livl. Ritterrecht und in dem Rigisch-Nevalischen Stadtrecht. Später wurde sie erhöht. Die übrigen Bußen sind meist von geringerem Betrage. Im lübischen Stadtrecht sind die Bußtaxen äußerst mannigfaltig. Eine Confiscation des ganzen Vermögens eines Verbrechers als Strafe ist den Rechtsquellen dieser Zeit fremd.

6. Umwandlung der Strafe. In der Regel konnte der Verbrecher jede öffentliche Strafe, selbst für schwere Verbrechen, durch Vergleich mit dem Verletzten und dem Richter mittelst Zahlung einer Buße an den ersteren und einer Wedde an den letzteren ablösen. Die Ritterrechte überlassen es bei Körperverletzungen dem Thäter, durch einen Vergleich mit dem Verletzten die Fehde desselben abzuwenden. Umgekehrt aber traf den Verbrecher, wenn er die verwirkte Buße oder Wedde zu zahlen nicht im Stande war, eine öffentliche Strafe.

1) Cf. Mittl. N.-Recht Cap. 115, 155.

1) II. B. 20.

§ 53.

Das Strafrecht zu Ende der Ordensperiode.

1. Die mangelnde Behandlung des Strafrechts in den Quellen mußte eine ergänzende strafrechtliche Praxis hervorrufen, die wir namentlich aus den aufbehaltenen Protokollbüchern der Stadt Reval kennen lernen. Nach Emanirung der peinl. Halsgerichtsordnung Carls V. (1552), bedurfte es geraume Zeit, bis dieselbe als Subsidienrecht Aufnahme fand. Ihr Ansehen steigerte sich jedoch dermaßen, daß in Criminalurtheilen des 17. Jahrh. nicht selten Artikel derselben als positiv geltendes Gesetz angezogen wurden. Bei der Anwendung der C. C. C. zeigte man sich übrigens human, indem die schwersten Strafen, soweit bekannt, nicht zur Anwendung kamen.

2. Die Todesurtheile, welche in der spätern Zeit in Reval stets vom Rathe gefällt wurden, pflegte man einige Tage nach der Eröffnung oder auch sogleich in Erfüllung zu setzen. Die zur Hinrichtung Verurtheilten wurden mit verbundenen Augen 3 mal um den Markt und dann durch die Stadt auf den Richtplatz hinausgeführt. In besonderen Fällen geschah die Enthauptung auch auf dem Markt.

3. Eine noch in der I. Hälfte des 16. Jahrh. in Reval übliche Strafe für Frauenzimmer war das Tragen des Schandsteines. Der Schand- oder Lasterstein bestand aus 2 mit Frazen versehenen und mit Ketten verbundenen Steinen, welche um den Hals der Delinquentin gehängt und von derselben durch die Straßen in Begleitung von Schweinehirten getragen wurden.

4. Die Begnadigung eines Verbrechers stand in Reval beim Rathe. Als Begnadigungsgrund galt unter Anderem die Fürbitte ehrbarer und vollends einflußreicher Personen.

Sechste Abtheilung.

Das Strafverfahren.

§ 54.

Das Fehderecht.

1. Das durch uralte Sitte begründete Fehderecht und die Blutrache blieben während der ganzen ersten Periode bei den Vasallen und den Eingeborenen in Gebrauch. Die Ritterrechte enthielten sogar einzelne dieselbe regelnde Vorschriften. Nach denselben hatte nämlich die Familie des Getödteten, im Falle von Lähmungen und Verwundungen aber der Verletzte selbst und dessen Familie die Wahl, ob sie den der Tödtung oder Verletzung Schuldigen vor Gericht belangen oder sich durch Selbsthilfe (Rache, Fehde) Genugthuung verschaffen wollten. Wählten sie das letztere, so erhob sich, — bisweilen nach Kündigung des Friedens, was absagen, entsagen hieß, — die ganze Verwandtschaft des Getödteten oder Verletzten mit ihren Leuten und verfolgte den Verbrecher, der als Friedensbrecher galt, bis sie ihn getödtet oder zur Genugthuung gezwungen hatten oder selbst unterlagen. Die Verwundung und selbst Tödtung des Friedensbrechers war straflos, auch wenn sie auf der Flucht geschah. Nur mußte derjenige, der den Friedensbrecher verwundete oder tödtete, den begangenen Friedensbruch mit sechs Eidhelfern beschwören. Erbot sich übrigens der Friedensbrecher zur Zahlung der Wedde an den Richter und des Wehrgeldes oder der Buße an den Verletzten oder dessen Verwandte, so konnten diese von dem Richter gezwungen werden, sich damit zu begnügen und jede weitere Fehde aufzugeben. Wenn die Fehde durch Erlegung des Wehrgeldes oder der Buße oder auf andere Weise durch Vergleich oder richterliches Erkenntniß erledigt war, so erfolgte eine formelle Ausföhnung, bei welcher der

verletzte Theil die Urfehde leisten, d. i. für sich und seine Angehörigen die eidliche Versicherung geben mußte, wider den Gegner keinerlei Feindseligkeit fortan zu unternehmen.

2. Beweise für die wirkliche Ausübung des Fehderechts durch Privatpersonen finden sich bis ins 15. Jahrh., bis durch das Gebot eines allgemeinen Landfriedens, erst auf eine Reihe von Jahren, im 16. Jahrh. aber für immer, auch im Gebiete des Landrechts, alle Selbsthülfe in peinlichen Sachen abgeschafft und mit Strafe bedroht wurde. Spuren von Versuchen das Fehderecht zu beseitigen finden sich übrigens schon früh. So trafen am 26. März 1306¹⁾ die vornehmsten Vasallen Estlands die Vereinbarung, daß wegen Mord, Mordbrand und Raub die Parteien vor dem Richter erscheinen sollten und daß, wenn dort der Beweis nicht erbracht werden könne, der Richter die Sache vor den harrisch-wierischen Rath verweisen sollte. Unter dem Richter ist wahrscheinlich ein vom Rathe delegirter Richter zu verstehen.

3. Die Stadtrechte dagegen kennen nicht bloß in Beziehung auf Verletzungen des öffentlichen Interesses, sondern auch bei Verbrechen gegen Privatpersonen nur eine öffentliche Strafgewalt. Sie stellen den Satz an die Spitze, daß niemand selbst richten darf, vielmehr jeder, wenn er geschädigt ist, durch den Richter Genugthuung erlangen soll. Demohnachtet kamen Fälle der Selbsthülfe auch bei den Stadtbürgern vor.

§ 55.

Das Verfahren nach den Ritterrechten.

1. Competent zur Verhandlung von Criminalsachen waren die landesherrlichen Vögte und speciell in Criminal-

1) U. B. II. Reg. 713.

sachen der Vasallen der Landes- bezw. der Stiftsrath, der jedoch behufs der Zeugenvernehmung einen Richter zu delegiren pflegte. Seinen Gerichtsstand hatte der Verbrecher in foro delicti commissi oder in foro deprehensionis.

2. Das Verfahren war ganz auf die Grundsätze des Sachsenspiegels gebaut. Nach denselben setzt jede Criminalverhandlung eine Anklage von Seiten des Verletzten oder dessen nächster Anverwandten voraus, die für den Kläger nur ein Recht, keine Pflicht ist.

3. Die Form der Klage oder Anklage ist verschieden, je nachdem „handhafte That“ vorhanden ist oder nicht. Unter handhafter That versteht man den Fall, wenn jemand auf einem mit öffentlicher Strafe bedrohten Verbrechen (wegen Friedensbruch oder wegen Ungericht) auf der That ertappt wird, er mag auch dabei ergriffen werden oder geflüchtet sein. Es wird aber auch schon als handhafte That angesehen, wenn jemand (im Falle von Todtschlag oder Verwundung) mit scharfen Waffen betroffen wird oder wenn gestohlene und geraubte Sachen in seiner Wohnung und unter seinem Verschlusse gefunden werden, nachdem er, darüber gefragt, es geleugnet. In allen diesen Fällen hatte der Richter das Gericht sogleich, auch an gebundenen und befreiten Tagen zu versammeln, vor welchem die Klage mit Gerüfte (geruchte, schrichte, geschrichte, clamor publicus), d. i. mit öffentlichem Geschrei erhoben werden mußte. Wenn ein solches Geschrei erfolgte, mußte jeder durch Ehehaften nicht verhinderte Großjährige bewaffnet hinzueilen und bei der Verfolgung und der Verhaftung des Verbrechers behülflich sein. Wer das Gerüfte erhob, mußte auch die Klage vollführen, widrigenfalls er selbst straffällig wurde. — War keine handhafte That vorhanden, so durfte nicht mit Gerüfte, sondern nur einfach geklagt werden. Der Ankläger erschien gewöhnlich in Begleitung seiner Verwandten und Freunde, deren Zahl jedoch nicht mehr als

7 betragen durfte. Um Mißbrauch des Klagerrechts vorzubeugen, mußte ein unbefähigter Kläger entweder Bürgen stellen oder sich der Haft unterziehen. Die einmal erhobene Klage aber durfte ohne Wissen und Genehmigung des Richters von den Parteien nicht verglichen werden.

4. Als Beweismittel kennen die Ritterrechte den Eid der Partei mit oder ohne Gehülfen, das Gerichtszeugniß und die Ordalien. Die Gehülfen sind nach den Ritterrechten, ebenso wie nach dem Sachspiegel, im Criminalproceß stets als Eideshelfer, consacramentales, anzusehen, zumal von ihnen in den einheimischen Quellen der bezeichnende Ausdruck: helfen sweren, helfen wehren gebraucht wird. Sie beschwören nicht die Wissenschaft von den Thaten, sondern ihre Ueberzeugung, daß der Eid der Partei „rein und unmein“ sei. Sie kommen nach livländischem Rechte nicht nur im Ueberführungsbeweise in der Regel in der Zahl von 6 vor, sondern auch, was nach sächsischem Rechte ungebrauchlich war, bei dem Beweise zur Abwehr. Zur Eideshilfe sind die nächsten Verwandten und Freunde, sowie die Standesgenossen verpflichtet. — Das Gerichtszeugniß wird über einen vor Gericht stattgehabten Vorgang vom Richter in Gemeinschaft mit Personen, die von der Sache Wissenschaft haben, abgelegt. Es ist unanstreitbar und geht jedem anderen Beweismittel vor. Eine dem Gerichtszeugniß gleiche Bedeutung für den Beweis hat die scheinbare That oder der blinkende Schein, d. i. wenn die Partei dem Gerichte den zu erhärtenden Umstand sofort zur sinnlichen Wahrnehmung bringt. Um sich die Vortheile dieses Beweismittels zu sichern, mußte der Leichnam, die gestohlene Sache oder jedes andere Wahrzeichen mit vor Gericht gebracht werden. Von den Gottesurtheilen werden nur der Kesselfang mit siedendem Wasser und die Eisenprobe erwähnt, die jedoch ausschließlich bei Personen zur Anwendung kommen sollen, die nicht unbescholten sind.

Auch scheint der gerichtliche Zweikampf beim Adel nicht ganz ungebrauchlich gewesen zu sein, da eines solchen aus dem Anfang des 15. Jahrh. Erwähnung geschieht¹⁾.

5. Das Beweisrecht anlangend, so ist bei handhafter That der Kläger näher zum Beweise. Er führt ihn bei Verbrechen, die an Leib und Ehre gehen, selbst, d. h. mit sechs Eideshelfern (daher der Ausdruck übersieben), bei geringeren Vergehungen dagegen selbst, d. h. mit zwei Eideshelfern. Bei übernächtiger That entgeht der Beklagte, falls er unbescholten ist, regelmäßig durch seinen alleinigen Eid der Anklage. Ist der Angeklagte nicht völlig unbescholten, so kann er sich nicht durch seinen alleinigen Eid rechtfertigen. Wer bereits einmal vor Gericht des Diebstahles, des Raubes, des Kirchenraubes, des Mordes, der Verrätherei, der Vergiftung oder endlich der Zauberei überführt worden oder dafür Buße erlegt hat, muß sich bei einer abermaligen Anklage der Eisen- oder Wasserprobe unterwerfen.

6. Wenn nach Begehung eines schweren Verbrechens (Ungericht) der Angeklagte entflieht, so wird er bei handhafter That sofort, bei übernächtiger That aber erst nach dreimaliger Ladung und nachdem der Kläger die That selbst bezeugt²⁾, verfestet oder friedlos erklärt³⁾. Wer den Friedensbrecher tödtet oder verwundet, bleibt straflos, wenn er selbst beweist, daß er ihn auf der Flucht verwundete⁴⁾. Wer aber den Angeklagten entführt oder wissentlich speist oder beherbergt, wird gleichfalls friedlos. Wird ein Friedensbrecher in einem Hofe oder in einer Burg gehalten und auf

1) D. i. der Zweikampf zwischen H. v. Treiden und G. Dalen im J. 1418 (U. B. 2233). N.

2) Mittl. R. R. Cap. 114, 219.

3) Dasselbst Cap. 80 u. 155.

4) Dasselbst Cap. 182.

Verlangen des Richters nicht ausgeliefert, so werden Burg oder Hof sammt Allen, die sich darin befinden, verfestet. Eine Ausnahme findet statt hinsichtlich solcher Orte und Stätten, welche das Asylrecht genießen. Die Friedlosigkeit dauerte so lange, bis der Friedlose sich mit dem Richter und mit dem Kläger verglichen, d. h. bis er, vor Gericht gestellt, sowohl dem Richter die Wedde, als dem Kläger die Buße gezahlt hatte, worauf ihm vom Richter Friede gebannt wurde. Wenn der Verfestete sich freiwillig erbot vor dem Richter zu erscheinen und seine Unschuld darzuthun, so mußte der Richter ihm sicheres Geleit geben. Erschien der Verfestete und stellte Bürgen, daß er jederzeit vor Gericht kommen werde, so blieb er auf freiem Fuß. Hatte er keine Bürgen, so mußte der Richter selbst ihn bürgen, d. h. ihn in Haft halten. Seine Unschuld beweist er dadurch, daß er sie selbstebent beschwört, worauf die Friedlosigkeit sofort aufgehoben wird. Die Aufhebung der Verfestung durfte von keinem anderen Richter geschehen als von demjenigen, welcher sie ausgesprochen hatte. Die Friedlosigkeit erstreckte sich zunächst nur auf den Bezirk desjenigen Gerichts, von welchem sie ausgesprochen worden war. Wer indessen durch das Obergericht verfestet worden, galt, — wenn er binnen Jahr und Tag sich nicht herauszog, — auch in den Bezirken aller untergeordneten Gerichte als friedlos. Der von dem Obergerichte Verfestete konnte nur von diesem, nicht aber von einem untergeordneten Gericht gerichtet werden.

7. Dieser auf Grund des altdeutschen Rechts ausgebildete Proceß wurde gegen Ende der Ordensperiode durch den Proceß der Carolina beseitigt, der in Livland sehr bald Eingang gefunden zu haben scheint. Sehr instruktiv sind in dieser Beziehung die Verhandlungen vom Jahre 1559 über den Proceß gegen den in Hapsal gefänglich eingezogenen Kanzler des Stiftes Dorpat Holzschuher wegen Landesverraths. Der Proceß sollte auf Anordnung des Bischofs von Desel in

Hapsal vor dem Deselschen Landesrathe stattfinden. In der vom Bischof den Stiftsräthen ertheilten Instruktion¹⁾ heißt es, daß sie einen peinlichen Rechtstag ansetzen, den gefangenen Kanzler, wie gebühlich, dazu citiren und „ordentlicher, rechtlicher Weise vermöge beschriebener Rechte des heiligen römischen Reichs und der peinlichen Halsgerichtsordnung gegen ihn verfahren“ sollten. Ferner heißt es, daß sie die Anklage nebst des Gefangenen Defension, Schutzwehren und all sein Fürbringen, sei es, daß es schriftlich oder vom Mund in die Feder erfolgt, entgegennehmen und mit dreien Säzen zum Urtheil schließen und auf Grund der Akten ein Urtheil fällen sollten. Falls sie sich über ein Urtheil nicht vergleichen könnten, sollten sie die Akten einer unverdächtigen Universität zuschicken. Wie aus diesem Proceß weiter erhellt, war die Tortur damals bereits vollständig in Uebung. Es geht aus dieser Sache somit hervor, daß der Proceß der Carolina bereits gegen Ende der Ordensperiode in Livland Eingang gefunden hat.

§ 56.

Das Verfahren nach den Stadtrechten.

1. Zur Verhandlung von Criminalsachen in der Stadt war der Stadtvogt zuständig, jedoch wurden schon früh gewisse Verbrechen in erster Instanz an den Rath verwiesen.
2. Das Verfahren ist ganz ähnlich demjenigen des Landrechts ausgebildet. Auch nach Stadtrecht ist die Thätigkeit des Richters der Regel nach darauf beschränkt, das auf Anklage des Verletzten oder dessen Angehörigen anhängig gemachte Verfahren zu leiten und das von den Urtheilern gefundene

1) Schirren, Archiv, neue Folge III, Nr. 353.

Urtheil zu vollstrecken. Die Klage ist ein Recht des Verletzten, zu der er nicht gezwungen werden kann, vielmehr steht es ihm frei sich wegen etwaiger Privatgenugthuung mit dem Gegner außergerichtlich zu vergleichen. Von dieser Regel ließen die Stadtrechte jedoch schon Ausnahmen zu, namentlich wenn ein Gerüste erhoben worden oder wenn der Richter oder ein Rathsglied zufällig Zeuge eines Zwistes oder einer Schlägerei war. In diesen Fällen wurde jedoch kein Untersuchungsverfahren eingeleitet, vielmehr trat, wenn kein Privatankläger sich fand, entweder der Richter selbst als Ankläger auf oder es wurde ein öffentlicher Ankläger bestellt und im übrigen die Sache ganz nach den Regeln des Privatanklageprocesses verhandelt.

3. Von den Beweismitteln werden erwähnt: der Eid (Rig.-Hapsal. § 11, 15, 17, 21, 22, Delr. Stat. VI, 10, IX, 13, 20, für Reval Cod. v. 1257 § 56, Cod. v. 1282 § 32 und 120), das Gerichtszeugniß (Rig.-Rev. R. § 16, Rig.-Haps. § 8, 10, 39, für Reval Cod. v. 1257 § 49, 51, Cod. v. 1282 § 51), der Augenschein (Delr. Stat. IX, 20, X, 6) und Sachverständige (für Reval Cod. v. 1282 § 336 und 339). Eideshelfer werden in den älteren Recensionen des rig. Rechts (Rig.-Rev. § 2, 35, Rig.-Hapsal. § 10, 14, 22, 23, 48, 54, 57) häufig, in den Delrichschen Statuten (Delr. St. VI, 3, 5, IX, 6, 7 und 8) und im lübischen Recht (Cod. v. 1257 § 50) aber nur selten erwähnt. Dagegen kommen Zeugen häufig vor (Rig.-Hapsal. § 8, 10, 11, 16, 20, 21, 66, Delr. St. IX, 1, 8, 20, VI, 3, für Reval Cod. v. 1257, § 48, 49, 63, 86, 87, Cod. v. 1282 § 73, 201, 217). Von dem gerichtlichen Zweikampf und der Probe des glühenden Eisens hatten die rigaschen Stadtbürger schon früh Befreiung erlangt¹⁾ und wird daher

1) U. B. 20, 75.

in den Stadtrechten derjenige, der überwiesen wird seinen Gegner zum Zweikampf gefordert zu haben, mit Strafe bedroht (Rig.-Rev. § 6¹⁾ und Rig.-Haps. § 15). Für Reval dagegen war der Zweikampf in einzelnen Fällen vorgeschrieben (Cod. v. 1257 § 52, Cod. v. 1282 § 323). Auch erwähnen die Criminalprotocolle bei Tödtung des Beweises durch Zeichen, welche der Leichnam des Getödteten giebt, d. h. das Blutfließen aus den Wunden. Es wurde entweder die Leiche des Getödteten oder eine abgetrennte Hand in's Gericht gebracht und mußte der Angeklagte mit Umschreitung der Leiche und Berührung der Todtenhand den Reinigungs Eid schwören.

4. Das Beweisrecht anlangend, so war der auf handhafter That ergriffene Verbrecher, wenn die auf das Gerüste hinzugekommenen Personen ihr Zeugniß seiner Schuld beschworen, als überführt anzusehen und sofort zu verurtheilen. Hatte man dagegen den Angeklagten nicht auf frischer That betroffen, so konnte er, sofern er unbescholten war, je nach Umständen durch seinen Eineid oder durch Eid mit Gehilfen der Anklage entgehen.

5. Wenn der eines schweren Verbrechens (Ungericht) Angeklagte die Flucht ergriff, so wurde er sofort friedlos gelegt. Wollte er das Verbrechen durch Erlegung der Buße sühnen, die Ankläger aber weigerten sich dieselbe anzunehmen, so nahm der Rath sie in Empfang und bannte dem Angeklagten Frieden.

6. Ueber das Verfahren gegen Ende der Ordensperiode geben die alten Criminalprotokolle des revalschen Rathes Auskunft. Die Sitzungen des Vogteigerichts fanden entweder

1) Gegen diesen Art. u. die Echtheit des Rig.-Rev. Rechts cf. Winkelman in den Mittheilungen auf d. Geb. der Gesch. Liv-, Est- und Curl. XI, S. 328 u. die völlige Widerlegung durch Bunge im U. B. VI, Reg. ad Nr. 88, S. 142. N.

in der Bogtei oder öffentlich auf dem Markte unter freiem Himmel statt. Der Bogt eröffnete die Verhandlungen mit folgenden Worten: „Hier hege ich Gericht, unseres Herrn des Meisters wegen und der Stadt wegen und des Rechts wegen, des Richters und Klägers wegen und verbiete Störung zum ersten und zum anderen mal und daß Niemand dem anderen in's Wort fällt bei $\frac{1}{2}$ Fering Strafe und daß niemand von hier fortgeht bei $\frac{1}{2}$ Fering Strafe. — Ich hoffe, daß ich ein freies Gericht gehegt habe, das stät und fest bleiben soll“. Hiernach antwortete der Vorsprecher: „Meine Herren, seid Gott willkommen. Meine Herren, so stehe ich hier wegen des lübischen Rechts und begehre oder bitte um Erlaubniß, daß des Frohnboten Waffe entblößt werde zum ersten mal. Meine Herrn, seid Gott willkommen. Meine Herren, ich begehre, daß des Frohnboten Waffe entblößt werde zum anderen mal. Meine Herrn, ich begehre, daß des Frohnboten Waffe entblößt werde zum dritten male“. Dabei mußte der Frohnbote das Schwert drei mal entblößen. Klagen wegen schwerer Verbrechen waren mit öffentlichem Geschrei anzubringen, indem der Büttel über den abwesenden Verbrecher das Wort todute ausrief¹⁾. Es folgte sodann die Klage und Beweisführung, die Bertheidigung des Beklagten und schließlich das Urtheil. Als ein häufig angewandtes Beweismittel kommt bereits die Folter vor. War der Angeklagte in Straf- oder Untersuchungshaft gewesen, so mußte er nach seiner Entlassung dem Gericht Urfehde schwören. Sie lautete: „Ich N. N. stehe auf meinen freien Füßen, nicht gefangen und nicht gebunden, und thue Urfehde dem hochwürdigen, großmächtigen Herrn und Fürsten N. N., Deutschordensmeister zu Livland, und der Stadt Reval mit allen ihren Einwohnern, geboren und

1) Cf. hinsichtlich dieses Wortes U. B. 3077.

ungeboren, außer Landes und binnen Landes, für mich und alle die meinigen, geboren und ungeboren, hierauf nie Ansprüche zu erheben zu Wasser oder zu Lande, zu Busch oder zu Felde, zu Holz oder zu Weide, daß mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“. War der Angeklagte entflohen und friedlos zu legen, so sprach der Bogt folgende Formel: „Meine Herren, so stehe ich hier wegen des kaiserlichen lübischen Rechts und lege friedlos den Todtschläger N. N., der mit einer Wehr todtgeschlagen hat N. N. und ihn vom Leben zum Tode gebracht hat, auf daß er keinen Frieden haben soll zu Wasser oder zu Lande, auf Wiesen oder Weiden, in Kirchen oder Klausen, weder in allen Gotteshäusern, in den Badstuben, noch auf seinem eigenen Bette, bis er sein Urtheil erlitten hat nach lübischem Recht“.

§ 57.

Das Verfahren nach dem Bauerrecht.

In den Hals- und Handgerichten der Grundherren über ihre Bauern vermochte der altdeutsche Proceß nicht in seinem ganzen Umfange Eingang zu finden, denn bei den Eingeborenen konnte weder das Verständniß für die Selbstthätigkeit der Parteien, die der altdeutsche Proceß voraussetzt, noch auch das für die Casuistik seiner Entscheidungen erwartet werden. Es ist daher vorauszusetzen, daß der Proceß in den grundherrlichen Gerichten in Rücksicht hierauf modificirt war. In der That wird auch in einer Urkunde vom J. 1306¹⁾ von einem durchaus vereinfachten Verfahren in Criminalsachen der Esten berichtet. Es heißt daselbst: „Ueber die Esten ist solches Recht, daß, wenn einer wegen einer Sache angeklagt wird,

1) U. B. II, Reg. 713.

derjenige, welcher für die Sache ist (der Ankläger), ihm solche Sache aufschwören soll, er wisse nicht richtiger, als daß der Erste dies oder jenes gethan habe. Dann kann der Erste sich nicht anders als mit dem Eisentragen entschuldigen“. Die Eisenprobe blieb während der ganzen Dauer dieser Periode in Beziehung auf die Eingeborenen in Uebung unerachtet der dagegen ergangenen päpstlichen Verbote¹⁾.

Siebente Abtheilung.

Das Verfahren in Civilsachen.

§ 58.

Das Verfahren nach Landrecht.

1. Die Ritterrechte schildern das Verfahren, wie es in der ältesten Zeit vor dem Richter stattfand, mochte dies der landesherrliche Richter (Vogt) oder der Mannrichter sein, während Fabri's Darstellung nur das Verfahren vor dem Mannrichter gegen Ende der Ordensperiode zum Gegenstande hat. Nach den Ritterrechten beruht das Verfahren noch ganz auf Grundsätzen des altdeutschen Rechts, während nach der Darstellung Fabri's das Verfahren bereits vielfach von Grundsätzen des römisch-canonischen Rechts beeinflusst erscheint.

2. Das Verfahren war ein öffentliches und mündliches. Als solches muß es auch für den Schluß der Periode bezeichnet werden, wo es üblich wurde, daß die Parteien ihre Anträge schriftlich überreichten, weil dazu in jedem Falle nicht nur die besondere Genehmigung des Gerichts erbeten, sondern die übergebene Schrift auch in Gegenwart der anderen Partei verlesen werden mußte.

2) U. B. I, Reg. 62, 143.

3. Für jeden auf der Voraussetzung der Mündlichkeit gebauten Proceß ist das Verfahren in Terminen (Tagfahrten) sowie das Vorhandensein gewisser Einrichtungen charakteristisch, die theils den Zweck haben, die Parteien von den für die Verhandlung des Rechtsstreites festgesetzten Zeiten in Kenntniß zu setzen, wie die Citation und der Aufruf der Parteien, theils bezwecken, dieselben zum Erscheinen zu veranlassen, wie das Contumacialverfahren. In der älteren Zeit, als sämtliche Gerichtseingefessenen sich zur Gerichtshebung des landesherrlichen Vogts versammelten, scheint eine vorgängige Ladung des Beklagten der Regel nach nicht vorgekommen zu sein, da der Kläger voraussetzen konnte den Beklagten zur Stelle zu finden. Nur wenn der Beklagte nicht gegenwärtig war, wurde er förmlich vom Richter geladen und ihm zu dreien Malen eine Frist von je sechs Wochen anberaumt. Nach der Darstellung Fabri's dagegen geht die Citation zu dem anberaumten Manntage nicht vom Richter, sondern von dem Kläger aus, der seinem Gegner einen Ladungsbrief, in welchem alle Gegenstände der Klage, sowie Zeit und Ort der Gerichtssetzung bezeichnet sein müssen, durch einen sicheren Boten zusendet. Zwischen der Insinuation des Ladungsbriefes und der für das Erscheinen im Gericht festgesetzten Zeit muß für die im Gerichtsbezirke Anwesenden eine Frist von wenigstens 14 Tagen, für die Abwesenden von 6 Wochen liegen. Bleibt der Geladene aus, nachdem ihn der Richter drei mal aufgerufen oder, — wie der technische Ausdruck lautete, — „mit drei Stimmen geeschet“, so wird er für sachfällig erklärt, worauf der Kläger auf Vollstreckung des Contumacialurtheils antragen kann.

4. Nach den Ritterrechten ging das ganze Verfahren in Urtheilen vor sich, indem jeder unter den Parteien streitige Punkt durch ein Urtheil erledigt werden mußte, bis man zum Ziel gelangte. Das Urtheil wurde im Laufe der ganzen

Verhandlung gefragt und konnte sich sowohl auf die Sache selbst, als auf den Gang der Verhandlung beziehen. Nur die Regel findet sich, daß der Richter ein Urtheil fragen soll zwischen zweier Männer Rede. Als vorzüglichstes Beweismittel galt der Eid der Partei mit oder ohne Gehülfen, so daß die Entscheidung des Rechtsstreites wesentlich davon abhängig war, welche Partei als „näher“ zum Beweise im einzelnen Fall anerkannt wurde. Hierüber enthalten die Quellen die mannigfaltigsten Bestimmungen, aus denen hervorgeht, daß in der Regel der Beklagte das Vorzugsrecht hatte. Allgemeine Ausdrücke für den Eid sind: sweren, sweren up den hilligen, dartho don syn recht oder synen endt, vullenkomen up den hilligen. Im Falle der Eid dem Angegriffenen zur Abwehr diene, ist der übliche Ausdruck: entghan mit synem ede oder syner unschuldt, dartho don syn unschuldt, beholden up den hilligen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Mitschwörenden in der Regel nicht Eideshelfer, sondern Zeugen. Außer dem Eide kommen noch vor das Gerichtszeugniß, welches jedes andere Beweismittel ausschloß, und der Augenschein, dagegen nur selten Urkunden, sowie die Wasser- und die Eisenprobe, welche vorzugsweise bei Bauern Anwendung fanden. Der Zweikampf war als Beweismittel ganz unzulässig.

5. Nach Fabri's Darstellung bilden die Urtheilsfragen der Parteien darüber, in wiefern die rechte Form und die rechte Zeit bei der Gerichtshegung beobachtet sei, nur noch die herkömmliche Einleitung des Verfahrens, wogegen dieses selbst durch die bestimmte Aufeinanderfolge gewisser Parteihandlungen, für welche die Bezeichnungen des canonischen Rechts bereits üblich sind, gebildet wird. Nachdem der Kläger seine schriftlich verfaßte Klage laut vorgelesen, muß der Beklagte seine Erklärung, in welcher er dem Inhalt des Ladungsbriefes Punkt für Punkt folgt, sofort vortragen. Die Erklärung des

Beklagten konnte ihrem Inhalte nach darin bestehen, daß er die Verpflichtung zur Antwort bestritt, was Fabri bereits als ein Vorschützen von Exceptionen bezeichnet, oder darin, daß er auf den Gegenstand der Klage einging und somit nach der Ausdrucksweise des altdeutschen Proceßrechts „antwortete“. Die Verhandlung über die Exceptionen, die bei Verlust derselben vor der Antwort vorgeschützt werden mußten, bildeten ein selbstständiges Zwischenverfahren, welches durch ein Zwischenurtheil erledigt wurde. Mit der Klage und deren Beantwortung, womit der Regel nach die Beweisführung gleich verbunden werden mußte, war das Verfahren von Seiten der Parteien in der Regel geschlossen, jedoch wurde dem Kläger auch noch gestattet, wenn er die Einreden des Beklagten vorausgesehen und sich darauf vorbereitet hatte, eine schriftliche Replik vorzutragen und zu überreichen. Eine weitere Verhandlung wurde nicht zugelassen, weil sonst eine Vertagung der Verhandlung bis zum nächsten Manntage unumgänglich gewesen wäre, eine solche aber nicht statthaft war.

6. Auch das Beweisverfahren erscheint nach der Darstellung Fabri's wesentlich nach den Grundsätzen des canonischen Rechts modificirt. Als vorzüglichstes Beweismittel gelten Urkunden (Siegel und Briefe) und Zeugenaussagen, während der Parteieneid auf diejenigen Fälle beschränkt wird, wo andere Beweismittel mangeln. Im Gegensatz zum altdeutschen Rechte, welches in der Regel dem Beklagten den Eid zugestehet, hat die Regel des canonischen Processes bereits Eingang gefunden, daß der Kläger seine Klage zu beweisen habe, dem Beklagten aber der Gegenbeweis offen stehe. Die Beweismittel werden sogleich den Satzschriften beigefügt, zu welchem Behufe diejenige Partei, welche sich auf die Aussage von Zeugen berufen will, dieselben bereits vor dem Beginne des Rechtsstreites vor dem Mannrichter und seinen Beisitzern nebst dem Urtheilsmann verhören und sich über deren Aussagen einen versiegelten

Gerichtsfchein ausstellen läßt. Die als Zeugen aufgerufenen Vasallen werden vom Mannrichter in Uebereinstimmung mit dem sächsischen Lehnrecht nicht besonders beeidigt, sondern bei ihrer Seelen Seeligkeit und bei dem, dem Landesherrn geleisteten Huldigungseide zur Aussage der Wahrheit ermahnt.

7. Das Urtheil geht, wenn es nicht auf der Stelle angefochten wird, in Rechtskraft über und der Partei, welche es verlangt, wird ein vom Richter und seinen Beisitzern besiegelter Gerichtsfchein ausgefertigt. Die Sachschriften werden den Parteien nach Beendigung des Processus zurückgegeben. Wird das Urtheil dagegen auf der Stelle gescholten, wofür schon früh der Ausdruck appellare vorkommt, so wird damit die Rechtskraft desselben unterbrochen und die Sache an den höheren Richter gebracht.

8. Ist das Urtheil rechtskräftig geworden, so mußte der obliegende Theil sich vor dem Manngericht bewahren: was er gewonnen und der Gegner verloren haben werde, wenn letzterer das Urtheil nicht erfüllen werde, und sich darüber eine Anweisung erbitten. Auf die einzelnen, formell genau bestimmten Fragen des Siegers bringt der Urtheilsmann die Antwort ein: der Gegner solle der Sache niederfällig sein und der Richter die niederfällige Sache binnen 3 mal 14 Tagen, oder wenn es ihm gelegen sein würde, am Orte der belegenen Sache ausrichten. Dadurch erlangte der Mannrichter die Befugniß das Urtheil außerhalb des Manntages zu vollstrecken. — In ähnlicher Weise mußte derjenige, der das Urtheil gescholten, sich eine Anweisung vom Richter darüber erbitten, was derjenige, der der Bescheltung nicht folgt, damit verloren und der Gegner damit gewonnen haben solle? Die vom Urtheilsmann erbrachte Antwort lautete dahin, daß der nicht folgende Theil sachfällig sein solle.

9. Vor Ablauf der in der Anweisung angeordneten Frist mußte der Sieger um Vollstreckung des Urtheils bitten.

War die Klage auf ein Gut gerichtet gewesen, so geschah die Ausrichtung durch Einweisung des Siegers in den Besitz des Gutes, zu welchem Behufe der Mannrichter nebst seinen Beisitzern und dem Urtheilsmann sich auf das betreffende Gut begaben. War um Schuld geklagt worden, so wurde der Schuldner ausgepfändet und der Gläubiger aus dem Erlöse befriedigt. Konnte der Schuldner den Gläubiger nicht befriedigen, so wurde er dem Schuldner als Pfand überantwortet und dies Verhältniß begründete eine förmliche Schuldknechtschaft.

10. War das Urtheil gescholten worden, so mußte es noch während desselben Manntages an den Landes- oder Stiftrath gebracht werden, in welchem die Glieder des Gerichts sowohl Beisitzer als Urtheilsfinder waren. Das Verfahren glich im Ganzen dem bei der Unterinstanz. Die Parteien mußten ihre Sache ganz von neuem, als wenn sie vom Unterrichter gar nicht ventilirt worden, verhandeln und zwar mußte immer der ursprüngliche Kläger seine Klage von neuem anbringen, ohne Rücksicht darauf, ob er appellirt oder nicht. Das Urtheil wurde vom Mannrichter vollstreckt, zu welchem Behufe sich die obliegende Partei von demselben eine Anweisung geben lassen mußte.

§ 59.

Das Verfahren nach Stadtrecht.

1. In den Städten geschah die Ladung durch den Richter, die dem Beklagten durch den Frohnboten überbracht wurde. Erschien er auch auf die dritte Ladung nicht, so wurde er, falls er nicht echte Noth nachweisen konnte, als sachfällig behandelt und dem Kläger zur Befriedigung seines Anspruchs verholten. Die vor Gericht geladene Partei mußte

dafür Bürgschaft leisten, daß sie rechtzeitig erscheinen und Rechts pflegen werde.

2. Die Klage konnte entweder in der bloßen Behauptung bestehen, daß der Beklagte dem Kläger zu einer bestimmten Leistung verpflichtet sei (sog. schlichte Klage), oder sie konnte auf Thatfachen oder Rechtsgründe gestützt werden. Die erstere war der Beklagte nur verbunden mit ja oder nein zu beantworten, während er bei der letzteren sich auch über die Thatfache erklären mußte. Uebrigens war es ihm in jedem Fall unbenommen statt einer direkten Antwort Einrede gegen die Klage zu erheben. Auf die Klage und Antwort konnte noch eine Wedderrede (Replik) und eine Insage (Duplik) folgen.

3. Leugnete der Beklagte den klägerischen Anspruch, so folgte ein Beweisurtheil, durch welches festgestellt wurde, welche Partei näher sein soll, ein angefochtenes Recht zu „behalten“ oder einer Beschuldigung zu entgehen. Ueber diese Frage enthalten die Stadtrechte die mannigfaltigsten Bestimmungen, aus denen sich ergibt, daß in der Regel der Beklagte das Vorzugsrecht hatte.

4. Die in den Stadtrechten am häufigsten vorkommenden Beweismittel sind: der Eid der Partei und Zeugen. Der Eid wird nach den späteren Quellen von dem Beweispflichtigen allein geleistet, nur die ältesten Quellen des rig. Stadtrechts erwähnen noch der Eideshelfer. Eine besonders bevorzugte Art des Zeugenbeweises ist das Zeugniß zweier Rathmannen und von Weinkaufsleuten, d. h. von Bürgern, welche bei Abschließung eines Rechtsgeschäfts ausdrücklich zu Zeugen berufen waren. Die in ihrer Gegenwart vorgenommenen und von ihnen bezeugten Handlungen sind unanfechtbar. Außer diesen Beweismitteln geschieht auch noch der Urkunden Erwähnung. Dahin gehört auch der Beweis, welcher durch die behufs Eintragung von Rechtsgeschäften beim Rath geführten Stadtbücher erbracht wurde. Dagegen sind Gottes-

urtheile, namentlich Zweikampf und Eisenprobe, ausdrücklich ausgeschlossen. Seit dem 15. Jahrh. trat an Stelle der Erbietung zum Eide die Aufforderung des Angreifenden an den Gegner, sich von der Klage durch den Eid zu befreien. Es kam also die Zuschreibung des Eides in Aufnahme.

5. Wenn gegen das Urtheil nicht sofort nach dessen Verkündung von einer der Parteien Einsprache erhoben wurde, so beschritt es die Rechtskraft und der obsiegende Theil konnte den Richter um Vollstreckung des Urtheils bitten. Mußte die Vollstreckung in ein Immobil erfolgen, so gebot der Richter dem unterliegenden Theile nach Verlauf einer Frist von sechs Wochen aus dem, dem Sieger zuerkannten Immobil „auszufahren“ und wenn jener solchem Befehl nicht Folge leistete, wurde er nach zweimaliger Wiederholung des Gebotes in den Thurm gesetzt, die Einwohner des Hauses wurden „herausgetrieben“ und das Haus dem obsiegenden Theil eingewiesen. Handelte es sich um eine Geldschuld, so wurde der Schuldner ausgepfändet und der Gläubiger aus dem Erlöse befriedigt. Konnte der Schuldner den Gläubiger überhaupt nicht befriedigen, so trat für ihn wie nach Landrecht Schuldknechtschaft ein.

6. War das Urtheil, wie es in den Quellen heißt, auf das Haus vor den Rath gescholten worden, so mußte es in der nächsten Sitzung des Rathes vor denselben gebracht werden. Wer die Frist versäumte, wurde sachfällig. Vor dem Rathe verhandelte man sodann wie nach Landrecht die Sache ganz von neuem. Seitdem das schriftliche Verfahren aufkam, wurde jeder Partei die Beibringung von zwei Schriftsätzen gestattet. Das Urtheil übersandte man zur Vollstreckung an das Untergericht.

Zweite Periode:

**Von der Theilung Livlands bis zur Wieder-
vereinigung Liv-, Est- und Curlands unter
russischer Herrschaft, von 1561 bis 1710
resp. 1795.**

Erster Abschnitt.

Die Zeit der polnischen Herrschaft in Livland
von 1561—1621.

Erste Abtheilung.

Historische Uebersicht.

§ 60.

Die polnische Herrschaft.

1. Der letzte Ordensmeister Gotthard Kettler trat im Jahre 1561 mit dem König Sigismund August von Polen in Unterwerfungsverhandlungen, die zur Folge hatten, daß der Ordensmeister und die Ordensritter dem Ordensgelübde entsagten und die livländischen Besitzungen des Ordens nördlich von der Düna, sowie später nach erfolgter Säcularisirung des Erzstiftes auch die des Erzbischofs unter dem Titel eines Herzogthums Livland unmittelbar dem Könige von Polen unterworfen wurden, wogegen die Ordenslande südlich von der Düna Gotthard Kettler als Lehnsherzogthum unter polnischer Lehnshoheit zuhielten. Die Besitznahme des Erzstiftes

erfolgte erst nach dem Tode des Erzbischofs und nach der im Jahre 1566 erfolgten Auflösung des erzstiftischen Capitels. Ausgeschlossen von der Unterwerfung waren das Bisthum Dorpat, das seit dem Jahre 1558 sich in den Händen der Russen befand, sowie das mächtige Riga, das durch geschickte Unterhandlungen 20 Jahre hindurch eine völlige Unabhängigkeit zu behaupten wußte. Dieses Herzogthum Livland wurde im Jahre 1566 dem Großfürstenthum Litthauen und mit diesem im Jahre 1569 dem Königreich Polen incorporirt.

2. Sigismund August († 1572) hatte einen ununterbrochenen, mit wechselndem Glücke, aber unwandelbarer Grausamkeit geführten Krieg mit den Russen zu bestehen, da Jwan IV. Wassiljewitsch Ansprüche an Livland erhob. An dem Kriege nahmen von Zeit zu Zeit auch Schweden und Dänemark thätigen Antheil, ersteres, um seine Herrschaft über die Grenzen Estlands hinaus zu erstrecken, das andere Reich zu Gunsten des Herzogs Magnus von Holstein († 1583), der den Gedanken gefaßt hatte, aus den alten Ordens- und bischöflichen Ländern sich ein Königreich unter der Oberherrlichkeit Rußlands zu schaffen. In dem Kriegsgewühle, während dessen Hunger und Elend wütheten, konnte sich die innere Verfassung Livlands nicht befestigen. Dennoch war die Regierungsperiode Sig. Augusts verhältnißmäßig die erträglichste für Livland. Unter seinen Nachfolgern wurden vielfache Verfassungsänderungen im Sinne der Polonisirung Livlands vorgenommen, die verbunden waren mit der Bedrückung der lutherischen und Ausbreitung der katholischen Kirche und Einführung der Jesuitenherrschaft, sowie mit der auffälligsten Zurücksetzung der Livländer gegen die Polen und Litthauer im Lande.

3. Nach der kurzen Regierung Heinrichs von Valois wurde der Fürst von Siebenbürgen Stephan Bathory

(1575—1586) zum Könige von Polen erwählt. Er drang in die Grenzen Rußlands ein und schloß unter Vermittelung des päpstlichen Legaten Antonius Possevinus im Jahre 1582 den Frieden zu Sapolje ab, in welchem Iwan Wassiljewitsch seine Eroberungen in Livland aufgab und das gewesene Bisthum Dorpat dem König von Polen überließ. Auch Riga hatte sich in der Erkenntniß, daß die Stadt sich nicht länger der Macht des Königs widersetzen könne, bereits 1581 der Oberherrschaft Bathorys ergeben. Im Gegensatz zu Sigismund August, der in Religionsfachen tolerant war, begannen unter Stephan Bathory die Bestrebungen zur Wiederverbreitung des Katholicismus.

4. Nach dem Tode Stephan Bathorys bestieg der Kronprinz von Schweden als Sigismund III. den polnischen (1587—1632) und bald darauf auch den schwedischen Thron (1592), machte sich aber in diesem letzteren Reiche durch seine Anhänglichkeit an den Katholicismus so verhaßt, daß die Stände ihn der schwedischen Krone für verlustig erklärten und seinen Vaterbruder Herzog Carl von Südermannland zunächst zum Reichsvorsteher (1600) und sodann in Folge des norwägischen Reichstagschlusses (1604) zum Könige von Schweden als Carl IX. erwählten. Livland ward nun nicht nur der Tummelplatz für die Bestrebungen der Jesuiten zur Verbreitung des Katholicismus, sondern auch der Schauplatz der Kämpfe, die zwischen Polen und Schweden mit abwechselndem Glücke geführt wurden. Der Nachfolger Carl's IX., sein Sohn Gustav Adolf, begann den Krieg mit neuer Kraft, zwang den Zar Michael Fedorowitsch im Frieden von Stolbowa (1617) auf immer allen Ansprüchen auf Livland zu entsagen und eroberte im Jahre 1621 Riga. Nach und nach kam ganz Livland in seine Gewalt und Sigismund III. sah sich genöthigt in dem auf 6 Jahre abgeschlossenen altmärkischen Stillstand (1629) Livland Gustav Adolf zu überlassen.

Zweite Abtheilung.

Rechtsquellen.

§ 61.

Unterwerfungs- und Unionsverträge mit Polen und Litthauen.

1. Die Unterwerfung Livlands an Polen erfolgte nicht nach dem Rechte der Eroberung, sondern auf Grund von Verträgen, in welchen die Bedingungen festgestellt wurden, unter denen die Unterwerfung erfolgen sollte. Dahin gehören:

a) Das sog. Privilegium Sigismundi Augusti oder Privilegium nobilitatis, d. d. Vilnae, feria sexta post festum S. Catharinae (28. November 1561¹⁾). Dies ist der Unterwerfungsvertrag, welcher von den Bevollmächtigten des Erzbischofs von Riga, des Ordensmeisters und seiner Mitgebietiger, sowie der Ritterschaft der Ordensländer und der Städte des Ordensgebietes (mit Ausnahme Rigas) mit dem König Sigismund August von Polen abgeschlossen wurde. Die Urkunde enthält die Unterwerfungsbedingungen der genannten livländischen Stände und daraus erklärt es sich, daß diese Stände und deren Bevollmächtigte, nicht der König, redend eingeführt werden. Nach einer von dem Kanzler Nicolai Radziwil auf dem Landtage von 1562 abgegebenen Erklärung hat der König wegen seiner schleunigen Abreise von Wilna die Urkunde nicht sogleich unterzeichnen können. Die Unterzeichnung soll aber später erfolgt und Radziwil mit der Ueberreichung der Originalurkunde an die Stände beauftragt worden sein. Während der Kriegsunruhen soll jedoch dieses Original abhanden gekommen sein.

1) Abgedruckt bei Dogiel, Cod. dipl. V, Nr. 139, Buddenbrock, Samml. d. Gesetze I, S. 331 fg., Ziegenhorn, Curl. Staatsr. Nr. 53 und Schirren, Capitul. d. liv. Rittersch. S. 2—23. N.

b) Die uneigentlich sog. Pacta subjectionis von demselben Jahre und Tage¹⁾. Sie sind nur ein Separatvertrag, den der Ordensmeister Gotthard Kettler mit dem König Sigismund August abschloß, durch welchen vorzugsweise ersterem das am linken Dünaufer belegene Ordensland als Lehnsherzogthum zugesichert ward. Richtiger bezeichnet man daher in Curland diese Urkunde Provisio ducalis.

c) Der im Namen Sigismund August's von dessen Bevollmächtigten, Fürsten Nicolaus Radzivil mit der erztiftischen Ritterschaft, welche an der ersten Unterwerfung nicht Theil genommen hatte, abgeschlossene Unterwerfungsvertrag oder die sog. Cautio Radziviliana vom 4. März 1562²⁾.

d) Der am 10. December 1566 zu Wenden zu Stande gekommene, von den Bevollmächtigten der livl. Stände in einer Urkunde vom 25. December desselben Jahres ausgefertigte³⁾ und Tages darauf zu Grodno vom König Sigismund August mittelst des sog. Unionsdiploms bestätigte Vertrag über die Vereinigung Livlands mit Litthauen⁴⁾.

e) Das sog. Corpus privilegiorum Stephaneum oder der mit dem Könige Stephan Bathory abgeschlossene Unterwerfungsvertrag der Stadt Riga vom 14. Januar 1581⁵⁾. Diesem Unterwerfungsvertrage waren zwei vorläufige Zusicherungen wegen Aufrechthaltung der Rechte der Stadt, die sog. Cautio Radziviliana prima vom 8. September 1561 und die Cautio

1) Abgedr. bei Dogiel Nr. 138, Buddenbrock I, S. 331 fg., Ziegenhorn Nr. 50. N.

2) Abgedr. bei Dogiel Nr. 141, Ziegenhorn Nr. 55. N.

3) Abgedr. bei Dogiel Nr. 154, cf. Buddenbrock I, S. 331 fg., Ziegenhorn Nr. 64. N.

4) Abgedr. bei Dogiel Nr. 155, Buddenbrock S. 331 fg., Ziegenhorn Nr. 64. N.

5) Abgedr. bei Dogiel Nr. 184. N.

Radziviliana altera vom 17. März 1562¹⁾ vorhergegangen, die aber zu keinem Resultate führten.

2. Eine Hauptbedingung aller Unterwerfungsverträge war die Beibehaltung und Bestätigung der früheren Rechte, Gesetze und Gewohnheiten. In dem Priv. Sig. Aug. insbesondere wurde den Livländern die Beibehaltung deutscher Obrigkeit sowohl als der jura Germanorum propria ac consueta zugestanden, worunter das gesammte zu jener Zeit in Livland geltende Recht zu verstehen ist, welches deutschen Ursprungs war und größtentheils auf Gewohnheit beruhte. In dem Unionsdiplom von 1566 findet sich zum ersten Mal die sog. Majestätsclausel erwähnt, d. h. ein ausdrücklicher Vorbehalt aller dem Könige und dem Großfürstenthum Litthauen zustehenden Hoheitsrechte.

3. Den Städten in Livland wurde die Aufrechthaltung ihrer besonderen städtischen Rechtsquellen und Gewohnheiten von den Königen Sigismund August, Stephan Bathory und Sigismund III. in besonderen Gnadenbriefen zugesagt.

§ 62.

Musflüsse der gesetzgebenden Gewalt.

Seit der Vereinigung Livlands mit Litthauen und Polen wurden die Verhältnisse Livlands meist auf dem polnischen Reichstage geregelt und die in Betreff Livlands gefaßten Beschlüsse in die Redaktion der Reichtagsbeschlüsse, Constitutionen genannt, aufgenommen. Sie beschränkten sich entweder auf einzelne besondere Verhältnisse oder hatten die Bedeutung allgemeiner Gesetze. Außerdem erließen aber auch die Könige Anordnungen, Rescripte, Resolutionen auf Bitte der Abge-

1) Abgedr. bei Dogiel Nr. 143, Ziegenhorn Nr. 57. N.

ordneten, ertheilten den Städten einzelne Privilegien zc. Die allgemeinen Gesetze aus dieser Periode sind:

1. Die Constitutiones Livoniae, d. d. Warschau, den 4. December 1582. Nachdem Riga die polnische Herrschaft anerkannt hatte und das bisher in den Händen des Zaren Iwan IV. gewesene Stift Dorpat wieder mit dem übrigen Livland vereinigt worden war, erließ der König Stephan Bathory diese Constitutiones mit Zuziehung der Reichsräthe¹⁾ nach dem Muster der (vom König Sigismund I.) im J. 1538 für Preußen ertheilten constitutiones terrarum Prussiae²⁾, mit denen die ersteren zum großen Theile wörtlich übereinstimmen.

2. Die erste Ordinatio Livoniae unter König Sigismund III. auf dem polnischen Reichstage zu Warschau vom März 1589³⁾. Diese ordinatio erregte durch die Bevorzugung der Polen und Litthauer bei Besetzung der Aemter, sowie durch die Anordnung einer Untersuchung hinsichtlich alter Güterverleihungen seit Erzbischof Wilhelm's Zeit große Unzufriedenheit in Livland. Als daher die Livländer sich 1597 auf dem Reichstage heftig über die erlittenen Bedrückungen und fortwährenden Eingriffe in ihre Rechte beschwerten (vgl. Livoniae supplicantis oratio), fanden diese Klagen insoweit Berücksichtigung, daß

3. eine zweite Ordinatio Livoniae auf dem Reichstage zu Warschau den 13. April 1598 abgefaßt wurde⁴⁾, welche einige Abhülfe gewährte insofern, als die Livländer bei Besetzung der Aemter in gleicher Weise wie die Polen und

1) „De consilio consiliariorum nostrorum“. Die constit. sind abgedr. bei Dogiel Nr. 187. N.

2) Abgedr. in: „Jura municipalia terrarum Prussiae“. 1578. S. 108 fg.

3) Sczerbic, Promptuarium statutarium regni Poloniae. 1604. S. 353.

4) Im Auszuge abgedr. in Gadebusch's livl. Jahrbüchern II, 2. S. 183 fg. N.

Litthauer berücksichtigt werden sollten. Zugleich wurde bestimmt eine Commission nach Livland abzusenden, welche die Constitutiones Livoniae von Stephan Bathory zur Ausführung bringen und aus den Rechten der drei Nationen ein Gesetzbuch verfassen, aber auch eine Untersuchung hinsichtlich aller Güterverleihungen einleiten sollte.

§ 63.

Autonomische Rechtsquellen.

Zu den autonomen Quellen der polnischen Periode gehören:

1. Die auf Landtagen und anderweitig abgeschlossenen Verträge und Abmachungen der Stände Livlands¹⁾.

2. Die Ausflüsse der städtischen Autonomie. Namentlich vervollständigte der rigasche Rath einzelne Theile seines Stadtrechts durch besondere Statute größeren oder geringeren Umfanges. Dahin gehören die Procuratorenordnung (von 1578), die Gerichtsordnung (von 1581), die revidirte Wett- und Handelsordnung (von 1591) und die Vormünderordnung (von 1591)²⁾, welche letztere auch in den anderen Städten Eingang fand. Hierher gehören auch die vielfachen Verträge, welche zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zur Beilegung von Streitigkeiten geschlossen wurden. Aus der Zahl derselben ist besonders der sog. Severinsche Vertrag (von 1589) hervorzuheben, der nach Beendigung der sog. Kalenderunruhen (1584—1589) abgeschlossen wurde. Zu den Städten, welche sich des rig. Rechts bedienten, kam in dieser Periode der Flecken Walk hinzu, welchen der König Stephan von Polen (1584) zur Stadt erhob.

1) J. B. Archiv V, S. 208 fg.

2) Fast alle Ordnungen sind abgedruckt bei Napiersky, Quellen des rig. Stadtrechts. N.

Codificationsversuche.

1. In dem Priv. Sig. Augusti war ausbedungen worden, daß ein gewisses allgemeines Landrecht aus den Gewohnheiten, Privilegien und gefällten Urtheilen unter königlicher Autorität und mit Zustimmung sämmtlicher livländischen Landstände entworfen und sodann dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden möge. Demohnerachtet verfolgte die polnische Regierung schon früh das Streben, dem polnischen oder dem in den ehemaligen preußischen Ordenslanden geltenden Rechte Eingang zu verschaffen. Demgemäß erhielt der Administrator von Livland Chodkiewicz in der ihm ertheilten Vollmacht den Auftrag dafür zu sorgen, daß in Livland ein bestimmtes Recht recipirt werde und zwar das culmische oder das im Lande Preußen übliche. Dieses Ansinnen wurde jedoch bald wieder aufgegeben, indem sowohl bei der Vereinigung Livlands mit Litthauen, als auch in der Constitution des Königs Stephan Bathory vom Jahre 1582 die livl. Gerichte angewiesen wurden die Justiz nach vaterländischen Gesetzen und Gewohnheiten zu administriren, übrigens mit dem Zusatze, daß von diesem jus provinciale seu municipale ein Exemplar dem König zur Anerkennung und Publication eingesandt werden solle. Obgleich diesem Auftrage Folge geleistet und ein Exemplar des Provinzialrechts, vermuthlich des umgearbeiteten oder systematischen Ritterrechts, dem Könige vorgestellt wurde, erfolgte doch eine Bestätigung desselben nicht.

2. Mit größerer Entschiedenheit suchte der König Sigismund III. den polnischen Rechten in Livland Eingang zu verschaffen. In der ersten Ordination vom J. 1589 befahl er unter dem Vorwande, daß in Livland bisher „kein Recht gegolten“ habe, wiederum die Annahme fremder Rechte, namentlich der magdeburgischen oder sächsischen Rechte und

der preußischen Gerichtsordnung. In Folge der hiergegen erhobenen Beschwerde wurde in der zweiten Ordination vom Jahre 1598 dem livl. Adel gestattet aus den polnischen, litthauischen und alten livl. Rechten ein Landrecht auszuarbeiten. Behufs Ausführung dieser Bestimmung erhielt die noch in demselben Jahre zur Untersuchung des Zustandes des Landes nach Livland abgesandte, aus polnischen Würdenträgern und einigen Livländern bestehende Commission (§ 62, 3) den Auftrag ein Landrecht für Livland auszuarbeiten. Die Commission erwählte den wendenschen Landgerichtsnotär David Gilchen¹⁾ zum Redakteur, der die Arbeit in 5 Monaten vollendete. Nachdem die Commission und die Delegirten des livl. Adels dieselbe revidirt hatten, wurde sie im Jahre 1600 dem in Warschau versammelten Reichstage zur Bestätigung vorgelegt. Allein in der von Sigismund III. den livl. Deputirten gegebenen Antwort ward die allendliche Durchsicht und Bestätigung des Projekts bis zum nächsten Reichstage ausgesetzt. Eine solche Durchsicht und Bestätigung erfolgte indessen überhaupt nicht.

3. Der Inhalt des sog. Gilchenschen Landrechtsentwurfs, welcher bisher noch nicht im Druck erschienen ist, weicht zum großen Theile in höchst auffälliger Weise sowohl von der vorhergehenden als von der nachfolgenden Rechtsentwicklung ab. Durch neuere Untersuchungen ist festgestellt, daß das einheimische Gewohnheitsrecht nur einen sehr untergeordneten Einfluß auf den Entwurf erhalten hat, daß aber vorzugsweise die polnischen Statuten und Constitutionen, sowie das jus terrestre nobilitatis Prussiae und zwar das letztere namentlich für den Proceß als Quelle benutzt worden sind. Das jus

1) Vgl. Helmersen, Abhandlungen über d. livl. Adelsrecht. 1832. II, S. 3 fg. Vgl. insbesondere D. Schmidt's Beitrag z. Quellenkunde des Gilchenschen Landrechtsentwurfs in der Dorp jurist. Zeitschr. V, S. 63 fg. N.

terrestre nob. Prussiae ist ein im Jahre 1598 auf Bitte des preußischen Adels bestätigtes Landrecht und enthält eine Umgestaltung des in den preußischen Städten geltenden Culmer Rechts. Der Hülchensche Landrechtsentwurf kann demnach keine Bedeutung für die Erkenntniß des damaligen livl. Rechts beanspruchen.

Dritte Abtheilung.

Die Stände.

§ 65.

Der Adel.

1. Durch die Veränderung des Kriegswesens und das Aufhören des persönlichen Lehnsdienstes fiel die Verbindung des Adels mit der ritterlichen Lebensart weg. Er blieb nur noch als ein ausgezeichnete Geburtsstand bestehen, der seinen Zuwachs hauptsächlich durch landesherrliche Verleihung (Bullenadel) erhielt. Da in Beziehung auf das Recht des Erwerbes von Lehngütern in dieser Periode keine Veränderungen eintraten, den Bürgern in den Städten das Recht Lehngüter unter den gleichen Bedingungen wie der Adel zu erwerben sogar bestätigt ward (§ 66), so ist der für die Gesamtheit der Lehngutsbesitzer gebräuchliche Ausdruck equestris ordo oder Ritterschaft wie bisher auf die Gesamtheit der Lehngutsbesitzer, einschließlich der nicht adeligen, zu beziehen.

2. Das Lehnverhältniß war bereits in der vorigen Periode durch die Gnadenrechte, d. h. durch das auf die weiblichen Nachkommen in Ermangelung von männlichen und auf die Seitenlinie ausgedehnte Erbrecht sowie ein weitgehendes Verfügungsrecht über die Lehngüter wesentlich gelockert worden. Durch das Privilegium Sigismundi Augusti geschah dies noch in weiterem Umfange. Denn da dasselbe als ein dem ganzen

Lande Livland ertheiltes galt, so wurden nunmehr alle Lehngüter ohne Ausnahme als Gnadengüter angesehen, über die der Lehnsmann das weiteste Verfügungsrecht habe. Außerdem wurde der Ritterschaft die Freiheit von Abgaben und Auflagen, sofern sie nicht von sämtlichen Ständen bewilligt worden, sowie das Recht der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit über die auf ihren Gütern angefessenen Bauern zugesichert. Von den Pflichten der Lehnsleute fiel die Verpflichtung zum Gerichtsdienste in Folge der veränderten Gerichtsverfassung in dieser Periode jedenfalls weg.

3. Die Güter derjenigen Besitzer, welche bei dem Wechsel der Herrschaft sich außerhalb Landes befanden und auf die landesherrlichen Avocatorien nicht zurückkehrten, wurden zum großen Theile nebst einigen Domänen von den Königen an Polen, Litthauer und Deutsche verlichen und zwar, da die Polen das Lehnswesen überhaupt nicht kannten, mit sehr verschiedenen Rechten, manche nur auf die Lebenszeit des Donatars, andere zur Vererbung auf die männliche Descendenz, in noch anderen Fällen wurde die Succession auch Seitenverwandten und dem weiblichen Geschlecht zugesichert. Ueberall aber war die Veräußerungsbefugniß beschränkt oder ausgeschlossen.

4. Da sich zur Zeit der polnischen Herrschaft viele polnische und litthauische Edelleute in Livland niederließen oder Güter zu zeitweiliger Nutznießung von der Krone erhielten, so kam damals die Unterscheidung des Adels nach Nationen auf. Nach dem Gesetze sollten alle drei Nationen gleiche Rechte und Vorzüge genießen¹⁾. Indessen waren die polnischen und litthauischen Edelleute insofern bevorzugt, als sie in Livland alle Rechte bewahrten, deren sie sich in Polen

1) Priv. Sig. Aug. Art. 9. Unionsdiplom Art. 3, § 2.

und Litthauen erfreuten, während die livl. Edelleute ihre Standesrechte nur in den Grenzen Livlands genossen.

5. Der Ritterschaftshauptmann blieb, wenigstens im Gebiete des Erzstiftes, zunächst bestehen, denn als solcher wird Johann Tiefenhausen von Versohn genannt¹⁾. Im Jahre 1599 mußte derselbe jedoch abtreten, weil die polnischen Generalcommissäre das Amt eines Ritterschaftshauptmanns für unverträglich mit der neuen Constitution erklärten²⁾.

§ 66.

Der Bürger- und Bauerstand.

1. Den Bürgern Rigas wurden ihre hergebrachten Rechte und Gewohnheiten durch das Privilegium Stephaneum v. J. 1581 (§ 61, e) bestätigt und unter diesen ausdrücklich auch das Recht adelige Landgüter zu erwerben. Durch die Constitutiones Livoniae vom J. 1582 (cf. § 62, 1)³⁾ wurde den Stadtbürgern überhaupt das Recht bestätigt adelige Landgüter zu kaufen und den Adelligen das Recht erteilt städtische Immobilien zu acquiriren. Die bürgerlichen Besitzer von Lehngütern sollten aber alle dem Adel obliegenden Lasten und umgekehrt die adeligen Besitzer von städtischen Immobilien alle Lasten der Bürgerlichen tragen.

2. Die Bauern waren entweder Kronsbauern, wie namentlich die Starosten-, die Deconomie-Bauern zc. oder Bauern der Geistlichkeit oder gutherrliche Bauern. Alle waren leibeigen und sowohl der Civil- als Criminalgerichtsbarkeit ihrer Herren unterworfen, die in Bezug auf die

1) Ziegenhorn a. a. D. Nr. 92.

2) Gadebusch, Livl. Jahrb. II, 2, S. 217. Rapiersky, Index 3697.

3) Const. Art. 20.

Kronsbauern von den Starosten oder Hauptleuten (capitanei) ausgeübt wurde (cf. § 67, 5). Stephan Bathorys in den Constitutiones Livoniae Art. 23 gemachten Vorschläge zur Erleichterung ihrer Lage hatten keinen Erfolg.

Vierte Abtheilung.

Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

§ 67.

Verwaltungsorgane.

1. Bei der Unterwerfung Livlands unter die Könige von Polen war in dem Priv. Sig. Aug. die Bedingung ausgesprochen worden, daß Livland nach dem Muster der preußischen Lande — ad instar terrarum Prussiae — mit Polen vereinigt werden sollte. Die preußischen Ordenslande waren aber durch den Frieden zu Thorn (vom Jahre 1466) dergestalt an Polen gefallen, daß der östliche Theil dem Hochmeister als polnisches Lehn verblieb, der westliche aber Polen unmittelbar einverleibt wurde. In ähnlicher Weise sollte Curland und Semgallen dem letzten Ordensmeister als ein Lehns-herzogthum von Polen verbleiben und das sog. überdünische Livland als Herzogthum unmittelbar mit Polen vereinigt werden. Da jedoch die Einverleibung Livlands in Polen auf Schwierigkeiten stieß, so beschloffen die livl. Stände im Jahre 1566 sich mit Litthauen zu vereinigen, worauf sodann im Jahre 1569 Livland zugleich mit Litthauen Polen einverleibt wurde.

2. In den Unterwerfungsverträgen von 1561, sowie in dem Unionsdiplom von 1566 wurden den livl. Ständen außer der allgemeinen Bestätigung aller alten Rechte und Freiheiten insbesondere als Hauptpunkte der Unterwerfung zugesichert: a) freie Ausübung des Gottesdienstes in Gemäßheit

der Augsburgerischen Confession¹⁾, b) das Recht auf deutsche Obrigkeit und die Besetzung der Aemter durch besitzliche Eingeborene²⁾, c) Beibehaltung der deutschen Rechte und Gewohnheiten bis zur Zusammenstellung eines Gesetzbuches aus Gewohnheiten, Privilegien und Präjudikaten³⁾ und d) Anerkennung der deutschen Sprache als Gerichtssprache⁴⁾. Keine dieser Zusagen wurde in der Folge durch die polnische Regierung gehalten.

3. Der König der Republik Polen war verfassungsmäßig in seinen Rechten äußerst beschränkt. Zu den wenigen Rechten, welche ihm in Beziehung auf die Verwaltung zustanden, gehörte das Recht die höheren Landesbeamten einzusetzen, die jedoch unabsetzbar waren, sowie die der Krone gehörigen Güter und Schlösser verdienten Personen zur Nutznießung für ihre Lebensdauer zu vergeben. Nur diese Rechte standen dem Könige auch in Livland zu.

4. Die oberste Verwaltung des Landes wurde einem Administrator oder Statthalter anvertraut, den der König selbst ernannte und der seinen Sitz in Riga haben sollte⁵⁾. Zunächst wurde dieses Amt Gotthard Kettler übertragen, der jedoch schon nach einigen Jahren abdankte, worauf im J. 1566 der Hetmann Chodkiewicz zum Statthalter ernannt und mit einer Instruktion versehen wurde, die ihm eine feste unbegrenzte Machtvollkommenheit sowohl in der Verwaltung als in der Justiz in Livland verlieh⁶⁾. In dem Unionsdiplom (§ 1 und 17) wurde dem Lande die Versicherung ertheilt, daß der Admini-

1) Pr. Sig. Aug. Art. 1, 2. Pacta sub. § 5. Unionsdip. Art. 7.

2) Pr. S. A. Art. 4, 5. P. sub. § 7, 8. Unionsd. Art. 9.

3) P. S. A. Art. 4. Unionsd. Art. 8.

4) Unionsd. Art. 13.

5) P. subj. § 13. Unionsd. Art. 17.

6) Dogiel Nr. 145, 152.

strator in Zukunft ein Deutscher oder ein der deutschen Sprache mächtiger Litthauer sein solle.

5. Das Land wurde in 4 Kreise (districtus) getheilt, den rigaschen, wendischen, treidischen und dünaburgischen. Jeder derselben sollte von einem Senator aus der Zahl der Eingeborenen¹⁾ verwaltet werden. Die Senatoren hatten auf den litthauischen und später auf den polnischen Reichstagen ihren Sitz nach den litthauischen Senatoren. Ohne ihr Wissen (inseis illis) sollte auf den Reichstagen nichts in livländischen Sachen beschloffen werden²⁾. Die der Krone Polen zugefallenen Ordens- und bischöflichen Schlösser und Güter wurden zu Starosteien (capitanealia) bestimmt, auf denen der König die Starosten oder Hauptleute selbst einsetzte. Versprochenermaßen sollten die Starosteien nur Eingeborenen deutscher Herkunft übertragen werden³⁾.

6. Nachdem im Jahre 1582 das bisher in den Händen des Zaren Iwan gewesene Stift Dorpat wieder mit den anderen Landestheilen vereint worden war, theilte Stephan Bathory bei Gelegenheit der von ihm erlassenen Constitutiones Livoniae (§ 62, 1) ganz Livland in 3 Präsidenschaften (praesidiatus), die wendische, dörptsche und pernausche. Jede Präsidenschaft ward von einem Präsidenten (praeses) verwaltet, der die polizeiliche, ausübende und richterliche Gewalt vereinigte, letztere aber bloß in geringfügigen Sachen. Unter seiner Aufsicht standen die Starosten (capitanei), welche in den Schlössern und Städten befehligten. Außerdem traf der König Maßnahmen zur Wiederherstellung der katholischen Kirche. Gleich nach der Unterwerfung Rigas setzte er die

1) Pr. S. Aug. Art. 5. Unionsd. Art. 9, 10.

2) Unionsd. Art. 5, 9, 10.

3) Pr. S. Aug. Art. 5. P. subj. § 12. Unionsd. Art. 9. Vollmachten an Radziwil u. Chodkiewicz bei Dogiel Nr. 140, 145, 152.

Abtretung der Jacobi- und der Magdalenenkirche an die Katholiken mit Gewalt durch und gründete ein katholisches Bisthum in Wenden, welches er mit vielen Gütern reich dotirte. Die Anhänger der Augsburger Confession wurden als Dissidenten bezeichnet, denen freie Religionsübung nur gestattet sei¹⁾.

7. Unter der Regierung des Königs Sigismund III. erregte die Ordinatio von 1589 (§ 62) unter Anderem durch die Bestimmung große Unzufriedenheit im Lande, daß die größeren Starosteien (26 an Zahl), deren Besitz mit bedeutenden Einkünften verbunden war, ausschließlich an Polen und Litthauer und nur die kleinen Schlösser und Güter Livländern vergeben werden sollten. Durch die Ordinatio von 1598 wurden mehrfache Verfassungsänderungen behufs der Polonisirung Livlands bestimmt. Die 3 Präsidenten wurden in Wojewoden umbenannt. Ferner wurde für jede Wojewodschaft ein Castellan eingesetzt, welcher den Befehl über die Landesbewaffnung (den Rossdienst) führte. Die Castellane saßen zugleich mit den Wojewoden unter den Senatoren auf dem polnischen Reichstage. Behufs Verbreitung des katholischen Glaubens wurden von Seiten der Katholiken Kirchenvisitationen im Lande gehalten, wobei den protestantischen Geistlichen untersagt wurde das Landvolk in ihrer Lehre zu unterweisen, da die Glaubensfreiheit nur den Deutschen zugestanden sei. Eine Menge Pfarren kam wieder in die Hände der katholischen Geistlichkeit.

§ 68.

Die Gerichte.

1. In jedem Kreise sollte das Gericht erster Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfachen nach dem Unions-

1) Const. Art. 2.

diplo^m ein Landgericht (judicium terrestre) bilden, welches aus 3 Richtern und zwei Beisitzern aus dem Adel zusammenzusetzen war. Alle Richter sollten zum eingeseffenen Adel gehören²⁾. Eine Appellation war nur in Civilsachen gestattet. Sie ging entweder an den Statthalter oder direkt an den König³⁾. Appellationen in Criminalsachen waren nach der damals herrschenden Ansicht ausgeschlossen. Es ist jedoch nicht erwiesen, daß die Landgerichte in dieser Form in's Leben getreten sind, da in Urkunden aus dieser Zeit noch des Gerichtstages und der Mannrichter Erwähnung geschieht⁴⁾.

2. In den Constitutiones Livoniae von Stephan Bathory (§ 62, 1) wurde für jede Präsidentschaft ein Landgericht bestimmt, das aus einem Richter, sechs Schöffen und einem Notar bestehen und aus der Wahl des Adels hervorgehen sollte. Die Hinzuziehung von Schöffen unterblieb jedoch. Als Appellationsinstanz in Civilsachen nicht nur für die Landgerichte, sondern auch für die Städte wurde ein Gerichtsconvent (conventus publicus judicialis) projectirt. Derselbe sollte aus dem Bischof von Wenden, den Kreispräsidenten und anderen Würdenträgern im Lande sowie aus Deputirten der Städte bestehen. In Folge des vom Lande sowohl als von den Städten gegen den Gerichtsconvent erhobenen Widerspruchs trat derselbe jedoch überhaupt nicht in's Leben. Die Appellation ging nach wie vor an den Statthalter in Riga.

3. In der Beschwerde der Livländer (Livoniae supplicantis oratio) auf dem Reichstage von 1597 (§ 62, 2) wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Constitutiones Livoniae des

1) Art. 9, 12, 13, 17.

2) Priv. Sig. Aug. Art. 5.

3) Pr. S. Aug. Art. 18, § 4. P. subj. § 7. Unionsdiplo. Art. 12. Bollm. an Chodkiewicz bei Dogiel Nr. 152.

4) Briefl. II, Nr. 15, 20, 21.

Königs Stephan Bathory niemals zur Ausführung gebracht seien. Die vom König Sigismund III. abgesandte Commission zur Ordnung der livl. Verhältnisse erhielt daher unter anderem den Auftrag für die Durchführung der Constitutiones Livoniae zu sorgen. Die Commission bestätigte die nunmehr vom Adel gewählten Landrichter und Notare, sah aber von den Schöffen in Folge des Widerspruchs des Adels ab. An Stelle des Gerichtsconvents brachte die Commission ein Tribunal in Vorschlag, welches aus den 3 Wojewoden und sechs vom Adel, zu je 2 aus jeder Wojewodschaft gewählten Besitzern bestehen sollte.

4. In Polen existirte die Einrichtung, daß einzelnen Starosten, namentlich solchen in größeren Schlössern oder Städten, eine mit den Landgerichten concurrirende Gerichtsbarkeit übertragen wurde (capitanei cum jurisdictione, capitanei majores)¹⁾. Stephan Bathory übertrug nach der Eroberung Dorpats dem Starost daselbst bereits im Jahre 1582 die Gerichtsbarkeit, was zu vielfachen Streitigkeiten mit dem Rathe führte, namentlich weil der Starost für sich die Stellung einer Appellationsinstanz des Dörptischen Rathes beanspruchte. Die von Sigismund III. in's Land gesandte Commission setzte (im Jahre 1599) außerdem noch Schloßgerichte in Wenden, Bernau und Dünaburg ein. Ihnen wurde in Uebereinstimmung mit den für Polen²⁾ geltenden Bestimmungen vorzugsweise übertragen die Entscheidungen wegen: Nothzucht, Einbruch, Brandstiftung, Straßenraub und Verheimlichung Geächteter. Das Schloßgericht bestand aus dem

1) Hartnoch, Respublica Polonica 1687. Lib. II, Cap. 6, S. 736. Ius terrestre nobilitatis Prussiae 1736. Tit. V, § 3, 8, 28. Const. Livoniae v. 1582, § 10. Buddenbrock a. a. D. II, S. 81. Schirren, Verzeichniß livl. Geschichtsquellen Nr. 2001.

2) Vgl. Hartnoch a. a. D. Lib. II, Cap. 7, S. 771, 772. N.

Schloßhauptmann und einem Stellvertreter (vicecapitaneus) aus dem besitzlichen Adel und einem Notar¹⁾.

5. In der vom Könige (im Jahre 1600) auf den Bericht der Commission ertheilten Resolution bestätigte er, jedoch nur provisorisch, das in Vorschlag gebrachte Tribunal und übertrug, ebenso provisorisch, die Verhandlung von Criminalsachen den Wojewoden, behielt aber die allendliche Entscheidung dem nächsten Reichstag vor. Zu einer solchen Entscheidung ist es aber wegen des mit Schweden ausgebrochenen Krieges nicht gekommen.

§ 69.

Die Städte.

1. In dem eigentlichen Polen gab es keine von Polen gegründeten Städte, die Städte daselbst waren von deutschen Ansiedlern gegründet, welche regelmäßig von dem Herrn, auf dessen Gebiet sie angelegt wurden, magdeburgisches Recht erhielten. Sie bildeten von dem übrigen Gemeinwesen vollständig isolirte Colonien, die aber unter dem Druck der Verhältnisse verkamen. Der Handel fiel ganz in die Hände der Juden. In Livland dagegen gab es ebenso wie im polnischen Preußen große und reiche Städte, denen ihre Rechte bestätigt wurden und die sich in Folge dessen auf dieser Grundlage um so ungestörter fortentwickeln konnten.

2. In Riga blieb die oberste Verwaltung der Stadt in den Händen des Rathes. Derselbe bestand aus 4 Bürgermeistern und 16 Rathsherrn, die ihr Amt lebenslänglich verwalteten. Die Besetzung der eintretenden Vacanzen stand dem Rathe selbst ebenso zu, wie die Besetzung aller städtischen

1) Hilchen a. a. D., B. I, Tit. 7, § 1, 3.

Aemter. In Dorpat übte zunächst der von der polnischen Regierung eingesetzte Starost die Jurisdiktion aus. Nachdem aber der Rath (1583) wieder hergestellt worden, erhielt letzterer die Jurisdiktion. Trotzdem fanden fortwährend Streitigkeiten zwischen dem Starosten und dem Rathe über die Jurisdiktion statt, die sogar zeitweilig zu einer Unterordnung des Rathes unter den Starosten führten. Dagegen übte der Starost die Jurisdiktion unbeschränkt im Lande aus.

3. Die Jurisdiktionsrechte des Rigaschen Rathes wurden unter Stephan Bathory insofern modificirt, als Edelleute, die in der Stadt Verbindlichkeiten eingegangen waren oder Verbrechen begangen hatten, nicht mehr, wie früher, vom Rathe, sondern von einem Burggrafen gerichtet werden sollten. Es wurde nämlich von Stephan Bathory ¹⁾ nach dem Muster der großen Städte in Preußen, Danzig, Elbing und Thorn, ein Burggraf in Riga eingesetzt, welchen der König alljährlich aus den Bürgermeistern ernannte. Derselbe fällt in leichteren Criminal- und Civilsachen das Urtheil allein. In schweren Criminalsachen dagegen mußte er in Gemeinschaft mit dem Rathe zu Gerichte sitzen und im Namen des Königs das Urtheil sprechen. Konnte er sich mit dem Rathe nicht über das Urtheil einigen, so sollte die Entscheidung dem König vorbehalten werden ²⁾. Es ist dies der erste Anfang der Exemption des Adels von der städtischen Gerichtsbarkeit.

4. Appellationen vom Rathe in Riga waren wie früher (§ 45, 5) nur in Civilsachen und zwar nur für den Fall gestattet, daß jemand durch das Urtheil seiner Ehre oder

1) Pacta subj. § 12, 1.

2) Privil. Stephaneum v. 1581. Erläuterung der Privilegien Rigas v. 31. Mai 1593 bei Dogiel Nr. 208. Napieršky, Index Nr. 3681 und 3685. Richter, Gesch. der Ostseeprovinz. II, 1, S. 126. Volumina legum, Ptbg. 1859. Tom. I, p. 179.

des größten Theiles seines Vermögens beraubt wurde, was er im letzteren Falle durch einen Eid (juramentum de majore parte honorum) bekräftigen mußte. Nach dem Priv. Stephaneum sollten diese Appellationen an den demnächst zu errichtenden Gerichtsconvent gelangen (§ 68, 2). Da die Stadt aber dagegen protestirte, so gestattete Sigismund III. durch Urkunde v. 6. März 1601, daß die Appellationen direkt an den König gelangen konnten ¹⁾.

5. In den kleinen Städten Livlands ging die Appellation in Criminalsachen vom Rathe an den Statthalter in Riga ²⁾. Edelleute durften in Criminalsachen nur, wenn sie in der Stadt auf frischer That ertappt wurden, vom Stadtgerichte gefänglich eingezogen und daselbst angeklagt werden ³⁾. Zur Urtheilsfällung mußte aber auch in diesem Falle nach dem, den livl. Städten mitgetheilten sog. Thornschen Statut jedes mal der Schloßhauptmann hinzugezogen werden. Konnte dieser sich mit dem Rathe nicht über das Urtheil einigen, so gelangte die Sache zur Entscheidung des Königs ⁴⁾.

§ 70.

Der Landtag.

1. In Polen gab es einen Reichstag (comitia generalia) für das ganze Reich und Landtage (conventus) für die einzelnen Landestheile. Auf dem Reichstage saßen der König, die Senatoren und die Landboten (nuntii terrestres). Die Landboten wurden auf den Landtagen gewählt und mit Instruktionen versehen. Da sie von der Instruktion nicht abweichen

1) Napieršky, Index 3701. Gadebusch, Versuche I, Stück 4, S. 31 fg.

2) Gadebusch, Livl. Jahrb. II, 1, S. 63, II, 2, S. 186.

3) Const. Liv. § 18.

4) Gadebusch, Livl. Jahrbücher II, 2, S. 74 für Dorpat, Ziegenhorn Nr. 84 für Wenden.

durften, so fiel das Hauptgewicht in die Landtage, die jedem Reichstage vorhergehen mußten. Die Landtage bestanden in Polen aus der Versammlung des Adels und in Preußen außerdem aus Deputirten der Städte. Behufs Leitung des Landtages wurde ein Marschall gewählt, der als Zeichen seiner Stellung einen Stab führte¹⁾.

2. In Livland bestand der Landtag während der ganzen Periode der polnischen Herrschaft aus einer Versammlung sämtlicher Stände. Schon der erste vom Fürsten Radziwil im Jahre 1562 abgehaltene Landtag wird als *conventus omnium ordinum Livoniae* bezeichnet und die Anrede gerichtet ad *universos status, ordines ac personas cujuscunque conditionis ecclesiasticae, secularis, equestris et civilis*. Bis zum Jahre 1566 wurden nämlich das erzbischofliche Capitel, der Adel und sämtliche Städte zur Theilnahme eingeladen²⁾. Seit 1566 fiel das Capitel nach stattgehabter Auflösung desselben weg und es blieben daher nur der Adel und die Städte als Landstände übrig³⁾. Die den gewählten Deputirten erteilte Vollmacht war unterzeichnet: *Nos equestris ordinis nobiles civitatisque rectores*⁴⁾.

3. Durch die *Constitutiones Livoniae* vom Jahre 1582 § 15 wurde insofern eine Aenderung angeordnet, als der Landtag in Livland (*conventus necessitatis publicae causa*) ganz nach dem Muster der preussischen Landtage eingerichtet werden sollte. In Preußen gab es nämlich 2 Arten von Landtagen, einen allgemeinen (*conventus generalis*) und mehrere besondere (*conventus particulares*), von denen der erstere aus

1) Żalażowski, *Jus regni Poloniae* 1700. I, S. 824, 826.

2) Sigismundi Augusti epistolae v. J. B. Mendenius. Leipzig 1703. S. 345 fg.

3) Dogiel, Nr. 147, 148, 150. Gadebusch, *Livl. Jahrb.* II, 1, S. 61, 62.

4) Dogiel Nr. 163.

Deputirten der letzteren, sowie aus Deputirten der großen Städte bestand¹⁾. In Livland sollte nun gleichfalls der allg. Landtag aus Deputirten (*nuntii*) bestehen, die in jeder der 3 Präsidenschaften vom örtlichen Adel auf vorhergehenden besonderen Conventen (*conventus particulares*) zu erwählen waren, sowie aus 2 Deputirten der Stadt Riga und je einem aus den Städten Dorpat, Pernau und Wenden. Es ist jedoch nicht bekannt, ob diese Vorschrift während der kurzen Regierungsdauer Bathorns überhaupt zur Ausführung gelangt ist. Wahrscheinlich ist nur, daß die Convente in den Präsidenschaften zur Wahl der örtlichen Landesbeamten wie der Landrichter und ihrer Beisitzer auch später noch benutzt wurden.

4. Während der Regierung Sigismund III. wurde jedenfalls immer nur ein Landtag (*conventus generalis*) für ganz Livland zusammenberufen, auf welchem alle Großgrundbesitzer, außerdem aber noch die Vertreter der größeren Städte (*civitates majores*), als welche nunmehr Riga, Dorpat und Pernau genannt werden²⁾, erscheinen³⁾. Die *Ordinatio Livoniae* v. J. 1598 stellte sodann gesetzlich fest, daß in Livland nach alter Gewohnheit immer nur ein allgemeiner Landtag zu Wenden stattfinden sollte und zwar sowohl zur Berathung von Landesangelegenheiten, als auch zur Wahl der Deputirten für den Reichstag, wobei die Zahl der Deputirten auf je 2 aus jeder Nation, d. h. aus den in Livland angesiedelten Polen, Litthauern und Livländern festgestellt wurde⁴⁾.

5. Ein deutliches Bild von den Landtagen am Schlusse dieser Periode giebt Hilchen in seinem *Landrechtsentwurf*,

1) Hartnoch, *Alt- und Neu-Preußen*. 1684. S. 646—648.

2) Vergleich zwischen dem Adel und den Städten Livlands vom 15. Jan. 1598 (Ziegenhorn Nr. 92).

3) Königl. Refcr. v. 1596 (Dogiel Nr. 210).

4) Cf. Dogiel Nr. 214. Gadebusch a. a. O. II, 2, S. 29, 88, 140, 161, 168, 180, 191, 202, 542.

woselbst es lib. I tit. 15 heißt: „Es sollen aber in Livland keine Zusammenkünfte gehalten werden, es seze denn die königl. Maytt. um gemeinen Nutzens willen dieselben an oder es wäre Sache, daß die Wojewoden ein jeder in seiner Wojewodschaft um Ersetzung der abgestorbenen Officialen Stellen oder daß sonst eine gemeine Noth eingefallen, welche des Landes Zustand und Wohlfahrt betrifft, eine Zusammenkunft beschreiben müßten. Und sollen zu den ausgeschriebenen Landtagen alle und jede von Adel sich einstellen . . . Wenn eine Zusammenkunft gehalten werden muß, sollen die Herren Wojewoden, oder da sie daran verhindert werden, die Herren Castellane durch die Landboten desselben Gebietes mit Anschlagung der Briefe an den Kirchenthüren und Schlössern, damit alle und jedermann dessen verständiget werden, 6 Wochen zuvor ankündigen, auf welche Zusammenkunft sollen die Städte ihre Gesandten und zwar die Stadt Riga zween, die von Dörpt einen und die von Bernow einen schicken. Der großen Städte Abgesandten sollen ihre Session nach den vom Adel haben, wie solches in Polen und Großfürstenthum Litthauen gebräuchlich, und eine freie Stimme im Botiren gegeben werden. Damit aber alles ehrlich, ordentlich und ohne Unwesen in der Zusammenkunft hergehe und vollendet werde, so sollen die Herren Senatoren und die vom Adel aus ihrer Mitte mit freier Wahl einen Marschall erwählen, jedoch daß es in den Nationen umgehen möge und dem Polen ein Deutscher, dem Deutschen ein Litthauer folge.“

Fünfte Abtheilung.

Das Criminalrecht und das Proceßverfahren.

§ 71.

1. Ueber das Criminalrecht und das Criminalverfahren gegen Ublige in den Landesgerichten fehlt es an allen urkund-

lichen Nachweisen. Denn wenngleich der Hilschensche Landrechtsentwurf diese Gegenstände behandelt, so kann doch aus demselben der faktisch geltende Rechtszustand nicht erkannt werden, theils weil Hilschen seine Darstellung fremden Mustern entlehnte, theils weil der Gesetzesentwurf niemals bestätigt worden und daher nicht zur Geltung gelangt ist. Wenn Hilschen in seinem Entwurf anführt, daß der Adel von der Anwendung der Folter zu befreien sei, so erscheint solches sehr wahrscheinlich, da dem Adel in der folgenden Periode diese Befreiung ebenfalls gewährt war. Mit großer Bestimmtheit kann man annehmen, daß das Criminalrecht und der Criminalproceß sich auf der bereits in der vorigen Periode gewonnenen Grundlage der Carolina weiter entwickelten.

2. Ueber den Proceß der städtischen Gerichte geben die Protokolle des Dörptschen Rathes aus den Jahren 1583—1615 nähere Auskunft. Die Gerichtsbarkeit der Stadt erstreckte sich innerhalb des Gebietes der Stadt und der Stadtgüter auf die Stadtbürger und die zur Stadt gehörigen Bauern. Die Jurisdiktion über Fremde, die sich nur zeitweilig in der Stadt aufhielten und daselbst delinquirten, wurde zwar von der Stadt beansprucht, vom Starosten jedoch bestritten. Der Proceß entspricht dem der Carolina. Von dem altdeutschen Verfahren haben sich nur einzelne Spuren erhalten. So bekundet sich namentlich die privatrechtliche Auffassung des Verbrechens noch in der Befugniß des Klägers, die Klage fallen zu lassen und sich mit dem Beklagten zu vergleichen, sowie in der Berücksichtigung der Strafanträge, beziehungsweise der Fürbitte des Klägers. Die regelmäßige Form ist noch der Privatanklageproceß, der sich vorzugsweise deshalb erhält, weil der Kläger die Kosten des Verfahrens und der Execution tragen muß. Daneben kommt jedoch auch schon der Inquisitionsproceß vor, namentlich in schweren Fällen und besonders bei dem Verdacht der Zauberei. Am häufigsten ist der

Proceß ein gemischter, indem etwa auf erhobene Anklage oder auf Grund einer Denunciation der Proceß inquisitorisch fortgeführt wird. Die Beweismittel sind ganz die des gemeinen Rechts. Von den Gottesurtheilen kommt noch bei Hexenprocessen die Wasserprobe und bei Tödtungen die Probe mit der Leiche vor, d. h. der Angeschuldigte mußte seine Hand auf die Brust und die Wunden des Erschlagenen legen, wobei dann aus gewissen Zeichen auf die Schuld oder Unschuld geschlossen wurde. Bei mangelndem Geständniß und genugsamem Indicien kam die Folter zur Anwendung. Die Untersuchung wurde vom Vogte geführt, das Urtheil aber auf seine Relation vom Rathe gefällt. Auch im Laufe des Processus zog der Vogt vom Rathe Information ein, namentlich immer über Zulässigkeit der Folter. Die Execution des Urtheils lag dem Vogt ob, die meist kurze Zeit nach der Urtheilsfällung erfolgte, da Appellationen in Criminalsachen nicht zugelassen wurden. — Ein Contumacialverfahren war nicht zulässig, häufig aber gab man dem entflohenen Verbrecher einen Geleitsbrief.

3. Hinsichtlich des in den grundherrlichen Gerichten beobachteten Verfahrens enthält die Erwiderung der livl. Ritterschaft auf die Propositionen des Herzogs Carl von Südermannland vom 28. Mai 1601 § 11 folgende Angaben: Wenn ein Bauer gegen seine Herrschaft oder sonst einen anderen etwas verbricht, so wird er realiter vorgefordert und ihm eine Zeit zur Beantwortung und Herbeischaffung der Zeugen gesetzt, auf welche Zeit 3 oder 4 älteste Bauern, Rechtsfinder genannt, berufen werden. Ist es eine peinliche Sache, so werden zu den bäuerlichen Rechtsfindern 3 der hohen Obrigkeit geschworene Eingeseffene vom Adel hinzugezogen und auf ihr Gewissen mit niedergesetzt, welche die Sache mit anhören. Bringen alsdann die Rechtsfinder das Urtheil recht ein, so bleibt es bei demselben. Im Falle aber solches

nicht geschieht, so moderiren oder schärfen die anwesenden Geschworenen das Urtheil nach Beschaffenheit der Sache ¹⁾.

4. Hinsichtlich des Civilprocesses unterliegt es keinem Zweifel, daß mit der Umgestaltung der Gerichtsverfassung die letzten Anklänge an den altdeutschen Proceß verschwanden und daß er in derjenigen Gestalt gehandhabt wurde, wie er sich damals in den Territorialgerichten Deutschlands auf Grund des römisch-canonischen Processus ausgebildet hatte. Der Beweis dafür kann freilich für das Landrecht nicht strift erbracht werden, weil sich keine Proceßakten aus der damaligen Zeit erhalten haben und der Hülchensche Entwurf nicht eine Darstellung des geltenden Rechts, sondern eine wörtliche Uebersetzung des VI. Titels aus dem für das damalige polnische Preußen im Jahre 1599 erlassenen Gesetzbuch: Jus terrestre nobilitatis Prussiae enthält. Gleichwohl spricht der Umstand, daß der Entwurf sich an ein auf Grundsätzen des römisch-canonischen Rechts beruhendes Verfahren angeschlossen hat, für unsere Annahme. Hinsichtlich des Stadtrechts dagegen läßt sich der Beweis dafür aus der am 11. Dec. 1594 vom rigaschen Rathe erlassenen Verordnung über Aktenrelationen erbringen, woselbst es im Eingange heißt: „Den Parten oder derer Procuratoren (soll) Zeit währenden Processus auf jeden Termin ihre rechtliche Nothdurfft schriftlich oder mündlich, aller Weitläufigkeit und Impertination hindangesezt, den Rigischen und gemeinen beschriebenen Rechten nach einzubringen frei und zugelassen sein“. Für Dorpat läßt sich der Beweis für die Geltung des gemeinrechtlichen Processus aus den daselbst aufbewahrten Akten aus der polnischen Zeit erbringen.

1) Vgl. auch Hülchen II, 17.

Zweiter Abschnitt.

Die Zeit der schwedischen Herrschaft in Estland
und Livland von 1561 resp. 1621 bis 1710.

Erste Abtheilung.

Historische Uebersicht.

§ 72.

Die schwedische Herrschaft.

1. Estland, das vom Orden gegen die Angriffe der Russen nicht mehr geschützt werden konnte, unterwarf sich nebst Reval im Juni 1561 freiwillig dem König Erich XIV. von Schweden und behielt seine alten öffentlichen Institutionen meist unverändert bei. Nachdem der Stillstand zu Utmarsk (§ 60, 4) auch Livland unter schwedische Botmäßigkeit gebracht hatte, erfreuten sich beide Provinzen wieder der Ruhe und des Friedens. Gustav Adolf hatte schon nach der Eroberung Rigas begonnen, die ganz aufgelösten öffentlichen Zustände Livlands neu zu gestalten. Er ordnete das Gerichts- und Kirchenwesen, zum Theil nach dem Muster schwedischer Einrichtungen, fing an den Zustand der in harte Leibeigenschaft verfallenen Bauern zu verbessern und gründete die Universität Dorpat im J. 1632. Nachdem die Königin Christina, die Tochter Gustav Adolfs, im J. 1654 die Regierung niedergelegt, brach unter ihrem Nachfolger Carl X. Gustav der Krieg mit Polen von neuem aus und bald darauf auch mit Dänemark und Rußland. Zar Alexei Michailowitsch fiel in Livland ein und bedrohte Riga. Erst nach Carl's Tode kamen unter der vormundschaftlichen Regierung seines Sohnes Carl's XI. Friedensschlüsse zu Oliva mit Polen, zu Kopenhagen mit Dänemark (1660) und zu Kardis mit Rußland (1661) zu Stande. Durch den Frieden zu Oliva ward Schwedens

Recht auf Livland, mit Ausnahme des sog. Polnisch-Livland, von Polen förmlich anerkannt.

2. Die langwierigen Kriege hatten die Finanzen Schwedens erschöpft und die Freigebigkeit einiger Regenten, namentlich Christina's, hatte fast alle Staatsdomänen im Reiche selbst, wie in Liv- und Estland, dem Adel in die Hände gespielt. Bald nachdem Carl XI. nach erlangter Mündigkeit die Regierung selbst angetreten hatte, wurde auf das Drängen der übrigen Reichsstände auf dem Reichstage vom Jahre 1680 die Einziehung der Domänen in Schweden selbst und später auch in Liv- und Estland beschlossen. Diese sog. Reduction wurde besonders in Livland mit schonungsloser Härte durchgeführt, zumal man sich nicht auf die von den schwedischen Herrschern donirten Güter beschränkte, sondern auch auf die früher verliehenen zurückging und sie oft unter den wichtigsten Vorwänden einzog. Die von der Ritterschaft dagegen gemachten Vorstellungen hatten nicht nur keinen günstigen Erfolg, sondern es erbitterte die Freimüthigkeit des unglücklichen livländischen Deputirten Reinhold von Patkull den König so sehr, daß er im Jahre 1694 die landständische Verfassung in Livland vernichtete und seine Generalgouverneure mit unbeschränkter Willkür das Land beherrschten.

Zweite Abtheilung.

Rechtsquellen.

§ 73.

Bestätigung der früheren Rechtsquellen.

1. Bei der Unterwerfung Estlands, d. h. Harriens, Bierlands und Jermens, wurde vom König Erich XIV. der Ritterschaft sowie der Stadt Reval die Erhaltung des Landes wie der Stadt bei den bisherigen Rechten, Freiheiten, Privi-

legien, Gewohnheiten u. s. w. zugesichert und diese Zusicherung von den Nachfolgern Erichs wiederholt. Nachdem sich die Ritterschaft in der Wieck im Jahre 1582 der Krone Schweden unterworfen hatte, wurde auf einem Landtage von 1584 beschlossen, Estland mit der Wieck dergestalt in ein corpus zu vereinigen, daß alle Rechte und Privilegien gemeinschaftlich sein sollten, wozu bald darauf die königliche Genehmigung erfolgte¹⁾. Die kleinen Städte Estlands erfreuten sich ebenfalls der Bestätigung ihrer Privilegien.

2. Die livl. Ritterschaft war bereits im Jahre 1601 mit dem Herzog Carl von Südermanland zur Zeit seiner Waffenerfolge in Livland wegen der Unterwerfung des Landes in Unterhandlung getreten und wurden in den Capitulationen, welche derselbe 1602 mit der wendischen, pernauschen und dörptschen Ritterschaft abschloß, alle Privilegien des Landes bestätigt. Als sich Gustav Adolf zur abermaligen Eroberung des inzwischen wieder in polnische Hände gekommenen Livlands anschickte, sandte die rigische und dörptsche Ritterschaft an ihn im Jahre 1614 eine Deputation ab, welche unter anderem das Versprechen auswirkte, daß die den Privilegien zuwiderlaufenden polnischen Constitutionen aufgehoben werden sollten. Obgleich nach der Eroberung Rigas im Jahre 1621 als Gustav Adolf sich als Herrn von Livland betrachtete, die Ritterschaft ihn um Bestätigung ihrer Rechte und Privilegien bat, so erfolgte diese doch erst im Jahre 1629 und zwar nur ganz allgemein und provisorisch bis zu einer genauen Prüfung derselben. Auch von den Nachfolgern Gustav Adolfs erlangte die Ritterschaft entweder nur provisorische oder mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Hoheitsrechte der Krone verfehene Bestätigungen ihrer Privilegien. Dagegen erhielten die Städte

Livlands specielle Bestätigungen ihrer Rechte und Privilegien, von denen besonders hervorzuheben sind für Riga: das sog. corpus privilegiorum Gustavianum vom Jahre 1621 und für Dorpat: das sog. corpus privilegiorum der Königin Christina vom Jahre 1646.

3. Als das bisherige Bisthum Desel¹⁾ sich im Jahre 1559 unter dänische Oberhoheit begeben hatte, wurde demselben vom Könige Friedrich II. von Dänemark die Erhaltung der wohlhergebrachten Freiheiten, Herrlichkeiten, Gerichte und Privilegien zugesichert und diese Zusicherung von dem Bruder des Königs, dem Herzog Magnus von Holstein, der das Bisthum Desel durch Kauf an sich gebracht hatte, wiederholt. Nachdem die Insel Desel durch den Frieden zu Brömsebrå im Jahre 1645 unter schwedische Botmäßigkeit gekommen war, wurden dem Lande von Seiten der schwedischen Regierung die früheren Privilegien ebenfalls bestätigt. In Beziehung auf den Rechtszustand der Insel während der dänischen und schwedischen Herrschaft läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß das gemeine deutsche Recht wie in dem übrigen Livland so auch in Desel immer weiter Eingang fand. Die Carolina hatte daselbst Geltung gemäß der Landgerichtsordnung. Durch die Einführung der dänischen Kirchenordnung wurde, nachdem das Land zum Protestantismus übergetreten war, einem unmittelbaren Bedürfnisse genügt. Ein weiterer Einfluß des dänischen Rechtes läßt sich jedenfalls nicht nachweisen. Zur schwedischen Zeit wurde Desel in den meisten rechtlichen Beziehungen Livland gleichgestellt, namentlich auch die dänische Kirchenordnung durch die schwedische verdrängt. — Arensburg wurde von dem Herzog Magnus v. Holstein im J. 1563 zur Stadt erhoben und mit dem Gebrauche des rigischen Rechtes bewidmet.

1) Cf. P. W. Baron Buchhoben, Beiträge z. Gesch. der Provinz

Desel. 1838.

1) Resolutionen des Königs Johann III. v. 25. Aug. 1584 u. 6. Sept. 1588. N.

§ 74.

Das allgemeine schwedische Land- und Stadtrecht.

1. Jedes der beiden Hauptvölker in Schweden, die Gothen und die Schweden, hatten ursprünglich eigene Rechtsbücher, die nach den verschiedenen Landschaften, in denen sie galten, Landschaftsgesetze genannt wurden. Nachdem die einzelnen schwedischen und gothischen Landschaften durch die steigende Macht der Upsalakönige in engere Verbindung mit einander gekommen waren, promulgirte König Christopher am 1. Mai 1442 ein allgemeines Landrecht für Schweden, den sog. Landslag, das jedoch erst im Jahre 1608 durch den König Carl IX. zum Druck befördert wurde. Neben dem allgemeinen Landrecht oder Landslag hatte auch ein allgemeines Stadtrecht (Stadtslag) in den Städten Schwedens Geltung gewonnen, das im Jahre 1618 durch König Gustav Adolf dem Druck übergeben wurde. In den Druckausgaben beider Gesetzbücher ist der letzte Titel: Von Kirchensachen, — weil auf dem katholischen Kirchenrecht beruhend, — weggelassen worden.

2. Der Landslag sowohl als der Stadtslag, die beide noch auf altgermanischen Rechtsgrundsätzen beruhten, bildeten seitdem, wenigstens formell, die Grundlage des Rechts in Schweden. Der Sache nach war aber solches keineswegs mehr der Fall. Schon in dem Promulgationsedikte vom 1. Mai 1442 hieß es, daß der Landslag „denen in corpore juris begriffenen Rechten unverfänglich sein sollte“ und bei der Bestätigung der Druckausgabe im Jahre 1608 wurde festgesetzt, daß neben dem Landrecht die seit Christophers Regierung ergangenen neueren Gesetze und Verordnungen zur Anwendung kommen sollten. Diese neueren Gesetze und Verordnungen aber, namentlich auch die in großer Zahl an die Hofgerichte auf ergangene Anfrage erlassenen königlichen Briefe, Reso-

lutionen zc. waren ihrem Inhalte nach bereits vorzugsweise dem römisch-canonischen Rechte entlehnt. Es muß daher im schwedischen Rechte ein zwiefacher Bestandtheil unterschieden werden, von denen der eine auf altgermanischen, der andere vorzugsweise auf römisch-canonischen Anschauungen beruht. Der erstere kommt im Lands- und Stadtslag, der andere in den späteren Verordnungen zc. zum Ausdruck.

3. Für die praktische Brauchbarkeit des Lands- und Stadtslages war es von großem Werthe, daß in der von Peter Abrahamson im J. 1702 veranstalteten Druckausgabe die neueren Gesetze auszugsweise in Anmerkungen nachgetragen wurden. Die Abrahamsonsche Ausgabe hat für Livland insofern besondere Bedeutung erlangt, als nach derselben auf höhere Veranlassung zwei Mitglieder des livländischen Hofgerichts, von denen der eine der Hofgerichtsassessor Johann Johannson Enander war, eine deutsche Uebersetzung des Textes sowohl als der Abrahamsonschen Noten veranstalteten. Den mit Buchstaben bezeichneten (literirten) Noten fügten die Uebersetzer noch mehrere mit Sternchen und Kreuzen versehene Anmerkungen von sich aus hinzu, welche theils sprachlichen Inhalts sind, theils Erläuterungen über die schwedischen Rechtsalterthümer enthalten. Diese deutsche Uebersetzung des allgemeinen schwedischen Land- und Stadtrechts erschien: „Frankfurt und Leipzig“ mit der Bemerkung: „in Georg Matthias Nöllner's, Buchhändlers in Riga, Buchladen zu finden“, 1709, 4^o.

§ 75.

Einführung des schwedischen Reichsrechts in Liv- und Estland.

1. Der Herzog Carl von Südermannland, nachmals König Carl IX. von Schweden, trat sowohl der estländischen als auch der livländischen Ritterschaft gegenüber bei Gelegen-

heit der mit der letzteren im J. 1601 wegen der Unterwerfung an Schweden geführten Unterhandlungen mit der Proposition hervor das schwedische Reichsrecht an Stelle des angestammten einzuführen. Als diese Proposition von beiden Ritterschaften mit Entschiedenheit zurückgewiesen wurde, beschränkte der Herzog Carl in Beziehung auf Estland seine Forderung dahin, daß das schwedische Recht wenigstens als Hülfrecht in Anwendung gebracht werden möge. In Beziehung auf Livland stellte Gustav Adolf, nachdem er das Land erobert und die Gerichtsverfassung daselbst organisiert hatte, dieselbe Anforderung, indem er den Behörden vorschrieb in Fällen, wo das einheimische nicht ausreiche, in subsidium das schwedische Recht in Anwendung zu bringen. Diese Forderung mußte in Liv- und Estland Anstoß erregen. Denn schon in der Ordensperiode hatte das römische Recht in der Gestalt eines neu sich bildenden Gewohnheitsrechts Eingang gewonnen und war den Provinzen als Theil des geltenden Gewohnheitsrechts bestätigt worden. Bei dem Zusammenhange des gesammten Culturlebens in Liv- und Estland mit dem in Deutschland hatte man sich an das daselbst überall als gemeines Recht anerkannte römische und canonische Recht zu sehr als Hülfrecht gewöhnt, als daß man es sogleich mit einem andern hätte vertauschen können. Es war daher natürlich, daß man in Liv- und Estland stets bestrebt war in der Praxis das gemeine Recht als Hülfrecht beizubehalten. Den entschiedensten Ausdruck gewann dieses Streben in den um die Mitte des 17. Jahrh. in Liv- und Estland angefertigten Gesezesentwürfen (vgl. § 77 u. 78), in denen das gemeine Recht ausdrücklich als das Hülfrecht bezeichnet wurde.

2. Diesen Bestrebungen gegenüber gab die schwedische Regierung in Estland nicht wenig nach. Reval wurde der Gebrauch „der gemeinen kaiserlichen Rechte“ ausdrücklich bestätigt und von dem Oberlandgerichte forderte man nur, daß es in

Beziehung auf solche Rechtsinstitute, die durch das schwedische Recht eingeführt waren, wie z. B. die Appellation und Revision, nicht das römische Recht als Hülfrecht in Anwendung bringen sollte. Hieraus erklärt es sich, daß in Estland das schwedische Recht verhältnißmäßig nur wenig Wurzel fassen konnte.

3. In Livland dagegen, wo namentlich das Hofgericht ganz nach schwedischem Muster errichtet worden war, blieb die schwedische Regierung auf der Forderung bestehen, daß das schwedische Recht überall in erster Linie als Hülfrecht in Anwendung gebracht werden sollte (königl. Erklärung vom 30. Nov. 1668 § 1¹⁾ und königl. Brief v. 12. Juni 1707). Dennoch gelang es der Regierung erst gegen Ende dieser Periode dem schwedischen Rechte, sofern es nicht aus Verordnungen bestand, die speciell für Liv- und Estland erlassen waren und daher eine hauptrechtliche Quelle bildete, in weiterem Umfange als Hülfrecht in der Praxis Eingang zu verschaffen. Hierzu trugen insbesondere die später zu erwähnenden Sammlungen der schwedischen Geseze in deutschen Uebersetzungen (§ 76) sowie die deutsche Uebersetzung des Landslag mit den ergänzenden Anmerkungen bei. Namentlich erhielten die Anmerkungen zum Landslag in Livland, hauptsächlich jedoch erst in der folgenden russischen Periode, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Quellen entlehnt waren, die speciell für Livland erlassen waren oder nicht, unbedingte Anwendung in der Praxis, wogegen der Text des Landslag, der auf altgermanischen Rechtsgrundsätzen beruhte, vollständig unberücksichtigt blieb²⁾.

1) Buddenbrock II, S. 387. N.

2) Man versteht also in Livland unter Landslag (L. L. citirt) immer nur die mit Buchstaben bezeichneten Notizen der obenerwähnten Ausgabe, daher auch stets nach der Seitenzahl (cf. pg. 34 n, e) citirt wird.

§ 76.

Besondere Rechtsquellen für Liv- und Estland.

1. Königliche Gesetze und Verordnungen. Die gesetzgebende Gewalt in Schweden ruhte, wie für das Reich, so auch für die Provinzen in den Händen der Könige, die im Laufe dieser Periode eine ungemein reiche gesetzgeberische Thätigkeit entfalteten. In Liv- und Estland fanden nicht nur die speciell für diese Provinzen erlassenen Gesetze und Verordnungen Eingang, sondern auch einzelne zunächst für das Reich Schweden gegebene allgemeine Gesetze, die entweder auf dieselben Provinzen oder auf eine von beiden durch ausdrückliche Anordnung ausgedehnt oder einfach durch Promulgation eingeführt wurden. Zu den ersteren gehörte z. B. die schwedische Kirchenordnung vom J. 1686 und die schwedische Vormünderordnung vom J. 1669, zu den letzteren die schwedische Wechselordnung v. 1671, die Testamentsstadga v. J. 1686, die Zinsplacate von 1666 und 1687, die Proceßstadga von 1695 und mehrere andere proceßrechtliche Verordnungen. Dem Gegenstande nach lassen sich die Gesetze und Verordnungen eintheilen in solche, die ein ganzes Rechtsgebiet betreffen (Stadga, Placate etc.), oder die einzelnen Behörden und Beamten zur Richtschnur bei Wahrnehmung ihrer Amtspflicht ertheilt (Ordnungen, Instruktionen, Reglements) oder die auf Anfragen von Behörden, Beamten oder Corporationen erlassen wurden (königliche Briefe, Resolutionen, Erklärungen etc.).

2. Gouvernementsverordnungen. Die Generalgouverneure und Gouverneure in Liv- und Estland erließen vielfach sog. Placate, Patente, Publicationen, Verordnungen etc. Dieselben enthielten theils Bekanntmachungen und Einschränkungen von königlichen Befehlen, theils aber auch selbstständige Anordnungen, meist administrativen und polizeilichen Inhalts.

3. Das Autonomierecht wurde außer von den Landtagen ganz besonders von den höchsten Gerichtsinstanzen, dem livl. Hofgerichte, dem estl. Oberlandgerichte und den Räten der Städte Riga, Reval und Dorpat ausgeübt. Die von den Gerichten erlassenen Verordnungen werden Constitutionen, in Riga Senatusconsulte genannt. Sie dienten vorzugsweise zur Regelung des Proceßes sowie zur Bekanntmachung königlicher Resolutionen.

4. Die gerichtliche Praxis erhielt dadurch eine besondere Bedeutung für die Erkenntniß des Rechts, daß den Gerichten vorgeschrieben wurde in ihren Entscheidungen nicht zu variiren, sondern sich an die früheren Erkenntnisse in ähnlichen Fällen zu halten.

§ 77.

Sammlungen der Rechtsquellen aus der schwedischen Regierungszeit.

Da die schwedische Regierung nicht für Sammlungen der von ihr publicirten Verordnungen Sorge trug, so suchte die Privatindustrie dem Bedürfnisse nach solchen zu genügen. Obgleich dieselben ohne alle Sachkenntniß veranstaltet wurden und im höchsten Grade unvollständig waren, so erlangten sie dennoch in der Praxis der späteren Zeit bedeutendes Ansehen. Dahin gehören:

1. Die sog. livländischen Landesordnungen. In Deutschland pflegte man die für das Land erlassenen Polizeiordnungen als Landesordnungen zu bezeichnen. Eine solche ließ der livländische Gouverneur, Graf Claudius von Tott durch eine von dem livländischen Landtage (im Jahre 1665) niedergesetzte Commission ausarbeiten. Dieselbe wurde von ihm (unter dem 28. Januar 1668 in 13 Titeln) vorläufig bekannt gemacht und erhielt sodann am 22. September 1671 die königliche

Bestätigung. An demselben Tage bestätigte der König auch die auf des Grafen Tott Veranstellung, wahrscheinlich gleichzeitig mit den Landesordnungen abgefaßten sog. „zur Beförderung der Justiz gereichenden (12) Punkte“, welche sich auf das damalige Recht gründen und vorzugsweise dazu bestimmt waren, das Proceßverfahren der Landgerichte zu regeln. Die livl. Landesordnung des Generalgouverneuren Tott wurde vom Buchhändler Möllner nebst einer größeren Zahl anderer schwedischer Verordnungen in deutscher Uebersetzung durch den Druck veröffentlicht, worauf die ganze Sammlung nach dem ersten Stücke die Bezeichnung der livl. Landesordnungen erhielt. Die älteste bekannte Druckausgabe dieser sog. Landesordnungen ist ohne Angabe des Orts und des Jahres und wahrscheinlich gleich nach erfolgter königlicher Bestätigung erschienen. Seitdem sind die Landesordnungen noch mehrmals¹⁾ herausgegeben worden, zuletzt 1707. Bis zum Jahre 1705 wurden dieselben durch Aufnahme neuer Verordnungen vermehrt. Die letzte Ausgabe vom Jahre 1707 unterscheidet sich von der vorhergehenden bloß durch ein neues Titelblatt und ein Druckfehlerverzeichnis. Alle in den Landesordnungen enthaltenen Verordnungen betreffen das Landrecht und lassen das Stadtrecht unberücksichtigt.

2. In Estland veröffentlichte der estl. Commissarius fisci H. J. Derling zur Zeit der russischen Herrschaft eine Sammlung schwedischer Gesetze für Estland in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: „Auswahl derer wichtigsten in denen Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Estland auch noch jetzt geltenden königlich schwedischen Verordnungen“. Reval, bei A. H. Lindfors, 1777, 8. Sie enthält die meisten Stücke der livl. Landesordnungen, mit Ausnahme der speciell

1) 1673, 1690 (?), 1705.

Livland betreffenden, sowie einige andere Verordnungen. In der Praxis Estlands hat sie jedoch nicht die gleiche Bedeutung erlangt, wie die Landesordnungen für die Praxis Livlands.

3. Ueber spätere Privatsammlungen schwedischer Verordnungen vgl. § 2.

§ 78.

Der Engelbrecht v. Mengdensche Landrechtsentwurf für Livland.

Während der Regierung der Königin Christina beauftragte die livl. Ritterschafft den nachmaligen Vicepräsidenten des livl. Hofgerichtes Engelbrecht von Mengden mit der Abfassung eines Landrechtsentwurfes für Livland. Der von ihm angefertigte Entwurf führt den Titel: „Landrecht des Fürstenthums Livland“. Er ist mit auffälliger Vernachlässigung des einheimischen Rechts, vorzugsweise aus dem gemeinen Rechte Deutschlands geschöpft. Nachdem der Entwurf der Königin Christina zur Bestätigung vorgelegt worden war, versprach sie denselben durch dazu verordnete Personen revidiren zu lassen, und obgleich die Revision angeordnet wurde, ist eine Bestätigung desselben jedoch nicht erfolgt. Statt dessen wurde von der Ritterschafft im Jahre 1648 die Confirmation des mittleren livl. Ritterrechtes bei der Königin nachgesucht und auch provisorisch errungen.

§ 79.

Codificationsarbeiten für Estland.

1. Um das Jahr 1600 stellte der estländische Ritterschaftssecretär Moritz Brandis aus den alten Rechtsdenkmälern, Landtagsrecessen und Privilegien, sowie aus Präjudicien des estländischen Landgerichtes ein Rechtsbuch zusammen, welches den Titel führt: „Ritterrechte des Fürstenthums Esthen“.

Dasselbe beruht noch wesentlich auf den in den Ritterrechten enthaltenen Grundsätzen des sächsischen Rechtes und setzt die altdeutsche Gerichtsverfassung, nämlich die Gerichtshegung auf den Manntagen voraus, scheint jedoch in der Praxis keine Verwendung gefunden zu haben. Nachdem es in neuerer Zeit wieder aufgefunden worden, ist es von Paucker in den *Monumentis Livoniae antiquae* Bd. III im Druck herausgegeben worden.

2. Große praktische Bedeutung dagegen hat ein zweiter Landrechtsentwurf erlangt, den der Assessor des revalschen Burggerichtes Philipp Crusius (Cruse), später geadelt unter dem Namen Krusenstierna, in Gemeinschaft mit dem Ritterschaftssecretären Caspar Meyer im Auftrage der estl. Landräthe anfertigte. Der Entwurf, welcher um das Jahr 1650 vollendet wurde, führt den Titel: „des Herzogthums Esthen Ritter- und Landrechte“ und zerfällt in sechs Bücher. Nachdem dieser Entwurf von den Landräthen und einigen Deputirten der Ritterschaft revidirt und approbirt worden war, wurde er im J. 1650 der Königin Christina zur Bestätigung vorgestellt. Die Bestätigung erfolgte aber weder von der Königin Christina noch von ihren Nachfolgern, indem dieselbe auf wiederholte Anregung der Ritterschaft bis zu einer stattgehabten Revision und Vergleichung des Entwurfs mit den Quellen ausgesetzt wurde. Dennoch kamen die Ritter- und Landrechte schon in dieser Periode durch den Gerichtsgebrauch in Anwendung, indem man annahm, daß sie überall mit den Quellen übereinstimmen.

3. Die Crusesche Arbeit unterscheidet sich von der Brandis'schen vorzugsweise durch die starke Benutzung des gemeinen deutschen Rechts und zwar namentlich des römischen und des canonischen Rechts, sowie der deutschen Reichsgesetze und zwar sowohl der Kammergerichtsordnungen als der Carolina. Auch nimmt der Verfasser vielfach auf die gemein-

rechtliche Literatur, insbesondere auf die Schriften der damaligen sächsischen Praktiker Rücksicht. Aber auch die einheimischen Rechtsquellen, wie die Rechtsbücher, finden sich in solchen Lehren benutzt, in denen die altdeutschen Grundsätze die herrschenden blieben. Die erste und einzige Druckausgabe der Ritter- und Landrechte ist besorgt von Ewers, Dorpat 1821.

§ 80.

Das lübische Stadtrecht.

1. Reval behielt auf Grund der ihm ertheilten Privilegien den Gebrauch des lübischen Rechtes bei. Nachdem in Lübeck eine Revision der Statuten bewerkstelligt worden war, fanden die im Jahre 1586 herausgegebenen revidirten lübischen Statuten in der Praxis Revals Eingang, unerachtet dessen, daß bereits im Jahre 1584 der Appellationszug von Reval nach Lübeck aufgehört hatte und von da ab an das Stockholmer Hofgericht ging. Außer den lübischen Statuten kamen noch mehrere spätere lübische Verordnungen in Reval zur Anwendung, wie namentlich die beiden hanßischen Schiffsordnungen (von 1591 und 1614), die lübische Seegerichtsproceßordnung (von 1655) und die lübische Wechselordnung (v. 1662). Ueberdies wurde das lübische Recht durch autonome Ordnungen des revalschen Rathes fortgebildet, wie z. B. durch die Obergerichtsordnung, die Waisengerichtsordnung, die Consistorialordnung, die Kanzleiordnung (v. 1686) u. s. w. Endlich gehören hierher die Verträge, welche der Rath mit den Gilden schloß und diese unter einander eingingen. Einen bedeutenden Einfluß auf die Praxis erhielt des David Mevius berühmter Commentar über das lübische Recht, dessen erste Ausgabe 1642 erschien.

2. Die kleinen Städte Estlands wurden dadurch in ihrer Bedeutung sehr herabgedrückt, daß sie zum großen Theile in

den Privatbesitz vornehmer Schweden vergeben wurden. Gleichwohl behielten sie den Gebrauch des lübisches Rechts bei. Nur Narva wurde durch ein Privilegium König Johannes III. der Gebrauch des schwedischen Stadtrechts verliehen, welches das früher daselbst geltend gewesene lübisches Recht verdrängte. In Hapsal dagegen, wo der Graf Magnus Gabriel de la Gardie neben dem rigaschen Stadtrecht den Gebrauch des lübisches für solche Fälle gestattete, wo es deutlicher, als das rigische sei, hörte die Geltung des rigischen Rechtes allmählig ganz auf und trat das lübisches ausschließlich an dessen Stelle.

§ 81.

Das rigische Stadtrecht.

1. In Riga wurde im Jahre 1653 von dem Rathsherrn Johann Meyer und dem Syndicus Johann Flügel ein Entwurf des rigischen Stadtrechts (in 5 Theilen) angefertigt, der den Titel führt: „Statute und Gewohnheiten der königl. See- und Hauptstadt Riga in Lieffland“. Dieser sog. Meyer-Flügelsche Entwurf, in welchem das bestehende Recht im Vergleich zu dem gemeinen Rechte nicht genügend berücksichtigt ist, blieb jedoch liegen.

2. Als der Rath im Jahre 1662 mittelst königl. Schreibens aufgefordert ward, die Stadtrechte nach Beschaffenheit der Zeit verbessert zur Revision und Bestätigung vorzustellen, übertrug derselbe die Arbeit einer Commission unter dem Vorsitz des Syndicus Bestring. Der von der Commission im Jahre 1673 vollendete Entwurf führt den Titel: „Der Stadt Riga Statuta und Rechte“. Derselbe zeichnet sich gegenüber dem Meyer-Flügelschen Entwurf, welcher letztere übrigens nicht unbenuzt blieb, durch eine reichere Ausbeutung des älteren, sog. Delrichsches Stadtrechtes aus. Bereits im

Jahre 1674 wurde der Entwurf zur Revision und Bestätigung nach Stockholm gesandt und obgleich die Revision auf wiederholte Erinnerung des Rathes in der That angeordnet wurde, ist doch eine Bestätigung desselben niemals erfolgt. Dessen ungeachtet hatte man schon um das Jahr 1680 angefangen nicht nur in Riga selbst, sondern auch in der Appellationsinstanz zu Stockholm bei der Aburtheilung von Rechtsfachen sich nicht mehr auf die alten Statuten, sondern auf diesen neuen Entwurf zu beziehen, welcher mithin auf solche Weise durch den Gerichtsgebrauch Autorität gewann. Die rigaschen Statuten sind mehrmals im Druck erschienen. Die erste Druckausgabe besorgte Delrichs 1780.

3. Abgesehen von diesen Codificationsarbeiten wurde das rigasche Recht auch durch autonomische Verordnungen des Rathes fortgebildet. Aus der Zahl dieser Verordnungen sind besonders hervorzuheben: die Wettordnung (vom Jahre 1621), die später mehrmals revidirt wurde, der Vertrag des Rathes mit der Bürgerschaft (die sog. 32 Punkte) v. J. 1680 und die bereits erwähnten Senatusconsulte, die vorzugsweise das Justizwesen betrafen. Der den verschiedenen Ausgaben der rigaschen Statuten beigefügte Anhang unter dem Titel: „Der Stadt Riga willkürliche Gesetze und Rechte“ ist eine Privatarbeit des Bürgermeisters Schwarz aus dem 18. Jahrh., in welcher er die späteren das Stadtrecht abändernden schwedischen Verordnungen zusammengestellt hat. Die Arbeit war ursprünglich für die von der Kaiserin Catharina II. niedergesetzte Gesetzcommission bestimmt.

4. In den kleinen Städten Livlands fand das revidirte rigische Stadtrecht noch im Laufe dieses Zeitraums Eingang. Dagegen wurden die autonomischen Verordnungen Rigas in denselben nicht recipirt, wohl aber übten die größeren Städte, namentlich Dorpat und Pernau das Autonomierecht selbstständig aus. Die kleinen Städte Livlands kamen ebenso wie die Est^l

lands dadurch in ihrer Bedeutung herunter, daß sie zum Theil in den Privatbesitz vornehmer Schweden vergeben wurden.

Dritte Abtheilung.

Die Stände.

§ 82.

Der Adel.

1. Der Adel verstärkte sich in dieser Periode vorzugsweise durch einheimische bürgerliche Familien, welche von den polnischen und schwedischen Königen für Verdienste in den Adelsstand erhoben waren, außerdem aber auch durch einige aus Deutschland sowie aus Schweden eingewanderte Adelsgeschlechter. Der Adel der polnischen und litthauischen Nation verschwand dagegen mit dem Eintritt der schwedischen Herrschaft vollständig aus Livland. Außer dem einheimischen Adel gab es aber noch einige angesehene schwedische Adelsgeschlechter, denen die schwedischen Könige zwar ausgedehnte Besitzungen in Livland verliehen, die sich jedoch der einheimischen Ritterschaft nicht anschlossen.

2. Die in Urkunden, namentlich den in Schweden ausgefertigten häufig vorkommenden Bezeichnungen: „Ritterschaft und Adel“, sowie „Herrenstand und Adel“ sind aus dem schwedischen Sprachgebrauch zu erklären. In Schweden war nämlich jeder Besitzer eines Rittergutes, gleichviel ob adelig oder nicht, zum Ritterdienste unter der Adelsfahne verpflichtet, genoß gleich dem Adel Schatzfreiheit für sein Gut und wurde der Ritterschaft beigezählt. Der Ausdruck Ritterschaft und Adel umfaßt daher alle zum Rosßdienste verpflichteten Personen, gleichviel ob adeligen oder nichtadeligen Standes¹⁾. Die

Bezeichnung Herrenstand und Adel ist auf das von Gustav Adolf (am 6. Juni 1626) dem schwedischen Adel ertheilte Privilegium zurückzuführen, nach welchem letzterer in 3 Classen zerfiel, von denen die erste den Herrenstand bildete und aus solchen adeligen Geschlechtern bestand, welche die gräfliche oder freiherrliche Würde erlangt hatten¹⁾. Diese Classeneintheilung, nach welcher der schwedische Adel seinen Sitz im Ritterhause zu Stockholm einnahm und seine Stimmen abgab, hatte für die livl. und estl. Ritterschaft keine Bedeutung. Denn, wenn gleich einige livl. Adelsgeschlechter unter der schwedischen Herrschaft den freiherrlichen oder Barontitel erhielten, so waren doch mit diesem Titel in Livland und Estland keine Vorrechte verbunden. Nach deutscher Rechtsauffassung gehörten die in den Freiherrenstand erhobenen Geschlechter zu dem titulirten niedern Adel, nicht aber zum hohen Adel oder dem Herrenstande im deutsch-rechtlichen Sinne. — In den in Livland und Estland verfaßten Urkunden kommt aber besonders häufig die Bezeichnung: „Ritter- und Landschaft“ vor, die sich bereits in der Ordensperiode ausgebildet hatte und auf die Landschaft der Rittergutsbesitzer, gleichviel ob adelig oder nichtadelig, zu beziehen ist. Gegen Ende dieser Periode wurden auf dem Ritterhause Verzeichnisse der zur Ritter- und Landschaft gehörigen Personen angefertigt. Diese Verzeichnisse unterscheiden bereits die zur Noblesse und die zur Landschaft gehörigen Personen. Zu den letzteren wurden jedoch die Stadtbürger, welche Rittergüter besaßen, nicht zugezählt, sofern sie ihre Standesrechte als Stadtbürger beibehielten.

3. Was die Rechte und Pflichten der Lehnsleute betrifft, so wurde der Kriegsdienst, gewöhnlich Rosßdienst genannt, nicht mehr persönlich, sondern in der Weise geleistet,

1) L. L. pag. 32, T. XI; pag. 34 n. e.; pag. 12 n. q.

1) Geijer, Geschichte Schwedens III, S. 27, 29.

daß jeder Lehngutsbesitzer von je 15 besetzten Gefinden oder Haken einen vollständig gerüsteten Reiter zu stellen und zu unterhalten verpflichtet war. Das Maaß der Dienstpflichtigkeit jedes einzelnen Gutes wurde durch die von Zeit zu Zeit erneuerten Hakenrevisionen bestimmt und in sog. Musterrollen oder Landrollen verzeichnet. Diese Kopfdienstreiter bildeten unter dem Oberbefehl eines Obristen vom Adel die Adels- oder Ritterfahne, welche übrigens nur zum Schutz und zur Vertheidigung des Landes verpflichtet war. Bei jeder Veränderung in der Person des Lehnsherrn, wie des Vasallen waren die Lehnsbesitzer nach wie vor verpflichtet das Lehn zu muthen oder, wie es nunmehr hieß, den Landesherrn um die Specialconfirmation ihrer Güter zu bitten. Bei einer Regierungsveränderung sollte jedoch die allgemeine Huldigung schon genügen.

4. Die von den Regenten Schwedens donirten Güter wurden im Zweifel als nach den durch den Reichstagschluß zu Norköping v. J. 1604 festgestellten Grundfäken verliehen angesehen. Nach diesem konnten nämlich alle Donationen von Krongütern im Reiche Schweden nur unter der Bedingung gültig geschehen, daß das Gut, falls der Donatar ohne männliche Descendenz verstarb, der Krone wieder heimfallen sollte. Hinterließ der Donatar nur Töchter, so sollten sie von der Krone einen Brautschlag erhalten.

5. Die Bitten des livl. sowohl als des estl. Adels, ihm ein Vorzugsrecht auf die zu besetzenden Aemter im Lande zuzugestehen, wurden abschlägig beschieden und erklärt, daß Edelleute nur nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verdienste angestellt werden sollten.

6. Von günstigerem Erfolg war das vom estländischen Adel verfolgte Ziel begleitet, den Stadtbürgern das Recht, Rittergüter zu besitzen, zu entziehen. Schon in dem von Grufius um 1650 verfaßten estländischen Ritter- und Land-

recht waren die Bestimmungen aufgenommen worden, daß nur Adelige in Estland Landgüter sollten kaufen oder erben dürfen¹⁾. Eine von der Ritterschaft im Jahre 1662 nach Stockholm abgesandte Deputation wirkte von der vormundschaftlichen Regierung Carl's XI. eine gegen das Recht der Bürger Revals gerichtete Resolution aus, in welcher es heißt: „daß nachdem keiner der Parten mit ausdrücklichen Privilegien seine Prätenzion beweisen kann und sie sich desfalls selbstn anderer Gestalt nicht vereinigen können, nach diesem dato, gleich wie keinem Edelmann einiges Haus in der Stadt möge zugelassen werden, also mag nicht weniger einigem Bürger in Reval einige adeliche Güter auffm Lande an sich zu handeln und als ein dominus oder Eigener, besondern nur hypothekweise, zu besitzen zugelassen werden“²⁾. Die Deputirten der Stadt Reval erlangten durch ihre Gegenvorstellungen nur so viel, daß am Tage darauf der Stadt als solcher gestattet wurde Landgüter zu erwerben.

7. Durch die berüchtigte Reduction verlor der größte Theil der Ritter- und Landschaft gegen Ende der schwedischen Periode ihren Grundbesitz. Durch den Norköpinger Reichstag vom Jahre 1604 war nämlich für Schweden beschlossen worden (cf. Punkt 4 oben), daß Lehngüter nur nach strengem Mannlehnrecht vergeben werden durften. Da aber die Könige von Schweden sich bei der Verleihung von Gütern an diese Bestimmung nicht gebunden hatten, so beschloßen im J. 1655 die schwedischen Stände die Lehngüter, welche ungesetzlich vergeben worden waren, einzuziehen. Dieser Beschluß sollte sich nur auf Schweden beziehen. Obgleich in Livland ganz andere

1) Cf. Ritter- u. Landr. B. III, Tit. 7, Art. 1, B. IV, Tit. 14, Art. 1. N.

2) Königl. Resol. v. 30. Juli 1662, § 15, cf. Bunge's Quellen des Rev. Stadtrechts II, S. 301. N.

Grundsätze über die Rechte an Lehngütern herrschten als in Schweden und obgleich König Carl XI. selbst in einer Resolution vom 10. Mai 1678¹⁾ nicht nur der livl. Ritterschaft ihre Privilegien bestätigt, sondern ihr auch die ausdrückliche Zusicherung ertheilt hatte, daß die Reduktion auf ihre Güter keine Anwendung finden sollte, so wurde demohnerachtet auf dem Reichstage von 1680²⁾, welcher die bis dahin hinausgeschobene Reduktion von neuem anordnete, zugleich der Beschluß gefaßt, auch Liv- und Estland „ihrer Wichtigkeit wegen“ der Reduktion zu unterwerfen. Dabei erweiterte der Reichstag die Rechte des Königs dahin, daß er weder an den Senat, noch an eine andere Regierungsform, sondern nur an das Gesetz Schwedens gebunden und überhaupt für seine Handlungen Niemandem als Gott allein Rechenschaft schuldig sein sollte. Dieser Beschluß, welcher später sogar dahin ausgedehnt wurde, daß der König nach Willkühr Gesetze machen könne, war wohl hauptsächlich der Grund, daß derselbe gegen sein verpfändetes Wort die Reduktion auch in Livland zur Anwendung brachte. Die im Jahre 1681 erschienenen schwedischen Commissarien begannen damit, die zur Zeit Carl's XI. selbst gegen den Reichstagsbeschluß zu Norköping von 1604 ungesetzlich vergebenen Güter einzuziehen, dehnten aber später die Reduktion auf alle Güter aus, deren Besitztitel sich nicht in Uebereinstimmung mit dem Norköpingschen Reichstagsbeschluß befanden. — In Folge dessen verblieb der Ritterschaft in Livland nur ein Sechstel des früheren Besizes. In Estland war der Erfolg der Reduktion kein so bedeutender. Die einzige Erleichterung, welche vom Könige gewährt wurde, bestand darin, daß die Güter, deren Einkünfte 1500 Rthr. schwedisch nicht

1) Königl. Resol. § 2 u. 3, cf. Buddenbrock II, S. 723, 724. N.

2) Beschl. v. 22. Nov. 1680 P. 7. Cf. Rottbeck, Die schwed. Güterreduction, in den Beitr. IV. S. 83 fg. N.

erreichten, den früheren Besitzern in ewige Arrende gegeben wurden, mit Erlassung eines Drittheils der Arrendesumme. Diese neue Art von Lehngütern erhielt den Namen „Tertialgüter“.

§ 83.

Corporationsrechte des Adels.

1. Die corporative Verfassung der estländischen Ritterschaft blieb im Wesentlichen unverändert bestehen. Die 12 Landräthe, welche sich selbst aus der Mitte der Ritterschaft ergänzten, bildeten gleichsam die regierende Corporation der übrigen Ritterschaft gegenüber. Ihnen stand die Wahl der Landesbeamten sowie überhaupt die Verwaltung des Landes und der Justiz zu. Seit dem 17. Jahrh. wurden sie jedoch auf die Vertretung der Ritterschaft beschränkt, sofern dem Gouverneur besoldete Assistenzräthe zur Seite traten. Die Vertretung der Ritterschaft bei den Landräthen und die Leitung ihrer Versammlungen behielt der Ritterschaftshauptmann, der alle 3 Jahre aus den von den Landräthen vorgeschlagenen Candidaten von der Ritterschaft gewählt wurde. Ihm war der sog. Ausschuß, bestehend aus Deputirten der Ritterschaft, beigegeben. Die Beisteuern für gemeinsame Ausgaben flossen in die Kasse der Ritterschaft, den gemeinen Kasten. Die im Jahre 1643 der Königin unterlegte Bitte der Ritterschaft wegen Zusammenstellung einer Ritterbank oder eines Verzeichnisses der adeligen Geschlechter wurde im Jahre 1651 zur Beseitigung von Unordnungen und Mißverständnissen zwar genehmigt¹⁾, jedoch damals nicht in Ausführung gebracht.

2. Die livl. Ritterschaft ließ sich bei den Unterwerfungsverhandlungen mit dem Herzog Carl v. Südermannland im

1) Königl. Resol. v. 17. Jan. 1651. N.

Jahre 1602 alle Rechte der harrisch-wierischen Ritterschaft zusichern. Die in Folge dessen im dörptschen Kreise nach dem Muster der estländischen eingeführte Verfassung hatte jedoch nur kurzen Bestand. Von bleibendem Erfolg waren dagegen die unter der Regierung der Königin Christina getroffenen Maaßnahmen. Zunächst restituirte die schwedische Regierung dem Adel im Jahre 1634 auf seine Bitte das von der polnischen Regierung aufgehobene Recht, einen Ritterschaftshauptmann zu wählen¹⁾, dessen Amtsdauer anfangs nur ein Jahr, später aber 3 Jahre währte. Seine Verpflichtungen waren in Bezug auf den Landtag im Wesentlichen dieselben, wie die des Landmarschalls zur polnischen Zeit, und blieb daher für ihn die Bezeichnung „Landmarschall“ in Übung. Hiernächst wurde im Jahre 1642 der livl. Ritterschaft gestattet eine sog. Landlade aus Zahlungen, die vom Hafen geleistet wurden, zu bilden²⁾. Im Jahre 1643 endlich erfolgte auf Bitte der Ritterschaft die Errichtung eines Landesraths, später Landrathscollegium genannt, nach dem Muster des harrisch-wierischen Rathes und der früheren Stiftsräthe. Er sollte aus sechs besitzlichen Edelleuten, den sog. Landräthen, und zwar zur Hälfte aus Livländern, zur Hälfte aus Schweden bestehen, die von der Ritter- und Landschaft auf Lebenszeit zu wählen und vom Gen.-Gouv. zu bestätigen waren. Im Jahre 1648 wurde die Zahl der Landräthe auf 12 vermehrt, von denen aber nur 3 Schweden zu sein brauchten. Die Landräthe sollten dem Gen.-Gouv. in allem beistehen, was sich auf das Wohl des Landes bezog³⁾. In der Folge wurde

1) Königl. Resol. v. 6. Aug. 1634 § 7. Buddenbrock, Sammlung II, S. 127. N.

2) Königl. Resol. v. 12. Oct. 1642. Buddenbrock II, S. 175, 176. N.

3) Königl. Resolutionen v. 4. Juli 1643 § 1 u. 17. Aug. 1648 § 2, cf. Buddenbrock II, S. 181, 182, 220. N.

jedoch ihr Wirkungskreis auf ritterschaftliche Angelegenheiten beschränkt, nachdem zur Berathung des Gen.-Gouv. sog. Assistenzräthe eingesetzt worden waren. In Beziehung auf die Justiz konnte den Landräthen keine so hervorragende Betheiligung gewährt werden, da Livland bereits im Hofgerichte ein oberstes Landesgericht erhalten hatte. — Auf die Bitte der Ritterschaft gestattete derselben die Regierung im Jahre 1650¹⁾, eine Ritterbank oder ein Verzeichniß der Adelsgeschlechter zusammenzustellen, um der in Beziehung auf die Zugehörigkeit zum Adel bestehenden „Confusion und Unordnung“ abzuhelpfen. Das Projekt kam jedoch nicht zu Stande.

3. Nach Ausbruch des Conflicts zwischen der Regierung und dem livländischen Adel in Folge der Güterreduction traf die Regierung Anordnungen, durch welche die bisherige corporative Verfassung der Ritter- und Landschaft in Livland umgestürzt wurde. Eine „gnädige“ Ordnung und Reglement vom 20. December 1694²⁾ ordnete unter anderem an, daß das Landrathscollegium, welches aus königl. Gnade hervorgegangen, aufzuheben sei und daß der General-Gouv. den Ritterschaftshauptmann nach eigener Wahl zu ernennen habe.

§ 84.

Der Bürger- und Bauerstand.

1. Die alte Eintheilung der Stadtgemeinde in den Rath als herrschenden Stand, in die große und in die kleine Gilde blieb bestehen. Letztere hatten ihre Ältestenbänke und Gildenversammlungen. Jedes Gildeglied hieß Bruder. Als Bedingung für die Aufnahme in die Bürgererschaft wurde unter

1) Königl. Resol. v. 14. Nov. 1650 § 1, cf. Buddenbrock, Sammlung II, S. 233, 234. N.

2) Cf. Buddenbrock II, S. 1329 fg. N.

der schwedischen Herrschaft die Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Confession gefordert¹⁾. Gustav Adolf bestätigte durch das Privilegium von 1621 den rigaschen Bürgern das Recht adelige Landgüter zu erwerben und zwar mit dem Zusatz: „jedoch anders nicht, denn daß sie davon gleich anderen Landsassen die gebührliche Pflicht und gewöhnlichen Dienste thun²⁾“. Bei diesem Rechte wurden die Bürger noch später durch königliche Resolutionen geschützt³⁾, während die Bürger Revals das Recht im J. 1662 (§ 82, 6) verloren.

2. Die Bauern in Estland blieben zunächst der Gerichtsbarkeit der Grundherren unterworfen, jedoch wurde von Erich XIV. sowie von seinen Nachfolgern bei der Bestätigung der Privilegien des Adels die Bestimmung hinzugefügt, daß in den Hals- und Handgerichten der Grundherren stets der Statthalter oder ein anderer königl. Beamter den Vorsitz zu führen habe. Nachdem Gustav Adolf den Mannrichtern die Verpflichtung übertragen hatte in den Hals- und Handgerichten der Grundherren den Vorsitz zu übernehmen, ging die Criminaljurisdiction über die Bauern allmählig auf die Manngerichte über. In Livland traf Gustav Adolf bei Errichtung der Landgerichte die Anordnung, daß die Bauern in Criminalsachen den Landgerichten zu überweisen seien und daß es ihnen freistehen solle über Bedrückungen beim Hofgerichte Klage zu erheben. Damit hatten die Hals- und Handgerichte der Grundherren in Liv- und Estland ein Ende.

3. Die von dem Herzog Carl von Südermannland im Jahre 1601 sowie von Carl XI. bei Gelegenheit der Reduktion

1) Für Riga durch kön. Resolution v. 27. Juli 1670, für Reval durch k. Resol. v. 3. Juni 1648 § 18. Cf. Bunge, Quellen des Rev. Stadtr. II, S. 283.

2) Privil. Gust. Ad. § 26. Instruction an den Gouverneur Kruse v. 18. Nov. 1621.

3) Ref. v. 31. Oct. 1662 § 5, 6, cf. Buddenbrock II, S. 296, 297.

im Jahre 1681 der livl. Ritterschaft gemachte Proposition, den Bauern die Freiheit zu geben, führte nicht zum Ziele¹⁾. Von besserem Erfolg waren jedoch die Maaßnahmen der Regierung behufs Regelung der bäuerlichen Lasten. Bereits im Jahre 1632 hatten Aufzeichnungen der Ländereien der Bauern und ihrer entsprechenden Leistungen in Livland stattgefunden. Nach Durchführung der Reduktion versah Carl XI. die von ihm in Livland eingesetzte Revisionscommission mit einer Instruction, nach welcher die der Krone zugefallenen Bauerländereien nach ihrer Hafenzahl bestimmt und die auf denselben lastenden Abgaben und Frohnen in sog. Wackenbüchern verzeichnet wurden. Die in den Wackenbüchern angegebenen Leistungen durften von den Arrendatoren der Kronsgüter nicht willkürlich erhöht werden. Im Jahre 1696 (21. März) erschien ein besonderes Deconomie-Reglement, das auch für die gegenseitigen Rechte der Gutsbesitzer und Privatbauern maßgebend sein sollte. In Estland wurden ebenfalls Wackenbücher eingeführt.

Vierte Abtheilung.

Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

§ 85.

Die obersten Verwaltungsautoritäten.

1. Die oberste Verwaltung von Liv- und Estland war einem Generalgouverneur anvertraut, der unmittelbar vom Könige ernannt wurde und gewöhnlich seinen Sitz in Riga hatte. Er stand sowohl der Civil- als der Kriegsverwaltung in diesem Gebiete vor.

1) Vgl. Schirren, Necessé S. 19, 30, 39, 42. N.

2. Dem General-Gouv. waren zwei Gouverneure, der estländische und der livländische oder rigasche, unterstellt. Letzterer vertrat bei Abwesenheit des G. G. dessen Stelle und hatte insbesondere die Stadt Riga zu verwalten. Auch hatte er die Appellationsfachen aus den Untergerichten an das Hofgericht zu befördern und die Anordnungen wegen Execution der Urtheile zu treffen. (Landg.-Ord. von 1630 und 1632¹⁾).

3. Um die Mitte des 17. Jahrh. wurden dem Gen.-Gouv. in Livland und dem Gouv. in Estland besondere Räthe, sog. Assistenräthe, später Regierungsräthe genannt, beigegeben, welche in allen Verwaltungsangelegenheiten seinen Rath bildeten²⁾).

§ 86.

Justizverfassung Estlands.

1. Die Justiz wurde bis zum Regierungsantritt Gustav Adolfs im Wesentlichen in derselben Weise ausgeübt, wie unter der Ordensherrschaft. An Stelle des Comthurs führte der Gouverneur den Vorsitz im Landesrath. Mannrichter gab es 3, einen für Harrien, einen für Wierland und Jerwen und einen für die Wief. Jedem Mannrichter waren 2 Beisitzer und ein Urtheilsmann beigegeben. Der Gouverneur schrieb mit Zustimmung der Landräthe die Gerichtstage (Mann- oder Dingeltage) aus, auf denen die Landesräthe und auf Befehl derselben die Mannrichter das Gericht hegten.

2. Dieser Zustand des Gerichtswesens, den noch Moritz Brandis in seinem Entwurf des Ritterrechts schildert, wurde

von Gustav Adolf in mehrfacher Beziehung abgeändert. Bereits im Jahre 1626 machte er die Proposition, daß alle Criminalfachen ohne Ausnahme bei den Manngerichten in Verhandlung kommen sollten. Obgleich diese Proposition an dem Widerspruch der Landräthe scheiterte, so erreichte der König dennoch im Laufe der Zeit dadurch seinen Zweck, daß er anordnete, bei jedem von einem Grundherrn zusammenberufenen Hals- und Handgerichte über einen Bauern müsse stets der Mannrichter den Vorsitz führen. Die Folge davon war, daß die Grundherren es vorzogen die Delinquenten an das Manngericht zur Aburtheilung zu senden. Auf diese Weise fiel den Manngerichten die Verhandlung aller Criminalfachen über Nichtadelige zu. Außerdem setzte er einen Landfiscal (Commissarius fisci) ein, der auf die Erfüllung der Befehle achten, das Kroninteresse überwachen und Verbrechen, die nicht von einer Privatperson verfolgt wurden, zur Anzeige bringen sollte. Um diese Zeit kamen noch andere Abänderungen zur Ausführung, deren in dem estl. Ritter- und Landrecht sowie in den Manngerichtsordnungen Erwähnung geschieht. Der Mannrichter und seine beiden Assessoren wurden von den Landräthen aus dem Adel auf 3 Jahre ernannt. Statt des Urtheilsmannes erhielt jedes Manngericht einen Notär. Die Gerichte hielten keine beständigen Sitzungen, sondern versammelten sich 1 bis 2 mal im Jahre, gewöhnlich um Johannis und um Lichtmeß zu einem öffentlichen Gerichtstag zu Reval, welcher feierlich eröffnet wurde. In Criminalfachen gingen die Urtheile des Manngerichts an das Oberlandgericht zur Leutation. Für Forderungsfachen wider Edelleute unter 200 Thlr. schwedisch wurde das Niederlandgericht, bestehend aus dem Ritterschaftshauptmann, den Gliedern der Manngerichte und den Hafenrichtern, eingesetzt. Im Gegensatz zu demselben nahm der Landesrath, in seiner Eigenschaft als Justizbehörde Landgericht genannt, die Be-

1) Landg.-Ordnung v. 20. Mai 1630 § 14, 15 u. v. 1. Febr. 1632 § 24, 39. Ferner Hofgerichts-Ord. v. 1630 § 10, 37, cf. Buddenbrock II, S. 19, 20, 102, 108, 34, 60. N.

2) R. Resol. v. 14. Nov. 1650 § 5, cf. Buddenbrock, S. 235.

zeichnung Oberlandgericht an. Dasselbe hielt anfangs den Grundsatz des Waldemar-Erichschen Rechts, daß seine Urtheile keiner Appellation unterliegen, energisch aufrecht. Dieser Grundsatz wurde jedoch häufig von der schwedischen Regierung angefochten und endlich 1651 völlig aufgehoben. Seitdem ward in Civilsachen die Revision an das Stockholmer Hofgericht gestattet, wogegen dieselbe in Criminalsachen nach wie vor ausgeschlossen blieb. Gegen Ende des 16. Jahrh. errichtete die schwedische Regierung ein Burggericht in Reval, dessen Jurisdiktion alle Bewohner des revalschen Schlosses und Domes sowie der königlichen Güter in Estland untergeben waren. Dasselbe wurde nach vielfachen Kompetenzconflikten mit den Landesbehörden in Folge der von ihm beanspruchten Erweiterung seiner Kompetenz am Ende dieser Periode auf Bitte des Adels aufgehoben.

3. Die aus der vorigen Periode stammenden Hakenrichter wurden von den Landrätthen aus den besitzlichen Gliedern der Ritterschaft gewählt. Zu ihrem Geschäftskreise gehörten anfangs nur die Streitigkeiten über den Besitz von Bauern. Später wurde ihnen überhaupt die Polizei und zugleich die Vollstreckung aller gerichtlichen Urtheile übertragen.

§ 87.

Justizverfassung Livlands.

1. Die schwedische Regierung nahm sich nach der Eroberung Livlands mit großer Energie des verfallenen Justizwesens an. Die im Jahre 1630 begonnene Justizreform bildet bis auf den heutigen Tag die Grundlage der Rechtspflege in Livland. Als erste Instanzen blieben die aus der polnischen Zeit stammenden Landgerichte bestehen, die jedoch in Beziehung auf Zusammensetzung und Kompetenz Umgestaltungen erfuhren.

Sie erhielten besondere Instruktionen, nämlich die sog. Landgerichtsordnungen vom 20. Mai 1630 und 1. Februar 1632¹⁾, die sich mehrfach auf die schwedische Gerichtsordnung vom 10. Februar 1614 stützen. Zunächst wurde Livland in 5, später in 4 Landrichterschaften oder Kreise, den rigaschen, wendenschen, dörptschen und pernauschen getheilt und in jedem ein Landgericht eingesetzt, das aus einem Landrichter, 2 Beisitzern und einem Notär bestand. Der eine Assessor sollte Assessor nobilis, der andere Assessor literatus sein. Das active Wahlrecht erhielt die Ritterschaft im Jahre 1675²⁾ zugestanden. Die Landgerichte waren anfänglich keine ständigen Gerichte, sondern die Glieder derselben traten regelmäßig nur zwei mal, später drei mal jährlich zu den sog. Juridiken auf verschiedenen Haupthöfen oder Gütern innerhalb des zu jedem Landgerichte gehörigen Bezirkes zusammen. In der Folge erhielten sie bestimmte Schlösser als Versammlungsort angewiesen und endlich nahmen sie ihren Sitz bleibend in der Hauptstadt ihres Bezirkes. Vor die Landgerichte gehörten in erster Instanz die bürgerlichen und peinlichen Rechtsachen aller im betreffenden Kreise wohnenden Personen freien Standes und die Criminalsachen der Bauern, so daß die Hals- und Handgerichte der Grundherren, denen nur die Hauszucht blieb, ein Ende hatten. Die im Jahre 1648 für Vormundschaftsachen errichteten Waisenbehörden wurden im Jahre 1694 wieder aufgehoben und ihre Geschäfte den Landgerichten übertragen.

2. Die zweite Instanz sollten die im Jahre 1631 zu Riga, Dorpat und Kokenhusen errichteten Schloßgerichte bilden, die aus dem Gouverneur von Riga und den Statthaltern

1) Cf. Buddenbrock II, S. 13 fg. u. S. 95 fg. N.

2) Privil. v. 6. April 1675. Buddenbrock S. 677 fg. N.

von Dorpat und Rokenhusen als Vorsitzenden sowie aus je 3 Beisitzern bestanden. Sie erhielten unter dem 14. März 1631 eine „Gerichtsordnung, wie es bey den Gerichten in secunda instantia in dieser Provinz Liefflandt soll gehalten werden“, wurden jedoch schon früh (1639) bis auf das rigasche Schloßgericht wieder aufgehoben. Dem rigaschen Schloßgerichte blieb die Anordnung der Executionen im Lande übertragen¹⁾.

3. Als oberste Instanz wurde im Jahre 1630 das Hofgericht in Dorpat errichtet und mit einer Instruktion, der sog. Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630²⁾ versehen, die fast wörtlich der Instruktion des Hofgerichts in Stockholm vom 23. Juni 1615³⁾ entlehnt ist. Das Hofgericht bestand aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, sechs adeligen und sechs rechtsgelehrten Beisitzern. Nach Einsetzung der Landräthe sollten 3 von ihnen zu der Adelsbank gehören. Die Anstellung und Bestätigung aller Glieder war dem Generalgouverneuren vorbehalten. Nachdem die Schloßgerichte weggefallen waren, bildete das Hofgericht die zweite Instanz für die Landgerichte und die kleinen Städte Livlands sowie für den hapsalschen Rath. Vom Hofgerichte war in Civilsachen nur noch eine Revision an das Hofgericht in Stockholm gestattet. Das Hofgericht trat 2 mal jährlich, später nur ein mal jährlich zur Juridik zusammen.

4. Zur Aufsicht über die Geschäftsführung in den Gerichts- und Polizeibehörden wurde in jedem Kreise ein besonderer Beamte unter dem Titel Fiscal angestellt, dem auch

1) Schoutk v. Mcheraden, Versuch über die Geschichte v. Livl., S. 228.

2) Cf. Buddenbrock II, S. 27 fg. N.

3) Cf. Derfing, Schwed. Verordnungen, S. 1 fg. N.

die Verpflichtung oblag Verbrechen zur Anzeige zu bringen, falls kein Privatankläger auftrat.

5. Behufs Handhabung der Polizei wurden nach dem Muster der Hakenrichter in Estland im Jahre 1671¹⁾ durch die Landesordnungen des Gen.-Gouv. Tott sog. Ordnungsrichter oder Hakenrichter eingesetzt, denen 2 Adjunkten beigegeben waren. Im Jahre 1694 wurden sie jedoch wieder beseitigt und ihre Competenz zum Theil den Landgerichten, zum Theil sog. Kreisvögten übertragen.

§ 88.

Die Städte.

1. Die Räthe der Städte Liv- und Estlands blieben während der schwedischen Herrschaft in alter Weise bestehen, nur daß für verschiedene Sachen besondere Untergerichte, aus Gliedern des Rathes zusammengesetzt, errichtet wurden. Als öffentliche Ankläger wurden Stadtofficiale angestellt. In Civilsachen wurden die Räthe von Riga und Reval der Revision des königlichen Hofgerichts zu Stockholm unterworfen.

2. Der Burggraf in Riga behielt seine frühere Competenz in Civil- und Criminalsachen livländischer Edelleute mit einigen Abänderungen bei. Für die Verhandlung von Civilsachen wurden dem Burggrafen 2 vom Könige ernannte Assessoren aus den Gliedern des Rathes beigegeben. Bei der Verhandlung von Criminalsachen schwedischer und später auch livländischer Edelleute mußte der Burggraf den Gouverneuren

1) Königl. Bestätigungsurf. v. 22. Sept. 1671, cf. Buddenbrock S. 569 fg. N.

und 2 adelige Offiziere hinzuziehen. Außer seiner bisherigen Kompetenz wurde jedoch dem Burggraf die Verpflichtung auferlegt über die gehörige Erfüllung der königlichen Rechte und Gerechtsame durch den Rath zu wachen.

3. Das in Riga für alle Personen, die im Schloß, der Vorburg und überhaupt auf königlichem Grund und Boden wohnten, sowie für Civilbeamte, die in Riga, Pernau, Dünamünde und Kokenhusen wohnten, errichtete Burggericht wurde im Jahre 1699 mit dem rigaschen Landgerichte vereinigt.

4. Als Belohnung für die bei der Belagerung durch die Polen 1658 von den Bürgern bewiesene Tapferkeit, erhielt der rigasche Rath in seiner Gesamtheit und jedes Glied desselben insbesondere den Adel mit allen damit verbundenen Rechten¹⁾.

5. Auf dem Dom zu Reval wurde ein Schloßvogt für geringfügige Sachen eingesetzt.

6. Die kleinen Städte Livlands, abgesehen von Dorpat, befanden sich während der schwedischen Herrschaft in einem elenden Zustande. Die meisten waren in den Kriegen mit den Polen und Russen zum größten Theile vernichtet, so daß sie nur noch aus wenigen Häusern und Familien bestanden. Kokenhusen war sogar von den Russen gänzlich zerstört worden. Auf das Neueste wurde ihre Bedeutung dadurch herabgedrückt, daß mehrere von ihnen zugleich mit den umliegenden Gebieten und Schöffern in den Besitz schwedischer Großen übergingen, die von den Einwohnern Abgaben und Leistungen forderten. Diesem Schicksal verfielen namentlich in Livland Wolmar, Wenden und Pernau und in Estland Hapsal, Wesenberg und Weissenstein.

1) Königl. Diplom 23. Nov. 1660. N.

§ 89.

Die Landtage.

1. In Estland sind die Landtage der schwedischen Periode aus den alten Maantagen hervorgegangen, welche letztere in Folge der Umgestaltung der Gerichte aus Versammlungen der Standesgenossen in ständige Richtercollegien den Charakter von Gerichtstagen verloren und sich in Versammlungen behufs Berathung der Landesangelegenheiten umgestalteten. Die Bezeichnung Landtag scheint erst nach der Vereinigung der Wiek mit dem übrigen Estland gebräuchlich geworden zu sein. Der Landtag wurde vom Gouverneuren nach getroffener Abrede mit den Landrätthen ausgeschrieben und trat in der Regel alle drei Jahre zu Johannis in Reval zusammen. Die Gegenstände der Berathung übergaben die Landrätthe aus eigenem Beschluß oder auf Antrag des Gouverneurs der Ritterschaft, welche über dieselben berieth, eine Antwort verfaßte und sich dann über den endlichen Beschluß mit den Landrätthen verglich. Auf den Landtagen erschienen alle zur Ritter- und Landschaft gehörigen Personen, d. h. alle Besitzer von Rittergütern, sowohl adeligen als nichtadeligen Standes¹⁾. Die zur Zahl der Stadtbürger gehörigen Grundbesitzer verschwanden allmählig von den Landtagen in Folge der königlichen Resolution vom Jahre 1662, nach welcher Stadtbürger keine Rittergüter mehr sollten erwerben dürfen. Bei Bewilligungen übten auch Arrendatore und überhaupt nicht zur Ritter- und Landschaft gehörige Personen das Stimmrecht aus, jedoch nur als Vertreter der abwesenden Grundherren.

2. Für Livland schrieb die Regierung im Jahre 1643

1) Sievers u. Mahden, Geschichtl. Uebersicht der Grundlagen des Prov.-Rechts, II, S. 168 Anm.

auf Bitte der Ritter- und Landschaft vor, daß jährlich ein Landtag zu Riga gehalten werden sollte¹⁾. Dieser Landtag erhielt aber einen wesentlich anderen Charakter als der Landtag zur Zeit der polnischen Herrschaft. Während an dem letzteren die Ritterschaft und die Städte als Landstände theilnahmen, bestand der Landtag zur Zeit der schwedischen Herrschaft wesentlich nur noch aus einer Versammlung der Ritter- und Landschaft, d. h. der Großgrundbesitzer. Wahrscheinlich war für diese Gestaltung der Umstand maßgebend, daß in Schweden jeder Stand sich zu seinen Berathungen gesondert von den übrigen Ständen versammelte. Zwar machte die Stadt Riga im Jahre 1646 ihre Landtagsberechtigung geltend, berief sich aber dabei nicht bloß auf das von ihr seit der polnischen Herrschaft ununterbrochen ausgeübte Recht, sondern auch auf den Umstand, daß die Stadt Landgüter besitze. In Folge dessen wurde den Deputirten der Stadt der Sitz inmitten der Ritter- und Landschaft im wendischen Kreise, nicht wie früher auf der Städtebank angewiesen. Riga hat seitdem die Landtagsberechtigung beibehalten, während Dorpat und Pernau es unterließen, sie geltend zu machen. — Im Jahre 1647 erhielt die Ritter- und Landschaft ihre erste Landtagsordnung²⁾, aus welcher hervorgeht, daß der Landtag von dem Gen.-Gouv. nach vorgängiger Berathung mit den Landrätthen jährlich zusammenberufen wurde, sowie, daß auf dem Landtage alle Besitzer von Rittergütern ohne Rücksicht auf ihren Stand zu erscheinen berechtigt und verpflichtet waren. Denn es heißt in der Landtagsordnung: „im gesetzten Landtagstermine sollen sich alle und jede im Lande Eingeseffene einfinden“. Sogar Amtleute und Arrendatoren wurden zum Landtage zugelassen,

1) Königl. Resol. v. 4. Juli 1643 § 1, p. 3 (cf. Buddenbrock II, S. 182), fgg. Conventstage. N.

2) v. 5. Sept. 1647, abgedr. bei Buddenbrock II, S. 208 fg. N.

hatten aber (nach § 5), wenn sie nicht außerdem besitzlich waren, kein Stimmrecht bei der Wahl des Landmarschalls sowie bei Deliberationen. Im Jahre 1668 wurde diese Vorschrift dahin interpretirt, daß die genannten Personen und außerdem die Bürger¹⁾ bei der Wahl der Adelsbeamten sowie bei der Berathung über Privilegien und Resolutionen kein Stimmrecht haben sollten. Der Städte als solcher geschieht in der Landtagsordnung keine Erwähnung. Hinsichtlich der ferneren Entwicklung des livl. Landtages ist hervorzuheben, daß die Landräthe behufs Erledigung von Angelegenheiten, derentwegen man keinen Landtag zusammenberufen wollte, einige Deputirte der Kreise hinzuzogen. Solche Versammlungen hießen Convente.

3. Als im Jahre 1694 die ganze corporative Verfassung der livl. Ritterschaft umgestoßen wurde (§ 83, 3), setzte der König zugleich fest, daß zu einem Landtage, auf welchem der G.-G. oder Gouv. den Vorsitz zu führen habe, sich (wie in Schweden) nur der besitzliche Adel versammeln dürfe²⁾. Ein solcher Adelslandtag ist jedoch zur Zeit der schwedischen Herrschaft nur zwei mal (1695 und 1697) zusammengetreten. Nach Ausbruch des nordischen Krieges berief der Gen.-Gouv. (Dahlberg) einen Landtag, zu welchem wiederum die Ritter- und Landschaft und außerdem noch Vertreter der Geistlichkeit sowie der großen und kleinen Städte eingeladen wurden. Seitdem trat unter schwedischer Herrschaft nur noch ein Landtag zu Riga im Jahre 1710 zusammen, auf welchem bereits über die Unterwerfung unter die russische Herrschaft verhandelt wurde.

1) d. h. Stadtbürger, die zwar besitzlich waren, aber ihre Ständesrechte als Stadtbürger beibehalten hatten.

2) Königl. Verord. v. 20. Dec. 1694 § III, cf. Buddenbrock II, S. 1331. N.

Fünfte Abtheilung.

Das Strafrecht und das Proceßverfahren.

§ 90.

Strafgesetze der schwedischen Regierung.

Zur Zeit der schwedischen Herrschaft blieben die strafrechtlichen Normen der Rechtsbücher und Stadtrechte, namentlich aber der Carolina in Geltung. Die schwedische Regierung beschränkte sich darauf für einzelne Vergehen, die besonders häufig vorkamen, strenge Strafbestimmungen zu erlassen. Dahin gehörten namentlich der Diebstahl, der, wenn er unter 60 Thlr. schwedisch betrug, mit Leibesstrafe, wenn er aber mehr betrug oder wenn es sich um Kirchendiebstahl handelte, mit Lebensstrafe bedroht wurde, ferner Ehebruch sowie Fleischesvergehen unter nahen Verwandten und verschwägerten Personen, wofür hohe Geldstrafen und sogar Lebensstrafen vorgesehen waren (Strafordnung vom 18. Mai 1653, Verordnungen vom 30. Mai 1698 und 17. November 1699¹⁾). Besonders hart waren die sog. Kindermordsplacate (v. 23. Jan. 1680 und 15. Nov. 1684²⁾), welche feststellten, daß sobald eine Frauensperson die Geburt eines unehelichen Kindes verheimlicht hatte, sie im Falle des Todes des Kindes immer für Kindestödtung am Leben zu strafen sei. Nicht minder hart war das Duellplacat vom 22. August 1682³⁾, nach welchem Adelige und Militärpersonen, wenn sie Jemand zum Duell ausforderten, sofort des Dienstes entlassen und mit einer Geldstrafe von 2000 Thlr. sowie einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren, wenn sie aber Jemand im Duell getödtet, mit der

1) Cf. Buddenbrock III, S. 1513, 1514, 1544, 1545. N.

2) Cf. daselbst S. 909—911. N.

3) Cf. Buddenbrock III, S. 849—858. N.

Todesstrafe bedroht wurden. Endlich unterlagen Vergehen und Verbrechen der Dienstboten gegen ihre Brodherren sowie der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten besonders harten Strafen¹⁾. Von den verstümmelnden Leibesstrafen kamen nach den Akten des Hofgerichts namentlich das Abschneiden des rechten Ohres und das Abhauen der rechten Hand mit einfacher Leibesstrafe und Landesverweisung verbunden häufig vor. Von den einfachen Leibesstrafen kam das Gassenlaufen bei Männern in Gebrauch sowie das Streichen mit Paar-Ruthen am Kaf. Mit jedem Paar erhielt der zu Bestrafende 3 Schläge. Es wurden höchstens 25 Paar auf einmal gegeben. In Schweden galten außerdem die strafrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Land- und Stadtrechts (Lands- und Stadtslag). Diese aber fanden in Est- und Livland keinen Eingang.

§ 91.

Das Strafverfahren nach Land- und Stadtrecht.

1. Was das Verfahren vor den Landesgerichten in Livland betrifft, so wurden das Verbrechen der beleidigten Majestät, Amtsvergehungen und Duellsachen Adelliger unmittelbar beim Hofgerichte verhandelt und entschieden. In allen anderen Sachen fand die Untersuchung und in leichteren Criminalfällen auch die Urtheilsfällung beim Landgerichte statt. In schweren, Leben und Ehre betreffenden Fällen dagegen wurde das Urtheil über Adelige vom Hofgerichte, über Nichtadelige aber vom Landgerichte gefällt. Das Urtheil mußte jedoch im letzteren Falle dem Hofgerichte zur Reuteration vorgestellt werden, ausgenommen in gewissen Fällen, in denen

1) Gouvernements-Verordnung oder Stadga v. 23. Januar 1700, cf. Buddenbrock III, S. 1546—1548.

das Urtheil des Landgerichts sofortiger Execution unterlag. Diese Fälle waren: Blutschande, Sodomie, Nothzucht, Kindesmord und Tödtung mit Vorsatz. Gegen Ende der Periode wurden die Criminalsachen Adelliger denen aller anderen Personen gleichgestellt. Zur Anzeige von Verbrechen waren die FISCALe und die Prediger verpflichtet, welche letztere den Landgerichten zur Zeit der Juridik sog. Delinquentenzettel übergeben mußten, die eine Angabe der im Kirchspiel vorgekommenen Verbrechen enthielten. Als Formen des Verfahrens kommen der Anklageproceß und der Inquisitionsproceß, vorzugsweise aber der sog. processus mixtus vor. Wie wenig man damals die principielle Verschiedenheit des Anklageprocesses und des Inquisitionsprozesses erkannte, geht aus den schwedischen Kriegsartikeln vom Jahre 1683 hervor, in denen in Bezug auf den gerichtlichen Proceß zunächst gesagt ist¹⁾, daß in Criminalsachen auf zweierlei Weise procedirt werde, entweder mittelst der Anklage oder durch gerichtliche Untersuchung. Hierauf fährt das Gesetz fort: „was nun gesagter maßen von denen Sachen bereits gemeldet worden, welche von gewissen Klägern . . . für dem Richter und dem Gerichte angegeben worden, dasselbe muß und kann auch in solchen Fürfallenheiten verstanden werden, wenn der Richter ampteshalber und auf vorhero ergangene sichere Gründe oder auch wahrscheinlichen Präsumtionen und Muthmassungen einen Missethäter entweder geriffen oder sonst für Gerichte angeben läffet, so daß dergleichen Inquisition und Untersuchung und wenn ein vom Richter verordneter Ankläger die Sache führet, selbige Methode und Ordnung sowohl im Reden, Antworten, Führung des Beweises, Leistung des Eides, als was sonst von dergleichen mehr berührt ist, gebrauchet und beobachtet werden könne“.

1) Kriegs-Artikel v. Jahre 1683, S. 123, § 1.

Der Inquisitionsproceß und der processus mixtus kamen jedoch nur bei den Landgerichten vor, während sich bei dem Hofgerichte in den daselbst in erster Instanz verhandelten Criminalsachen ausschließlich der Anklageproceß erhielt. Der Grund dafür lag darin, daß nur bei den Landgerichten eine Verhandlung vom Mund in die Feder zulässig war, während beim Hofgerichte nur gestattet war Sakschriften zu übergeben, so daß dadurch ein Verhör des Inquisiten daselbst ausgeschlossen war. Die Tortur wurde nach Vorschrift der Landgerichtsordnungen, ausgenommen gegen Personen adeligen Standes, für zulässig erklärt, mit der Einschränkung jedoch, daß das Hofgericht in jedem Falle die Genehmigung dazu ertheilen müsse. Zur Ehre der schwedischen Regierung gereicht es jedoch, daß die Tortur bereits 1686 bei dem Hofgerichte und dessen Unterbehörden abgeschafft und verordnet wurde, in zweifelhaften Fällen den Verbrecher dem Gerichte Gottes zu überlassen, d. h. von der Instanz zu absolviren. Die Execution der Urtheile ordnete der Gen.-Gouv. an. Die Appellation und Revision waren in Criminalsachen gänzlich ausgeschlossen.

2. Das estländische Oberlandgericht war, wie bisher, erste Instanz in Criminalsachen der Adelligen. Alle anderen Personen hatten nach Beseitigung der Hals- und Handgerichte der Grundherren ihren Gerichtsstand in erster Instanz vor den Manngerichten. Das Verfahren bildete sich ganz in derselben Weise wie in Livland aus. Es kommt sowohl der Privatanklageproceß als ein Verfahren ex officio auf die Anzeige des FISCALS oder auf Anordnung des Gerichts vor. Ebenso häufig ist der Proceß ein gemischter. In vollständig kritikloser Weise hat das Ritter- und Landrecht sowohl den altdeutschen Grundsatz: „wo kein Kläger, ist auch kein Richter“ als auch den Grundsatz des Inquisitionsprozesses aufgenommen, nach welchen der Richter von amtswegen verpflichtet ist den

Verbrechen nachzuforschen. Uebrigens kam der Inquisitionsproceß nur bei den Manngerichten vor, während sich bei dem Oberlandgerichte aus demselben Grunde wie in Livland der Anklageproceß erhielt. Die Anzeige über ein stattgehabtes Verbrechen, zu welcher in Estland ebenfalls die Pastoren verpflichtet waren, wurde in der Regel beim Fiscalen gemacht, der darauf beim Gouverneuren die Anordnung der Untersuchung durch das Manngericht beantragte. Gehörte der Angeschuldigte dem Adel an, so fand, falls kein Privatankläger auftrat, der von sich aus die Citation an den Beklagten ergehen ließ, in der Regel eine Voruntersuchung durch den Gouverneuren statt. Der Fiscal, wenn er ohne Auftrag klagte, oder der Gouverneur, wenn er ihm den Auftrag zur Klage gab, mußten sich nämlich gegen die poena talionis dadurch schützen, daß sie sich zuvor davon überzeugten, daß das Verbrechen wirklich stattgefunden und ein entschiedener Verdacht gegen den Anzuklagenden vorhanden war. Die zu diesem Behufe eingeleitete Voruntersuchung ward vom Gouverneuren, bei dem die Klage angebracht worden, mit Zuziehung von Landrätthen oder Mitgliedern der Ritterschaft dergestalt ausgeführt, daß die vom Kläger producirten Zeugen vernommen wurden und wenn deren Aussage hinreichenden Grund gewährte, der Fiscal den Auftrag zur Klage erhielt. Obgleich der Tortur in den Rechtsquellen keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, so kam sie doch bei den Manngerichten, insbesondere bei Untersuchungen wegen Rauberei und Sodomie nicht selten vor. Sie wurde jedoch mittelst königl. Briefes vom 27. Juli 1699 an das Oberlandgericht bei den Gerichten des Landes aufgehoben. Von dem älteren Proceßrecht hat sich noch die Friedlosigkeit erhalten. Nach dem estl. R. und L. R. trifft sie nicht nur einen Capitalverbrecher, welcher auf die an ihn ergangene Ladung nicht vor Gericht erscheint, sondern auch als unmittelbare Strafe denjenigen, welcher einem Anderen die Fehde ankündigt.

3. In Riga competirte die Verhandlung aller Criminalsachen dem Vogteigerichte, welches jedoch ohne Erkenntniß des Rathes keine Tortur vornehmen durfte und nach beendetem Verhör die Akten dem Rathe zur Fällung des Endurtheils vorstellen mußte. Von den Urtheilsfindern kommt nichts mehr vor. Die rigaschen Statuten setzen ausschließlich den Inquisitionsproceß voraus. Eine Appellation ist in Criminalsachen, welche Lebens- oder Leibesstrafen mit sich führen, nicht gestattet. Die kleinen Städte Livlands mußten in schweren Criminalsachen ihre Urtheile dem Hofgerichte zur Reiteration vorstellen. Das lübische Recht enthält noch mancherlei Spuren des alten Verfahrens, selbst das Gerüste wird noch als wesentliches Erforderniß bei schweren Fällen angesehen. Auch das Institut der Friedlosigkeit oder Verfestung ist noch in voller Kraft. Alles dies änderte sich jedoch ohne Zweifel bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. und wie bei den Landesgerichten so wurde auch bei den Stadtgerichten das Untersuchungsverfahren die für Criminalsachen vorherrschende Form.

4. Ueber das bis zur Regierung Gustav Adolfs dem Guts Herrn zustehende Halsgericht erfährt man das Nähere aus einem im Jahre 1614 an den Gouv. Horn abgestatteten Bericht. Nach demselben ließ der Guts Herr den Verbrecher gefänglich einziehen, bat den Gouv. um Abdelegirung eines Beamten und zog einige besitzliche Edelleute als Beisitzer sowie einige erfahrene Bauern als Urtheilsfinder hinzu. Ueber das Verfahren heißt es: Der Angeschuldigte wird von dem beleidigten Theile angeklagt und muß mit offener That, eigenem Bekenntniß oder glaubwürdigem Zeugniß überführt werden.

§ 92.

Der Civilproceß nach Landrecht.

1. Zur Zeit der schwedischen Herrschaft in Livland hatte sich in den Territorialgerichten Deutschlands, namentlich

Sachens, ein im Vergleich zum Verfahren des Reichskammergerichts in vielfacher Beziehung vereinfachter Proceß ausgebildet. Dieser vereinfachte Proceß bei den Territorialgerichten Deutschlands kam in Livland um so mehr zur Anwendung, als er auch in den Gerichten Schwedens Eingang gefunden hatte und die auf den Grundsätzen desselben beruhende schwedische Proceßstadga vom 4. Juli 1695¹⁾ auch für Livland publicirt wurde. Für den Proceß der damaligen Zeit waren besonders zwei Thatsachen von der größten Bedeutung, nämlich einmal, daß für die Verhandlung eines Rechtsstreites stets die Gegenwart beider Parteien vorausgesetzt wurde, so daß also der Proceß in Terminen und nicht, wie gegenwärtig, in Fristen verlief und sodann, daß der Proceß vor den Landgerichten und dem Hofgerichte ein durchaus verschiedener war. Mit dem Verfahren in Terminen standen die Einrichtungen der Citation, die vom Richter ausging, der Anschläge, durch welche die Fortsetzung einer unterbrochenen Verhandlung angekündigt wurde, und des Contumacialverfahrens für den Fall des ungehorsamen Ausbleibens der Partei im Zusammenhange. Der Unterschied in dem Verfahren vor den Landgerichten und dem Hofgerichte bestand aber im Wesentlichen darin, daß die Parteien vor den ersteren der Regel nach mündlich zu Protokoll verhandelten, während sie vor dem Hofgerichte verpflichtet waren ihre Anträge schriftlich zu übergeben. Die Folge davon war, daß beim Hofgerichte die Zahl und Aufeinanderfolge der einzelnen Proceßhandlungen streng vorgeschrieben waren und daß den Parteien behufs Anfertigung jeder Sakschrift Dilation (Frist) gewährt werden mußte, wogegen in den Landgerichten die Verhandlung sich nach Bedürfniß gestaltete und in einem

1) Cf. Buddenbrock III, S. 1351 fg. N.
208

Termine so lange fortgehen konnte, bis sie entweder zum Schluß gedieh oder bis ein besonderer Grund für die Aussetzung derselben auf einen späteren Termin eintrat. Der Urkundenbeweis mußte mit der Klage, bezw. mit der Erklärung auf dieselbe verbunden werden. Der Zeugenbeweis dagegen sollte erst angetreten werden, nachdem der Beklagte sich auf die Klage erklärt hatte. Daraus erklärt es sich, daß der Zeugenbeweis und später das Beweisverfahren überhaupt gleich nach der Erklärung des Beklagten anberaumt und so mitten in den Proceß hineingeschoben wurde, indem nachgeführtem Beweise noch die Replik und Duplik erfolgten. Hatte der Beklagte sich nicht direkt auf die Klage eingelassen (dieselbe mit „ja“ oder „nein“ beantwortet), sondern hatte Einreden vorgeschützt, so fand über diese ein Zwischenverfahren statt. Die Appellation beschränkte sich auf Anfechtung der Endurtheile. Gegen Zwischenbescheide wurde eine verkürzte, Quereel genannte Appellation gewährt. Gegen Urtheile des Hofgerichts war keine Appellation, sondern nur eine Revision an das Hofgericht in Stockholm, in welchem der König den Vorsitz führte, gestattet, die in einer nochmaligen Prüfung der abgeurtheilten Akten bestand.

2. Das Verfahren, wie es das estländische Ritter- und Landrecht sowie die Manngerichtsordnung schildert, ist ebenfalls das vereinfachte Verfahren der Territorialgerichte Deutschlands. Es zerfiel in einen schriftlichen Proceß vor dem Oberlandgerichte und einem mündlichen vor den Manngerichten. Die Ladung vor das Oberlandgericht geschieht noch durch die Partei selbst, vor das Manngericht aber durch den Mannrichter¹⁾. In dem schriftlichen Verfahren reichte der Kläger in dem zur Klage festgesetzten Termin seine Klage unter Beifügung seiner sämtlichen Beweismittel ein, worauf der Be-

1) Ritter- u. Landr. B. I, Tit. 5, Art. 6.
Dorp. Jur. Stud. B. III, 2 u. 3. 209

klagte am nächsten Gerichtstage alle seine Einreden nebst seinen Beweisen übergab. Auf die Antwort des Beklagten hatte dann Kläger zu repliciren und der Beklagte darauf zu dupliciren. Gegen Ende dieser Periode wurde den Parteien gestattet ihren Beweis und Gegenbeweis erst nach der Antwort des Beklagten anzutreten, worauf dann erst Replik und Duplik erfolgten. Daraus erklärt es sich, daß im estl. Proceß die Beweisfrist mitten in den Proceß eingeschoben wurde und daß in Estland der Kläger nicht vor Antretung des Beweises noch über die Exceptionen des Beklagten gehört wird, wie in Livland, sondern daß nach stattgehabter Erklärung stets zum Beweise geschritten wird. Hinsichtlich des Beweisverfahrens ist hervorzuheben, daß dem estländischen Landrecht die Eideszuschreibung fremd geblieben ist. An Stelle dessen kam in Anlehnung an die deutschen Reichsgesetze der Gebrauch von sog. Positionalartikeln auf, welche jede Partei dem Gegner stellen darf und letzterer eidlich beantworten muß, widrigenfalls angenommen wird, daß er deren Inhalt als wahr anerkenne. Nach geschlossenem Beweisverfahren wechselten die Parteien noch die Schlußsätze, die sog. Replik und Duplik, worauf noch eine sog. mündliche Conferenz gestattet wurde. Das Oberlandgericht behauptete bis in das 17. Jahrh. sein vielfach angefochtenes altes Privilegium der Inappellabilität. Allein bereits in der im Jahre 1614 für das Reich Schweden erlassenen Gerichtsordnung wurde es dem königl. Hofgericht in Stockholm untergeordnet und im J. 1651 ordnete ein königl. Brief an, daß von den Urtheilen des Oberlandgerichts die Revision an den König ergriffen werden könne.

§ 93.

Der Civilproceß nach den Stadtrechten.

1. Der Proceß nach rigaschem Stadtrecht war nach ähnlichen Grundsätzen geordnet wie der landrechtliche. Die

rigaschen Stadtrechte unterscheiden ebenfalls zwischen dem summarischen oder mündlichen und dem schriftlichen Proceß. Die Anwendung der einen oder anderen Proceßform hing aber nicht davon ab, ob bei den Untergerichten oder beim Rathe verhandelt ward, sondern von der Beschaffenheit der Sache. Die Citation erfolgte nicht schriftlich, sondern mündlich durch den Gerichtsdienner und mußte bei jeder Unterbrechung der Verhandlung wiederholt werden. Die Proceßleitung war Sache der Parteien. Daher mußten diese jedesmal die weiter vorzunehmenden Proceßhandlungen beantragen, worauf dieselben mit Genehmigung des Richters festgestellt wurden. Wer mit dem Urtheile des Untergerichts unzufrieden war, mußte die Appellation binnen 10 Tagen beim Rathe introduciren und in der nächsten Gerichtssitzung rechtfertigen. Im J. 1695 aber wurde auf Grundlage des schwedischen Rechts festgesetzt, daß die Appellation binnen 48 Stunden beim Untergerichte angemeldet und binnen 18 Tagen beim Rathe gerechtfertigt werden müsse. In geringfügigen Sachen konnte statt der Appellation eine Querel ebenfalls binnen 48 Stunden angemeldet werden, deren Rechtfertigung aber schon in der nächstfolgenden Rathssitzung erfolgen mußte. Gegen Urtheile des Rathes blieben die aus der früheren Zeit stammenden Rechtsmittel bestehen und zwar die Revision, die in einer nochmaligen Prüfung des Urtheils durch den Rath bestand, und das Rechtsmittel der Appellation für den Fall, daß jemand durch das Urtheil seiner Ehre oder des größten Theils seines Vermögens beraubt wurde, welches letzterer durch einen Eid (juramentum de majore parte honorum) erhärten mußte, nur mit dem Unterschiede, daß die Appellation an das Hofgericht zu Stockholm zu bringen war. Neben dieser sog. appellatio ordinaria wurde durch königl. Brief v. J. 1690 eine appellatio extraordinaria an den König, auch querela oder Revision genannt, für Vermögensstreitigkeiten eingeführt, welche sich von

der appellatio ordinaria vorzugsweise dadurch unterschied, daß der Appellant nicht das juramentum de majore parte honorum, sondern nur einen Calumnieneid zu leisten hatte. Durch diese Revision wurde die ordentliche Appellation des älteren Rechts in der Praxis gänzlich beseitigt.

2. Bei den Stadtgerichten in Reval unterschied man ebenfalls zwischen dem schriftlichen und mündlichen Verfahren, welches letztere bei den Untergerichten und in geringfügigen Sachen die Regel bildete. Die Vorladung geschah durch das Gericht. Im übrigen verlief der Proceß ganz wie nach Landrecht. Von den Erkenntnissen sämmtlicher Untergerichte ging die Appellation an den Rath, die binnen 10 Tagen angemeldet werden mußte. Von den Urtheilen des Rathes ging zu Anfang dieses Zeitraums die Appellation noch an den Rath zu Lübeck. Allein im Jahre 1584 wurde dies aufgehoben und es trat an die Stelle die Appellation an das königliche Hofgericht zu Stockholm, welche jedoch nur zulässig war, wenn der Werth des Streitgegenstandes wenigstens 500 Thaler betrug. Die Appellation gegen Erkenntnisse des Rathes mußte ebenfalls binnen 10 Tagen angemeldet werden.

Dritter Abschnitt.

Curland unter den Herzögen von 1561—1795.

Erste Abtheilung.

Historische Uebersicht.

§ 94.

Die herzogliche Regierungszeit.

1. Curland wurde im Jahre 1561 zu einem Lehns-herzogthum Polens erhoben und erhielt in Gotthard Kettler seinen ersten Herzog, der sich mit vielem Eifer der inneren

Organisation seines Herzogthums, insbesondere des Kirchenwesens annahm. Nach seinem Tode (1587) sollten seine beiden Söhne Friedrich und Wilhelm gemeinschaftlich regieren. Streitigkeiten mit dem Adel, die zu den blutigen Händeln zwischen Wilhelm und den Gebrüdern Nolde führten, veranlaßten die polnische Regierung im Jahre 1616 eine Commission nach Curland zu senden, welche den Herzog Wilhelm seiner Lehnrechte für verlustig erklärte. Nach dem kinderlosen Absterben Friedrichs (1642) folgte diesem sein Brudersohn Jacob (1642—1682). Dieser kräftige und kluge Regent erhob Curland auf eine hohe Stufe des Wohlstandes, schloß mehrfache Handelsverträge ab, besaß mehrere Fregatten, gründete Colonien und mußte sich den Besitz des ehemaligen Bisthums Curland oder des piltenischen Kreises zu erwerben. Zwar ward der Herzog unter dem Vorwande gebrochener Neutralität auf Befehl des Königs von Schweden aus Mitau gefangen weggeführt und ganz Curland von den Schweden besetzt (1658), im Frieden zu Oliva (1660) erhielt er jedoch seine Freiheit und sein Herzogthum wieder. Nach der Regierung seines ältesten Sohnes, des verschwenderischen Friedrich Casimir (1682—1698), übernahm sein zweiter Sohn Herzog Ferdinand die Vormundschaft über den minderjährigen Sohn Friedrich Casimirs, den fünfjährigen Herzog Friedrich Wilhelm und nach dessen Tode (1711) als einziger noch lebender Sprosse des Kettlerschen Mannesstammes die Regierung des Herzogthums. Unter den Nachfolgern Jacobs, besonders aber unter Herzog Ferdinand, der von Danzig aus regierte, nahmen die Streitigkeiten zwischen den Herzögen und dem Adel immer mehr zu. Die Beschwerden des Adels veranlaßten die polnische Regierung im J. 1717 Commissarien nach Curland abzuordnen, durch deren Decisionen die herzogliche Gewalt wesentliche Beschränkungen erlitt. Ferdinand appellirte gegen diese Entscheidungen an das Relationsgericht in Warschau und gewann den Proceß, ohne daß jedoch

die commissorialischen Decisionen völlig aufgehoben wurden. Der Adel, das Herzogthum für vacant ansehend, wählte 1726 den Grafen Moritz von Sachsen zum Herzog. Die Wahl wurde jedoch vom polnischen Reichstage cassirt und Ferdinand behauptete bis zu seinem Tode (1737) die herzogliche Regierung. Mit ihm starb der Kettlersche Namen aus.

2. Für diesen Fall war bereits in der Ordinatio Livoniae vom Jahre 1589 die unmittelbare Unterwerfung Curlands unter Polen vorgesehen worden. Unterdessen hatte aber Rußland einen so maachgebenden Einfluß auf Curland und Polen gewonnen, daß die Kaiserin Anna Joanowna die Erhebung des Reichsgrafen Biron, unter dem Namen Ernst Johann, zum Herzog von Curland 1737 durchsetzte. Bald darauf wurde jedoch Herzog Biron in Folge der im russischen Kaiserhause vorgekommenen Veränderungen 1740 in die Verbannung gesandt und es begann für Curland ein mehr als zwanzig-jähriges Zwischenreich, während dessen der Adel seine Rechte zum Nachtheil des Gelehrten- und Bürgerstandes auszudehnen suchte. Die Kaiserin Catharina setzte den Herzog Ernst Johann mit bewaffneter Hand in den Besitz seines Herzogthums wieder ein (1762), derselbe trat jedoch nicht lange darauf (1769) die Regierung seinem Sohne Peter ab. Unter dem Herzog Peter nahmen die Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und der Ritterschaft, zwischen dieser und den Oberräthen, desgleichen der Bürgerschaft immer mehr zu. Diese Streitigkeiten veranlaßten die Abfassung zweier Verträge, bekannt unter dem Namen der Kompositionsakten (von 1776 und 1793), welche das Verhältniß und die gegenseitigen Rechte des Herzogs, der Oberräthe und des Adels feststellten. Als die Republik Polen sich ihrer gänzlichen Auflösung näherte, entsagte die Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen am 17. März 1795 der seitherigen oberherrlichen und Lehnsverbindung mit Polen und beschloß die Unterwerfung unter

Rußland. Am 28. März resignirte Herzog Peter und am 26./15. April kam zu St. Petersburg die förmliche Unterwerfung zu Stande.

3. Das frühere Bisthum Curland oder Pilten war im Jahre 1559 durch Kauf an den Herzog Magnus von Holstein gekommen, nach dessen Tode (1583) sich Dänemark und Polen um dasselbe stritten, bis letzteres dasselbe Dänemark auf Grund des Kronenburger Traktates von 1585 für 30,000 Thlr. abkaufte, welche Summe der Markgraf von Brandenburg gegen Pfandnahme des Stiftes vorstreckte. Die Landschaft bestand seitdem als selbstständiger, von den polnischen Commisariären im Jahre 1617 mit einer eigenen Verfassung versehenen Kreis, bis es dem Herzog Jacob 1656 gelang, nach Auszahlung der Pfandsumme das Stift mit Curland zu vereinigen. Da aber ein Theil des piltenischen Adels sich fortwährend der herzoglichen Herrschaft widersetzte, so mischte sich die polnische Regierung in die Verhältnisse und trennte, nachdem der Versuch mißlungen war einen römisch-katholischen Bischof einzusetzen, den piltenischen Kreis im Jahre 1717 von Curland und unterwarf ihn wiederum der unmittelbaren Oberherrschaft Polens. Die Versuche der sog. livländischen Bischöfe Ansprüche auf Pilten zu erheben, besonders aber die kritische Lage Polens in jener Zeit bewog die Ritterschaft des piltenischen Kreises im Jahre 1795 zu dem Entschluß der Verbindung mit Polen zu entsagen und sich Rußland zu unterwerfen.

Zweite Abtheilung.

Rechtsquellen.

§ 95.

Bestätigung der früheren Rechtsquellen.

1. Das Privilegium Sigismundi Augusti und die sog. Provisio ducalis vom 28. Nov. 1561, durch welche der frühere

Rechtszustand bestätigt wurde (§ 61), betrafen nicht nur Livland im engeren Sinne, sondern auch das frühere Ordensgebiet in Curland. Gleichwohl kamen die alten Rechtsbücher in Curland bald außer Gebrauch. Statt dessen gewann abgesehen von dem gemeinen deutschen und dem römischen Rechte das in den preussischen Ordenslanden ausgebildete Recht einen maßgebenden Einfluß.

2. Für den piltenschen Kreis wurden die bisherigen Rechte des Adels und der Stadtbewohner durch den Kronenburger Traktat von 1585 bestätigt.

§ 96.

Gesetzgebung.

Nach den Subjekten, von denen die gesetzgebende Gewalt für Curland geübt wurde, sind zu unterscheiden:

1. Die vom Könige von Polen ertheilten Privilegien, Responsa, Rescripta, Declarationes zc. Dahin gehört namentlich das diploma alodificationis v. J. 1776, durch welches die Lehngüter in Allodien verwandelt wurden, sowie die Investiturdiplome der Herzöge, welche meist auf vertragsmäßige Weise zu Stande kamen.

2. Die auf den polnischen Reichstagen entworfenen Reichstagsconstitutionen, insoweit sie Curland, insbesondere dessen öffentliche Rechtsverhältnisse betrafen.

3. Die commissorialischen Akten und Decisionen, d. i. die Verhandlungen und Entscheidungen der Commissarien, welche zu verschiedenen Zeiten von der polnischen Regierung zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Herzögen und der Ritterschaft und zur Abhelfung der Landesbeschwerden nach Curland abgefertigt oder dort niedergesetzt wurden. Nach den Veranlassungen zu den Commissionen werden auch die Decisionen derselben meist eingetheilt in decisiones ad gravamina

und decisiones ad desideria. Da letztere, die Desiderien der Ritterschaft, öfters auch auf Ergänzung und Vervollständigung der Landesgesetzgebung gerichtet waren, so ist diese Gattung von Rechtsquellen von vorzüglicher Wichtigkeit und insbesondere zeichnen sich unter ihnen die Decisionen von den Jahren 1617 und 1717 aus, von denen im § 98 näher die Rede sein soll.

4. Die Gesetze, Privilegien und Verordnungen der Herzöge. Dahin gehören besonders das Privilegium Gotthards für den curländischen Adel vom Jahre 1570, dessen Kirchenordnung v. J. 1576 und einige Verordnungen Friedrich Casimirs. Im Jahre 1717 wurde das Recht der Herzöge in Beziehung auf Legislation mehrfach beschränkt und ward namentlich der Grundsatz ausgesprochen, daß fürstliche Befehle, welche auf dem Landtage nicht erörtert worden, auch nicht publicirt werden dürften. Ferner gehören hierher die meist auf vertragsmäßige Weise zu Stande gekommenen Reversalien und Cautionschriften der Herzöge sowie die Compositionsakten (vgl. § 94, 2).

5. Die meisten Gesetze, Verordnungen zc. sind abgedruckt bei Ziegenhorn, Staatsrecht des Herzogthums Curland.

§ 97.

Autonomie.

Zu den autonomischen Normen dieser Periode gehören vorzugsweise:

1. Die auf den Landtagen gefaßten Beschlüsse. Die älteren, vor dem Jahre 1617 zu Stande gekommenen werden Landtagsrecessen genannt und wurden bei der in oben gedachtem Jahre erfolgten neuen Organisation der Landtage aufgehoben und für ungültig erklärt. Die seit jener Zeit gefaßten Beschlüsse hießen Landtagschlüsse oder Landtagsabschiede, lauda publica. Von diesen Landtagsabschieden sind zu unterscheiden

die Landeschlüsse, conclusa, welche zwar auch auf den Landtagen, jedoch einseitig von den Landboten, ohne Zuziehung der herzoglichen Oberräthe und ohne Zustimmung der Herzöge abgefaßt sind. Die Abhaltung solcher einseitiger Landtage wurde zwar um die Mitte des 18. Jahrh. verboten, dagegen aber in der Compositionsakte von 1793 bestimmt, daß alle ausschließlich die Rechte des Adels betreffenden Sachen, wie z. B. Willigungen, die Ertheilung des Indigenats zc. nicht der Zustimmung des Herzogs bedürften¹⁾.

2. Die Conferentialschlüsse, d. i. Abmachungen auf den sog. brüderlichen Conferenzen, an denen alle Glieder der curländischen Ritterschaft Theil nahmen, die Stimmrecht hatten. Solche Conferenzen wurden entweder vom Herzoge bei außerordentlichen Gelegenheiten oder im Fall seines Todes oder seiner Abwesenheit von den Oberräthen zusammenberufen.

3. Abgedruckt sind die Landtagsrecesses bei Bunge, Archiv, Bd. II und VI und die Landtags- und die Conferentialschlüsse Curlands von 1618—1759 von Rummel, Dorpat 1851. Von den Landtagsschlüssen für Piltten hat der Freiherr von Blomberg eine handschriftliche Sammlung der piltenschen Ritterschaft eingereicht.

§ 98.

Die Regimentsformeln sowie die curländischen und piltenschen Statuten.

1. Die im Priv. Sig. Augusti gemachte Zusage der Abfassung eines vollständigen Landrechts, die sich auch auf Curland bezog, hatte zu vielfachen Verhandlungen zwischen der Ritterschaft und den Herzögen Veranlassung gegeben, ohne

jedoch zum Ziele zu führen. Von besserem Erfolg gekrönt waren die Bestrebungen der piltenschen Ritterschaft zur Erlangung eines Landrechts. Auf Veranlassung derselben entwarf Carl von Sacken die „Gesetze und Statute des piltenschen Kreises“, gewöhnlich die piltenschen Statuten genannt, welche vom König Sigismund III. von Polen im J. 1611 bestätigt wurden. Sie sind in hochdeutscher Sprache geschrieben, zerfallen in 4 Theile und umfassen die Gerichtsverfassung und den Proceß, das Privatrecht und das peinliche Recht. Im privatrechtlichen Theile ist der Einfluß des älteren, auf deutscher Grundlage beruhenden einheimischen, aber auch des römischen und canonischen Rechts unverkennbar. Als Hülfrecht wird auf die polnischen Statuten hingewiesen. Herausgegeben sind die piltenschen Statuten von Nettelbladt, in seinen Aneodota Curlandiae 1736 und von Mirbach 1767, zuletzt von Rummel in den Quellen des curl. Landrechts, Dorpat 1850.

2. Das Herzogthum Curland erhielt, nachdem sich die Ritterschaft mit einer Beschwerde an die im Jahre 1616 in Mitau anwesende polnische Commission gewandt hatte, erst von der im folgenden Jahre unter dem Voritze des Bischofs Johannes Kuchorsky nach Mitau abgefertigten neuen Commission der ihr ertheilten königlichen Instruktion gemäß die gewünschten Gesetze, nämlich die sog. Formula regiminis oder Regimentsformel und die curländischen Statuten, letztere mit der Ueberschrift „Iura et leges in usum nobilitatis Curlandiae et Semigalliae“. Nachdem sie von dem Herzoge sowohl als von der Ritterschaft gebilligt worden waren, wurden sie bereits am 18. März 1617 promulgirt. Dieselbe Commission publicirte sodann für Piltten am 9. Mai 1617 ebenfalls eine Regimentsformel. Die Regimentsformeln stellen die Hauptgrundsätze über die Verfassung und Verwaltung Curlands und Piltens fest, während die curländischen Statuten den Proceß, das Privatrecht und das Criminalrecht enthalten.

1) Sievers u. Mahden a. a. O. II, S. 196.

Den Regimentsformeln liegen die Unterwerfungsverträge, ältere Privilegien und Landtagsrecessive zu Grunde, auch ist dabei die preussische Verfassung berücksichtigt worden. Den curl. Statuten scheinen vor Allem die piltenischen Statuten und das römische und canonische Recht als Quellen gedient zu haben, es ist darin aber auch das einheimische Gewohnheitsrecht und das polnische Recht nicht unbeachtet geblieben.

3. Die commissorialischen Decisionen von 1717 enthalten eine Reihe processualischer Verordnungen, zunächst aber wichtige staatsrechtliche Bestimmungen, durch welche insbesondere die Rechte des Herzogs mannigfach beschränkt wurden. Eine definitive königliche Bestätigung der Decisionen erfolgte nicht, indem vom Herzoge dagegen Protestationen erhoben wurden. Allein die proceß- und privatrechtlichen Bestimmungen derselben erhielten sofort Wirksamkeit.

4. Die Regimentsformeln, die curländischen Statuten sowie die Decisionen von 1717 sind in lateinischer Sprache abgefaßt und herausgegeben von Kummel in seinen Quellen des curl. Landrechts, Dorpat 1848, die Regimentsformel und die curl. Statuten außerdem nach dem angeblichen Original von Th. Schieman, Mitau 1876.

§ 99.

Landrechtentwurf von Derschau.

Die große Dürftigkeit der curl. Statuten machte das Bedürfnis einer Revision und Vervollständigung derselben bald fühlbar. Nach mehrfachen vergeblichen Verhandlungen über diesen Gegenstand zwischen dem Adel und den Herzögen wurde die Ausarbeitung eines Entwurfs den herzoglichen Räten übertragen, von denen der nachmalige Professor der Rechte in Königsberg Dr. Christoph von Derschau den größten Antheil an der Herstellung hatte. Der Entwurf scheint erst

1644 vollendet worden zu sein, nachdem einige Glieder der Ritterschaft behufs Erledigung streitiger Fragen hinzugezogen waren. Er wurde demnächst noch durch verschiedene Commissionen revidirt und schließlich dem Könige von Polen zur Bestätigung vorgestellt. Dieselbe erfolgte jedoch nicht, indem der König die Confirmation so lange aufschob, bis auch die Städte eingewilligt hätten, wozu es aber während der herzoglichen Regierung nicht gekommen ist. Der sog. Derschause Entwurf, welcher das ältere Recht gegenüber den neuen Bestimmungen der curl. Statuten mehrfach wiederherstellt und den Titel führt: Landrecht des Herzogthums Curland und Semgallen, ist bisher nicht im Druck erschienen.

§ 100.

Rechtsquellen der curl. und piltenischen Städte.

Das rigasche Stadtrecht, welches während der Ordensherrschaft in den Ordensstädten Windau und Goldingen und in den bischöflichen Städten Gasenpoth und Pilten Eingang gefunden hatte, wurde in dieser Periode auch der Stadt Libau verliehen. Gleichwohl kam dasselbe in diesem Zeitraum in den erstgenannten Städten ganz außer Gebrauch und erhielt sich, wenn auch nur in beschränktem Umfange, in Libau. In den übrigen Städten war an Stelle des rigischen Rechts überall das curländische, bezw. das piltenische Landrecht gültig geworden. Jedoch erhielten auch die meisten Städte während der herzoglichen Regierung nicht nur manche, besonders die Verfassung betreffende Privilegien, sondern auch noch eigene Polizei- und Stadtordnungen sowie Bauersprachen, welche zum Theil auch privatrechtliche Bestimmungen aufweisen, die dem Landrechte derogiren. Die älteste noch vorhandene und umfassendste Polizeiordnung ist die der Stadt Mitau vom Jahre 1606. Der Stadt Jacobstadt ward bei ihrer Gründung

vom Herzog Jacob der Gebrauch des magdeburgischen Rechts zugesichert. Darunter ist das sog. magdeburgische oder sächsische Weichbild zu verstehen, welches in den polnischen Städten sehr verbreitet war.

§ 101.

Römisches Recht und Rechtsliteratur.

1. Bei der Dürftigkeit der geschriebenen Quellen des einheimischen Rechts mußte der Einfluß des römischen Rechts in Curland um so größer werden, als hier die Rechtspflege immer mehr in die Hände gelehrter Juristen kam. Dazu trug nicht nur die weit verbreitete Kenntniß des röm. Rechts, welche die Curländer auf deutschen Universitäten und auf dem vom Herzog Peter errichteten academischen Gymnasium in Mitau erlangten, sondern auch der Umstand bei, daß nach der Regimentsformel im herzoglichen Rathe, welcher zugleich als Hofgericht die oberste Instanz des Landes war, zwei Doctoren der Rechte sitzen mußten.

2. Eine nicht unbedeutende literarische Thätigkeit entwickelte sich auf dem Gebiete des Staatsrechts. Die meisten der damals verfaßten Schriften sind jedoch politische Gelegenheitschriften ohne wissenschaftlichen Werth, die durch den heftigen Partekampf zwischen den Herzögen und der Ritterschaft hervorgerufen wurden. Eine Geschichte dieser sog. curländischen Staatschriften giebt das Werk von Schwarz, unter dem Titel: Bibliothek curländischer und piltenscher Staatschriften. Mitau 1799. Besondere Auszeichnung unter den Staatschriften verdient fast nur das umfangreiche Werk über das gesammte curl. Staatsrecht von C. G. von Ziegenhorn, Königsberg 1772 und Frankfurt 1776, welches im Interesse des Herzogs verfaßt, bald mehrere Gegenschriften, namentlich von D. E. v. Heyking veranlaßte.

3. Unter den Bearbeitern anderer Zweige des Rechts ist der Freiherr v. Blomberg zu nennen, von dem ein noch ungedruckter „Versuch einer Erklärung der curl. Statuten“ herrührt und dem auch ein processus fori in Curlandia et Semigallia, gleichfalls ungedruckt, zugeschrieben wird. Vorzügliches Glück aber machte eine im 2. Viertel des 18. Jahrh. von einem unbekanntem Autor verfaßte Schrift unter dem Titel: Instructorium des curl. Processus oder praecognita processus Curlandici, auch unter der Bezeichnung „Schlendrian“ bekannt. Dieses Werk erlangte bald ein bedeutendes Ansehen in den Landes- und Stadtgerichten Curlands und gilt gegenwärtig¹⁾ als Rechtsquelle. Die Darstellung weicht vielfach vom gemeinen Rechte ab, stimmt dagegen vielfach überein mit derjenigen des polnisch-preussischen Processus von Nixdorff: Regni Poloniae terrarumque Prussiae regalis processus judiciarii compendium, Gedani 1654. Herausgegeben ist das Instructorium von Rummel 1844 in den Quellen des curländischen Landrechts.

Dritte Abtheilung.

Die Stände.

§ 102.

Der Adel.

1. Während einer mehr als zweihundertjährigen Verbindung Curlands mit Polen gewannen Anschauungsweise und Sitten des polnischen Adels in dem Maaße Einfluß auf die curländischen, daß dieser eine dem polnischen Adel ähnliche rechtliche Gestaltung seiner Verhältnisse erstrebte. Der Adel

1) d. h. vor Einführung der Justizreform im J. 1889. N.

in Polen war im ausschließlichen Besitz aller politischen Rechte, er allein bildete den Staat. Polen war eine Republik aus etwa 300,000 kleinen Souveränitäten zusammengesetzt, deren jede in unmittelbarem Verhältniß zum Staate stand, nur der Gesamtheit unterworfen war und keine Art von lehnherrlicher Beziehung oder feudaler Abhängigkeit anerkannte. Aus der Wahl dieses Adels ging der König hervor, dem wohl die höchste Würde, keineswegs aber die höchste Macht zukam. Außer dem Glanze der Krone stand ihm von ihren Rechten nur die Ernennung zu Aemtern, die Vertheilung der Staatsgüter und die Schlichtung der Rechtshändel zu. Die Bestrebungen des curländischen Adels, sich eine dem polnischen ähnliche rechtliche Stellung zu erringen, führte unter Beihilfe der Republik Polen zu den ununterbrochenen Streitigkeiten mit den Herzögen und den übrigen Ständen, deren Resultat die Schwächung der Herzöge und der übrigen Stände sowie die Erlangung einer so exklusiven und bevorzugten Stellung des Adels war, daß derselbe sich die für die Stellung des polnischen Adels übliche Bezeichnung eines „freien Adels“ beilegte.

2. Durch das Privilegium Sig. Aug. von 1561 wurde das Gnadenrecht auf alle bis dahin erworbenen Lehngüter des curl. Adels und derjenigen, „die mit der Ritterschaft im gleichen Dienst und Freiheit sitzen“, ausgedehnt. Es war jedoch unrichtig, wenn Gotthard Kettler in seinem Privilegium von 1570¹⁾ diese erweiterten Rechte der Grundbesitzer für eine förmliche Allodification der Lehngüter erklärte, da sich dieselben nur auf die freie Dispositionsfähigkeit und das Erbrecht der Besitzer bezogen, während der Lehns- oder Rosßdienst, sowie die Bestätigung im Lehnsbesitz durch den Herzog keineswegs beseitigt wurden. Erst durch einen königlichen Gnadenbrief

1) Ziegenhorn, Staatsrecht § 581.

vom Jahre 1776 wurde das Lehnrecht in Curland und Semgallen völlig aufgehoben. Während in einem Receß von 1590 neben den Landsassen von Adel noch aller anderen, die Erb-, Lehn- und Jahrgüter besitzen, Erwähnung geschieht, wurde in den im Jahre 1617 von einer polnischen Commission verfaßten curl. Statuten (§ 105)¹⁾ dem Adel das ausschließliche Recht des Güterbesitzes gewährt. Diese Bestimmung war aber nach Angabe Ziegenhorns²⁾ nur in dem, dem Adel, nicht auch in dem, dem Herzoge überreichten Exemplar der Statuten enthalten. Es kam jedoch, wie aus einem Urtheile des curl. Hofgerichts vom folgenden Jahre hervorgeht, diese Bestimmung nicht gleich zur Anwendung. In der Folge wurde aber mehrfach zu Gunsten des Adels entschieden, ohneachtet der Vorstellungen der curl. Städte, welche sich auf wohlervorbene Rechte und das Beispiel der preussischen Städte sowie die constitutiones Livoniae von 1582 bezogen. Dem curl. Adel gebührt somit das zweifelhafte Verdienst in der Erlangung des ausschließlichen Rechts zum Güterbesitz dem Adel Est- und Livlands vorausgegangen zu sein. Außerdem erhielt er das unbeschränkte Recht nach Belieben Majorate und Fideicommissse zu stiften sowie ein ausschließliches Recht auf den Arrendebesitz der herzoglichen Domänen aufrecht. Endlich wurde ihm unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung der rigaschen Stadtrechte das Recht gewährt in den Städten Immobilien zu erwerben.

3. Der Adel war von Abgaben und Auflagen befreit und unterlag in Criminalsachen nur der Jurisdiktion des Oberhofgerichts. Edelleute konnten bloß in den ersten 24 Stunden nach Verübung eines Verbrechens in Arrest ge-

1) Wahrscheinlich ist dieser § dem preussischen Recht entlehnt, in welchem der deutsche Rechtsgrundsatz gilt, daß nur Ritterbürtige lehnsfähig seien.

2) Ziegenhorn a. a. O. § 622.

nommen werden, außer, wenn gegen sie die Beschuldigung des Hochverrathes, des Mordes, der Brandstiftung oder eines anderen schweren Verbrechens vorlag.

4. Außerhalb der Landtage wurden die Interessen der Ritterschaft bewahrt durch die ältesten Räthe (§ 105, 2) und einen besonderen Bevollmächtigten (Landesbevollmächtigter), welcher letztere in Fällen von Wichtigkeit erwählt ward, um wegen Erhaltung der ritterschaftlichen Rechte beim Könige und dem polnischen Reichstage wirksam zu sein.

5. In der von der polnischen Commission vom J. 1617 verfaßten Regimentsformel (§ 34) war bestimmt, daß durch eine Commission die wirklich adeligen Geschlechter im Unterschiede von den nichtadeligen festgestellt werden sollten. Auf dieser Grundlage erwählte der curl. Adel Deputirte, welche zur Zusammenstellung eines Verzeichnisses der damals in Curland befindlichen Adelsgeschlechter schritten. Die Deputirten beendeten ihre Arbeit im J. 1634 und beschloßen darauf, daß niemand inskünftige durch bloßes Privilegium des Königs ohne vorgängige Einwilligung des Herzogs und des Adels in die curl. Matrikel aufgenommen werden solle. Dieser Beschluß erhielt die Genehmigung des Landtages und die Bestätigung des Königs und seitdem begann die Ritterschaft neue Mitglieder nur nach eigener Wahl auf dem Landtage in die Matrikel aufzunehmen. Die Folge davon war, daß seitdem nicht nur eine feste Scheidung zwischen dem Adel und dem Bürgerstande, sondern auch innerhalb des Adels zwischen einem immatriculirten und nicht immatriculirten Adel eintrat und daß der immatriculirte Adel nunmehr alle bis dahin der Gesamtheit der Rittergutsbesitzer, d. h. der Ritter- und Landschaft zustehenden Privilegien, insbesondere aber das ausschließliche Recht des Güterbesitzes und im Zusammenhange damit das ausschließliche Recht der politischen Vertretung des Landes auf dem Landtage für sich allein in Anspruch

nahm. Die vom immatriculirten curl. Adel erlangte bevorzugte Stellung war nunmehr das Ziel, dem auch die Ritterschaften von Est- und Livland nachstrebten, das sie aber viel später, erst unter russischer Herrschaft vollständig erreicht haben.

6. Die piltenische Ritterschaft bildete eine besondere, von der curl. getrennte Corporation.

§ 103.

Der Bürger- und Bauerstand.

1. In demselben Maaße, wie der Adel an politischer Bedeutung gewann, verlor sie die Bürgererschaft. Wer das Bürgerrecht in einer der Städte Curlands oder Piltens erlangt hatte, mußte in die Corporation der Kaufleute oder der Handwerker eintreten und hatte das Recht an den Versammlungen der Corporation zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten Theil zu nehmen. Das Hauptvorrecht der Bürger bestand darin, daß sie ein ausschließliches Recht auf den Betrieb der städtischen Gewerbe hatten. Vermöge der Regimentsformel von 1617 hatte die polnische Regierung den Katholiken dieselben Rechte gesichert, wie den Lutheranern (§ 39) und war daher das lutherische Bekenntniß in Curland und Pilten nicht wie in Liv- und Estland eine nothwendige Bedingung zur Aufnahme in die Bürgererschaft.

2. Die curl. Bauern gehörten dem Gutsherrn, auf dessen Besitzungen sie angesiedelt waren, und mußten die ihnen auferlegten Obliegenheiten erfüllen. Nach dem Priv. Gotthards von 1570 stand den Edelleuten nicht nur die Civilgerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer Bauern zu, sondern auch die Criminalgerichtsbarkeit über die auf ihren Gütern von Bauern begangenen Verbrechen. In den Statuten von 1617 wurde den Edelleuten jedoch verboten ihre leibeigenen Bauern mit dem Tode zu bestrafen, ohne vorher ein peinliches Gericht nieder-

gesetzt zu haben, das aus einigen benachbarten Gutsherren gebildet wurde. Die Hals- und Handgerichte der Grundherren erhielten sich in Curland während der ganzen herzoglichen Periode.

Vierte Abtheilung.

Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

§ 104.

Uebersicht.

1. Auf Curland läßt sich der Ausspruch Rousseau's über Polen anwenden: „der Adel Alles, der Fürst nichts, die Städter weniger als nichts“, dazu die Bauern Leibeigene. Im Einzelnen war die Verfassung Curlands vielfach der Ostpreußens nachgebildet, welches dem Hochmeister Albrecht Markgrafen von Brandenburg bei seinem Uebertritt zur evangelischen Kirche als weltliches Herzogthum unter polnischer Lehnsheerheit zugetheilt worden war (§ 67, 1).

2. Nach dem Unterwerfungsvertrage von 1561 (§ 10) genoß der Herzog von Curland alle die dem Herzoge von Preußen vorbehaltenen Würden, Rechte und Freiheiten. Er hatte das Recht Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte abzuschicken und anzunehmen, zu münzen, Landtage zusammenzuberufen, Beamte anzustellen zc. Allein im Laufe der Zeit unterlag seine Gewalt vielfachen Beschränkungen, sowohl von Seiten Polens, als in Folge der Ansprüche des Adels. Beim Regierungsantritt erhielt der Herzog die Investitur vom polnischen Könige und war verpflichtet bei jedem Thronwechsel in Polen um Erneuerung derselben zu bitten.

§ 105.

Verwaltungs- und Justizeinrichtungen.

1. Hinsichtlich der Verwaltung Curlands und der Handhabung der Justiz daselbst war in der Provisio ducalis von 1561 § 7 und 8 festgesetzt, daß das Land seine deutsche Obrigkeit beibehalten sollte und daß Appellationen an den Herzog, in besonders wichtigen Fällen aber an den livl. Landtag gelangen sollten. Aus den älteren Landtagsrecessen geht hervor, daß der Landesrath aus der Ordenszeit zunächst fortbestanden haben muß, da der Rätthe immer neben der Ritter- und Landschaft Erwähnung geschieht. Gleichwohl aber scheint schon Gotthard Kettler Aenderungen hinsichtlich der obersten Verwaltungs- und Gerichtsinstanz vorgenommen zu haben. Auf den Landtagen zu Bauske (1568) wurden vier sog. Regimentsrätthe eingesetzt, welche am Hofe des Herzogs Gericht halten, ihm als Rätthe zur Seite stehen und für den Fall, daß Kettler vor erlangter Mündigkeit seiner Söhne sterben würde, die Verwaltung des Landes übernehmen sollten. Demnächst wurden die Fristen festgesetzt, in denen das Hofgericht sitzen sollte¹⁾, und endlich bestimmt, daß zu demselben einige Rechtsgelehrte gehören und in Criminalsachen Adelliger Deputirte vom Adel hinzugezogen werden sollten²⁾.

2. Durch die Regimentsformel von 1617 und spätere Festsetzungen wurden in Curland folgende Verwaltungsorgane und Gerichte eingesetzt. Dem Herzoge zur Seite standen 4 Oberrätthe (consilarii supremi), der Landhofmeister, Kanzler, Oberburggraf und Landmarschall, welche mit 2 jüngeren Rätthen (assessores) den obersten Rath für die Verwaltung des Herzogthums und zugleich die oberste Instanz für peinliche

1) Königlich-Edict v. 28. Juli 1570.

2) Mitauscher Recesß v. 1606, S. 256.

und bürgerliche Rechtsfachen, Hofgericht genannt, bildeten. Die Oberräthe wurden vom Herzoge aus den Oberhauptleuten ernannt. Die jüngeren Räthe mußten Doctoren der Rechte sein und konnten auch aus Nichtadeligen erwählt werden. Die Oberräthe und das Hofgericht in Curland waren offenbar den Oberräthen und dem im Jahre 1578 in Ostpreußen errichteten Hofgerichte nachgebildet. Dasselbst waren nämlich die gleichnamigen Oberräthe an Stelle der früheren Großgebietiger des Ordens getreten und diese bildeten nebst einem Hofrichter und mehreren Assessoren, von denen einige dem Adel angehören, andere Doctores juris sein mußten, das Hofgericht. In Curland versammelten sich die Glieder des Hofgerichts 2 mal im Jahr behufs Verhandlung von Rechtsfachen. In Civilsachen war das Hofgericht die Appellationsinstanz für alle Untergerichte und zwar dergestalt, daß die Appellation aus jedem derselben unmittelbar an das Hofgericht ging. Criminalsachen der Adelligen dagegen gelangten an dasselbe unmittelbar, jedoch mußte es zu solchen Verhandlungen die 4 Oberhauptleute hinzuziehen, mit denen es das sog. adelige Criminalgericht bildete. Von dem Hofgericht ging die Appellation an das königl. Relationsgericht in Polen. Die Appellation war jedoch ausgeschlossen in Civilsachen unter 600 Gulden polnisch, wenn sie nicht etwa die Ehre betrafen, sowie in Criminalsachen wegen gemeiner Verbrechen. Durch die Compositionsakte von 1768 wurde das Recht der Appellation nur Adelligen und Hofgerichtsadvocaten in ihren eigenen Sachen gestattet.

3. Bei dem Hofgericht war ein Fiscal angestellt, der die Aufsicht über die Erfüllung der bestehenden Gesetze, die Vertretung der Rechte des Herzogs im Falle von Streitigkeiten und die Betreibung der Anklage in allen accusatorisch verhandelten Criminalsachen, in denen kein Privatankläger auftrat, oblag.

4. Dem Hofgerichte waren in Beziehung auf Verwaltung und Rechtspflege 4 Oberhauptmannschaften untergeordnet, nämlich die Goldingensche, Luckumsche, Mitausche und Selburgsche. In jeder Oberhauptmannschaft wurde vom Herzog aus dem Landadel ein Oberhauptmann (capitaneus major) ernannt, der mit einem oder 2 Beisitzern die Rechtspflege übte. Die Oberhauptmannschaften waren die erste Instanz nicht nur für Civilsachen aller im Kreise eingeseffenen Personen, sondern auch für Criminalsachen Bürgerlicher, gleich viel ob sie im Kreise oder in der Stadt delinquirten, da die Stadtgerichte keine Criminalgerichtsbarkeit hatten. Die Oberhauptleute saßen auf den herzoglichen Schlössern, wo früher die Ordenscomthure ihren Sitz gehabt hatten.

5. Die unmittelbare Verwaltung der herzoglichen Güter sowie die Rechtspflege über die Bauern und Personen niederen Standes auf denselben war den vom Herzog aus dem Landadel ernannten Hauptleuten (capitanei minores) übertragen, deren es 8 gab. Die Appellation von ihnen ging unmittelbar an das Hofgericht. Ueber die Privatbauern stand die Criminaljurisdiction dem Adel auf seinen Gütern zu. Handelte es sich um ein todeswürdiges Verbrechen, so mußte der Erbherr ein wohlbesetztes Gericht niedersetzen, d. h. ein Paar Adelige und Rechtsfinder aus dem Bauerstande hinzuziehen. Diese Gerichtsbarkeit der Grundherren erhielt sich in Curland bis auf die Zeit der russischen Herrschaft.

6. Außer den Oberhauptleuten und Hauptleuten wurde durch den Landtagschluß von 1620 § 9 ein Mannrichter für jede Hauptmannschaft eingesetzt, dem nach alter Gewohnheit die Ausführung der richterlichen Urtheile sowie die Aufsicht über Wege und Brücken oblag.

7. Im piltenischen Kreise war die Verfassung der Estlands nachgebildet. Die oberste Verwaltungs- und Gerichtsinstanz bildete das Landrathscollegium, in seiner Eigenschaft

als Gericht Landgericht genannt. Es bestand aus 6 Landrathen und einem Notär, unter Vorsitz des ältesten Landrathes. Alle Glieder desselben wurden vom Adel gewählt und unmittelbar vom Könige von Polen bestätigt. Sachen, die den Werth von 400 Gulden nicht überstiegen, wurden allendlich entschieden, in Sachen von höherem Betrage aber konnte an den König appellirt werden. Das im J. 1611 errichtete Niedergericht wurde schon im Jahre 1617 wieder aufgehoben und das Landgericht für die einzige Landesbehörde in Civil- und Criminalsachen erklärt. Als Landespolizei und executive Behörde fungirte das Manngericht, bestehend aus einem Mannrichter und 2 Assessoren.

§ 106.

Die Städte in Curland und Wilten.

1. Die Städte Curlands und Wiltens, von denen in dieser Periode Libau, Friedrichstadt und Jacobstadt gegründet wurden, vermochten weder wirthschaftlich noch politisch zu größerer Selbstständigkeit zu gelangen. Sie verfielen dem Landrecht und der Herrschaft des Adels und zugleich einer Bedeutungslosigkeit, wie die Städte Polens. Auch schädigte sie nicht wenig die in der letzten Zeit der herzoglichen Regierung erfolgte Einwanderung der Juden.

2. Jede Stadt hatte einen Stadtmagistrat, dessen Glieder auf Lebenszeit gewählt und vom Herzoge oder von dem Hofgerichte bestätigt wurden. Die Competenz der Magistrate war in Curland auf Civil- und Polizeisachen beschränkt. In Criminalsachen hatte der örtliche Oberhauptmann oder Hauptmann den Vorsitz. Von den Urtheilen in Civilsachen ging die Appellation an das Hofgericht. In Wiltten hatten die Stadtmagistrate sowohl Civil- als Criminaljurisdiction. Die Appellation ging in Civilsachen an das Landgericht.

§ 107.

Der Landtag.

1. Der Landtag in Curland bestand bis zum J. 1617 aus einer Versammlung aller adeligen und nichtadeligen Güterbesitzer in Gemeinschaft mit den Gliedern des Landesrathes.

2. Durch die Regimentsformel wurde der Landtag nach dem Muster des ostpreussischen in einen Deputirtenlandtag umgewandelt. Zu diesem Behufe wurde Curland in 17 politische Kirchspiele getheilt. In jedem Kirchspiele erhielt der Oberhauptmann, der Hauptmann oder der zu dem Ende erwählte Gutsbesitzer die herzogliche Bekanntmachung über die Berufung des Landtages sowie die Deliberationspunkte zugesandt, worauf er die Ritter- und Landschaft seines Kirchspiels zur Wahl eines Landtagsdeputirten berief. Die Deputirten versammelten sich in der Regel in Mitau und schritten daselbst zur Wahl eines Landbotenmarschalls, der die Verhandlungen auf dem Landtage leitete. Im Allgemeinen durfte auf dem Landtage nichts beschlossen werden in Widerspruch zu den Grundgesetzen des Herzogthums, d. h. dem Unterwerfungsvertrage, dem Investitur-Diplom und der Regimentsformel. Der Landtagschluß wurde vom Herzoge, den ältesten Räten, dem Landbotenmarschalle und den Landboten unterzeichnet. Damit erhielt er Gesetzeskraft und wurde von den Oberhauptleuten in den ihnen anvertrauten Oberhauptmannschaften bekannt gemacht. Man unterschied gewöhnliche und außerordentliche Landtage, von denen die ersteren alle 2 Jahre vom Herzoge zusammenberufen wurden.

3. Außer den Landtagen gab es seit 1712 in Curland noch sog. brüderliche Conferenzen, an denen alle Glieder der curl. Ritterschaft Theil nahmen, die Stimmrecht hatten. Die Conferenzen wurden in außerordentlichen Fällen vom Herzoge

berufen, ohne dessen Zustimmung ihre Beschlüsse keine Gesetzeskraft erhielten.

4. In Wilten erschienen auf den Landtagen oder Conferenzen nicht wie in Curland Deputirte, sondern alle Rittergutsbesitzer des Kreises. Die Landtage wurden alle 3 Jahre vom Landrathscollégium zusammenberufen, welchem die Sorge für die Rechte und Freiheiten der Ritterschaft außerhalb des Landtages oblag.

Fünfte Abtheilung.

Das Strafrecht und das Proceßverfahren.

§ 108.

Das Strafrecht.

Die curländischen Statuten enthalten eine Reihe von harten strafrechtlichen Vorschriften. Nach Angabe Ziegenhorns § 539 kam die peinliche Halsgerichtsordnung in subsidium zur Anwendung.

§ 109.

Das Strafverfahren.

1. In Curland bildete der Anklageproceß und zwar sowohl der Privat- als der fiscalische Anklageproceß so sehr die Regel, daß der Inquisitionsproceß nur gegen Bauern und „ganz gemeine Leute“ für zulässig erachtet wurde. Die ältere Anschauung, nach welcher nur der Verletzte oder dessen nächste Verwandten zur Erhebung der Anklage berechtigt, resp. verpflichtet waren, behauptete sich noch insofern, als die nächsten Verwandten ihres Erbrechts verlustig gingen, wenn sie die Anklage unterließen. Im Laufe der Zeit wurde jedoch

die Privatanklage durch die fiscalische Anklage verdrängt, indem die Verwandten sich darauf beschränkten beim Herzog den Auftrag an den Fiscal zur Erhebung der Anklage zu erwirken und ihm mit Beweismitteln an die Hand zu gehen. Der Anklageproceß war im Wesentlichen dem in Curland geltenden Civilproceß nachgebildet. Ist der Verbrecher entflohen, so wird eine Ediktalcitation erlassen und an die Kirchenthüren angeschlagen. Erscheint er dennoch nicht, so wird er im ersten Termin in die Unteracht, im zweiten in die Oberacht verurtheilt. Wenn er sich sodann binnen 6 Wochen nicht stellt, so wird er zum dritten Termin vorgeladen und veräußt er auch diesen, so wird die Oberacht bestätigt und der Angeklagte als überführt angesehen und verurtheilt. Gehörte der Verbrecher dem Adel an, so durfte er nur arretirt werden, wenn er auf der That ertappt oder spätestens 24 Stunden nach vollbrachter That ergriffen wurde.

2. Edelleute konnten gegen Erkenntnisse in Criminalsachen appelliren, falls sie nicht wegen nachstehend genannter Verbrechen angeklagt waren: Einbruch, Spolium, Brandstiftung, Gewalt, Nothzucht, Entführung, Raub, absichtliche und hinterlistige Tödtung. In schweren Criminalsachen von Personen anderer Stände konnte der Herzog die Akten einfordern und die Bestätigung des Urtheils sich vorbehalten, wie ihm denn auch das Begnadigungsrecht zustand.

§ 110.

Der Civilproceß.

1. Nach der Regimentsformel § 14 und den commissorial. Decisionen von 1717 sollte das Verfahren sowohl bei den Ober- als Untergerichten ein summarisches sein und alle Vorträge der Parteien mündlich geschehen. Indessen war es den Parteien gestattet durch eine schriftliche Darstellung des streitigen Sach-

verhältnisses (status causae) den Richter über dasselbe in genaue Kenntniß zu setzen. Nach dem Instructorium blieb jedoch der mündliche Proceß auf die Untergerichte beschränkt, während in der Appellationsinstanz die Ueberreichung von Satzschriften gestattet war¹⁾. Die Citation, welche die merita causae enthalten muß, wird dem Beklagten durch das Gericht und zwar von den Landesgerichten schriftlich, von den Stadtgerichten mündlich zugestellt.

2. Der Beklagte soll, wenn er im ersten Termin ungehorsam ausgeblieben, noch zum Beweise seiner Ehehaften zugelassen, wenn er aber auch im zweiten nicht erschienen, für überführt und sachfällig angesehen werden, es sei denn daß er binnen sechs Monaten gesetzliche Ehehaften nachweist. Auf die Klage muß der Beklagte zunächst alle seine Einreden auf einmal vorbringen. Nachdem über dieselben verhandelt und erkannt worden, wird, wenn die Klage dadurch nicht beseitigt ist, dem Beklagten aufgegeben sich direkt auf die Klage zu erklären, worauf noch von den Parteien replicirt und duplicirt und endlich die Beweisfrist anberaumt wird. Nach geschlossenem Beweisverfahren darf jeder der beiden Theile noch eine Deduktion (status causae) einreichen.

1) Instructorium des curl. Proc. I. Tit. 1, § 8 u. Tit. 2. § 10. Landtagsabschied v. 3. Sept. 1718 § 18.

Dritte Periode:

Liv-, Est- und Curland unter russischer Herrschaft.

Erste Abtheilung.

Historische Uebersicht.

§ 111.

Verhandlungen bei der Unterwerfung.

1. Nach Ausbruch des nordischen Krieges wurden Liv- und Estland abermals der Schauplatz eines blutigen Kampfes. Die entscheidende Schlacht bei Poltawa (1709) hatte die rasche Einnahme des noch nicht eroberten Theiles von Liv- und Estland zur Folge. In der Gewalt der Schweden blieben nur noch Riga, Bernau und Reval, wohin ein großer Theil der Bewohner des Landes, namentlich des örtlichen Adels, zusammengeströmt war. Peter der Gr., persönlich auf dem Kriegsschauplatz erscheinend, erließ einen Aufruf, das sog. Universal an die Einwohner Livlands, in welchem er sie zur Unterwerfung aufforderte und ihren evangelischen Glauben sowie alle ihre alten Privilegien und Rechte aufrecht zu erhalten versprach. Hierauf begann im November 1709 die Belagerung Rigas, die sich bis in den Juli Monat des nächsten Jahres hinzog. Als die Stadt durch Pest und Hungersnoth auf's äußerste gebracht war, unterließ der General-Feldmarschall Scheremetjew gleichwohl die Erstürmung derselben und bot dem schwedischen Generalgouverneur einen „raisonnablen Accord“ an, „mit völligem pouvoir vom Zaren, sowohl für die Garnison, als auch die Einwohner des Landes und der

Stadt solche conditiones einzugehen, welche die ganze Welt approbiren würde“. Der schwedische Gen.-Gouv. forderte eine Frist zur Berathung mit den in der Stadt befindlichen Ständen, worauf am 1., 2. und 3. Juli die Subjektionsverhandlungen zwischen der Stadt und dem Lager stattfanden. Am 4. Juli wurde die Capitulation sowohl mit der Ritter- und Landschaft als mit der Stadt Riga unterzeichnet. Zugleich wurden von Scheremetjew vorläufige Antworten und Resolutionen auf einzelne von den Deputirten des Adels und der Bürgerschaft vorgelegte Accordpunkte ertheilt, andere Punkte aber, deren Entscheidung seine Gewalt überstieg, blieben der Allerhöchsten Einsicht vorbehalten. Darauf leisteten am 12. Juli 1710 Adel und Bürgerschaft der russischen Herrschaft den Eid der Treue. Peter der Große seinerseits ertheilte ihnen am 30. September 1710 Gnadenurkunden, in welchen er die von Scheremetjew ertheilten Antworten und Resolutionen bekräftigend im Allgemeinen alle Rechte und Privilegien der Ritterschaft und der Stadt Riga bestätigte. Durch andere Urkunden vom 12. October 1710 entschied Peter der Gr. auch die Punkte, welche beim Abschluß der Capitulation seinem Gutdünken vorbehalten worden waren.

2. Nach Riga ergab sich Bernau am 12. August 1710, bei welcher Gelegenheit der schwedische Commandant, die Bürgerschaft und der in der Stadt zusammengeströmte Adel mit dem russischen General Bauer eine Capitulation schlossen, aus welcher viele Punkte nach Inhalt der auf die rigische Capitulation ertheilten Resolution bestätigt wurden.

3. In Estland erließ Peter der Gr. am 16. August 1710 gleichfalls einen Aufruf (Universal) an die Einwohner des ganzen Fürstenthums und insbesondere der Stadt Reval, in welchem er sie bei der evangelischen Lehre und ihren alten Rechten und Freiheiten zu erhalten versprach. Da aber dieser Aufruf ohne Erfolg blieb, so begann die Belagerung der Stadt,

die sich endlich auf eine zwischen dem General-Lieutenant Bauer und der schwedischen Garnison abgeschlossene Capitulation am 29. Sept. 1710 ergab. Zugleich wurden auf die von der estl. Ritterschaft und der Bürgerschaft Revals vorgelegten Punkte vorläufige Antworten und Resolutionen ertheilt, einige derselben aber der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten, mit dem Versprechen, daß alle Artikel der rigischen und pernauschen Capitulation, welche dem estl. Adel zum Vortheil gereichen könnten, auch für ihn gleiche Geltung haben sollten. Nachdem die Ritterschaft und die Bürgerschaft den Huldigungs Eid geleistet hatten, ertheilte ihnen Peter der Gr. förmliche Bestätigungsurkunden¹⁾.

4. Zwar sah Peter der Gr. sich schon im Jahre 1710 als Herrn von Liv- und Estland an. Allein erst im Nystädter Frieden vom 30. August 1721 wurden diese beiden Provinzen förmlich von Schweden dem russischen Reiche abgetreten und diese Cession im Frieden von Abo im J. 1743 bestätigt.

5. In Curland nahmen unter dem Herzog Peter die Streitigkeiten zwischen ihm und der Ritterschaft, zwischen dieser und den Oberräthen, desgleichen der Bürgerschaft immer mehr zu. Bald nach der allendlichen Theilung Polens entsagten die Ritterschaften von Curland und Semgallen sowie die von Biltten der oberherrlichen Lehnsvorbindung mit Polen und unterwarfen sich 1795 Rußland. Am Tage der Unterwerfung erließ die Kaiserin Catharina II. auf Bitte der curl. und piltenschen Ritterschaft ein durch Ufas an den dirigirenden Senat gerichtetes Manifest, in welchem gesagt ist, daß die Kaiserin in die ewige Vereinigung Kurlands und Bilttens mit dem russischen Reiche einwillige und durch ihr kaiserliches Wort erkläre: „daß nicht bloß das freie Bekenntniß der

1) Der Ritterschaft unterm 1. u. der Stadt unterm 13. März 1712. N.

Religion, die Rechte, Immunitäten und das Eigenthum eines Jeden in ihrem ganzen Umfange erhalten werden sollen, sondern daß auch in Zukunft ein jeder Stand der genannten Landschaften alle Rechte, Freiheiten und Vortheile genießen solle, welcher die alten russischen Unterthanen sich erfreuen“¹⁾.

Zweite Abtheilung.

Rechtsquellen.

§ 112.

Bestätigung der früheren Rechtsquellen.

1. In sämmtlichen Capitulationen wurde zunächst um Ertheilung einer generellen Bestätigung aller wohlhergebrachten Privilegien, Rechte und Gewohnheiten gebeten und dieser Punkt nicht nur überall zugestanden, sondern die Bestätigung auch noch im Art. 9 des Nystädter Friedens wiederholt. In der von Peter dem Großen am 30. Sept. 1710 der livl. Ritterschaft ertheilten Gnadenurkunde ist jedoch die auch schon früher bei der Bestätigung der livl. Rechte von Seiten der polnischen und schwedischen Könige vorkommende sog. Majestätsclausel mit den Worten aufgenommen: „doch Uns und Unserer Reiche Hoheit und Recht in allem vorbehaltenlich und sonder Nachtheil und Präjudiz“²⁾.

2. Im Einzelnen wurde sodann in sämmtlichen Capitulationen von 1710 vor Allem die Aufrechthaltung der lutherischen Kirche in ihrem bisherigen Bestande ausbedungen.

1) Allerh. Ukas vom 15. April 1795. Vollst. Gesetzsammlung (Полное собрание законовъ) Nr. 17, 319. N.

2) Kaiser Peters Bestätigungen der Privilegien der estl. Ritterschaft und der Städte Riga u. Reval enthalten keinen Vorbehalt, sondern eine pure Confirmation für ewige Zeiten. N.

Da aber in die schwedische Gesetzgebung der Grundsatz übergegangen war, daß kein anderer Kirchenglaube Eingang und Anerkennung finden solle, als der lutherische, so wurde im Nystädter Frieden in Rücksicht auf das Verhältniß zu Rußland und dem die Bekenntnisfreiheit und Gleichberechtigung der Confessionen in sich schließenden Princip des Protestantismus gemäß durch den Art. 10 festgestellt, daß zwar das evangelische Kirchen- und Schulwesen auf dem Fuß, wie es unter schwedischer Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden, daß aber die griechische Kirche fortan in Livland ebenfalls freie Religionsübung genießen solle. Die Möglichkeit des ungehinderten Nebeneinanderbestehens der beiden Kirchen wurde durch die Festsetzung gewährleistet, daß in Livland kein Gewissenszwang eingeführt werden dürfe.

3. Hinsichtlich des Justizwesens wurde außer der Erhaltung des alten Rechtswesens ausbedungen, daß die Gerichtssprache die deutsche bleiben solle, oder, wie es in der Capitulation der livl. Ritterschaft heißt, daß die Gerichte mit wohlgeschickten Personen deutscher Nation zu besetzen seien¹⁾.

4. Im Uebrigen enthalten die Capitulationen, theils specielle, die besonderen Verfassungsverhältnisse oder ständische Prerogative betreffende Bestimmungen, von denen viele in Folge fortgeschrittener Entwicklung beseitigt sind, theils Bestimmungen, die durch die damaligen Kriegsverhältnisse bedingt und daher nur transitorischer Natur waren.

5. Herausgegeben sind die Capitulationen der livl. Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga nebst deren Con-

1) § 6 der Capit. der livl. Rittersch. — Die Beibehaltung der deutschen Sprache in der Justizpflege u. Administration ist durch § 10 der Capit. Rigas, § 6 der Capit. der estl. Rittersch. u. § 25 der Cap. Revals zugesichert worden, durch beide letzteren §§ auch die Ernennung eines Gouverneurs deutscher Nationalität. N.

firmationen von Schirren, Dorpat 1865 und die Capitulationen der estl. Ritterschaft und der Stadt Reval nebst deren Confirmationen, zugleich mit der Capitulation von Bernau von Winkelmann, Reval 1865.

6. Auch bei der Unterwerfung Curlands und Piltens unter die russische Herrschaft wurde sowohl den Einwohnern dieser Provinzen im Allgemeinen, als auch der curl. und piltenschen Ritterschaft insbesondere ihre Gesetze, Rechte, Privilegien zc. ausdrücklich bestätigt.

§ 113.

Ueber das Verhältniß des russischen Reichsrechts zum Provinzialrecht.

Das Verhältniß, in welches die Ostseeprovinzen vermöge der ihnen bei der Unterwerfung vorbehaltenen eigenthümlichen Gesetze und Rechte zu dem russischen Reiche traten, brachte es mit sich, daß das allgemeine russische Reichsrecht der Regel nach keine Anwendung auf die Ostseeprovinzen findet¹⁾. Von dieser Regel bestehen aber folgende Ausnahmen:

1. Vor Allem wurden gleich bei der Vereinigung der Provinzen mit dem Reiche in denselben diejenigen Reichsgesetze geltend, welche mit der allgemeinen Reichsverfassung im Zusammenhange stehen, namentlich die Reichsgrundgesetze, die Gesetze über die Organisation und Wirksamkeit der Reichsbehörden und die über den Staatsdienst.

2. Vermöge derselben Grundlage wurden besonders nach Einführung der sog. Statthalterchaftsverfassung viele administrative Institutionen in den Ostseeprovinzen durch Allerhöchste Befehle auf denselben Fuß gesetzt, wie in den übrigen Theilen des Reichs, namentlich die Gouvernements-Regierungen, die

1) Seit dem Schluß des J. 1880, der Einführung der russ. Justizreform, hat die Regel in praxi zumeist aufgehört. N.

Kameralhöfe und Rentkassen, die Autoritäten für die Verwaltung der Reichsdomänen sowie für das Zoll-, Post- und Medicinalwesen und in neuerer Zeit die Accisverwaltung, die Wehrpflichtscommissionen, die Controlhöfe.

3. Endlich fanden einzelne russische Gesetze, durch Mißverständnis veranlaßt, in der Praxis Aufnahme, auch kamen russische Gesetze auf einzelnen Gebieten, auf denen es an provinziellen Bestimmungen fehlte, in Gebrauch. Vorzüglich wurde das russische Polizei- und Criminalrecht seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts immer mehr in Anwendung gebracht und dadurch das den Forderungen der Gegenwart wenig mehr entsprechende peinliche Recht, welches die älteren provinziellen Rechtsquellen enthalten, ganz verdrängt.

§ 114.

Fortbildung des besonderen Rechts der Ostseeprovinzen.

Das besondere Recht der Ostseeprovinzen ist fortgebildet worden:

1. Durch Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt, welche allein dem Kaiser zusteht. Diese Gesetze haben, sofern sie speciell für die Ostseeprovinzen erlassen oder auf dieselben ausdrücklich ausgedehnt sind, in Beziehung auf das frühere Recht unbedingt derogirende Kraft.

2. Durch Entscheidungen und anordnende Verfügungen der höchsten Reichsbehörden, soweit sie auf Allerhöchste oder Allerhöchst bestätigte Gesetze sich stützen und in der Competenz der Behörden begründet sind. Hierher gehören insbesondere die Befehle des dirigirenden Senats (Senatsukase), die Resolutionen des ehemaligen Reichsjustizcollegiums, die anordnenden Vorschriften der Ministerien zc.

3. Anordnungen der Gouvernements-Regierungen, welche dieselben in den ihrer amtlichen Gewalt angewiesenen Grenzen,

namentlich in Beziehung auf Gegenstände der Administration und Polizei, auf Grund bestehender Gesetze erlassen, sog. Patente der Gouvernements-Regierungen.

4. Durch Autonomie der Corporationen und Behörden, welche von früherer Zeit das Recht derselben hergebracht hatten, namentlich der baltischen Ritterschaften, der höchsten Landesgerichte und der Magistrate der Städte Riga und Reval. Dieselben behielten dieses Recht auch in diesem Zeitraum bei, wiewohl in beschränkterer Weise, indem die Landtagschlüsse höherer Bestätigung bedürfen und das Constitutionenrecht der höchsten Gerichte auf die Ertheilung von Vorschriften für die innere Ordnung des Geschäftsganges beschränkt ist¹⁾.

5. Endlich bildete sich auch das Provinzialrecht, vor Allem das Privatrecht und der Proceß durch die Praxis weiter fort. Bei der Codification des Privatrechts (§ 118) ist jedoch der Satz ausgesprochen, daß die in die Codification übergegangenen Bestimmungen des Privatrechts durch Gewohnheitsrecht weder aufgehoben, noch abgeändert werden können²⁾.

§ 115.

Codificationsversuche bis zum Regierungsantritt des Kaisers Nicolaus.

1. Die ersten Codificationsarbeiten aus dem 18. Jahrh. betrafen die von der estl. Ritterschaft beschlossene Revision des estländischen Ritter- und Landrechts, die aber zu keinem Resultate führte.

2. In Livland wurde von dem Hofgerichtsaffessor J. v. Schrader und dem Baron J. G. v. Budberg als Mit-

1) Ein gewisses Autonomierecht stand auch den Gilden (resp. mit Bestätigung des Magistrats) hinsichtlich ihrer Schragen zu. N.

2) Einl. in den III. Th. des Provinzialrechts Art. XXIV.

gliedern einer auf Allerhöchsten Befehl niedergesetzten Commission der Entwurf eines Landrechts unter dem Titel: „Des Herzogthums Livland Ritter- und Landrecht“ im Jahre 1737 ausgearbeitet. Nach mehrfacher Revision dieses sog. Budberg-Schraderschen Entwurfs blieb er schließlich im Senat liegen.

3. Die von der Kaiserin Catharina II. im Jahre 1767 großartig projectirte Gesetzescommission zählte auch Deputirte aus Liv-, Est- und Finnland, welche die liv-, est- und finnländischen Gesetze redigiren sollten¹⁾. Die Commission suchte das vorhandene Material zu ordnen und hat als einzige Spur ihrer Wirksamkeit einige ungenügende systematische Auszüge hinterlassen.

4. Ganz erfolglos war der unter Kaiser Alexander I. an den Oberbefehlshaber von Liv- und Curland, Marquis Paulucci und den estl. Civilgouverneur im Jahre 1818 ergangene Auftrag zur Zusammenstellung der Provinzialgesetze durch Commissionen, die in Liv-, Est- und Curland niedergesetzt wurden.

§ 116.

Codificationsarbeiten unter Kaiser Nicolaus.

1. In Veranlassung der im J. 1826 bei der Krönung des Kaisers Nicolaus angebrachten Bitte der Ritterschaften der Ostseeprovinzen um Bestätigung ihrer Privilegien wurde der Gen.-Gouv. von Liv-, Est- und Curland Marquis Paulucci vom Kaiser beauftragt eine Sammlung der Privilegien der Ritterschaften und Städte der Ostseeprovinzen dem Reichsrathe einzusenden. Nachdem die Sammlung eingegangen war,

1) Cf. R. Haselblatt, Instruction der balt. Ritterschaften für die gesetzgebende Commission v. 1767. Balt. Monatschrift, Jahrg. XXXVII. N.

verfügte der Reichsrath im Jahre 1829¹⁾ dieselbe der inzwischen errichteten zweiten Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers zu übergeben und dieser die Abfassung eines Codex der Privilegien der Ostseeprovinzen zu übertragen.

2. Die zweite Abtheilung, beschäftigt mit der Herausgabe der vollständigen Gesetzesammlung (полное собрание законовъ) und sodann mit der Abfassung des allgemeinen Reichsgesetzbuchs (сводъ законовъ), konnte nicht sogleich an die Bearbeitung des Provinzialgesetzbuchs gehen, berief daher auf Allerhöchsten Befehl den damaligen Vicepräsidenten des livl. Hofgerichts, Landrath R. J. L. Samson von Himmelfiern nach St. Petersburg und übergab ihm alle bis dahin gesammelten Materialien mit dem Auftrage, daraus die den Provinzen eigenthümlichen Zweige des Rechts darzustellen. Dabei sollte nach Möglichkeit die Ordnung befolgt werden, die in dem Swod der Reichsgesetze angenommen war. Die einheimischen Rechtsquellen, so weit sie nicht antiquirt waren, sollten vollständig aufgenommen werden und zu deren Ergänzung das römische Recht, der Gerichtsgebrauch und das Gewohnheitsrecht überhaupt.

3. Nach diesen Grundsätzen bearbeitete v. Samson folgende Entwürfe: des Ständerechts (1830), des liv-, est- und curländischen Privatrechts, in welchem der Versuch gemacht war, alle Rechte Liv-, Est- und Curlands durcheinander in ein Ganzes zu verschmelzen, sowie einer allgemeinen Gerichtsordnung für die Ostseeprovinzen und einer speciellen für Livland und Oesel (1831). Diese Entwürfe wurden lithographirt nebst R. J. L. v. Samsons gedrucktem Werke „Institutionen des livl. Processus, Riga 1824“ an die in Riga,

1) Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten v. 23. Juli 1829. N.

Reval und Mitau niedergesetzten besonderen Revisionscomités versandt und nach Eingang der betreffenden Bemerkungen einer zweiten Redaktion unterzogen und sodann durch einen allgemeinen, aus Delegirten aller 3 Provinzen in Petersburg niedergesetzten Comité revidirt¹⁾.

4. Während der letztgedachten Revision hatte sich eine größere Zahl von Controversen herausgestellt, welche nicht anders, als auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt werden konnten. Bei Beprüfung dieser Controversen ergab sich die Nothwendigkeit einer geschichtlichen Vorarbeit als Grundlage für deren Entscheidung. Es wurden daher die beiden Beamten der zweiten Abtheilung Oscar Baron Nahlen und Emanuel Graf Sievers mit der Abfassung der Geschichte der baltischen Gesetzgebung zunächst in Beziehung auf die Behördenverfassung, das Ständerecht und das Recht des Güterbesitzes beauftragt. Diese Arbeit, welcher eine Uebersicht über die politischen Begebenheiten in den Ostseeprovinzen sowie eine Uebersicht der Geschichte der Rechtsquellen beigelegt ist, erschien im J. 1845 in russischer Sprache und bald darauf auch in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements. Auf Grund dieser historischen Untersuchungen übergab die zweite Abtheilung ihre Gutachten über alle Controversen dem Reichsrathe, welcher sie 1840 und 1841 in Form von Memorialen zur Kaiserlichen Bestätigung vorstellte.

5. Nach vollendeter Revision der zweiten Redaktion der Entwürfe des Provinzialrechts wurden die Entwürfe über die Behördenverfassung und das Ständerecht auf Allerhöchsten

1) Ueber die Thätigkeit dieser Commission vgl. „Erzählungen eines Augenzeugen aus der Geschichte der Codification des Provinzialrechts“ in der Balt. Monatschrift XXIX. S. 15—43. N.

Befehl von einem aus Senatoren und Oberprocuratoren zusammengesetzten Comité in Beziehung auf ihr Verhältniß zur allgemeinen Reichsgesetzgebung durchgesehen, worauf die zweite Abtheilung zur schließlichen Redaktion der genannten beiden Entwürfe schritt. Hierbei erfolgte gehörigen Orts die Eintragung der neuen Gesetze, welche die streitigen Fragen entschieden hatten. Diese schließliche Redaktion der genannten beiden Theile des Provinzialrechts wurde sodann noch einem aus Mitgliedern des Reichsraths zusammengesetzten Comité zur Durchsicht übergeben und von diesem endlich an die volle Versammlung des Reichsraths gebracht.

§ 117.

Der erste und zweite Band des Provinzialrechts.

1. In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Reichsraths wurden die beiden ersten Bände des Provinzialrechts, die Behördenverfassung und das Ständerrecht enthaltend, am 21. Juni 1845 der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt, worauf am 1. Juli das Promulgationsedikt erfolgte¹⁾, kraft dessen sie mit dem 1. Januar 1846 volle Gesetzeskraft erhielten. Sie erschienen zuerst russisch unter dem Titel: Сводъ мѣстныхъ законовъ губерній остзейскихъ, ч. 1 и 2, СПб. 1845 und sodann in officieller deutscher Uebersetzung, betitelt: Provinzialrecht der Ostseegouvernements, erster und zweiter Theil, St. Petersburg 1845.

2. In dem Promulgationsedikte vom 1. Juli 1845 ist gesagt, daß die Codification des Provinzialrechts in 5 Haupttheile zerfalle: Im ersten sei die besondere Verfassung einiger obrigkeitlichen Institutionen und Behörden der Gouvernements-

1) Vollst. Gesetzesammlung Nr. 19146. N.

verwaltung, im zweiten das Ständerrecht enthalten, der dritte solle das Privatrecht, der vierte die Regeln des Civilprocesses und der fünfte die Regeln des Criminalprocesses umfassen. Ferner wird in dem Promulgationsedikte (P. 3) bestimmt, daß bis zur Veröffentlichung der übrigen Theile des Provinzialrechts die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie Privatpersonen fortfahren sollen sich nach den geltenden Rechtsbestimmungen zu richten und sich in der Geschäftsverhandlung, wie bisher, auf die einzelnen Verordnungen, Befehle und anderen Rechtsbestimmungen zu berufen.

3. Zu den beiden ersten Theilen des Provinzialrechts ist eine bis zum 1. Januar 1853 reichende Fortsetzung erschienen, in welcher diejenigen Artikel aufgenommen worden, die bis dahin ergänzt, verändert oder aufgehoben sind, eine weitere Fortsetzung erschien 1880.

§ 118.

Der dritte Band des Provinzialrechts.

1. Nach Beendigung der zweiten Redaktion des Privatrechts der Ostseeprovinzen war von dem nach St. Petersburg zusammenberufenen Revisionscomité (§ 116, 3) eine große Zahl von Bemerkungen dazu gemacht worden. Es handelte sich nunmehr darum das System danach umzuarbeiten und die einzelnen Bestimmungen mit den Quellen zu vergleichen und mit Citaten zu versehen. Diese überaus schwierige, eine umfassende Kenntniß der auf diesem Gebiete besonders reichhaltigen provinziellen Quellen voraussetzende Arbeit übertrug im Jahre 1855 Kaiser Alexander II. dem ehemaligen Professor in Dorpat, damaligen Justizbürgermeister in Reval Dr. F. G. v. Bunge, der zu diesem Behufe nach St. Petersburg in die zweite Abtheilung der eigenen Kanzlei des Kaisers berufen wurde. Nach mehrjähriger Vorarbeit übersandte Bunge (in

den Jahren 1860—1862) einen von ihm ausgearbeiteten neuen Entwurf, in welchem das besondere Recht der verschiedenen Provinzen mehr als im Samson'schen Entwurf (§ 116, 3) zur Geltung kam, an die höchsten Gerichtsinstanzen in den Ostseeprovinzen sowie an einzelne Gelehrte daselbst behufs Mittheilung von Bemerkungen.

2. Gleichzeitig arbeitete Bunge eine historische Einleitung zum dritten Bande des Provinzialrechts aus, welche unter dem allgemeinen Titel: Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements und unter dem speciellen Titel: Geschichte des liv-, est- und curländischen Privatrechts zu St. Petersburg 1862 erschien.

3. Nach Eingang der von den obersten Gerichtsinstanzen und von Privatpersonen erbetenen Bemerkungen zu dem Entwurfe wurden mehrere Fragen, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt werden konnten, von der zweiten Abtheilung der eigenen Kanzlei dem Reichsrathe unterlegt, der die Allerhöchste Entscheidung derselben in Form von Memorialen in den Jahren 1862 und 1863 herbeiführte. Hierauf schritt die zweite Abtheilung der eigenen Kanzlei zur letzten Redaktion des Privatrechts¹⁾, nach deren Beendigung der Chef der eigenen Kanzlei, Geheimrath Baron Korff den Entwurf von sich aus zur Allerhöchsten Bestätigung vorlegte, indem eine Veprüfung desselben durch den Reichsrath nicht für nothwendig erachtet wurde, weil es sich nicht um neue, sondern nur um Codification bereits geltender Gesetze handele. Die Allerhöchste Bestätigung erfolgte am 12. November 1864, worauf noch in demselben Jahre der Promulgationsukas des

Senats erlassen wurde, nach welchem der Codex der Civilgesetze der Ostseegouvernements mit dem 1. Juli 1865 in Wirksamkeit treten sollte.

4. Der Codex wurde gleichzeitig in russischer und deutscher Sprache veröffentlicht, so daß ihm in beiden Bearbeitungen die Bedeutung eines Originals zukommt. Er führt den allgemeinen Titel: Provinzialrecht der Ostseegouvernements, dritter Theil, und den speciellen Titel: Liv-, Est- und Curländisches Privatrecht, zusammengestellt auf Befehl des Herrn und Kaisers Alexander des II., St. Petersburg 1864. Durch einen Senatsukas vom 29. December 1870¹⁾ ist nachträglich festgestellt worden, daß im Falle einer Nichtübereinstimmung des deutschen und des russischen Textes der letztere vorgehen solle.

§ 119.

Ueber das Verhältniß der Provinzialgesetzbücher zu den Quellen derselben.

1. In dem Promulgationsedikte vom 1. Juli 1845²⁾ bei Veröffentlichung der beiden ersten Bände des Provinzialrechts (§ 117, 2) ist unter Anderem (P. 5) gesagt, daß durch die codificirten Theile desselben ebensowenig wie durch das allgemeine Reichsgesetzbuch die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze abgeändert, sondern dieselben nur in ein gleichförmiges Ganze und in ein System gebracht worden, und ferner, daß in den Verhandlungen aller Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, nicht, wie bis dahin, die einzelnen Verordnungen, Befehle und anderen Rechtsbestimmungen,

1) Einen nicht unwesentlichen Antheil an der Redaction hat der Dorpater Professor Dr. D. Meyfow gehabt. N.

1) Patent der k. k. Gouv.-Reg. v. 1871 Nr. 33.

2) Vollst. Gesetzessamml. Nr. 19146. N.

sondern die Artikel der neuen Gesetzbücher angezogen und in Anwendung gebracht werden sollen, sowie endlich, daß für den Fall einer Unklarheit im Wesen des Gesetzes selbst oder aber eines Mangels oder einer Unvollständigkeit in seiner Darlegung die vorgeschriebene Ordnung der Erläuterung und Ergänzung dieselbe bleiben solle, wie sie bis dahin bestanden habe.

2. Die in dem Promulgationsukase ausgesprochene Aufrechthaltung der Kraft und Geltung der ursprünglichen Rechtsquellen hat offenbar den Sinn, daß die Bestimmungen der codificirten Theile des Provinzialrechts nicht als neue Gesetze anzusehen sind, sondern daß der Grund ihrer Geltung derselbe geblieben ist, wie bis dahin, so daß also die Codification nur den Zweck verfolgt, die bestehenden Gesetze in ein System zu bringen.

3. Die selbstverständliche Voraussetzung dabei ist, daß die ursprünglichen Rechtsquellen ihrem Inhalte nach vollständig und richtig in das Gesetzbuch übergegangen seien. Bestritten ist die Frage, wie sich der Richter zu verhalten habe, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, wenn also im Gesetzbuche entweder Bestimmungen der Rechtsquellen weg gelassen oder irrthümlich in einem anderen Sinne aufgefaßt sind, als ihnen zukommt, ob der Richter dann befugt sei solche Lücken und Mängel von sich aus aus den Rechtsquellen zu ergänzen, resp. zurechtzustellen oder ob er nach der allgemeinen, für den Fall eines Mangels oder einer Unklarheit eines Gesetzes vorgeschriebenen Regel eine Ergänzung, resp. Erklärung des Gesetzes durch die gesetzgebende Gewalt herbeizuführen verpflichtet sei. Zunächst liegt auf der Hand, daß bei der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers, die bestehenden Rechtsquellen ihrem Inhalte nach vollständig und richtig in die Codification aufzunehmen, der Fall eines Mangels oder

eines Irrthums nicht leicht anzunehmen ist¹⁾ und daß daher der Richter sich bemühen muß den anscheinenden Mangel oder Irrthum nach den für die Interpretation des Gesetzbuchs gegebenen Regeln zu ergänzen, resp. zurechtzustellen. Kann aber der Zweck auf diesem Wege nicht erreicht werden, so dürfte das Richtigere sein, daß der Richter in beiden Fällen die Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt herbeiführt.

§ 120.

Arbeiten für die baltische Justizreform.

1. Die Vorarbeiten für den durch das Promulgationsedikt vom 1. Juli 1845 verheißenen 4. und 5. Band des Provinzialrechts, den Civil- und Criminalproceß betreffend, (§ 117, 2) hatten inzwischen geruht, als durch den Allerhöchsten Befehl vom 29. September 1862 die Reorganisation der Rechtspflege im russischen Reiche auf der Grundlage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit angeordnet wurde. In Berücksichtigung dessen, daß es sich nunmehr für die Ostseeprovinzen nicht um eine bloße Codification der geltenden Prozesse, sondern zugleich um eine Reform derselben handeln könne, berief der Generalgouverneur W. Baron Lieven zu diesem Behufe eine aus ritterschaftlichen und städtischen Delegirten und 2 Professoren der Universität Dorpat zusammengesetzte Commission, die sog. Centraljustizcommission im Jahre 1864 nach Dorpat (10. September 1864 — Mai 1865). Von derselben wurden die Entwürfe für den Civil- und Criminalproceß ausgearbeitet, dagegen kam ein Entwurf über die mit Rücksicht auf die neuen Prozesse nothwendig gewordene Umgestaltung der Gerichtsorganisation nicht zu Stande.

1) Die juristische Praxis hat verschiedene Fehler der Codification in den beiden ersten Theilen des Prov.-Rechts an's Licht gebracht. N.

2. Demnächst (1865) berief der Gen.-Gouv. Graf Schumalow die ständischen Delegirten zu einer zweiten Lesung der Entwürfe nach Riga. Dasselbst wurden die Entwürfe über den Civil- und Criminalproceß mit größerer Berücksichtigung der Gesetze über die Reorganisation der Rechtspflege in Rußland vom 20. November 1864 umgearbeitet und durch eine Hypotheken- und Concurßordnung vermehrt. Dagegen kam ein Entwurf für die Gerichtsorganisation durch die ständischen Delegirten ebenfalls nicht zu Stande.

3. Gegen Ende des Jahres 1865 überreichte der Gen.-Gouv. Graf Schumalow der bei der 2. Abtheilung der eigenen Kanzlei S. M. errichteten Commission zur Reform des Gerichtswesens ein Sentiment, in welchem er sich gegen die unveränderte Einführung der für das Reich erschienenen Gesetze von 1864 aussprach und mehrfache wesentliche Abänderungen derselben in Vorschlag brachte, insbesondere aber die Einführung eines besonderen Civilprocesses mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang desselben mit dem Privatrecht für die Ostseeprovinzen befürwortete. Die bei der 2. Abtheilung der eigenen Kanzlei errichtete Commission verwarf jedoch diese Vorschläge und erklärte sich für die unveränderte Einführung der für das Reich erlassenen Justizgesetze und auch der Justizminister trat dieser Ansicht bei. Einen weiteren Fortgang hat die Sache nicht gehabt.

4. Im Jahre 1867 machte der Gen.-Gouv. Albedinsky eine Vorstellung über die Nothwendigkeit der Einführung von Friedensgerichten in den Ostseeprovinzen. Auf Allerhöchsten Befehl wurden in Folge dessen im Justizministerium Entwürfe für die Einführung von Friedensgerichten unabhängig von der allgemeinen Justizreform ausgearbeitet, zu deren Prüfung (im December 1870) in Petersburg eine aus ständischen Vertretern der Ostseeprovinzen gebildete Commission unter dem Vorstehe des Gen.-Gouv. Fürsten Wagrations niedergesetzt wurde.

Nachdem die ausgearbeiteten Entwürfe vom Justizminister der eigenen Kanzlei des Kaisers zur Prüfung übergeben worden und von dieser (1872) wieder an das Ministerium gelangt waren, stellte letzteres sie nach einer schließlichen Redaction (im März 1875) dem Reichsrathe vor, worauf das Gutachten des Reichsraths, betreffend die Einführung der Friedensrichter-Institutionen in Liv-, Est- und Curland, am 28. Mai 1880 die Allerhöchste Bestätigung erhielt. Dem Gesetze sind unter anderem beigelegt: Provisorische Regeln über das Verfahren bei der Wahl der Friedensrichter und Regeln über einige Abänderungen im Verfahren bei den bestehenden Gerichten. Der Termin der Einführung wurde jedoch hinausgeschoben¹⁾, da es sich in der Folge um völlige Einführung der für das Reich erlassenen Justizgesetze in den Ostseeprovinzen handelte. Als Vorbereitung hiezu erfolgte ein Allerhöchst am 3. Juni 1886 bestätigtes Reichsrathsgutachten, welches dem Reichsrecht entlehnte Regeln wegen Abänderung und Ergänzung der Gesetze über das gerichtliche Verfahren, die Geschäftsführung sowie über die Rechte und Pflichten der Procuratur enthält.

§ 121.

Einführung der allgemeinen Städteordnung in den Ostseeprovinzen.

1. Die am 16. Juni 1870 Allerhöchst bestätigte allgemeine Städteordnung hatte zunächst für die baltischen Städte keine Geltung, vielmehr war in dem Allerhöchsten Befehle (vom 26. Juni 1870) ausgesprochen, daß der Minister des Innern hinsichtlich der Anwendung der Städteordnung auf

1) Dieses Gesetz ist nie zur Geltung gelangt, sondern durch R. III. des Allerh. am 9. Juli 1889 bestätigten Reichsgutachtens hinsichtlich Einführung der russ. Justizreform aufgehoben worden. N.

die Städte der Ostseegouvernements mit dem örtlichen Gen.-Gouv. in Relation treten und dessen desfallsige Vorschläge auf legislativem Wege zur Genehmigung einzubringen habe. Als die Stände Riga's, Revals und Mitau's hierauf um ihre Ansicht über die Anwendbarkeit der Städteordnung vom Gen.-Gouv. befragt wurden, überreichten sie (im Jahre 1870) Entwürfe auf der Basis der allg. Städteordnung, jedoch mit Beibehaltung derjenigen städtischen Institutionen, deren Fortbestand man als durchaus nothwendig ansah.

2. Im Reichsrathe wurde indessen die erwähnten Verfassungsentwürfe vollständig beseitigt und darauf die Ausdehnung der allgemeinen Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 26. März 1877 mit geringfügigen Modificationen angeordnet.

§ 122.

Die Reform der Polizei in den Ostseeprovinzen.

Durch das Allerhöchst am 9. Juni 1888 bestätigte Reichsrathsgutachten wurde das allgemeine russische Polizeisystem mit einzelnen Abweichungen in den Ostseeprovinzen eingeführt. Die wesentliche Neuerung dieser Reform besteht darin, daß an Stelle der bisherigen Organe der Polizeiverwaltung die Posten von Kreischefs und deren Gehülfen creirt sind, die nicht mehr von den Organen der Selbstverwaltung gewählt, sondern von der Regierung ernannt werden. Von den in den inneren Gouvernements des Reichs bestehenden Polizeiautoritäten unterscheiden sich die in den baltischen Provinzen nunmehr eingeführten wesentlich dadurch, daß die in den ersteren bestehenden allgemeinen Kreis- und städtischen Behörden in den Ostseeprovinzen keinen Eingang gefunden haben, so daß in den Kreisen als Haupt der Polizei der

Kreischef fungirt, der in seiner Person die Rechte des Ispravniks und der Kreispolizeibehörde vereint, in den Städten aber der Polizeimeister die Rechte des Polizeimeisters und der städtischen Behörde vereint. Kreispolizeiverwaltungen sind errichtet: in Livland: in Riga, Wolmar, Wenden, Walsch, Dorpat, Werro, Pernau, Fellin und Desel; in Curland: in Mitau (auch für Bauske), Illuxt, Friedrichstadt, Tuckum, Talsen, Windau, Goldingen und Grobin (auch für Hasenpoth); in Estland: in Reval, Hapsal, Wesenberg und Weissenstein. Besondere Stadtpolizeiverwaltungen sind eingesetzt in: Riga, Reval, Mitau und Dorpat.

§ 123.

Besondere Gesetzgebung für die Bauern der Ostseeprovinzen.

A. Bauerverordnungen aus den Jahren 1802—1804.

1. Mit dem Anfang des 19. Jahrh. begannen unter der Regierung des Kaisers Alexander I. die Maaßregeln zur gesetzlichen Regelung des Zustandes der seit dem 14. Jahrh. leibeigenen Bauern in den Ostseeprovinzen. Zunächst war es die estländische Ritterschaft, welche auf Anregung des Ritterschaftshauptmanns v. Berg auf dem Landtage von 1802 über die Rechtsverhältnisse der Bauern Beschlüsse faßte und die Hauptgrundsätze derselben mit Allerhöchster Genehmigung durch eine Proclamation bekannt machte. Die Proclamation hat nach den Anfangsworten des estnischen Textes die Benennung „Igga üks“ (Jeder) erhalten. Der Proclamation folgte zwei Jahre später das die detaillirten Grundsätze über die Leistungen der Bauern im Verhältniß zu dem ihnen zugewiesenen Gehorchslande enthaltende sog. Regulativ oder Verordnung für die Bauern des estländischen Gouvernements,

welches nebst einem Gesetzbuch für die estl. Bauern vom Landtage genehmigt und sodann mit einigen wenigen Abänderungen und Zusätzen am 27. August 1804 Allerhöchst bestätigt ward. Das Gesetzbuch umfaßt eine Gerichtsordnung, eine Proceßordnung, das Privatrecht, eine Criminalordnung und eine Polizeiordnung.

2. Auch der livl. Landtag faßte im Jahre 1803 Beschlüsse zur Verbesserung des Zustandes der leibeigenen Bauern. Da die Beschlüsse aber nur unter dem Widerspruch eines Theiles der Landtagsmitglieder zu Stande kamen, so setzte der Kaiser Alexander I. ein besonderes Comité zur Prüfung der auf dem Landtage ausgesprochenen Ansichten unter dem Präsidium des Grafen Kotschubei in St. Petersburg nieder und beauftragte dasselbe mit der Feststellung der bäuerlichen Verhältnisse in Livland. Die von diesem Comité entworfene und am 20. Februar 1804 Allerhöchst bestätigte Verordnung, die Bauern des livl. Gouvernements betreffend, handelt von dem persönlichen Zustand der Bauern, von dem Eigenthum derselben, von ihren Leistungen und endlich von der Gerichtsbarkeit der Bauern. Der Verordnung ist ein historischer Bericht des Comité's an den Kaiser vorausgeschickt.

3. Behufs Regulirung des Gehorchs der Bauern wurde in Livland in jedem Kreise eine besondere Revisionscommission eingesetzt, welche die Aufgabe hatte, sog. Wackenbücher über die Leistungen der Bauern anzufertigen. Da jedoch die meisten Güter nicht speciell gemessen waren, so wurden die von der Revisionscommission angefertigten Wackenbücher nur als provisorische erklärt und das allendliche Regulirungsgeschäft einer für ganz Livland eingesetzten Messungsrevisions-Commission übertragen, welche sämmtliche Güter Livlands vermessen sollte. Dieselbe erhielt eine am 28. Februar 1809 Allerhöchst bestätigte Instruction unter dem Titel: Ergänzungsparagraphen zur Erläuterung der am 20. Februar 1804 . . . erlassenen Verordnung.

§ 124.

B. Bauerverordnungen und Gesetzbücher aus den Jahren 1816—1819.

1. Dem für Estland erlassenen Regulativ für die Leistungen der Bauern v. J. 1804 (§ 123, 1) mangelte jede feste Basis, weil die Bauerländereien in Estland nicht speciell gemessen waren. Da aber eine Vermessung derselben mit fast unerschwinglichen Kosten für das Land verbunden gewesen wäre, so sah man von einer solchen ab; auch entsagte die estländische Ritterschaft unter dem Einflusse der Richtung, welche der Zeitgeist genommen hatte, im Jahre 1811 der Bodenschuldigkeit ihrer Bauern und erbot sich freiwillig zur gänzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft, behielt sich aber das Eigenthumsrecht an den Gütern vor. Die Leistungen der Bauern für das ihrer Benutzung zugewiesene Land sollten fortan durch freie Vereinbarungen festgestellt werden. Nachdem dieser Beschluß die Allerhöchste Bestätigung erhalten hatte, wurde im Jahre 1812 eine Commission niedergesetzt, welche den Entwurf zu einem neuen estl. Bauergesetzbuche sowie zu einer Bauerverordnung für den durch die allmähliche Freilassung der Bauern bedingten transitorischen Zustand ausarbeitete. Beide Entwürfe wurden vom Landtage genehmigt, im Jahre 1814 dem Kaiser vorgelegt und erlangten nach erfolgter Prüfung im Reichsrath am 23. Mai 1816 die Allerhöchste Bestätigung.

2. Inzwischen erhielt der Gen.-Gouv. Marquis Paullucci den Allerhöchsten Auftrag unter seinem Präsidium ein Comité aus Gliedern der curl. Ritterschaft niederzusetzen, um einen Plan zur Verbesserung des Zustandes der curl. Bauern auszuarbeiten. Der von diesem Comité entworfene Plan erfreute sich indeß nicht des Allerhöchsten Beifalls, vielmehr wurde dem curl. Landtage der Allerhöchste Wille eröffnet,

daß er über die Wahl zwischen dem von dem Gen.-Gouv. unterlegten Plan und der für Estland inzwischen bestätigten Bauerverordnung zu berathen habe. Der Landtag erklärte sich für die Annahme der nach den örtlichen Verhältnissen zu modificirenden estl. Bauerverordnung. Der in Folge dessen von einer Commission verfaßte Entwurf ward, nachdem er vom Reichsrathe bepruft worden, am 25. August 1817 Allerhöchst bestätigt. Das Gesetzbuch für die curl. Bauern schließt sich ziemlich genau an das estl. an und zerfällt wie dieses in zwei Theile, die Bauerverordnung für den transitorischen Zustand und die für den definitiven Zustand. Letztere enthält die Grundsätze der Bauerverfassung und Constituirung der Bauergemeinden, das Privatrecht, die Polizei- und Gerichtsordnung. Vor dem Erscheinen dieses Gesetzbuches war das Verhältniß zwischen Gutsherren und Frohnbauern durch sog. Gehörstabelle regulirt¹⁾.

3. Diese Vorgänge in Est- und Curland mußten bald auch in Livland den Gedanken an die Freilassung der Bauern anregen. Er wurde zuerst in mehreren Flug- und Zeitschriften, dann aber auf dem zu Riga versammelten Landtage im Jahre 1818 von dem nachmaligen Landrathe Samson von Himmelsstern zur Sprache gebracht. Schon früher hatten die öfelsehe Ritterschaft sowie die Städte Riga, Dorpat und Pernau den Marquis Paulucci um die Erlaubniß zur Freilassung ihrer Bauern gebeten. Der Marquis erließ nunmehr ein Schreiben an den Landtag, worin er denselben zu einem entscheidenden Schritte in dieser Beziehung aufforderte. Der Landtag beschloß darauf einmüthig mit Allerhöchster Genehmigung die Freiheit der livl. Bauern zu erklären. Auf Grund des hierauf erfolgten Allerhöchsten Befehles verfaßte eine vom

Landtage erwählte Commission den wesentlich von Samson redigirten Entwurf einer Bauerverordnung, dem die Bauerverordnungen von Est- und Curland zu Grunde gelegt sind. Der Entwurf erhielt am 26. März 1819 die Allerhöchste Bestätigung. Das Gesetz zerfällt in 3 Theile, deren erster von der Bauerfreilassung, der zweite von der definitiven Bauerverfassung handelt und der dritte das Bauergesetzbuch enthält.

4. In jedem Gouvernement wurde eine sog. Einführungscommission niedergesetzt, welche unter dem Voritze des örtlichen Gouverneurs aus Delegirten der Ritterschaft und der Krone bestand.

§ 125.

C. Die Agrarreformen.

1. Bereits während der allmählichen Einführung der neuen Bauergesetze wurden von den Einführungscommissionen theils manche erläuternde Bestimmungen angeordnet, theils Zusätze und Abänderungen mit Allerhöchster Genehmigung beliebt. Der Erfolg lehrte jedoch, daß die bloße Freilassung der Bauern ohne Ordnung ihrer engeren Verhältnisse zu keinem befriedigenden Resultate führe, daß namentlich die Beibehaltung der Frohne und das Princip der freien Vereinbarung über die Leistungen der Bauern höchst nachtheilig auf die bäuerlichen Verhältnisse einwirkten¹⁾.

2. In Curland vollzog sich seit den vierziger Jahren ohne alle Mitwirkung der Regierung die Umwandlung der Frohne in Geldpacht durch freie Vereinbarungen der Gutbesitzer und Bauern und nahm in Folge dessen die materielle Lage der letzteren einen mächtigen Aufschwung. Erst durch

1) Cf. Samson v. Himmelsstern im Zustand v. 1838, S. 119.

1) Cf. Balt. Monatschrift B. XIV, Das Bauerland x. S. 358.

ein Agrargesetz vom 20. September 1863¹⁾ erfolgte eine gesetzliche Normirung der Pachtverhältnisse mit Aufhebung der Frohne sowie eine Regelung des Eigenthumserwerbes an Bauergefinden. Eine Scheidung zwischen dem von Bauer- gemeindegliedern und dem von Gutsherrn zu nutzenden Lande hat nicht stattgefunden, wohl aber verzichtete die Ritterschaft im Jahre 1867 freiwillig auf das Recht bäuerliches Gefindeland zum Hofsländ einzuziehen. In Curland besteht die Bauerverordnung von 1817 mit den dazu ergangenen Nachträgen und Abänderungen noch bis jetzt zu Recht²⁾.

3. In Livland versuchte man zunächst die unbefriedigenden bäuerlichen Verhältnisse, die im Jahre 1841 zu Unruhen und zu Auswanderungen in größerem Maaßstabe geführt hatten, durch verschiedene Maaßregeln in Anknüpfung an die B. V. von 1819 aufzubessern. Dahin gehören die Beschlüsse des Landtags von 1842 sowie die am 23. Januar 1845 Allerhöchst bestätigten ergänzenden Bestimmungen zu der livl. B. V. v. 1819, bekannt unter dem Namen der 77 Punkte. In richtigerer Würdigung der Verhältnisse erkannte man jedoch bald, daß eine befriedigende Lösung der Bauerfrage nur auf dem Wege einer zweckentsprechenden Ordnung der agraren Verhältnisse des Bauerstandes erhofft werden könne. Nachdem auf Anordnung des inzwischen auf Allerhöchsten Befehl errichteten sog. Ostseecomités in St. Petersburg eine besondere Commission in Livland niedergesetzt worden war, deren Mitglieder theils durch die Regierung berufen, theils durch

den Adelsconvent gewählt waren, arbeitete dieselbe umfassende Vorschläge aus, die im Jahre 1847 dem Landtage übergeben, von demselben angenommen und zur Allerhöchsten Bestätigung vorgestellt wurden. Die Vorschläge erhielten durch Allerhöchste Bestätigung vom 9. Juni 1849 unter dem Titel livl. Agrar- und B.-Verordnung Gesetzeskraft, wengleich nur provisorisch auf 6 Jahre. Dieses überaus segensreich wirkende Gesetzbuch, welches einen bis dahin ungeahnten Aufschwung nicht nur der bäuerlichen Verhältnisse, sondern des Grundbesitzes in Livland überhaupt zur Folge gehabt hat, verdankt dem überwiegenden Einflusse des Barons Hamilar von Fölkersahm seine Entstehung. Die wesentlichsten Punkte der Agrarreform bestanden darin, daß die Besitzer von Rittergütern verpflichtet wurden einen bestimmten, ein für allemal begrenzten Theil ihres steuerpflichtigen Gutsländes, das sog. Gehorchtsland, ausschließlich durch Verkauf oder Verpachtung an Bauer- gemeindeglieder zu nutzen, ferner darin, daß die Frohnarbeit als Pachtäquivalent abgeschafft und langdauernde Contract- fristen von mindestens 6 Jahren eingeführt wurden, sowie endlich darin, daß eine Bauerrentenbank errichtet wurde, welche der Bauerschaft durch Gewährung eines angemessenen Credits die Möglichkeit eröffnen sollte, in ein festes Geldpacht- verhältniß zu treten und durch jährliche Abzahlungen Grund- eigenthum zu erwerben. Gleichzeitig wurden alle wesentlichen Beschränkungen des Auswanderungsrechts aufgehoben. — Nachdem die 6 Jahre, für welche die Agrarverordnung ein- geführt worden, abgelaufen waren, trat der livl. Landtag in Berathung über ein definitives Gesetz. Das Projekt gelangte durch Vermittlung des Ostseecomités an den Reichsrath, worauf es am 13. November 1860 die Allerhöchste Bestätigung erhielt. Die livl. Bauerverordnung von 1860 beruht im Wesentlichen auf den Grundlagen der Agrarverordnung von 1849, außer, daß die Bauerrentenbank aufgehoben wurde

1) Agrargesetz vom 6. Sept. 1863. Полное Собр. Зак. 40034 a.

2) Vgl. Wienestamm, Sammlung der zur Erläuterung und Ergänzung der curl. Bauerverordnung erlassenen Vorschriften und Verordnungen. Dritte sorgfältig revidirte und bis zum Schlusse des Jahres 1856 vervollständigte Auflage. Mitau 1858.

deren Operationen dem livl. Creditssystem zufließen, und daß den Pächtern für den Fall ihrer Ermiffion gewisse Meliorationsentschädigungen zugestanden wurden¹⁾.

4. In Estland faßte die Ritterschaft auf einem Landtage von 1842 ebenfalls Beschlüsse zur Verbesserung der Lage der Bauern. Nachdem die Verhandlungen darüber auf dem Landtage von 1847 weiter fortgesetzt waren, entwarf die Ritterschaft in Folge eines im Jahre 1848 ergangenen Allerhöchsten Befehles im Jahre 1849 das Projekt einer estländischen Bauerverordnung, welches darauf durch Commissionen aus Delegirten der Krone und der Ritterschaft vervollständigt wurde. Hierauf gelangte das Projekt durch Vermittelung des Ostseecomités an den Reichsrath und erhielt am 5. Juli 1856 die Allerhöchste Bestätigung. Die in der estl. Bauerverordnung getroffenen Anordnungen zur Verbesserung des Zustandes der Bauern stimmen mit einigen Abänderungen im Wesentlichen mit der livl. Agrargesetzgebung überein. Es wurde ebenfalls ein bestimmter Theil der gutsherrlichen Ländereien, das sog. Bauerpachtland, zur ausschließlichen Nutzung durch Verpachtung an Bauern bestimmt, ferner wurden Anordnungen wegen allmählicher Beseitigung der Frohne durch die Geldpacht getroffen und endlich den Bauern die Freizügigkeit gewährt. Dagegen trifft die estl. Bauerverordnung keine Anordnungen im Betreff des Eigenthumsverlustes der Bauern an dem von ihnen genutzten Lande.

5. Die Commissionen für Bauersachen blieben in den einzelnen Provinzen bestehen²⁾. Von den von ihnen erlassenen ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind besonders

1) Allerh. Befehl v. 19. Febr. 1865.

2) Durch ein Gesetz v. J. 1893 haben sie ihren ständischen Character fast gänzlich abgestreift, da sie seitdem fast ausschließlich aus Kronbeamten bestehen. N.

hervorzuheben die 1859 Allerhöchst bestätigten ergänzenden Bestimmungen zur estländischen Bauerverordnung vom Jahre 1856¹⁾.

§ 126.

D. Die Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements.

1. Am 19. Februar 1866 wurde für die Ostseegouvernements eine Landgemeindeordnung Allerhöchst bestätigt, deren Grundgedanke in der Emancipation der Landgemeinde von dem bevormundenden Einfluß der Gutsherrschaft besteht.

2. Die Durchführung und weitere Entwicklung des Gesetzes wurde den bestehenden Commissionen für Bauersachen übertragen. Dieselben haben sowohl sog. Vollzugsinstruktionen, als auch Bekanntmachungen über die durch die Landgemeindeordnung nothwendig gewordenen Abänderungen der Bauerverordnungen erlassen.

Dritte Abtheilung.

Die Stände.

§ 127.

Der Adel.

1. Bei dem Eintritt Liv- und Estlands in die russische Unterthanschaft beauftragte Peter der Gr. eine besondere Commission unter dem Vorsitz des Barons Löwenwolde den früheren Eigenthümern die von der Krone Schweden eingezogenen Güter den Accordpunkten gemäß zu restituiren. In der Folge

1) Eine vom estl. Gouverneur Polivanoff zusammengestellte Fortsetzung erschien 1877 im Druck. N.

wurden zu diesem Behufe besondere Restitutionscommissionen für Liv- und Estland eingesetzt und die Besitzer von Lehn-
gütern zugleich von der Verpflichtung befreit bei jedem Regierungswechsel um Bestätigung ihrer Rechte an die Lehen zu bitten.

2. Was die korporative Verfassung der livl. Ritterschaft betrifft, so war die Wiederherstellung des status provincialis in den Accordpunkten zugesichert worden. In Folge dessen erhielt die Ritterschaft bereits auf dem ersten Landtage unter russischer Herrschaft das Recht wiederum 12 Landräthe und einen Landmarschall, wie vor 1694, zu wählen. Auch wurde vom Baron Löwenwolde der livl. Ritterschaft das Recht zuerkannt die Wahl der Candidaten zu sämmtlichen Richterposten für das Land zu vollziehen¹⁾. In Estland bestand die korporative Verfassung des Adels unverändert fort. Der Ritterschaftshauptmann wurde aus 3 von den Landräthen vorgeschlagenen Candidaten von der Ritterschaft gewählt, während die Landräthe sich selbst ergänzten und alle Richterposten nach ihrer Wahl besetzten²⁾.

3. Die von der livl. Ritter- und Landschaft abgeschlossene Capitulation enthielt im § 19 die Bestimmung, daß adelige Güter nur von nobilibus Livoniae gekauft werden dürften. Dieser Capitulationspunkt war vorzugsweise gegen die im Lande besitzlichen Stadtbürger gerichtet. Denn wenngleich es außer den Stadtbürgern noch andere nichtadelige Besitzer von Rittergütern gab, so zählten diese letzteren doch mit zur Ritter- und Landschaft. Seitdem verfolgte die Ritter- und Landschaft mit allen Mitteln das Ziel die von Stadtbürgern

1) Manuscript des Barons Löwenwolde v. 19. Dec. 1710 bei Schirren, Landtagsrecessu S. 378, 379. Sen.-Uts. v. 9. Jan. 1732. Resolutionen v. 30. Jan. 1739 u. 19. Dec. 1740.

2) Landtagsordnung v. 1756.

befessenen Güter einzuziehen und außerdem auf Grund des § 17 der Accordpunkte ein ausschließliches Recht zur Arrendirung von Kronsgütern zu erlangen. Die Erreichung dieses Zieles stieß jedoch auf die größten Schwierigkeiten. Denn das Recht der Stadtbürger Rittergüter zu erwerben war nicht nur in den Privilegien aus der Zeit der Ordensherrschaft und der polnischen Regierung begründet, sondern überdies in den von der Stadt Riga mit Scheremetjew abgeschlossenen Capitulation (§ 7) ausdrücklich bestätigt worden. Der Widerspruch in den Privilegien des Adels und der Stadt konnte daher nur durch eine Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt gelöst werden, eine solche aber war trotz aller Anstrengungen nicht zu erlangen. Der größte Theil des 18. Jahrh. bietet in Folge dessen das unerquickliche Bild endloser Prozesse über das Güterbesitzrecht zwischen Adelligen und besitzlichen Stadtbürgern.

4. Bald entbrannte ein noch viel heftigerer Kampf innerhalb der Ritter- und Landschaft selbst. Es hat nämlich die livl. Ritterschaft unter Berufung auf die Resolution der Königin Christina vom Jahre 1650 (§ 83, 2) um die Genehmigung zur Errichtung einer Adelsmatrikel, weil sie beabsichtige im Ritterhause die Wappen aller Adelsgeschlechter aufzustellen. Nachdem die obrigkeitliche Genehmigung dazu (1730) eingegangen war und eine Commission die Adelsbeweise geprüft hatte, erklärte die Ritterschaft die Matrikel im Jahre 1750 für geschlossen und bestimmte, daß von da ab eine neue Aufnahme nur auf einem Landtage mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erfolgen könne¹⁾. In Estland ernannte der estl. Gen.-Gouv. im Jahre 1741 eine Commission behufs Zusammenstellung einer Adelsmatrikel, die ihre Arbeiten im

1) Landtagsbeschuß v. 1750, cf. Landtagsordnung v. 1759, Tit. VI, § 12.

Jahre 1761 schloß. Die auf diese Weise gegründete geschlossene Korporation des immatriculirten Adels nahm seitdem alle der Ritter- und Landschaft ertheilten Privilegien für sich in Anspruch, namentlich das Güterbesitzrecht, das Recht auf dem Landtage das Stimmrecht auszuüben und die Wahlposten aus ihrer Mitte zu besetzen. Während man sich in Estland, wo die Zahl der nichtadeligen Güterbesitzer gering war, da die Bürger Revals bereits seit einem Jahrhundert von dem Güterbesitzrecht ausgeschlossen waren (§ 82, 6), leichter in die neue Ordnung der Verhältnisse fügte, führte sie in Livland bald zu den unersprießlichsten Konflikten. Die Kaiserin Katharina II. hatte nämlich 1766 angeordnet, daß sämtliche besitzliche Edelleute in Livland wie in den übrigen Gouvernements des Reiches alle 2 Jahre zu Konventionen zusammenzutreten sollten behufs Wahl eines Hauptes oder Marschalls sowie eines Deputirten zu der von ihr eingesetzten sog. großen Gesetzescommission in Moskau. Da der immatriculirte Adel Livlands aber dem nichtimmatriculirten die Theilnahme an der Wahl auf dem Landtage verweigerte, so berief der Gen.-Gouv. Browne sämtliche nicht immatriculirte Rittergutsbesitzer zu besonderen Wahlversammlungen, die sich bis zur Einführung der Statthalterchaftsverfassung wiederholten. Die nicht immatriculirten Gutsbesitzer, die nunmehr als Landsassen und deren Gemeinschaft als Landschaft bezeichnet wurden, wählten ihren eigenen Marschall und nahmen auf ihren Versammlungen den Streit mit der Ritterschaft sowohl wegen des Güterbesitzrechts, als auch wegen der Theilnahme auf dem Landtage auf, welcher endlich im Jahre 1774 durch eine vom Gen.-Gouv. Grafen Browne im Auftrage des Senates vermittelte kompromissarische Entscheidung folgenden Inhaltes beendet wurde: „Da die Ritterschaft erklärt habe, daß sie zur Wiederherstellung guten Einvernehmens und zur Vermeidung von Ursachen zu Mißhelligkeiten in Zukunft ihre Ansprüche

auf das Einlösungsrecht dahin zu beschränken geneigt sei, daß nicht bloß die jetzigen Besitzungen der nicht zur Corporation der Ritterschaft gehörigen Personen gesichert wären, sondern daß auch künftig der Ritterschaft das erwähnte Recht nur im Laufe der gesetzlichen Frist zustehen solle, die zur Erlassung der nöthigen Publicationen (über den Kauf und Verkauf eines Gutes) festgesetzt sei und namentlich im Laufe eines Jahres, sechs Wochen und 3 Tage, — so müsse sich bei solcher Erklärung die Landschaft beruhigen“. Hinsichtlich der Landtagsberechtigung setzte der G.-G. Browne fest, daß die zum Corps der Ritterschaft nicht gehörigen Possessores zwar zu dem Landtage convocirt werden, aber nur bei Bewilligungen Sitz und Stimme haben sollten. Damit hörte die Corporation der Großgrundbesitzer, welche bis dahin die Geschicke des Landes geleitet hatte, auf Träger der politischen Rechte zu sein und ihre Befugnisse gingen auf die Corporation des immatriculirten Adels über. An Stelle der Landesvertretung trat eine Adelsvertretung.

5. Mit dem Jahre 1783 gingen bedeutsame Veränderungen in den Verhältnissen der Ritterschaften Liv- und Estlands vor sich. Noch vor Einführung der sog. Statthalterchaftsverfassung erließ die Kaiserin Catharina II. am 3. Mai 1783 ein Manifest, durch welches die Lehngüter in Liv- und Estland in Erbgüter (Allodien) umgewandelt wurden. Im Jahre 1785 erfolgte darauf die Einführung der für das Reich erlassenen Adelsordnung auch in Liv- und Estland. Das Landrathscollegium wurde aufgehoben und an Stelle der Matrikel ein adeliges Geschlechtsbuch über alle besitzlichen Adelligen geführt. Nach Unterwerfung Curlands unter die russische Herrschaft fand daselbst ebenfalls die russische Adelsordnung zugleich mit der Statthalterchaftsverfassung Eingang.

6. Aus der Zeit nach Aufhebung der Statthalterchaftsverfassung und Wiederherstellung der alten Verfassung unter

Kaiser Paul sind folgende Veränderungen hinsichtlich der persönlichen und corporativen Rechte des Adels hervorzuheben. In Estland wurde die Wahlordnung auf Grund eines Beschlusses von 1803 dahin abgeändert, daß das Vorschlagsrecht der Candidaten zu den erledigten Landrathstellen und den Richterposten der Ritterschaft übertragen wurde, aus denen nunmehr die Landräthe zu wählen hatten (vgl. oben Punkt 2). In Curland wurde das Wahlrecht zu den Aemtern für die innere Verwaltung der Ritterschaft sowie für die Justiz- und Polizeiverwaltung der Ritterschaft übertragen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Wahlen wie früher der herzoglichen, so nunmehr der Allerhöchsten Bestätigung bedurften. In Livland und zum Theil auch in Estland gab die leidige Frage über die Berechtigung nicht immatriculirter Personen zum Besitz von Rittergütern, da sie nicht durch die gesetzgebende Gewalt entschieden worden, immer noch zu vielfachen Proceffen Veranlassung, bis sie endlich bei Gelegenheit der Codification des Provinzialrechts im Wesentlichen zu Gunsten des immatriculirten Adels dahin geregelt wurde (Prov.-Recht Bd. II, Art. 876), daß Rittergüter in Curland, Estland und auf der Insel Oesel nur vom örtlichen immatriculirten Adel, in Livland aber von Erbadeligen überhaupt mit Eigenthumsrecht erworben werden können, jedoch mit der Beschränkung, daß dem immatriculirten Adel in Livland das Einlösungsrecht zustehen solle. Seit dem Jahre 1833¹⁾ erhielten alle adeligen Familien in Liv-, Est- und Curland, welche in die örtliche Matrikel aus der Zeit vor der Vereinigung mit Rußland eingetragen sind²⁾, das Recht sich den Barontitel beizulegen²⁾,

1) Ueber den Widerspruch, sofern nur in Curland vor der Vereinigung mit Rußland eine Adelsmatrikel existirte, vgl. Klingpor, Balt. Wappenbuch, Vorwort S. 28. N.

2) Cf. Allerh. bestätigten Beschluß des Ministercomités v. 7. März 1833 (resp. 18. Nov. 1830), Gesetz v. 20. April 1834 und Art. 28 Prov. Cod. Th. II, welchem diese Gesetze zu Grunde gelegt sind. N.

wenn sie in der Folge in Ufasen, Rescripten oder anderen öffentlichen Urkunden mit dem Barontitel bezeichnet worden sind, und zwar steht dieses Recht nicht nur der betreffenden Person und ihren Nachkommen, sondern überhaupt allen, dem betreffenden Geschlecht angehörigen Personen zu.

7. Seit der Zeit, als die dem Adel gewährten weitgehenden Vorrechte im Provinzialrecht codificirt worden waren, begann unter dem Adel selbst eine Strömung, die eine Beschränkung dieser Rechte zu Gunsten der übrigen Stände zum Ziele hatte. Nachdem derselbe bereits seit Beginn der Bauer-gesetzgebung, namentlich aber zur Zeit der Agrarreform, weitgehende Opfer zu Gunsten des Bauerstandes gebracht hatte, wurde im Jahre 1866 auf Bitte der curländischen und livländischen und 1869 auf Bitte der estländischen und öfelschen Ritterschaften Allerhöchst genehmigt, daß Personen aller Stände christlichen Glaubens Grundbesitz jeder Art zu vollem Eigenthum erwerben dürfen. Der frühere Gegensatz zwischen Stadt und Land, Adel und Bürgerschaft macht seitdem immer mehr dem Bewußtsein von der Gemeinsamkeit der staatsbürgerlichen Aufgaben Platz.

§ 128.

Der Bürger- und Bauerstand.

1. Die aus der schwedischen Zeit stammende Bestimmung, nach welcher in den Städten Liv- und Estlands nur Personen lutherischer Confession in die örtliche Bürgerschaft aufgenommen werden konnten, wurde zu Gunsten der städtischen Einwohner griechisch-russischer Confession dahin abgeändert, daß überhaupt alle Unterthanen christlicher Religion zum Eintritt in die Gilden und Zünfte zugelassen wurden¹⁾.

1) Für Riga Allerh. best. Reichsrathsgutachten v. 19. Juni 1841.

Der Eintritt in die örtlichen Gilden und Zünfte hörte übrigens auf die nothwendige Voraussetzung für den Betrieb des Handels und der Gewerbe in den Städten zu sein, seitdem die für das Reich eingeführte Handels- und Gewerbe-freiheit auch auf die Städte der Ostsee-provinzen ausgedehnt wurde¹⁾.

2. Die Lage der Bauern gestaltete sich anfänglich unter russischer Herrschaft um vieles drückender, als unter der schwedischen. Dazu trug wesentlich der Umstand bei, daß es in Schweden einen freien Bauerstand gab, während der russische Bauer unter harter Leibeigenschaft schmachtete. Zu den bisherigen Lasten kam noch die Verpflichtung zur Rekruten-stellung und zur Zahlung von Kopfsteuer hinzu.

3. Die ersten Schritte zur Verbesserung des Zustandes der Bauern geschahen im Jahre 1765, nachdem ein Jahr vorher der Landrath Baron Schoultz von Ascheraden aus eigener Bewegung den Bauern auf seinen Gütern ein Bauer-recht gegeben hatte. Im Jahre 1765 legte nämlich der Gen.-Gouv. Browne im Auftrage der Kaiserin Catharina II. dem livl. Landtage einige Propositionen zur Beschlußnahme vor, die darauf abzielten, den Bauern ihr wohlervorbenes Eigen-thum zu sichern, ihre Leistungen zu bestimmen und die über-mäßige Strenge in der Hauszucht einzuschränken. Auf An-trag des damaligen Adelsmarschalls P. v. Sivers wurden auf den Landtagen von 1795 bis 1797 weitere Beschlüsse zum Schutze der Person und des Eigenthums der Bauern, insbe-sondere aber behufs Regulirung des Gehorchs gefaßt. Auch die estländische Ritterschaft hatte sich im Jahre 1795 auf Initiative der Kaiserin Catharina über einige Maaßregeln zur Verbesserung des Zustandes der Bauern verständigt. Aber

1) Senatsufsaß v. 20. Juli 1866. N.

zu einer festen Regelung der bäuerlichen Verhältnisse in Liv- und Estland kam es erst, nachdem der estl. Ritterschaftshaupt-mann v. Berg auf dem Landtage vom Jahre 1802 für Est-land und darauf der Landrath F. v. Sivers auf Befehl des Kaisers Alexander I. auf dem Landtage vom Jahre 1803 für Livland weitere Verbesserungen hinsichtlich des Zustandes der Bauern beantragt und in Folge dessen die beiden Bauerver-ordnungen vom Jahre 1804 die Allerhöchste Bestätigung er-halten hatten (§ 123, 1 u. 2). In diesen Verordnungen erlangte der schollenpflichtige Bauer damals ausreichende Garantien für sein öconomisches und intellektuelles Wohl. Der Bauer zinsete und frohnte dem Gutsherrn nur für den Werth seines Landes, war somit nicht persönlich zinsbar und vor der Will-kür seines Gutsherrn durch ein genaues Arbeitsregulativ und eine feste Norm der Arbeitsleistungen geschützt. Er wurde anerkannt als voller Eigenthümer dessen, was er sich durch eigenen Fleiß erwarb, und hatte das Recht den ihm zuge-wiesenen Bauerhof in seiner Familie ungetheilt zu vererben. Er bedurfte zur Eingehung einer Ehe nicht der Einwilligung des Herrn und durfte nicht ohne Land verkauft oder verschenkt werden. Er hatte endlich den Vortheil der Gerichtspflege unter Theilnahme seiner Standesgenossen und war nur einer mäßigen Hauszucht des Gutsherrn bei Ausübung der Arbeiten unterworfen. Uebereinstimmende Zeugnisse aus den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts lassen keinen Zweifel darüber, daß die bäuerlichen Wirthschaften unter diesen Gesetzen sich eines gewissen Grades von Blüthe erfreuten.

4. Durch die Emancipationsverordnungen von 1816 bis 1819 wurden alle Garantien des bäuerlichen Wohlstandes dem Princip der persönlichen Freiheit der Bauern und des unbeschränkten Eigenthumsrechts des Gutsherrn am Grund und Boden zum Opfer gebracht. In Consequenz dieses Principis sollten die Pachtverträge zwischen Gutsherrn und Bauern nur

durch freie Vereinbarung zu Stande kommen. Man übersah aber, daß bei einer freien Vereinbarung beide Contrahenten nicht nur gleich berechtigt, sondern auch gleich befähigt sein müssen. Der Bauer war aber in dieser Beziehung dem Herrn gegenüber im entschiedenen Nachtheil. Die üblen Folgen machten sich sehr bald geltend. Der Bauer verlor den Grund und Boden, auf dem er wurzeln muß. Seine öconomische Lage wurde mehr und mehr eine drückende. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß der Adel in Curland bei der Freilassung der Bauern auf das ihm bis dahin zustehende Recht der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit¹⁾ über dieselben verzichtete²⁾.

5. Durch die Agrargefetzgebung seit dem Jahre 1849 ist es in selten glücklicher Weise gelungen die Interessen des Bauerstandes und der Großgrundbesitzer mit einander zu versöhnen.

Vierte Abtheilung.

Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

§ 129.

Die Behördenverfassung bis zur Aufhebung der Statthalter- schaftsverfassung.

1. Nachdem Est- und Livland seit 1710 unter einer Verwaltung gestanden hatte, befahl Peter der Gr. bereits im

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit über Bauern u. andere Leute niederen Standes war dem curl. Adel durch Allerh. Befehl v. 5. Febr. 1797 derartig bestätigt worden, daß die betr. Urtheile vor der Execution dem Oberhofgerichte zur Revision und dem Gouverneur zur Bestätigung vorgelegt werden mußten. Je nach der Wichtigkeit der Sache hatte der Gutsbesitzer 5—7 Beisitzer zur Aburtheilung hinzuzuziehen (Ufss v. 11. Dec. 1797). N.

2) Curl. Bauerverordn. § 192.

Jahre 1713 die beiden Gouvernements abgefondert einzurichten. Livland bestand zunächst aus 4 Kreisen, dem rigaschen, wendischen, pernauschen und oeselschen. Im Jahre 1722 wurde der dörrptsche Kreis vom revalschen Gouvernement abgeschieden und mit dem rigaschen verbunden.

2. Die Gerichts- und Polizeiverfassung Liv- und Estlands blieb in Gemäßheit der Capitulationen auf dem Fuße, auf welchem sie sich zur Zeit der Unterwerfung befunden hatte, und wurde in Livland zum Theil nach ihrem Bestande vor 1694 wiederhergestellt, wie namentlich die Ordnungsgerichte. Nur insofern trat eine Veränderung ein, als Peter der Gr. im Jahre 1718 ein höchstes Tribunal für Liv- und Estland in Petersburg errichtete, nämlich das Justizcollegium liv- und estländischer Sachen, das (seit 1737) dem Senate unterstellt war. Dem Justizcollegium wurden 1737 das Hofgericht in Livland und bald darauf (1739)¹⁾ auch das Oberlandgericht in Estland sowie die Stadtmagistrate von Riga, Reval und Narva untergeordnet.

3. Die Städte Liv- und Estlands behielten ihre alte Verfassung bei. Nur wurde in Riga das aus der polnischen Zeit stammende Burggrafengericht auf Bitte des Adels im Jahre 1725 aufgehoben.

4. Unter der Kaiserin Catharina II. ging in der Verfassung Liv- und Estlands eine Hauptreform vor durch Einführung der sog. Statthalterchaftsverfassung. Bereits am 7. Nov. 1775 war eine allgemeine Gouvernementsverordnung für das Reich erlassen worden, die allmählig auch in den nach besonderen Rechten bestehenden Gouvernements eingeführt

1) Cf. Bunge, Gesch. des Gerichtswesens, S. 305. Die Consistorien in Liv- und Estland waren dem livl. Hof- resp. estl. Oberlandgericht, seit 1797 (Allerhöchster Befehl v. 5. Febr. 1797) aber dem Justizcollegium unterstellt. N.

werden sollte. Dies kam in Liv- und Estland im J. 1783 zur Ausführung¹⁾. Livland ward mit Desel zur rigaschen Statthaltertschaft (mit 9 Kreisen), Estland zur revalschen Statthaltertschaft (mit 5 Kreisen)²⁾ umgeschaffen. In jeder von beiden Statthaltertschaften wurden mit Aufhebung der früheren Behörden eine Statthalterschafts- oder Gouvernementsregierung als oberste Administrationsbehörde des Landes nebst einem Procureur und ein Kameralhof mit einem Vicegouverneur an der Spitze als oberste Finanzbehörde, unter welcher in jedem Kreise Kenteien standen, errichtet. Als oberstes Gericht der Statthaltertschaften ward der Gerichtshof bürgerlicher und peinlicher Sachen eingesetzt, an welchen die Appellation von den Kreisgerichten, als den Gerichten erster Instanz in jedem Kreise, erging. Es wurden ferner Gouvernementsanwälte und Anwälte für Kron- und peinliche Sachen anstatt der Fiscals bestellt, Niederlandgerichte in jedem Kreise als Landpolizeibehörden und überhaupt alle in der Gouvernementsverordnung von 1775 angeordneten Behörden errichtet. In den Städten Riga und Reval wurde zunächst je ein Gouvernementsmagistrat eingesetzt, im Jahre 1786 aber die für das Reich erlassene Stadtordnung vom 21. April 1785 ohne alle Abänderung eingeführt.

5. Als im Jahre 1795 das Herzogthum Curland und Semgallen sowie der piltenische Kreis an Rußland gekommen waren³⁾, wurde noch in demselben Jahre aus diesen Provinzen ein Gouvernement, das curländische, (mit 9 Kreisen) formirt. Auch hier wurde Alles in der Art eingerichtet, wie es die Verordnungen der Kaiserin Catharina II. vorschreiben. Nur das Forstwesen blieb ganz auf dem alten Fuß.

1) Laut Allerhöchster Befehle v. 3. Dec. 1782 u. 3. Juli 1783. N.

2) Neben den 4 alten Kreisen war noch der Baltischportsche als 5er eingerichtet worden. N.

3) Allerh. Manifest v. 15. April 1795. N.

6. Nachdem der Kaiser Paul den russischen Thron bestiegen hatte, hob er die Statthalterchaftsverfassung auf und stellte in Liv-, Est- und Curland durch die Ukase vom 28. November und 24. December 1796 sowie vom 5. Februar 1797 die alte Verfassung, jedoch mit einigen Modificationen, wieder her. Es blieben nämlich in allen 3 Gouvernements die Gouvernements-Regierungen nebst dem Gouvernements-Procureur (Anwalt) und die Kameralhöfe nebst den Kenteien, desgleichen die Collegien allgemeiner Fürsorge bestehen. Auch wurden das livl. Hofgericht, das estl. Oberlandgericht und das curl. Hofgericht, seitdem Oberhofgericht genannt, desgleichen das piltenische Landrathscollegium nicht mehr wie früher dem Reichsjustizcollegium, sondern dem Senate als Appellationsinstanz untergeordnet.

§ 130.

Behördenverfassung nach Aufhebung der Statthalterchaftsverfassung.

Seit Aufhebung der Statthalterchaftsverfassung sind folgende Verfassungsänderungen hervorzuheben:

1. Liv-, Est- und Curland wurden im Jahre 1801¹⁾ unter den Oberbefehl eines Generalgouverneurs zu einem Generalgouvernement vereinigt, das jedoch im Jahre 1876 wieder aufgehoben ist. In allen 3 Gouvernements erhielten mehrere Zweige der Verwaltung eine neue Organisation (vgl. § 113, 2) auf Grund des Reichsrechts, namentlich aber wurde im Jahre 1833 das protestantische Kirchenwesen in den

1) Den Titel eines Gen.-Gouv. v. Liv-, Est-, Curland, Ingermannland u. Wiborg erhielt schon Graf Pahlen d. 26. Sept. 1800, am 9. Juli 1801 aber wurde der Kriegsgouv. v. Riga Fürst Goltzyn mit der Verwaltung der Civilangelegenheiten Liv-, Est- und Curlands betraut. N.

Ostseeprovinzen auf Grund des Gesetzes für die evang. luth. Kirche in Rußland v. 28. Dec. 1832 neu organisirt.

2. In Livland erfolgte im Jahre 1802 die Wiedererrichtung der Universität Dorpat und 1834 erhielt das Hofgericht seine noch gegenwärtig bestehende Organisation¹⁾.

3. In Estland wurde die Zahl der Hofenrichter bis auf 11 vermehrt. Der Magistrat von Hapsal, von welchem bis dahin an das livl. Hofgericht appellirt worden war, wurde im Jahre 1808 dem estl. Oberlandgericht untergeben.

4. In Curland wurde im Jahre 1812 die Competenz der Oberhauptmannsgerichte in der Weise geregelt, daß den ersteren ausschließlich Polizeisachen unterlagen. Bei dieser Gelegenheit erfolgte die Aufhebung der Manngerichte und die Uebertragung ihrer Pflichten auf die Hauptmannsgerichte²⁾. Im Jahre 1819 wurde die besondere Verfassung des piltenischen Kreises aufgehoben und derselbe zu einer Oberhauptmannschaft des curl. Gouvernements mit einem Oberhauptmannsgericht³⁾ und zwei Hauptmannsgerichten umgeformt. Von den piltenischen Landrätthen kamen bereits 1817 drei in das Hofgericht, welches einen Präsidenten erhielt und außerdem aus den 4 älteren und 2 jüngeren Rätthen bestehen sollte. Das bis dahin dem Adel und den Advokaten vorbehaltene Recht der Appellation von den Urtheilen des Oberhofgerichts erfuhr eine Ausdehnung (1802) auf alle Bewohner Curlands ohne Unterschied des Standes⁴⁾. Außer dem bisherigen einen Fiscal, welcher den Titel Gouvernementsfiscal erhielt, wurde für jede der Oberhauptmannschaften ein Kreisfiscal verordnet.

1) Allersch. bestätigtes Reichsrathsgutachten v. 11. Nov. 1834. N.

2) Allersch. Befehl v. 26. Mai 1812.

3) Allersch. Befehl v. 25. Aug. 1817. Reg. Patent v. 10. April 1819 Nr. 956 (vgl. Neander, Ufsenauszug, 5. Fortf. S. 263, 264).

4) Allersch. Befehl v. 9. April 1802.

5. Die Städte Riga und Reval blieben nach Beseitigung der Statthalterschaftsverfassung dem Reichsjustizcollegium untergeordnet, bis dessen Aufhebung im Jahre 1832 erfolgte. Seitdem wurden der rigasche und revalsche Rath unmittelbar dem Senate unterstellt. In Riga erfolgte die Aufhebung des aus der schwedischen Zeit stammenden Burgerichts, dessen Geschäfte man im Jahre 1829 dem rig. Landgerichte übertrug. Im Jahre 1801 wurde in Riga eine besondere Criminaldeputation eingesetzt für die Untersuchung von Criminalsachen. Alle größeren Städte, namentlich Riga, Reval, Dorpat, Mitau und Libau erhielten zu Anfang dieses Jahrhunderts besondere, vom Rathe getrennte Polizeiverwaltungen mit einem Militär als Polizeimeister. In Curland wurde den Städten im Jahre 1840¹⁾ die peinliche Gerichtsbarkeit zugestanden und hörte damit ihre frühere Abhängigkeit von den Oberhauptmannsgerichten auf. Gemäß dem am 26. März 1877 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten erfolgte die Einführung der am 16. Juni 1870 für das Reich erlassenen Städteordnung mit geringen Modificationen in sämmtlichen Städten der Ostseeprovinzen.

6. Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Jahren 1816 bis 1819 hatte die Errichtung einer ganzen Reihe neuer Justizbehörden für den Bauerstand im Gefolge (Gemeindegerichte, Kirchspielsgerichte, Kreisgerichte).

§ 131.

Die Landtage Liv-, Est- und Curlands.

1. Auf Grund des Art. 19 der Accordpunkte nahm der livl. Adel nicht nur das ausschließliche Güterbesitzrecht, sondern

1) Allersch. bestät. Reichsrathsgutachten v. 9. Juli 1840. N.

auch die ausschließliche Landtagsberechtigung für sich in Anspruch. Obgleich zu dem ersten Landtage unter russischer Herrschaft (Dec. 1710) wiederum die gesammte Ritter- und Landschaft convocirt worden war, so wurden doch zur Wahl der Landräthe (§ 127, 2) nur Edelleute und die Deputirten der Stadt Riga, welche sich auf ihr hergebrachtes Recht beriefen, zugelassen. Eine im Jahre 1730 verfaßte Landtagsordnung bestimmte, daß nur besizliche Edelleute zum Erscheinen auf dem Landtage verpflichtet seien (Tit. II, § 3), ferner, daß die Nichtadeligen, welche, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, auch wegbleiben können, einen besonderen Sitz einnehmen sollten und endlich, daß an den Wahlen ausschließlich Edelleuten das Recht der Theilnahme zustehe (Tit. VI, § 3). Nur bei Bewilligungen und in Angelegenheiten, welche nicht die Ritterschaft betreffen, sollten nicht-adelige Besitzer von Rittergütern mitstimmen dürfen (l. c. § 8). Nach Errichtung der Matrifel übertrug eine im Jahre 1759 verfaßte Landtagsordnung sodann alle bis dahin dem besizlichen Adel überhaupt vorbehaltenen Rechte auf den immatriculirten Adel, das sog. Corps der Ritterschaft. Den nicht immatriculirten Rittergutsbesizern, gleich viel ob adeligen oder bürgerlichen Standes, wurde nur zugestanden bei Bewilligungen von den Hofen mitzustimmen (Landtagsordnung von 1759 Tit. II, § 4, Tit. III, § 2, Tit. VI, § 6 und 8). In den Publicationen behufs Zusammenberufung der Landtage wurden nicht mehr, wie bis dahin, sämmtliche Angehörige der Ritter- und Landschaft, sondern nur noch die zum „Corps der Ritterschaft“ gehörigen Rittergutsbesizer zum Erscheinen eingeladen, hinsichtlich der nicht immatriculirten Besitzer aber die Bemerkung hinzugefügt, daß es ihnen freigelassen werde, ob sie dem Landtage beiwohnen wollten oder nicht, jedoch mit dem Hinzufügen, daß sie sich den Landtagschlüssen in allem zu conformiren hätten. Nachdem sich die Landschaft

seit der 2. Hälfte des 18. Jahrh. von der Ritterschaft getrennt hatte, bestimmte die zur Beilegung der Streitigkeiten unter beiden Körperschaften ergangene compromissarische Entscheidung des Gen.-Gouv. Browne vom Jahre 1774 unter Anderem (§ 127, 5), daß die zum Corps der Ritterschaft nicht gehörigen Possessores zwar zu den Landtagen convocirt werden, aber nur bei Bewilligungen Sitz und Stimme haben sollten. Der Art. 5 der Capitulation wegen Wiederherstellung des status provincialis vor 1694 kam somit nicht nur nicht zur Ausführung, sondern es war sogar innerhalb des Großgrundbesizes, dem Gustav Adolf ohne Rücksicht auf die adelige oder bürgerliche Abstammung die gleichen Rechte gewährt und die gleichen Pflichten auferlegt hatte (§ 84, 1), nunmehr künstlich eine Spaltung zwischen den immatriculirten und nicht immatriculirten Grundbesizern geschaffen¹⁾. Bei den letzteren mußte daher die Vorstellung schwinden, daß sie auf dem Landtage zu erscheinen hätten, um eine Pflicht dem Lande gegenüber zu erfüllen, und daß es gemeinsame Landesinteressen wären, die sie zu vertreten hätten.

2. In Estland versammelte sich der besizliche Adel nach der Vereinigung mit Rußland, wie früher, auf den Landtagen. Nach der Errichtung der Matrifel wurden auf Grund einer Landtagsordnung von 1756 nur besizliche Mitglieder des immatriculirten Adels zugelassen. Die nicht immatriculirten Rittergutsbesizer hatten gar keinen Zutritt.

3. Nach Einführung der russ. Adelsordnung v. 1785 unter der Kaiserin Catharina wurden in Liv- und Estland sowie in Curland an Stelle der Landtage Adelsversammlungen eingeführt. Als aber die alte Verfassung wiederhergestellt worden war, beschloffen die Ritterschaften in Estland (1826),

1) Cf. auch livl. Landtagsordnungen v. 1802 u. 1827.

in Livland (1827) und in Curland (1806 und 1838) neue Landtagsordnungen, welche bei der Codification des Provinzialrechts (Bd. II) zu Grunde gelegt worden sind ¹⁾. Nach denselben waren nur immatriculirte Edelleute berechtigt, auf den Landtagen zu erscheinen und daselbst bei Beschlüssen und Wahlen ein Stimmrecht auszuüben. Eine Ausnahme machte insofern Livland, als daselbst den nicht immatriculirten Besitzern von Rittergütern bei Bewilligungen ein Stimmrecht zugestanden war ²⁾ und die Stadt Riga ihre Landtagsberechtigung beibehielt.

4. Nach erfolgter Freigebung des Güterbesitzrechts (§ 127, 7) konnte sich die ausschließliche Landtagsberechtigung des immatriculirten Adels nicht erhalten. Es sind daher von Seiten des Adels selbst die ersten Schritte zur Wiederherstellung der politischen Rechte der nicht immatriculirten Großgrundbesitzer geschehen. In Folge dessen ist ihnen in allen 3 Provinzen das Recht gewährt, an den Berathungen über Bewilligungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen. In Livland ist ihnen überdies das Recht der Theilnahme an allen Wahlen, mit Ausnahme der zu Aemtern für die innere Verwaltung der Adelscorporation, und in Curland das Recht der Theilnahme an den Wahlen und überhaupt an allen Angelegenheiten gewährt worden, welche nicht ausschließlich die Interessen der örtlichen Adelscorporation oder deren Vermögen betreffen.

5. Die Vertretung der Interessen der Ritterschaft außerhalb des Landtages wurde in Estland durch die Landtagsordnung von 1756 dem sog. Ritterschaftsausschusse, bestehend aus dem Landrathscollegium, dem Ritterschaftshauptmann und 12 Kreisdeputirten, übertragen, in Livland wurde zu

1) Für Estland wird vorherrschend die Landtagsordnung v. 1756 daselbst citirt. N.

2) Prov.-Cod. Th. II, Art. 100.

diesem Behufe ein ebenso zusammengesetzter Adelsconvent eingesetzt ¹⁾ und in Curland beschloß die Ritterschaft nach Aufhebung der Statthalterchaftsverfassung stehende Beamte zur Vertretung der Ritterschaft zu wählen. In Folge dessen schwand der Einfluß der Oberräthe, indem die Vertretung der Corporationsinteressen einem Ritterschaftscomité, bestehend aus dem Landesbevollmächtigten und 8 (später 10) Kreismarshällen, übertragen wurde.

Fünfte Abtheilung.

Das Strafrecht und das Proceßverfahren.

§ 132.

Das Strafrecht.

1. Das Strafrecht blieb im Anfange der russischen Herrschaft unverändert bestehen. Die erste Abänderung desselben ging daraus hervor, daß die Kaiserin Elisabeth im Jahre 1753 die Todesstrafe aufhob und dabei anordnete, daß die Verbrecher statt dessen zur Zwangsarbeit verschickt werden sollten, nachdem sie vorher mit der Knute bestraft, gestempelt und ihnen die Nasenlöcher aufgerissen worden. Durch S. U. vom 10. Dec. 1784 wurde sodann für Liv- und Estland festgesetzt, daß an Stelle der für das übrige Reich geltenden Strafe durch Knute und Plette die Ruthenstrafe eintreten solle. Da die Aufhebung der Todesstrafe zunächst nur für das übrige Reich ausgesprochen war, so erkannten die Untergerichte nach wie vor auf dieselbe, während die Obergerichte die Todesstrafe in Verschickung nach Sibirien umwandelten, bis Kaiser Paul die Aufhebung der Todesstrafe im Jahre 1799 auch für die

1) Landtagsordnung v. 1827.

Ostseeprovinzen aussprach. Durch den S. U. vom 25. Dec. 1817¹⁾ wurde für die Ostseeprovinzen auch das Aufreißen der Nasenlöcher unterjagt.

2. Im Jahre 1845 wurde das für das Reich zusammengestellte Gesetzbuch für Criminal- und Korrekionsstrafen auch in den Ostseeprovinzen publicirt²⁾, gleich darauf aber durch den S. U. vom 18. October 1845 festgesetzt, daß in Liv- und Estland anstatt der im Strafgesetzbuche angeordneten Plettstrafe die Ruthenstrafe, wie bisher, einzutreten habe³⁾. In Curland dagegen kam die Plettstrafe zur Anwendung.

3. Schon früh hatte die Gesetzgebung damit begonnen immer mehr Personen von der Leibesstrafe zu erimiren. Befreiungen von der Leibesstrafe wurden ausgesprochen: in der Adelsordnung vom 21. April 1785 § 15 in Beziehung auf den erblichen und persönlichen Adel und in der Stadtordnung vom 21. April 1785 § 107, 113 und 135 in Beziehung auf die beiden ersten Kaufmannsgilden und die sog. namhaften Bürger. Ferner wurden befreit alle Personen über 70 Jahre alt⁴⁾ und stillende Mütter⁵⁾. Das Kirchengesetz von 1832 sprach die Befreiung der evang.-luth. Geistlichkeit von der Körperstrafe aus. Im Jahre 1863⁶⁾ wurde endlich die Körperstrafe als selbstständige Criminalstrafe ganz aufgehoben und nur noch in dringenden Fällen bei Ueberfüllung der Gefängnisse als Surrogat der Freiheitsstrafe gestattet, aber auch in solchen Fällen waren von ihr ausgenommen: Personen weiblichen Geschlechts, Kirchendiener, Volksschullehrer, Personen,

1) Patent der livl. Gouv.-Regierung v. 21. Jan. 1818.

2) Patent der livl. Gouv.-Reg. v. 26. Oct. 1845.

3) Vgl. Sen.-Uf. v. 21. Febr. 1851 (Patent der livl. Gouv.-Reg. v. 15. März 1851).

4) Sen.-Uf. v. 19. Nov. 1798 (Pat. v. 8. Febr. 1799).

5) Sen.-Uf. v. 22. Sept. 1831 (Pat. v. 27. Oct. 1831).

6) Ges. v. 17. April 1863 (Vollst. Gesetzesamml. Nr. 39504). N.

welche Attestate über beendigten Kursus in Kreissschulen und höheren Lehranstalten haben, und im Wahldienste stehende Personen des Bauerstandes. Specieell in Beziehung auf die Bauern in den Ostseeprovinzen wurde durch den Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ostseecomités vom 4. Juni 1865¹⁾ bestimmt, daß das den Gemeindegerrichten in den Ostseeprovinzen zustehende Recht, Eigenthümer und Pächter von Bauer-gefinden körperlicher Strafe zu unterziehen, aufzuheben²⁾ und lediglich die übrigen für solche Personen durch die örtlichen Bauerverordnungen festgesetzten Strafen beizubehalten und ferner, daß das Recht der Guts- und Dienstherren in den Ostseeprovinzen, die unter ihrer Jurisdiktion stehenden oder von ihnen gemietheten Knechte und Diensthöten körperlich zu bestrafen, ebenfalls aufzuheben sei und zwar, ohne daß dieses Recht in Betreff der Minderjährigen erhalten werde.

4. In der neuesten Redaction des Strafgesetzbuches vom Jahre 1866 kommt die Leibesstrafe nur in dem Kapitel über Strafumwandlung vor. In den Fällen nämlich, wo sich die offenbare Unmöglichkeit herausstellt, die Delinquenten der Einsperrung in Arbeitshäuser, Korrekionshäuser und Gefängnisse oder der Bestrafung durch Arrest zu unterziehen, können für von der Leibesstrafe nicht ausgenommene Individuen jene Strafen in Ruthenstrafe umgewandelt werden.

§ 133.

Das Strafverfahren.

1. Für die Ausbildung des Criminalverfahrens war es von hervorragender Bedeutung, daß zur Zeit der Statt-

1) Vollst. Gesetzesammlung Nr. 42162. N.

2) Den Gemeindegerrichten der Ostseegouvernements steht im Uebrigen das Recht zu, auf eine Körperstrafe von 30 Schiben zu erkennen (Allerh. bestät. Beschluß des Ostseecomités v. 12. Febr. 1865, Gesetzesamml. Nr. 41803). N.

haltertschaftsregierung zwischen der Voruntersuchung und der Hauptuntersuchung in der Weise unterschieden wurde, daß die erstere der Polizei zufiel¹⁾, so daß nur die Hauptuntersuchung den Criminalgerichten vorbehalten blieb²⁾. Diese Unterscheidung wurde auch nach Aufhebung der Statthaltertschafts- und Gouvernementsverfassung beibehalten. In Folge dieser Anordnung hörte die Verpflichtung der Prediger in Liv- und Estland auf, Verbrechen zur Anzeige zu bringen.

2. Die bereits seit schwedischer Zeit in Liv- und Estland geltende Regel, daß in schweren, Leben und Ehre betreffenden Criminalsachen die Urtheile an die Obergerichte zur Revision oder Reiteration gelangen sollten, war in die Gouvernementsverordnung von 1775 übergegangen und wurde nunmehr auch in Curland durch einen besonderen Senats-Maß v. 28. Oct. 1799 eingeführt³⁾. Außerdem gewann die mit dem Grundsatz der Selbstständigkeit der Justiz nicht wohl zu vereinbarende Bestimmung der Gouvernements-Verordnung überall in den Provinzen Eingang, daß die Reiterationsurtheile der Gerichte vor der Execution vom Gouverneuren zu bestätigen seien⁴⁾.

3. Für die Anwendung des Inquisitions- und des Anklageverfahrens bildeten sich in der Praxis allmählig feste Regeln aus. Der Privatanklageproceß kam fast nur noch bei leichten Injurien vor, welche nicht das Einschreiten der Staatsgewalt pro satisfactione publica erheischten. Die öffentliche Anklage durch den Fiscalen bildete in allen Sachen, die in erster Instanz vor den Obergerichten des Landes und der

Städte zu verhandeln waren, die Regel. Dahin gehörten namentlich Amtsverbrechen und Verbrechen Adelliger. In Curland, wo nur Erbadelige ihren Gerichtsstand vor dem Oberhofgerichte hatten, kam der Anklageproceß auch bei den Oberhauptmannsgerichten in Criminalsachen der persönlich Adelligen, der Beamten und Literaten vor. Der Inquisitionsproceß endlich bildete die ausnahmslose Regel in allen Sachen, die bei den Untergerichten des Landes und der Städte verhandelt wurden¹⁾.

4. Durch das Reichsrathsgutachten vom 3. Juni 1886 ist der Criminalproceß Liv-, Est- und Curlands wesentlich in Anlehnung an den russischen Criminalproceß abgeändert worden. Der Anklageproceß ist vollständig beseitigt.

§ 134.

Der Civilproceß.

1. Da die Fiscalen und Gouvernementsprocuratoren über die Beschleunigung der Rechtspflege zu wachen hatten und bei Verzögerungen von Amtswegen einschreiten mußten, so wurden die Richter von denselben zur amtlichen Förderung auch von Civilsachen angehalten, welche die Parteien nicht gehörig verfolgten. In Folge dessen fingen die Richter an von Amtswegen auf die Beachtung der Termine und Fristen von Seiten der Parteien zu wachen, ohne die Anträge der letzteren abzuwarten. Dadurch erlitt die Verhandlungsweise,

1) Gouv. Verordnung v. 7. Nov. 1775, § 243, 266 und 277 und Polizeiordnung v. 8. April 1782, § 100—106.

2) Gouv. Verordnung § 245, 254. Polizeiord. § 70.

3) Publicirt durch Patent der curländ. Gouv. Reg. v. 23. Nov. 1799.

4) Gouv.-Verordnung v. 1775, § 86 u. 113.

1) Ueber die Anwendbarkeit des im XV. B. des Smods der Reichsgesetze enthaltenen russ. Criminal-Processes in Livland (resp. in den Ostseeprovinzen überhaupt) cf. *Dorp. jurist. Zeitschr.* B. VIII, S. 1—7 und S. 276—294. N.

nach welcher der Richter nicht ohne Anregung der Parteien handeln soll, eine wesentliche Beschränkung. Eine weitere, für alle Rechtsgebiete gültige Aenderung bestand darin, daß die Citation durch den Kläger überall in Wegfall kam.

2. Eine überaus folgenreiche Abänderung des Verfahrens ging im Gebiete des livl. Landrechts vor sich. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts kam das Verfahren in Terminen, zu welchen sich beide Parteien einzufinden hatten, außer Gebrauch, indem den Parteien vorgeschrieben wurde ihre Satzschriften in der Kanzlei des Gerichts abzuliefern. In Folge dessen fand der rein schriftliche, in Fristen sich fortbewegende Proceß im livl. Landrechte Eingang, der sich nunmehr wesentlich dadurch von dem Proceß in den übrigen Rechtsgebieten unterscheidet.

3. Nachdem der Rath der Stadt Riga im Jahre 1870 die Vorschläge einer Commission wegen Beseitigung der in den stadtrechtlichen Proceß durch die Praxis eingeschlichenen Mißbräuche genehmigt hatte, veröffentlichte der Verfasser eine Reihe von Vorschlägen, ebenfalls wegen Beseitigung von Mißbräuchen in den übrigen Rechtsgebieten. Auf Grund dieser Vorschläge erließen das estl. Oberlandgericht und der revalsche Rath im Jahre 1872 und das livl. Hofgericht im Jahre 1876 Constitutionen wegen Reform der geltenden Proceffe. Die wesentlichsten Abänderungen bestanden darin, daß überall eine ausdrückliche und specielle Vitiscontestation von Seiten des Beklagten bei Strafe der Annahme des Zugeständnisses der mit Stillschweigen übergangenen Klagehatsachen gefordert wurde, ferner daß im estländischen Proceß nach der Erklärung des Beklagten, wenn dieser die Erklärung mit peremptorischen Einreden verband, noch eine Replik und Duplik vor dem Beweisverfahren zugelassen wurde und daß nach livl. Recht die Eidesdelation, die von der Praxis beseitigt worden war, wieder zugelassen wurde.

§ 135.

Die russische Justizreform¹⁾.

1. Gemäß den Capitulationen der Ritterschaften und Städte (§ 112, 3) enthielt der Art. 121 des Provinzialrechts Th. I. die Bestimmung, daß die deutsche Sprache im Allgemeinen als offizielle Geschäftssprache in den Behörden der Ostseeprovinzen zu gelten habe²⁾. Doch zeigte sich bald nach Emanirung des Provinzialcodey das Bestreben der Staatsregierung, die Sonderstellung der Provinzen in dieser Beziehung zu beschränken, denn schon am 3. Januar 1850 erfolgte ein Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomités, welcher die Einführung der russ. Sprache für die Sachverhandlung der baltischen Kronsbahörden anordnete. Wenn auch dieses Gesetz, da seine sofortige Verwirklichung sich als unmöglich herausstellte, längere Zeit so zu sagen nur auf dem Papiere stand, so war es, — wie denn große Ereignisse ihre Schatten voraus zu werfen pflegen, — doch der erste Vorbote weiterer tief eingreifender Maaßregeln. Nach 17 Jahren, am 1. Juni 1867 beschloß das Ministercomité mit Allerhöchster Sanction, jenen kais. Befehl vom 3. Jan. 1850 und zwar zunächst durch ein Uebergangsstadium in Ausführung zu bringen. Am 4. November 1869 erfolgte ein kais. Befehl, welcher die Sache allendlich ordnete, indem er für die Geschäftsführung der Kronsbahörden im Allgemeinen die russische Sprache einführte, die deutsche Sprache aber für die Correspondenz derselben mit den ständischen und gemischten Behörden („Nichtkronsbahörden“) beibehielt und letzteres auch für die Zukunft in Kraft beließ, wie solches in dem Promulgations-Circular

1) Ergänzungsparagraph vom Herausgeber (cf. den Vorbericht).

2) In den Bauergemeindegerichten galt die Volkssprache als Geschäftssprache.

des General-Gouverneurs Ubedinsky an die baltischen Gouverneure v. 18. November 1869 ausdrücklich hervorgehoben ist¹⁾. Indessen wurde in dem Gesetz über die Einführung der russischen Städteordnung in den baltischen Provinzen v. 26. März 1877 (cf. § 121, 2) die deutsche Sprache nur bis auf Weiteres in den städtischen Communalinstitutionen belassen²⁾.

2. Die Etappen zum Gesetz wegen Einführung der russ. Justizreform in den baltischen Provinzen v. 9. Juli 1889, nämlich das Gesetz Kaiser Alexanders II. über die Einführung der Friedensrichter-Institutionen v. 28. Mai 1880, das Allerhöchst am 3. Juni 1886 bestätigte Reichsrathsgutachten über Veränderung des gerichtlichen Verfahrens und die Thätigkeit der Staatsprocuratur sowie das Polizeigesetz v. 9. Juni 1888 sind in § 120, 4 und § 122 vorliegender Rechtsgeschichte erwähnt. Ueber diese Gesetze und ihr Verhältniß zum Gesetz v. 9. Juli 1889 wäre noch Folgendes zu bemerken: Das niemals in Kraft getretene Friedensrichtergesetz v. 28. Mai 1880 kam unter ständischer Mitwirkung zu Stande und unterschied sich schon in solcher Hinsicht von den anderen. Es suchte, obwohl die Einführung der allgemeinen Gerichtsinstitutionen des Reichs anbahnend, zwischen Vergangenheit und Zukunft zu vermitteln, indem es den örtlichen Rechtsbedürfnissen und namentlich dem Gebrauch der einheimischen Landessprachen, insbesondere der deutschen, aber auch der estnischen und lettischen Rechnung trug. Ohne reale Mitwirkung der Stände

1) Der betreffende Passus lautet daselbst nach einer officiellen Uebersetzung: „Gleichzeitig hat es Sr. Majestät beliebt, meinen (d. h. des General-Gouverneurs) Vorschlag hinsichtlich dessen zu genehmigen, daß die Frage wegen Aufhebung des deutschen Schriftwechsels der Kronsbeförden und Amtspersonen mit den Nichtkronsbeförden nicht angeregt und dieser Schriftwechsel auch für die Zukunft auf der früheren Grundlage belassen werde“.

2) Ganz beseitigt wurde die deutsche durch die russische Sprache in den städtischen Communalinstitutionen der baltischen Provinzen erst durch Gesetz v. 9. November 1889.

gingen die anderen Gesetze hervor. Nachdem bereits ein Senatsukas v. 28. August 1885 gemäß einem neueren Reichsgesetz die baltischen Polizeiautoritäten von der ihnen bis dahin obgelegenen Verhandlung und Aburtheilung vieler kleinen Vergehen befreit hatte durch Ueberweisung der letzteren an die Gerichtsbehörden, suchte das Gesetz v. 3. Juni 1886 durch Vergrößerung der Competenz der Staatsprocuratur, durch einige Abänderungen des Civil- und Criminalproceßverfahrens und durch Einführung der Oeffentlichkeit für die Schlußverhandlungen eine weitere Anlehnung an das Reichsgesetz und eine Interimsordnung bis zur Einführung der allgemeinen Gerichtsbehörden herzustellen. Diese Uebergangszeit brachte den baltischen Justizbehörden bei Minderung ihrer Selbstständigkeit einen bedeutenden Zuwachs an Arbeit. Das Polizeigesetz v. 9. Juni 1888 hob die alte ständische Landes- und Stadtpolizei auf und führte statt dessen eine rein bureaukratische Kronspolizei ein.

3. Das am 9. Juni 1889 vom Kaiser Alexander III. bestätigte Gesetz über Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung Kaiser Alexanders II. v. 20. Nov. 1864 in den Ostseeprovinzen verordnete unter Aufhebung des erwähnten, noch nicht in's Leben getretenen Friedensrichtergesetzes vom 28. Mai 1880 die Einführung der allgemeinen Gerichts- und Friedensrichter-Institutionen nebst dem russischen Criminal- und Civilproceß mit geringen Modificationen, während es das provinzielle Privatrecht (Provinzialcodez Thl. III) mit geringen Veränderungen bestehen ließ. Eine Notariats- und eine eigenartige Hypothekenordnung waren unter Anderm dem Gesetze beigelegt. Gleichzeitig erfolgte auch nebst einer Proceßordnung für die Bauergemeinderichte eine Abänderung der bäuerlichen Institutionen vornehmlich durch Creirung von Bauercommissären als Aufsichtspersonen und Einführung von Oberbauerrichten als Oberbehörden der Gemeinderichte. Diese Justizreform

kam unter der Regide des Justizministers Manassein unter besonderer Mitwirkung des Jurisconsulten des Ministeriums A. Gaszmann¹⁾ zu Stande. Formell hatten an den Berathungen über das Gesetz im April 1887 je ein Delegirter der 3 obersten Justizbehörden der Provinzen und je ein Advocat aus letzteren Theil genommen.

4. Mit der Einführung dieses Gesetzes war die Aufhebung sämtlicher alten Gerichtsbehörden verbunden, so namentlich des Hofgerichts und der Landgerichte in Livland, des Oberland-, des Niederlandgerichts und der Manngerichte in Estland, des Oberhofgerichts und der Oberhauptmannsgerichte in Curland, ferner der Kirchspiels- und Kreisgerichte, der Stadtmagistrate, ihrer Untergerichte und der Vogteigerichte in den estländischen Städten. Statt dessen wurden außer den Friedensrichter-Institutionen 4 Bezirksgerichte, nämlich je eins für Livland und Estland und zwei in Curland (Mitau und Libau) eingeführt nebst der entsprechenden Anzahl Beamte der Procuratur und Untersuchungsrichter. Als Gerichtssprache läßt das Gesetz nur die russische zu statt der bis dahin gebräuchlichen deutschen und gestattet ausnahmsweise nur für die Bauergemeindegerichte temporär noch die örtliche Volkssprache. Ein Gesuch, welches die Advocaten der drei Ostseeprovinzen dem Justizministerium im Jahre 1886 eingereicht hatten wegen temporärer Zulassung der deutschen Sprache bei den Verhandlungen und Errichtung eines Appellhofs (Gerichtspalate) in Riga blieb ohne Erfolg. Als Appellhof bestimmte das Gesetz eine Abtheilung der St. Petersburger Gerichtspalate. Es verordnete auch die

1) Das Gesetz ist nebst allen Beilagen und nebst den Motiven von ihm und Bar. A. Nolden in 2 Bänden herausgegeben worden unter dem Titel: Положенія о преобразованіи судебной части и крестьянскихъ присутственныхъ мѣстъ въ Прибалтійскихъ Губерніяхъ. Составили А. Газманъ и Бар. А. Нолькенъ. С. Петербургъ 1889.

staatliche Ernennung der Friedensrichter, indem es das den Ständen in den inneren Gouvernements des Reichs zustehende Recht der Wahl der Friedensrichter nicht auf die Ostseeprovinzen ausdehnte¹⁾. Gegen Schluß des Jahres 1889 fand im Beisein des Justizministers Manassein die feierliche Einführung der neuen russischen Justizreform in allen 3 Gouvernements statt und zwar am 20. November in Reval für Estland, am 28. November in Riga für Livland und in Curland am 30. November für den Mitauschen und am 3. December für den Libauschen Gerichtsbezirk. Der Bruch mit der Vergangenheit geschah um so radicaler, als die zu Richter- und höheren Kanzleistellen berufenen neuen Beamten, abgesehen von sog. Ehrenfriedensrichtern und einigen beim Hypothekewesen angestellten Beamten, fast ausnahmslos Russen waren, welche die Landesuniversität nicht besucht hatten und dem örtlichen Rechtsleben fremd gegenüber standen.

1) Als Motiv hat der Umstand gedient (cf. Gaszmann u. Nolden a. a. D. I, S. 19), daß es der Staatsregierung leicht ist, aus der großen Zahl der auf der Dorpater Universität gebildeten Juristen die Friedensrichter zu ernennen, während sie in den inneren Gouvernements über solches Material nicht verfügt. Unter den vielen 1889 ernannten Districts- und Substitut-Friedensrichtern findet sich jedoch kaum ein einheimischer Jurist.

I. Sach- und Namenregister.

Die Zahlen beziehen sich auf die untere Pagination. Abkürzungen:
 L. = Livland, livländisch, E. = Estland, estländisch, C. = Curland,
 curländisch, R. = Recht, B. R. = Bauerrecht, L. R. = Landrecht,
 K. R. = Ritterrecht, St. R. = Stadtrecht, O. = Orden.

A.

- Abgaben, der Bürger 75—77, der Eingebornen, Bauern 80, 191,
 272, 273, Freiheit des Adels v. Abg. 69, 149, 182, 225,
 des Ordens 87, s. auch Lasten.
 Abo, Friede zu 239.
 Abrahamson, Peter (Lands- u. Stadtslag) 171.
 Accusationsproceß 45, 204—206, 230, 234, 235, 286, 287.
 Privates Anklageverfahren in Crim.-Sachen nach R. R. 121,
 St. R. 126, 163, C. R. 234, 235, zu russ. Zeit 286,
 j. Fiscale.
 Actenübersendung an eine Universität 125.
 Adel, hoher u. niederer 36, 61, 183, der niedere aus d. Rittersch.
 (Vasallenstand) entstanden 67, 68, hoher Adel der Landesherren
 68, schwed. 182, 183, poln. 223, 224. Nemterbesetzung 155.
 Gerichtsstand 91—95, 121, 203—205, 225, 230, 287. Schei-
 dung des immatriculirten u. nicht immatriculirten in C. 226, 227,
 in L. u. E. 268, 269, 280—282. Landstand 160, s. Abgaben,
 Güterbesitzrecht, Ritterschaft, Vasallen.
 Adelsämter, s. Nemterbesetzung.
 Adelsconvente in L. zur Polenzzeit 161, zur Schwedenzeit 201, zu
 russ. Zeit 283, in poln. Preußen 160, für d. Gef. Commiss. 268,
 z. Statthalterschaftszeit 281.
 Adelsfahne 182, 184.
 Adelsmatrikel, Entstehung in C. 226, in L. u. E. 187, 189, 267,
 268, 280, 281, Aufhebung 269, Wiedereinführung 269, 270.
 Adelsordnung, russ. 269, 281.
 Adelsprivileg des Rig. Rathes 197.
 Administrator in L. 152, cf. Statthalter.
 Advocatitii 80.
 Advocaten, in C. 230, 278, halt. 292.
 Afterbasall 69.

Advocatus, s. Vogt.

Älterleute der Gilden 78, 79.

Älteste, der Eingeborenen, Seniores 19, 46, des Landes cf. Landräthe.

Agrarreform, zu russ. Zeit 261—265, 271.

Albedinsky, Gen.-Gouverneur 254, 290.

Albert v. Appeldern, Bischof 20—22, 36, 46, 48—50, 62, 80, 99, 117.

Albert Suerbeer, Erzbischof 21.

Albrecht, Markgr. v. Brandenburg, Hochmeister 26, 228.

Alexander I., Kaiser 245, 257—259, 273.

Alexander II., Kaiser 251, j. Gerichtsordnung.

Alexander III., Kaiser 291.

Alexei Michailowitsch, Zar 166.

Allode 80, aus Lehngütern 216, 224, 225, 269.

Altebrand, Priester 91.

Altmark, Waffenstillstand zu 140, 166.

Nemter, s. Zünfte.

Nemterbesetzung, Bevorzugung des Adels 184. Act. u. pass. Wahlrecht
 des Adels 266, 268, 270, 280, j. Polen, Russen.

Nemtervergehen 203.

Anklageverfahren, s. Accusationsproceß.

Anna Ioanowna, Kaiserin 264.

Anwälte für Kron- u. peinl. Sachen 276.

Appellatio ordinaria et extraord. 211, 212.

Appellation, an d. Reichskammergericht 58, 95, an den Ordensrath
 94, an d. Stifts- u. Landesräthe resp. den Landtag v. d. Mann-
 gerichten 95, 111, 134, 135, 187, an d. livl. Landtag v. d.
 curl. Gerichten 229, an den Rath v. Lübeck v. Revaler 105, 179,
 an d. Rig. Rath v. Dorpat, Pernau, Weiden 103, v. d.
 Rigaschen Untergerichten 102, 211, an den Revaler Rath v.
 Wesenberg u. Narva 56, 105, v. d. Nev. Untergerichten 104,
 212, an die Stadtmagistrate v. deren Untergerichten 137, 211,
 212, an d. Starost v. Dorpater Rath 156, 158, an d. poln.
 Statthalter v. d. kl. livl. Städten 159, v. den livl. Landgerichten
 155, an den König v. Polen v. denselben 155, v. Rig. Rath 159,
 v. Piltenschen Landgericht 232, an d. liv. Hofgericht v. d. liv.
 Landgerichten u. kl. Städten 196, 209, v. Hapsalschen Magistrat
 196, an d. estl. Oberlandgericht v. d. Manngerichten 187, 193,
 v. Hapsalschen Magistrat 278, an d. curl. Hof(Oberhof)gericht
 v. den curl. (Oberhauptmanns- u. Stadt-) Gerichten 229, 230,
 231, an d. Herzog desgl. 229, an d. Warschauer Relationsgericht
 v. curl. Hofgericht 230, an den König v. Schweden vom estl.
 Oberlandgericht (Revision) 210, an d. Stockholmer Hofgericht v.
 livl. Hofgericht (Revision) 209, v. Rigaschen Rath 197, 211,
 v. Revaler Rath 179, 197, 212, an d. Reichsjustizcollegium v.
 livl. Hof-, estl. Oberland-, curl. Oberhofgericht u. den Magistraten

v. Riga, Reval u. Narva 275, 277, 279, an den Senat v. denselben außer Narva 279, an den Gerichtshof für peincl. u. bürgerl. Sachen v. d. Kreisgerichten 276, außer Landes verboten 102, desgl. in Criminalsachen 155, 164, 205, 207, 230, 235, Privill. der curl. Edelleute u. Advocaten 230, 278.
 Appellationssumme 212, 230, 232.
 Archive, verschiedene in- und ausländische 4—6, in Wien 35, Stockholm 36, Königsberg 47, Riga 53, Reval 55.
 Arensburg, Stadt 169.
 Armiger, s. Knappe.
 Arrendebesitz der Domänen 225.
 Arrest, Präventiv- 124, 128, curl. Edelleute 225, 226, 235.
 Artikel vom Lehngut, s. Ritterrecht.
 Ascheraden, D. Comthur zu 88.
 Aussenräthe (Regierungsräthe), des Gouverneurs in E. reis. Gen.-Gouv. in E. 187, 189, 192.
 Asylrecht, s. befriedete Orte.
 Aufgabe der Rechtsgeschichte 3.
 Auflassung, gerichtl. 103.
 Augenschein, gerichtl. 122, 126, 132.
 Augsbürgische Confession, s. lutherische Confession.
 Ausschuss, ritterschaftl. in E. 187, 282.
 Autonomie 27, 28, 30, 49, 53, 54, 56, 57, zu poln. Zeit 145, zu schwed. Zeit 175, 179, 181, in E. 217, 218, zu russ. Zeit 244.
 Avocatorien 149.

B.

Bagracion, Gen.-Gouv. Fürst 254.
 Balduin, Bisch. v. Sengallen 76.
 Baltischportischer Kreis 276.
 Bannleihe 85, 91.
 Bannen des Friedens 97, 127.
 Barontitel (Freiherrentitel) 68, 183, besondere Art d. Erwerbung 270, 271.
 Bathorp, Stephan, König v. Polen 139, 140, 142—146, 151, 153, 155, 156, 158, 161.
 Bauer, General Felix 238, 239.
 Bauercommissäre 291.
 Bauercommissionen 264, 265.
 Bauerländereien, Vermessung 259, Verpachtung 263, 264.
 Bauern, Unfreiheit derselben 48, 80—84, 150, 191, 227. Aufhebung der Leibeigenschaft 259, 260, 274. Freizügigkeit 263—264. Verstreichen derselben 43, 82, 98, 99, 194. Auslieferung 171. Unfähigkeit z. Lehnfolge 70. Gerichtsstand 81, 91, 92, 98, 99, 150, 190, 207, 227, 228, 231, 273, 274. Bedrückung derselben 82, 92, 151, 190, 272. Leistungen 80—83,

191, 193, 195. Regelung der Leistungen 83, 257, 258, 264, 272—274. Besserung ihrer Lage 257—265, 272—274. Kronsbauern in E. 150, in G. 231. Kirchenbauern 92, 150. Bauerrechte 30, d. livische 46, 47, 112, das wief-oeselsche 47, 48, des Bar. Schouly 272, cf. Bauerverordnungen, Criminalverfahren. Bauerrentenbank, livl. 263.
 Bauerverordnungen zu russ. Zeit, E. 258, 260—263, 273, 274. G. 257—259, 264, 265, 273. G. 259, 260, 262.
 Bausse, D. Vogtei 88. Polizei 257.
 Bedrückung, s. Bauern, luth. Kirche.
 Befriedete Orte 113, 114, 124, 129.
 Begnadigungsrecht 118, 235.
 Behörden, Einführung russ. 242, 243, 254, 291.
 Behördenverfassung, Codification der balt. 248.
 Beklagter, in Crim.-Sachen nach R. R. 122—124, nach E. R. 203, 205, 287, nach St. R. 126—129, 163, 164, nach B. R. 129, 130, 207, nach G. R. 235, in Civilsachen nach R. R. 131, 132, nach Land-R. 208—210, 288, nach St. R. 133, 135, 136, 288, nach G. R. 236.
 Bekreuzigungsverfahren 45.
 Berg, Sac. Georg v., estl. Ritterchaftshauptmann 257, 273.
 Beschwerde der Livländer, Livoniae supplicantis oratio 155, cf. Klage.
 Besitzeinweisung 135.
 Besitzklage 95.
 Beweislast 133, 136.
 Beweismittel, in Crim.-Sachen 119, 122, 126, 127, 130, 163, 164, 207, in Civilsachen 133, 134, 136, 137, 210.
 Beweisrecht 123, 127, 132, 136.
 Beweisverfahren, nach E. E. R. 45, bei Friedensbruch 119, in Crim.-Sachen nach R. R. 122, 123, nach St. R. 126, 127, 164, in Civilsachen nach R. R. 132—134, nach E. E. R. 209, 210, nach G. E. u. St. R. 288, nach G. R. 236.
 Beweisurtheil 136.
 Bewilligungen (v. Steuern) des E. Landtags 250, des G. 199, des G. Landtags 218.
 Beye, Joh., Bischof v. Dorpat 76.
 Bezirksgerichte 292.
 Bigamie 116.
 Bischöfe, Landesherren 20, 21, 42, 62, 80, im Kampf mit dem Orden 23—26, 87, Lehnsherrlichkeit 65, Vorsitz im Basallengericht u. Stiftsrath 42, 94, Theilnahme am Landtage 108, Gerichtsbarkeit 90, ihr hoher Adel 68, Reichsfürstenstand u. Landeshoheit 84—86, ihre Wahl 86, 94, ihre Tafelgüter 22, 65, 81, 86, ihre Capitel, cf. daselbst, auch Diöcesengewalt.

- Bischöfe, v. G. 24, 26, 90, 108, v. Dorpat 26, 76, 85, 90, 108, 124, v. Desel 26, 36, 46, 47, 51, 90, 105, 108, 124, 125, 169, v. Reval 22, 72, 86, 90, 108, (Erzbischof) v. Riga 20—22, 36, 46, 48—50, 62, 72, 76, 80, 85, 86, 99—101, 108, 109, 117, 139, 141, 144, v. Semgallen 76, polnische in G., sog. livländische Bischöfe 215.
- Bistümer, G. 21, 24, 26, 90, = Kreis Pilten 213, 215, Dorpat'sches 21, 26, 90, 97, russisch 139, poln. 140, 144, 153, Desel'sches (Bischof-Desel) 21, 26, 90, 97, dänisch 169, (Erzbisthum) Riga 21, 40, 41, 70, 72, 90, 97, 138, Umwandlung in poln. Herzogthum Livl. 138, 139, in Riga Sitz des Capitels 21, 99, dessen Auflösung 160, Reval'sches 22, 33, 86, Semgallisches 21, Wendensches (polnisches) 154.
- Blutrache 119.
- Blutschande 202, 204.
- Bodenpflichtigkeit 48, 82.
- Brandenburg, Markgraf v. 215.
- Brandis, Moritz, estl. Ritterschaftssecr. 177, 192.
- Brandstiftung 226, 235.
- Broke, Brüche 113, 116.
- Bromsebra, Friede zu 169.
- Browne, Gen. Gouv. Graf 268, 269, 272, 281.
- Buch, Joh. v. 38, 39.
- Bulla habitus 25.
- Budberg, Bar. u. Schrader, Entwurf des L. R. u. Ld. R. 244, 245.
- Bündniß der estl. Basallen 108.
- Bunge, F. G. v., Redaction des III. Bandes des Prov.-R. 249, 250.
- Burgen, estnische 20, 22.
- Bürger 21, 62—65, 76—78, 150, 189, 190, 271, 272, in Riga 74—79, 99—102, Privilegienbestätigung 150, 190, 238, in Reval 79, 150, 239, in G. 227, 231, 233, 239, Abgaben 75—77, Kriegsdienst 69, Lehnfähigkeit 70, 148, Gerichtsstand 91, 92, 231, Ritterbürtigkeit 62, 64, 67, Note 1, 75, 76, 77, 79, Stiftsfähigkeit 71, Lehn- resp. Güterbesitzrecht 66, 68, 76, 77, 79, 148, 150, 183, 190, 199, 201, 267—271, Entziehung des Rechts in G. 184, 185, 190, 268, 270, in L. 266—270, in G. 225, 270, j. Städte.
- Bürgergeld 75, 76.
- Bürgerl. Lasten, Borgerrecht 76, 77.
- Bürgermeister, proconsules, in Riga 101, 102, in Reval 104.
- Bürgerrecht, burscap 66, 68, 75, 183.
- Bürgerstand, im Gegensatz z. immatriculirten Adel 226, 271.
- Burggericht in Reval 194, in Riga 198, 279.
- Burggraf zu Riga 158, 197, 198, Aufhebung des Burggrafengerichts 275.

- Bürgerschaft, für die Klage 122, 136, bei Friedlosigkeit 124.
- Bursprake 30, 56, 221.
- Bußen 46, 113, 116, 117, 124.
- Bustaren 112, 117.
- Burhörden, Hermann v., Bischof v. Desel 51.

G.

- Calumnieneid 212.
- Canonisches Recht 20, 27, 43, 45, 57—60, 130, 132, 133, 165, 171, 172, 178, 219, 220.
- Canzleiordnung des Nev. Raths 179.
- Canzler, bischöfl. 124, in G. 229, j. Orden.
- Capitaneus, j. Hauptmann, Staroste.
- Capitel, Dom- 20, 71, 86, 87, 94, als Landstände 106, 107, in Riga 99, 139, 160, Ordens- 30, Haupt- in Preußen 87, Provinzial- 88, Haus- 89.
- Capitulationen mit Rußl. 237—242, 265—267, 277, 279, 289.
- Carl IX., König v. Schweden 140, 164, 168, 170—172, 187, 190.
- Carl X. v. Schweden 166.
- Carl XI. v. Schweden 166, 167, 186, 190.
- Carolina, j. Halsgerichtsordnung.
- Castellane 154, 162.
- Catharina II., Kaiserin 181, 239, 245, 268, 269, 272, 275, 276, 281.
- Catholicismus, j. Katholicismus.
- Cautio Radzviliana, prima 142, altera 143.
- Centraljustizcommission, j. Gesetzcommission.
- Chodkiewicz, Statthalter 154.
- Christenthum, Einführung 20, Ausbreitung 60, 61, 76, Abfall 82, Erforderniß z. Eintritt in Gilben u. Zünfte 271.
- Christina, Königin v. Schweden 166, 167, 169, 177, 178, 188, 267.
- Christopher, König v. Schweden 170.
- Christopher, dänischer Herzog 108.
- Chroniken 8, 11.
- Citation, j. Ladung.
- Civiloquia, j. Bursprake.
- Cives, j. Bürger.
- Civilproceß, ordentl. u. außerordentlicher 45, nach R. R. 42, 43, 60, 130—135, L. R. 165, 207—209, G. R. 209, 210, 288, nach St. R. 135—137, 165, Rig. St. R. 210—212, Nev. St. R. 212, G. R. 235, 236, zu russ. Zeit 255, 287, 288, Einführung des russ. 291.
- Clerus, j. Geistlichkeit.
- Codificationäversuche, hinsichtl. des L. R. 146, 177, 244, 245, des G. R. 177—179, 244, des Rig. St. R. 180, 181, cf. Gesetzcommission, Provinzialrecht.

- Commissäre (Commissionen), poln. für L. 147, 150, 156, 157, für
 C. 213, 215, 216, 219, 225, 226.
 Commissarius fisci in Estl. 193.
 Commissionen, vorberathende in Bauerjachen 258—264, Güter-
 restitutionens- 265, 266, Einführungs- 261, Revisions- 258.
 Composition 113, cf. Buße.
 Compositionsacten 214, 217, 218, 230.
 Comthure s. Orden.
 Concilien der Geistl. 30.
 Conferentialschlüsse 218.
 Conferenz, mündliche im Civ.-Proc. 210.
 Conferenzen, (fog. brüderliche) des Adels in C. 218, 233, 234.
 Confiscation des Vermögens 117.
 Consiliarii regis s. Landrätthe.
 Consistorium, Unterordnung des L. u. C. 275.
 Constitutionen der oberen Gerichtsbehörden 175, 288, des poln.
 Reichstags 216.
 Constitutiones Livoniae 144—146, 150, 151, 153, 155, 156,
 160, 225.
 Contumacialverfahren 131, 164, 208, 235, 236.
 Corporationen 27, geistl., ritterlich., städt. als Landstände 106, städt.
 57, 78, 79.
 Corpus privilegiorum Gustavianum 169, Stephaneum 142, 150.
 Creditsystem (-bank), libl. 264.
 Criminalcodex, russ. 284.
 Criminaldeputation in Riga 279.
 Criminalproceß s. Strafverfahren.
 Criminalsachen, Bestätigung der Urtheile durch d. Gouverneur 274,
 286, Centuration der Urtheile 286, s. Appellation, Strafverfahren.
 Crusius (Cruse), Philipp, Verf. des C. R. u. D. R. 178, 184.
 Culmisches Recht 146, 148.
 Curien des Landtags 110.
 Curen 19, 20, 24.
 Curiße Könige 84.
 Curland 19, 24, poln. Lehnshertzogthum 138, 142, herzogl. Regierung
 212—215, russisch 239, 240, russ. Gouvernemen 276.

D.

- Dahlberg, Gen.-Gouv. Graf 201.
 Dänemark, der König Herzog v. Estland 85, 90, Herrschaft über
 Estland 22, 23, Krieg mit Polen 139, 215, Krieg mit Schweden
 166, Herrschaft über Desel 169.
 Decanus 86, 108.
 Decisionen, commissorialische in C. 213—216, 220, 235.

- Deduction (status causae) 236.
 Denunciation 164, -pflicht der Prediger u. Fiscale 196, 204—206, 286.
 Deputirte, des L.-Adels 147, 160, 161, 201, des C. Adels 185,
 187, des C. Adels 226, 229, 233 (Landboten), der L. Städte
 155, 161, 162, 200, 280, der L. Städte u. Geistlichkeit 201,
 der Stadt Neval 185, 187, zum poln. Reichstag 161, zu den
 Gesetzcommissionen in russ. Reit 247, 253, 254, 268, 292.
 Deputirten-Landtag 233.
 Derling, H. S., Sammlung schwed. Verordnungen 176, 177.
 Derschau, Chr. v., Landrechtsentwurf 220, 221.
 Deutsche, Einwanderung u. Anfang ihrer Herrschaft 20—22, 50,
 60—65, 79, in König Waldemars Heer 31, 32, deutsche Obrigkeit
 conservirt 152, 153, 229, 241, desgl. Sprache 152, 153, 241,
 289, muß der russ. weichen 251, 289, 290, 292, deutsches
 Schulwesen 241, Recht 27, 28, 32, 42, 60, 65, 169, dessen
 Conservirung 143, 152, cf. Carolina, Sachsenspiegel, Ritterrechte.
 Deutschland s. Kaiserreich.
 Diebstahl 114, 123, 202.
 Dienste der Eingeborenen 80—83, cf. Bauern, Kriegsdienst, Mini-
 sterialen.
 Dienstgut 66.
 Dienstmannen s. Ministerialen.
 Dienstrecht 62, 63, 66.
 Dilation 208.
 Ding, echte 103, 104, -stag 102.
 Dingeltag, placitum generale s. Manntag.
 Diöcesangewalt der Bischöfe 87.
 Diploma alodificationis 216.
 Disciplinarvergehen 203.
 Dohlen, D. Comthurei 88.
 Doctoren der Rechte 59, 222, 230.
 Domgilde in Neval 79.
 Dorfbewohner 36.
 Dorfmarken 36, 37.
 Dorpat, Hansaglieb 25, russisch 26, Rechte der Bürger 70, 71,
 Stadtgerichtsbarkeit 103, Theilnahme an Städtetagen 105, an
 Landtagen 110, 161, 162, Verlust des Rechts 200, Bündniß
 der Vasallen 107, 108, Präsidentschaft 153, Starost u. Rath
 156, 158, 163, 164, Autonomie 175, 181, Freilassung der
 Stadtbauern 260, Justizcommission 253, Polizeiverwaltung 257,
 279, Universität 166, 253, 278, 293.
 Drellen, Drellschaft 83.
 Droste 103, 105.
 Duelle 202, 204.
 Duellplacat 202.

Düna 20, 32, 48, 99, 138.
 Dünaaburg, D. Comthurei 88, Kreis 153, Schloßgericht 156.
 Dünamünde, D. Comthurei 88.
 Duplik 136, 209, 210, 236, 288.
 Dynastengeschlechter 61, 68.

E.

Ebenbürtigkeit 63, 70.
 Edictalladung 235.
 Einfüßlinge 83.
 Ehebruch 116, 202.
 Ehehaften 121, 236.
 Ehrenstrafen 115, 116, 118.
 Ehrlosigkeit 115.
 Eid der Parteien, in Crim.-Sachen nach R. R. 122, 123, nach St. R. 126, 127, B. R. 130, in Civilsachen nach R. R. 132, 133, nach St. R. 136.
 Eidesdelation 137, 210, 288.
 Eideshelfer 119, 122—124, 126, 127, 132, 136.
 Eingeborene, ält. Nachrichten 19, 20, Unterwerfung 20, 22—24, 79, 80, Beilehnung 81, 82, f. Bauern.
 Einlassung (Erklärung) des Beklagten auf d. Klage 132—134, 209, 210, 236, 288.
 Einreden des Beklagten 133, 136, 209, 210, 236, peremptorische 288.
 Eisenprobe 122, 123, 126, 130, 132, 137.
 Einwanderer, f. Deutsche.
 Enander, Joh., Uebersetzung des Lands- u. Stadtslags 171.
 Entführung 235.
 Erbbauern 83, 111.
 Erbsolge, nach R. R. 34, 42, 43, 70, 148, B. R. 48, in donirten poln. Gütern 149, in schwed. Gütern 184, 185.
 Erbherr 83.
 Erbschaftstreitigkeiten 103.
 Erich IV. Plogpennig, König v. Dänemark 50, 54.
 Erich VI. Menved, König v. Dänemark 31, 55, 56.
 Erich XIV., König v. Schweden 26, 166—168, 190.
 Erlichhausen, Ludw. v., Hochmeister 26.
 Ernst Joh. Biron, Herzog v. Curland 213.
 Erzbischöfe v. Riga f. Bischöfe.
 Erzbisthum, Erhebung des Bisthums Riga zum 21, f. unter Bisthümer.
 Esten 19, 20, 22, Aufrüstung 23, in d. Wief 48.
 Estland 19, dänische Herrschaft 22, 23, 31, 34, Zwischenherrschaft des Schwertordens 23, 50, Herrschaft des Deutschordens u. Zugehörigkeit z. deutschen Reiche 23, 85, 88, Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit 90, schwedisch 166, russisch 275—277, f. Eingeborene, Landesrath, Vasallen.

Evangelisch f. Lutherisch.
 Exceptiones f. Einreden.
 Execution v. Urtheilen, in Crim.-Sachen durch die Hofenrichter 99, 194, in den Städten 126, 163, 164, in Reval 118, in Civilsachen durch die Manngerichte 45, 95, 97, 134, 135, in den Städten 137, durch die Manngerichte in C. 231, Anordnungen wegen Execution durch den livl. Gouverneur 192, das Rig. Schloßgericht 196, durch den Gen.-Gouv. 205, vorgängige Urtheilsbestätigung durch den Gouv. 274, 286.
 Exemtionen v. d. Körperstrafe 284, 285.

F.

Fabri, Dionysius, Form. proc. cf. Ritterrecht.
 Fahrlässigkeit 113.
 Falkenau, Abt v. 110.
 Familia episcopi 62, 92.
 Famulus 67, cf. Knappe.
 Fehde, -recht 36, 37, 119, 206, Verbot 111, 120.
 Fellin, D. Comthurei 88, Landtagsberechtigung 110.
 Ferdinand Kettler, Herzog v. C. 213, 214.
 Fideicommiss 225.
 Fiscale, in L. 196, 197, 204, 206, in C. 230, 235, 278, Aufhebung 276, Competenz 204—206, 286, 287, f. Commiss. fisci, Gouv., Kreisfiscal.
 Flügel, Joh. f. Stadtrechte.
 Föllerkahn, Hamillar Bar. 263.
 Forstwesen in C. 276.
 Forum delicti commissi, deprehensionis 121.
 Fratres militiae Christi f. Schwertbrüder.
 Freie 38, 61, 63, 64, 75, Eingeborene 79, 84.
 Freiheit v. Abgaben f. daselbst.
 Freiheitsstrafen 115, 202.
 Freiherrntitel f. Barontitel.
 Freilehnsleute 84.
 Freizügigkeit f. Bauern.
 Fremde, peregrini 61, 74, 75, 91, 92, 99.
 Friedensbruch 113, 119, 121.
 Friedensgerichte (-Institutionen), russ., Einführung in d. Ostseeprov. 254, 255, 290—293.
 Friedensrichter (Ehren-, Districts-, Substitut-) 293.
 Friedlosigkeit 115, 116, 123, 124, 127, 128, 206, 207.
 Friedrich II. v. Dänemark 169.
 Friedrich Kettler, Herzog v. C. 213.
 Friedrich Casimir Kettler, Herzog v. C. 213, 217.

Friedr. Wilhelm Kettler, Herz. v. C. 213.
 Friedrichstadt 232, Polizei 257.
 Fristen im Civ. Proc. 208, 209, 287, 288.
 Frohnbote 128, 135.
 Frohne der Eingeborenen, Bauern 80, 83, 191, 258, 260, 272, 273,
 Umwandlung in Pacht 263, 264.
 Fürbitte 118, 163.
 Fürstenstand, Reichs-, der Bischöfe 29, 84—86, 100, des D. N. 84, 85.

G.

Gardie, Graf Magnus Gabriel de la 180.
 Gasmann, A., Jurisconsult 292.
 Gäste, russ. 115, f. Fremde.
 Geburtsstand, der Adel als 148.
 Gegenbeweis 133, 210.
 Gehord f. Frohne.
 Gehorsamland 257, 258, 263.
 Gehorsamtabellen 260.
 Geistlichkeit 30, 59, 87, Landstand 106, 107.
 Geldbuße f. Buße.
 Geldstrafen 116, 117, 202, cf. Buße, Wette.
 Geleit 124, 164.
 Gemeinde 27, 30.
 Gemeindeggerichte, bäuerl. 279, 285, 289, 291, 292.
 Gemeines Recht 165, 169, Subsidiarrecht 172, 178, 180, 216.
 General-Gouvernement, schwed. 191, russ. 277.
 General-Gouverneur, libl. 167, 174, 188, 189, L. u. C. 191, 192,
 196, 200, 201, 237, 238, balt. 277.
 Gerade 38, 40.
 Gerichte, nach R. N. 42, 43, Rechtsanwendung in weltl. u. geistl.
 57—60, Landesgerichte 93—99, in L. z. Polenzeit 154—159,
 in L. u. C. z. Schwedenzeit 192—197, in C. z. Herz. Zeit
 229—232, zu russ. Zeit 275—279, allg. russ. 290—293,
 cf. Stadtgerichte.
 Gerichtsbarkeit, nach d. Sachsensp. 38, der Bögte 80, der Grundherren
 81, hohe der Bischöfe u. des D. 85, 90, 91, der D.-Comthure
 u. D.-Bögte 88, desgl. sowie der Stiftsbögte 90—93, geistl. u.
 weltl. 90, des Königs v. Dänem. u. Hochmeisters in C. 90, der
 Landes- u. Stiftsräthe 93—95, der Mannrichter 95, 96, des
 D.-Raths 94, des Reichskammergerichts 95, des Landtags 111,
 cf. Gerichte, grundherrl. Gerichtsbarkeit.
 Gerichtconvent, poln. in L. 155, 159.
 Gerichtsdienst der Vasallen 69, 97, 149.
 Gerichtshof bürgerl. u. peinl. Sachen 276.

Gerichtsordnung, schwed. 195, für Gerichte II. Instanz 196, russ.
 Kais. Alex. II. 254, 291.
 Gerichtspalate (Appellhof) 292.
 Gerichtsschein, versiegelter 134, 135.
 Gerichtssprache, die deutsche 152, 241, 289, 290, 292, die russ.,
 estn. u. lettische 289, 290, 292.
 Gerichtsstand cf. Adel, Bürger, Bauern.
 Gerichtsvogt, Stadtvogt, advocatus, iudex civitatis 91, 92, 125, 164,
 in Riga 100—102, in Reval 103—105, 128, 129, f. Untervogt.
 Gerichtszeugniß 122, 126, 132.
 Gerüste 121, 126—128, 207.
 Gesetzcommission, allg. russ. 181, 268, baltische 245, 247, 253, 254,
 in Petersburg für balt. Cobific. 248, 249, 254, 292.
 Gesetzgebung, der röm. deutschen Kaiser u. der Päpste 28, 29, der
 Landtage 29, 111, des Reichstags u. Königs v. Polen 143, 216,
 der schwed. Könige 174, in C. 216, 217, 229, der russ. Kaiser 243.
 Gewerbefreiheit 272.
 Gewohnheitsrecht 27, 35, 60, 143, 220, 244, 246.
 Gilden 57, gr. u. N. G. in Riga 78, 79, 101, in Reval 79, 105,
 189, 190, Eintritt 207, 271, 272.
 Gnadengüter 149.
 Gnadenrechte 30, 43, 69, 70, 100, 148.
 Goldingen, Rig. N. 54, Lb. N. 121, D.-Comthurei 88, Polizei 257.
 Golithyn, Gen.-Gouv. Fürst 277.
 Gothen 170.
 Gothland 20, 49, 62.
 Gothländ. Recht f. Stadtrecht.
 Gottesurtheil 49, 122, 126, 130, 132, 136, 137, 164.
 Gouvernements-Anwälte 276, Fiscale 278.
 Gouvernements-Magistrate in Riga u. Reval 276.
 Gouvernements-Regierungen 242, 243, 276, 277.
 Gouvernements-Verordnung, allg. russ. 275, 276.
 Gouvernements-Verordnungen (Patente), schwed. 174, russ. 243, 244.
 Grafen 61, 90, -titel 68, 183.
 Gregor IX., Papst 20.
 Griech.-orthod. Confession 271, cf. Kirche.
 Grobin, D.-Vogtei 88, Polizei 257.
 Grodno 142.
 Grundbesitztreitigkeiten 103.
 Grundherrliche Gerichtsbarkeit 81, 92, 98, 99, 129, 149, 150,
 164, 190, 193, 195, 205, 207, 227, 228, 231, 274.
 Gustav Adolf, König v. Schweden 140, 166, 168, 170, 172, 183,
 190, 192, 193, 207.
 Gustavianum, corpus privil. 169.
 Güterbesitzrecht, ausschließl. des C. Adels 225, 226, des L. u. C. Adels

- 268, 270, 279, 280, Freigabe 271, 282, Einlösnngsrecht 269, 270, f. im Uebrigen Bürger.
 Güterreduction, schwed. 167, 185—187, 190, 191.
 Güterrestitution 265, 266.
 Güterverleihungen, Untersuchungen wegen, zu poln. Zeit 144, 149, 151, zu schwed. Zeit 184, 185.
 Gutsherrschaft 81—83, 92, 98, 99, 150, 164, 207, 227, 273, 274, f. Hauszucht.
 Gutmann 67.

S.

- Sabundi, Joh., Erzß. v. Riga 43, 44.
 Hafen 80, 184, 191, -männer 83.
 Hafenrichter, in G. 99, 193—195, 278, in L. 197.
 Hals u. Hand, Gerichte an, über Bauern 81, 98, 99, 129, 190, 193, 195, 205, 227, 228, in Riga 102.
 Halsgerichtsordnung, peincl. 28, 118, 124, 125, 163, 169, 178, 202, 207, 234.
 Hamburger Recht 52, 53, 55, 101.
 Handel, Anfänge 20, in Städten 64, 65, Rigas 99, der poln. Städte 157.
 Handelsfreiheit 272.
 Hane, Keymar, D.-Meister 47.
 Handhafte That 121, 123, 127.
 Handwerker, im Gegensatz zu civis 64, nicht rathsfähig 77, in G. Städten 227, cf. Gilden, Zünfte.
 Hanja 25, Zugehörigkeit der livl. Städte 105.
 Hapsal, Rig. R. 51, 54, Lüb. R. 180, Manntage 97, Gerichtsbarkeit u. Bischofsitz 105, in Privatbesitz 198, Appellationen 196, 278.
 Harrien u. Bierland 23, 26, 43, 45, 54, Indigenat zur Lehnfolge erforderlich 70, Landtage 73, Manntage 97, schwedisch 167, Mannrichter 96, 192, cf. Estland.
 Hasenpoth, Rig. R. 54, Ld. R. 221, Polizei 257.
 Hauptmann, capitaneus, dänischer in G. 22, 85, 93, 95, 103.
 Hauptmänner in G. 231, 233, in L. f. Staroste.
 Hauptmannsgerichte 231, 278.
 Hauszucht der Gutsherren 195, 272, 273, 285.
 Heeresfolge f. Kriegsdienste.
 Heergewette 40.
 Heerschild 38.
 Herise, Goswin v., D.-Meister 76.
 Herr, Titel der Ritter 70, der Rathsglieder 101.
 Herren = nobiles, Dynasten 61, der Hörigen 81, cf. Gutsherrschaft.
 Herrenstand 61, nach schwed. R. 182, 183.

- Herrmeister 87, f. Orden.
 Herting, Hartung, Bischof v. Desel 36, 48.
 Herzöge 61, v. G. 85, v. Preußen 229, v. Curland 138, ihre Investitur 216, Streit mit d. Adel 214—217, 222, 223, 228, 229, ihre Verordnungen 217, Kompetenz 228, 235.
 Hercynproceße 163, 164.
 Hilchen, David, Landrechtsentwurf 147, 148, 161—163, 165.
 Hintersassen der Vasallen 81.
 Hofmeister 23, 26, 87, 88, 90, 151.
 Hochverrath 226.
 Hofgericht, in Stockholm 179, 194, 196, 197, 209, 210, in L. 173, Autonomie 175.—189, 190, 192, 196, 203, 208, 209, Unterordnung unter d. Justizcolleg 275.—278, Proceßconstit. 288, Aufhebung 292, in G. (herzogl. Rath) 222, 229, f. weiter Oberhofgericht.
 Hofgerichte in Deutschland 58, in Preußen 230.
 Hofgerichtsordnung 196.
 Holstein, Herzog Magnus v., f. Magnus.
 Holzschuher, Kanzler des Bischofs v. Dorpat 124, 125.
 Homines regis 22, 32, 34, f. Ministerialen.
 Honorius III., Papst 20.
 Hörigkeit der Eingeborenen in G. u. L. 81, 82, f. Bauern.
 Horn, Gouverneur 207.
 Huldigung f. Privilegien.
 Hypothekenordnung 291.
 Hypothekenwesen 293.

J.

- Jacob Kettler, Herzog v. G. 213, 215, 222.
 Jacob, Bischof v. Desel 51.
 Jacobstadt 221, 222, Magdeb. R. 232.
 Jahr u. Tag 124, 269.
 Jermen, schwedisch 167, Mannrichter 96, 192.
 Jaga üks, Proclamation 257.
 Jekskola f. Urküll.
 Jkurt 257.
 Immobilien, Urtheilsrec. in 135, 137, Besitz-R. in Städten 150, 185, 225.
 Indigenat, in Harrien, Bierl. u. im Erzstift 70, in G. 218.
 Innocenz III., Papst 20, 61.
 Inquisitionsproceß, nach L. u. G. Ld. R. 204—207, L. St. R. 163, 164, 207, G. R. 234, in russ. Zeit 286, 287.
 Insage (Duplik) 136.
 Instructorium des G. Proceßes (Schlendrian) 223, 236.
 Interpretation des Prov.-R. 252, 253.

Investitur, des Clerus 87, der C. Herzöge 228.
 Investiturdiploin 216, 233.
 Johann III. v. Schweden 180.
 Johannisgilde in Riga 78.
 Juden in C. 232.
 Iuramentum de maiore parte honorum 159, 211, 212.
 Jurisdiction s. Gerichte, Gerichtsbarkeit.
 Juristische Bildung 58, 59, 222, 230, 293.
 Ius Gothorum 49, s. Stadtrechte.
 Ius provinciale seu municipale 146.
 Ius terrestre nobilitatis Prussiae 147, 165.
 Justizcollegium in Peterab. 243, 275, 277.
 Justizreform, schwed. in L. 194, Arbeiten z. baltischen 253—255, russ. 289—293.
 Swan IV. Wassiljewitsch, Zar 26, 139, 140, 144, 153.

K.

Kaiser, röm.-deutscher, Gesetzgeber 28, oberster Lehns- u. Gerichtsherr 84, 86, 90, 100, russ., Gesetzgeber 243.
 Kaiserreich, röm.-deutsches, Mutterland 20, 27, 65, politische Zugehörigkeit L.'s u. C.'s 84, 85, russ. Einverleibung 239.
 Kalenderunruhen 145.
 Kameralhöfe 276, 277.
 Kammergericht 58, 95, 208, -ordnungen 178.
 Kandau, D.-Vogtei 88.
 Kanutgilde in Reval 79.
 Kardis, Friede zu 166.
 Karfus, D.-Vogtei 88.
 Kathedraalkirche 21.
 Katholicismus 26, Verbreitung in L. 139, 140, 153, 154, Gleichberechtigung mit d. luth. Kirche in C. 227, s. Kirche, luth. Kirche.
 Kaufleute, mercatores 21, im Gegensatz zu cives 64, 74, 75, der gr. Gilde 78, 79, in C. 227.
 Kettler, Gotthard, D.-Meister 26, Herzog v. C. 138, 142, 212, 213, 217, 229.
 Kegerei 114.
 Kilegunden 19.
 Kinderinord 202, 204.
 Kirche, Begründung u. Herrschaft 20—22, Abgaben für dieselbe 72, 80, 87, Reformation 26, s. Katholicismus, luth. Kirche.
 Kirchengesetz, evang.-luth. v. 1832, 278, 284.
 Kirchenordnung, dänische u. schwed. in Desel 169, schwed. 174, C. 217.
 Kirchenraub 123, 202.
 Kirchsholm, Vergleich zu 25, 102.

Kirchsspiele, polit. in C. 233.
 Kirchspielsgerichte 279, 292.
 Klage, s. s. lichte 136, in Crim.-Sachen nach R. R. 121—123, Vd.-R. 204, 205, St. R. 125—128, 163, 164, V. R. 130, C. R. 236, private 121, 125, 126, 163, 206, 234, 235, 286, öffentliche od. fiscalische 126, 206, 234, 235, 286, in Civilsachen nach R. R. 131—135, Vd.-R. 209, 210, St. R. 135, 136, C. R. 235.
 Kläger s. Klage.
 Knappen (armigeri, famuli) 65, 67, 70.
 Knute 283.
 Kokenhusen 21, 110, Statthalter 196.—198.
 König, deutscher 85, s. Kaiser.
 Kopenhagen, Friede zu 166.
 Kopfsteuer 272.
 Korff, Geheimrath Baron 250.
 Körperverletzung 118, 121.
 Kottschubei, Graf 258.
 Kreischef der Polizei 256, 257.
 Kreisdeputirte 282, -marschälle 283.
 Kreise, in L. u. C. 153, 275, 276, in C. 276.
 Kreisfiscale in C. 278.
 Kreisgerichte der Statthalterchaftsverfassung 276, als Bauerbehörden 277, 279, 292.
 Kreispolizeibehörden 256, 257.
 Kreisvögte 197.
 Krieg, Beschluß über 111.
 Kriegsdienste der Vasallen 69, der Eingeborenen 80, s. Kofsdienst.
 Kriegssteuern 111.
 Kriegswesen, Veränderung desselben 148.
 Kreuzfahrer, Kreuzzüge 20, 60, 61.
 Kronenburger Tractat 215.
 Krusenstierna s. Crusius.

L.

Ladung (Citation) 123, 131, 132, 135, 206, 208, 209, 211, 236, 288.
 Landboten 159, 162, 233.
 Landbotenmarschall 218, 233.
 Landesbevollmächtigter in C. 226, 283.
 Landesherren in L. 29, 54, 62, 63, 68, 72, 82, 84, 85, 95, Verhältniß zu d. Landständen 106, 107.
 Landeshoheit, der Bisch. u. des D. R. 84, 90, des Kön. v. Dän., des Hochm. u. D. R. in C. 90.
 Landesordnungen des Gr. Lott 175, 177, 197.
 Landesrath, in C. 93—97, 120, Competenz in Crim.-Sachen 121, Appell.-Instanz 135, 187, 192, = Oberlandgericht 193, 194, in L. 188 (= Landrathscollegium), in C. 229.

- Landesvertretung, durch den Adel in G. 226, in L. u. G. 269.
 Landesverweisung s. Verweisung.
 Landfreie 84.
 Landfriede 29, 107, 111, 120.
 Landgemeindeordnung 265.
 Landgericht, estl., s. Oberlandgericht.
 Landgerichte, in L. z. Polenzeit 154—156, zu schwed. Zeit 190, 194—197, 203—205, 208, 209, Aufhebung z. russ. Zeit 292, in Piltten = Landrathsscollegium 232.
 Landgerichtsordnungen, livl. 195.
 Landhofmeister in G. 229.
 Landlade 188.
 Landmarschall, d. L.-Adels 188, 201, 266, 268, in G. 229, des D. 88.
 Landrätthe, consilarii regis, in G. 73, 74, 93, 108, 187, 192, 199, 266, (Landesrath) in L. 188, 196, 200, 266, in Piltten 232, 278.
 Landrathsscollegium, in G. 188 (s. Landesrath), in L. 188, 189, 201, 269, in Piltten 231, 232, 234, 277.
 Landrecht, jus patriae in L. 28, 60, sächs. 39, d. stiftische od. livl. 41 (s. umgearb. R. R.), gemeines in L., G. u. Semgallen 47, preuß. 147, 165, schwed. 170, 171, 173, 203 (Landslag), Codificationsversuche in L. 146—148, Mengdenscher Entwurf 177, Bubberg-Schraderscher 244, 245, Codificationsversuche in G. v. Brandis 177, 178, v. Crusius (G. R. u. Ld. R.) 178, 179, Revision 244, Codific. in G. 218—221, Pilttensche Statuten 219, 220.
 Landrichter, in L. 195, -schaften od. Kreise 195.
 Landrolle 184.
 Landsassen 228, = Landschaft 268.
 Landschaft, Ritter- u. 68, 183, 199, 200, Streit mit der Ritterschaft in L. 267—269, 280, 281, in G. 226, 233.
 Landslag s. Landrecht.
 Landstände, die Ritterschaft 68, die Geistl., Rittersch. u. Städte 106, 107, Vernichtung der landft. Verfassung in L. 167.
 Landtag, placitum generale der Vasallen in G. 73, zu schwed. Zeit aus d. Manntagen entstanden 199, allg. livl. 28, 68, 74, 108—111, Obertribunal 43, z. Polenzeit 160—162, in G. u. L. zu schwed. Zeit 199—201, in G. 218, 229, in Piltten 234, L. G. u. G. zu russ. Zeit 279—282, polnischer 159, 160, ostpreuß. 233.
 Landtagsabschiede (Recess) 108—111, in G. 217, 218, 226, 233, 234.
 Landtagsberechtigung (Stimmrecht) 201, 226, 268, 269, 280.
 Landtagsordnungen 200, 280—282.
 Lasten, der Gutbesitzer 150, 183, 184, 190, der städt. Immobilienbesitzer 150, der Bauern 191, 227, s. Abgaben, Bauern, Frohne, Kriegsdienste.
 Lauda publica in G. 217, 218.

- Leal, D. Gomthurei 88.
 Lehnbriefe 28.
 Lehn Güter, in G. 31—33, im D.-Lande u. in d. Stiftern Erwerb u. Besitzrecht 65—70, 148, 149, der Bauern im D.-Lande 81, 82.
 Rittergüter 150, zu schwed. Zeit 183—186, Verwandlung in Allode in G. 216, 224, 225, in L. u. G. 266, 269.
 Lehnghutsbesitzer, Gesamtheit der = Ritterschaft 148.
 Lehnrecht, sächsisches u. livl. 39, 60, 63, 65, 66, 69, Aufhebung in G. u. Semgallen 225, (im Uebrigen s. Ritterrechte).
 Lehnfähigkeit 66—68, 70, 76, 77, 79, 81, 148, 225, s. Bürger.
 Lehnfolgerrecht 34, 42, 43, 70, 148, 149, 224.
 Lehnsherren, Oberlehnsherr der Kaiser 86, desgl. Polen G.'s 138, 239, die Landesherren (Bischöfe u. D.) 63, 65, die Bischöfe Lehnsherren des Schwert-Ordens 87, s. Lehn Güter.
 Lehnverhältniß, Forderung desselben 148, 149.
 Leibeigenschaft, Beginn 80, z. poln. Zeit in L. 150, 166, in G. 227, 228, Aufhebung 259, 260, 279.
 Leibesstrafen 115, 202—204, 283—285.
 Leibzucht der Wittwe 40.
 Leichnam des Getödteten 122, 164.
 Lemsal 97.
 Letten 47.
 Lettland, Heinrich v. 61, 62, 64, 91.
 Lenteration, des G. Oberlandgerichts 193, seitens des G. Hofgerichts 203, 207, der Grim.-Urtheile 286.
 Libau, Rig. R. 221, 232, Polizeiverord. 279, Bez.-Gericht 292, 293.
 Liber census Daniae 32, 33.
 Lindanisse 22, 23, 32.
 Literaten 287.
 Literatur der prov. Rechtsgeschichte 11—18.
 Litis contestatio s. Einlassung.
 Litthauen 139, 142, 143, 149, 151, 162, R. 147.
 Litthauer 22, 24, Bevorzugung 139, 144, 149—154, 182.
 Liven 19, 20, 47, 91.
 Livland 19, Eroberung 20—22, 61, Ordensprovinz 87, poln. Herzogthum 138—140, 142, 151, schwedisch 142, 166, russ. Gouvernement 275, 277, Statthaltertschaft 276.
 Lostreiber 83.
 Löwenwolde, Baron 265, 266.
 Lübeck 62, 179, Rath 55, 101, Appellhof für Reval 105, 179.
 Lübisches Recht 54—56, 179, 180, s. Stadtrecht.
 Luthersche Confession, Erforderniß z. Eintritt in d. Gilben u. Bürger-schaft 190, 271.
 Luthersche Kirche, Reformation 26, 29, 169, Bedrückung durch den Katholicismus 139, 140, 154, Besserung ihrer Lage 166, in G.

gleichgestellt der kathol. 227, der gr. orthod. Kirche 241, 271, Vorbehalt ihrer Rechte Rußland gegenüber 238, 240, 241, Kirchengesetz zu russ. Zeit 278, 284. Luxusgesetze 111.

M.

Magdeburgisches Recht 44, 146, 157, 222.
Magnus, Herzog v. Holstein 26, 139, 169, 215.
Maja 19.
Majestätsclausel 143, 168, 240.
Majestätsverbrechen 203.
Majorate 225.
Manassein, Justizminister 292, 293.
Mannbuße s. Wehrgeld.
Mannen s. Vasallen.
Manngerichte, Vorsitz der D.-Bögte 93, Competenz 94, 190, 192, 193, 205, Verfahren 130—135, 205, 206, 209, 210, in C. 231, Aufhebung 278, in Piltten 232, Aufhebung in C. 292.
Manngerichts-Officore 96, 133, 192, 193, 232.
Manngerichtsordnungen 193.
Mannlehen 42, 184, 185.
Mannrichter 45, 95—97, 130, 133, 145, 155, 190, 192, 193, 209, 231, 232.
Mannstage, placita generalia 69, 95—97, 133, 145, 155, 178, 192, in C. entstanden daraus d. Landtage 199.
Margaretha, Königin v. Dänemark 104.
Marienburg, D.-Comthurei 88.
Mariengilde in Riga 78.
Marken des Reichs 84, 85.
Markgrafen 85, 86.
Marshall der livl. Landsassen 268, des Landtages 162.
Matrikelcommission, in C. 226, in L. u. C. 267, 268.
Maximilian I., Kaiser 85.
Meinhard, Bischof 20.
Mengden, Einzelrecht v., Landrechtsentwurf 177.
Mercatores, fremde Kaufleute 64, 74—76.
Messungsrevisionscommission in L. 258.
Metropolitanhoheit 21.
Meyer, Casp., gen. Rosenstock, Ritterschaftssecr. 178.
Meyer, Joh., Rig. Rathsherr, s. Stadtrechte.
Meykow, Ottomar, Prof. 250.
Michael, Erzbischof v. Riga 98.
Michael Fedorowitsch, Zar 140.
Milos s. Ritter.

Militärgewalt der Landesherren 86, der Comthure u. Bögte 88.
Ministerialen, dänische 22, 32, 34, in Westphalen u. Niederrhein 61—63, 65, deutsche 67.
Ministerialen-Geschlechter 62, 64, 75.
Ministerialität 62.
Ministerien, russ., deren Vorschriften 243.
Mitau, D.-Comthurei 88, Polizeiordnung 221, acad. Gymnasium 222, Landtage 233, Polizeiverwaltung 257, 279, Bez.-Gericht 292, 293.
Monheim, Eberh. v., D.-Meister 25.
Mönnikhusen, Joh. v., Bischof v. Desel u. C. 26.
Mord 204, 226, 235.
Mordbrand 120.
Morgengabe 38.
Morgensprache 57.
Moritz v. Sachsen, Graf 214.
Moskau 26.
Mündlichkeit des Verfahrens 130, 131, 205, 208, 209, 211, 212, 235, 236.
Münzfälschung 114, 115.
Münzprägung 101.
Münzwesen 49, 111.
Mustheil 38, 40, 41.

N.

Narva, Ltb. N. 56, D.-Bogtei 88, Gerichtsbarkeit 105, 110, schwed. St. N. 180, Appellation 275.
Nasentlöcher, Aufreißen 283, 284.
Neuschlott, D.-Bogtei 88.
Nicolaus I., Kaiser 244, 245.
Nicolaus, Bisch. v. Riga 49, 76.
Niedergericht in Reval 104.
Niederlandgericht, in C. 193, 292, pilttensches 232, der Statthalter-schaft 276.
Nobiles im Gegensatz z. niedern Adel 61.
Nobilitirungen 68, 182.
Noibe, Gebrüder 213.
Nöllner, Buchdrucker 171, 176.
Nordischer Krieg 201, 237.
Norköping, Reichstagschluß zu 140, 184—186.
Notare 155, 157, des Manngerichts 193.
Notariatsordnung, russ. 291.
Nothzucht 204, 235.
Nutzungsrecht der Bauern 83.
Nystädter Friede 239—241.

D.

- Oberacht 235.
 Oberbauergewichte 291.
 Oberburggraf 229.
 Oberhauptleute in E. 230—233.
 Oberhauptmannsgerichte in E. 231, 278, 279, 292.
 Oberhauptmannschaften 231, 278.
 Oberhöfe s. Appellation.
 Oberhofgericht, Hofgericht in E., aus dem Landesrath entstanden 222, 229, I. Instanz in Grim.-Sachen der Edelleute 225. Appellations- u. Revisionsinstanz 230, 231, 274, Appel. v. demselben 277, 278, Aufhebung 292.
 Oberlandgericht (Landgericht) in E., aus d. Landesrath entstanden 193, 194, Competenz u. Verfahren desselben 172, 175, 205, 206, 209, 210, 288, Oberinstanz 187, 193, 278, Appel. resp. Revision v. demselben 194, 210, 275, 277, privilegium de non appellando 194, 210, 266.
 Oberpahlen, D.-Vogtei 88.
 Oberräthe in E. 214, 226, 229, 230, 239, 283.
 Deconomen der Stiftsgüter 87.
 Oeffentlichkeit des Verfahrens 130, 291.
 Oelrichsche Statuten 53, 54, 180, s. Stadtrechte.
 Oesjel 19, Lehnsfähigkeit 70, Bündniß 108, schwed. 169, s. Bischöfe, Biathümer, B. R., R. R.
 Oeseler 19, 20.
 Oaigilde in Reval 79.
 Oiva, Fricde zu 166, 213.
 Orden, Deutsch-, Vereinigung mit d. Schwerterorden u. Erwerb E.'s 22, 23, 87, 88, Kampf mit d. Bischöfen 23—26, Oberherrschaft 29, in Riga 100, 102, Lehns Herrlichkeit 65, 80, 81, Theilnahme an d. Landtagen 108, Auflösung 138, 141, 151, Aufnahme 70, 71, 89, Brüder 89, Sängler 109, Capitel s. daselbst, Comthure, Hauscomthure u. Vögte 88, ihre Gerichtsbarkeit 91, 92, 102, Vorsth im Manngericht u. E. Landesrath 93, Diener 92, Einigung zu Dorpat 107, 108, Einrichtung u. Verwaltung 87—90, Gebietiger 88—90, 110, Gerichtsbarkeit 90—93, Land 35, 36, 41, 65, 81, 88—90, Uebergang in d. Besitz resp. d. Lehns Herrlichkeit Polens 138, 139, 141, 142, 151, Landmarschall 88, Meister, seine Landeshoheit 23, 25, 26, sein hoher Adel u. Reichsfürstenstand 68, 84, 85, Ernennung 87, 88, Theilnahme am Landtag 108—110, der letzte 138, 151, Rath = oberste Gerichtsstanz 94, Regeln 89, Ritter 110, Schlösser 89, 153, Tracht 24, 25, 89, Steuerfreiheit 87, s. Hochmeister.
 Ordinationes Livoniae 144, 146, 147, 154, 161, 214.

- Ordnungen, des Rig. Raths 145, 175 (Senatsconsulte), des Rev. u. Dorp. Raths u. des L. Hof- u. E. Oberlandgerichts (Constitutionen) 175, des Lüb. u. Rev. Raths 179, der E. Manngerichte 193.
 Ordnungsgerichte in E. 275.
 Ordnungsrichter od. Hakenrichter in E. 197.
 Ostseecomité 263, 264.

P.

- Pacht, Bauer- statt Frohne 263, 264, 273, 274.
 Pacta subjectionis 142, 228, 233.
 Pabis, Abt v. 110.
 Pahlen, Gen.-Gouv. Graf 277.
 Papst, Herrschaft 20, 21, 23, Gesetzgeber 29, Wahl des Erzbischofs v. Riga 86, Bischof des D. 87, Verleiher der geistl. Gerichtsbarkeit 90.
 Partbeien im Civilproceß, nach Ed. R. 130—135, 208—210, 288. St. R. 135—137, 165, 211.
 Patkull, Reinhold v. 167.
 Patrizier 77.
 Paul, Kaiser 277.
 Paulucci, Gen.-Gouv. Marquis 245, 259, 260.
 Perioden der Rechtsgeschichte 1.
 Pernau 25, Burgraffe 57, Landtag 74, D.-Comthurei 88, Gerichtsbarkeit 103, 198, Theilnahme am Landtage 110, 161, 162, 200, Präsidentschaft 153, Schloßgericht 156, Privatbesitz 198, Polizei 257, Freilassung der Stadtbauern 260.
 Pernau, Fluß 19.
 Peter Biron, Herz. v. E. 214, 215, 222, 239.
 Peter d. Große 237, 239, 265, 274, 275.
 Petersburg 215.
 Pfandbesitz an Lehngütern 66, 69, s. Schuldknechtschaft.
 Pfleghafte 38, 63.
 Pilger s. Fremde.
 Piltten, Stadt, Rig. St. R. 57, Pilttenches Ed.-R. 221, Städte 227, Biathum E. od. Pilttencher Kreis mit d. Herzogthum E. vereinigt 213, 216, russ. 215, s. Landrathscollegium, Landtag.
 Pilttenche Statuten 219, 220.
 Placitum s. Dingeltag, Landtag, Manntag.
 Plette 283, 284.
 Plettenberg, Woltker v., D.-Meister 25, 26, 29, 85, 88, 112.
 Poona talionis 206.
 Polen, Herrschaft über E. 26, 138—140, 151—154, Unterwerfungsverträge 98, 141—143, 151, Reichstag u. Gesetzgebung 143—145, Kriege mit d. Deutsch.-D. in Preußen 88, 151, mit Dänemark 215,

- mit Schweden 157, 166, Einziehung d. landesherrl. Güter in L. 153, Versuch poln. und fremdes R. einzuführen 146—148, Bedrückung der luth. Kirche u. des Landes 139, 140, 153, 154, Bevorzugung der Polen u. Litthauer 139, 144, 149, die Könige: Privilegienverleihung 143, 144, Appellationsinstanz 155, 159, Machtbeschränkung 152, 224, Lehns Herrlichkeit Polens über G. 138, 142, 212, 214, poln. Subsidiar-R. 219, 220, Gesetze 216, 228, Trennung G.'s v. Polen 214, 215.
- Polizei, Gesetze des Landtags 29, 111, der Städte 56, 57, 221, russ. 243, 244, 256, 257, 290, 291, Voruntersuchung 286, Gewalt der D.-Comthure u. Wögte 88, der landesherrl. Wögte 91, der poln. Präsidenten in L. 153, der Hakenrichter in G. 194, der Ordnungsrichter in L. 197, der Mannrichter in G. 231, der Manngerichte u. Magistrats in Piltzen u. d. Magistr. in G. 232, der Hauptmannsgerichte in G. 278.
- Polizeichefs, Kreis- 256, 257.
- Polizeimeister, Verwaltungen 257, 279.
- Polizeivergehen 291.
- Poltawa, Schlacht bei 237.
- Positionalartikel 210.
- Possevinus, Antonius, Legat 140.
- Präjudicate 175, 177.
- Präsidenten (Wojewoden), poln. in L. 153—157, 162, des Hofgerichts in G. 278.
- Präsidentenschaften in L. 153—156, 161.
- Preussisch, D.-Land 151, Ed.-R. 146—148, 165, 216, 220, 228, Landtage 160.
- Privatrecht, seine Ausbildung 60, Erhaltung des provinziellen 291, f. Prov.-Coder.
- Privilegien, seitens der deutschen Kaiser 28, 29, seitens der Könige v. Dänemark 30, Privileziengemeinschaft der Ritterschaften 28, 72, 73, Verletzung entbindet vom Hulbigungseide 107, Bestätigung für L. u. die L. Städte 143, 168, 169, 186, 215, 238, für G. u. die G. Städte 168, 239, für G. u. Piltzen 216, 239, 240, für Deseß 169, Verleihung an den G. Adel 216, 217, 226, an die G. Städte 221.
- Proceß, f. Accusations-, Civil-, Inquisitionsproceß, Strafverfahren.
- Proceßstadga, schwed. 174, 208.
- Processus mixtus 204, 205.
- Procuratur, Gesetz über die 255, 290, 291, Beamte 292.
- Procureur, Gew.- 276, 277.
- Propst 86, 108.
- Provinzialrecht v. L., G. u. G., Bestätigung bei der Unterwerfung unter Rußland 238—242, Verhältniß z. russ. R. 242, 243, Fortbildung 243, 244, Codificationen 244—248, Codif. des I.

- u. II. Bandes 248, 249, des III. Bandes (Privatrecht) 249—251, 291, Verhältniß zu den Quellen 251—253.
- Provisio ducalis 142, 215, 229.

Q.

- Querel 209, 211.

R.

- Radziwil, Fürst Nicolaus 109, 141, 142, 160, cf. cautio Radziviliana.
- Rahden, D. Baron u. G. Graf Sievers, Verf. der geschichtl. Uebersicht u. des Prov.-R. 247.
- Rath, Magistrat, Autonomie 56, 57, Gerichtsbarkeit 125, 137, 211, alter u. junger 101, 104, in d. kleinen L. Städten 159, in d. kl. G. Städten 105, herrschender Stand 189, 197, in Riga 49—53, 100—103, zu poln. Zeit 143, 157—159, zu schwed. Zeit 175, 180, 197, Privilegium nobilitatis 198, 207, z. russ. Zeit 244, 275, 279, 288, in Reval 56, 79, 103—105, 127, zu schwed. Zeit 175, 179, 197, zu russ. Zeit 244, 275, 279, 288, f. Appellation.
- Räthe, jüngere in G. 229, 230, des G. Hofgerichts 278.
- Rathmannen, als Zeugen 126, 136, in Riga 100—102, in Reval 79.
- Rathsfähigkeit 77, für Riga 101, für Reval 79, 105.
- Raub 114, 120, 121, 123, 235.
- Recht, kaiserl. 28, 59, 125, 172, dänisches 169, longobardisches 44, schwed. 179—174, 202—204 (f. Lands- u. Stadtslag), römisches 27, 43, 45, 57—60, 130, zu poln. Zeit in L. 165, zu schwed. Zeit in L. u. G. 171—174, 178, in G. 216, 219, 220, 222, zu russ. Zeit 246, russisches 242, 243, 290—292, f. canonisches, deutsches, gotländisches, hamburger, lübisches, magdeburgisches, preussisches, sächsisches Recht, Polen, Bauerrechte, Ritterrechte, Stadtrechte.
- Rechtlosigkeit 115.
- Rechtsbücher 27, 28, 30, 179, 216, combinirte 39—41, schwed. 170, 171.
- Rechtsfinder 115, der Manngerichte 95—97, 133—135, 192, der Stadtgerichte 102, 103, 125, 207, der grundherrl. Gerichte über Bauern 98, 164, 207, 231.
- Rechtskraft des Urtheils 134.
- Rechtsquellen 27—30, 141—148, 167—182, 215, 216, 242—244, 251, 252.
- Reformation 26, 29, 169.
- Regalien 29.
- Regimentsformeln, die curl. 219, 220, 222, 227, 233, 235.
- Regulativ der G. Bauern 257, 259.
- Reichskammergericht f. Kammergericht.

- Reichsjustizcollegium f. Justizcollegium.
 Reichstag, zu Worms, 85, der polnische 143, 147, 153, 155, 157, 159, 216, 226, der schwed. 184—186.
 Reichstagsbeschlüsse f. constitutiones, ordinationes Liv.
 Reichsterritorien, die L. Bisthümer u. d. D.-Land 84, 85.
 Reinigungsseid 123, 127, 137.
 Rekrutenstellung 272.
 Relationsgericht in Warschau 213, 230.
 Religionsfreiheit 241.
 Renteien 276, 277.
 Replik 133, 209, 210, 236, 288.
 Restitutionscommissionen 265, 266.
 Reval, Gründung 22, 23, 26, 103, Glied der Hanse 25, Verwaltung u. Gerichtsbarkeit 103—105, D.-Comthur u. Hauscomthur 88, Gilden 79, Sitz d. Manntage 97, Theilnahme an Städtetagen 105, an Landtagen 109, 110, 199, Polizeiverwaltung 257, 279, schwedisch 167, 168, Rußland unterworfen 237—242, Gouv.-Magistrat 276, Einführung der russ. Justizreform 293, f. Bisthümer, Bürger, Gerichtsvogt, Rath, Stadtrechte.
 Revision, der Urtheile des Stiftraths 95, des Rtg. Rathes 102, 211, an d. Stockholmer Hofgericht 194, 197, 209—211, des Königs v. Schweden 210, f. Appellation.
 Richter, rechtskundige, f. jurist. Bildung, Wahl 266, 293.
 Richtigsteige in Deutschland 44, 45.
 Riga, Stadt 24, Glied der Hanse 25, Vorort 105, Gründung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit 48, 77—79, 100—102, D. Hauscomthur 88, Gilden 78, Theilnahme an Städtetagen 105, an Landtagen 109, 110, 161, 162, 200, 201, 280, 282, Freilassung der Stadtbauern 260, Polizeiverw. 257, 279, Justizcommission 254, unabhängig 139, polnisch u. schwedisch 140, 142, 150, 166, 168, 169, Rußland unterworfen 237—241, Gouv.-Magistrat 276, Einführung der russ. Justizreform 293, Kreis 153, f. Bisthümer, Bürger, Capitel, Crim.-Deputation, Gerichtsvogt, Rath, Stadtrechte.
 Ritter, miles 61, 65.
 Ritterbank 187, 189, f. Adelsmatrikel.
 Ritterbürtige Geschlechter 62, 67, 68, 70, 71, 75, 77, 79.
 Ritterbürtigkeit, der Bürger 62, 64, 75, 77, 79, Bedingung der Ritterwürde u. Aufnahme in d. D. 66, 70, nicht der Lehnsfähigkeit 60—70, 76, 77, 225, Wappenföhrung, Stiftsfähigkeit 71.
 Rittergüter 67 (Note 1) — 69, 76, 77, 79, 148, 150, 183, 199, 200, 225, f. Güterbesitzrecht.
 Rittermäßige Lebensweise 68, 71, 148.
 Rittergericht 94, f. Landes-, Stiftsrath.
 Ritterrechte od. Lehnrechte 30, 31—45, 66, Waldemar-Grichisches R.

- 31—34, 81, 95, 98, ältestes livl. R. R. 35—39, 112, Bearbeitung des Sachsenpiegels für L. 37—39, Bief-Defelisches Lehnrecht 36, 37, 39, 40, 47, mittleres livl. R. R. 40, 41, 58, 146, 177, umgearbeitetes od. systematisches livl. R. R. (stiftisches od. L. Ed.-R.) 41, Alter der R. R. 41—44, Artikel v. Lehngut u. Lehnrecht 44, Formulare procuratorum des Dionysius Fabri 41, 42, 44, 45, 60, 130—132, Mengdenscher Ed.-R. Entwurf für L. 177, Brandis: R. R. des Fürstenth. Esten 177, 178, Crusius: des Herzogth. Esten R. u. Ed.-R. 178, 179, f. Landrecht.
 Ritterschaft (Mannschaft), Entstehung u. Ausbildung 65—68, 71—74, Vertretung im Stiftsrath 86, Landstand 68, 106, 107, 110, die erzkittische livl. Polen unterworfen 141, 142, Gesamtheit der L. Lehngutbesitzer = Ritterschaft 148, R. z. städt. Immobilienbesitz 150, die livl. schwedisch 168, die estl. desgl. 167, 168, Bestehen beider zu schwed. Zeit 182—187, corporative Verfassung 187—189, Aufhebung der Verf. der livl. Rittersch. 189, 201, Wiederherstellung zu russ. Zeit 266, 275, 281, Capitulation der livl. mit Rußland 238, 240, 265, 266, der estl. desgl. 239, 240, 265, corp. Verf. beider zu russ. Zeit 266—270, die curl. Rittersch. zu herzogl. Zeit 214, 216—219, Machterweiterung 222—228, Rußland unterworfen 239, 243, 269, 270, die Piltensche 215, 219, 227, Rußl. unterworfen 239, 240, f. Abgaben, Adel, Landtage, Vasallen.
 Ritterschaftsauschuß f. Ausschuß.
 Ritterschaftscasse, in E. 187, in L. 188.
 Ritterschaftscomité in E. 283.
 Ritterschaftshauptmann 73, 97, 150, 187—189, 193, 266, 282.
 Ronneburg 21.
 Rositten, D.-Vogtei 88.
 Rosdienst 154, 182—184, 224.
 Rothes Buch 30, 34, 44.
 Russen 26, Gäste in Riga 115, Bevorzugung bei Aemterbesetzung 293.
 Russische Sprache, Bevorzugung vor der deutschen 251, Einführung statt der deutschen 289, 290, 292.
 Rußland, Handel 105, 115, Krieg mit L. 26, mit Polen 139, mit d. Orden u. Schweden 166, Herrschaft über L., E. u. C. 214, 215, 237—240, 274, 275.
 Ruthenstrafe 46, 283—285.
 S.
 Sachsen 61, 62, 65.
 Sachsenpiegel 37—39, 48, 121, 122, Bearbeitung f. Ritterrechte.
 Sächsisches Recht 45, 63, 67, 146, 178, 222, f. Sachsenpiegel.
 Sacken, Carl v., Piltensche Statuten 219.

- Säkularisation des Erzstifts Riga 138.
 Samjon v. Himmelstiern, R. S. L., Landrath, Entwurf des Prov.-R.'s 246, 250, 260, 261.
 Sapolje, Friede zu 140.
 Saßschriften 133, 134, 137, 205, 208, 235, 288.
 Sandstein 118.
 Scheremetjeff, Feldmarschall 237, 238, 267.
 Schirren, Carl, Prof. 36.
 Schlendrian f. Instructorium.
 Schlosshauptleute 110, 157, 159.
 Schlossgerichte 156, 157, 195, 196.
 Schloßvogt auf dem Dom zu Reval 198.
 Schöffen 155, 156.
 Schöffenbarfreie 38, 63.
 Schouß v. Mcheraden, G. F. Baron, B. R. 272.
 Schra, Schragen 57, 78, 79.
 Schrader, J. v., Landrechtsentwurf 244, 245.
 Schriftlichkeit des Verfahrens 125, 130, 133, 137, 205, 208, 209, 211, 212, 235, 236.
 Schuldknechtschaft 135, 137.
 Schulwesen, deutsches 241.
 Schuwalow, Graf Peter, Gen.-Gouv. 254.
 Schweden, Krieg mit Polen u. Rußl. 139, mit G. 213, Herrschaft über L. u. G. 140, 166—168, 172, 182, das Volk 170, 188, der König: gesetzgeberische Thätigkeit 174, Vorsteher im Hofgericht 209—211.
 Schwerkrüder-Orden 21—23, 46, 47, 50, 65, 87, 89, 103, Meister 103.
 Slaven 20.
 Seegerichtsordnung, libl. 179.
 Segewold, D.-Bogtei 88.
 Selbsthilfe 119, 120, f. Fehde.
 Selburg, D.-Bogtei 88.
 Semgallen 19, 24, mit G. poln. Lehnshertzogthum 151, russ. 214, 239, 240, 276, Volk 24, f. Bischümer.
 Senat, der russische 275, 277, seine Urtheile 243.
 Senatore, libl. zu poln. Zeit 153, 154, 159, 162.
 Sendeboten, der libl. Städte 105, 108, 109, der Ritterfch. 108.
 Severinscher Vertrag 145.
 Siegel 50, 70, 110, 133.
 Sievers, Graf Emanuel, f. Rahden.
 Sigismund August v. Polen 26, 138—143.
 Sigismund III. Waza, König v. Polen 140, 144, 147, 156, 159, 161, 219.
 Sigismundi Augusti, Privilegium 98, 138, 141, 148, 215, 218, 224.

- Sivers, J. v., Adelsmarschall 272, Landrath 273.
 Smolensk, Fürst v. 115.
 Sodomie 204, 206.
 Sonnenburg, D. Bogtei 88.
 Spolium 235.
 Sprache f. Gerichtssprache, deutsche, russische.
 Stadtbücher 136.
 Städte, St. R. in L. u. G. 54, in G. 54—56, in G. u. Wilten erhalten sie Bd. R. 221, 232, Besiedelung aus Westphalen und Niedersachsen 62, 75, Städtetage 105, 106, Landstand 106, 107, 110, 160, Bewohner, Verw. u. Gerichtsverfassung der L. 99—103, der G. 103—105, der L. zu poln. Zeit 150, 157—159, der L. u. G. 3. Schwedenzeit 189, 190, 197, 198, zu russ. Zeit 256, 271, 272, 275, 276, 279, 290, der G. zu herzogl. Zeit 225, 227, 228, 232, zu russ. Zeit 276, 279, 290, f. Bürger, Stadtrechte.
 Städteordnung, neue russ. 255, 256, 279, 290, der Statthalter-schaftsverfassung 276.
 Städtetage f. Städte.
 Stadtgemeinde, Bestandtheile 74, 75, 78, 79, 189, auf den Landtagen vertreten 109, f. Bürger, Städte.
 Stadtgerichte, in L. 101—103, 157—159, in G. 103—105, in L. u. G. 197, 275, 279, in G. 231, 232, 279, in Wilten 231, Aufhebung 292, f. Gerichtsvogt, Rath.
 Stadtmarch in Riga 77.
 Stadtofficial 197.
 Stadtpolizeiverwaltungen 257.
 Stadtvogt f. Gerichtsvogt.
 Stadtrechte 27, 28, 30, 48—57, gothländ. in Riga 48, 49, Rig. Revalsches 49—51, 53, 103, Rig. Hapsalsches 51—53, Hamb. Rig. 52, 53, ungearbeitetes od. vermehrtes Rig. od. Delrichsche Statuten 53, 54, 113, 180, die Meyer-Flügelschen u. die Westringschen Statuten 180, 181, Rig. St. R. in L. Städten 54, 55, 169, 181, desgl. in G. 54, 221, Lübisches R. in Reval u. den H. G. Städten 50, 54—56, 179, 180, autonomische Normen der Städte 56, 57, 145, 179, schwedisches (Stadtslag) 170, 171, 180, 203, cf. Städte.
 Stadtslag, schwed. f. Stadtrechte.
 Stadtvogt f. Gerichtsvogt.
 Stände, bei d. Eingeborenen nicht vorhanden 19, 20, Verträge unter den L. 29, 30, 43, 57, 72, 82, 98, 107, 108, 120, 145, 179, Bildung derselben 60—65, Theilnahme an den Landtagen 108—110, 160.
 Standeserhöhung f. Barontitel, Nobilitirungen, Fürstenstand.
 Standesgenossen, als Rechtsfinder 27, 58, 103; als Eideshelfer 122.

Standesgerichte 27, 58, 91, 92, f. Adel.
 Staroste od. Hauptleute (capitanei) in L. 151, 153, 156, 158.
 Starosten (capitanealia) in L. 150, 153, 154.
 Statthalter, dän. in G. f. Hauptmann, poln. in L. 152, 153, 155, 159, schwed. in G. 190, in L. zu Dorpat u. Kopenhafen 196.
 Statthalterchaftsverfassung, russ. 242, 275—277, 285, 286.
 Status provincialis, Wiederherstellung in L. 266, 275, 281.
 Statuta, Rigensia 52, 53, 180, 181, Lubicensia 179, Pittensche 219, 220, Curl. 219—221, 225, 234, v. Thorn 159.
 Staupe 46.
 Stempelung der Verbrecher 283.
 Stenby, Vertrag zu 23, 33, 85.
 Steuern f. Abgaben.
 Stifter, Rechtspflege 35, 41, 45, 81, f. Bisthümer, Stiftsräthe, Stiftsvögte.
 Stiftsfähigkeit 71.
 Stiftsgüter 81, 86, 87.
 Stiftsräthe 43, 86, 87, Entstehung u. Competenz 93—97, 121, Appellhof 135, Theilnahme an d. Landtagen 108, 110.
 Stiftsvögte 81, 86, 90, 92, 93, 97.
 Stodewescher, Sylvester, Erzb. v. Riga 25.
 Stolbowa, Friede zu 140.
 Strafen, Arten 46, 113—118, 202, 203, 283, Umwandlung 117, 283—285, Straflosigkeit 113.
 Strafrecht, nach R. R. 36, 37, nach L. u. G. Ed. u. St. R. 112, nach L. Ed. u. St. R. 162—164, nach L. B. R. 46, 48, 112, 164, nach G. R. 234, schwedisches 202, 203, russ. 243, 283—285.
 Strafverfahren, nach R. R. 120—125, nach L. Ed. R. 45, 162, 163, 203—205, nach G. Ed. R. 205, in L. Städten 103, nach L. u. G. St. R. 125—129, 207, nach L. St. R. 163, 164, nach G. R. 229—232, 234, 235, in G. Städten 231, 232, 279, nach G. B. R. 129, 130, nach L. B. R. 164, zu russ. Zeit 285—287, Einführung des russ. 291.
 Streitigkeiten zwischen Landesherren u. Ständen 107, 111.
 Suerbeer, Alb., Erzb. v. Riga 21.
 Summarischer Proceß 235.
 Swob, russ. Reichsgesetzbuch 246.
 Swob, des Prov.-R. Thl. I, II 248, 249, Thl. III 249—251, 291.
 Syndicus v. Riga 100.

I.

Tagfahrten 131, f. Termine.
 Talsen 257.
 Tempelherren 89.
 Termine, im Civil-Proceß 131, 208, 209, 287, 288.
 Territorialgerichte Deutschlands 58, 165, 207—209.
 Tertialgüter 187.

Testamentsstadga, schwed. 174.
 Thorn, Friede zu 151, Statut 159.
 Tiesenhäusen, Sch. v. Berohn 150.
 Tiodute 128.
 Todesstrafe 46, 113, 116, Arten 114, Execution 118. — 202—204, 227, 228, Abschaffung 283.
 Tödtung 46, 117, 119, 121.
 Tortur 125, 128, Exemption des Adels 163.—164, 205, Aufhebung 206.—207.
 Tott, Gen.-Gouv. Graf 175, 176.
 Treyden, Kreis 153.
 Tribunal, projectirt in L. 156, 157.
 Tuckum 257.
 Turnierfähigkeit 71.

II.

Ueberrächtige That 123.
 Ueberstiebenen 123.
 Umstand der Vasallen 96.
 Unfreiheit 20, 38, 75, allmähliche der Eingeborenen 80—84, f. Bauern.
 Ungerichte 113, 121, 123, 127.
 Unionsdiplom 143, 151, 152, 155.
 Unteracht 235.
 Untersuchung, Ver- 206, 286, Haupt- 286.
 Untersuchungsrichter 292.
 Untervogt, in Riga 102, in Reval 104.
 Unterwerfungsverträge f. Capitulationen, pacta subjectionis.
 Unzucht 202.
 Upsala-Könige 170.
 Urfehde 120, 128, 129.
 Urkunden, als Beweismittel 132, 133, 136, 209, Sammlungen 4—7.
 Urtheile, der Manngerichte 96, 134, des Landesraths 125, der städt. Gerichte 102—104, 125, 128, 137, 164, in G. 235, Todes- 118, Verfahren in Urtheilen nach Ed. R. 131, Urtheilsfragen 132, Zwischen- 133, 209, Beweis- 136, Contumacial- 131, 235, Bestätigung durch den Gouverneur 274, 286, f. Execution.
 Urtheilsmann, Urtheilsfinder f. Rechtsfinder.
 Uerfüll, Ikeskola, Kirche zu 20.

III.

Vasallen, Belehnung 21, 63, 65—67, Verhältniß zu den Bürgern 64, = niederer Adel 67, 68, Pflichten u. Rechte 69—71, cooperative Rechte 71—74, Unterjochung der Eingeborenen (Bauern) 80—83, ihre Gerichtsbarkeit über letztere 81, 98, 99, ihr Gerichtsstand 91—95, 121, ihr Gerichtsdienst 42, 69, 97, Umstand

- derselben 96, 97, D. u. Stiftsvasallen 35, des Königs v. Dänemark in G. 22, 23, 30—33, 71—73, 80, 81, 98, 99, Einigung zu Dorpat 107, 108, 120, Befreiung von Steuern u. Gidesleistung 69, 134, f. Adel, Ritterschaft.
- Verbrechen, im Allg. 112—114.
- Verfestung f. Friedlosigkeit.
- Vergiftung 123.
- Vergleich wegen Verbrechen 117, 119, 124, 126.
- Verleumdung 112.
- Verrätherei 114, 123, 124.
- Versammlungen, ritterschaftl. 72—74, Verschreibungen in d. Stiftern 73.
- Verstreichen der Bauern 43, 82, 98, 99, 111.
- Verstümmelnde Strafen 113, 115, 203, 283, 284.
- Verträge f. Capitulationen, pacta subj., Stände, Vasallen.
- Verweisung, Ausweisung 115, 204, nach Sibirien 283.
- Verwundung 46, 119, 121.
- Vestring, Rig. Syndicus 180.
- Vice-Gouverneure 276.
- Viterbo, Vertrag zu 22.
- Vögte, landesherrliche 80, 90—93, 130, f. Gerichtsbarkeit, Gerichtsvogt, Ordensvögte, Polizei, Untervogt.
- Vogteigerichte, in Reval 127, 129, in G. 292.
- Vogteileute (advocatitii) 80.
- Vollzugsinstructionen zur Landgemeindeordnung 265.
- Volquin, D.-Meister 36.
- Vollständige Gesetzesammlung, russ. 246.
- „von“ als Adels epitheton 71.
- Vormünderordnung, schwed. 174.
- Vorsatz 113.
- Vorsprecher 115, 128.
- Voruntersuchung 206, 286.

28.

- Wachtdienste 82.
- Wackenbücher 83, 258.
- Wahlcapitulationen 30, 72.
- Waisenbehörden, L. zur Schwedenzeit 195.
- Waldemar II., König v. Dänemark 22, 23, 31—34.
- Waldemar IV., Atterdag 23, 55, 56.
- Waldemar-Erichsches Lehnrecht f. Ritterrechte.
- Wall, Versammlungsort für Landtage 109, Stadt 45, Polizei 257.
- Wappen 70.
- Warschau 144, 147, 213.
- Wechselordnung, schwed. 174, lübische 179.
- Webberrede (Replik) 136.

- Wehrgeld 117, 119.
- Weichbild, magdeburgisches od. sächsisches 222.
- Weinlaufleute 136.
- Weissenstein, D. Vogtei 88, Privatbesitz 198, Polizei 257.
- Wemel, Landtag zu 74.
- Wenden, Sitz des D. R. 88, Manntage 97, Gerichtsbarkeit 103, Landtag 108, Theilnahme am Landtage 110, 161, Vertrag 142, Kreis u. Präsidentschaft 153, poln. Bisthum 154, Schloßgericht 156, Privatbesitz 198, Polizei 257.
- Werro 257.
- Weisenberg, St. R. 55, 56, D. Vogtei 88, Gerichtsbarkeit 105, Privatbesitz 198, Polizei 257.
- Wessal, Hermann, Bischof v. Dorpat 26.
- Westphalen 61, 65, 75, 89.
- Wette (Wedde) 43, 113, 117, 124.
- Widerstand, rechtlicher, seitens der Stände 107.
- Wiel, B. R. 48, Vereinigung mit Estland 168, 199, Manngericht 192, f. Bisthümer.
- Wierland f. Harrien.
- Wilhelm, Erzbischof v. Riga 144.
- Wilhelm, Bischof v. Modena, Legat 21, 36, 49, 76, 100.
- Wilhelm Kettler, Herzog v. G. 213.
- Willküren 30, 56.
- Wilna, Verträge zu 26, 141.
- Windau, St. R. 54, 57, 221, D. Gemthurei 88, Polizei 257, Fluß 19.
- Wisby 48.
- Wojewoden, Wojewodschaften f. Präsidenten, Präsidentschaften.
- Wolmar, Landtag 74, Städtetage daselbst 106, Landtage 109, Theilnahme an Landtagen 110, Adelsversammlung 112, Manngericht 192, Privatbesitz 198, Polizei 257, s. asprüche 25, s. d. Brief 25.
- Worms, Reichstag zu 85.

3.

- Zauberei 114, 123, 163, 206.
- Zehnte, für d. Kirche resp. die Landesherren u. Vasallen 80, 81, Befreiung des D. 87.
- Zins der Bauern f. Abgaben.
- Zeugen 126, 133, 134, 136, 206, 209.
- Zufall 113.
- Zünfte 57, 78, 79, 271, 272.
- Zwangsarbeit 283.
- Zweikampf, gerichtl. 123, 126, 127, 132, 137, f. Duell.
- Zwischenbescheide 133, 209.
- Zwischenverfahren 133, 209.

II. Literaturregister.

Die Zahlen beziehen sich auf die untere Paginirung.

- Akrahamson, Peter, Swerikes Rijkcs Landzlagh u. Swerikes Rijkcs Stadzlagh 1702 S. 171.
 Anpfe, Ditleb v., Liv. Heimchronik 8.
 Annalen f. Dänamünde.
 Anwendbarkeit des russ. Crim.-Processcs in Liv. in d. Dorp. jurist. Zeitschr. 17.
 Archiv für die Gesch. Liv-, Est- u. Curlands, herausgegeben mit Unterstützung der estl. lit. Gesellsch. v. Bunge u. Schirren 5, 6, 9.
 Arndt, Joh. Gottfr., Livl. Chronik 11.
 Arndt, W., Chronik Heinrichs v. Lettland 8.
 Bauerland u. die neuere balt. Agrargesetzgebung in der balt. Monatschrift 14.
 Bienemann, Friedr., Briefe u. Urk. z. Gesch. Livlands in den Jahren 1558—62 S. 6.
 — Die statthalterschaftliche Zeit 14.
 Bienemann v. Bienenstamm, L., Sammlung der z. Erläuterung d. curl. Bauerverordnung erlassenen Vorschriften 262.
 Blanckenhagen, W. v., Beitr. z. Kenntniß des Strafrechts während der schwed. Periode 16.
 Blomberg, Frhr. v., Piltensche Landtagschlüsse 218.
 — Versuch einer Erklärung der curl. Statuten u. Processus fori 223.
 Boct, W. v., Gesch. des Crim.-Processcs in Livl. 17.
 Bötticher, G. F., Die rigische Rathslinie 14.
 Bötticher, Der Domainenverkauf in den Ostseepro. in der balt. Monatschr. 14.
 Brandis, Moritz, Livl. Geschichte 10.
 — Collectanea od. die Ritterrechte d. Fürstenthums Esten 10, 41.
 Brevern, Georg v., Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen des Provinzialrechts 11, 12.
 — Der liber census Daniae 15.
 Brieflade, est- u. liv. v. Baron Toll, Bunge u. Pabst 1856—1864 S. 7.

- Bruiningk, Herm. Baron, Zur Gesch. des umgearbeiteten livl. Ritterrechts in der Dorp. jurist. Zeitschrift 13.
 — Zur Quellenkritik der Fabriichen Proceßordnung daselbst 13.
 Pubberg, F. G. Bar. u. F. v. Schrader, Landrechtentwurf 244, 245.
 Buddenbrock, G. F. v., Sammlung der Gesetze, welche das livl. Landrecht enthalten 7.
 Vulmerincq, A. v., Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas 14.
 Bunge, F. G. v., Liv-, est- u. curl. Urkundenbuch 6.
 — ed. A. Grefenthals livl. Chronik in den Monum. Liv. ant. 10.
 — Gesch. des liv-, est- u. curl. Privatrechts 12, 250.
 — Beiträge z. Kunde der liv-, est- u. curl. Rechtsquellen 12.
 — Ueber den Sachsenspiegel als Quelle des mittl. livl. Ritterrechts 12.
 — Einleitung in die prov. Rechtsgesch. u. Gesch. d. Rechtsquellen 12.
 — Alt-Livlands Rechtsbücher 13, 39.
 — Quellen des Revaler Stadtrechts (I. Abth. der Sammlung der Rechtsquellen) 13.
 — Geschichtl. Entwicklung der Standesverhältnisse 14.
 — Die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrh. 14, 16.
 — Estland unter den Königen v. Dänemark 15, 16.
 — Die Revaler Rathslinie 15.
 — Inquisitions- u. Anklageproceß in den theoretisch-pract. Erörterungen v. Bunge u. Madai 17.
 — Geschichte des Gerichtswesens u. Gerichtsverfahrens 17, 18.
 — Das römische Recht in den Ostseepro. 57.
 Cf. auch Archiv, Brieflade, theoret.-pract. Erörterungen.
 Burghöveden, Const. Baron, Beiträge z. Strafrechtspflege in Desel in d. Dorp. jur. Studien 16.
 Burghöveden, P. W. Baron, Beitr. z. Gesch. der Provinz Desel 169.
 Cruje, R. W., Curland unter den Herzögen 15.
 Dahmann, Geschichte Dänemarks 93.
 Derling, G. F., Auswahl königl. schwed. Verordnungen 7, 176, 177.
 Dogiel, Matthias, Codex diplomat. regni Poloniae et magni ducatus Lituaniae 7.
 Dänamünde, Annalen des Klosters 9.
 Einleitung, geschichtliche, in das Provinzialrecht von G. Graf Sievers u. D. Baron Rahden 11, 12.
 Erzählungen eines Augenzeugen aus d. Gesch. d. Codification des Prov.-Rechts in d. balt. Monatschr. 247.
 Ewers, Estl. Ritter- u. Landrecht 40, 179.
 Firck, F. v., Ursprung des Adels in den Ostseepro. 14.
 Freymann, G. v., Das Strafrecht der livl. Ritterrechte 16.

- Gadebusch, Fr. Cour., *livl. Jahrbücher* 11.
 — *Versuche in der livl. Geschichtskunde u. Rechtsgelehrsamkeit* 17.
 Gasmann, A. u. A. Bar. *Nolden, Положения о преобразовании судебной части* 292.
 Geijer, C., *Geschichte Schwedens* 183.
 Gernet, A. v., *Forschungen z. Gesch. des balt. Adels* 15.
 Grefenthal, Bartholomäus, *livl. Chronik* 10, 40 (cf. Bunge).
 Großmann, P., *Das rigische Strafrecht in d. Corp. jur. Studien* 16.
 Hartknoch, Chr., *Alt- u. Neu-Preußen* 161.
 — *Respublica Polonica* 156.
 Hasselblatt, R., *Instruction der balt. Rittersch. in d. balt. Monatschrift* 245.
 Hausmann, Rich., ed. *Kenners livl. Historien* 10.
 — *livl. Prozesse im Reichskammergericht* 15.
 Heinrich v. Lettlands *Chronik* 8 (cf. W. Arndt).
 Helewegh, *Das rothe Buch* 9.
 Helmerjen, R. v., *Gesch. des livl. Adelsrechts* 14.
 Henning, Salomon, *livl. u. curl. Chronik* 10.
 Heyking, D. G. v., *Curlands Grundverfassung* 15, 222.
 Hiärne, Thom., *Est-, liv- u. lettland. Gesch.* 10.
 Hildebrand, H., *liv-, est- u. curl. Urkundenbuch* 6 (cf. Bunge).
 Hoeneke, Bartholomäus, *Jüngere livl. Reichschronik* 8.
 Hölbaum, Coust., ed. *Kenners livl. Historien* 10 (cf. Hausmann).
 — ed. *Dünamünder Annalen* 9.
 — *Gründung der deutschen Colonie in d. hans. Geschichtsblättern* 48.
 Hupel, A. W., *Verfassung der rigischen u. revalischen Statthaltertschaft* 13.
 Keltz, Christ., *livl. Historia* 10, 11.
 Klingspor, C. A. v., *Baltisches Wappenbuch, Vorwort* 270.
 Lossius, Joh., ed. *Continuation v. Reichs livl. Historia* 11.
 Madai, C. D. v., *Das röm. Recht in dem estl. Ritter- u. Landrecht in den von ihm u. Bunge herausgegebenen theoretisch-practischen Erörterungen* 57.
 Meisterchroniken 12.
 Mendenius, S. B., *Sigismundi Aug. epistolae* 160.
 Menius, Fr., *Historischer Podromus des livl. Rechts* 12.
 Meyer, Leo, ed. *livl. Reichschronik* 8.
 Mevius, David, *Commentar des lüb. Rechts* 179.
 Mirbach, C. v., *Piltensche Statuten* 219.
 Mollerup, *Dänemarks Beziehungen zu Livland* 14.
 Müller, Otto, *Die livl. Landesprivilegien* 12.
 Nützel, S. L., *livl. Rechtsgeschichte* 12.
 — *Handb. der livl. Criminalrechtslehre* 16.

- Napiersky, C. G., *Index corporis hist.-diplomatici Liv., Est., Curoniae (dazu Auctaria indicis)* 5.
 Napiersky, S. G. L., *Die Quellen des rigischen Stadtrechts* 13, 54.
 — *3. Entstehungsgesch. der abgeänd. Artikel des rig. Stadtrechts* 13.
 Neander, G. Fr., *Ufenauszug* 278.
 Nettelblatt, Chr., *Fasciculus rerum Curlandicarum primus* 7.
 — *Anecdota Curlandiae* 7, 219.
 Neumann, C., *Ueber das röm. u. deutsche Recht xc. in B. I der theor.-pract. Erörterungen* 57.
 Nixdorff, *Compendium processus jud.* 223.
 Nolden, A. Bar., cf. Gasmann.
 Nottbeck, Eug. v., *Die älteren Rathsfamilien Revals* 15.
 — *Die alte Criminalchronik Revals* 16.
 — *Die Huldigungen der Stadt Reval in B. III der Beiträge der estl. lit. Gesellsch. z. Kunde Est-, Liv- u. Curl.* 88.
 — *Der Revalsche Gerichtsvegt u. seine Protocolle daselbst* 104.
 — *Die schwed. Güterreduction in B. IV daselbst* 186.
 Delrichs, Gerh., *Das rigische Recht* 53.
 — *Statuta der Stadt Riga* 181.
 Ofenbrüggen, G., *Theorie u. Praxis des liv-, est- u. curl. Criminalrechts* 16.
 Pabst, Ed., ed. *Uebersetzung der Chronik Heinrichs v. Lettland* 8.
 — *Desgl. von Ruffows Chronik* 9.
 Paucker, Jul., *Die Regenten Estlands* 14.
 — *Das estl. Landrathscollegium* 15.
 — *Untersuchungs- u. Anklageverfahren* 17.
 — *Die Quellen der Ritterrechte, III Abthl. der Samml. der Rechtsquellen* 31.
 — ed. M. Brandis *„Ritterrechte des Fürstenthums Esten“ in B. III der Monumenta Livoniae antiquae* 178.
 Polivanoff, B. P., *Fortf. zur estl. Bauerverordnung* 265.
 Pufendorf, Sam., *Observationes juris universi T. III* 52.
 Rahden, Dec. Baron, *Geschichtl. Einleitung in das Provinzialrecht* 11, 12, 247, (s. „Einleitung“ xc.).
 Rathlef, G., *Das Verhältniß des livl. Ordens* 12.
 Reichschronik, *Die ältere (cf. Anseke) u. die jüngere livl. (cf. Hoeneke)* 8.
 Renner, Joh., *livl. Historien* 9, 10, (s. Hausmann, Hölbaum).
 Richter, A. v., *Geschichte der Ostseeprovinzen* 16.
 Rinck, Fr. Th., *Staatsrecht der Herz. Curland u. Semgallen* 15.
 Rothes Buch cf. Helewegh.
 Rummel, C. v., *Quellen des curländ. Landrechts (II. Abthl. der Sammlung der Rechtsquellen)* 218 (*Landtags- u. Conferential-*

- schlüsse), 219 (Pilt. Statuten), 220 (Regimentsformeln, curl. Statuten, Decisionen), 223 (Instructorium).
- Ruffow, Balthasar, Livl. Chronik 9.
- Sacken, G. v., Piltensche Statuten 219.
- Sammlung der Rechtsquellen v. Liv-, Est- u. Curl., herausgegeben v. Bunge, Madai, Paucker u. Rummel 31.
- Schiemann, Theod., Die curländ. Regimentsformel 220.
- Schilling, G., Waldemar-Grichsches Recht 13.
- Schirren, Carl, Verzeichniß der livl. Geschichtsquellen in schwedischen Archiven 5.
- Die Capitulationen der livl. Ritterschaft u. der Stadt Riga 242.
- Briefe u. Urk. z. Geschichte Livlands im Archiv 6.
- Reccess der livl. Landtage 14.
- Beitrag z. Verständniß des liber census Daniae 16.
- Schmedemann, Joh., Kongliga stadgar 7.
- Schmidt, Oswald, Beitrag z. Quellenkunde des Hilschenschen Landrechtsentwurfs in der Dorp. jur. Zeitschr. 12.
- Ueber die Anwendbarkeit der deutschen Reichsgesetze im livl. Civilproceß daselbst 18.
- Das Verfahren vor dem Manngerichte 18.
- Verhältniß des russ. Crim.-Proceßes z. provinziellen in d. Dorp. jur. Zeitschr. 17.
- Schoeler, R., Verhältniß d. ält. livl. Ritterrechts z. Wald.-Gr. Lehrecht 13.
- Schouls v. Msheraden, G. F., Gesch. Livlands u. dessen Staatsrecht 13.
- Schrader, J. v., i. Budberg.
- Schwarz, S. Chr., Versuch einer Gesch. der livl. Ritter- u. Landrechte 12.
- Bibliothek curl. u. piltenscher Handschriften 15, 222.
- Von der Beschaffenheit des Appellationswesens in der Stadt Riga in Gadebuschs Versuchen in d. livl. Geschichtskunde 17.
- Versuch einer Gesch. der rigaschen Stadtrechte daselbst 48.
- Der Stadt Riga willkür. Gesetze u. Rechte 181.
- (jun.), Zur Gesch. des livl. Criminalproceßes in d. Dorp. jur. Zeitschr. 17.
- Szcerbic, Promptuarium stat. Poloniae 144.
- Sievers, Emanuel Graf, Geschichtl. Einleitung in das Provinzialrecht (cf. Rshden).
- Stavenhagen, Dac., Freibauern u. Landfreie in den Beiträgen der estl. lit. Ges. 14.
- Stillmark, Fr., Beitr. z. Kenntniß der alten livl. Bauerrechte in den Dorp. jur. Studien 13.
- Strehlke, ed. Herm. v. Wartberges Chronik 8.
- Theoretisch-practische Erörterungen aus den in Liv-, Est- u. Curland geltenden Rechten, herausgegeben v. F. G. v. Bunge u. G. D. v. Madai, Dorpat 1840—45, Reval 1853, S. 17, 57.

- Tidelöhl, Die balt. Bauerverordnungen in der Dorp. jur. Zeitschr. 13.
- Tiefenhausen, G. v., Beitr. z. Kenntniß des strafrechtlichen Zustandes Livlands 16.
- Toll, R. Baron, f. Brieflade.
- Wartberge, Hermann v., Chronicon Livoniae 8, 47 (cf. Strehlke).
- Winkelman, Ed., Joh. Meilof 6.
- Witte, Joh., ed. das rothe Buch v. Helewegh 9.
- Wolffeldt, M. v., Beweis im livl. Proceß 17.
- Zalaszkowski, Ius regni Poloniae 160.
- Ziegenhorn, Gh. G. v., Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen 7, 15, 217, 222.

Berichtigungen.

S. 95/23	Seite 11	v. unten	lies	statt	Waldemar III.	Waldemar IV.
" 103/31	" 12	" "	" "	" "	Mendved	Mened.
" 106/34	" 15	" "	" "	" "	reges	regis.
" 144/72	" 10	" "	" "	" "	Landesherrn	Landesherrn.
" 153/81	" 13	" "	" "	" "	geschützt	geschützt.
" 166/94	" 6	" "	" "	" "	Manngericht compet.	Manngericht nicht compet.
" 182/110	" 13	" "	" "	" "	Schloßhauptleute	Schloßhauptleute.
" 234/162	" 3	" "	" "	" "	als Ueberschrift des § 71:	Strafrecht, Crimi- nal- u. Civilproceß.
" 252/180	" 4	" oben	" "	statt	Johannes	Johanns.
" 270/200	" 1	" unten	" "	" "	Diplom 23.	Diplom v. 23.
" 303/231	" 2	" "	" "	" "	oberste	oberste.
" 327/255	" 5	" "	" "	" "	26. Juni	16. Juni.
" 344/272	" 8	" "	" "	" "	F. v. Sivers	F. v. Sivers.
" 350/278	" 11	" oben	" "	" "	der Oberhaupt- mannsgerichte	der Hauptmannsge- richte u. Oberhaupt- mannsgerichte.

Durch **E. J. Karow**, Universitäts-Buchhandlung, sind folgende noch vorrätthige Lieferungen der „Zeitschrift für Rechtswissenschaft“ zu beziehen:

I. Jahrgang. Heft 1.

I. Zur Geschichte des livländischen landrechtlichen Processes. Von Prof. D. Schmidt.

II. Ueber die Anwendbarkeit der deutschen Reichsgeetze im livländischen Civilproceße. Von D. Schmidt.

III. Zur Lehre von der Rechtswohlthat der Hingabe an Zahlungsstatt. Von Prof. D. Meykow.

IV. Die Friedensrichter als Strafrichter nach russischem Recht. Erster Artikel: Die Organisation der Friedensgerichte. Von Prof. F. Engelmann.

II. Jahrgang. Heft 1.

I. Ueber den Gegenstand der Conventionalstrafe. Von F. Schiemann.

II. Zur Geschichte des livländischen Criminalprocesses während der Periode der schwedischen Herrschaft. Von F. C. Schwarz. (Fortf.)

III. Präjudicien der Rigaschen Stadtgerichte aus dem Gebiete des Civil- und des Handelsrechts. Von Victor Zwingmann. (Fortf.)

Heft 2.

IV. Zur Geschichte des livländischen Criminalprocesses während der Periode der schwedischen Herrschaft. Von F. C. Schwarz. (Schluß.)

V. Die Wirkung der erfüllten Resolutivbedingung auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden, nach dem Privatrechte Liv-, Est- und Curlands. Vom Universitäts-Syndicus Mag. C. Erdmann.

VI. Präjudicium der Rigaschen Stadtgerichte aus dem Gebiete des Civil- und des Handelsrechts. Von Assessor B. Zwingmann. (Fortf.)

Heft 3.

VII. Ueber das Atergrundzinsverhältniß nach städtischem, namentlich Revalschem Rechte. Vom Obersecretaire Mag. W. Greiffenhagen.

VIII. Präjudicien der Rigaschen Stadtgerichte aus dem Gebiete des Civil- und des Handelsrechts. Von Assessor B. Zwingmann. (Fortf.)

III. Jahrgang. Heft 1.

I. Zwangseinteignung und Provinzialrecht. Von D. E.

II. Der Friedensrichter als Strafrichter nach russischem Recht. Von Prof. Dr. F. Engelmann.

III. Präjudicien der Rigaschen Stadtgerichte aus dem Gebiete des Civil- und des Handelsrechts. Von Assessor B. Zwingmann. (Fortf.)

Heft 2 und 3.

IV. Läßt sich die für das Verfahren vor den friedensrichterlichen Behörden geltende Civilproceßordnung vom 20. November 1864 auf die Ostseeprovinzen anwenden?

V. Vorschläge zur Reform des in Liv-, Est- und Curland geltenden Civilproceßes. Von D. Schmidt.

VI. Das „dingliche“ Miethrecht der modernen Provinzialgesetzgebung. Von Mag. C. Erdmann.

VII. Existirt nach heutigem provinziellen Recht noch eine Injurienklage auf Abbitte? Von Oberhofgerichtsadvocat F. Schiemann.

VIII. Präjudicien der Rigaschen Stadtgerichte aus dem Gebiete des Civil- und des Handelsrechts. Von Assessor B. Zwingmann. (Fortf.)

IV. Jahrgang. Heft 1.

I. Ueber das Princip des ehelichen Güterrechts. Von Dr. Heinrich Gürgen.

II. Noch einige Worte zur Frage von der Wirkung der erfüllten Resolutivbedingung. Von Oberhofgerichts-Advocat F. Seraphim.

III. Rechtliche Bedenken gegen Mag. C. Erdmann's „dingliches Miethrecht der modernen Provinzialgesetzgebung. Von Oberhofgerichts-Advocat Julius Schiemann.

IV. Zur Lehre vom Gerichtsstand der Pfandlage an Immobilien. Von Doc. Mag. C. Erdmann.

Hest 2.

V. Ueber die Opportunität, Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der Vorschläge des Professor D. Schmidt zur Reform des Civilprocesses für das Gebiet des Livländischen Landrechts.

VI. Ueber die Unterbrechung der Klageverjährung durch Klageanstellung nach dem Provincialrechte der Ostsee-Provinzen. Von Oberhofgerichts-Advocat F. Seraphim.

VII. Ueber das Rechts-Institut der Zwangseignung. Von Hermann Adolphi.

VIII. Noch einmal die Resolutionsbedingung. Von Prof. Dr. C. Erdmann.

IX. Erwiderung auf Oberhofgerichts-Advocat Schiemann's rechtliche Bedenken gegen die Darstellung des dinglichen Miethrechts durch den Unterzeichneten. Von Prof. Dr. C. Erdmann.

X. Der Concursproceß nach Livländischem Landrecht. Von Hofgerichts-Advocat Harald von Wahl.

Hest 3.

XI. Das gerichtliche Verfahren in Wechselfachen nach Revalschem Stadtrecht. Von Bernhard Weiße.

XII. Civilrechtliche Entscheidungen, herausgegeben vom Assessor B. Zwingmann. Von B. Kupffer.

XIII. Die Vindication beweglicher Sachen nach provinciellem Recht. Von Prof. Dr. C. Erdmann.

V. Jahrgang. Hest 1.

I. Lib. III Titel X der Statuta und Rechte der Stadt Riga. Von B. Kupffer.

II. Beitrag zur Quellenkunde des Hilschenschen Landrechtsentwurfes. Von D. Schmidt.

III. Eine Entscheidung des Senats über den Zwangscours der Creditbillet. Von C. Erdmann.

Hest 2.

IV. Dr. Friedrich Georg von Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland. Von Prof. Dr. D. Schmidt.

V. Das Manngericht zur Zeit König Gustav Adolphi. Von Landrath F. v. Samson.

VI. Sind die Realkasten und das Näherrecht des Provincialgesetzbuches dingliche oder persönliche Rechte? Von Prof. Dr. C. Erdmann.

VII. Ueber das Verhältniß des ältesten livländischen Ritterrechts zum Waldemar-Grich'schen Lehnsrechte. Von Hofgerichtsadvocat R. Schoeler.

Hest 3.

VIII. Ueber das Faustpfand im Konkurse nach provinciellem Rechte. Von B. Kupffer.

IX. Der Consens der Ehefrau zu Rechtsgeschäften des Ehemannes nach dem älteren livländischen Landrecht. Von R. Schoeler.

X. Zur Entstehungsgeschichte der sogenannten „Abgeänderten Artikel“ der Rigischen Stadtrechte. Von —y.

XI. S. G. L. Rapiersky, die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1673. Riga, 1876, 8°. Von D. Schmidt.

VI. Jahrgang. Hest 1 und 2.

I. Die Unterbrechung der Verjährung durch Mahnung nach Provincialrecht. Von Prof. Dr. C. Erdmann.

II. Ueber Revocation der Eidesdelation nach gemeinem und Rigischem Stadtrecht. Von Advocat S. Wienemann.

III. Welche provincialrechtlichen Bestimmungen über die Verfassung der Stadt Dorpat werden durch Einführung der allgemeinen Städteordnung vom 16. Juni 1870 außer Kraft gesetzt? Von Bürgermeister B. Kupffer.

IV. Zur Regel: Hand muß Hand wahren. Von Prof. Dr. C. Erdmann.

V. Zur Entwicklung und Behandlung des Erbküsterrechts in den ältesten Redactionen des Rigischen Stadtrechts. Von Dr. Th. Zerner.

VI. Eine Bemerkung zu der vorhergehenden Abhandlung. Von Prof. Dr. D. Schmidt.

Hest 3.

VII. Zur Quellenkritik der Fabri'schen Proceßordnung. Von H. v. Bruining.

VIII. Zur Anwendbarkeit der gemeinrechtlichen Lehre vom Anerkennungsvertrage nach liv-, est- und curländischem Privatrecht. Von Eduard Hollander.

IX. Die neuen weseuropäischen Gesetzgebungen über Administrativjustiz und die Rechtsverwaltung der russischen Gouvernements und Kreise. Von D. L.

X. Die Blancocession und die Cession auf jeden Inhaber nach Art. 3473 des Provincialrechtes. Von Prof. Dr. Erdmann.

XI. Eine deutsche Uebersetzung der Landschaftsordnung vom 1. Januar 1864 und ihrer neuesten Codification. Von D. L.

XII. Die baltischen Bauerverordnungen und ihre Supplemente. Von D. L.

VII. Jahrgang. Hest 1.

I. Die Auflassung nach älterem Rigischen Stadtrecht. Von S. G. L. Rapiersky.

Hest 2.

II. Zwei neuere literarische Erörterungen des Privatrechts der Ostseeprovinzen. Von Prof. Dr. C. Erdmann.

III. Bemertungen zur Lehre von der Blanco-Cession und von der Cession auf jeden Inhaber nach dem Rechte der Ostseeprovinzen. Von Oberhofgerichts-Advocat F. Seraphim.

IV. Der Anerkennungsvertrag im Provincialrecht. Von Prof. Dr. Erdmann.

V. Einige Worte zum Anerkennungsvertrage nach ostseeprovinciellem Privatrecht. Von Dr. H. Gürgens.

VI. Ueber die Wirkung in die Grund- und Hypothekbücher nicht eingetragener Familien-fideicommiss-Stiftungen nach dem Rechte der Ostseeprovinzen. Von Oberhofgerichts-Advocat F. Seraphim.

VII. Noch einige Worte zur Frage nach den Wirkungen der Blanco-Cession. Von Prof. Dr. Erdmann.

Hest 3.

VIII. Noch einige Bemerkungen über die abstracten Verträge und die cautio indiscreta nach ostseeprovinciellem Recht. Von Hofgerichts-Advocat S. Schiemann.

IX. Die erbrechtliche Transmision im Provincialrecht. Von C. Erdmann.

X. Zur Geschichte des umgearbeiteten Livländischen Ritterrechts. Von H. v. Bruining.

XI. Befugniß der Beteiligten zur lechtwilligen Verfügung über das in Gütergemeinschaft begriffene Gut. Von B. Kupffer.

VIII. Jahrgang. Hest 1.

I. Ueber das Verhältniß des russischen Criminalprocesses zum provinciellem Liv-, Est- und Curlands. Von Prof. D. Schmidt.

II. Ueber den Einfluß der testamentarischen, sowie der vertragsmäßigen Berufung der beerbten Wittve zur Erbfolge in den Nachlaß ihres Mannes auf die Rückforderung ihrer Platen resp. auf das dotalium und auf das Wittwenjahr, nach curländischem Rechte. Von Oberhofgerichts-Advocat F. Seraphim.

III. Begriff und Wesen des „Stammguts“ im curländischen Landrecht. Von cand. jur. Max von der Brinken.

IV. Die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urtheile in Rußland. Von Prof. Engelmann.

Hest 2.

V. Ueber den Einfluß der Erbtheilung auf die Erbgutseigenschaft. Von Oberhofgerichtsadvocat F. Seraphim.

VI. Legitimation durch nachfolgende Ehe. Von Justizbürgern. B. Kupffer.

VII. Die Lehre von der Ungültigkeit der Testamente, nach dem Privatrecht der Ostseeprovinzen. Von Prof. Erdmann.

Hest 3.

VIII. Ein Beitrag zur Lehre von der Erbtheilung des Zuschlages bei Subhastationen außerhalb des Concurse. Von Oberhofgerichtsadvocat Julius Schiemann.

IX. Ist eine sog. ansehbare Ehe zur legitimatio per subsequens matrimonium geeignet? Von Oberhofgerichtsadvocat F. Seraphim.

X. Die Erbschaftsklage des Provincialrechts. Von Prof. Erdmann.

XI. Ueber die Anwendbarkeit des im XV. Bande des Swod der Reichsge-
setze enthaltenen russischen Criminalprocesses in Livland.

IX. Jahrgang. Hest 1.

I. Die rechtliche Stellung des jedesmaligen Fideicommißbesizers zu der Kaufschillingsrestforderung für das verkaufte Fideicommißgelande und die Grenzen der fideicommißcuratorischen Befugnisse des Kurländischen Ritterschaftscomités bezüglich einer solchen Kaufschillingsrestforderung. Von Oberhofgerichtsadvocat F. Seraphim.

II. Zur Anwendung des verwandtschaftlichen Näherrechtes und des Einlö-
sungsrechtes bei nothwendigen Versteigerungen von Immobilien nach heutigem Liv-
ländischen Stadtrecht. Von cand. jur. Max Kueß.

III. Das Ausscheiden des Wittventheils aus dem Vermögen des Schwieger-
vaters bei dessen Lebzeiten. Eine Frage aus dem russischen Civilrecht. Von
Dr. juris S. Horewiz.

Hest 2 und 3.

IV. Die Stellung des Provincialgesetzbuchs zur Lehre vom Depositem, ins-
besondere zu der Frage vom Uebergange desselben in den Darlehns- und Leih-Ver-
trag. Von cand. juris F. Baron Schoulz-Usheraden.

V. Die Ehrverletzung nach dem Entwurf der Redactionscommission des
neuen Strafgesetzbuchs für Rußland. Von cand. juris Ernst von Samson-
Himelfsterna.

VI. Das Strafrecht der livländischen Ritterrechte. Von cand. jur. H. v.
Freymann.

X. Jahrgang. Hest 1.

I. Zur Abwehr der neuesten Angriffe gegen die livländischen Rechtsbücher.
Von Prof. Dr. D. Schmidt.

II. Bemerkungen zu der Lehre von den Prälegaten nach dem Rechte der
Ostseeprovinzen. Von Oberhofgerichtsadvocat Mag. jur. F. Seraphim.

III. Russische Rechtskunde von Dr. C. C. Leuthold, angezeigt von Prof.
Dr. Engelmann.

IV. Civilrechtliche Entscheidungen der Rigaschen Stadtgerichte, herausgegeben
von W. Zwingmann, angezeigt von S.

Hest 2 und 3.

V. Die Deliberationsfrist und das beneficium inventarii nach älterem
Kurländischen Rechte und nach dem Entwurf des Provincialrechts von 1864. Von
Oberhofgerichtsadvocat und Rechtsanwalt Mag. jur. F. Seraphim.

VI. Zur Lehre von der Antretung und Ausschlagung der Erbschaft nach dem
baltischen Privatrecht. Von cand. jur. Richard Seraphim.

VII. Das Verhältnis des baltischen Privatrechts zu seinen Subsidiarrechten.
Von Prof. Dr. C. Erdmann.

VIII. Das Rigische Strafrecht bis zum Jahre 1673. Von cand. jur. Paul
Grosßmann.

Preis pro Hest 75 Kop., pro Jahrgang 2 Rbl. 3